Dessecker

Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis

Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Band 64

Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis

Axel Dessecker

Axel Dessecker, Dr. jur., Jahrgang 1958, ist seit 1984 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg.

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Dessecker, Axel:

Gewinnabschöpfung im Strafrecht und in der Strafrechtspraxis / Axel Dessecker. [Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht]. – Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländisches und Internationales Strafrecht, 1992

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 64)
Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1992

ISBN 3-86113-007-6

NE: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht <Freiburg, Breisgau>: Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.

© 1991 Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstraße 73, D-7800 Freiburg i. Br. Telefax 07 61/70 81 294

Alle Rechte vorbehalten Printed in Germany/Imprimé en Allemagne

Herstellung: BARTH • computersatz & druckservice

7639 Kappel-Grafenhausen Telefax 0 78 22/6 11 58

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier

Vorwort

Die Gewinnabschöpfung im Strafrecht ist auch nach ihrer Verankerung als allgemeine Sanktionsform in § 73 StGB zunächst weithin unbeachtet geblieben. Erst neuerdings wird sie problematisiert. Die inzwischen verbreitete Auffassung, konventionelle Instrumentarien des Strafrechts taugten nicht zur Bekämpfung von organisierten Formen der Kriminalität, führt zunehmend zu der Annahme, daß das Strafrecht bei der Abschöpfung von Gewinn aus Straftaten seine Aufgabe nicht in effektiver Weise erfülle.

Die vorliegende explorative Untersuchung soll einen Beitrag zur Versachlichung dieser Diskussion leisten. Vor dem Hintergrund einer strafrechtlichen Analyse und eines Überblicks zur Problematisierung von Gewinnentstehung und Gewinnabschöpfung aus kriminologischer Sicht liefert sie über die Daten offizieller Statistiken hinausgehende Informationen zur Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen im Strafrecht und unterzieht verschiedene alltagstheoretische Annahmen über Gewinne aus Straftaten einer ersten empirischen Überprüfung. Aus dieser Sicht können die bisherigen Zwischenergebnisse der rechtspolitischen Diskussion kritisch betrachtet werden.

Wer rechtspolitische Diskussionen zum Anlaß sozialwissenschaftlicher Forschung nimmt, läuft Gefahr, vom Gesetzgeber überholt zu werden. Nach Fertigstellung dieser Arbeit sind Normen über den Verfall im Strafrecht geändert worden, deren Anwendung im empirischen Teil untersucht wird. Welche Folgen die gesetzliche Korrektur - Umstellung vom Nettoprinzip der Gewinnabschöpfung auf das Bruttoprinzip der Erlösabschöpfung - für die Sanktionsanwendung haben wird, läßt sich höchstens vermuten. Tendenziell zu erwarten ist eine häufigere Anwendung der Sanktion. Andererseits ist diese Änderung nicht so substantiell, daß die vorliegende Untersuchung obsolet würde.

Ohne die Unterstützung vieler Institutionen und Einzelpersonen wäre diese Studie nicht möglich gewesen. Ihnen allen möchte ich an dieser Stelle danken. Die Justizministerien von Baden-Württemberg und Hessen haben die Untersuchung ebenso bereitwillig unterstützt wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften in diesen Bundesländern. Für die Befragung haben sich zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie der Steuer- und Zollfahndung als Gesprächspartner zur Verfügung gestellt.

Besonders danken möchte ich Professor Günther Kaiser, der mein Forschungsvorhaben nachhaltig und verständnisvoll gefördert hat. Meine Kolleginnen und Kollegen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht haben für hervorragende Arbeitsbedingungen gesorgt. Mit Jürgen Rüdiger Smettan habe ich häufige und intensive Diskussionen führen können. Besonderer Dank gebührt Ulrich Baumann, der das Projekt in allen Phasen mit großem Engagement begleitet hat und nicht nur die Befragung organisierte und für die Erhebuna zahlreicher Strafverfahrensakten verantwortlich sondern auch das umfangreiche Datenmaterial der Aktenanalyse auswertete. Weiter bin ich Uta Wienecke und Angela Blanken zu Dank verpflichtet; sie haben einen Sommer lang Akten erhoben, anstatt sich ihr Examen vorzubereiten. Für ihre Auswertungen Befragungsdaten danke ich Ilse Irmgard Klär. Und schließlich hat Michael Knecht für eine zügige Veröffentlichung der Untersuchung gesorgt.

Freiburg, im Mai 1992

Axel Dessecker

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung und Problemstellung	1
II. Normative Grundlagen der Gewinnabschöpfung	. 8
1. Verfall und Einziehung	9
a) Anwendungsbereich	11
b) Verhältnis zum Zivilrecht	17
 c) Obligatorische oder fakultative Anwendung 	23
d) Erstreckung auf den Wertersatz	27
e) Rechtsfolgen	28
f) Abführung des Mehrerlöses als Sonderregelung	29
g) Verfahrensrecht	30
2. Geldstrafe neben Freiheitsstrafe	39
3. Weitere strafrechtliche Sanktionen und	
Maßnahmen gegen das Vermögen	44
a) Geldstrafe	44
b) Geldauflagen	45
c) Schadenswiedergutmachung	47
d) Vermögensbeschlagnahme	50
4. Gewinnabschöpfende Sanktionen	
im Ordnungswidrigkeitenrecht	52
5. Gewinnabschöpfung im Steuerrecht	61

b) Finanzierungsdelikte im Betäubungsmittelstrafrecht 7. Gewinnabschöpfung im Sanktionensystem 8. Exkurs: Gewinn- und Erlösabschöpfung in rechtsvergleichender Perspektive 7. a) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Strafe b) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Maßregel oder Maßnahme c) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Maßregel oder Maßnahme c) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Rechtsfolge eigener Art 7. dill. Gewinnabschöpfung als Problem der Kriminologie 1. Gewinn aus Straftaten als Gegenstand kriminologischer Theorie a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität b) Soziologische und sozialpsychologische Theorien rationaler Entscheidungen c) Zusammenfassung 9. lllegaler Drogenhandel und Gewinnproblematik 9. Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität b) Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des	Finanzierungshandlungen	66
7. Gewinnabschöpfung im Sanktionensystem 8. Exkurs: Gewinn- und Erlösabschöpfung in rechtsvergleichender Perspektive a) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Strafe b) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Maßregel oder Maßnahme c) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Maßregel oder Maßnahme c) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Rechtsfolge eigener Art 7. III. Gewinnabschöpfung als Problem der Kriminologie 1. Gewinn aus Straftaten als Gegenstand kriminologischer Theorie a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität b) Soziologische und sozialpsychologische Theorien rationaler Entscheidungen c) Zusammenfassung 9. Illegaler Drogenhandel und Gewinnproblematik a) Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität b) Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Drogenhandels c) Gewinnorientierte Strategien der		66
8. Exkurs: Gewinn- und Erlösabschöpfung in rechtsvergleichender Perspektive 7: a) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Strafe 5: b) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Maßregel oder Maßnahme 7: c) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Maßregel oder Maßnahme 7: c) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Rechtsfolge eigener Art 7: III. Gewinnabschöpfung als Problem der Kriminologie 8: 1. Gewinn aus Straftaten als Gegenstand kriminologischer Theorie 8: a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität 5: b) Soziologische und sozialpsychologische Theorien rationaler Entscheidungen 9: c) Zusammenfassung 9: 2. Illegaler Drogenhandel und Gewinnproblematik 9: a) Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität 9: D Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Drogenhandels 11: c) Gewinnorientierte Strategien der	 b) Finanzierungsdelikte im Betäubungsmittelstrafrecht 	67
in rechtsvergleichender Perspektive 73 a) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Strafe 75 b) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Maßregel oder Maßnahme 75 c) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Rechtsfolge eigener Art 75 III. Gewinnabschöpfung als Problem der Kriminologie 86 1. Gewinn aus Straftaten als Gegenstand kriminologischer Theorie 87 a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität 88 b) Soziologische und sozialpsychologische Theorien rationaler Entscheidungen 9 c) Zusammenfassung 9 2. Illegaler Drogenhandel und Gewinnproblematik 9 a) Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität 9 b) Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Drogenhandels 11 c) Gewinnorientierte Strategien der	7. Gewinnabschöpfung im Sanktionensystem	70
b) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Maßregel oder Maßnahme c) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Rechtsfolge eigener Art 7 III. Gewinnabschöpfung als Problem der Kriminologie 8 1. Gewinn aus Straftaten als Gegenstand kriminologischer Theorie 8 a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität 8 b) Soziologische und sozialpsychologische Theorien rationaler Entscheidungen 9 c) Zusammenfassung 9 2. Illegaler Drogenhandel und Gewinnproblematik 9 a) Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität 9 b) Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Drogenhandels 11 c) Gewinnorientierte Strategien der		73
c) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Rechtsfolge eigener Art III. Gewinnabschöpfung als Problem der Kriminologie 1. Gewinn aus Straftaten als Gegenstand kriminologischer Theorie a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität b) Soziologische und sozialpsychologische Theorien rationaler Entscheidungen c) Zusammenfassung 9. Illegaler Drogenhandel und Gewinnproblematik a) Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität b) Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Drogenhandels c) Gewinnorientierte Strategien der	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	74
III. Gewinnabschöpfung als Problem der Kriminologie 8 1. Gewinn aus Straftaten als Gegenstand kriminologischer Theorie 8 a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität 8 b) Soziologische und sozialpsychologische Theorien rationaler Entscheidungen 9 c) Zusammenfassung 9 2. Illegaler Drogenhandel und Gewinnproblematik 9 a) Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität 9 b) Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Drogenhandels 11 c) Gewinnorientierte Strategien der	 b) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Maßregel oder Maßnahme 	75
1. Gewinn aus Straftaten als Gegenstand kriminologischer Theorie a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität b) Soziologische und sozialpsychologische Theorien rationaler Entscheidungen c) Zusammenfassung 9. 2. Illegaler Drogenhandel und Gewinnproblematik a) Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität b) Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Drogenhandels c) Gewinnorientierte Strategien der	 c) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Rechtsfolge eigener Art 	76
kriminologischer Theorie a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität b) Soziologische und sozialpsychologische Theorien rationaler Entscheidungen c) Zusammenfassung 9 2. Illegaler Drogenhandel und Gewinnproblematik a) Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität b) Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Drogenhandels c) Gewinnorientierte Strategien der	III. Gewinnabschöpfung als Problem der Kriminologie	80
Kriminalität b) Soziologische und sozialpsychologische Theorien rationaler Entscheidungen c) Zusammenfassung 2. Illegaler Drogenhandel und Gewinnproblematik a) Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität b) Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Drogenhandels c) Gewinnorjentierte Strategien der		-
c) Zusammenfassung 9 2. Illegaler Drogenhandel und Gewinnproblematik 9 a) Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität 9 b) Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Drogenhandels 11 c) Gewinnorjentierte Strategien der	Gewinn aus Straftaten als Gegenstand	81
c) Zusammenfassung 9 2. Illegaler Drogenhandel und Gewinnproblematik 9 a) Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität 9 b) Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Drogenhandels 11 c) Gewinnorjentierte Strategien der	Gewinn aus Straftaten als Gegenstand kriminologischer Theorie a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität	
a) Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität 9 b) Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Drogenhandels 11 c) Gewinnorjentierte Strategien der	Gewinn aus Straftaten als Gegenstand kriminologischer Theorie a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität	81
b) Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Drogenhandels 11 c) Gewinnorjentierte Strategien der	Gewinn aus Straftaten als Gegenstand kriminologischer Theorie a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität b) Soziologische und sozialpsychologische Theorien rationaler Entscheidungen	81
Drogenhandels 11 c) Gewinnorientierte Strategien der	1. Gewinn aus Straftaten als Gegenstand kriminologischer Theorie a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität b) Soziologische und sozialpsychologische Theorien rationaler Entscheidungen c) Zusammenfassung 2. Illegaler Drogenhandel und	81 82 90
c) Gewinnorientierte Strategien der	 Gewinn aus Straftaten als Gegenstand kriminologischer Theorie a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität b) Soziologische und sozialpsychologische Theorien rationaler Entscheidungen c) Zusammenfassung Illegaler Drogenhandel und Gewinnproblematik a) Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität 	81 82 90 93
	1. Gewinn aus Straftaten als Gegenstand kriminologischer Theorie a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität b) Soziologische und sozialpsychologische Theorien rationaler Entscheidungen c) Zusammenfassung 2. Illegaler Drogenhandel und Gewinnproblematik a) Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität b) Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des	81 82 90 93

Inhaltsverzeichnis		IX

aa) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Mittel der Drogenkontrolle	120
bb) Strategien der Legalisierung und Entkriminalisierung	129
d) Exkurs: Zur Diskussion um die Geldwäsche	134
c,	
3. Wirtschaftskriminalität und	
Gewinnproblematik	142
a) Militaraha (kalusiasia alikuka usad Osusiasa akatahusa	440
 a) Wirtschaftskriminalität und Gewinnentstehung b) Gewinnabschöpfung als Kontrollstrategie 	142 151
c) Zusammenfassung	162
o) Zusammomassung	102
4. Statistische Daten zur Anwendung	
gewinnabschöpfender Sanktionen	164
a) Bundesrepublik Deutschland	164
b) Österreich	168
c) Italien	168
d) Großbritannien	170 171
e) Australien f) USA	171
g) Zusammenfassung	175
g) Zusaimiomassang	175
IV Kannantualialamung dan	
IV. Konzeptualisierung der empirischen Untersuchung	177
empirischen ontersuchung	177
1. Ziele und Hypothesen	177
Ziolo dila riypotilocoli	
2. Methodologische Überlegungen	184
a) Aktenanalyse	185
b) Expertenbefragung	190
c) Stichprobenbildung	191
aa) Aktenanalyse	192
bb) Expertenbefragung	196
d) Operationalisierung zentraler Untersuchungsvariablen	199
-	

e) Stichproben und Ausfälle	203
V. Ergebnisse der Untersuchung zur Strafrechtspraxis	209
1. Deskription der untersuchten Verfahren	209
2. Gewinnentstehung	229
Gewinnabschöpfung und Verfahrenskomplexität	240
 a) Vergleich nach verfahrens- und tatbezogenen Variablen b) Verfahrenskomplexität als Summenvariable c) Zusammenfassung 	240 252 263
4. Abschöpfungsbeträge	265
Schwierigkeiten der Identifikation von Gewinn aus Straftaten	269
6. Systematische Ermittlungen	280
7. Ermittlungserfolge	290
Zusammenarbeit der Strafverfolgungsinstanzen	298
9. Ermittlungen bei Banken	306
10. Ermittlungsinteresse des Strafverfolgungsstabs	310
 Gründe für die seltene Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen 	318

	_			
Int	nalte	VOC	70ic	hnis

a) Bivariate Zusammenhänge b) Diskriminanzanalyse	318 326
12. Zusammenfassung der Ergebnisse	333
VI. Gewinn- und Erlösabschöpfung als kriminalpolitisches Konzept	336
Zur Diskussion über die Effektivität des geltenden Rechts	342
Darstellung und Kritik vorliegender Reformentwürfe	344
a) Überblick	344
b) Zu den Vorschlägen im einzelnen	348
aa) Vermögensstrafe	348
bb) Erweiterter Verfall	355
cc) Verfall	360
dd) Vermögensbeschlagnahme	364
ee) Geldwäsche	368
ff) Außerstrafrechtliche Regelungen	371
VII. Zusammenfassung und Ertrag der Untersuchung	375
Anhang	384
1. Falldokumentationen	384
2. Variablenverzeichnis der Aktenanalyse	405

Literaturverzeichnis	423
Verzeichnis der Tabellen	451
Verzeichnis der Abbildungen	454

I. Einleitung und Problemstellung

Straftaten können gewinnträchtig sein. Mehr noch: bestimmte Deliktsformen können sich für bestimmte Gruppen von Tätern in besonderem Maße auszahlen. Diese Feststellung enthält nichts Überraschendes, wenn man nur daran denkt, daß der überwiegende Teil der registrierten Kriminalität auf Eigentums- und Vermögensdelikte entfällt. Das Strafrecht versucht, solchen Erscheinungen traditionell mit Straftatbeständen wie etwa denen des Diebstahls und des Betrugs zu begegnen. Und die Sanktionen, die in Strafverfahren wegen dieser Delikte hauptsächlich verhängt werden, sind im wesentlichen diejenigen, die auch für andere, nicht gewinnbezogene Taten in Betracht kommen.

Dennoch fällt auf, daß der Ausgleich unrechtmäßig erzielter Gewinne im Strafrecht gegenwärtig zunehmende Beachtung findet. Anlaß für diese Aufmerksamkeit ist in Deutschland zunächst eine strafrechtssystematische Veränderung, die bereits einige Jahre zurückliegt: die Einführung der Tagessatz-Geldstrafe. Ein Folgeproblem der Geldstrafenreform liegt darin, daß die Bemessung in Tagessätzen es grundsätzlich nicht mehr zuläßt, Deliktsgewinne wie früher (und wie heute noch im Ordnungswidrigkeitenrecht) durch eine Erhöhung der Strafe abzuschöpfen. Diese Schwierigkeit hat der Gesetzgeber gesehen und durch die Einführung einer für den allgemeinen Teil des Strafrechts neuen Nebensanktion - des Verfalls - zu lösen versucht.1 Daneben übernehmen andere Geldsanktionen in einem gewissen Rahmen nach wie vor auch gewinnabschöpfende Funktionen. Doch handelt es sich um zunächst außerhalb von Spezialistenkreisen kaum beachtete Sanktionsformen, obwohl die im Verhältnis zu den Verurteiltenzahlen seltene Anwen-

¹ Zu den Vorläufern der geltenden Verfallsvorschriften Güntert 1983: 2 ff.

dung des Verfalls schon bald nach seiner Einführung festgestellt und kritisiert wurde.²

Wie diese Schwierigkeit der Rechtsanwendung zu einem sozialen Problem erwuchs, wäre eine eigene Untersuchung wert. Für die Zwecke der vorliegenden Studie reicht es aus festzuhalten, daß das Thema der Gewinnabschöpfung im Strafrecht erst seit der zweiten Hälfte der 80er Jahre von einer breiteren Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen wird. Die Diskussion um organisierte Kriminalität, vor allem im Zusammenhang mit dem illegalen Drogenhandel, führt bei der Suche nach Defiziten der praktizierten Bekämpfungsstrategien unter anderem zu der Annahme, daß das Strafrecht bei der Abschöpfung von Gewinn aus Straftaten seine Aufgabe nicht in effektiver Weise erfülle. Daraus wird von vielen gefolgert, daß das vorhandene Instrumentarium der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung dringend reformbedürftig sei, wobei sie auf Vorbilder in verschiedenen ausländischen Rechtsordnungen verweisen können.3

Diese Diskussion leidet allerdings an einem auffälligen Mangel an verläßlichen Daten. Anhand der Strafverfolgungsstatistik läßt sich allenfalls der verbreitete Eindruck bestätigen, daß der Verfall nur in seltenen Fällen angewandt werde. Dagegen besteht für den gesamten Bereich der Gewinnentstehung und -abschöpfung ein Defizit an empirischer Forschung. Bekannt ist weder, wie groß der potentielle Anwendungsbereich gewinnabschöpfender Sanktionen ist, noch weshalb diese Sanktionen in den mutmaßlich nicht seltenen Fällen, in denen ihre Anwendung in Betracht kommt, gleichwohl von der Strafrechtspraxis gemieden werden.

Ziel der vorliegenden explorativen Studie ist daher, diese Defizite teilweise zu beseitigen. Sie soll zum einen über die Daten offizieller Statistiken hinausgehende Informationen zur Anwendung des Instrumentariums der Gewinnabschöpfung in Strafverfahren liefern, die nach ihrem Gegenstand erwarten lassen, daß aus den fraglichen Delikten ein Gewinn entstanden ist. Weiter können alltagstheo-

² Brenner 1977.

³ Siehe z.B. Boge 1986.

retische Annahmen über Gewinne aus Straftaten, welche der öffentlichen Diskussion zugrunde liegen, zumindest teilweise überprüft werden. Auf dieser Grundlage wird es schließlich möglich sein, die bereits in Form von Gesetzesentwürfen vorliegenden Zwischenergebnisse der zunehmend lebhafteren rechtspolitischen Diskussion um die Gewinnabschöpfung einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Im Vorgriff auf diese empirischen und rechtspolitischen Fragestellungen sind zwei weitere Gesichtspunkte von Belang. Da die Anwendung von Normen sich nicht von ihrem Regelungsinhalt trennen läßt, wird zunächst im einzelnen zu klären sein, in welcher Weise das geltende Strafrecht die Abschöpfung von Gewinn aus Straftaten ermöglicht. Und anschließend ist zu fragen, wie Gewinnentstehung und Gewinnabschöpfung aus kriminologischer Sicht problematisiert werden. In diesem Rahmen läßt sich zwar keine theoretische Erklärung für ihre zunehmende publizistische Beachtung finden, aber doch angeben, wo Gewinnabschöpfung als Thema auftaucht und wo nicht.

Nun ist "Gewinn" im deutschen Strafrecht, sieht man einmal von dem Relikt der "Gewinnsucht" als subjektivem Tatbestandsmerkmal qualifizierter Fälle verschiedener Konkursdelikte und der Kindesentziehung ab, kein Rechtsbegriff. Das Gesetz spricht vielmehr von "Vermögensvorteil" und "Bereicherung". Macht winnabschöpfung zum Forschungsgegenstand, so erscheint es zweckmäßig, pragmatisch vorzugehen und das Begriffsverständnis des Strafrechts auch einer kriminologischen Analyse zugrunde zu Auseinanderlaufen rechtssystematischer legen, ein sozialwissenschaftlicher Vorgehensweisen zu vermeiden. Wie genauer zu zeigen sein wird, wird die Funktion der Gewinnabschöpfung nicht lediglich durch eine einzige Sanktion erfüllt. Im Mittelpunkt des Interesses steht aber diejenige Rechtsfolge, deren gewinnabschöpfende Zielsetzung am klarsten zutage tritt: der Verfall. Der Vermögensvorteil beim Verfall umfaßt beliebige Gegenstände, die Tatbeteiligte aus der gerichtlich festgestellten Tat erlangt haben, soweit ihnen nur ein wirtschaftlicher Wert zukommt. Ermittelt wird er durch eine Subtraktion, bei der vom ursprünglichen Erlös alle unmittelbar mit dessen Erlangung zusammenhängenden Aufwendungen abgezogen werden. Mit einem solchen, dem Strafrecht entnommenen Verständnis von Gewinn läßt sich auch Übereinstimmung mit Rechtsgebieten, die diesen Begriff explizit kennen, nämlich dem Wirtschafts- und Steuerrecht⁵, sowie mit dem betriebswirtschaftlichen Gewinnbegriff⁶ herstellen. Nach der Grundstruktur aller
Definitionsversuche ergibt sich Gewinn als Differenz zweier Größen,
von denen eine (Erlös, Ertrag, Betriebseinnahmen) das Ergebnis einer bestimmten Geschäftsperiode, die andere (Betriebsausgaben,
Kapital, Kosten) den mit ihr verbundenen Aufwand kennzeichnet. Es
erscheint sinnvoll, daran festzuhalten. Dabei ist zu betonen, daß es
überall um wirtschaftliche Bewertungen geht. Daher wird in dieser
Arbeit unter Gewinn aus einer Straftat allgemein der Differenzbetrag aus deren wirtschaftlichem Erlös und dem durch die
Tatbegehung veranlaßten wirtschaftlichen Aufwand verstanden.

Den Bezugsrahmen der Untersuchung bildet die Forschungstradition der Sanktions- und (allgemeiner) der Implementationsforschung. Die Wahl einer solchen Perspektive bietet sich an, weil im Zentrum der empirischen Erhebungen die Frage nach der Anwendungspraxis bestimmter strafrechtlicher Sanktionen stehen soll. In dieser Hinsicht kann die Arbeit Forschungen zur Anwendung etwa der Geldstrafe⁷ ergänzen, bei denen gewinnabschöpfende Funktionen der Sanktionen im Strafrecht bisher ausgeblendet blieben. Zudem war Implementationsforschung von Anfang an immer auch am politischen System orientiert, indem sie politische und rechtliche Programme zu ihrem Gegenstand machte und zugleich auf ihre Korrektur aus war. Gleichzeitig stießen jedoch alle diejenigen, die an über einzelne Fallstudien hinausgehenden Aussagen interessiert

Die Untersuchung bezieht sich auf das Verfallsrecht in der bis Februar 1992 geltenden Fassung. Das am 29.2.1992 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.2.1992 (BGBI. I 372) stellt die Sanktion auf die Abschöpfung des Erlöses und damit auf das Bruttoprinzip um. Siehe hierzu unten S. 360 ff.

⁵ Siehe § 242 II HGB in der Fassung des Bilanzrichtliniengesetzes und § 4 I 1, III 1 EStG.

⁶ Vgl. Moxter 1977.

⁷ Siehe vor allem Albrecht 1980.

waren, auf spezifische methodologische Schwierigkeiten. Sie resultierten nicht nur daraus, daß Strukturierung und Kategorienbildung in den von diesen Forschern meist favorisierten analytischen Wissenschaftstheorien eher vorausgesetzt als problematisiert wurden, sondern auch aus der Komplexität der Untersuchungsfelder, innerhalb derer sich der Erfolg oder Mißerfolg politischer Programme nicht auf einzelne Phänomene zurückführen ließ, sondern allenfalls auf eine Kombination vielfältiger Einflußgrößen. Hinzu kam bei anderen Sozialwissenschaftlern oft der Verdacht, aus einer impliziten Gesetzgeberperspektive, welche von der Implementationsforschung eingenommen werde, ergebe sich notwendig eine Art "etatistischer Bias".8 Darüber hinaus wirken die Debatten, die während der letzten Jahre vor allem von Politikwissenschaftlern und Soziologen um diesen Forschungsbereich geführt wurden, eher desillusionierend im Hinblick auf Annahmen über die Steuerbarkeit gesellschaftlicher Teilsysteme.9 Neuere staatssoziologische Ausprägungen der Systemtheorie gehen bis zur Konstatierung einer polyzentrischen Gesellschaft, in welcher der Staat nicht mehr als hierarchische Spitze anderer gesellschaftlicher Teilsysteme, sondern nur noch als internes Modell der Selbststeuerung des politischen Systems einen Platz findet.10

Auf Grenzen der Steuerung und Vorschläge zur Lösung von Steuerungsproblemen, welche sich sowohl auf neue Rechtsformen als auch auf Alternativen zum Recht beziehen, an dieser Stelle ausführlich einzugehen, würde zu weit führen. Es mag sein, daß man die Erwartungen an Implementationsforschung danach vielleicht nicht zu hoch ansetzen sollte, soweit es um Anstrengungen zur Theoriebildung geht. Ein wesentlicher - und für die vorliegende Untersuchung entscheidender - Vorzug dieser Perspektive liegt jedoch in ihrer Eignung zu einer genauen Erfassung und Erklärung des Geschehenden. Insofern ist ihre Kapazität nicht zu unterschätzen, zumal in einem bislang weitgehend unerforschten Feld wie dem der

⁸ Siehe die Zwischenbilanz bei Mayntz 1983: 9 ff.

⁹ Vgl. hierzu das Résumé von Mayntz 1987: 91 ff.

¹⁰ Siehe etwa Willke 1987.

Gewinnabschöpfung im Strafrecht. Zudem ist zu betonen, daß in der Wahl dieser Perspektive noch keine Präjudizierung der Forschungsergebnisse liegt. Es wäre ein Mißverständnis, wollte man aus der Möglichkeit der Feststellung von Implementationsdefiziten strafrechtlicher Sanktionen schließen, ihre notwendige Konsequenz läge in einer Ausweitung strafrechtlicher Kontrolle. Statt dessen kann die Perspektive der Implementationsforschung gerade dazu dienen, die Angemessenheit des Strafrechts bereichsspezifisch einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Nichts anderes soll in dieser Arbeit versucht werden.

Die allgemeine Fragestellung nach der Bedeutung der Gewinnabschöpfung im Strafrecht wird in den einzelnen Kapiteln folgendermaßen konkretisiert. Zunächst wird nach den normativen Grundlagen der Gewinnabschöpfung im deutschen Strafrecht gefragt (II.); diese Normen enthalten das Programm, dessen Anwendung im empirischen Teil der Arbeit untersucht wird. Allerdings wird darüber hinaus versucht, Bezüge zu strafrechtlichen Verbotsvorschriften von Finanzierungs- und Geldwäschehandlungen, zu angrenzenden Rechtsgebieten wie auch zu einigen ausländischen Rechtsordnungen herzustellen. Dies liegt nahe, weil Gewinnabschöpfung keine ausschließlich strafrechtlich geprägte Rechtsfigur ist und konkurrierende Modelle, die in Rechtsordnungen anderer Staaten teilweise verwirklicht sind, den Hintergrund auch der deutschen Reformdiskussion abgeben, die sich, soweit sie sich auf das Strafrecht bezieht, auch nicht auf Möglichkeiten gewinn- und erlösabschöpfender Sanktionen beschränkt, sondern Tatbestände vor allem gegen Geldwäsche einbezieht. Im Anschluß daran wird versucht zu klären, in welcher Weise Gewinnorientierung und Gewinnabschöpfung bislang als Probleme der Kriminologie wahrgenommen werden (III.). Das geschieht zunächst auf einer allgemeinen Ebene der kriminologischen Theoriebildung, bevor zwei Anwendungsfelder näher betrachtet werden, die in der öffentlichen Thematisierung der Gewinnabschöpfung völlig unterschiedlich besetzt sind, nämlich die des illegalen Drogenhandels und der Wirtschaftskriminalität. Dafür wird eine doppelte Fragestellung gewählt und untersucht, inwieweit Gewinnentstehung nach gegenwärtigem Kenntnisstand als Faktor zur Erklärung solcher Delikte in Betracht kommt und welche Bedeutung andererseits gewinnorientierten Strategien der Kriminalitätskontrolle in diesen Bereichen zukommen kann. Das Bild wird abgerundet durch eine Darstellung vorhandener Daten zur Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen im Strafrecht. Das IV. Kapitel stellt die Konzeptualisierung einer eigenen empirischen Untersuchung zur Gewinnentstehung und Gewinnabschöpfung in der Strafrechtspraxis vor, die sich neben Verfahren mit gewinnabschöpfenden Sanktionen wiederum auf Drogen- und Wirtschaftsdelikte konzentriert. In diesem Rahmen wurden 335 Strafverfahrensakten analysiert sowie 293 Experten der Berufsgruppen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Steuer- und Zollfahndung sowie Strafrichter befragt. Die Darstellung der Untersuchungsergebnisse folgt im V. Kapitel, das deskriptive Angaben zur Struktur der untersuchten Strafverfahren, Zusammenhänge der Gewinnentstehung aus Straftaten und eingehende bi- und multivariate Analysen zur Anwendung und Nichtanwendung des strafrechtlichen Instrumentariums der Gewinnabschöpfung enthält. Das VI. Kapitel wendet sich der Frage zu, welche kriminalpolitischen Konzepte der Gewinnabschöpfung vorhanden sind, vergleicht diese Reformvorstellungen und unterzieht sie einer eingehenden Kritik, bevor aus den Ergebnissen der Arbeit Schlußfolgerungen für eine mögliche Strafrechtsreform gezogen werden (VII.).

II. Normative Grundlagen der Gewinnabschöpfung

In diesem Kapitel wird danach gefragt, wie sich das normative Programm der Gewinnabschöpfung im deutschen Strafrecht, dessen Implementation Gegenstand der empirischen Untersuchung sein wird, im einzelnen charakterisieren läßt. Strafrechtliche Normen, die über die traditionellen Eigentums- und Vermögensdelikte hinausgehend speziell auf die finanzielle Dimension von Straftaten zugeschnitten sind, können sich entweder gegen die Finanzierung anderer Straftaten richten und darauf gerichtete Handlungen kriminalisieren, oder sie können umgekehrt aus solchen Geschäften erzielte Gewinne oder Erlöse durch spezifische Sanktionen erfassen. Das geltende deutsche Strafrecht verbindet beide Strategien, legt jedoch das Schwergewicht auf die zweite. Daher wird im folgenden zunächst untersucht, welche Sanktionen im geltenden deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht gezielt oder als Nebenzweck die Funktion der Gewinnabschöpfung erfüllen (1.-4.). Im Anschluß daran sollen Zusammenhänge mit steuerrechtlichen Regelungen verdeutlicht werden (5.). Die bestehenden strafrechtlichen Verbote von Finanzierungshandlungen (6.) stehen für eine andere Strategie. der im Hinblick auf die nach dem Inkrafttreten einer diesbezüglichen EG-Richtlinie in Kürze bevorstehende selbständige Kriminalisierung der Geldwäsche künftig größere Bedeutung zukommen wird als de lege lata. Die Reformdiskussion, auf die ausführlich erst im vorletzten Kapitel der Arbeit einzugehen ist, läßt es auch zweckmäßig erscheinen, an die zusammenfassende Darstellung des deutschen Rechts (7.) einen rechtsvergleichenden Überblick anzuschließen (8.).

1. Verfall und Einziehung

Prinzipiell kennt das Strafrecht zwei Formen von Sanktionen zur Abschöpfung von Erlösen oder Gewinnen aus Straftaten. 1 Entweder es begreift Gewinn aus Straftaten als einen Gesichtspunkt, dem mit traditionellen Sanktionen gegen das Vermögen, vor allem der Geldstrafe, zu begegnen ist. Dem folgt das bundesdeutsche Strafrecht seit 1975 nur noch unter den eingeschränkten Voraussetzungen des § 41 StGB (Geldstrafe neben Freiheitsstrafe), auch wenn daneben verschiedene andere Rechtsfolgen im Einzelfall zur Gewinnabschöpfung herangezogen werden können. Oder es sieht in Gewinn aus Straftaten ein Phänomen, welchem mit einer eigenständigen Sanktion zu begegnen ist - so die neuere Strafrechtsentwicklung, deren Ausdruck in der Bundesrepublik die Einführung der Vorschriften über den Verfall (§§ 73 ff. StGB)2 ist. Im folgenden wird die Darstellung von Verfall und Einziehung verbunden, weil die Normen über die Einziehung, die sich in §§ 74 ff. StGB und zahlreichen Spezialvorschriften finden, zum einen in Randbereichen eine gewisse Bedeutung für die Abschöpfung von Verbrechensgewinn behalten und die normative Struktur des Verfalls zum anderen kaum ohne Bezugnahme auf die der Einziehung verständlich ist.

Verfall und Einziehung ist auch gemeinsam, daß sie sich nicht bruchlos in das zweispurige Sanktionensystem von Strafen und Maßregeln einfügen. Das macht bereits die Legaldefinition der "Maßnahmen" in § 11 I Nr. 8 StGB deutlich. Zwar sind verschiedene Einzelfragen in eindeutiger Weise gesetzlich geregelt. Das Rückwirkungsverbot gilt für diese Sanktionen wie für Strafen und Nebenfolgen (§ 2 V StGB), durch den Eintritt der Verjährung wird ihre Verhängung ebenso ausgeschlossen (§ 78 I StGB), und die Vereitelung ihrer Vollstreckung ist in gleicher Weise strafbar wie die einer anderen strafrechtlichen Sanktion (§ 258 II StGB). Der Verfall setzt ledig-

¹ Grebing 1978b: 1243.

² Die Darstellung bezieht sich auf das Verfallsrecht in der bis Februar 1992 geltenden Fassung, wie es auch Gegenstand der empirischen Untersuchung ist. Auf Änderungen durch das am 29.2.1992 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.2.1992 (BGBl. I 372) wird in den Fußnoten hingewiesen.

lich eine rechtswidrige Tat voraus (§ 73 I 1 StGB), kommt also auch bei fahrlässigem oder nicht schuldhaftem Handeln in Betracht, die Einziehung erfordert dagegen grundsätzlich eine vorsätzliche Straftat (§ 74 I StGB). Aber die vom Gesetzgeber bewußt offen gelassene Frage nach dem Rechtscharakter dieser Sanktionen besitzt gleichwohl noch eine gewisse Relevanz. Abgesehen vom Einfluß des Verbots der reformatio in peius, von Amnestiegesetzen und Gnadenentscheidungen auf Verfall und Einziehung - dort wird man danach differenzieren können, ob die Sanktion im konkreten Fall eher Strafcharakter trägt oder nicht³ - wird diese Frage vor allem unter dem Gesichtspunkt der schuldangemessenen Strafe relevant. Denn echte Strafen dürfen dieses Maß in ihrem Zusammenwirken nicht überschreiten⁴, während diese Obergrenze für sonstige Maßnahmen nicht gilt.

Angesichts der offensichtlich vielfältigen Funktionen, denen Sanktionen gegen das Eigentum entsprechen können, lassen sich solche Fragen auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht sachgerecht durch eine Entscheidung für das Prinzip der Strafe oder das der Maßregel lösen. Statt dessen bleibt nichts anderes übrig, als nach verschiedenen Grundmodellen zu unterscheiden. Stellt die Sanktion wie die Einziehung im Regelfall des § 74 I, II Nr. 1 StGB in erster Linie auf täterbezogene Kriterien ab, kommt ihr demnach der Charakter einer Nebenstrafe zu. Knüpft sie umgekehrt an der Gefährlichkeit eines Gegenstands an (§ 74 II Nr. 2 StGB), ist sie als präventive Maßnahme anzusehen. Stützt sie sich auf vorwerfbares Verhalten Dritter (§ 74a StGB), wird man sie folgerichtig als Strafe ansehen müssen.

Dagegen wird der Verfall als Hauptform der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung überwiegend nicht als präventive Maßnahme, aber auch nicht als eigentliche Strafe eingeordnet. Im Vordergrund steht die Auffassung, nach der es sich um eine quasi-kondiktionelle

³ So beispielsweise Eser 1991b: Rn. 12 vor § 73.

⁴ Schäfer 1990: 113 ff.

⁵ Grundlegend für dieses differenzierende Vorgehen ist die Arbeit von Eser 1969: 89 ff.

Ausgleichsmaßnahme handle, bei der es lediglich darum gehe, den Vermögensstand vor der Begehung der Tat wiederherzustellen.⁶ Dies erscheint aber nur so lang einleuchtend, als man strikt an der Abschöpfung des Gewinns aus der Tat festhält. Alle Versuche, den Anwendungsbereich der Sanktion über diese Grenze auszudehnen, lassen sich damit nicht mehr recht in Einklang bringen - wobei zweitrangig ist, ob es sich um Bestrebungen auf der Grundlage des geltenden Rechts oder um Reformvorstellungen handelt. Dann verschiebt sich nämlich das Ziel der Sanktion: entweder in die Richtung einer Nebenstrafe, die nur noch locker am Zweck des Ausgleichs deliktisch erzielter Bereicherungen haftet, oder in die Richtung einer präventiven Maßnahme, der es auf die Entziehung der finanziellen Grundlage für die Begehung künftiger Straftaten ankommt.⁷

a) Anwendungsbereich

Der Verfall ist gem. § 73 I 1 StGB grundsätzlich zwingend anzuordnen, wenn eine rechtswidrige Tat begangen worden ist und der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt hat. Der erste Anwendungsfall betrifft das als Gegenleistung für die Begehung strafrechtlich verbotener Handlungen gezahlte Entgelt und wirft keine spezifischen Schwierigkeiten auf. Dagegen bezieht sich die zweite Alternative auf die aus der Tat erzielten Gewinne. Der Verfall wird damit zum Hauptansatzpunkt strafrechtlicher Gewinnabschöpfung. Ausgangspunkt der Einziehung ist dagegen eine Ermessensvorschrift. Der Einziehung unterliegen nach bundesdeutschem Strafrecht dreierlei Arten von Gegenständen: solche, die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind (producta sceleris), weiter solche, die zur Begehung oder Vorbereitung einer

⁶ Eser 1991b: Rn. 18 vor § 73. Diese Sichtweise läßt sich bis zur Auslegung des § 7 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8.5.1918 (RGBI. 395), der die Einziehung übermäßigen Gewinns ermöglichte, zurückverfolgen. Vgl. dazu RGSt 53, 89 (92).

⁷ Deswegen läßt sich der Verfall nach der Umstellung auf das Ziel der Erlösabschöpfung durch das am 29.2.1992 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.2.1992 (BGBI. I 372) am ehesten als strafähnliche Sanktion verstehen. Siehe hierzu unten S. 360 ff.

Straftat gebraucht wurden oder bestimmt waren (instrumenta sceleris), und schließlich solche Gegenstände, auf die sich eine Straftat bezieht (Beziehungsgegenstände). Während Verbrechensprodukte und -werkzeuge schon nach der allgemeinen Vorschrift des § 74 I StGB eingezogen werden können, enthält der Allgemeine Teil des Strafrechts keine Regelung für Beziehungsgegenstände. Das hat zur Folge, daß die Einziehung von Produkten und Werkzeugen jeder beliebigen vorsätzlichen Straftat möglich ist, während Beziehungsgegenstände nur kraft besonderer gesetzlicher Anordnung (beispielsweise in § 33 S. 1 BtmG für Betäubungsmittel oder in § 264 V 2 StGB für Waren, mittels derer ein Subventionsbetrug begangen wurde) der Einziehung unterliegen.

Die Bestimmung der Kategorie des Vermögensvorteils ist entscheidend für die Reichweite des Verfalls. Sie erfaßt nicht nur Gegenstände wie bewegliche Sachen, Grundstücke oder Rechte. sondern auch Leistungen, Nutzungen oder Einsparungen, soweit ihnen ein wirtschaftlicher Wert zukommt. Der aus der Tat, wie sie von der Anklage umfaßt und vom Gericht festgestellt ist, erlangte Vorteil wird durch Saldierung ermittelt.8 Von dem Erlös des Tatbeteiligten sind daher alle Aufwendungen abzuziehen, die unmittelbar mit der Erlangung des Vorteils zusammenhängen. Das sind beim unerlaubten Handel mit Betäubungsmitteln oder Waffen vor allem der Kaufpreis, aber auch sonst entstandene eigene Kosten des Täters oder Teilnehmers. 9 Dazu gehören beispielsweise im inneren Zusammenhang mit der Tat entstandene Fahrt- und Versandkosten. 10 Soweit die Tathandlung den Tatbestand eines Steuergesetzes erfüllt, hat dies gem. § 40 AO auf die Besteuerung keinen Einfluß. Dann ist es folgerichtig, geschuldete Zölle, Verbrauchs- und Ver-

⁸ Mit der Umstellung auf das Ziel der Erlösabschöpfung durch das am 29.2.1992 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.2.1992 (BGBI. I 372) entfällt diese Berechnung.

⁹ Ständige Rechtsprechung seit BGHSt 28, 369. Vgl. hierzu auch Güntert 1983: 40 ff. und Körner 1990: Rn. 40 zu § 33.

¹⁰ BGH bei K\u00f6rner NStZ 1981, 18; BGH bei Schmidt MDR 1986, 973; BGH NStZ 1988, 496. Dagegen ist der Kaufpreis f\u00fcr den Eigenkonsum erworbener Bet\u00e4ubungsmittel nicht in die Rechnung einzustellen (BGHR § 73a StGB Wert 1).

kehrssteuern ebenfalls vom Erlös abzusetzen: steuerliche Belastungen sollen im Ergebnis wie andere Kosten den erzielten Vermögensvorteil mindern, wenn sie unmittelbar an dessen Entstehung anknüpfen. Ob der Betroffene einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtig ist, kann bei der Gewinnberechnung dagegen von vornherein außer Betracht bleiben, weil diese Steuerart sich auf das Gesamteinkommen innerhalb eines Jahres bezieht.¹¹

Gleichwohl kann die Notwendigkeit der Saldierung in der Strafrechtspraxis zu Schwierigkeiten führen - insbesondere in Verfahren gegen Beschuldigte, die von ihrem Recht Gebrauch machen, nicht zur Sache auszusagen, oder in Verfahren wegen Umweltstraftaten, bei denen Vermögensvorteile aus dem Unterlassen rechtlich gebotener Investitionen resultieren. 12 Das zeigt sich nicht nur an der vergleichsweise umfangreichen Rechtsprechung zu dieser Frage, sondern auch an dem neuerdings zu beobachtenden Versuch, gegen das Gesetz in einer bestimmten Fallkonstellation den gesamten Erlös aus der Tat dem Verfall zu unterwerfen. Nach einem Urteil des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofes sollen nämlich alle Einnahmen aus einem Verkauf von Betäubungsmitteln, der durch einen Kurier zugunsten einer Verteilungsorganisation erfolgte, ohne nähere Überprüfung entstandener Aufwendungen als Vermögensvorteil abgeschöpft werden können. 13 Im übrigen ist verschiedenen Äußerungen aus der Strafrechtspraxis zu entnehmen, daß es von manchem Strafrichter als Zumutung empfunden wird, sich den Aufwand der "Halb- oder Unterwelt" bei der Durchführung krimineller Geschäfte vorrechnen zu lassen¹⁴ und ihn noch gewinnmindernd berücksichtigen zu müssen.

¹¹ So BGHSt 30, 314; anders noch BGHSt 30, 46 (51). Vgl. zur Problematik steuerlicher Belastungen beim Verfall auch Güntert 1983: 45 ff. und Firgau 1989.

¹² Dazu Franzheim 1989 und Hildenstab 1990: 60 ff.; aus der Rechtsprechung etwa OLG Frankfurt wistra 1988, 155 und AG Gummersbach NStE Nr. 3 zu § 73 StGB.

¹³ BGHSt 36, 251. Zur Kritik Meyer 1990a: 209.

¹⁴ Dieses Vokabular gebraucht Schäfer 1990: 71. Abneigungen dieser Art konstatieren auch Güntert 1983: 96 f. und Albrecht 1989a: 35.

Dabei enthält das geltende Recht durchaus Ansätze zur Lösung typischer Schwierigkeiten der Gewinnberechnung. Zu nennen ist hier in erster Linie die Möglichkeit der Schätzung von Umfang und Wert des Erlangten (§ 73b StGB). Diese Vorschrift entbindet das Gericht aber nicht von der Verpflichtung zur Suche nach der materiellen Wahrheit; die Amtsaufklärungspflicht nach § 244 II StPO wird nicht aufgehoben, sondern lediglich modifiziert.15 Die Anforderungen in diesem Bereich sollten allerdings nicht überspannt werden. Der Zweck der Schätzungsmöglichkeit liegt ja gerade darin, einen unverhältnismäßigen Aufwand bei der Beweisaufnahme zu vermeiden. Daher bestehen keine Bedenken, wie bei der Feststellung der Grundlagen für die Bemessung des Tagessatzes bei der Geldstrafe (§ 40 III StGB) zu verfahren und die Schätzungsmöglichkeit eingreifen zu lassen, sobald sich Umfang oder Wert des Erlangten nicht ohne weiteres ermitteln lassen. 16 Die Schätzungsgrundlagen müssen in überprüfbarer Weise bestimmt werden¹⁷, lassen sich aber häufig ohne großen Aufwand feststellen - im Betäubungsmittelstrafrecht etwa aufgrund Veröffentlichungen von Polizeidienststellen.18

Wenn die Einziehung zur Gewinnabschöpfung eingesetzt werden soll, ist zunächst festzuhalten, inwieweit überhaupt Geldmittel oder Vermögenswerte eingezogen werden können. Wie verschiedene veröffentlichte höchstrichterliche Entscheidungen andeuten, bestehen diesbezüglich gewisse Unsicherheiten in der Strafrechtsanwendung. 19 Prinzipiell kommen Vermögenswerte durchaus als Einziehungsgegenstände in Frage, da das Gesetz insoweit keine Einschränkungen enthält. Erforderlich für das Eingreifen der Einziehungsvorschriften ist allerdings eine spezifische Beziehung zur Tat.

¹⁵ Schäfer 1979: Rn. 2 zu § 73b.

¹⁶ Vgl. zum Meinungsstand hinsichtlich der Tagessatzbemessung bei der Geldstrafe Dreher/Tröndle 1991: Rn. 26 zu § 40.

¹⁷ BGHR § 73b StGB Schätzung 1.

¹⁸ Siehe zu üblichen Marktpreisen gängiger Betäubungsmittel in Baden-Württemberg etwa Rauschgiftkriminalität 1989: 93 f.

¹⁹ Siehe zur Illustration aus der eigenen Untersuchung auch die Fälle 1, 5-6 und 11-12 (im Anhang S. 384 ff.).

Als Verbrechensprodukte gelten nur solche Gegenstände, die unmittelbar durch die Tat hervorgebracht oder erzeugt worden sind. Als Beispiele häufig genannt werden Falschgeld bei der Geldfälschung (§ 146 StGB) oder die verfälschte Urkunde bei der Urkundenfälschung (§ 267 StGB). Im Betäubungsmittelrecht kommen als Verbrechensprodukte vor allem ohne Erlaubnis angebaute oder hergestellte Betäubungsmittel in Betracht (§ 29 I Nr. 1 BtmG), wenn die vorsätzliche Straftat gerade in Anbau oder Herstellung besteht. Demgegenüber sind durch strafbare Handlungen erlangte Erlöse oder Gewinne de lege lata nicht als Verbrechensprodukte anzusehen, gleichgültig ob die Tat im unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln oder in einem Vermögensdelikt besteht.²⁰

Als Tatwerkzeuge können Gegenstände eingezogen werden, die "eigentliches Mittel" zur Begehung einer konkreten Straftat oder doch dazu bestimmt waren. Der Begriff ist aus rechtsstaatlichen Gründen einschränkend auszulegen und umfaßt gegen den ersten Eindruck keineswegs alle im Zusammenhang mit der Tat in irgendeiner Weise vorschriftswidrig benutzten Gegenstände. Der Einziehung kann demnach - sieht man einmal von Fragen der Verhältnismäßigkeit ab - das Auto unterliegen, das zur Flucht vom Tatort oder zum Abtransport der Diebesbeute diente, nicht aber das Fahrzeug, das jemand ohne Fahrerlaubnis führte. Zu den Tatwerkzeugen zählen im Betäubungsmittelstrafrecht ferner die zum Transport verwendeten Behältnisse und Fahrzeuge bei der Ein- und Ausfuhr (§ 29 I Nr. 1 BtmG) von Betäubungsmitteln oder zum Erwerb von Betäubungsmitteln bereitgestellte Geldbeträge. Zob dagegen die Rückflugtickets wegen Verdachts der unerlaubten Einfuhr

²⁰ Siehe aus der Rechtsprechung zum Betäubungsmittelstrafrecht etwa BGHR § 74 I StGB Tatmittel 1; BGH bei Schmidt MDR 1990, 1081. Zur Einziehung gestohlener oder durch Betrug erworbener Sachen schon RGSt 25, 165 (166).

²¹ Siehe dazu etwa Eser 1991b: Rn. 9 ff. zu § 74; Dreher/Tröndle 1991: Rn. 8 ff. zu § 74.

²² Endriß/Malek 1986: 212. Aus der Rechtsprechung BGH bei Detter NStZ 1989, 472.

von Betäubungsmitteln verhafteter Personen Tatmittel darstellen, ist zweifelhaft und streitig.²³

Der Begriff der Beziehungsgegenstände ist gegenüber dem der producta et instrumenta sceleris wesentlich unbestimmter. Er stellt einen Versuch dar, mittels einer Residualkategorie alle Gegenstände zu erfassen, die gerade nicht Tatmittel oder -produkte sind, aber trotzdem kraft gesetzgeberischer oder richterlicher Entscheidung der Einziehung unterliegen sollen. Beziehungsgegenstände sind solche, die lediglich passive Objekte einer Tat bilden, wobei sich ihre Verwendung in dem Gebrauch erschöpft, auf dessen Verhindern der Tatbestand abzielt.24 Angewandt auf das Betäubungsmittelrecht, bedeutet das: Beziehungsgegenstände i.S. v. § 33 S. 1 BtmG sind alle Gegenstände, deren Gebrauch die Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände des BtmG verhindern sollen. In normativer Hinsicht unproblematisch ist das für die gesetzlich verbotenen Betäubungsmittel selbst, denn das Bestreben des Gesetzgebers nach einer lückenlosen Kontrolle der in den Anlagen zum Betäubungsmittelgesetz genannten Stoffe ist offensichtlich. Beziehungsgegenstände sind aber auch Geldmittel und Vermögenswerte, die unter Verstoß gegen § 29 I Nr. 4 BtmG zum unerlaubten Handeltreiben oder zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln bereitgestellt worden sind. Dagegen finden sich im Wirtschaftsstrafrecht nur wenige Regelungen, die eine Einziehung vergleichbarer Gegenstände zulassen. Das Strafgesetzbuch enthält lediglich eine Norm bezüglich zur Begehung eines Subventionsbetrugs gebrauchter Waren (§ 264 V 2 StGB).

Vermögenswerte unterliegen demnach der Einziehung als Tatwerkzeuge oder Beziehungsgegenstände (je nach dem im konkreten Fall geführten Tatnachweis) nur dann, wenn sie zur Begehung

²³ Die einzige veröffentlichte Entscheidung (LG Frankfurt StV 1984, 519) spricht sich mit guten Gründen gegen eine Einziehung aus; ebenso Endriß/Malek 1986: 212 und Eser 1991b: Rn. 12 zu § 74. Dagegen Körner (1990: Rn. 14 zu § 33) unter Bezugnahme unveröffentlichter Rechtsprechung einer anderen Kammer desselben Gerichts. Inzwischen scheint sich in der Praxis nach Eindrücken aus der eigenen Untersuchung die zweite Position durchgesetzt zu haben (vgl. dazu die Fälle 5, 13-14, 18-19, 22-24 im Anhang, S. 388 ff.).

²⁴ Eser 1991b: Rn. 12a zu § 74.

künftiger Straftaten bereitgestellt sind. Das bedeutet, daß die Einziehung nur in solchen Fällen Verbrechensgewinn abschöpfen kann. in denen der Täter die Investition in weitere Straftaten beabsichtigt und dazu bereits konkrete Vorbereitungen getroffen hat.25 Insbesondere in Fällen der Gewerbsmäßigkeit mag dies als naheliegendes Mittel zur Gewinnabschöpfung erscheinen. Doch ist davor zu warnen, unter Umgehung der Verfallsvorschriften die Beweisanforderungen an dieser Stelle bewußt niedrig anzusetzen und letztlich zu unterstellen, daß ein Täter, der seinen Lebensunterhalt in der Vergangenheit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit durch Drogenhandel bestritten hat, dies auch in aller Zukunft tun und dafür alle ihm zur Verfügung stehenden Vermögenswerte einsetzen wird. Gegen eine Minimierung der Beweisanforderungen sprechen nicht strafrechtssystematische, sondern rechtsstaatliche auch Gründe.26

b) Verhältnis zum Zivilrecht

Nach der allgemeinen Vorschrift des § 74 II Nr. 1 StGB ist nur die Einziehung von Gegenständen zulässig, die zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen. Diese Bindung der Sanktion an die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse²⁷ gilt auch für den Verfall. Darüber besteht Einigkeit.²⁸ Anders als bei der klaren Regelung für die Einziehung (§ 74 II Nr. 1 StGB) ergibt sich dies für den Verfall allerdings nur mittelbar aus dem Gesetzestext, etwa aus der Formulierung in § 73 IV StGB.

Die zivilrechtliche Güterzuordnung wird allerdings in verschiedener Hinsicht modifiziert. Zum einen durch die Möglichkeit der Siche-

²⁵ Vgl. hierzu Eberbach 1985: 298; Eser 1991b: Rn. 9a zu § 74.

²⁶ Diese Argumentation stimmt im Ergebnis mit der neueren Rechtsprechung des BGH überein. Siehe dazu BGHR § 74 I StGB Tatmittel 1; BGH bei Detter NStZ 1989, 472.

²⁷ Eser 1991b: Rn. 22 ff. zu § 74.

²⁸ Vgl. etwa Schäfer 1979: Rn. 47 ff. zu § 73; Eser 1991b: Rn. 18 ff. zu § 73; Dreher/Tröndle 1991: Rn. 12 zu § 73.

rungseinziehung von Gegenständen, die entweder nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder bei denen die Gefahr besteht, daß sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden (§ 74 II Nr. 2 StGB), wobei unerheblich ist, ob der Täter schuldhaft gehandelt hat oder nicht. Zum anderen durch Sondervorschriften wie § 33 S. 2 BtmG in Verbindung mit der Blankettvorschrift des § 74a StGB: Danach können nicht nur Gegenstände im Eigentum von Tätern oder Teilnehmern eingezogen werden, sondern im Rahmen der Dritteinziehung auch Gegenstände solcher Personen, die wenigstens leichtfertig dazu beigetragen haben, daß der Einziehungsgegenstand bei der Tat eine Rolle spielte (Quasibeihilfe), oder die einen Gegenstand, der an sich der Einziehung unterlag, in Kenntnis dieser Umstände und in verwerflicher Weise erworben haben (Quasihehlerei).²⁹

Die Bindung der Strafeinziehung an das Zivilrecht ist grundsätzlich auch dann zu beachten, wenn Geld oder Vermögenswerte eingezogen werden sollen. Dies gilt unabhängig von der Qualifikation als Tatmittel oder Beziehungsgegenstand (§ 74 IV StGB). Läßt sich nachweisen, daß der Täter auch Eigentümer des fraglichen Gegenstandes ist, bestehen hier keine Schwierigkeiten. Allerdings dürfte diese Konstellation im Zusammenhang mit dem illegalen Drogenhandel eher die Ausnahme sein. Dabei ist fraglich, ob die Erweiterung der Einziehungsvoraussetzungen durch §§ 74a StGB, 33 S. 2 BtmG die Anwendung der Sanktion im Betäubungsmittelstrafrecht wirklich erleichtert.30 Denn die Regelung der strafähnlichen Dritteinziehung läßt deutlich das Bemühen des Gesetzgebers erkennen. der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gegenüber dem Einziehungsinteresse des Staates im Zweifel den Vorzug zu geben.31 Dies ergibt sich vor allem aus der Fassung der subjektiven Voraussetzungen der beiden Alternativen des § 74a StGB. Denn Nr. 1 setzt Leichtfertigkeit voraus, also einen besonders hohen Grad an Sorg-

²⁹ So die griffigen Bezeichnungen von Schäfer 1979: Rn. 1 zu § 74a.

Neben den Voraussetzungen der Quasibeihilfe und Quasihehlerei werden häufig auch die der Sicherungseinziehung vorliegen. Vgl. Schäfer 1979: Rn. 53 zu § 74; Dreher/Tröndle 1991: Rn. 16 zu § 74.

³¹ Vgl. etwa Schäfer 1979: Rn. 5 zu § 74a.

losigkeit.³² Und bei der Quasihehlerei der Nr. 2 muß der Erwerber nicht nur die Straftat, die Tatsache, daß der Gegenstand der Einziehung unterlag, und die Eigenschaft des Veräußerers als Voreigentümer kennen, sondern auch verwerflich³³ handeln, wenn die Einziehung doch noch zulässig sein soll.

Demgegenüber kann die nur präventiv zu verstehende Sicherungseinziehung des § 74 II Nr. 2 StGB auch gegenüber völlig unbeteiligten Dritten ausgesprochen werden. Es kommt allein auf die generelle oder individuelle Gefährlichkeit des Einziehungsobjekts an. Da Geld und Vermögenswerte nicht abstrakt gefährlich sind, wird für sie höchstens die zweite Alternative in Betracht kommen. Für sie reicht die konkrete Gefahr34 aus, daß etwa Bargeld dem Erwerb von Betäubungsmitteln dienen wird. Eine solche konkrete Gefahr mag vorliegen, wenn Geld in unmittelbarem Zusammenhang mit Drogengeschäften aufgefunden wird, bei denen der Täter als Käufer auch für dritte Personen auftritt.35 Dagegen kann es nicht ausreichen, daß der Käufer selbst drogenabhängig ist oder bereits im Zusammenhang mit Drogendelikten in Erscheinung getreten ist. Erst recht ist eine konkrete Gefahr für die Begehung künftiger Vermögensdelikte mittels potentieller Einziehungsgegenstände nur schwer zu begründen.36

Soweit die genannten Ausnahmen nicht vorliegen, bleibt es bei dem Grundsatz, daß nur Gegenstände eingezogen werden dürfen, die dem Täter oder Teilnehmer gehören oder zustehen (§ 74 II Nr. 1 StGB). Maßgeblich sind die Eigentumsverhältnisse, die sich nach dem Zivilrecht bestimmen. Vermögenswerte im Eigentum Dritter, die nicht vorwerfbar i.S. d. § 74a StGB gehandelt haben, unterliegen

³² Eser 1991b: Rn. 6 zu § 74a.

³³ Die Auslegung dieses Merkmals ist streitig; vgl. etwa die Angaben bei Eser 1991b: Rn. 10 zu § 74a.

³⁴ Schäfer 1979: Rn. 56 zu § 74.

³⁵ Eberbach 1985: 298.

³⁶ Siehe als Beispiel aus der Rechtsprechung BGHR § 74 II Nr. 2 StGB Gefahr 1 (zur Möglichkeit betrügerischer Weiterveräußerung gefälschter Kunstwerke).

von vornherein nicht der Einziehung. Dasselbe gilt im Fall des Miteigentums Tatunbeteiligter, wo sich allenfalls die Frage stellt, ob wenigstens der Gemeinschaftsanteil des Täters eingezogen werden kann.³⁷ Bei Sicherungsgeschäften wie Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung läßt die Rechtsprechung die Einziehung von Anwartschaften zu.³⁸ In der Konsequenz dieser Entscheidungen läge es aber zu prüfen, ob das eingezogene Recht überhaupt Tatmittel oder -produkt oder Beziehungsgegenstand ist, was nicht überall geschieht.³⁹

Die Eigentumsverhältnisse sind für die Originaleinziehung immer dann letztlich unerheblich, wenn die Voraussetzungen der §§ 74 II Nr. 2, 74a Nr. 1 StGB vorliegen, die eine präventive Sicherungseinziehung oder eine strafähnliche Dritteinziehung zulassen. Davon wird bei illegalen Drogen allgemein ausgegangen. 40 Entscheidend werden sie aber auch dort spätestens in den Fällen, in denen eine Einziehung der Betäubungsmittel nicht mehr in Betracht kommt, weil sie bei dem Beschuldigten nicht mehr greifbar sind und sich deshalb die Frage nach der Möglichkeit einer Wertersatzeinziehung (§ 74c StGB) stellt. Im Rahmen der grundsätzlichen zivilrechtlichen Akzessorietät der Einziehungsvorschriften spielt für ihre Anwendung bei Betäubungsmitteldelikten die Vorschrift des § 134 BGB eine besondere Rolle. Danach ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgert aus dem Sinn und Zweck des Verbots unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln und Waffen, daß sowohl der schuldrechtliche

³⁷ Eser 1991b: Rn. 23 zu § 74.

³⁸ Schäfer 1979: Rn. 30 ff. zu § 74.

³⁹ Zur Kritik der Rechtsprechung vor allem des Bundesgerichtshofs vgl. Eser 1991b: Rn. 24 zu § 74.

⁴⁰ Schäfer 1979: Rn. 53 zu § 74; Eberbach 1985: 295; Endriß/Malek 1986: 211; Dreher/Tröndle 1991: Rn. 16 zu § 74.

Kaufvertrag als auch die dinglichen Übereignungen nichtig sind.41 Ein Eigentumserwerb an Betäubungsmitteln ist daher im Inland ohne Erlaubnis des Bundesgesundheitsamtes (§ 3 BtmG) nicht aufgrund rechtsgeschäftlicher Übertragung (§§ 929 ff. BGB), sondern allenfalls aufgrund sonstiger Erwerbsformen wie etwa Verarbeitung (§ 950 BGB) möglich. Entsprechendes gilt für Gegenstände, die dem Waffenrecht unterliegen. Bei einem Erwerb im Ausland kommt es nach dem deutschen Kollisionsrecht grundsätzlich darauf an, ob das Recht, das anzuwenden wäre, wenn der Vertrag wirksam wäre, den Geschäftsinhalt zuläßt oder verbietet (Art. 31 I EGBGB). Mangels ausdrücklicher Rechtswahl der Parteien unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist (Art. 28 EGBGB). Dies wird beim Erwerb von Betäubungsmitteln meist der Staat sein, in dem der Lieferant seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Läßt sich nicht feststellen, wo und unter welchen Umständen das Erwerbsgeschäft stattgefunden hat, so reicht die bloße Möglichkeit, daß dies im Geltungsbereich einer den Eigentumsübergang nicht verbietenden Rechtsordnung geschah, der höchstrichterlichen Rechtsprechung zufolge nicht für die Einziehung nach § 74 II Nr. 1 StGB aus, weil in dubio zugunsten des Angeklagten von einem Erwerb im Inland auszugehen ist. 42 Diese Versuche zur Wahrung zivilrechtlicher Risikoverteilungen erweisen sich allerdings als Scheinproblem, wenn man über Art. 34 EGBGB zwingende Verbotsnormen des deutschen Rechts durchgreifen läßt. Selbst wenn sich eine Rechtsordnung finden sollte, die den Erwerb in Deutschland illegaler Drogen zivilrechtlich anerkennt - das dürfte angesichts der Perfektion des einschlägigen internationalen Rechts kein leichtes Unterfangen sein -, käme es darauf nicht mehr an. Eine solche Anwendung inländischer Eingriffsnormen ist nach ein-

Vgl. insbesondere BGHSt 31, 145 (147); BGHR § 74c I StGB Zustehen 2; BGHR § 74 I StGB Tatmittel 3; BGH StV 1990, 193. Zu dieser Rechtsprechung Eberbach 1985 und Endriß/Malek 1986: 215; ähnlich bereits Güntert 1983: 24. Das Reichsgericht hat in einer Zivilsache schon 1927 entschieden, die Überschreitung eines aus gesundheitspolitischen Gründen ergangenen Einfuhrverbots (für Kokain nach Indien) verstoße gegen § 138 BGB (RG JW 1927, 2288).

⁴² Vgl. zu solchen Fällen mit Auslandsbezug BGH NStZ 1985, 556 mit Anmerkung von Eberbach; BGHR § 74c I StGB Zustehen 2; BGH StV 1990, 193.

helliger Auffassung⁴³ geboten, wenn sie nach dem von ihnen verfolgten Zweck "anwendungswillig" sind. Und die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes lassen erkennen, daß es dem Gesetzgeber in besonderer Weise auf die Unterbindung des internationalen Handels mit den entsprechenden Substanzen ankommt. Diese Auffassung hat zur Folge, daß die Einziehung des Wertersatzes als Möglichkeit der Gewinnabschöpfung jedenfalls bei Betäubungsmitteldelikten ausscheidet.

Auch beim Verfall macht die geltende Regelung zwei Ausnahmen von dem Grundsatz der Zivilrechtsakzessorietät in § 73 III und IV StGB. Die Vertreterklausel des § 73 III StGB betrifft Fälle, in denen der Beschuldigte für einen anderen gehandelt hat, wodurch dieser einen vom Verfall betroffenen Vermögensvorteil erlangt haben muß. Anders als gegen Teilnehmer läuft gegen Vertretene keine selbständige Verjährung.44 Aus einem Vergleich mit der bei der Einziehung geltenden Organ- und Vertreterklausel (§ 75 StGB) wird deutlich, daß das Gesetz an das Verhältnis zwischen Täter und Empfänger nur geringe Anforderungen stellt. Die strafrechtliche Literatur versucht, den Anwendungsbereich der Vorschrift teilweise enger einzugrenzen, wobei auf Gesichtspunkte wie Interesse und Einflußbereich des Vorteilsempfängers abgestellt wird. 45 Dagegen folgt die veröffentlichte Rechtsprechung einer extensiven Auslegung: nach ihr reicht die Einzahlung eines erlangten Gewinns auf ein fremdes Konto für eine Verfallsanordnung gegen den Kontoinhaber aus. 46 Aus verfahrensrechtlichen Gründen können Zuwendungen von Verbrechensgewinn an unbekannte Dritte jedoch auf diese Weise nicht abgeschöpft werden. Denn der Drittempfänger ist gem. § 442 II

⁴³ Siehe Radtke 1985: 329 mit zahlreichen Nachweisen.

⁴⁴ BGH wistra 1991, 102.

⁴⁵ Dieses Kriterium findet sich bei Eser 1991b: Rn. 37 zu § 73. Die Gegenmeinung (Schäfer 1979: Rn. 43 zu § 73; Güntert 1983: 57) will auch solche Vermögensvorteile erfassen, die nicht zielgerichtet einem Drittempfänger zufließen, wofür sie sich auf die Intention des Gesetzgebers beruft.

⁴⁶ OLG Düsseldorf NJW 1979, 992.

StPO zwingend an dem Strafverfahren zu beteiligen. Läßt er sich nicht ermitteln, scheidet die Anordnung des Verfalls aus. 47

Eine zweite Ausnahme enthält die Drittverfallsklausel des § 73 IV StGB. Ihr Wortlaut erweckt den Eindruck, es handle sich um eine Parallelregelung zur strafähnlichen Dritteinziehung des § 74a StGB, die eingreife, ohne daß sich der Betroffene strafbar verhalten hätte oder irgendein Sicherungszweck ersichtlich wäre.48 Doch läßt sich aus der Gesetzgebungsgeschichte überzeugend begründen, daß die Regelung nur einen Auffangtatbestand enthält, der dem Strafrichter die Überprüfung zivilrechtlicher Verfügungen ersparen soll: ob die Übereignung etwa von Bestechungsgeld wirksam ist oder nicht, soll für die strafrechtliche Gewinnabschöpfung unerheblich sein.49 Die Rechtsprechung, nach der die Übereignung des Kaufpreises bei Drogengeschäften zivilrechtlich wegen Verstoßes gegen § 134 BGB nichtig ist, hindert die Anordnung des Verfalls daher nicht. Zwar kann eine gewisse Komplizierung des Verfahrens eintreten, weil Geschäftspartner des Beschuldigten grundsätzlich am Strafverfahren beteiligt werden müssen (§§ 442, 431 I StPO). Sobald anzunehmen ist, daß die Beteiligung nicht ausführbar sein wird, kann das Gericht jedoch davon absehen. Dies wird vor allem eintreten, wenn die Käufer unbekannt sind und sich nicht ermitteln lassen.50 Ohnehin wird der Fortgang des Verfahrens aus Rechtsgründen nicht aufgehalten (§ 431 VII StPO).

c) Obligatorische oder fakultative Anwendung

Die grundsätzlich zwingende Anwendung des Verfalls immer dann, wenn ein Vermögensvorteil aus einer rechtswidrigen Tat entstanden ist, wird in der Praxis durch § 73 I 2 StGB konterkariert, soweit dem

⁴⁷ Boujong 1987: Rn. 19 zu § 431. Eine selbständige Verfallsanordnung kommt nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen des § 76a StGB nicht vorliegen (vgl. Dreher/Tröndle 1991: Rn. 4 zu § 76a).

⁴⁸ So etwa Eser 1991b: Rn. 39 ff. zu § 73.

⁴⁹ Schäfer 1979: Rn. 50 zu § 73; Güntert 1983: 63 f.; Eberbach 1985: 297.

⁵⁰ Vgl. etwa Kleinknecht/Meyer/Meyer-Goßner 1991: Rn. 12 zu § 431.

Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würde. Dieser Ausschluß des Verfalls durch Drittrechte setzt voraus, daß das Entstehen eines Anspruchs rechtlich überhaupt denkbar ist: mindestens ein individueller Verletzter muß vorhanden sein. Verletzter ist nach der Rechtsprechung jeder, dem durch die Tat ein Vermögensnachteil entstanden ist.51 Von Beland sind alle zivilrechtlichen Ansprüche, die auf Ausgleich des Vermögensnachteils gerichtet sind. Das sind beispielsweise Schadensersatz-, Herausgabe- und Bereicherungsansprüche. Dabei soll es nach der Vorstellung des Gesetzgebers allein darauf ankommen, ob abstrakt ein mit der Verfallsandrohung konkurrierender Anspruch besteht, ohne Rücksicht darauf, ob der Verletzte bekannt ist und seine Rechte geltend machen wird. Lücken der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung werden damit bewußt in Kauf genommen.52 Dieser Auslegung folgt die Rechtsprechung.53 Sie geht sogar so weit, die Ausschlußregelung des § 73 I 2 StGB zugunsten einer Versicherung eingreifen zu lassen, die dem Geschädigten Ersatz geleistet hat.54 In dieser Vorschrift und ihrer strengen Auslegung durch die Gerichte wird allgemein eine wesentliche Ursache der praktischen Bedeutungslosigkeit strafrechtlicher Gewinnabschöpfung55 vor allem bei Wirtschafts- und Vermögensdelikten gesehen. Dem abzuhelfen ist das Ziel eines Verständnisses, das den Anwendungsbereich des § 73 I 2 StGB einzuschränken sucht,56 und rechtspolitischer Forderungen nach Streichung der Vorschrift.57 Zu beachten ist, daß der Streit um den Konflikt zwischen Gewinnabschöpfung und Scha-

⁵¹ BGHSt 30, 46 (48).

⁵² Vgl. hierzu etwa Schäfer 1979: Rn. 25 f. zu § 73; Güntert 1983: 69 ff.

⁵³ BGH NStZ 1984, 409 und bei Holtz MDR 1986, 794.

⁵⁴ OLG Düsseldorf NStZ 1986, 222. Dagegen soll die strafverfahrensrechtliche Zurückgewinnungshilfe nur zugunsten der Geschädigten, nicht ihrer Versicherungen eingreifen (OLG Karlsruhe MDR 1984, 336).

⁵⁵ Güntert 1983: 97; Eberbach 1986: 107; Dreher/Tröndle 1991: Rn. 1c zu § 73.

⁵⁶ Ihm folgt vor allem Eser 1969: 294 ff. und 1988: Rn. 27 zu § 73.

⁵⁷ Siehe dazu die Ausführungen in Kapitel VI (S. 342 f.).

denswiedergutmachung für die Strafverfolgung von Betäubungsmitteldelikten rechtlich unerheblich ist. Nicht umsonst ist in der Kriminologie sowohl im Hinblick auf den - in der Bundesrepublik allerdings nicht strafbaren - Konsum illegaler Drogen als auch im Hinblick auf die Betäubungsmittelkriminalität allgemein von Straftaten ohne Opfer oder mit sich verflüchtigender Opfereigenschaft die Rede.⁵⁸ Dem entspricht auf strafrechtlicher Ebene die Annahme, die strafrechtlichen Normen des Betäubungsmittelgesetzes dienten zumindest in erster Linie dem Schutz des Universalrechtsguts Volksgesundheit.59 Individuelle Rechtsgüter sind allenfalls in Randbereichen mitbetroffen, vor allem bei dem qualifizierten Tatbestand der leichtfertigen Todesverursachung (§ 30 I Nr. 3 BtmG) oder konkurrierenden Tötungsdelikten. Fälle, in denen einem individuellen Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwächst, dessen Erfüllung den Vermögensvorteil des Täters beseitigen oder mindern würde, sind bei Betäubungsmitteldelikten kaum vorstellbar. 60 Schadensersatzansprüche kommen praktisch nicht in Betracht, und Bereicherungsansprüche etwa des Käufers gegen den Drogenhändler sind gem. § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen.61

lst der Gewinn im Vermögen des Betroffenen nicht mehr vorhanden, so wird die Anordnung des Verfalls durch die **Härtevorschrift** des § 73c I 2 StGB in das Ermessen des Gerichts gestellt. Bei der Ermessensausübung ist zu berücksichtigen, aufgrund welcher Umstände die Bereicherung weggefallen ist. 62 Vor allem in Verfahren gegen Beschuldigte, die mit entstandenen Tatgewinnen wegen ihrer wirtschaftlich schlechten Verhältnisse möglicherweise ihren Lebensunterhalt bestritten haben, liegt nach der Rechtsprechung ein Abse-

⁵⁸ Schur 1965: 130 und Albrecht 1987: 102; vgl. auch Kaiser 1988: 470 ff.

⁵⁹ Vgl. etwa Albrecht 1987: 69; Slotty 1987: Rn. 27 f. vor § 29; Körner 1990: Rn. 72 zu § 29.

⁶⁰ Siehe zu dieser Argumentation auch Albrecht 1989a: 36.

⁶¹ Vgl. hierzu allgemein BGHSt 33, 37 (38); Rengier 1985; Eser 1991b: Rn. 25 zu § 73.

⁶² BGHSt 33, 37 (40).

hen von der Verfallsanordnung nahe. 63 Falls der Verfall gegenüber einem Betroffenen als unbillige Härte erscheint, ist seine Anordnung schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen (§ 73c I 1 StGB).

Dagegen ist das gesetzliche Regel-Ausnahme-Verhältnis bei der Einziehung genau umgekehrt. Sie steht nach § 74 | StGB grundsätzlich im Ermessen des Gerichts, doch kann sich dieses Ermessen im Einzelfall reduzieren oder durch einen spezialgesetzlichen Zwang zur Einziehung ersetzt werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Art der betroffenen Gegenstände. Soweit Betäubungsmittel als Beziehungsgegenstände betroffen sind, zwingt das Gesetz indirekt zur Einziehung, weil ihr Besitz ohne Erlaubnis gem. § 29 I Nr. 3 BtmG umfassend unter Strafe gestellt ist. 64 Noch weiter gehen § 150 StGB und § 56 I Waffengesetz mit einer gesetzlichen Pflicht zur Einziehung von Falschgeld, Fälschungsmitteln und unerlaubten Waffen. Bleibt es bei der allgemeinen Regel, nach der ein Ermessensspielraum besteht, wird beispielsweise die Einziehung von Kraftfahrzeugen, die zur Einfuhr kleiner, zum Eigenverbrauch bestimmter Mengen von Betäubungsmitteln benutzt wurden, problematisiert.65 Andererseits kann eine Einziehung von Tatmitteln in Verfahren wegen gewerbsmäßiger Taten, die zur Entstehung erheblicher Vermögensvorteile führten, naheliegen.66

In engem Zusammenhang damit steht der für die Fälle der Strafeinziehung und der strafähnlichen Dritteinziehung geltende **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** (§ 74b StGB). Danach darf die Einziehung nicht angeordnet werden, wenn sie außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat und des Tatvorwurfs steht. Zudem hat das Gericht zu prüfen, ob der Zweck der Einziehung auch durch eine weniger einschneidende Maßnahme erreicht werden kann. Auch kann

⁶³ BGHR § 73c StGB Härte 2; BGH bei Schmidt MDR 1990, 1081.

⁶⁴ Davon geht wohl auch die Rechtsprechung aus, wenn sie die Nachholung einer versehentlich unterbliebenen Einziehung von Betäubungsmitteln durch das Revisionsgericht zuläßt (vgl. BGH bei Schoreit NStZ 1987, 65).

⁶⁵ BGH StV 1984, 286 (287); vgl. auch Körner 1990: Rn. 17 zu § 33.

⁶⁶ BGH NJW 1989, 2760 (2762) (insoweit in BGHSt 36, 167 nicht abgedruckt) zu Videorecordern in einem Verfahren wegen gewerbsmäßiger Urheberrechtsverletzungen.

die Einziehung auf einen Teil der Gegenstände beschränkt werden, wenn sie nicht vorgeschrieben ist.

d) Erstreckung auf den Wertersatz

Verfall und Einziehung richten sich in bestimmten Fällen nicht mehr auf den ursprünglich betroffenen Gegenstand. Gelingt es einem Täter oder Teilnehmer, einen ihm gehörigen Gegenstand, auf dessen Einziehung hätte erkannt werden können, vor einer Einziehungsentscheidung zu veräußern, so kann das Gericht gem. § 74c StGB die Einziehung des Wertersatzes aussprechen. Dabei ist gleichgültig, auf welche Weise die Einziehung vereitelt wird, soweit es nur zumindest mit Billigung des Täters geschieht.⁶⁷ Die Wertersatzeinziehung richtet sich auf Zahlung einer Geldsumme bis zur Höhe des Verkehrswertes des Einziehungsgegenstands. Dabei kann der Wert des Gegenstandes zwar geschätzt werden, was das Gericht aber nicht von seiner grundsätzlichen Pflicht zur Wahrheitsermittlung auch in diesem Punkt entbindet.⁶⁸

Geht es um die Einziehung von Betäubungsmitteln, werden zivilrechtliche Eigentumsverhältnisse, die bei der Einziehung der Betäubungsmittel selbst letztlich unerheblich sind, für diese sekundäre Zugriffsform entscheidend. Denn die Wertersatzeinziehung ist nur möglich, wenn der ursprünglich einziehbare Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Tat gehörte oder zustand (§ 74c l StGB). Da sich die Wertersatzeinziehung auf den Verkehrswert beschränkt, kann sie nur begrenzt zur Gewinnabschöpfung dienen. Nach der älteren Rechtsprechung ist beispielsweise bei Erlösen aus dem illegalen Handel mit Betäubungsmitteln zu trennen zwischen dem Preis, der unter gewöhnlichen Umständen im Inland für Betäubungsmittel gleicher Art, Menge und Güte erzielbar ist - insoweit kann der Wertersatz eingezogen werden - und einem möglicherweise aus besonderen Gründen erzielten höheren Erlös. In einem

⁶⁷ Für bestimmte Vereitelungsformen wie den Verlust des Einziehungsgegenstandes wird zusätzlich Vorwerfbarkeit des Verhaltens gefordert (vgl. Eser 1991b: Rn. 6 zu § 74c).

⁶⁸ Schäfer 1979: Rn. 2 zu § 73b.

solchen Fall wäre der den gewöhnlichen Preis übersteigende Gewinn durch Verfallsanordnung abzuschöpfen. Dabei darf derselbe Betrag nicht doppelt erfaßt werden.⁶⁹

Ist der Verfall eines als Vermögensvorteil erlangten Gegenstandes nicht möglich, so ist gem. § 73a StGB der Verfall des Wertersatzes anzuordnen. Die Rechtsfolge liegt in der Entstehung eines staatlichen Zahlungsanspruchs gegen den Verurteilten in Höhe des Wertes des erlangten Vermögensvorteils. Die Norm greift in drei Fällen ein: wenn der Verfall eines bestimmten Gegenstandes wegen der Beschaffenheit des Erlangten von vornherein unmöglich ist dies gilt etwa, wenn der Gewinn in ersparten Aufwendungen des Täters oder Teilnehmers besteht; weiterhin dann, wenn das Gericht vom Verfall von Ersatzgegenständen, die gem. § 73 II 2 StGB grundsätzlich dem Verfall unterliegen, absieht; schließlich in sonstigen Fällen der Unmöglichkeit des Originalverfalls, etwa nach Verbrauch oder Veräußerung des als Vermögensvorteil erlangten Gegenstandes durch den Tatbeteiligten. Für die Anordnung des Wertersatzverfalls stellt das Gesetz - anders als bei der Ersatzeinziehung - keine subjektiven Voraussetzungen auf. Bei seiner Anwendung kommen die Gerichte allerdings nicht daran vorbei, den Wert des Erlangten zu bestimmen. Dies kann auch durch Schätzung geschehen (§ 73b StGB).

e) Rechtsfolgen

Die Rechtsfolge der Einziehungsanordnung liegt im Eigentumsübergang auf den Staat mit Rechtskraft der Entscheidung (§ 74c StGB). Rechte Dritter am Einziehungsgegenstand erlöschen grundsätzlich nicht. Soweit eine Sicherungseinziehung gegenüber tatunbeteiligten Dritten angeordnet wird oder sich nachträglich heraus-

⁶⁹ BGHSt 28, 369 (370); die Nichtigkeit der Übereignung von Betäubungsmitteln wird dort noch nicht problematisiert. Kritisch zu dieser Entscheidung auch Güntert 1983: 24 ff., der im übrigen die Wertersatzeinziehung gegenüber Drogenhändlern als Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot des § 46 III StGB ansieht. Dabei verkennt er, daß die Begehungsform des Handeltreibens als Unternehmensdelikt keine Veräußerung von Betäubungsmitteln voraussetzt (vgl. etwa Endriß/Malek 1986: 24; Körner 1990: Rn. 71 zu § 29).

stellt, daß das Gericht die Eigentumsverhältnisse verkannt hat, wird eine Entschädigung nach Maßgabe des § 74f StGB gewährt.

Rechtsfolge der Verfallsanordnung ist der Übergang des Eigentums an der Sache oder des betroffenen Rechts auf den Staat. Dies gilt allerdings nur, wenn es zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung dem Betroffenen zusteht (§ 73d I 1 StGB). Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur Täter oder Teilnehmer, sondern auch Dritte, für die der Verurteilte gehandelt hat oder denen der Vermögensvorteil wegen der zivilrechtlichen Nichtigkeit des Verfügungsgeschäfts zusteht. Diese strikte Bindung der Sanktionswirkung an die zivilrechtliche Eigentumsordnung macht für die Geltendmachung von Herausgabe- und Ersatzansprüchen anders als bei fehlerhaften Einziehungen (§ 439 StPO) kein besonderes Nachverfahren erforderlich.

Erweisen sich Einziehung oder Verfall nachträglich als nicht ausführbar oder unzureichend, so kann das Gericht gem. § 76 StGB auch nachträglich eine entsprechende Wertersatzsanktion verhängen. Einziehung und Verfall des Wertersatzes führen aber von vornherein nur zur Entstehung eines staatlichen Zahlungsanspruchs, der gem. § 459g II StPO wie eine Geldstrafe zu vollstrecken ist.

f) Abführung des Mehrerlöses als Sonderregelung

Hat der Verfall als allgemeine Form der Gewinnabschöpfung im Strafrecht die meisten früher auch im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs enthaltenen, nur für bestimmte Delikte geltenden gewinnabschöpfenden Sanktionen abgelöst, gilt dies nicht für das Wirtschaftsstrafgesetz, das eine ausgefeilte Sonderregelung über die Abführung des Mehrerlöses enthält. In keinem Verhältnis dazu steht allerdings ihre praktische Bedeutung, da sie außer für bestimmte Ordnungswidrigkeiten lediglich bei strafbaren Verstößen gegen Sicherstellungsvorschriften der Notstandsgesetze eingreifen. Den danach abzuführenden Mehrerlös definiert das Gesetz als Unterschiedsbetrag zwischen dem zulässigen und dem erzielten Preis (§ 8 I 1 WiStG). Er ist also ohne Rücksicht darauf zu berechnen, ob

und in welcher Höhe ein Gewinn entstanden ist. Wie der Verfall ist die Mehrerlösabführung grundsätzlich zwingend anzuordnen, was durch eine Härtevorschrift korrigiert wird. Ebenso kann die Höhe des Mehrerlöses geschätzt werden. Adressat der Sanktion kann nicht nur der Täter einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sein, sondern auch ein Betriebsleiter, eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, wenn ihnen der Mehrerlös zugeflossen ist (§ 10 II WiStG). Anders als der Verfall wird die Nebenfolge, der nach der Rechtsprechung in erster Linie die Funktion eines Abschreckungsmittels zur Sicherung eines angemessenen Preisgefüges⁷⁰ zukommen soll, jedoch nicht schon durch die rechtliche Existenz zivilrechtlicher Ersatzansprüche, sondern nur durch ihre Erfüllung ausgeschlossen. An die Stelle der Abführung an den Fiskus kann auf Antrag des Geschädigten eine Rückerstattungsanordnung treten, soweit der Rückforderungsanspruch begründet erscheint. Insoweit können abgeschöpfte Beträge auch nachträglich Geschädigten zugute kommen (§ 9 II WiStG). Die rechtliche Wirkung der Abführungsanordnung liegt nur in der Entstehung eines staatlichen Zahlungsanspruchs.

g) Verfahrensrecht

Da die Gewinnabschöpfung durch Veräußerung der betroffenen Vermögensvorteile verhindert werden kann, kommt den vorläufigen Sicherstellungsmaßnahmen in diesem Bereich besondere Bedeutung zu. Die Sicherstellung der dem Verfall unterliegenden Vermögensvorteile erfolgt wie auch bei Einziehungsgegenständen durch Beschlagnahme (§ 111b StPO). Dagegen kann der Zahlungsanspruch aufgrund eines zu erwartenden Wertersatzverfalls oder einer Wertersatzeinziehung durch dinglichen Arrest gesichert werden, wenn ein Arrestgrund vorliegt (§ 111d StPO). Im wesent-

⁷⁰ Vgl. BGH, Urteil vom 23.9.1954 - 4 StR 51/53; BGHSt 15, 399 (400).

lichen gelten für die Sicherstellung von Verfalls- und Einziehungsgegenständen also dieselben Normen.⁷¹

Die vorläufige Sicherstellung einzelner Gegenstände oder Vermögensrechte erfolgt durch Beschlagnahme (§§ 111b I, 111c StPO). Sie wird bei beweglichen Sachen dadurch bewirkt, daß diese in Gewahrsam genommen werden oder die Beschlagnahme sonst kenntlich gemacht wird⁷², bei Grundstücken durch Eintragung eines Vermerks im Grundbuch, bei Forderungen durch Pfändung. Die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots (§§ 111c V StPO, 136 BGB) mit der Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs (§§ 135 II, 932 ff., 892 f. BGB), wobei sich der gute Glaube gerade auf das Nichtbestehen einer Beschlagnahme beziehen muß.⁷³ Die Anordnung erfolgt grundsätzlich durch den Richter, bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft oder - soweit es sich um bewegliche Sachen handelt - auch durch ihre Hilfsbeamten (§ 111e StPO).

Da Einziehung und Verfall von Gegenständen durch ihre Veräußerung an Dritte vereitelt werden können, ist das Verständnis der Beschlagnahmevorschriften durch die Praxis von Bedeutung: häufig wird eine Einziehung nur erfolgreich sein können, wenn die Beschlagnahme schnell erfolgt. Denn der Zahlungsanspruch des Staates aus einer bei Vereitelung des Zugriffs auf den ursprünglichen Gegenstand möglichen Einziehung oder einem Verfall des Wertersatzes wird sich nicht immer durchsetzen lassen. Erforderlich sind dringende Gründe für die Annahme, daß die Voraussetzungen der Einziehung oder des Verfalls vorliegen. Das bedeutet, daß bei der demnach abzugebenden Prognose auch die konkreten Auswirkungen des Ermessensspielraums und des Grundsatzes der

⁷¹ Das am 29.2.1992 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.2.1992 (BGBI. I 372) beschränkt sich in diesem Bereich auf eine klarere Formulierung des § 111b StPO, die in der Darstellung bereits berücksichtigt ist.

⁷² Für Führerscheine gilt nach §§ 111b I 2, 94 III StPO eine Ausnahme.

⁷³ Siehe RGZ 90, 335 (338). BGH NStZ 1985, 262 (263) verneint das für die Verteidigerin, die nach Akteneinsicht Anspruch auf beschlagnahmtes Geld erhebt.

Verhältnismäßigkeit in Betracht zu ziehen sind.⁷⁴ In der Rechtsprechung ist das Bemühen spürbar, Beschlagnahmen zur Sicherung der Einziehung zu erleichtern. So wird die zu Unrecht angenommene Gefahr im Verzug bei einer Beschlagnahme von Bargeld für unschädlich erklärt, wenn Willkür ausgeschlossen werden kann, und ein Hinweis auf den Sicherungszweck für entbehrlich gehalten, wenn dieser - wie bei Geld - auf der Hand liege.⁷⁵ Dies führt dazu, daß in solchen Fällen eine tatsächliche Inverwahrnahme durch Polizeibeamte ausreicht, wenn sie aktenkundig wird.⁷⁶

Ein Zahlungsanspruch wegen der Einziehung oder des Verfalls von Wertersatz kann demgegenüber durch dinglichen Arrest und dessen anschließende Vollziehung gesichert werden (§ 111d StPO), sofern es nicht nur um einen geringfügigen Betrag geht. Diese Vorschrift gilt darüber hinaus auch für Geldstrafen und die Verfahrenskosten und enthält eine abschließende Regelung zur Sicherung staatlicher Zahlungsansprüche gegen den Beschuldigten im Strafverfahren. Aufgrund einer Arrestanordnung steht zwar potentiell das gesamte Vermögen des Beschuldigten zur Verfügung, doch bedarf es zur eigentlichen Sicherung wie im Zivilprozeß noch eines zweiten Schrittes, nämlich der Vollziehung des Arrests in einzelne Gegenstände. Vollzogen wird der Arrest durch Pfändung beweglichen Vermögens, was bei Geld nach §§ 111d II StPO, 930 II ZPO zur Hinterlegung führt, in Grundstücke durch Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch. Anders als die Beschlagnahme nach § 111c StPO bewirkt er mithin kein Veräußerungsverbot, sondern stellt dem Justizfiskus nur einen schnellen Vollstreckungstitel zur Verfügung.

⁷⁴ Schäfer 1986: Rn. 16 f. zu § 111b; Laufhütte 1987: Rn. 8 ff. zu § 111b.

⁷⁵ BGH NStZ 1985, 262. Die Entscheidung betrifft ein Verfahren wegen Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung.

⁷⁶ Über diese Konsequenz scheint sich der BGH nicht im klaren zu sein, wie ein distanzierender Hinweis auf eine ähnliche Entscheidung des LG Frankfurt (NJW 1982, 897) zeigt. Kritisch dazu Achenbach 1982.

Obwohl sich dies nicht ausdrücklich aus dem Gesetz ergibt, geht die Literatur77 davon aus, daß auch beim dinglichen Arrest dringende Gründe dafür sprechen müssen, daß die Sanktion, deren Durchsetzbarkeit gesichert werden soll, im Urteil angeordnet werden wird. Zusätzlich ist nach §§ 111d II StPO, 917 ZPO ein Arrestgrund erforderlich. Dieser ist darin zu sehen, daß nach objektiven Maßstäben eine Vereitelung oder wesentliche Erschwerung der Vollstreckung des Zahlungsanspruchs zu besorgen ist. In diesem Zusammenhang ist das Verständnis der sinngemäßen Geltung von Vorschriften der Zivilprozeßordnung problematisch. Soweit ersichtlich, liegt hierzu noch keine veröffentlichte Rechtsprechung von Strafgerichten vor. Die Kommentarliteratur übernimmt, soweit sie auf diese Frage eingeht, weitgehend die für das Zivilprozeßrecht entwickelten Grundsätze. Klar ist, daß das Gesetz nicht jedem Straftäter unterstellt, er werde Vermögenswerte beiseiteschaffen und dadurch eine Vollstreckung verhindern. Es kann auch nicht ausreichen, daß ein Täter sich in schlechten Vermögensverhältnissen befindet. Denn Zweck des dinglichen Arrests ist nicht die Sicherung eines Vorrangs der Staatskasse vor anderen Gläubigern. 78 Besonders problematisch erscheint eine Auffassung, die das Vorliegen bestimmter abstrakter Merkmale wie Begehung eines Vermögensdeliktes oder Erzielung von Vermögensvorteilen aus Straftaten für die Verhängung des dinglichen Arrests ausreichen läßt.79 Solche Gesichtspunkte haben im Rahmen des Zivilrechts, wo es in der Regel nicht um strafbares Verhalten geht, eine andere Qualität als im Strafrecht. Hier ist zu fordern, daß konkrete Anhaltspunkte - etwa die Art und Weise der Tatbegehung oder die Höhe des voraussichtlich einzuziehenden Wertersatzes - für die Besorgnis vorliegen, der Tatverdächtige werde die Vollstreckung des Zahlungsanspruchs vereiteln.

Anläßlich der Festnahme von Tatverdächtigen sichergestelltes Bargeld ist auch dann, wenn es zweifelsfrei aus dem illegalen Drogen-

⁷⁷ Schäfer 1986: Rn. 7 zu § 111d; Laufhütte 1987: Rn. 4 zu § 111d.

⁷⁸ Schäfer 1986: Rn. 15 zu § 111d.

⁷⁹ So Schäfer 1986: Rn. 14 zu § 111d.

handel stammt, kein Gegenstand, auf den unmittelbar zugegriffen werden könnte. Es ist Vollstreckungsgegenstand (§ 459g II StPO) wie andere pfändbare Gegenstände auch. Beleibt offen, ob die Voraussetzungen der Einziehung, der Wertersatzeinziehung oder des Verfalls vorliegen, so kommt keine dieser Sanktionen in Betracht. Dies folgt aus dem Grundsatz in dubio pro reo. Selbst wenn feststeht, daß es sich um das Entgelt für veräußerte Betäubungsmittel handelt, ist Bargeld in aller Regel kein Einziehungsgegenstand. Dem Verfall unterliegt es nur insoweit, als ein Vermögensvorteil entstanden ist. Aber auch über die Wertersatzeinziehung ist darauf kein Zugriff möglich, weil diese Sanktion nur das Entstehen eines Zahlungsanspruchs des Staates zur Folge hat und nach der hier vertretenen Auffassung bei Betäubungsmitteldelikten ohnehin ausscheidet.

für Eine den Verfall spezifische Besonderheit ist die "Zurückgewinnungshilfe" der §§ 111b IV, 111g ff. StPO. Sie ist Ausdruck des gesetzgeberischen Bemühens um eine Lösung des Konflikts zwischen Gewinnabschöpfung und Opferschutz im Strafprozeß. Obwohl bei der Sicherstellung möglicher Vermögensvorteile dringende Gründe für die Annahme vorhanden sein müssen, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall vorliegen, gilt dies nämlich nicht für die Ausschlußklausel des § 73 I 2 StGB. Für die Sicherstellung mutmaßlichen Verbrechensgewinns ist es unerheblich, ob eine Verfallsanordnung voraussichtlich an einem zivilrechtlichen Anspruch des Verletzten scheitern würde (§ 111b IV StPO). Im Widerspruch zu dem eindeutig feststellbaren Zweck des Gesetzes, einen wirksamen Opferschutz durch frühzeitige strafprozessuale Sicherstellungsmaßnahmen zu gewährleisten, steht das Bestreben weiter Teile der Kommentarliteratur, ihren Anwendungsbereich zu beschneiden. Argumentiert wird auf zwei Linien. Zum einen seien Sicherstellungen im Interesse von Tatopfern nicht mehr vom Legalitätsprinzip umfaßt, weshalb sie immer im Ermessen der Strafverfol-

⁸⁰ BGHSt 28, 369 (370); LG München I NStE Nr. 1 zu § 111d StPO.

⁸¹ BGH bei Schoreit NStZ 1986, 58.

gungsorgane ständen.⁸² Zum anderen sei die Herbeiführung eines strafprozessualen dinglichen Arrestes im Interesse von Tatopfern im Regelfall nicht angezeigt, weil das Strafverfahren nicht der Durchsetzung zivilrechtlicher Forderungen diene.⁸³ Übersehen wird dabei, daß sich ohne Durchbrechungen der strikten Trennung von Zivilund Strafverfahren eine umfassende Verbesserung der Rechtsstellung der Geschädigten kaum erreichen läßt. Ziel der Strafrechtspflege sollte es daher sein, Tatopfer bei der Verfolgung ihrer Ansprüche so weit zu unterstützen, als dies ohne Beeinträchtigung wesentlicher Rechte des Beschuldigten möglich ist.⁸⁴

Da es bei der Sicherstellung gem. §§ 111b ff. StPO immer nur um vorläufige Maßnahmen geht, bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen eine großzügige Anwendung dieser Vorschriften. Davon hängt zum einen der wirksame Schutz der Geschädigten, zum anderen die Abschöpfung der aus der Tat erzielten Gewinne ab. Beide Gesichtspunkte schließen sich ohnehin keineswegs grundsätzlich aus, wie sich an der gesetzlichen Regelung zeigen läßt: Ansprüche des Verletzten, die aus der Straftat erwachsen sind, werden vorrangig befriedigt, gleichgültig, ob ein Fall der Beschlagnahme oder des strafprozessualen dinglichen Arrests vorliegt (§§ 111g f. StPO). Und bewegliche Sachen, die dem Verletzten durch eine Straftat entzogen worden sind, sollen ihm, wenn seine Ansprüche offensichtlich begründet sind85, so bald wie möglich zurückgegeben werden (§ 111k StPO). Ordnet das Gericht allerdings weder den Originalverfall noch den Verfall des Wertersatzes an, so kann die Beschlagnahme nur im Fall der Unbilligkeit einer sofortigen Aufhebung weitere drei Monate aufrechterhalten werden (§ 111i StPO). Wird die Beschlagnahme aufgehoben, hat grundsätzlich eine Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber zu erfolgen, ohne daß

⁸² Rudolphi 1986: Rn. 10 zu § 111b; Schäfer 1986: Rn. 19 zu § 111b; Kleinknecht/Meyer-Goßner 1991: Rn. 6 zu § 111b.

Rudolphi 1986: Rn. 3 zu § 111d; Laufhütte 1987: Rn. 18 zu § 111b; Klein-knecht/Meyer/Meyer-Goßner 1991: Rn. 4 zu § 111d; etwas weniger zurückhaltend Schäfer 1986: Rn. 5 zu § 111d.

⁸⁴ Achenbach 1985a; 16 ff.; Schäfer 1979; Rn. 27 ff. zu § 73.

⁸⁵ OLG Hamm NStE Nr. 1 zu § 111k StPO.

Ansprüche nicht durch die Tat geschädigter Dritter zu prüfen sind. Rach Freispruch des Beschuldigten und Verfahrenseinstellungen gilt darüber hinaus die Entschädigungsvorschrift des § 2 II Nr. 4 StrEG. Beschlagnahmte Gegenstände, die niemandem - mit Sicherheit auch nicht dem Beschuldigten - zugeordnet werden können, sind nach § 983 BGB zu versteigern. Allerdings ist zu beachten, daß dies kein Weg sein kann, vermutlich durch Straftaten erworbene Gegenstände einem Beschuldigten ohne prozeßordnungsgemäße Feststellung dieser Herkunft auf Dauer zu entziehen. Vielmehr gilt auch hier der Grundsatz in dubio pro reo.

Der Sicherung des Verfalls soll auch die 1986 eingefügte Vorschrift des § 57 V StGB dienen, welche es der Strafvollstreckungskammer bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes einer Freiheitsstrafe ermöglicht, wegen unzureichender oder falscher Angaben zum Verbleib des Tatgewinns von einer Aussetzung der Vollstreckung abzusehen. Diese Regelung wird als systemwidrig kritisiert, weil sie das spezialpräventive Instrument der Strafrestaussetzung zu einer Art Erzwingungshaft instrumentalisiere. Allerdings braucht die Rechtsprechung den Rückgriff auf diese Spezialvorschrift nur dann, wenn sie nicht schon aus der Einlassung des Verurteilten eine Gefahr der Begehung weiterer Straftaten - und seien es nur solche, die nicht unter Ausnutzung des früheren Tatgewinns, sondern bloß zu seiner Sicherung vor Gläubigern began-

⁸⁶ OLG Düsseldorf NJW 1990, 723 (zur Wirkung der Abtretung des Rückzahlungsanspruchs an einen Verteidiger).

⁸⁷ BGH NStZ 1984, 409 (410); BGHR § 73 StGB Tatbeute 1. Diese Rechtsprechung interpretiert Schäfer (1990: 71) als Ausweg aus dem Dilemma, daß der Verfall bei aus Eigentums- und Vermögensdelikten stammenden Sachen wegen § 73 I 2 StGB nicht angeordnet werden kann, andererseits aber der Beschuldigte davon nicht profitieren soll.

⁸⁸ So insbesondere OLG Düsseldorf OLGSt Nr. 2 zu § 94 StPO (zu möglicherweise aus Banküberfällen stammendem Geld), ebenso KG JR 1988, 390 (zu als "Diebesgut" sichergestellten Gegenständen); dagegen mit überzeugender Begründung Gropp 1984: 569 und Albrecht 1989a: 38. Hildenstab (1990: 126 ff.) will auf diesem Weg sogar eine Gewinnabschöpfung unter Umgehung von § 73 I 2 StGB zulassen, was erst recht nicht einleuchtet.

⁸⁹ Albrecht 1989a: 53; Geiter/Walter 1989: 213.

gen werden könnten - herausliest und die Strafrestaussetzung wegen schlechter Sozialprognose ablehnt.90

Besondere Verfahrensvorschriften für Einziehung und Verfall enthält schließlich der 3. Abschnitt des 6. Buches der Strafprozeßordnung. § 430 StPO regelt die Möglichkeit der Beschränkung des Verfahrens auf andere Sanktionen, wenn Einziehung und Verfall neben der zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht fallen oder das Verfahren insoweit einen unangemessenen Aufwand erfordern würde oder die Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen unangemessen erschwert würde. Diese Beschränkung kann in jeder Lage des Verfahrens angeordnet und wieder aufgehoben werden. Dritte, die glaubhaft machen, daß ihnen bestimmte Rechte an einem einziehbaren Gegenstand zustehen, sind nach gerichtlicher Anordnung Beteiligte mit eigenen Rechten im Verfahren. Im Ermittlungsverfahren sind sie anzuhören, von der Eröffnung des Hauptverfahrens an haben sie dieselben Rechte wie Angeklagte (§§ 432 f. StPO).

Für den Verfall differenziert das Gesetz für die Verfahrensbeteiligung nach der Beziehung des von der Sanktion Betroffenen zur Straftat. Soweit sich der Verfall gegen Täter oder Teilnehmer richtet, die aus der Tat Gewinn erzielt haben, gelten gegenüber den Regelungen bei der Einziehung keine Besonderheiten (§ 442 I StPO). Dasselbe trifft auch zu, wenn der Verfall gegenüber Tatbeteiligten angeordnet wird, die betreffenden Vermögensvorteile aber Dritten zustehen (§ 73 IV StGB). Etwas anderes gilt in den Fällen, in denen sich Verfall des Gewinns oder des Wertersatzes gegen einen anderen als den Angeschuldigten richtet, der einen Vermögensvorteil durch das Handeln des Tatbeteiligten für ihn erlangt hat (§ 73 III StGB). Dann muß der Dritte gem. § 442 II StPO immer am Verfahren beteiligt werden, soll der Verfall gegen ihn angeordnet werden.91

⁹⁰ So schon OLG Karlsruhe MDR 1978, 71; zur neuen Rechtslage OLG Hamburg NStZ 1988, 274. Kritisch hierzu Horn 1987: Rn. 10 zu § 57; Geiter/Walter 1989.

⁹¹ Boujong 1987: Rn. 19 zu § 431.

§§ 76a StGB, 440 StPO lassen die Einziehung eines Gegenstandes oder des Wertersatzes in einem **objektiven Verfahren** zu, wenn aus tatsächlichen Gründen keine bestimmte Person wegen der Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Dies ist schon nach einer Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit der Fall.⁹²

⁹² Siehe zu einem Fall aus dem Umweltstrafrecht AG Gummersbach NStE Nr. 3 zu § 73 StGB.

2. Geldstrafe neben Freiheitsstrafe

Anders als die bisher dargestellten eigenständigen Sanktionsformen enthält die Vorschrift über Geldstrafe neben Freiheitsstrafe (§ 41 StGB) eine spezielle Strafzumessungsregelung für den Fall der (vollendeten oder versuchten) Bereicherung. Sie richtet sich damit nicht gezielt auf eine Abschöpfung von Vermögensvorteilen aus Straftaten, kann diese aber neben anderen Vermögensbestandteilen erfassen.

§ 41 StGB durchbricht die grundsätzlich geltende Alternativität von Freiheits- und Geldstrafe für zwei Ausnahmefälle. Während die Einbeziehung versuchter Bereicherung eine zusätzliche Bestrafung des Strebens nach Gewinn ermöglichen soll, aber nur auf das dem Täter bereits vor der Tat zustehende Vermögen zugreifen kann, ermöglicht die Vorschrift bei eingetretener Bereicherung eine Gewinnabschöpfung unter anderen Voraussetzungen als der Verfall. Bereicherung liegt zwar auch hier im Erlangen eines Vermögensvorteils, der durch Saldierung zu ermitteln ist. Doch ist die Rechtsprechung insofern weniger streng, als sie indirekt aus der Tat erzielte Vermögensvorteile ausreichen läßt. Nach neuerer Auffassung des Bundesgerichtshofs scheitert die Verhängung einer kumulativen Geldstrafe nicht daran, daß der Vermögensvorteil zunächst bei einem Dritten entsteht. der dem Täter daraufhin einen anderen Vermögensvorteil zuwendet. 1 Dies führt dazu, daß der kumulativen Geldstrafe nicht mehr in dem früher betonten² Maß Ausnahmecharakter zukommt.3 Gewinnentstehung in erheblichem Umfang soll es vielmehr nahelegen, die Verhängung einer kumulativen Geldstrafe zu prüfen.4

¹ BGHSt 32, 60.

² BGHSt 26, 325 (330).

³ Hom 1984: 212; Bruns 1986: 72.

⁴ So neuerdings ausdrücklich BGH 6.11.1990 - 1 StR 718/89 (insoweit in wistra 1991, 102 nicht abgedruckt).

§ 41 StGB kann nur eingreifen, wenn als Hauptstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wird. Dabei bietet sich auch die Kombinationsmöglichkeit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe mit der kumulativ verhängten Geldstrafe. Im Unterschied zu einer Geldzahlungsauflage anläßlich der Strafaussetzung (§ 56 b II Nr.2 StGB) ist sie sofort nach Rechtskraft der Entscheidung vollstreckbar. Angesichts der Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen nach der Einführung des § 47 StGB und der im Bereich der Wirtschaftskriminalität, auf den die Norm nach der Vorstellung des Gesetzgebers gerade zugeschnitten sein soll, ohnehin seltenen Verhängung von Freiheitsstrafen ergibt sich daraus eine deutliche Beschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift.

Anders als der Verfall, wo der Nachweis der Erzielung eines Vermögensvorteils aus der Tat ausreicht, knüpft § 41 StGB eine subjektive Voraussetzung an das Merkmal der Bereicherung: erforderlich ist vorsätzliches Handeln im Hinblick auf die Bereicherung, wofür nach überwiegender Meinung bedingter Vorsatz ausreicht.⁶ Gelegentlich vorfindbare strengere Anforderungen an die Vorstellung des Täters⁷ sind möglicherweise noch von dem bis 1975 geltenden Tatbestandsmerkmal der "Gewinnsucht" geprägt, auf das jedoch in der Strafrechtsreform verzichtet wurde.

Nach den besonderen Strafzumessungsvoraussetzungen des § 41 StGB kann eine kumulative Geldstrafe nur verhängt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters angebracht ist. Daraus folgt zweierlei: Zum einen ist das Gericht auch bei vorsätzlicher Bereicherung und Verhängung von Freiheitsstrafe keineswegs zur Verhängung einer zusätzlichen Geldstrafe gezwungen, sondern es hat einen Ermessensspielraum. Zum anderen hat es schon beim Ermessensgebrauch die Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Zwar ist die kumulative Geldstrafe bei einkommens- oder vermö-

⁵ Tröndle 1978: Rn. 7 zu § 41.

⁶ Grebing 1978a: 69; Tröndle 1978: Rn. 4 zu § 41; Horn 1987: Rn. 8 zu § 41; Stree 1991: Rn. 3 zu § 41.

⁷ Vgl. etwa OLG Düsseldorf GA 1976, 117 (118).

genslosen Tätern nicht von vornherein ausgeschlossen, doch verlangt Rechtsprechung besonderen die höchstrichterliche Begründungsaufwand.8 Zudem wird die Strafzumessung dadurch kompliziert, daß die Verhängung der kumulativen Geldstrafe wiederum auf die Bemessung der Freiheitsstrafe zurückwirkt. Das Maß der schuldangemessenen Strafe setzt die Obergrenze für beide Sanktionen gemeinsam. Allerdings sind auch komplexere Ausführungen zur Strafzumessung in Urteilen strafrichterliches Alltagsgeschäft. Das läßt die Vermutung⁹ plausibel erscheinen, daß manche Gerichte die Zusatzgeldstrafe gezielt zur Gewinnabschöpfung anwenden, um der aufwendigeren Feststellung der Voraussetzungen des Verfalls zu entgehen. Damit nützen sie nur aus, daß sich die Anwendungsbereiche der beiden Sanktionsformen überschneiden, nehmen es aber in Kauf, daß Gewinn nur bis zu der durch das Schuldprinzip vorgegebenen Höchstgrenze abgeschöpft werden kann.10 In diesen Grenzen besteht rechtlich kein Hindernis, die kumulative Geldstrafe auch zur Gewinnabschöpfung im Betäubungsmittelstrafrecht einzusetzen. Fragwürdig kann dieser Weg allein aus rechtssystematischen Gründen erscheinen: Einige Stimmen in der strafrechtlichen Literatur stehen der kumulativen Geldstrafe grundsätzlich skeptisch gegenüber oder sprechen sich für ihre Streichung aus. 11

Die Geldstrafe wird auch dort, wo sie neben Freiheitsstrafe verhängt wird, nach Tagessätzen bemessen. Auf dieser Ebene werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters ein zweites Mal relevant (§ 40 II 1 StGB). Dabei stellen sich bestimmte Probleme der Strafzumessung gegenüber dem Regelfall einer isoliert verhängten Geldstrafe hier in verschärfter Weise. Gemeint ist zum einen die Frage nach der Auswirkung möglicher Vermögensvorteile aus Straftaten auf die Bestimmung der Tagessatzhöhe, zum ande-

⁸ BGHSt 26, 325 (328); BGH JR 1986, 70 (71) (insoweit in NJW 1985, 1719 nicht abgedruckt).

⁹ Vgl. Güntert 1983: 97; Horn 1984: 212; Bruns 1986: 72.

¹⁰ Eberbach 1986: 99.

¹¹ Vgl. etwa Grebing 1978a: 71; Schmitt 1984: 297; Stree 1991: Rn. 1 zu § 41.

ren die nach der Heranziehung künftiger Erwerbschancen. Beide Schwierigkeiten können nur dann gesetzeskonform gelöst werden, wenn die Berücksichtigung solcher Gesichtspunkte restriktiv gehandhabt wird. Auszugehen ist von den wirtschaftlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Verurteilung. Das schließt nach der Rechtsprechung zwar nicht aus, sichere und eindeutig belegbare Erwerbsmöglichkeiten oder Einkünfte in die Bestimmung der Tagessatzhöhe einfließen zu lassen. 12 Doch darf das nicht dazu verleiten, wie etwa beim Tatbestand der Unterhaltspflichtverletzung bloße Erwerbschancen zulasten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Im Gegenteil werden sich dessen Erwerbsaussichten durch die gleichzeitige Verhängung einer Freiheitsstrafe im Regelfall entscheidend verschlechtern. Das anerkennt auch die Rechtsprechung. 13

Andererseits wird man auf der Grundlage des geltenden Rechts kaum argumentieren können, die Verwertung möglicher Vermögensvorteile aus den festgestellten Straftaten bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe sei unzulässig. Trotz der Einführung der Verfallsvorschriften im Allgemeinen Teil des Strafrechts beanspruchen diese kein Monopol der Gewinnabschöpfung. Dann ist es im Rahmen von § 41 StGB folgerichtig, Vermögensvorteile aus der Tat als Teil des Tätervermögens zu betrachten. Das kann aber bei der Bemessung der kumulativen Geldstrafe nur insoweit gelten, als die Tatgewinne noch im Vermögen des Täters vorhanden sind.14 Etwas anderes würde die durch das Tagessatzsystem eingeführte Trennung zwischen zwei Akten der Strafzumessung unterlaufen. Diese Lösung verträgt sich im übrigen gut mit der allgemein zu beobachtenden Zurückhaltung gegenüber der Einbeziehung vorhandenen Vermögens, die das grundrechtliche Verbot einer konfiskatorischen Wirkung öffentlich-rechtlicher Geldleistungspflichten fordert.15 Dementsprechend sollen Sparrücklagen, illiquide

¹² BGHSt 26, 327 (329); BGH NStE Nr. 10 zu § 40 StGB.

¹³ Vgl. etwa BGHSt 26, 327 (329); BGH bei Holtz MDR 1986, 97.

¹⁴ BGH NStE Nr. 10 zu § 40 StGB.

¹⁵ Siehe etwa OLG Hamm MDR 1983, 1043; BayObLG NJW 1987, 2029; Krehl 1985: 63 ff.; Horn 1987: Rn. 11 zu § 40.

Vermögensgegenstände und das Betriebsvermögen von Selbständigen nicht zu Buche schlagen, während vor allem einmalige größere Vermögenszuwachsbeträge und bei außergewöhnlich hohem Vermögen auch dessen Kapital zu einer Erhöhung der Tagessätze führen können.

Nachträgliche Änderungen der Verhältnisse des Verurteilten können noch im Vollstreckungsverfahren berücksichtigt werden, wenn die Freiheitsstrafe vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt worden ist (§ 459d I Nr. 1 StPO). Eine Sicherung des Anspruchs aus der Geldstrafe ist durch dinglichen Arrest (§ 111d StPO) möglich, allerdings erst nach Ergehen eines entsprechenden Urteils.

3. Weitere strafrechtliche Sanktionen und Maßnahmen gegen das Vermögen

Neben dem Verfall, der auf die Funktion der Gewinnabschöpfung zugeschnitten ist, und der kumulativen Geldstrafe, die das Bereicherungsmotiv als Anlaß für eine strafrechtliche Tatfolge nimmt, die das Vermögen des Täters trifft, gibt es im geltenden Sanktionensystem eine Palette weiterer vermögensbezogener Sanktionen. Auch im Hinblick auf diese Rechtsfolgen ist zu fragen, ob sie zumindest im Einzelfall für die Gewinnabschöpfung nutzbar zu machen sind.

a) Geldstrafe

Die Einführung der Vorschriften über den Verfall im Allgemeinen Teil des deutschen Strafrechts erscheint im Rückblick weniger als Konsequenz einer gesteigerten Aufmerksamkeit für gewinnorientierte Straftaten denn als solche der Geldstrafenreform von 1975.1 Erschien es zuvor nicht prinzipiell ausgeschlossen, Gewinnabschöpfung durch entsprechende Bemessung von Geldstrafen zu betreiben, auch wenn dieses Ziel in der Strafrechtspraxis keine herausragende Rolle gespielt haben mag, wurde dies durch die Einführung des Tagessatzsystems verhindert. Die darin liegende Trennung des Strafzumessungsvorgangs in zwei Phasen - in der ersten wird eine dem angemessenen Schuldausgleich dienende Anzahl von Tagessätzen festgesetzt, in der zweiten die Sanktionswirkung an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten durch Bestimmung der Tagessatzhöhe angepaßt - ermöglicht es nur in sehr beschränktem Maß, das sich durch die Multiplikation beider Faktoren ergebende Produkt zu Gesichtspunkten der Tat in Beziehung zu setzen. Tendenzen zu solchen Durchbrechungen des Tagessatzsystems zeigen sich vorwiegend bei der Verhängung einer besonders hohen Anzahl von Tagessätzen, wo eine Korrektur des Endbetrags unter dem

¹ Siehe zum damaligen Gesetzgebungsprozeß etwa Grebing 1978a: 53, 71 f.; Schäfer 1979: Rn. 11 vor § 73.

Aspekt der gerechten Strafzumessung möglich sein soll.² Allerdings geht es dabei um eine Korrektur nach unten, nicht um eine Ausweitung der Sanktionsreichweite auf erzielte Gewinne aus der Tat.

Zwar kann der Gesichtspunkt der **Gewinnerzielung** im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 II 2 StGB prinzipiell auch bei der Verhängung von Geldstrafe berücksichtigt werden.³ Aber das Verbot der Doppelverwertung von Tatbestandsmerkmalen (§ 46 III StGB) verhindert dies überall dort, wo wie bei den meisten Vermögensdelikten Bereicherungsabsicht bereits Voraussetzung der Strafbarkeit eines Verhaltens ist.⁴ Für die Gewinnabschöpfung durch Verhängung einer Geldstrafe als Hauptsanktion ist demnach höchstens dort Raum, wo im Rahmen der Bestimmung der Tagessatzhöhe auf illegal erworbenes Vermögen abgestellt werden kann - also nur insoweit, als es im Zeitpunkt der Verurteilung noch vorhanden ist.⁵ Eben dies wird aber bei Delikten, derentwegen allein eine Geldstrafe verhängt wird, kaum in nennenswertem Ausmaß der Fall sein.

b) Geldauflagen

Weniger formalisiert erscheinen demgegenüber solche Sanktionen gegen das Vermögen, welche als Auflagen im Zusammenhang mit der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§ 56b II Nr. 2 StGB), der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59a II StGB) oder der Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153a I 1 Nr. 2 StPO) in Betracht kommen. Je nach dem Kontext ihrer Anwendung gelten diese Auflagen als einer Strafe mehr oder weniger ähnliche

² Vgl. Grebing 1978a: 117 ff.; Dreher/Tröndle 1991: Rn. 24 zu § 40; aus der Rechtsprechung namentlich BGHSt 26, 325 (331).

³ BGH NStE Nr. 10 zu § 40 StGB; Eberbach 1986: 100.

⁴ Eberbach 1986: 100; Albrecht 1989a: 49.

⁵ BGH NStE Nr. 10 zu § 40 StGB.

Deliktsreaktionen repressiven Charakters.6 Neben der Funktionsbestimmung, nach der diese Nebensanktionen der Genugtuung für das begangene Unrecht oder der Kompensation des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung dienen sollen, liegt ihre obere Grenze erst dort, wo die Anforderungen an den Verurteilten unzumutbar würden.7 Damit lassen sich Geldauflagen in ihrer Höhe durchaus am Umfang aus der Tat erzielter Vermögensvorteile ausrichten.8 Allerdings sollte diese informelle Spielart der Gewinnabschöpfung unter zwei Aspekten eingegrenzt werden. Zum einen erschiene es aus der Sicht der Spezialprävention als unzumutbar, nicht mehr vorhandene Vermögensvorteile des Täters bei der Sanktionsbemessung heranzuziehen. Insoweit muß dieselbe Beschränkung gelten wie bei der Gewinnabschöpfung mittels kumulativer Geldstrafen.9 Auf der anderen Seite ist der Genugtuungsfunktion der Geldauflage dort Vorrang einzuräumen, wo begangenes Unrecht und entstandener Gewinn weit auseinanderklaffen, wie etwa bei Fahrlässigkeitstaten oder einem besonders hohen Maß an Mitverschulden der Geschädigten. Nur in solchen Fällen würde es dem Gesetz widersprechen, gleichwohl durch eine Geldauflage Gewinnabschöpfung zu betreiben.

⁶ Siehe etwa Grebing 1978a: 49 ff.; Dreher/Tröndle 1991: Rn. 2, 7 zu § 56b. Während BGHSt 28, 174 (176) wegen des Erfordernisses der Zustimmung des Beschuldigten zu einer Einstellung nach § 153a StPO in den entsprechenden Auflagen nicht einmal strafähnliche Sanktionen sehen will, betont die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte den repressiven Charakter der Bewährungsauflagen (OLG Koblenz JZ 1977, 33; OLG Frankfurt NJW 1978, 959, 960).

⁷ So ausdrücklich § 56b I 2 StGB; bei § 153a StPO kann aber nichts anderes gelten (Kleinknecht/Meyer/Meyer-Goßner 1991: Rn. 19 zu § 153a). Bestrebungen zur Festlegung einer Höchstgrenze für die Geldauflagen (vgl. etwa Fünfsinn 1987: 101; Horn 1987: Rn. 9 zu § 56b StGB) finden im geltenden Gesetzestext keine Grundlage.

⁸ Albrecht 1989a: 52 folgert aus der Genugtuungsfunktion und den allgemeinen Voraussetzungen günstiger Sozialprognose bzw. geringer Schuld das Gegenteil. Dieser Schluß ist jedoch nicht zwingend. Im übrigen verkennt er die praktische Bedeutung dieser Sanktionierungsformen etwa bei Wirtschaftsstraftaten.

⁹ Eberbach 1986: 101; vgl. zu § 41 StGB BGH NStE Nr. 10 zu § 40 StGB.

c) Schadenswiedergutmachung

Wie bereits die Kontroversen um den Ausschluß des Verfalls beim bloßen Bestehen von Ersatzansprüchen Geschädigter (§ 73 I 2 StGB) zeigen, steht die Gewinnabschöpfung zu dem Konzept der Schadenswiedergutmachung in einem problematischen Verhältnis. Geht es bei der Gewinnabschöpfung vor allem um einen schnellen und effektiven Zugriff auf illegale Vermögensvorteile, zentriert sich Wiedergutmachung eher um Ausgleichsinteressen der Tatgeschädigten. Dobwohl Diskussionen über mögliche restitutive Funktionen des Strafrechts zumindest in der Bundesrepublik erst als Folge verstärkter Orientierung an den Opfern von Straftaten in Gang gekommen sind, ist bemerkenswert, mit welcher Entschiedenheit ihnen bereits das geltende Verfallsrecht den Vortritt läßt, erscheint es bloß möglich, daß ihre Interessen zivilrechtlich geschützt werden.

Eine andere Betrachtungsweise des Verhältnisses von Gewinnabschöpfung und Schadenswiedergutmachung fragt danach, ob schadensausgleichende Sanktionen im Strafrecht nicht auch partiell der Gewinnabschöpfung dienen könnten. Solche formellen Sanktionen finden sich im geltenden Erwachsenenstrafrecht als Auflagen, und zwar in direkter Nachbarschaft zu den Geldauflagen bei der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56b II Nr. 1 StGB), der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59a II StGB) und der Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153a I 1 Nr. 1 StPO).11 Nach überwiegender Auffassung Rechtslehre der zumal der Strafrechtswissenschaft - sind Wiedergutmachungsauflagen strafähnliche Sanktionen, bei denen Funktionen der Strafe wie die Unrechtsvergeltung im Vordergrund stehen. Dem entspricht ein Nutzen für die Geschädigten, der sich lediglich als willkommene Nebenfolge darstellt: das Strafrecht interessiert in erster Linie die mit dieser Leistung verbundene Belastungswirkung für den Täter. 12 Ist man sich gleichwohl weitgehend darüber einig, daß die strafrechtliche

¹⁰ Darauf weist Albrecht 1989b: 57 hin.

¹¹ Siehe zu den unterschiedlichen Formen der Wiedergutmachung als Sanktion etwa Frehsee 1987: 202 ff.

¹² So pointiert Frehsee 1987: 233. Zur Charakterisierung der Schadenswiedergutmachung auch Müller-Dietz 1987: 260 ff.

Schadenswiedergutmachung aus Gründen materieller Gerechtigkeit nach Grund und Höhe nicht über bestehende zivilrechtliche Ansprüche hinausreichen sollte¹³, könnte sie gerade dort die Funktion der Gewinnabschöpfung übernehmen, wo die Verhängung des Verfalls wegen solcher Ersatzansprüche scheitert. Diese Frage wird indessen bislang kaum diskutiert.¹⁴

Wiedergutmachungsauflagen im Strafrecht beziehen sich auf den durch die Tat verursachten Schaden. Dieser braucht nicht mit dem Gewinn des Täters identisch zu sein. Denkbar ist vor allem, daß der Tatgewinn hinter dem entstandenen Schaden zurückbleibt. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Vermögensvorteile nicht ausschließlich dem Vermögen des Täters zugutekommen oder wenn aus der Straftat materielle oder immaterielle Folgeschäden erwachsen, denen kein Gewinn auf Täterseite entspricht. Dagegen wird die umgekehrte Konstellation, daß der Tatgewinn über den zivilrechtlich ersatzfähigen Schaden hinausgeht, kaum auftreten. 15 Denkbar ist immerhin, daß der Ersatzanspruch an einer Einrede scheitert. Beruft sich der Täter im Zivilprozeß auf die eingetretene Verjährung, kann der Geschädigte auf diesem Weg keinen Ersatz mehr erlangen. Dort wird etwa von der Rechtsprechung gleichwohl eine strafrechtliche Wiedergutmachungsauflage zugelassen. 16 Unabhängig davon ist aber dann nicht einzusehen, weshalb die Gewinnabschöpfung nicht über den Verfall laufen kann: es machte wenig Sinn, diese Sanktion über § 73 I 2 StGB allein deswegen auszuschließen, weil die Verjährung als Einrede vom Täter erst geltend gemacht werden müßte.

¹³ Siehe etwa Müller-Dietz 1987: 265 ff. und den Überblick bei Frehsee 1987: 237 ff., der allerdings im Hinblick auf die Funktionsunterschiede der Rechtsgebiete und den Sanktionscharakter der Auflage die Gegenmeinung vertritt.

¹⁴ Poerting/Seitz/Störzer 1987: 299 werfen die Frage immerhin auf; nach Hildenstab 1990: 20 kommen Wiedergutmachungsauflagen in Ausnahmefällen für die Gewinnabschöpfung in Betracht.

¹⁵ Hildenstab (1990: 19) nennt kein Beispiel, obwohl er meint, dieser Fall trete "oft" ein.

¹⁶ OLG Stuttgart MDR 1971, 1025; OLG Hamm NJW 1976, 527.

Beschränkungen ergeben sich eher aus den allgemeinen Voraussetzungen der Wiedergutmachungsauflagen. So kann die Auflage bei der Strafaussetzung zur Bewährung nur so weit gehen. wie der Verurteilte voraussichtlich wirtschaftlich leistungsfähig sein wird: die Auflage geht nur dahin, den Schaden nach Kräften wiedergutzumachen. Und wie bei der Auferlegung einer Geldzahlung liegt eine allgemeine Grenze in der Genugtuungsfunktion und der Zumutbarkeit¹⁷ der Anforderungen. Eine Auflage, die eine Verurdazu zwingen soll, Geschädigten den Verbleib von teilte Vermögensvorteilen aus der Tat bekanntzugeben, kann gegen das Verbot eines Zwanges zur Selbstbezichtigung verstoßen und unter diesem Aspekt als unzumutbar erscheinen. 18 Bei einer Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO muß dagegen eine Leistung konkret bestimmt werden, da die Frist zur Erfüllung der Auflage höchstens 6 Monate betragen darf und die Staatsanwaltschaft klare Kriterien für die endgültige Verfahrenseinstellung erhalten soll. 19 Entscheidend für das letztlich begrenzte gewinnabschöpfende Potential der Schadenswiedergutmachung im Rahmen des geltenden Strafrechts ist ihre Einschränkung auf Fälle von Vergehen mit geringer Schuld (§§ 153a I 1 StPO, 59 StGB) und Verfahren mit noch aussetzungsfähigen Freiheitsstrafen (§§ 56b, 56 StGB). Da sich innerhalb dieses Rahmens aber ein großer Teil der von Staatsanwaltschaften und Gerichten sanktionierten Kriminalität befindet, hätte eine Aufwertung der Schadenswiedergutmachung innerhalb des Spektrums der Rechtsfolgen im Strafrecht mittelbar eine zunehmende Bedeutung der Gewinnabschöpfung zur Folge. Unter diesem Aspekt erscheint es angebracht, das Verhältnis beider Reaktionsformen gesetzlich zu klären.20

¹⁷ Die Aussage, die Verhängung einer Wiedergutmachungsauflage sei immer zumutbar (OLG Hamm NJW 1976, 527) wird man insofern einschränken müssen, als § 56b I 2 StGB als Konkretisierung von Grundrechten und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu verstehen ist.

¹⁸ OLG Bremen StV 1986, 253.

¹⁹ Vgl. Kleinknecht/Meyer/Meyer-Goßner 1991: Rn. 15 zu § 153a StPO.

²⁰ Das versucht etwa ein noch nicht abschließend beratener Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (Schöch 1989: 82).

d) Vermögensbeschlagnahme

Neben den verschiedenen Formen von Sanktionen gegen das Vermögen, denen bis auf die Schadenswiedergutmachung bestimmte Sicherungsmöglichkeiten im Strafprozeß entsprechen, kennt das Strafverfahrensrecht zwei eigenständige Spielarten der Vermögensbeschlagnahme, denen in erster Linie verfahrenssichernde Funktionen zukommen. Sie bestehen allgemein im Verfahren gegen Abwesende, also Personen unbekannten Aufenthalts oder mit Aufenthalt im Ausland, deren Gestellung zur Hauptverhandlung nicht ausführbar oder unangemessen ist (§ 276 StPO), darüber hinaus in Verfahren wegen der Verbrechenstatbestände des Staatsschutzstrafrechts. Im ersten Fall ist eine Vermögensbeschlagnahme erst nach Anklageerhebung möglich (§ 290 StPO), im zweiten schon nach Erlaß eines Haftbefehls (§ 443 I 1 StPO). Beide Formen der Vermögensbeschlagnahme haben dieselbe Wirkung. Mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger entsteht anders als bei § 111c StPO ein absolutes Verbot an den Beschuldigten, unter Lebenden über sein gesamtes Inlandsvermögen zu verfügen (§ 292 StPO). Für das Vermögen wird eine Abwesenheitspflegschaft begründet. Diese durchaus gravierenden Eingriffe stehen unter der Beschränkung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der durch § 290 II StPO nur teilweise - im Hinblick auf die abstrakte Sanktionsdrohung - konkretisiert wird; denn diese absolute Ausschlußregelung gilt nur für solche Taten, die höchstens mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bedroht sind. Darüber hinaus fehlt es bereits an der Geeignetheit einer Vermögensbeschlagnahme, wenn das betroffene Vermögen so geringwertig ist, daß eine Förderung der Gestellungsbereitschaft des Beschuldigten nicht zu erwarten ist; bei leichteren Tatvorwürfen erscheint der Eingriff unproportional.21

Im Hinblick auf ihren eng begrenzten Anwendungsbereich sind die Vorschriften über die Vermögensbeschlagnahme bei der Sicherstellung möglicher Gewinne aus Straftaten höchstens in zufälligen Konstellationen von Bedeutung. Die gelegentlich vertretene Auffassung, § 290 StPO weise einen recht brauchbaren Weg zur Siche-

²¹ Gollwitzer 1986: Rn. 3 zu § 290; Kleinknecht/Meyer/Meyer-Goßner 1991: Rn. 3 zu § 290.

rung und Befriedigung der Ansprüche von Gläubigern des Angeschuldigten und lasse sich als alternative Form der Zurückgewinnungshilfe verstehen²², läßt sich auf der Grundlage des geltenden Rechts kaum begründen. Und die Maßnahme nach § 443 StPO verfolgt neben der Sicherung des Verfahrens gleichzeitig präventive und repressive Funktionen, indem sie das Vermögen des Beschuldigten unschädlich machen und dessen Gebrauch zur Begehung weiterer Staatsschutzdelikte verhindern soll. Dabei handelt es sich um einen rechtsstaatlich gerade noch erträglichen Restbestand der überkommenen Vermögenskonfiskation gegen Hochverräter.²³

²² So Hilger 1982: 375, der allerdings auch rechtspolitisch argumentiert und eine Vorverlagerung ins Ermittlungsverfahren vorschlägt.

²³ Daher zu Recht einschränkend BGHSt 19, 1 (2). Siehe zur geschichtlichen Entwicklung, auch zur Wiederbelebung der Vermögenskonfiskation im Nationalsozialismus Eser 1969: 18 ff.

4. Gewinnabschöpfende Sanktionen im Ordnungswidrigkeitenrecht

Das strafrechtliche Modell der Gewinnabschöpfung in Deutschland ist dadurch gekennzeichnet, daß diese Funktion hauptsächlich durch den Verfall als Nebensanktion eigener Art erfüllt wird, während andere Sanktionen gegen das Vermögen wie die Geldstrafe nur in bestimmten Fällen und in begrenztem Ausmaß zu seiner Ergänzung herangezogen werden können. Das Ordnungswidrigkeitenrecht stellt diese Lösung auf den Kopf. Dort dient die Standardsanktion Geldbuße auch der Gewinnabschöpfung, und der Verfall kann nur die Lücken füllen, die entstehen, wenn keine Geldbuße festgesetzt wird.

Die Zumessung der Geldbuße erfolgt nach § 17 III OWiG nicht wie bei der Geldstrafe im Tagessatzsystem, sondern einheitlich nach der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und dem Vorwurf gegenüber dem Täter. Daneben werden, jedenfalls bei nicht bloß geringfügigen Ordnungswidrigkeiten, auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters berücksichtigt. Hat der Täter aus der Ordnungswidrigkeit einen wirtschaftlichen Vorteil gezogen, kommt bei der Geldbuße ein zweites Element hinzu. § 17 IV OWiG bestimmt nämlich, daß die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen soll und zu diesem Zweck auch das für Fälle ohne Gewinnentstehung geltende gesetzliche Höchstmaß überschreiten kann. Die Geldbuße kombiniert damit Funktionen des Unrechtsausgleichs mit der Gewinnabschöpfung. Bedenkt man, daß das allgemeine Höchstmaß von 1.000 DM (§ 17 I OWiG) nur subsidiär gilt und einige Gesetze schon unabhängig von der Entstehung eines wirtschaftlichen Vorteils die Verhängung von sehr hohen Bußgeldern zulassen1, ermöglicht diese Regelung substantielle Vermögenseingriffe zur Abschöpfung

Das gesetzliche Höchstmaß erreicht in über 50 Bundes- und Landesgesetzen Beträge von 100.000 DM und darüber. Das rheinland-pfälzische Denkmalschutzrecht läßt Geldbußen bis zu 2 Millionen DM zu (vgl. Steindorf 1989: Rn. 18 zu § 17 OWiG). Demgegenüber beträgt das Höchstmaß der Geldstrafe im allgemeinen 3,6 Millionen DM (§ 40 I 2, II 3 StGB).

von Gewinnen aus Handlungen, die der Gesetzgeber gleichwohl nur als Unrecht minderer Qualität einstuft.

Der wirtschaftliche Vorteil des Täters aus der Ordnungswidrigkeit wird dadurch im Regelfall zur Untergrenze für die Bemessung der Geldbuße.2 Etwas anderes gilt beispielsweise dann, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist3 oder sich die Ordnungswidrigkeit auf formell genehmigungsloses Handeln beschränkt. 4 Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß Ordnungswidrigkeiten sich nicht lohnen dürfen.5 Nach dem Willen des Gesetzgebers und der Rechtsprechung ist der Begriff des wirtschaftlichen Vorteils nicht vollkommen deckungsgleich mit dem des Vermögensvorteils im Strafrecht. Zwar wird auch bei Ordnungswidrigkeiten saldiert oder wenn nötig geschätzt, wobei zur Vorteilserlangung entstandene Aufwendungen abzuziehen sind.6 Und selbstverständlich können nur Gewinne aus verfahrensgegenständlichen und nachgewiesenen Verstößen abgeschöpft werden.7 Aber über den Vermögensvorteil im Sinne der Verfallsvorschriften hinaus sollen auch Vorteile, die aus der Erlangung einer verbesserten Marktposition resultieren oder die auf sichere - nicht bloß hypothetische - künftige Gewinne schließen lassen, abgeschöpft werden können.⁸ Während die Rechtsprechung für die Bewertung des wirtschaftlichen Vorteils teilweise auf

² OLG Hamm MDR 1979, 870; OLG Stuttgart GewA 1986, 95.

³ OLG Karlsruhe NJW 1975, 793; OLG Stuttgart Justiz 1982, 276.

OLG Köln GA 1960, 187; OLG Stuttgart Justiz 1982, 276 (zum Fehlen einer gewerberechtlichen Erlaubnis).

⁵ Steindorf 1989: Rn. 117 zu § 17; aus der Rechtsprechung OLG Hamburg NJW 1971, 1000 (1002); OLG Koblenz wistra 1984, 38 (39).

⁶ Sannwald 1986: 86; OLG Stuttgart GewA 1986, 95; OLG Düsseldorf NStE Nr. 5 zu § 17 OWiG.

⁷ OLG Düsseldorf JMBI, NRW 1984, 21.

⁸ Sannwald 1986: 85; Steindorf 1989: Rn. 118 zu § 17; Göhler 1990: Rn. 41 zu § 17; OLG Karlsruhe NJW 1975, 793 (zu Einnahmen aus der Vermietung bauordnungswidrig ausgebauter Räumlichkeiten). Ob mit solchen subtilen Unterscheidungen allerdings etwas gewonnen ist, läßt sich bezweifeln (siehe Wilts 1989: Rn. 8 f. zu § 29a OWiG). Denn die Bewertung dieser "Vorteile" ist mit erheblichen Unsicherheiten belastet.

den Zeitpunkt der Entstehung abstellt⁹, erklärt eine Gegenmeinung wie bei der Geldstrafe den Entscheidungszeitpunkt für maßgeblich.¹⁰

Ein Sonderproblem stellt sich im Hinblick auf die Abzugsfähigkeit von Steuern. Während hier die eine Argumentationslinie wie beim Verfall im Strafrecht zwischen Verkehrs- und Verbrauchsteuern, die den wirtschaftlichen Vorteil mindern sollen, und nicht abziehbaren Steuern auf das Einkommen differenziert¹¹, setzt sich die andere dafür ein, entrichtete und unanfechtbar festgesetzte Abgabenbeträge jeder Art als Kostenfaktoren in Abzug zu bringen, weil der Vorteil voll versteuert werden müsse. 12 Nach ständiger Rechtsprechung der Finanzgerichte waren nämlich bis 1983 Geldstrafen, Geldbußen und polizeilich auferlegte Gebühren nicht als Betriebsausgaben von der Einkommensteuer absetzbar. Dieser Sachverhalt wurde 1984 in § 4 V 1 Nr. 8 EStG gesetzlich geregelt, um zwei gegenteilige Entscheidungen des Großen Senats des Bundesfinanzhofs¹³ rückwirkend zu korrigieren. Doch verlangt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) abgeleitete Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, daß entweder die Geldbuße in Höhe des Abschöpfungsbetrags bei der Einkommensbesteuerung abgesetzt werden kann oder ihrer Bemessung nur der um die absehbare Einkommensteuer verminderte Betrag zugrunde gelegt wird.14 Das bedeutet für das Bußgeldverfahren bis zum Inkrafttreten der erforderlichen gesetzlichen Neuregelung nicht zwingend, daß die voraussichtlich zu erhebende Einkommensteuer

⁹ So insbesondere BayObLG DB 1980, 2081; ebenso Göhler 1990: Rn. 39 zu § 17 OWiG.

¹⁰ Steindorf 1989: Rn. 121 zu § 17 OWiG.

¹¹ Vgl. etwa BayObLG DB 1980, 2081 (2082).

¹² OLG Koblenz wistra 1984, 38 (39); Sannwald 1986: 85 f.; Steindorf 1989: Rn. 129 f. zu § 17.

¹³ BFHE 140, 50 und 62 (zu einem Ordnungsgeld nach § 890 ZPO und Geldbußen wegen verbotener Wettbewerbsbeschränkungen sowie Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz).

¹⁴ BVerfGE 81, 228 (238).

bei der Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils abzuziehen ist. Allerdings müssen bußgeldrechtliche Entscheidungen nach § 17 IV OWiG deutlich machen, in welcher Höhe und nach welchem Berechnungsverfahren ein wirtschaftlicher Vorteil festgestellt und der Bemessung der Geldbuße zugrunde gelegt wird.

Eine Geldbuße nach § 17 OWiG richtet sich ausschließlich gegen Täter (§ 14 I 1 OWiG) einer Ordnungswidrigkeit. Die Abschöpfung von Vorteilen, die im Vermögen einer von diesen vertretenen Gesellschaft entstehen, ist auf diesem Weg daher nicht möglich. 15 Insoweit greift jedoch die Möglichkeit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße gem. § 30 OWiG ein. Abgesehen von der Möglichkeit, die Nebensanktionen Verfall und Einziehung gegen Unternehmen zu richten (§§ 73 III, 75 StGB, 29, 29a II OWiG), regelt diese Vorschrift abschließend die Sanktionierung juristischer Personen Personenvereinigungen Straftaten oder oder wegen nungswidrigkeiten. Sie erscheint als vorläufiger Endpunkt einer Rechtsentwicklung, die von der Kartellgerichtspraxis der Weimarer Republik über Bewirtschaftungsvorschriften während des 2. Weltkriegs und verschiedene Spezialgesetze verläuft.16 Der Gesichtspunkt der Gewinnabschöpfung spielt in der Diskussion um Sanktionen gegen Verbände von vornherein eine wichtige Rolle. Dem entspricht, daß der Normzweck des § 30 OWiG heute vor allem in der Gewinnabschöpfung erblickt wird.17 Diese erfolgt aufgrund einer Verweisungsvorschrift (§§ 30 III, 17 IV OWiG) auf gleichem Weg wie bei der Geldbuße gegen natürliche Personen. Angesichts dieser Ausgestaltung der Gewinnabschöpfung besteht kein Anlaß datür, zivilrechtliche Ersatzansprüche in der Weise zu berücksichtigen, daß sie wie in § 73 I 2 StGB den zur Gewinnabschöpfung dienenden Teil der Geldbuße mindern oder eine Abschöpfung vollkommen

¹⁵ Vgl. OLG Braunschweig GA 1969, 381; OLG Düsseldorf VRS 74, 297 (301); OLG Düsseldorf NStE Nr. 5 zu § 17 OWiG.

¹⁶ Zusammenfassend Müller 1983: 29 ff.; Göhler 1990: Rn. 3 ff. vor § 29a. Die Rechtsprechung des Kartellgerichts (Kartell-Rundschau 1929, 213, 216; 1932, 476, 495) wendet eine für die Sanktionierung der handelnden Personen geltende Norm ohne nähere Begründung auf die vertretenen Unternehmen und Verbände an.

¹⁷ So etwa Cramer 1989: Rn. 36 zu § 30; Göhler 1990: Rn. 9 ff. vor § 29a.

ausschließen. 18 Die Erfahrungen mit dieser Konstruktion im Kriminalstrafrecht zeigen gerade, daß sie wenig zur Lösung des Konflikts zwischen Gewinnabschöpfung und Schadenswiedergutmachung geeignet ist. Ihre Übertragung ins Ordnungswidrigkeitenrecht würde die Verbandsgeldbuße als Sanktion weitgehend entschärfen.

Das Verständnis der Sanktion Verbandsgeldbuße ist in der rechtsdogmatischen Literatur keineswegs abschließend geklärt. In der neueren Literatur stehen sich nach der Teilreform durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im wesentlichen zwei Interpretationen gegenüber. Während nach einer Auffassung ordnungswidrigkeitenrechtlich für Verband eigenes rechtmäßiges Verhalten zur Verantwortung gezogen wird, weil ihm das von einem seiner Organe begangene Organisationsverschulden zugerechnet werde¹⁹, legitimiert die andere die bußgeldrechtliche Unternehmenshaftung mit einem durch eine "kriminelle Verbandsattitüde" ausgelösten und durch Individualsanktionen gegen einzelne Unternehmensangehörige nicht behebbaren Präventionsnotstand, für den die Anteilseigner, die den Geschäftsbetrieb veranlaßten, auch im Rahmen des Strafrechts einzustehen hätten. 20

Unabhängig davon ergeben sich für die Anwendbarkeit der Verbandsgeldbuße aus dem Gesetz verschiedene Voraussetzungen. § 30 I OWiG nennt zwei Alternativen, die eine solche Sanktion nach sich ziehen können. Die erste betrifft Verletzungen von Pflichten, die den Verband oder das Unternehmen treffen, einschließlich solcher Aufsichtspflichten, deren Verletzung durch § 130 OWiG als ordnungswidrig qualifiziert wird. Unter dem Gesichtspunkt der Gewinnabschöpfung noch wesentlich mehr relevant ist der zweite Fall, wonach es ausreicht, daß der Verband bereichert ist oder werden sollte. Für beide Alternativen ist unerheblich, ob der Verstoß, an

¹⁸ Dies fordert vor allem Müller 1983: 84 ff.; ihm folgt Cramer 1989: Rn. 135 ff. zu § 30. Dagegen zu Recht Göhler 1990: Rn. 39 zu § 17; BayObLG DB 1980, 2081 (2082).

¹⁹ Dafür tritt insbesondere Tiedemann 1987: 170 ff. ein; ihm folgt Brender 1989: 101 ff. Kritisch dazu Schünemann 1991: 18 ff.

²⁰ Das ist die Position Schünemanns (1979: 22 ff.), die er neuerdings offensiver vertritt (Schünemann 1991: 22 ff.).

den angeknüpft wird, vom Gesetz als Straftat oder bloß als Ordnungswidrigkeit qualifiziert wird - danach ist erst auf der Ebene der Bußgeldbemessung zu differenzieren (§ 30 II OWiG). Beschränkungen ergeben sich jedoch daraus, daß zum einen nicht alle nach Zivilrecht oder öffentlichem Recht denkbaren juristischen Personen und Personenvereinigungen erfaßt werden²¹ und zum anderen eine schuldhafte, zumindest ordnungswidrige Handlung des Mitglieds eines Organs, also im praktisch wichtigsten Fall der Unternehmensspitze, vorliegen muß.²² Seit 1986 ist die Verbindung mit der persönlichen Verantwortlichkeit der Verbandsorgane so weit gelockert, daß die Geldbuße auch in einem selbständigen Verfahren festgesetzt werden kann, soweit gegen kein Mitglied der Leitungsorgane eine straf- oder bußgeldrechtliche Sanktion verhängt wird, weil das Verfahren eingestellt oder gar nicht erst eingeleitet worden ist (§ 30 IV OWiG).²³

Neben Geldbußen gegen Einzelpersonen und Verbände bleibt für den erst 1986 als subsidiäre Sanktion eingeführten Verfall im Ordnungswidrigkeitenrecht nur wenig Raum. Die durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität eingefügte Vorschrift des § 29a OWiG soll drei schmale Lücken ausfüllen, in denen keine Gewinnabschöpfung über die Geldbuße möglich ist. Das sind zum einen die Fälle bloß rechtswidriger, nicht aber vorwerfbarer Tatbestandsverwirklichung, weiter die Fälle, in denen bei Dritten entstehende Tatgewinne weder über § 73 III StGB noch über § 30 OWiG abgeschöpft werden können, und schließlich diejenigen, in denen - gleichgültig, ob wegen einer Einstellung nach dem Opportunitätsprinzip oder wegen tatsächlicher Verfolgungshindernisse - die Festsetzung einer Geldbuße unterbleibt, gleichwohl aber ein Bedürfnis für die Gewinnabschöpfung besteht. Da diese Fallgruppen einen weitgehend hypothetischen Charakter tragen dürften, läßt sich die

²¹ Zur Behandlung der verschiedenen Rechtsformen ausführlich Schmidt 1990: 133 ff.

²² Kritisch dazu etwa Cramer 1989: Rn. 18, 61 ff. zu § 30; Schmidt 1990: 135 ff.; Bottke 1991: 90.

Vgl. zu dieser isolierten Verbandsgeldbuße Schroth 1986: 162 f.; Cramer 1989: Rn. 146 ff. zu § 30; Bottke 1991: 89.

Vorschrift wohl noch am ehesten als Produkt gesetzgeberischen Perfektionsstrebens verstehen. Dem entspricht ein gegenüber den Verfallsvorschriften des Kriminalstrafrechts vereinfachter, aber leidlich ausdifferenzierter Norminhalt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß anders als bei der Geldbuße nicht der "wirtschaftliche Vorteil", sondern ein Vermögensvorteil abgeschöpft wird.24 Von der strafrechtlichen Verfallsregelung in §§ 73 ff. StGB unterscheidet sich die des Ordnungswidrigkeitenrechts neben ihrer Subsidiarität darin, daß sich die Sanktion von vornherein auf einen Geldbetrag richtet (was im Kriminalstrafrecht erst unter den Voraussetzungen des Wertersatzverfalls eintritt) und lediglich nach Ermessen verhängt werden kann, weshalb auf die Korrektur durch eine Härteklausel verzichtet wurde. Außerdem wird sie durch konkurrierende Ersatzansprüche Geschädigter nicht blockiert; vielmehr enthält das Gesetz insoweit eine nachträgliche Korrekturmöglichkeit im Vollstreckungsverfahren (§ 99 II OWiG),25

Gewinnabschöpfung Die allgemeinen Grundsätze der Ordnungswidrigkeitenrecht verschiedentlich durch werden spezialgesetzliche Regelungen modifiziert. So tritt für die Bußgeldtatbestände im Wirtschaftsstrafgesetz, die Verstöße gegen Preisregelungsvorschriften der für den Spannungs- und Kriegsfall konzipierten Sicherstellungsgesetze sowie bestimmte Fälle im Umkreis des Wucherverbots erfassen, an die Stelle des Verfalls die Abführung des Mehrerlöses gem. §§ 8 ff. WiStG.26 Praktisch wichtiger ist die Mehrerlösabschöpfung im Kartellrecht. Sie tritt im Rahmen der - schon unabhängig vom Entstehen eines Mehrerlöses bis zu einer Höhe von 1 Million DM zulässigen - Bemessung der Geldbuße ein und erhöht deren Obergrenze bis zu einem Betrag, der der dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrer-

²⁴ Wilts 1989: Rn. 8 f. bezweifelt, daß sich diese Begriffe wirklich unterscheiden. Anders wohl die Absicht des Gesetzgebers (siehe etwa Steindorf 1989: Rn. 118 zu § 17 OWiG).

Zusammenfassend Schroth 1986: 159 f. Das am 29.2.1992 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.2.1992 (BGBI. I 372) hat § 29a OWiG ähnlich wie § 73 StGB auf das Bruttoprinzip umgestellt.

²⁶ Siehe dazu bereits die Ausführungen oben S. 29.

löses entspricht, wobei der Mehrerlös geschätzt werden kann (§ 38 IV GWB). Mehrerlös ist nicht der bloße Gewinn aus der Kartellordnungswidrigkeit, sondern der Betrag der tatsächlich entstandenen Einnahmen ohne Rücksicht auf damit verbundene Kosten,
also die Einnahme selbst, der Umsatzzuwachs aufgrund des Verstoßes.²⁷ Gerade diese Norm ist es mithin, die Bußgelder in bisweilen "astronomisch" erscheinender Höhe ermöglicht.²⁸ Nachrangig im
Hinblick auf diese Mehrerlösabführung im Rahmen der Bußgeldbemessung, aber auch im Hinblick auf Schadensersatzleistungen,
ist dagegen eine andere Spielart im Rahmen des kartellverwaltungsrechtlichen Untersagungsverfahrens (§ 37b I 2 GWB).

Eine vorläufige Sicherstellung möglicher wirtschaftlicher Vorteile aus Ordnungswidrigkeiten ist nach den gleichen Grundsätzen wie im Strafrecht möglich. Das bedeutet, daß wegen des Verfalls und wegen Geldbußen der dingliche Arrest in das Vermögen des Betroffenen angeordnet werden kann, soweit es nicht um bloß geringfügige Beträge geht (§§ 46 I OWiG, 111d StPO). Paradox mag allenfalls erscheinen, daß nach der Systematik des Gesetzes für die Sicherung des Verfalls ein Bußgeldbescheid ausreichen soll, bei der vorrangigen Geldbuße aber eine Gerichtsentscheidung verlangt wird. Zweifel an der Gebotenheit und Angemessenheit dieses Sicherungsmittels im Ordnungswidrigkeitenrecht erscheinen unter diesem Aspekt durchaus angebracht.²⁹

Die Bedeutung der Gewinnabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht ist schon wegen der großen Zahl bestehender Bußgeldtatbestände nicht zu unterschätzen. Trotz zahlreicher Straftatbestände in Nebengesetzen und des gerade in Reformen der letzten Jahre zu beobachtenden gesetzgeberischen Bestrebens nach flächendeckender Kriminalisierung mancher Handlungsbereiche erscheint das Strafrecht aus dieser Sicht eher fragmentarisch. Bußgeldtatbestände als Annex zahlreicher Gebote und Verbote enthalten dem-

²⁷ BGH NJW 1975, 269 (270); KG WRP 1973, 265 (266); zur Ermittlung ausführlich Erlinghagen/Zippel 1974: 954 ff.

²⁸ Schünemann 1991: 15.

²⁹ So auch Göhler 1990: Rn. 107 vor § 59.

gegenüber nicht nur etliche Gesetze des Bundes und der Länder, sondern auch Satzungen und Polizeiverordnungen der Kommunen. Diese Entwicklung wird immer wieder beklagt: entstanden sei "ein hypertrophes Bußgeldrecht mit einer in den vergangenen vier Jahrzehnten sintflutartig angeschwollenen Vielzahl von Bußgeldtatbeständen"³⁰. Unter diesen Umständen könnte der Gewinnabschöpfung jedenfalls aus normativer Sicht im Ordnungswidrigkeitenrecht größere Bedeutung zukommen als im Kriminalstrafrecht.

³⁰ Günther 1989: 385. Ähnliche Formulierungen gebraucht bereits Weber 1980: 319 ff.

5. Gewinnabschöpfung im Steuerrecht

Mit der Einführung des Verfalls als allgemeine gewinnabschöpfende Sanktion im Strafrecht ist die Frage nach konkurrierenden und ergänzenden Regelungsmodellen keineswegs erledigt, wie in den vorangegangenen Abschnitten gezeigt wurde. Die Abschöpfung von Gewinn, der unter Verstoß gegen Rechtsnormen erzielt wurde. ist auch kein Ziel, das sich ausschließlich durch die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen verfolgen läßt. Das zeigt schon ein Blick auf das Kartellrecht, das eine Abschöpfung des Mehrerlöses sowohl im Ordnungswidrigkeiten- wie im Verwaltungsverfahren kennt. Besonders nah für eine Untersuchung außerstrafrechtlicher Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung liegt das Steuer- und Zollrecht. Denn die unterschiedlichsten Formen öffentlicher Abgaben knüpfen tatbestandlich an die Erzielung von Gewinn oder das Vorhandensein von Vermögen an, während bei Steuerdelikten in der Praxis keine strafrechtliche Gewinnabschöpfung stattfindet, da der Verfall durch konkurrierende Ersatzansprüche des Steuerfiskus ebenso blockiert wird wie durch solche privater Geschädigter.

Das Steuerstrafrecht enthält keine Sondervorschriften über die Gewinnabschöpfung. Für die Abschöpfung von Vermögensvorteilen aus Steuerstraftaten (§ 369 AO) gelten daher grundsätzlich die bereits behandelten allgemeinen Vorschriften des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts. Der Verfall kann im Steuerstrafrecht jedoch nur dann Bedeutung erlangen, wenn man die Ansprüche des Steuerfiskus hinsichtlich der verkürzten Steuerbeträge nicht im Rahmen der Ausschlußklausel des § 73 I 2 StGB berücksichtigt. Diese Frage ist umstritten. Vor allem die Rechtsprechung neigt dazu, den Staat wie jeden anderen Verletzten zu behandeln.¹ Dagegen finden sich in der Literatur Stimmen, die das Ziel der Ausschlußregelung nur darin sehen, die Klärung zivilrechtlicher Ansprüche außerhalb des Strafverfahrens zu belassen, oder argu-

¹ Vgi. BGH 16.8.1978 - 3 StR 288/78 (zustimmend zitiert bei Dreher/Tröndle 1991; Rn. 7 zu § 73); LG Aachen NJW 1978, 385; LG Berlin wistra 1990, 157 (158); ebenso etwa Klos 1987; 122.

mentieren, der Steueranspruch bestehe unabhängig von der Straftat.2 Einigkeit besteht darüber, daß derselbe Betrag nicht mehrfach abgeschöpft werden darf. Folgt man der Rechtsprechung, so kann dieser Fall von vornherein nicht eintreten; die Gegenmeinung muß auf die Härteklausel des § 73c I StGB ausweichen. Denkbar wäre es auch, nach strafrechtlicher Abschöpfung die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis gemäß § 227 AO zu erlassen. Schließt man die Anwendung der Verfallsvorschriften nicht von vornherein aus, so stellt sich ein weiteres Konkurrenzproblem mit den gemäß § 235 AO entstehenden Hinterziehungszinsen. Diese werden in Höhe von monatlich 0.5 % mit einem Nachforderungsbescheid erhoben. Insoweit wird der mit dem Verfall abschöpfbare Vermögensvorteil in jedem Fall gemindert. Schließlich wird gelegentlich bezweifelt, ob man die etwa aufgrund einer Steuerhinterziehung (§ 370 AO) ersparten Aufwendungen noch als unmittelbar aus der Straftat erlangten Vorteil ansehen kann.3 Diese Zweifel erscheinen allerdings unbegründet: Nach § 370 I AO besteht der Taterfolg der Steuerhinterziehung gerade darin, daß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden.

Auch wenn man mit der Rechtsprechung die Anwendung der materiellen Verfallsvorschriften im Steuerstrafrecht verneint, ist damit noch nicht das letzte Wort über die Anwendbarkeit der korrespondierenden prozessualen Sicherungsmöglichkeiten gesprochen. Denn § 111b III StPO erlaubt eine Beschlagnahme auch zur Sicherung der Ausgleichsansprüche des Verletzten. Doch erscheint der Einsatz der auf individuelle Tatopfer zugeschnittenen Zurückgewinnungshilfe zugunsten der Finanzverwaltung fragwürdig. Anläßlich von Durchsuchungen durch die Steuerfahndung vorgefundene Vermögensobjekte lassen sich in aller Regel schon wegen des erheblichen zeitlichen Abstands zwischen dem Eintritt der Steuerverkürzung und den Ermittlungen keiner konkreten Steuerstraftat zuordnen. Etwas anderes mag höchstens für erschlichene

² Vgl. etwa Brenner 1977; 204; Bilsdorfer 1986; Rn. 152.

³ Güntert 1983: 76; Käbisch 1984: 13.

Steuererstattungen gelten. Zudem fehlt ein Rechtsschutzbedürfnis, weil der Finanzverwaltung eigene Sicherungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. 5

Neben dem Verfall kommt im Steuerstrafrecht die Einziehung des Wertersatzes vor allem deswegen in Betracht, weil § 375 II AO auch die Einziehung von Beziehungsgegenständen zuläßt. Doch dient sie hier nicht der Abschöpfung von Gewinn aus Steuerstraftaten, sondern besitzt eher Straf- und Sicherungscharakter. Was die kumulative Geldstrafe des § 41 StGB betrifft, so gilt das Steuerstrafrecht als einer ihrer Hauptanwendungsfälle. Abgesehen davon ist aber zusammenfassend festzustellen, daß sich das allgemeine strafrechtliche Instrumentarium der Gewinnabschöpfung nur unter großen Schwierigkeiten auf das Steuerstrafrecht anwenden läßt. Allerdings ist zu untersuchen, ob dafür überhaupt ein Bedürfnis besteht. Denn das Steuerrecht enthält Sonderregeln über die Abschöpfung von Gewinn, der durch strafbares Verhalten erzielt wurde.

Dabei geht es in erster Linie um die Vorschrift des § 235 AO, die die Verzinsung hinterzogener Steuern vorsieht. Sie erfolgt aufgrund der Feststellungen des Finanzamtes durch einen Zinsbescheid, der mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs anfechtbar ist (§ 348 I Nr.10 AO). Die Verzinsungspflicht greift unabhängig von der Durchführung eines Strafverfahrens ein. Das bedeutet, daß Strafverfolgungshindernisse, Strafaufhebungsgründe wie die Selbstanzeige (§ 371 AO) und Einstellung des Strafverfahrens sie nicht berühren. Liegt eine strafgerichtliche Verurteilung vor, so ist das Finanzamt an die Feststellungen zur Tat nicht gebunden.⁷ Die Besteuerungsgrundlagen können auch geschätzt werden, wobei das Finanzamt jedoch

⁴ Klos 1987: 123 f.

⁵ Einschränkend auch Klos 1987: 124; Orlopp 1989: Anm. 16 zu § 399 AO. Dagegen bejaht LG Berlin wistra 1990, 157 (158) ein Rechtsschutzbedürfnis für den Zeitraum bis zum Erlaß eines steuerrechtlichen dinglichen Arrests.

⁶ BGH NJW 1976, 525 (526); Horn 1987; Rn. 8 zu § 41.

⁷ Vgl. BFHE 111, 7 (9); Orlopp 1989: Anm. 2 zu § 235.

ausnahmsweise den strafprozessualen Grundsatz in dubio pro reo beachten muß.8 § 235 AO gilt nicht für alle Steuerstraftaten und ordnungswidrigkeiten, sondern nur für die Steuerhinterziehung. Der objektive und subjektive Tatbestand des § 370 AO muß daher erfüllt sein.9 Ein (nach § 370 II AO strafbarer) Versuch reicht nicht aus. Die Tathandlung bei der Steuerhinterziehung besteht darin, daß den zuständigen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder daß diese Behörden pflichtwidrig in Unkenntnis über steuerlich erhebliche Tatsachen belassen werden. Der Erfolg der Steuerverkürzung tritt ein, wenn Steuern überhaupt nicht oder nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden (§ 370 IV 1 AO). Das Finanzamt muß auch feststellen, daß die Steuern vorsätzlich hinterzogen wurden. Der Zinsbescheid richtet sich gegen denjenigen, zu dessen Vorteil die Steuern hinterzogen worden sind. Das ist nicht unbedingt der Steueroflichtige selbst. Wenn der alleinige Gesellschafter einer GmbH Steuern hinterzieht, hat trotz der rechtlichen Verselbständigung der Gesellschafter persönlich einen wirtschaftlichen Vorteil: gegen ihn richtet sich daher der Zinsbescheid. 10 Ob der Zinsschuldner in strafrechtlich relevanter Weise an der Steuerhinterziehung mitgewirkt hat, ist unerheblich.11 Die Zinsen werden erhoben für den Zeitraum zwischen Erlangung des Steuervorteils und Zahlung der hinterzogenen Steuern. Sie sind nur für volle Monate in Höhe von 0,5 % pro Monat zu zahlen (§ 238 I AO). Der Zweck der Abschöpfung von Zinsvorteilen aus Steuerhinterziehungen wird demnach nur in sehr maßvoller Höhe angestrebt: bankübliche Zinssätze liegen

⁸ BFHE 107, 168; von Wallis 1989: Rn. 10 zu § 235.

⁹ BFHE 117, 340 (342); 159, 188 (196). Allerdings gilt das Kompensationsverbot des § 370 iV 3 AO hier nicht (von Wallis 1989: Rn. 7 zu § 235 AO), weil sonst eine nicht geschuldete und nicht festsetzbare Steuer verzinst werden müßte.

¹⁰ BGHSt 29, 37 (41); vgl. hierzu von Wallis 1989: Rn. 14 zu § 235.

¹¹ BFHE 111, 7 (9); 136, 182 (185); anders für die Grunderwerbsteuer BFHE 113, 426 (428).

meist erheblich darüber. 12 Außerdem gilt eine Bagatellgrenze von 20 DM (§ 239 II AO). Für die Festsetzung der Zinsen gilt nach § 239 I 2 Nr. 2 AO eine Frist von einem Jahr. Diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung der hinterzogenen Steuern unanfechtbar geworden ist. Im Fall der Einleitung eines Strafverfahrens beginnt sie erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

Die Vollstreckung aller Geldforderungen, also auch von Ansprüchen auf Zahlung hinterzogener Steuern und von Hinterziehungszinsen, kann die Finanzverwaltung durch die Anordnung eines dinglichen Arrestes sichern, wenn ein Arrestgrund vorliegt (§ 324 | 1 AO). Steuerunehrliches Verhalten allein ist noch kein Arrestgrund; zusätzlich müssen Anhaltspunkte dafür sprechen, daß der Schuldner auch die Vollstreckung vereiteln oder wesentlich erschweren werde. 13 Anders als im Strafprozeß wird der dingliche Arrest gemäß § 324 AO von der Finanzbehörde angeordnet, die für die Steuerfestsetzung zuständig ist. Dabei unterliegt sie einer doppelten Rechtskontrolle durch die Möglichkeit der Beschwerde (§ 349 AO) und der Klage nach § 45 II FGO. Dagegen ist die Vollziehung Sache der Vollstreckungsstellen. Ein weiterer Unterschied zum strafprozessualen dinglichen Arrest liegt darin, daß die Vollziehung der Arrestanordnung zwingend innerhalb eines Monats nach ihrer Unterzeichnung beginnen muß (§ 324 III 1 AO).

¹² Vgl. Tipke/Kruse 1990: Rn. 1 zu § 235 AO. Dementsprechend halten diese Autoren zur Erreichung eines wirksamen Ausgleichs von Zinsvorteilen eine Verdoppelung des gesetzlichen Zinssatzes für angemessen.

¹³ BFHE 56, 225; Tipke/Kruse 1985: Rn. 4 zu § 324. Da es sich um eine parallele Regelung zu § 111d StPO handelt, beschränkt sich die Darstellung auf einige Besonderheiten.

6. Zur Strafbarkeit von Finanzierungshandlungen

Die beschriebenen gewinnabschöpfenden Sanktionen sind nur eine Form, mit der das Strafrecht an der finanziellen Dimension von Delikten ansetzt. Sie werden ergänzt durch strafrechtliche Verbote von Handlungen, welche es entweder bezwekken, finanzielle Mittel für die Begehung von Straftaten bereitzustellen, oder durch Straftaten erzielte Gewinne vor Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zu schützen. Der letztgenannte Aspekt wird unter dem Stichwort der Geldwäsche auch rechtspolitisch verstärkt diskutiert.

a) Beihilfe, Begünstigung, Strafvereitelung und Hehlerei

Das allgemeinste Strafgesetz, das die Unterstützung einer fremden Tat betrifft, ist die Regelung über die Beihilfe (§ 27 StGB), Danach wird als Gehilfe bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen rechtswidrig begangener Tat Hilfe leistet. Wodurch das geschieht, ist gleichgültig. Die frühere Wortwahl im Strafgesetzbuch, die als Mittel der Beihilfe "Rat und Tat" nannte, verdeutlicht das. Auch angesichts der Verselbständigung von Finanzierungshandlungen zu einem eigenen Tatbestand im Betäubungsmittelgesetz bleibt für die allgemeine Beihilfenorm noch das gesamte Kernstrafrecht übrig. Doch scheint die Finanzierung fremder Straftaten für die Praxis insoweit kaum ein Problem darzustellen. Rechtsprechung zu einschlägigen Sachverhalten ist so gut wie nicht vorhanden, zumindest nicht veröffentlicht. 1 Solche Fälle, in denen die Rechtswidrigkeit des Verwendungszwecks für den Gehilfen auf der Hand liegt, sind abzugrenzen von Konstellationen, in denen Finanzierungsleistungen im Rahmen üblicher und erlaubter Geschäftstätigkeit erfolgen und aus der Sicht des Leistenden nicht als vorsätzliche Unterstützung von Straftaten erscheinen. Für einen Bankier, der wissentlich einen Kredit zur Finanzierung von Straftaten auszahlt, kann dagegen

¹ Eine Ausnahme bildet RG HRR 1939 Nr. 1275; diese Entscheidung sieht in der Übergabe von Geld an eine schwangere Frau zur Ermöglichung des Schwangerschaftsabbruchs eine strafbare Beihilfehandlung.

nichts anderes gelten als für den Taxifahrer, der gegen übliches Entgelt Diebe vom Tatort abholt.²

Demgegenüber können Straftatbestände des Besonderen Teils Finanzierungshandlungen allenfalls indirekt erfassen. Zwar könnte man daran denken, als Hehlerei, Strafvereitelung oder Begünstigung solche Handlungen unter Strafe zu stellen, die zur Sicherung von Tatgewinnen - und damit potentiell auch zur Schaffung einer finanziellen Basis für künftige Straftaten - geeignet erscheinen. Doch stößt ein solches Unterfangen, wie die Diskussion um die strafrechtliche Behandlung der Geldwäsche zeigt, auf kaum überwindbare Schwierigkeiten.3 Der Tatbestand der Hehlerei (§ 259 StGB) setzt eine gegen fremdes Eigentum oder Vermögen gerichtete Vortat voraus und sieht aus gutem Grund davon ab. Fälle der "Ersatzhehlerei" zu erfassen. Als Strafvereitelung (§ 258 StGB) ist zwar auch die Vereitelung des Verfalls strafbar, aber nur soweit der Tatgewinn in einem konkreten Gegenstand besteht. Im übrigen wird es in aller Regel an der Absicht fehlen, den Vortäter vor der Maßnahme des Verfalls zu schützen. Für den Begünstigungstatbestand (§ 257 StGB) gilt Entsprechendes. Geldwäschehandlungen sind daher mit diesen Straftatbeständen nicht zu erfassen.

b) Finanzierungsdelikte im Betäubungsmittelstrafrecht

Die Finanzierung illegaler Drogengeschäfte stellt das Betäubungsmittelstrafrecht durch zwei speziellere Tatbestände unter Strafe: die des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (§ 29 I Nr. 1 BtmG) und des Bereitstellens von Geld und anderen Vermögenswerten zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln oder zu deren unerlaubter Herstellung (§ 29 I Nr. 4 BtmG).

² BGHSt 4, 107 (110). Zur Anwendung auf Bankleistungen Arzt 1990: 3.

³ Zum folgenden Arzt 1990: 2 ff.

gen, die darauf gerichtet sind, den Umsatz mit Betäubungsmitteln zu ermöglichen oder zu fördern, selbst wenn es sich nur um eine einmalige oder auch nur vermittelnde Tätigkeit handelt.⁵ Dabei handelt eigennützig, wem es auf seinen persönlichen Vorteil, insbesondere auf die Erzielung von Gewinn ankommt. Dagegen soll unbeachtlich sein, ob der Täter den erzielten Gewinn für sich verwenden oder an Dritte weitergeben will. Die Rechtsprechung läßt teilweise immaterielle Vorteile genügen.6 Als Handeltreiben können auch Entgegennehmen, Eintreiben und Weiterleiten des Kaufpreises bestraft werden7, wie auch Transporte von mit Rauschgiftgeschäften erlösten Geldern⁸, sofern sie jeweils der Umsatzförderung dienen. Mit der weiten Definition der Rechtsprechung lassen sich auch Handlungen erfassen, die der Finanzierung von Rauschgiftgeschäften dienen. Genannt werden Fälle wie die Gewährung von Darlehen an Drogenhändler zur Abwicklung konkreter Geschäfte, aber auch Investitionen in eigene Drogengeschäfte.9 Die unentgeltliche Finanzierung von Drogengeschäften ist als Beihilfe zum Handeltreiben strafbar.10

Mit der Verselbständigung des Bereitstellens von Vermögenswerten zu einem eigenen Straftatbestand in § 29 I Nr. 4 BtmG werden teils beim Handeltreiben strafbare Vorbereitungshandlungen erfaßt, teils Beihilfehandlungen zu täterschaftlichen Begehungsweisen hochgestuft. Dies hat auch zur Folge, daß die obligatorische Strafmilderung bei der Beihilfe (§ 27 II 2 StGB) ausgeschlossen wird. Der Tatbestand wird verwirklicht durch jede Tätigkeit, welche es einer dritten Person unmittelbar und ungehindert ermöglicht, auf die Geldmittel oder Vermögenswerte zuzugreifen, um damit Betäubungsmittelhandel zu betreiben oder Betäubungsmittel unerlaubt

⁵ BGHSt 28, 308 (309); BGH NJW 1991, 305.

⁶ Vgl. etwa BGHSt 31, 145 (147).

⁷ BGHSt 31, 145 (147); kritisch Slotty 1987; Rn. 67 zu § 29.

⁸ Körner 1990: Rn. 96 zu § 29; ablehnend Endriß/Malek 1986: 24 Fn. 100.

⁹ BGH NJW 1991, 305; Slotty 1987: Rn. 177 zu § 29; Körner 1990: Rn. 107 zu § 29.

¹⁰ BGH NStZ 1982, 384.

herzustellen.¹¹ Der Tatbestand erfaßt nur die Finanzierung fremder Geschäfte; diese muß zwar nicht notwendig eigennützig sein, doch muß sich die Vorstellung des Geldgebers darauf richten, daß der Empfänger mit Betäubungsmitteln Handel treiben wird.¹²

Während es in § 29 l Nr. 4 BtmG um die (Re-)Investition in den illegalen Drogenhandel geht, kann das Verbot des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln immerhin einen Teilbereich der Geldwäsche erfassen: wo für die Beteiligten klar ist, daß Geldgeschäfte zur Sicherung von Erlösen aus dem Drogenhandel dienen. Allerdings ist hier mit gravierenden Beweisproblemen zu rechnen.

¹¹ Endriß/Malek 1986: 93; Körner 1990: Rn. 614 zu § 29.

¹² Slotty 1987: Rn. 176 f. zu § 29; BGH NStE Nr. 48 zu § 29 BtmG.

7. Gewinnabschöpfung im Sanktionensystem

Während strafrechtliche Verbote von Finanzierungshandlungen im geltenden deutschen Strafrecht nur eine untergeordnete Rolle spielen, kommen als Mittel zur Gewinnabschöpfung verschiedene Rechtsfolgen in Frage. In erster Linie der Verfall: er ist nach dem Gesetz zwingend anzuordnen, soweit nicht konkurrierende Ansprüche von Tatopfern bestehen. Zwar erfordert er eine genaue Feststellung des Gewinns (nach der neuesten Gesetzesänderung: des Erlöses) aus der Straftat, doch wird diese durch die Schätzungsmöglichkeit und durch die Drittverfallsklausel erleichtert. Allerdings wird seine Anwendung in Verfahren wegen Eigentums- und Vermögensdelikten durch den Vorrang zivilrechtlicher Ersatzansprüche durchgängig blockiert. Soweit der Verfall im Kernstrafrecht anwendbar ist, geht es daher nur ausnahmsweise um solche Delikte, bei deren Begehung typischerweise ein Tatgewinn entsteht. Deswegen ist von Interesse, daß andere Sanktionen diese Bresche teilweise ausfüllen können.

Doch wird die Rechtslage dadurch kompliziert. So unterliegen Vermögenswerte, die zur Finanzierung künftiger Drogengeschäfte bereitgestellt sind, der Einziehung ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Gewinn aus früher begangenen Taten handelt oder nicht. Und über die kumulative Geldstrafe lassen sich auch Vermögensvorteile erfassen, die Tatbeteiligten nur indirekt zugeflossen sind. Andererseits wird die Obergrenze der Abschöpfung auf diesem Weg durch das Schuldprinzip gesetzt. Und eine weitere deutliche Beschränkung ihres Anwendungsbereichs ergibt sich aus der Bindung an die Freiheitsstrafe. Denn die Geldstrafe als am häufigsten verhängte strafrechtliche Sanktion erlaubt nur in seltenen Ausnahmefällen einen Rückgriff auf illegal erworbenes Vermögen. Demgegenüber sind die in Verbindung mit Strafaussetzungen zur Bewährung oder Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit möglichen Auflagen flexibler. Auch sie finden ihre Grenze in der Unzumutbarkeit für den Verurteilten. Unterhalb davon besteht kein unauflösbarer Widerspruch zwischen den Funktionen der Genugtuung für begangenes Unrecht und der Abschöpfung daraus resultierender Vermögensvorteile durch Geldauflagen. Und vor allem Auflagen zur Schadenswiedergutmachung sind dort, wo ihre Anwendung zulässig ist, als funktionales Äquivalent der Gewinnabschöpfung in Betracht zu ziehen.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht findet sich die normative Struktur der gewinnabschöpfenden Sanktionen modifiziert wieder. Im Vordergrund dient hier die Geldbuße auch zur Abschöpfung illegaler wirtschaftlicher Vorteile, und zwar sowohl gegenüber natürlichen wie juristischen Personen, wobei ihr ohnehin weiter Rahmen im Kartellrecht noch durch die Regelung der Mehrerlösabführung verbreitert wird. Umgekehrt spielt der Verfall nur die Rolle des Lückenbüßers.

Eine praktikable Alternative zum Strafrecht - allerdings de lege lata sehr begrenzter Reichweite - bieten in einem Teilbereich die Normen des **Steuerrechts**. Wegen der gesetzlichen Typisierung nach Höhe und Laufzeit der Verzinsung und der Möglichkeit der Schätzung von Besteuerungsgrundlagen lassen sich Hinterziehungszinsen ohne großen Aufwand feststellen. Strafrechtliche Gewinnabschöpfung bei Steuerdelikten führt dagegen bei der Anwendung der Verfallsvorschriften zu beträchtlichen Schwierigkeiten, wenn man an dem Ziel des Gesetzgebers festhält, denselben Betrag nicht mehrfach abzuschöpfen. Das Bestreben, ihre Anwendung in diesem Bereich zu vermeiden, liegt daher nicht fern.

Für die Funktion der Gewinnabschöpfung innerhalb des Sanktionensystems ist charakteristisch, daß sie in **Zwischen- und Übergangsbereichen** angesiedelt ist. Eindeutig zugewiesen wird sie nur dem Verfall. Er teilt mit der Einziehung eine durch ein komplexes Normengefüge gekennzeichnete, eigenständige Stellung zwischen den Spuren der Strafen und Maßregeln, befindet sich aber wegen seiner Beschränkung auf den bloßen Ausgleich deliktischer Bereicherungen in enger Nachbarschaft zu den Maßregeln.¹ Aufla-

Die Umstellung auf das Ziel der Erlösabschöpfung durch das Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.2.1992 (BGBI. 1 372) hat zur Folge, daß der Verfall sich nach seiner Funktion stärker einer Strafe annähert. Siehe hierzu unten S. 360 ff.

gen zur Schadenswiedergutmachung oder zur Zahlung von Geldbeträgen nehmen eine Zwischenstellung anderer Art ein, weil sie an die Verhängung bestimmter primärer Sanktionen wie der Freiheitsstrafe mit Bewährung geknüpft sind. Die kumulative Geldstrafe verbindet schließlich die beiden Hauptstrafen des Sanktionensystems. Der folgende Exkurs wird zeigen, daß diese Stellung der Gewinnabschöpfung im deutschen Strafrecht keine singuläre Erscheinung darstellt.

8. Exkurs: Gewinn- und Erlösabschöpfung in rechtsvergleichender Perspektive

Auch wenn das bundesdeutsche Strafrecht den Aspekt der Gewinnabschöpfung teils ausdrücklich regelt, teils mittelbar über verschiedene vermögensbezogene Sanktionen erfaßt, sind diese Normen doch durch zahlreiche Beschränkungen gekennzeichnet. Vor allem soweit sie sich auf den Verfall beziehen, sind sie Gegenstand verbreiteter Kritik und Ansatzpunkt verschiedener Reformvorschläge.¹ Solche Kritik ist wesentlich inspiriert von dem Gedanken, daß ausländische Rechtsordnungen bessere Alternativen enthalten, die mit gewissen Anpassungen in das deutsche Strafrecht übertragen werden könnten. Deshalb folgt an dieser Stelle ein kursorischer Überblick vorhandener Regelungsmodelle der Gewinnabschöpfung im internationalen Vergleich, der jedoch weder Vollständigkeit noch die Problematisierung aller Einzelfragen beanspruchen oder auf die teilweise sehr kritische Diskussion über einzelne Bestimmungen eingehen kann.

Mit Jürgen Meyer lassen sich strafrechtssystematisch mehrere Ländergruppen unterscheiden.² Eine Gruppe von Rechtsordnungen begreift gewinnabschöpfende Sanktionen als echte Strafen, eine zweite versteht sie als Maßregeln oder Maßnahmen. Die dritte Gruppe changiert innerhalb des Spektrums zwischen diesen Alternativen oder hält sich gänzlich abseits davon.

¹ Vgl. unten S. 344 ff.

² Meyer 1989: 478 f. Die folgende Darstellung stützt sich zu einem großen Teil auf die rechtsvergleichenden Arbeiten der strafrechtlichen Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Doch wird eine andere Länderauswahl getroffen und in der Zwischenzeit erschienene Literatur einbezogen.

a) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Strafe

Am eindeutigsten scheint das Modell der Erlösabschöpfung als Nebenstrafe im **belgischen** Recht³ verwirklicht zu sein. Dort kann die Einziehung (confiscation spéciale) illegaler Gewinne, seit einem Reformgesetz von 1990 auch sämtlicher direkter und indirekter Erlöse, aus der angeklagten Tat zusammen mit einer Hauptstrafe ausgesprochen werden, und zwar auch in bedingter Form oder zur Bewährung. Die Sanktion gilt prinzipiell für alle Delikte und ist obligatorisch, soweit Eigentum des Täters betroffen ist, im übrigen fakultativ. Ihre praktische Bedeutung galt zumindest bis zu der jüngsten Reform, die auch die Geldwäsche kriminalisiert, als gering.

Einem ähnlichen Regelungsmodell folgt jedenfalls für Drogendelikte das **spanische** Recht⁴, das 1988 zuvor schon obligatorische Normen über die Einziehung (comiso) auf den Tatgewinn aus Drogendelikten ausgedehnt hat, jedoch keine entsprechende Sanktion für andere Deliktsgruppen kennt. Sie werden ergänzt durch gewinnabschöpfende Geldstrafen und einen Straftatbestand der Geldwäsche.

Auch in Österreich⁵ werden die Bestimmungen über den Erlösverfall nach dem Suchtgiftgesetz und die erst 1988 eingeführte subsidiäre Abschöpfung der Bereicherung (§ 20a StGB), die jedoch erst bei Erlösen ab dem beträchtlichen Betrag von 1 Million S eingreift, überwiegend als Nebenstrafen angesehen. Eine andere Auffassung versteht sie in Anlehnung an das deutsche Verständnis des Verfalls als quasi-kondiktionelle Ausgleichsmaßnahmen, soweit der aus der Tat erzielte Gewinn abgeschöpft wird. Beide Sanktionsformen sind mit gewissen Ausnahmen obligatorisch. Im Drogenstrafrecht sind auch kumulative Geldstrafen möglich, deren Nebenzweck im Einzelfall in der Gewinnabschöpfung liegen kann.

³ Barmann 1989: 6 ff.; zu neueren Entwicklungen Kellens 1991: 246 f.

⁴ Reeg 1989: 765 ff.

⁵ Schmoller 1989.

b) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Maßregel oder Maßnahme

Andere Rechtsordnungen sprechen gewinnabschöpfenden Sanktionen dagegen ausdrücklich einen Strafcharakter ab. Dazu gehört die Schweiz⁶, wo die Einziehung von Vermögenswerten als Maßnahme im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angesehen wird. Die Sanktion ist in Art. 58 StrGB seit 1975 allgemein und obligatorisch vorgesehen, richtet sich auch gegen bösgläubige Dritte und kann unter Umständen den Geschädigten zugutekommen. Über die Reichweite der Einziehung ist die Rechtsprechung gespalten: folgen das Bundesgericht und einige kantonale Obergerichte dem "Bruttoprinzip" und schöpfen den Taterlös ohne Rücksicht auf entstandene Kosten ab, so favorisieren andere kantonale Gerichte eine insoweit mit dem deutschen Verfallsrecht vergleichbare Abschöpfung lediglich des Gewinns aus der Tat ("Nettoprinzip"). Neuerdings wird diese Regelung ergänzt durch Straftatbestände der Geldwäscherei und der mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften.⁷

Auch das italienische Recht⁸ kennt die Einziehung (confisca) des Taterlöses als vermögensrechtliche Sicherungsmaßregel. Sie gilt allgemein im Strafrecht, bei Drogendelikten und solchen "mafioser Vereinigungen" in verschärfter Form. Die Sondergesetzgebung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere die legge antimafia von 1982, enthält weitgehende Ermittlungs- und Beschlagnahmerechte, die sich auch auf Vermögensgegenstände beziehen, über die der Betroffene nur indirekt verfügen kann, jedoch nach allgemeiner Auffassung keine Umkehr der Beweislast.

⁶ Hein 1989.

⁷ Dazu Baumgartner/Triet 1990; Stratenwerth 1990: 71 ff.

⁸ Bosch 1989.

c) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Rechtsfolge eigener Art

Schwierigkeiten, die Gewinnabschöpfung in das strafrechtliche Sanktionensystem einzuordnen, sind nicht nur in Deutschland zu beobachten. So ist das in Frankreich9 anzutreffende Regelungsmodell von ähnlich verwirrender Komplexität. Die in erster Linie für die Gewinnabschöpfung in Betracht kommende, seit 1986 im Hinblick auf Drogenhandelsdelikte obligatorische confiscation spéciale kann im Einzelfall als Haupt- oder Nebenstrafe, Sicherungsmaßnahme oder Wiedergutmachungsleistung erscheinen. Sie wird seit 1988 ergänzt durch die zur Bekämpfung des Drogenhandels wiedereingeführte Vermögenskonfiskation (confiscation générale) und einen Straftatbestand der Geldwäsche sowie durch die Möglichkeit, auch die Geldstrafe zur Gewinnabschöpfung einzusetzen. Dritte einschließlich Gesellschaften, an denen der Täter beteiligt ist, sind bei der Vermögenskonfiskation einer strafbewehrten Meldepflicht zur Feststellung des Aktivvermögens des Betroffenen unterworfen. Diese Sanktion betrifft das gesamte Inlandsvermögen des Täters, ohne daß ein Zusammenhang mit der Straftat bestehen muß.

Wenig geklärt ist die Rechtsnatur der confiscation im **britischen** Recht¹⁰, die erst 1987 für das Drogenstrafrecht eingeführt und 1988 für das übrige Strafrecht in modifizierter, weniger weitgehender Form übernommen wurde. Charakteristisch für das Verfahren ist die Trennung zwischen der Feststellung der Tat und der in einem besonderen Verfahrensabschnitt (teilweise zivilrechtlichen Zuschnitts) erfolgenden Ermittlung der Gewinnentstehung und des abzuschöpfenden Betrags. Letzterer wird bestimmt durch den Bruttoerlös, wobei auch vermutlich aus früheren, nicht verfahrensgegenständlichen und nicht aufgrund eines Strafverfahrens festgestellten Taten stammende Erlöse einbezogen werden können. Denn das Gericht kann in Verfahren wegen schwerer Drogenhandelsdelikte nach seinem Ermessen von der widerlegbaren Vermutung ausgehen, daß das gesamte gegenwärtige Eigentum des Verurteilten und

⁹ Detzkies 1989.

¹⁰ Feldman 1988; Huber 1989.

alles, was er in den vergangenen 6 Jahren erworben hat, den Erlös entsprechender Taten darstellt. Dagegen greift die allgemeine Erlösabschöpfungsregelung erst bei festgestellten Taterlösen ab 10.000 £ ein und enthält keine Beweisvermutung zulasten des Beschuldigten. Diese Normen werden ergänzt durch einen Straftatbestand der Geldwäsche und die Möglichkeit gewinnabschöpfender Geldstrafen.

Teilweise noch weiter gehen die Eingriffsmöglichkeiten, die in Australien¹¹ auf Bundesebene seit 1987, in manchen Einzelstaaten schon seit längerem, gelten. Die durch die neue Gesetzgebung eingeführte Abschöpfung (confiscation) unmittelbarer und mittelbarer Erlöse aus allen schwereren Delikten (indictable offences), von denen gezahlte Steuern, jedoch keine sonstigen Kosten abgezogen werden, unterliegt zwar dem Ermessen des Gerichts, bei dessen Gebrauch Gesichtspunkte wie die Schwere der Tat und die Härte der Sanktion berücksichtigt werden können. Aber in Fällen von Drogendelikten, die sich auf eine nicht bloß minimale Menge an Betäubungsmitteln beziehen, des Betrugs in organisierter Form und der Geldwäsche, wenn sie Erlöse aus den genannten Delikten betrifft. greift eine - auch von Regierungsvertretern so bezeichnete - Beweislastumkehr ein, nach der das gesamte Vermögen der Beschuldigten zur Zeit der Verurteilung und im Zeitraum von bis zu 5 Jahren davor den Erlös aus Straftaten darstellt. Unterliegt das Vermögen bei der gerichtlichen Entscheidung einer Beschlagnahmeanordnung, so bleiben höchstens 6 Monate zur Führung des Gegenbeweises. Zudem werden Geldwäsche und organisierter Betrug als Straftaten durch die Reformgesetzgebung eingeführt. Die Regelung wird durch Vorschriften zur Sicherstellung möglicher Taterlöse und bankrechtliche Vorkehrungen ergänzt.

Ähnlich breit ist der Anwendungsbereich eines Anfang 1989 in Kraft getretenen kanadischen¹² Reformgesetzes, das die Abschöpfung von unmittelbaren und mittelbaren Erlösen (forfeiture) aus allen

¹¹ Temby 1988; Freiberg 1988: 175 ff.; Fisse 1989: 371 ff. Siehe künftig ausführlich Freiberg/Fisse 1992.

¹² Gold 1989: 48 ff.

Drogendelikten außer bloßem unerlaubten Besitz von Betäubungsmitteln sowie aus 26 verschiedenen Delikten des Kernstrafrechts vom unerlaubten Glücksspiel bis zum Mord ermöglicht. Im Regelfall muß die Staatsanwaltschaft nachweisen, daß die Erlöse aus der verfahrensgegenständlichen Tat stammen. Gelingt dies nicht, ist gleichwohl eine forfeiture möglich, wenn das Gericht zu der Überzeugung kommt, daß es sich um Erlöse aus irgendwelchen Straftaten handelt. Dabei kann es sich eine Beweisregel zunutze machen, nach der es zulässig ist, vom Fehlen legaler Einkommensquellen auf die Herkunft aus Straftaten zu schließen. Soweit die Originalerlöse nicht mehr greifbar sind, kann eine Geldstrafe in Höhe ihres Wertes verhängt werden, für die zwingend auch eine Ersatzfreiheitsstrafe bestimmt wird. Flankierend werden Möglichkeiten der Sicherstellung von Vermögensgegenständen im Ermittlungsverfahren und Straftatbestände der Geldwäsche eingeführt.

Auch die einschneidenden, seit 1970 mehrfach verschärften Gesetze zur Ermöglichung von Einziehung und Verfall (forfeiture) in den USA¹³ sind materiellrechtlich obligatorisch, unterliegen aber dem Opportunitätsermessen der Staatsanwaltschaft. Während das Gesetz zum continuing criminal enterprise (CCE) allein den Drogenhandel¹⁴ betrifft, erweitert der Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO) den Anwendungsbereich der forfeiture auf alle Delikte, die von den Strafverfolgungsbehörden der organisierten Kriminalität zugerechnet werden, vom Drogenhandel (der mithin doppelt erfaßt wird) über die Bestechung von Amtsträgern bis hin zu Urheberrechtsverletzungen.¹⁵ Diese Bundesgesetze werden durch zahlreiche ähnliche Gesetze der Einzelstaaten ergänzt. Nach anfänglichen Unsicherheiten ist inzwischen geklärt, daß die Sanktion sich auf den Erlös aus den erfaßten Delikten ohne Rücksicht auf entstandene Kosten bezieht. Die Sanktionierung wird durch Beweis-

¹³ Fried 1988; Walther 1989.

¹⁴ Trotz der Bezeichnung des Gesetzes wird es offenbar auch auf relativ kleine Drogenhandelsorganisationen angewandt. Siehe Dombrink/Meeker 1986: 717 ff.

¹⁵ Lynch 1987: 685 ff., 731 ff. Speziell zur Wirtschaftskriminalität Spaulding 1989: 244 ff.

regeln für einen Vermögenserwerb aus Straftaten erleichtert, die allerdings weniger tief in die Rechte der Beschuldigten eingreifen als die Lösung des britischen Drogenstrafrechts. Die forfeiture kann nicht nur im Strafverfahren, sondern auch im Rahmen eines zivilrechtlichen In-rem-Verfahrens angeordnet werden. Abgesehen davon, daß dort geringere Beweisanforderungen gelten, können sich solche Verfahren auch gegen gutgläubige Dritte wenden. Neben Geldstrafen zum Zweck der Gewinnabschöpfung und einem strafrechtlichen Verbot der Geldwäsche wurden verschiedene flankierende Maßnahmen¹⁶ eingeführt, die vor allem vermögensbezogene Ermittlungen der Strafverfolgungs- und Finanzbehörden erleichtern sollen. Dazu zählen bank- und währungsrechtliche Offenlegungspflichten, deren Verletzung weitere Tatbestände für das Eingreifen erlösabschöpfender Sanktionen setzt.

¹⁶ Zusammenfassend Bailor 1987; Popham/Probus 1988; Arzt 1989.

III. Gewinnabschöpfung als Problem der Kriminologie

Wie bisher anhand des rechtsvergleichenden Überblicks gezeigt wurde, hat Gewinnabschöpfung nicht nur im deutschen Strafrecht, sondern auch international als Sanktionsziel Konjunktur. In der Legitimation diesbezüglicher Gesetze fällt kriminologischen Argumenten ein hoher Stellenwert zu. Das folgende Kapitel bildet eine weitere Grundlage für die eigene Untersuchung zur Implementation der Gewinnabschöpfung. Es soll ermöglichen, das Gewicht kriminologischer Argumente besser einzuschätzen, und auf einer allgemeinen Ebene klären, in welcher Weise sich gewinn- und erlösabschöpfende Sanktionen des Strafrechts in das theoretische und empirische Feld der Kriminologie einordnen lassen. Zum anderen beschreibt es den Forschungsstand. Dabei wird sich herausstellen, daß systematische Untersuchungen zur Anwendung solcher Sanktionen fast völlig fehlen. Zunächst ist daher von Interesse, ob und wie Gewinn aus Straftaten in Theorien der Kriminalität thematisiert wird (1.). Immerhin gehen nämlich alltagstheoretische Annahmen über Einflußgrößen vor allem der organisierten Kriminalität davon aus, daß Gewinnerwartungen auf der motivationalen Seite solcher Deliktsformen eine zentrale Rolle spielen. Reformvorschläge einer Effektivierung der Gewinnabschöpfung als strategische Maßnahme der Kriminalitätsbekämpfung sind nur unter dieser Voraussetzung begreiflich. Das läßt sich verdeutlichen, wenn man zwei mögliche Anwendungsgebiete der Gewinnabschöpfung, den Drogenhandel (2.) und die Wirtschaftskriminalität (3.) unter der doppelten Fragestellung näher untersucht, inwieweit Gewinnentstehung nach gegenwärtigem Kenntnisstand als Faktor zur Erklärung solcher Delikte in Betracht kommt und welche Bedeutung andererseits gewinnorientierten Strategien der Kriminalitätskontrolle in diesen Bereichen zukommen kann. Dieses Bild wird durch eine Zusammenfassung der vorhandenen offiziellen Statistiken und sonstigen Daten

zur Anwendung gewinn- und erlösabschöpfender Sanktionen (4.) abgerundet.

1. Gewinn aus Straftaten als Gegenstand kriminologischer Theorie

Obwohl die formelle soziale Kontrolle zu einem Hauptthema kriminologischer und strafrechtssoziologischer Theoriebildung geworden ist, betrachten solche Theorien das Strafrecht eher von außen. Sie machen strafrechtliche Sanktionen und ihre Vollstreckung zum Forschungsgegenstand, konzentrieren sich aber auf Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Entwicklung normativer Strukturen und der auf ihnen beruhenden Formen sozialer Kontrolle. Selbst der Vollzug von Freiheitsstrafen ist aus dieser Sicht nur eine Art der Disziplinierung als zentraler Mechanismus der Machtausübung in modernen Gesellschaften. Einzelne strafrechtliche Sanktionen, zumal wenn sie nicht die Hauptreaktion des Strafrechts ausdrücken, gewinnen in diesen nicht-ätiologischen Theorien kaum Bedeutung. Enger den Traditionen der Kriminologie verbunden sind demgegenüber theoretische Erklärungsversuche für Phänomene des Verbrechens und der Kriminalität. Die Auswahl der theoretischen Ansätze, auf die im folgenden eingegangen wird, folgt der Leitfrage, welche Theorien der unabhängigen Variablen "Gewinn" Erklärungskraft für die Entstehung von Kriminalität zusprechen. Daraus kann im Einzelfall folgen, daß gewinn- und erlösabschöpfende Sanktionen als Mittel der Kriminalitätskontrolle favorisiert werden. Obwohl das Gewinninteresse des Täters traditionell jedenfalls in der kriminologischen Ursachenforschung zur Wirtschaftskriminalität im Vordergrund steht1, legt das Thema der Untersuchung es nahe, weitgehend au-Berhalb der Hauptströmungen kriminologischer Theoriebildung zu argumentieren. Dabei werden ökonomische Theorien als Ausgangspunkt gewählt (a); ihnen werden anschließend soziologische und sozialpsychologische Ansätze gegenübergestellt, die mehr oder weniger eng an das ökonomische Paradigma anknüpfen (b).

¹ Vgl. hierzu Tiedemann 1989: 453 f. und die neueren Theorien von Finney/Lesieur 1982 und Coleman 1987.

a) Ökonomische Analyse von Strafrecht und Kriminalität

Gegen den anfangs bestimmten Gewinnbegriff, der sich pragmatisch am Inhalt der zu untersuchenden Rechtsnormen orientiert2, könnte man einwenden, daß gerade die neuere ökonomische Analyse des Rechts und der Kriminalität einem Verständnis von Kosten und Nutzen folgt, das sich von unmittelbar in Geld ausdrückbaren Werten gelöst hat. So erscheinen bereits in dem für diese wissenschaftliche Orientierung grundlegenden Modell von Gary Becker 3 so unterschiedliche Gesichtspunkte wie die Verurteilungswahrscheinlichkeit, die zu erwartende Strafe, das monetäre und psychische "Einkommen" aus einer Straftat als Bestandteile von Kosten-Nutzen-Erwägungen potentieller Straftäter, wobei alle diese Größen durch monetäre Äguivalente guantifiziert werden. Dabei ist Beckers Entwurf nur einer in einer ganzen Reihe von Modellen, die sich mit der Allokation von Zeit unter legalen und illegalen Betätigungen beschäftigen. Alle ökonomischen Modelle dieser Art gehen davon aus, daß es nichtmonetäre Kosten und Nutzen von Straftaten gibt.4 Die beanspruchte Reichweite solcher ökonomischer Verbrechenstheorien geht jedoch über den Bereich der Vermögensdelikte und der Geschäfte mit illegalen Gütern weit hinaus. Vielmehr geht es ihren Vertretern um die Entwicklung einer universellen Verhaltenstheorie, die auf allen Gebieten mit gängigen soziologischen und psychologischen Konzepten konkurrieren kann.⁵ Dem entsprechen empirische Untersuchungen innerhalb der ganzen Bandbreite des

² Vgl. die einleitenden Bemerkungen oben S. 6.

³ Becker 1968: 47 ff.

⁴ Otto 1982: 83; Pyle 1983: 8. Dies schließt nicht aus, daß Nutzen bei der empirischen Überprüfung auf monetären Gewinn reduziert wird. Vgl. etwa die Studie von McPheters (1976: 142) für Raubdelikte. Zur Quantifizierung immaterieller Schäden Mark Cohen 1988, der sich auf zivilrechtliche Schadensersatzbeträge stützt.

^{5 &}quot;Ich (...) will hier lediglich vermerken, daß die Erklärung kriminellen Verhaltens hier als Teil einer generellen Theorie gesehen wird, die keine ad-hoc-Annahmen über Bezugsgruppen, Anomie und ähnliches benötigt ..." (Becker 1968: 48). Besonders deutlich, wenn auch mit unzutreffenden Annahmen über den Stand der Kriminologie, wird dieser Anspruch von Adams (1984: 341) formuliert.

Strafrechts, vom mißbräuchlichen Alarmieren der Feuerwehr⁶ bis zum Mord.⁷ Bei einem solchen theoretischen Interesse mag es legitim erscheinen, weite Begriffe von Kosten und Nutzen einzuführen. Für eine Untersuchung wie die vorliegende empfiehlt sich dies nicht, weil sonst entscheidende Unterschiede in Zielrichtung und Wirkungsweise strafrechtlicher Sanktionen verwischt würden.

Einen Anstoß für die Ökonomie, ihren Gegenstandsbereich in dieser Weise auf traditionell von Rechtswissenschaft und Soziologie bearbeitete Felder auszuweiten, gab in neuerer Zeit vor allem Gary Becker mit seinem bereits erwähnten Aufsatz über Kriminalität und Strafe. Er sucht Normverstöße prinzipiell nicht anders zu interpretieren als beliebige andere Handlungen innerhalb "eine(r) breite(n) Skala menschlichen Verhaltens".8 Becker will erklärtermaßen den Einsatz von Ressourcen zur effektiven Kriminalitätskontrolle dadurch erleichtern, daß er einen allgemeinen Maßstab aufstellt, dessen Anwendung es ermöglicht, den insgesamt durch Verletzungen des (Straf-)Rechts hervorgerufenen gesellschaftlichen Verlust zu minimieren.9 Straftaten betrachtet Becker als ökonomische Transfers, bei denen einem Verlust des Geschädigten ein entsprechender "Gewinn" des Täters entspricht. Seine Hypothese entwickelt er anhand eines fünfgliedrigen Modells, das die gesellschaftlichen Schäden von Straftaten, die Kosten von Verhaftung und Verurteilung, das "Angebot an Straftaten", die Kosten der Strafen und private Aufwendungen für die Kriminalprävention umfaßt. Dieses Modell unterstellt, daß eine Person eine Straftat begeht, wenn der für sie erwartete Nutzen größer ist als der Nutzen, den sie realisieren könnte, wenn sie ihre Zeit und sonstigen Ressourcen für andere Aktivitäten einsetzen würde. Damit wird

⁶ Cameron 1986.

⁷ Hier sind vor allem die Untersuchungen zur Abschreckungswirkung der Todesstrafe zu nennen. Vgl. den Überblick von Pyle 1983: 63 ff.

⁸ Becker 1976; 3.

⁹ Becker 1968: 40 ff.

"impliziert, daß es eine Funktion gibt, die die Zahl der Straftaten einer Person in Beziehung setzt zu ihrer Verurteilungswahrscheinlichkeit, ihrer Strafe, falls sie verurteilt wird, und zu anderen Variablen, wie etwa dem Einkommen, das sie durch legale oder illegale Aktivitäten realisieren kann, der Häufigkeit von Haftmißständen und der Bereitschaft der Person, eine illegale Handlung auszuführen."

Eine besondere Rolle in Beckers Modell spielen monetäre Sanktionen, vor allem Geldstrafen. Dies mag damit zusammenhängen, daß dadurch Unsicherheiten bei der Bewertung freiheitsentziehender Sanktionen in Geld vermieden werden können. Zudem ergibt sich eine entscheidende analytische Vereinfachung¹⁰ daraus, daß er die gesellschaftlichen Kosten von Geldstrafen gleich Null setzt, weil der Zahlung des verurteilten Straftäters ein (annähernd) gleich hoher Gewinn der anderen Individuen einer Gesellschaft entspreche.11 Daß in dieser Vereinfachung zugleich eine unangemessene Vergröberung liegt, zeigt sich daran, daß er Beitreibungskosten nur erwähnt, um sie sofort wieder außer acht zu lassen, die bei der Vollstreckung von Geldstrafen keineswegs zu vernachlässigende Bedeutung von Ersatzfreiheitsstrafen¹² ignoriert und die Tatsache, daß die gezahlten Geldbeträge nicht den Geschädigten zugute kommen, mit der Bemerkung beiseiteschiebt, der Ausdruck "Opfer" meine "die übrige Gesellschaft und nicht nur die tatsächlich geschädigten Personen" 13

An Becker schließen zahlreiche theoretische und empirische Arbeiten zu diesem Thema an. Sie verbessern sein ökonometrisches

¹⁰ Becker 1968: 48.

¹¹ Dementsprechend existieren verschiedene Studien zur Bestimmung optimaler Geldstrafen. Vgl. etwa Polinsky/Shavell 1979, Lee 1983. Eine detaillierte Kritik von Beckers Modell findet sich bei Carr-Hill/Stern 1979: 281 ff..

Vgl. zu diesem Aspekt auch die Kritik von Coffee (1980: 440 ff.). Albrecht (1980: 233) berichtet aus seiner Untersuchung in der Bundesrepublik von 15 % angeordneten und 4 % vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen. Eine Studie aus New York (Hillsman/Sichel/Mahoney 1984: 111 f.) kommt bei allerdings anderem Vollstreckungsverfahren zu weit höheren Zahlen (52 % angeordnete, 20 % vollstreckte Ersatzfreiheitsstrafen).

¹³ Becker 1968: 52, 64 ff.

Modell eher im Detail, anstatt sich mit dessen grundlegenden Annahmen weiter auseinanderzusetzen. 14 Doch fällt auf, daß ein Großteil der Studien aufgrund aggregierter Daten Zusammenhänge aufweist, die verschwinden, sobald die Methoden verfeinert oder auf Daten über Individuen angewandt werden. 15

In der ökonomischen Theorie des Strafrechts und der Kriminalität lassen sich drei Hauptströmungen unterscheiden:¹⁶

(1.) Ein Ansatz will die mikroökonomische Theorie der Entscheidung unter unsicheren Bedingungen auf den Entscheidungsprozeß des einzelnen Straftäters anwenden. Er wird als rationaler Akteur mit konstanten Präferenzen vorausgesetzt, der Kosten und Nutzen seiner Handlungsalternativen gegeneinander abwägt und auf dieser Grundlage entscheidet, wieviel Zeit er legalen und illegalen Handlungen widmen wird. Das rechtliche Umfeld wird als bloße Situationskonstante eingeführt. Dem aus einer Vielzahl von Gesetzesverstößen bestehenden "Angebot" an Straftaten entspricht eine "Nachfrage" in der Form positiver ökonomischer Anreize, die sich aus den Reaktionen der Geschädigten und des Publikums ergeben. 17 Untersucht werden die Auswirkungen von Veränderungen der Parameter auf das Wahlverhalten des Akteurs.

¹⁴ Vgl. Gibbons 1982: 174. Übersichten finden sich bei Heineke 1978 und Cameron 1988: 307 ff., Grundsätzliche Kntik von Vertretern ökonomischer Modelle an Beckers Annahmen wie bei Carr-Hill/Stern (1979: 281 ff.) ist die Ausnahme.

¹⁵ Carr-Hill/Stern 1979: 280 ff.; Schmidt/Witte 1984: 182 f.; Cameron 1988: 312. Siehe weiter Piliavin u.a. (1986: 102 ff.), die durch ihre Studie ausgelöste Kritik aus der Sicht der Ökonomie (Heineke 1988) und ihre Erwiderung (Matsueda/Piliavin/Gartner 1988).

¹⁶ Vgl. zu der folgenden Strukturierung Klevorick 1983.

¹⁷ Zusammenfassend Kunz 1975: 157 ff. Parallel gehen psychologische Entscheidungstheorien vor, die bislang für die kriminologische Forschung kaum herangezogen wurden. Vgl. hierzu Dessecker/Smettan 1988: 343 ff. und Smettan 1992.

- (2.) Durch die Betonung von Abschreckungseffekten des Strafrechts¹⁸ eng damit verbunden ist eine kriminalpolitische Strömung, die Kosten-Nutzen-Analysen auf gesellschaftlicher Ebene in das Zentrum einer Wohlfahrtstheorie der Kriminalität stellt. Auch sie greift auf die Annahme des rational kalkulierenden homo oeconomicus zurück. Ihr Ziel liegt in der Bestimmung optimaler Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung (speziell hinsichtlich Sanktionswahrscheinlichkeit, -art und -schwere) als Teil einer optimalen Allokation von Ressourcen.
- (3.) Demgegenüber versucht eine im Vergleich zu den anderen noch wenig entwickelte - dritte Strömung, die Existenz und das Funktionieren des Strafrechts selbst ökonomisch zu begründen. Sie wird im wesentlichen durch Richard Posner vertreten, der das Strafrecht als speziellen Anwendungsfall einer allgemeinen ökonomischen Theorie des Rechts begreift. Die Funktion des Strafrechts liegt für ihn in der Auferlegung zusätzlicher Kosten für solche Gesetzesverstöße, bei denen eine Begrenzung auf das angenommene wirtschaftlich effiziente Niveau nicht durch Schadensersatzleistungen erfolgen kann, weil die für eine optimale Abschreckungswirkung geforderten Beträge die Leistungsfähigkeit der Normverletzer überstiegen:

"This means that the criminal law is designed primarily for the nonaffluent; the affluent are kept in line, for the most part, by tort law." 19

Von dort aus entwickelt *Posner* eine Typologie der Straftatbestände und eine ökonomische Sicht von Grundprinzipien des (anglo-amerikanischen) Strafrechts, begibt sich aber auch auf die Suche nach optimalen Sanktionen.

Manche Autoren wie Otto (1982) und Cameron (1988) gehen so weit, ökonomische Kriminalitätstheorien ausschließlich unter dem Aspekt der Generalprävention zu betrachten. Damit treffen sie einen wesentlichen Teil, aber nicht die ganze Spannweite dieser Ansätze. So argumentiert Kunz (1985) aus ökonomischer Sicht eher spezialpräventiv. Zur Kritik der Beschränkung auf Abschreckungsmodelle Frank 1986a: 59 f.

¹⁹ Posner 1985: 1204 f.

Alle Strömungen der ökonomischen Analyse des Strafrechts und der Kriminalität stehen in Traditionen ökonomischer Theorie, ziehen aber auch Konsequenzen aus der Philosophie des **Utilitarismus**, die vor allem in der - wenn auch teilweise etwas oberflächlichen - Rezeption *Jeremy Benthams* von Einfluß ist. Er vertritt ähnlich wie *Beccaria* eine Straftheorie, nach der Strafe und Verbrechen einander entsprechen müssen. Als erste Regel für einen Gesetzgeber formuliert er:

"The value of the punishment must not be less in any case than what is sufficient to outweigh that of the profit of the offense."²⁰

und erläutert den Begriff "profit" mit folgender Anmerkung:

"By the profit of an offense, is to be understood, not merely the pecuniary profit, but the pleasure or advantage, of whatever kind it be, which a man reaps, or expects to reap, from the gratification of the desire which prompted him to engage in the offense."

Dieser Tatanreiz ist nichts anderes als *Beckers* "Gewinn", und auch die Unterstellung, daß alle Menschen rational handeln, formuliert schon *Bentham* ausdrücklich.²¹

Den verschiedenen Richtungen gemeinsam ist weiterhin der Begriff der Transaktionskosten oder **sozialen Kosten**.²² Darunter sind zufällige Nachteile zu verstehen, die an sich unbeteiligte Personen durch bestimmte Investitionen erleiden, ohne dafür einen Ausgleich

²⁰ Bentham 1780: XIV, 8.

²¹ Bentham 1780: XIV, 28. Vgl. zu Benthams Rezeption in der deutschen Rechtswissenschaft etwa Baurmann 1987: 191 ff.

²² Burrows/Veljanovski 1981: 3 ff.

zu erhalten.²³ Dazu gehören Umweltschäden durch Luftverschmutzung ebenso wie Aufwendungen für die Verbrechensbekämpfung. Begreift man Straftaten als wirtschaftliche Transaktionen, so erscheinen öffentliche und private Ausgaben für Kriminalitätsprävention und -kontrolle als Transaktionskosten.²⁴

Eine Fundamentalkritik an ökonomischen Kriminalitätstheorien stützt sich auf die Annahme, weder das Begriffsinstrumentarium der Wirtschaftswissenschaften noch ihre Methode seien zu einer angemessenen Erklärung von Kriminalität in der Lage.25 Damit wird der von manchen Ökonomen kämpferisch vorgetragene universelle Erklärungsanspruch ökonomischer Theorie und Methode zugunsten der traditionell auf dem Feld der Kriminalität angesiedelten Disziplinen ebenso schroff zurückgewiesen. Eine solche Reaktion auf die als Zumutung verstandene Grenzüberschreitung der Ökonomie verkennt allerdings das auf diese Weise nutz- und kritisierbar werdende zusätzliche Erkenntnispotential. Vorteile der ökonomischen Analyse liegen nicht nur in der Strenge und Formalität ihrer Ableitungen, sondern auch in hoch entwickelten statistischen Verfahren.²⁶ Andererseits ist zu beachten, daß aus makroökonomischen Modellen keine Schlüsse auf individuelles Verhalten möglich sind. Problematisch erscheint auch die Quantifizierung aller Kosten- und Nutzengrößen. Zudem ist festzustellen, daß verschiedene Modelle zur Vereinfachung der erforderlichen Berechnungen und zur Steuerung erwünschter eindeutiger Resultate unplausible Annahmen enthalten.27 Diese Gesichtspunkte sprechen aber eher für eine Fortentwicklung als für eine grundsätzliche Ablehnung dieser Ansätze.

²³ Grundlegend Pigou 1952: 185 f.; ähnlich die Definition von Kapp (1963: 10): alle direkten und indirekten Verluste, die Drittpersonen oder die Allgemeinheit als Folge einer uneingeschränkten wirtschaftlichen Tätigkeit zu tragen haben. Vgl. zur Bedeutung der Wohlfahrtstheorie für die ökonomische Analyse des Rechts auch Behrens 1986: 81 ff.

²⁴ Vgl. einerseits Becker 1968: 41 ff., andererseits Posner 1985: 1195 ff.

²⁵ So etwa Klevorick 1983: 301 ff.; ähnlich Gibbons 1982.

²⁶ Burrows/Veljanovski 1981: 13 ff.; Frank 1986b: 205 f.

²⁷ Frank 1986a: 60. Siehe auch Gibbons 1982: 174 ff.

Für die Analyse gewinnorientierter Straftaten bietet sich die Mobilisierung ökonomischer Theorie an. Dies nicht nur deswegen, weil Wirtschaftsdelikte typischerweise unter Ausnutzung von Unternehmen begangen werden und die Analyse von Unternehmensentscheidungen ein traditioneller Gegenstand der Ökonomie ist. Man sollte ebensowenig aus den Augen verlieren, daß in modernen Gesellschaften Vermögensdelikte den weitaus größten Anteil der registrierten Kriminalität ausmachen. Die Erklärungskraft ökonomischer Theorien in diesem Bereich läßt sich nur aufgrund ihrer empirischen Überprüfung beurteilen.28 Größere Zurückhaltung erscheint dagegen für die ökonomische Erklärung beliebiger Straftaten angebracht, deren Taterfolg nicht in einem monetären Gewinn besteht. Die Anwendbarkeit der Gewinnmaximierungshypothese ist dort in höherem Maße begründungsbedürftig²⁹, wo von ökonomischen Modellen vernachlässigte Faktoren wie etwa Tatsituation, Täter-Opfer-Beziehung und individuelle Fähigkeiten der Akteure sich eher auswirken dürften

Die Vermutung, in manchen Deliktsbereichen überwiege trotz strafrechtlicher Sanktionierung der verbleibende Gewinn³⁰, spricht für eine stärkere Ausdifferenzierung der Sanktionsvariablen in den Modellen. Obwohl Geldstrafen in den ökonomisch angelegten Analysen eine hervorragende Rolle zukommt, wird das Verhältnis von entstandenem und durch Sanktionen abgeschöpftem Gewinn bislang nicht untersucht. Der häufig untersuchungsleitende Abschreckungsgedanke führt dazu, Strafart und -höhe aus dem Blickwinkel der optimalen Sanktionierung sozialtechnologisch zu verabsolutieren. Schließlich verdeckt die nivellierende Einführung der

²⁸ Ausgefeiltere Methoden führten in manchen Studien zu erwartungswidrigen Ergebnissen. So versagte ein von Schmidt und Witte (1984: 212) anhand von Individualdaten überprüftes Modell gerade bei den Versuchspersonen, die als Spezialisten für schwere gewinnorientierte Delikte wie Raub und Drogenhandel angesehen wurden. Zu beachten ist dabei, daß die Stichprobe aus einer Extremgruppe (entlassene Strafgefangene) stammte. Im übrigen läßt sich feststellen, daß methodisch anspruchsvollere Untersuchungen in diesem Bereich bislang relativ selten sind (siehe auch Cameron 1988: 312 ff.).

²⁹ So etwa Prisching 1977: 1015; ähnlich Eisenberg 1990: 87.

³⁰ So Eisenberg 1990: 87, allerdings ohne empirische Belege.

unterschiedlichsten materiellen und immateriellen Kosten und Nutzen gerade den Nutzen, der sich am problemlosesten quantitativ darstellen läßt, nämlich monetären Gewinn.

b) Soziologische und sozialpsychologische Theorien rationaler Entscheidungen

Die in den letzten Jahren wachsende Aufmerksamkeit für Versuche, überkommene soziologische und sozialpsychologische Theorien der Kriminalität ökonomisch zu reformulieren, werden von manchem Soziologen mit Stirnrunzeln betrachtet. Solche Grenzüberschreitungen, so wird bemängelt, liefen Gefahr, um der Stiftung einer einheitlichen Theorie willen bestehende Unterschiede zwischen geistesgeschichtlichen Traditionen zu verwischen und Aussagen der soziologischen Theorien zu verstümmeln.³¹ Dabei ist die Strategie, ökonomische Theorie zur Bearbeitung gesellschaftstheoretischer Fragestellungen heranzuziehen, nicht etwa neu.³²

Neben Soziologie und Ökonomie trägt die Psychologie³³ zur Entwicklung einer theoretischen Strömung bei, die Kriminalität **entscheidungstheoretisch** zu erklären sucht. Die Grundannahme lautet, daß es innerhalb von Handlungsabläufen, die in Kriminalität münden, Punkte gibt, an denen die Akteure unter dem Einfluß unterschiedlicher Faktoren Schlüsselentscheidungen zu treffen haben und zwar nicht nur darüber, ob sie in einer bestimmten Situation ein bestimmtes Delikt begehen, sondern bereits in einem früheren Stadium, in dem über die generelle Bereitschaft zur Begehung von Straftaten zu entscheiden ist.³⁴ Zwei Hauptvertreter, *Hirschi* und *Gottfredson*, unterscheiden in diesem Sinne zwischen der indivi-

³¹ Otto 1982: 79 f.

³² Zu erinnern ist nur an die Ausdifferenzierung der Systemtheorie durch Parsons/Smelser 1956.

³³ Einen Überblick geben Clarke/Cornish 1985: 150 ff. Vgl. auch Smettan 1992.

³⁴ Clarke/Cornish 1985: 161 ff.; Felson 1985: 127. Kube 1990 legt solche Ansätze einem Konzept der Kriminalprävention zugrunde.

duellen Neigung zu oder Abneigung gegen Straftaten (criminality) und der eigentlichen Begehung von Straftaten (crime).35

Geteilt sind die Meinungen zwischen diesen Autoren und anderen Vertretern einer entscheidungstheoretisch begründeten Kriminologie vor allem in der Frage nach dem anzustrebenden Allgemeinheitsgrad der Erklärungsmodelle. So betonen Clarke und Comish nicht nur die Notwendigkeit praxisorientierter Forschung, sondern visieren als Ziel die Entwicklung deliktsspezifischer Modelle an, die - jedenfalls für ein Massendelikt wie Einbruchsdiebstahl - die strafrechtliche Qualifizierung verfeinern, um die Kriminalitätskontrolle zu effektivieren. Letztlich geht es ihnen um Maßnahmen, die die "Kosten" von Straftaten für die Täter erhöhen (oder zumindest aus deren Sicht zu erhöhen scheinen) oder den Nutzen senken. Dies führt sie zur Entwicklung eines Entscheidungsmodells, das auf Einbruchsdiebstähle in einem Wohngebiet der Mittelschicht zugeschnitten ist. 36

Dagegen stellen sich *Hirschi* und *Gottfredson* die anspruchsvolle Aufgabe der Ausarbeitung einer **allgemeinen Verbrechenstheorie**, die wiederum in eine Theorie der Verbrechensgeneigtheit und eine Theorie der Verbrechensbegehung zerfällt. Während die erste erklären soll, weshalb manche Menschen eher zu strafbaren Handlungen neigen als andere, geht es in der zweiten um die Bedingungen, unter denen solche Neigungen mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit zu kriminellen Handlungen führen. Hinter dem Begehen von Straftaten, dem Konsum von Drogen, der Beteiligung an Verkehrsunfällen und dem Rauchen von Tabakwaren verbirgt sich für sie eine einzige Persönlichkeitsdisposition.³⁷ Sie stützen ihren Erklärungsansatz auf eine Fülle von Annahmen über Einflußfaktoren vom Lebensalter bis hin zur Arbeitslosigkeit, die nach ihrer Behauptung mit theoretischen Traditionen aller denkbaren für die Kriminologie relevanten Disziplinen vereinbar sind, distanzieren sich

³⁵ Hirschi/Gottfredson 1986: 12 ff.

³⁶ Clarke/Cornish 1985: 166 ff. Für deliktsspezifische Modelle plädiert auch Paternoster (1989: 12), der ein solches Modell für triviale Formen der Jugenddelinquenz entwickelt.

³⁷ Diese allgemeine Risikofreudigkeit als "criminality" zu bezeichnen, erscheint daher irreführend.

aber heftig von konkurrierenden Theorien³⁸, die ebenfalls eine Verbindung überkommener Erklärungsversuche anstreben. Dabei sehen sie sich sowohl in Übereinstimmung mit Beckers ökonomischer Kriminalitätstheorie als auch mit biologischen Ansätzen. Hirschi kennzeichnet die Theorien der sozialen Kontrolle, die von der USamerikanischen Kriminologie der 50er und 60er Jahre entwickelt wurden, als kriminalsoziologische Theorien rationaler Entscheidungen. Seine eigene Kontrolltheorie betrachtet er im Rückblick lediglich als innerhalb einer anderen Disziplin aufgestellte Version der Entscheidungstheorie.39 Aus dieser Perspektive erübrigen sich auf bestimmte Bereiche der Kriminalität wie etwa white-collar crime zugeschnittene spezielle Erklärungsversuche. Die Gewinnmotivation von Geschäftsleuten, die Wirtschaftsstraftaten begehen, ist danach reiner Ausdruck einer menschlichen Natur, in der das Handeln durch interessengeleitetes Streben nach Glück und Vermeiden von Schmerz bestimmt wird. Wirtschaftsdelikte sind nichts weiter als eine Form, in der die Individuen unmittelbare, kurzfristige Befriedigung suchen, ohne auf längerfristige Folgen ihres Handelns zu achten.40

In **Deutschland** versucht vor allem *Karl-Dieter Opp*, verschiedene soziologische und sozialpsychologische Theorien der Kriminalität ökonomisch zu reformulieren. Dieses Unternehmen, das er mit der Anomietheorie begann, hat er inzwischen für *Sutherlands* Theorie differentieller Assoziation und den labeling approach fortgeführt. Er geht dabei von den Grundannahmen des individualistischen Ansatzes der ökonomischen Kriminalitätstheorie aus, konfrontiert diese mit den Variablen der soziologischen Theorien und kommt zu dem Schluß, abgesehen davon, daß die Anomietheorie auch Hypothesen

³⁸ Das gilt vor allem für ihre Auseinandersetzung mit Elliott/Huizinga/Ageton 1985 (siehe Hirschi/Gottfredson 1986) und Colvin/Pauly 1983 (vgl. Hirschi 1985: 110 ff.).

³⁹ Hirschi 1985: 113. Vgl. hierzu bereits seinen früheren Hinweis auf die rationale, berechnende Komponente von Konformität und Abweichung (Hirschi 1969: 11).

⁴⁰ Hirschi/Gottfredson 1987: 958 ff. Lasley (1988: 348 ff.) begründet dagegen genauer, weshalb er die von Hirschi 1969 zur Erklärung von Jugenddelinquenz aufgestellte Kontrolltheorie auch auf die Gesetzesverstöße leitender Angestellter für anwendbar hält.

über Bedingungen für die Veränderungen von Präferenzen enthalte. sei sie lediglich "eine unpräzise Fassung der ökonomischen Kriminalitätstheorie".41 Und sowohl Sutherland wie auch die Vertreter des labeling approach gebrauchten implizit Varianten des ökonomischen Verhaltensmodells. 42 Mag Opps Bestreben, Erkenntnisse und Theoreme der Ökonomie für soziologische Fragestellungen nutzbar zu machen, verdienstvoll sein, so fällt an seiner Argumentation doch auf, daß sie sich bei der Rezeption fast ausschließlich auf Gary Beckers frühen Aufsatz stützt, ohne neuere Verbesserungen und Modifikationen zu berücksichtigen. Im übrigen liegt der Verdacht nahe, daß die ökonomische Reformulierung soziologischer Theorien dann, wenn sie sich auf die Übertragung des einfachsten Modells beschränkt, zu einer Banalisierung der theoretischen Aussage führt. Wenn Opp beispielsweise gegenüber dem labeling approach (genau besehen: gegenüber Howard Beckers Version desselben) den Vorwurf erhebt, sein Machtbegriff sei ungeklärt, folgt für ihn daraus nur eine Abhilfe, die Macht mit jenen Kosten oder Nutzen gleichsetzt, die ein Akteur einem anderen auferlegen kann, und den Begriff damit alsbald überflüssig macht. 43 Dagegen läßt sich einwenden, daß es theoretisch wenig angemessen ist, Etikettierungsphänomene auf die bewußte Ausübung von Macht aufgrund rationaler Entscheidungen zu reduzieren. Allgemein scheint ein Grundproblem des Vorgehens von Opp darin zu liegen, daß erhebliche Differenzen zwischen ätiologischen und nicht-ätiologischen Theorien der Kriminalität und sozialen Kontrolle nivelliert werden, ohne daß die Frage aufgeworfen wird, ob diese Differenzen nicht aus guten Gründen bestehen.

c) Zusammenfassung

Mit diesem Überblick wird deutlich, daß der Grundannahme rationaler Entscheidungen im Rahmen einiger Erklärungsversuche der Kri-

⁴¹ Frey/Opp 1979: 288. Hirschi (1985: 110) ist dagegen der Meinung, Mertons Theorie enthalte keine entscheidungstheoretische Komponente.

⁴² Opp 1989: 410, 419.

⁴³ Opp 1989: 419.

minalitätsentstehung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt. Auch wenn unterschiedliche Auffassungen über die anzustrebende Reichweite bestehen und manche Theorie mitunter in
eine bedenkliche Nähe zu einem unspezifischen Mehrfaktorenansatz gerät, könnte die entscheidungstheoretische Strömung größere
Bedeutung für eine Wissenschaft annehmen, die wie die Kriminologie in besonderem Maß auf Interdisziplinarität angewiesen ist. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die empirische Überprüfung
solcher Theorien noch nicht weit gediehen ist. Ansatzpunkte dafür
könnten Deliktsbereiche bieten, die nach verbreiteter Annahme
maßgeblich durch die Gewinnorientierung der Akteure geprägt werden. Auf zwei von ihnen, nämlich den illegalen Drogenhandel und
die Wirtschaftskriminalität, werden die folgenden Abschnitte näher
eingehen.

2. Illegaler Drogenhandel und Gewinnproblematik

Welche Substanzen in der Bundesrepublik Deutschland der Kontrolle des Betäubungsmittelrechts unterliegen, ergibt sich aus den Anlagen zum Betäubungsmittelgesetz, die seit Inkrafttreten des Gesetzes mehrfach verändert und erweitert wurden. Im Gegensatz zu den zahlreichen berauschenden oder suchtbildenden Stoffen, für die lediglich das Lebensmittel- oder Arzneimittelrecht oder keine besondere gesetzliche Regelung gilt, lassen sich diese Stoffe als illegale Drogen bezeichnen, weil das Betäubungsmittelrecht den gesamten unerlaubten Umgang mit ihnen unter Strafe stellt. Auch wenn der Konsum als solcher nicht von den Strafvorschriften des § 29 BtmG erfaßt wird, ist er faktisch nicht ohne verbotenen Besitz, Erwerb oder sich Verschaffen in sonstiger Weise zu haben.¹ International gelten für die meisten dieser Substanzen verschiedene Übereinkommen über Suchtstoffe und psychotrope Stoffe.

Spricht man vom Handel mit illegalen Drogen, so bezieht man sich auf einen wirtschaftlichen Vorgang. Drogen werden als Waren auf Märkten zu Bedingungen ausgetauscht, die von Angebot und Nachfrage sowie durch Interventionen von außen, etwa von seiten der Strafverfolgungs- und der Gesundheitsbehörden, bestimmt werden. Der einzige prinzipielle Unterschied zu anderen Märkten liegt darin, daß die gehandelten Waren einem Verkehrsverbot unterliegen. Vorhandene Versuche, die wirtschaftliche Bedeutung der Märkte für illegale Drogen zu quantifizieren, und Antworten auf die Frage, wie sich unterschiedliche Eingriffe in solche Schwarzmärkte auswirken können, werden weiter unten dargestellt (b. c). Zunächst soll versucht werden, die Strukturen des Drogenhandels näher zu bestimmen. Dabei legt es der Forschungsstand nahe, die Untersuchung auf die vermutlich zum größten Teil umgesetzten und auch in der Öffentlichkeit am meisten beachteten Drogen Cannabis, Heroin und Kokain zu beschränken (a). Am Schluß des Abschnitts steht ein Exkurs zu dem Sonderproblem der Geldwäsche (d), deren straf-

¹ Albrecht 1987: 85 f.

rechtliche Verfolgung im wesentlichen als eine die Effektivierung der Gewinnabschöpfung ergänzende Maßnahme zur Bekämpfung konsumferner Ebenen des illegalen Drogenhandels diskutiert wird.

a) Strukturen des Drogenhandels und organisierte Kriminalität

Als Leitfrage bei der Untersuchung des Drogenhandels hat sich in den europäischen Ländern spätestens mit der Wahrnehmung immer neuer Wellen des Drogenkonsums in den 80er Jahren die Frage nach der Existenz von Strukturen **organisierter Kriminalität** herauskristallisiert. Damit wird eine in den USA bereits seit längerer Zeit andauernde Diskussion mit einer gewissen zeitlichen Verschiebung nachvollzogen. Einflußreich sind daneben aber auch europäische Traditionen. Diskutiert wird häufig vor dem Hintergrund eines Kriminalitätsbildes, das von den italienischen Organisationen wie der Mafia und Camorra, aber auch kriminellen Syndikaten in den USA belebt wird.²

In den USA sind es vor allem drei Paradigmen, die die Vorstellungen von organisierter Kriminalität prägen.³ Bestimmend etwa für die Berichte der Mitte der 60er Jahre von Präsident Johnson eingesetzten Task Force on Organized Crime, eines Unterausschusses der President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice, ist das Bild eines landesweiten Syndikats des Verbrechens, das die Form einer klar abgegrenzten Gesellschaft angenommen hat. Es umfaßt 24 einheitlich strukturierte "Familien" mit rund 5.000 Angehörigen ausschließlich italienischer Herkunft. In Anlehnung an eine Aussage des Kronzeugen Joseph Valachi wird diese Organisation als Cosa Nostra bezeichnet. Dieses Bild, das deutliche Züge einer Verschwörungstheorie trägt, läßt sich bis in Senatsanhörungen der 50er Jahre zurückverfolgen, ist aber trotz seiner schmalen empirischen Basis über die Arbeiten von Donald

² Eisenberg 1990: 927 ff.; Weschke/Heine-Heiß 1990: 10.

³ Vgl. zum folgenden den Überblick bei Albanese 1989: 91 ff.

Cressey auch in die kriminologische Literatur eingegangen.⁴ Die unter der Reagan-Administration arbeitende President's Commission on Organized Crime hält noch 1986 daran fest, die Cosa Nostra bleibe der vorherrschende Faktor im organisierten Verbrechen⁵, wenngleich daneben auch andere Gruppen genannt werden. Vor allem die um 1970 einsetzenden empirischen Feldstudien zur organisierten Kriminalität in den USA untermauern die konkurrierende Hypothese von der Existenz lokal begrenzter, lose verbundener, durch traditionelle Wertvorstellungen der jeweiligen, wesentlich über die gemeinsame ethnische Herkunft ihrer Mitglieder definierter Gruppen.⁶

Dagegen begreift eine dritte Strömung organisierte Kriminalität als Unternehmen. Sie nimmt ihren Ausgang von einer ökonomischen Untersuchung, die *Thomas Schelling* 1967 vorlegte. Er sieht eine wesentliche Erscheinungsform der organisierten Kriminalität im widerrechtlichen Verkauf von Waren und Dienstleistungen. Beispielhaft nennt er neben Prostitution, Glücksspiel, Schwangerschaftsabbruch, Pornographie und gestohlenen Waren auch Drogen.⁷ Verschiedene neuere Vorschläge zur Definition der organisierten Kriminalität schließen an diese Begriffsbestimmung an, die im Gegensatz zu konkurrierenden Bestimmungsversuchen die Anknüpfung an Täter oder Tätergruppen vermeidet und in dieser Hinsicht alles offen läßt.⁸ Die Untergrundökonomie, so die gängige These, ist weniger durch kriminelle Monopole vom Typus einer Cosa Nostra als durch Konkurrenzprozesse zu kennzeichnen, welche sich nicht auf ethnische Minderheiten beschränken.⁹

Sutherland/Cressey 1978: 289 ff.

⁵ President's Commission on Organized Crime 1986: 34 ff. Die Untersuchungsergebnisse beider Präsidentenkommissionen vergleicht Albanese 1989: 75 ff.

⁶ Vgl. etwa lanni/Reuss-lanni 1972: 107 ff.

⁷ Schelling 1967: 160.

⁸ Bersten 1990: 53 ff. Eine ähnliche Konzeption entwickelt Martens 1986: 243 ff.

⁹ Buchanan 1972; Reuter 1983; Potter 1988: 167 ff.

Einflußreich für die Diskussion sind daneben auch Erkenntnisse über Gruppen vom Typus der italienischen **Mafia**. In einer bei der deutschen Polizei gängigen Definition organisierter Kriminalität, die 1983 durch einen Ausschuß der Innenministerkonferenz formuliert wurde, dienen sie gleichzeitig als implizites Abgrenzungskriterium:

"Unter Organisierter Kriminalität ist nicht nur eine mafiaähnliche Parallelgesellschaft im Sinne des organized crime zu verstehen, sondern ein arbeitsteiliges, bewußtes und gewolltes, auf Dauer angelegtes Zusammenwirken mehrerer Personen zur Begehung strafbarer Handlungen - häufig unter Ausnutzung moderner Infrastrukturen - mit dem Ziel, möglichst schnell hohe finanzielle Gewinne zu erreichen." 10

Diese Begriffsbestimmung läßt zwei Alternativen offen, die beide unter einen Oberbegriff gebracht werden. Wie soeben ausgeführt, ist die Bezugnahme auf in den USA vorfindliche Formen des organized crime keineswegs eindeutig. Im übrigen läßt sich zeigen, daß die Bezeichnung Mafia für eine durch ein teilweise abweichendes Normensystem zu charakterisierende traditionale Subkultur in der Gegenwart kaum noch angemessen ist. Die vorliegenden italienischen Untersuchungen zu diesem Thema deuten an, daß mafiose Gruppen etwa seit 1970 die überkommenen Grenzen ihrer Handlungen überschreiten und eine neue "unternehmerische Mafia" bilden.11 Als die mit wirtschaftlichem Aufschwung verbundene gesellschaftliche Transformation der Nachkriegszeit zum Stillstand kommt, sieht sich die Mafia in eine Randposition gedrängt, in der das Streben nach größtmöglichem Gewinn eine überragende Bedeutung einnimmt. Die ökonomische und institutionelle Desintegration Italiens. in der das staatliche Gewaltmonopol sich in einer Krise befindet, wirkt als Katalysator. Pino Arlacchi charakterisiert das mafiose Unternehmen durch spezifische Wettbewerbsvorteile: die Entmutigung der Konkurrenz durch Einschüchterung, die Senkung der Lohnkosten durch Nichteinhaltung von Tarifverträgen, Hinterziehung von

¹⁰ Zitiert nach Rebscher/Vahlenkamp 1988: 5.

¹¹ Siehe vor allem Arlacchi 1983: 89 ff.

Sozialversicherungsbeiträgen, Einschaltung mafioser Arbeitsvermittler und Unterdrückung der Gewerkschaften sowie die Verfügung über größere finanzielle Mittel, die aus illegalen Aktivitäten stammen. Der wirtschaftliche Aufstieg der Mafia führt zur Entstehung kleinerer und mittlerer mafioser Unternehmen auf dem Land, etwa in der Bauindustrie und dem Transportwesen, und größerer Unternehmen in den Städten. Bestehende Unternehmen der regionalen Eliten werden verdrängt, illegale wirtschaftliche Aktivitäten erreichen mit dem Einstieg in den Heroinhandel ein neues Niveau.

Praxisbezogene Definitionsversuche wie die des Ausschusses der Innenministerkonferenz stehen vor der Schwierigkeit, trotz des bestehenden Informationsmangels an - möglichst leicht feststellbaren -Charakteristiken von Tätern und Tathandlungen anknüpfen zu müssen. Vor allem neuere Versionen beschränken sich dabei nicht auf ieweils einen Gesichtspunkt für Täter und Tathandlung, sondern betonen angesichts vielfältiger Erscheinungsformen gerade Schwierigkeit, organisierte Kriminalität überhaupt auf den Begriff zu bringen. In diesem Zusammenhang findet sich gelegentlich der resignierend gezogene Schluß, ein gemeinsamer Nenner sei nicht vorhanden.¹² Dieses Dilemma versuchen die Strafverfolgungsbehörden auf verschiedenen Wegen zu umgehen. Das läßt sich für die USA wie für die Bundesrepublik zeigen. Eine Einschätzung der organisierten Kriminalität in den USA in den 80er Jahren läßt sich den Berichten der von der Reagan-Administration eingesetzten President's Commission on Organized Crime entnehmen. Dort wird nach einem Rückblick auf frühere Definitionsversuche keine eigene Begriffsbestimmung gegeben; statt dessen umschreibt die Kommission lediglich drei Untergruppen von Akteuren:

"Organized crime is the collective result of the commitment, knowledge and actions of three components: the criminal groups each of which has at its core persons tied by racial, linguistic, ethnic or other bonds; the protectors, persons who protect the group's interests; and specialist support, persons who knowingly render ser-

¹² Maltz 1985: 24; Rebscher/Vahlenkamp 1988: 5 f.

vices on an ad hoc basis to enhance the group's interests."13

Die zentrale kriminelle Gruppe wird daraufhin definiert als "a continuing, structured collectivity of persons who utilize criminality, violence, and a willingness to corrupt in order to gain and maintain power and profit". Während die Gruppe der Beschützer bereits etwas loser als "a complement of corrupt public officials, attorneys and businessmen, who individually or collectively protect the criminal group through abuses of status and/or privilege and violation of the law" erscheint, wird der Kreis der Unterstützer nicht, wie es zunächst den Anschein hat, auf eine heterogene Gruppe von Spezialisten wie Piloten, Chemiker, Brandstifter und Entführer beschränkt, sondern in eine diffuse Öffentlichkeit bis hin zu jenen erweitert, "who portray the criminal group or organized crime in a favorable or glamorous light". Erst im zweiten Zugriff werden mehr oder weniger konkret umgrenzte Gruppen von der Cosa Nostra bis zu in den USA lebenden Kanadiern bestimmt, die der organisierten Kriminalität zugerechnet werden.

Die bundesdeutschen Polizeibehörden versuchen demgegenüber, organisierte Kriminalität durch eine Liste von Indikatoren¹⁴ zu bestimmen. So nennt eine Fachkommission der AG Kripo, einem Zusammenschluß der Leiter des Bundeskriminalamts und der Landeskriminalämter, zehn Gesichtspunkte von der durch präzise Planung, Anpassung an Markterfordernisse, Arbeit auf Bestellung und hohe Investitionen gekennzeichneten Tatvorbereitung bis hin zur gezielten Öffentlichkeitsarbeit, die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden behindern soll.

Trotz vielfältiger Ansätze, Phänomene organisierter Kriminalität begrifflich einzugrenzen, läßt sich feststellen, daß das Kriterium der

¹³ President's Commission on Organized Crime 1986: 25 ff.

¹⁴ Abgedruckt bei Peters 1990: 40 ff.

Gewinnorientierung häufig an zentraler Stelle erscheint. 15 Die Indikatorenliste der AG Kripo führt unter dem Stichwort "Beuteverwertung" auf, diese erfolge "höchst profitorientiert". Die Definition des Ad-hoc-Ausschusses nennt das möglichst schnelle Erreichen hoher finanzieller Gewinne als einziges Ziel organisierter Kriminalität. Dieses Ziel steht auch in der Sicht der President's Commission on Organized Crime im Vordergrund und ist ein wesentliches Kennzeichen der "unternehmerischen Mafia" in Italien. Versucht man allerdings. Strukturen des Drogenhandels genauer zu beschreiben, so ist mit der Feststellung, es handle sich um eine Erscheinungsform organisierter Kriminalität, noch wenig gewonnen. Eine solche Feststellung läßt sich zwar anhand verschiedener Operationalisierungen des Begriffs der organisierten Kriminalität überprüfen, vorläufig bestätigen oder auch widerlegen. Auch ließe sich möglicherweise quantifizieren, in welchem Ausmaß der Markt für die eine oder andere illegale Droge der organisierten Kriminalität zuzurechnen ist.

Doch ist damit noch nichts über die internen Strukturen des Drogenhandels ausgesagt - und erst recht nichts darüber, welcher Stellenwert der Gewinnentstehung jeweils zukommt. Sie lassen sich, wenn überhaupt, nur aufgrund **empirischer Untersuchungen** beschreiben. Solche Untersuchungen liegen in einer gewissen Anzahl vor, auch wenn sich zeigen wird, daß sie sich auf bestimmte Drogen, Länder und Handelsebenen konzentrieren.

(1.) James Carey (1968) führte eine Feldstudie in einer subkulturellen Szene der kalifornischen Universitätsstadt Berkeley durch. Befragt wurden rund 80 Drogenkonsumenten im Alter zwischen 18 und 25 Jahren, die im wesentlichen Marihuana und LSD konsumierten. Einige der Befragten handelten in mehr oder minder großem Umfang mit diesen Substanzen. Carey versucht nachzuweisen, daß die Gewinne im Drogenhandel entgegen der landläufigen Meinung sehr gering sind. Sowohl im LSD- wie im Marihuanamarkt unterscheidet er vier Stufen des Verteilungssystems: Herstellung (von LSD in den USA) bzw. Anbau (von Cannabispflanzen in Mexico), Großhandel (der für Marihuana mit dem Import zusammenfällt), Zwischenhandel und Kleinhandel. Vor allem im Zwischen- und Kleinhandel über-

¹⁵ Albanese 1989: 5; Arlacchi 1983: 91 ff.; Dörmann u.a. 1990: 15; Peters 1990: 38 ff.; President's Commission on Organized Crime 1986: 29; Weschke/Heine-Heiß 1990: 78 ff.

schneiden sich die beiden Märkte. Während bei LSD vor allem im Großhandel mit geschätzten monatlichen Einnahmen von rund 3.750 US-\$ beträchtliche Gewinne möglich sind, bleiben die Gewinne im Zwischen- und Kleinhandel mit 600 bzw. 200 \$ moderat. Im Marihuanageschäft liegen die Gewinne generell niedriger; sie reichen von 1.200 \$ monatlich im Großhandel bis zu 200 \$ im Kleinhandel. 16 Auch wenn diese Einkünfte die legalen Verdienstmöglichkeiten der Händler häufig übersteigen werden, fallen sie doch im Vergleich zu üblichen Arbeitslöhnen nicht völlig aus dem Rahmen.

- (2.) Preble und Casey (1969) untersuchten mit den Methoden der teilnehmenden Beobachtung und der Befragung das Leben von etwa 150 Heroinkonsumenten in vier New Yorker Slumgebieten. Auf dieser Grundlage beschreiben sie ein Verteilersystem, in welchem Heroin nach dem Eintreffen in New York mindestens sechs Handelsebenen durchläuft, bevor es die Endverbraucher erreicht: vom Import (importer) über den Kilogroßhandel (kilo connection), den Großhandel (connection), Zwischenhandel (weight dealer) und Straßenverkauf (street dealer) bis hin zum Kleinsthandel (juggler). Innerhalb dieser idealtypischen Kette nehmen Mengen und Reinheitsgrad des Heroins kontinuierlich ab, während der Verkaufspreis eines für rund 5.000 US-\$ aus Europa eingeführten Kilogramms Heroin im Straßenhandel auf etwa eine Million \$ ansteigt. Danach liegt der Gewinn, bezogen auf den für den Kauf aufgewendeten Betrag. auf dem Importniveau mit 300 % am höchsten und im Kleinsthandel mit 56 % am niedrigsten; die Zwischenstufen rangieren zwischen 100 und 145 %. Allerdings ist davon auszugehen, daß zumindest auf der untersten Ebene der Erlös aus Verkäufen nur knapp den Eigenbedarf des selbst konsumierenden Kleinsthändlers decken kann.
- (3.) Erich Goode (1970) befragte 204 Marihuanaraucherinnen und raucher in New York und Umgebung. 44 % der Befragten geben an, mindestens einmal Marihuana verkauft zu haben; der Median für die Verkaufshäufigkeit beträgt 8mal, die Durchschnittsmenge 2 Unzen (rund 57 g). Daraus folgert Goode, Gebrauch und Verkauf von Marihuana seien praktisch kaum zu unterscheiden. Die Abgabe von Marihuana erfolge auf einem Kontinuum zwischen dem an Gewinnmöglichkeiten und Marktpreisen orientierten Verkauf an jede vertrauenswürdige Person charakterisiert durch zahlreiche Geschäfte und beträchtlichere Mengen und dem wenig oder nicht gewinnorientierten gelegentlichen Verkauf kleiner Mengen an Freunde und nahe Bekannte. Dabei komme das zweite Muster wesentlich häufiger vor als das erste. Obwohl er den Wertzuwachs zwischen Produktionsebene in Mexico und Kleinhandel in New York mit über 10.000 % angibt, stellt er die Annahme, daß im Handel mit Marihuana enorme Gewinne entständen, in Frage. Für den professio-

¹⁶ Carey 1968: 35 f., 94 ff.

nellen Import aus Mexico schätzt er - allerdings ohne nachvollziehbare Grundlagen anzugeben - einen Monatsgewinn von 250.000 \$ für eine Organisation, der jedoch unter zahlreichen Beteiligten aufzuteilen sei, für die Großhandelsebene vergleicht er die entstehenden Gewinne mit dem Einkommen angelernter Industriearbeiter. Goode beschreibt die Struktur des Verteilungssystems für Marihuana nicht im einzelnen. 17

- (4.) Ebenfalls aus New York stammt die Untersuchung von Roy Feigenbaum (1973). Auch er unterscheidet sechs Handelsebenen, die trotz abweichender Terminologie im wesentlichen mit den von Preble und Casey beschriebenen übereinstimmen, und verbindet diese mit einer Modellrechnung für ein Importgeschäft über 50 kg Heroin. Nach seinen Annahmen liegen die Gewinnraten der beiden mittleren Ebenen, also im Groß- und Zwischenhandel, mit 331 bzw. 667 % bei weitem am höchsten, weil das Heroin dort mit anderen Substanzen verschnitten werde. Dagegen kommt er für den Import nur auf eine Gewinnrate von 113 %. Der höchste nominelle Gewinn entsteht jedoch mit 450.000 \$ auf der Importebene. Bei den Kleinsthändlern geht er wie Preble und Casey davon aus, daß sie ihren Eigenbedarf aus einem Teil der eingekauften Menge bestreiten, so daß der Erlös gerade zur Deckung ihrer Einkaufskosten ausreicht.
- (5.) Die wirtschaftssoziologische Arbeit von Lawrence Redlinger (1975), eine Feldstudie mit den Mitteln der teilnehmenden Beobachtung und der Befragung von 40 Heroinhändlern und -konsumenten, beschäftigt sich mit dem Heroinmarkt in San Antonio (Texas) in der zweiten Hälfte der 60er Jahre. Die Befragten lassen sich grob in drei Gruppen (Konsumenten, Einzel- und Großhändler) einteilen, wobei der Autor sie nach der höchsten erreichten Stufe im Verteilungssystem klassifiziert. Die Gewinnentstehung beschreibt er aus der Sicht von vier Informanten. Das erste Beispiel bezieht sich auf eine relativ große mexikanische Produktions- und Export-organisation, die jährlich rund 20 kg Heroin (und eine unbekannte Menge Marihuana, die in die Berechnung nicht eingeht) in die USA ausführte. Nach Abzug der Kosten für den Einkauf, für Lagerung, Bestechungsgelder und die Bezahlung von Hilfspersonen wie etwa Kurieren bleibt ein jährlicher Gewinn von rund 125.000 US-\$, was knapp der Hälfte der Einnahmen entspricht. Ein zweiter Informant ist ein Kleinhändler, der Heroin von einem Nebenerwerbsimporteur bezog und dieses Geschäft etwa seit sechs Jahren, jedoch mit Unterbrechungen durch Haftstrafen und Drogenabhängigkeit, betrieb. Auf dem Höhepunkt seiner Aktivitäten setzte er mit Hilfe von vier Verkäufern monatlich rund 200 g Heroin um, woraus er einen Gewinn von rund 4.300 \$ einschließlich der von ihm selbst konsumierten Menge erzielte. Der dritte Informant, der selbst nicht konsumierte,

¹⁷ Goode 1970: 245 ff.

verkaufte monatlich rund 120 g Heroin und erzielte nach Abzug des - relativ hohen - Einkaufspreises und verschiedener Nebenkosten, etwa für die Überlassung eines Lagerraums, einen durchschnittlichen Gewinn von 1.500 \$. Der vierte Informant kaufte rund 1-2 g Heroin pro Woche, konsumierte den größeren Teil davon selbst und verkaufte den Rest im Straßenhandel. Rechnet man den Wert der von ihm selbst konsumierten Menge zu den Kosten, ist das ein Verlustgeschäft; andernfalls entsteht ein Gewinn von rund 19 \$ in der Woche. Redlinger vergleicht die Gewinnraten im Drogenhandel mit denen legaler Unternehmen und sieht für die Einzelhandelsstufe keinen Unterschied, für den Großhandel jedoch höhere Gewinnraten im Geschäft mit illegalen Drogen.

- (6.) Arthur Kreuzer (1975) berichtet in seiner Habilitationsschrift über eine 1972 in Hamburg durchgeführte Befragung von 40 intravenös Drogen (vor allem Heroin) konsumierenden "Fixern". Zur Beschreibung des illegalen Drogenhandels entwickelt er im Anschluß an USamerikanische Untersuchungen ein dreistufiges Pyramidenmodell: an der Spitze der professionell organisierte Handel der Syndikate, denen in der Regel Ausländer angehören; am unteren Ende in der Scene auftretende Dealer, die an Endverbraucher verkaufen; dazwischen eine Grauzone, in der professioneller und "Dealerhandel" sich berühren und überlagern. Innerhalb dieser groben Klassifikation seien jeweils mehrere Abstufungen möglich. Kreuzer weist darauf hin, daß Konsumenten und Händler sich auf den unteren Stufen nicht klar trennen ließen. Über Umsätze und Gewinne seien nur vage Angaben in Größenordnungen zu erhalten gewesen. 18
- (7.) John Langer (1977) führte eine kleine Untersuchung über Marihuana- und Haschischhändler einer nicht genau definierten mittleren Verteilungsebene in Melbourne durch. Aus seinen neun Fallstudien, anhand derer er versucht, die Kultur des Drogenhandels zu beschreiben, zieht er die Schlußfolgerung, Gewinne seien nach der Darstellung der Untersuchungsteilnehmer selten, aber verdient und gerechtfertigt eine Darstellungsweise, die er als verbreitete Klage mittelständischer Unternehmer in allen Wirtschaftszweigen identifiziert. Er berichtet weiter, die von ihm befragten Personen lebten überwiegend von legalen Einkünften. Seine Studie enthält jedoch keine quantitativen Angaben.
- (8.) Das Buch von Mark Moore (1977) zielt auf eine Strategie zur Kontrolle des Heroinhandels in New York. Zu diesem Zweck entwickelt der Autor zunächst ein allgemeines Modell des illegalen Heroinverteilungssystems, dem er folgende Annahmen zugrunde legt: Es bestehen kleine, voneinander isolierte Verteilungsstellen auf relativ vielen unterschiedlichen Ebenen. Auf den hohen (importnahen)

¹⁸ Kreuzer 1975: 207 ff.

Ebenen ist der Handel zentralisiert. Sie stehen unter beständigem Druck von Verteilern niedrigerer Ebenen, die versuchen, im Verteilungssystem aufzusteigen, was durch Versuche der oberen Ebenen zur Ausschaltung des Zwischenhandels zum Teil ausgeglichen wird. Auf den unteren Ebenen herrscht monopolistischer Wettbewerb. Für Transaktionen, die immer kompliziert und zeitraubend sind, werden soziale Problemgebiete bevorzugt. Moores quantitative Schätzungen zur Struktur des New Yorker Heroinhandels in der ersten Hälfte der 70er Jahre stützen sich weitgehend auf das Modell von Preble und Casey. Er versucht, sowohl die Zahl der Konsumenten und die Bedeutung unterschiedlicher Einkommensquellen für sie wie auch die Gewinne der Heroinhändler zu schätzen. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, rund 25 Importeure erwirtschafteten einen jährlichen Nettogewinn von jeweils rund 200.000 US-\$, ebensoviele Kilogroßhändler dagegen je 500.000 \$, 125 Großhändler je 160.000 \$, 750 Zwischenhändler noch je 75.000 \$, 6.000 Straßenhändler je 15.000 \$ und die rund 18.000 Kleinsthändler je 1.000 \$. Er faßt dies mit der Bemerkung zusammen, es sei falsch, enorme Geldsummen in der Hand weniger Krimineller zu vermuten. Nach seiner Größe und dem bestehenden Maß an Koordination sei der New Yorker Heroinhandel nicht mit einem Konzern wie General Motors, sondern eher mit dem Berufsstand der Juristen zu vergleichen. 19

(9.) Die bundesdeutsche Untersuchung von Kreuzer u.a. (1981), die sich mit Heroinkonsum und polizeilicher Drogenkontrolle beschäftigt. umfaßt auch 77 Intensivinterviews mit Heroinabhängigen, die im wesentlichen in Strafanstalten und Therapieeinrichtungen geführt wurden. Die daraus zu erhaltenden Erkenntnisse über den illegalen Heroinmarkt Ende der 70er Jahre beziehen sich hauptsächlich auf die beiden Zentren Frankfurt und West-Berlin. Auf der untersten Stufe der Verteilungshierarchie, der Scene, der die Befragten zuzu-ordnen sind, lassen sich ähnlich wie in den Studien über Konsumenten in den USA analytisch verschiedene Rollen unterscheiden, zwischen denen die Akteure hin- und herwechseln. Nur 13 % der Befragten geben an, an keinerlei Verkaufs- oder Vermittlungsgeschäften beteiligt gewesen zu sein. Den Autoren absolut recht hoch erscheinende Handelsspannen auf der Scene - geschildert wird ein Beispiel, in dem 5 g Heroin günstig für 1.000 DM erworben, um 15 % mit Zusätzen gestreckt und aufgeteilt in 25 Briefchen zu 70 DM verkauft werden - reichten unter Berücksichtigung der Nebenkosten, der Störung des Geschäftsbetriebs durch polizeiliche Aktivitäten, gelegentliche Verluste durch Beraubung oder des möglichen vorübergehenden Ausfalls einer Bezugsquelle häufig nicht dazu aus, dem Dealer die Befriedigung des Eigenbedarfs mit Sicherheit und über längere Zeit zu verschaffen. In höhere Vertei-

¹⁹ Moore 1977: 109 ff.

lungsstufen hätten die Befragten nur begrenzten Einblick; in Berlin, wo bereits während der Untersuchung ein relativ etabliertes Handelsnetz bestanden habe, nur bis zu Zwischenhändlern im 100 g-Bereich, in Frankfurt, wo eher laienhaft operierende Familiengeschäfte dominierten, immerhin bis in den 1 kg-Bereich.²⁰

(10.) Allen Fields (1984) beobachtete und befragte überwiegend jugendliche schwarze Marihuana-Straßenhändler in "Bridgetown", einer Stadt im Nordwesten Kaliforniens. Er identifizierte drei Verteilungsnetze, deren Angehörige verschiedenen Rollen zuzuordnen sind. Während er mit den Händlern der mittleren Ebene, die den lokalen Markt zum größten Teil beliefern, nicht unmittelbar in Berührung kam, berichtet er über selbständig arbeitende Kleinhändler, die durch günstigeren Einkauf außerhalb der Stadt und geringe Nebenkosten beim Umsatz eines Pfunds Marihuana mittlerer Qualität in einem Zeitraum von einer bis zwei Wochen auf rund 1.900 \$ Gewinn kommen - mit der Einschränkung, daß die Befragten möglicherweise übertreiben. Dagegen erhalten Straßenhändler, die ausschließlich kleine Mengen in fremdem Auftrag und auf fremde Rechnung vertreiben, je nach Regelmäßigkeit ihrer Tätigkeit und Zusammenarbeit mit einem Lieferanten feste Gewinnanteile von 1,00 \$ bis 2,50 \$ pro Verkaufseinheit, die Standardmengen zu 5 oder 10 \$ entspricht. Als Hauptunterschied zu früheren Untersuchungen des Straßenhandels vermerkt er neben der Offenheit der Geschäfte eine gewandelte Zielsetzung der Akteure, die der von Kleinunternehmern entspreche und mit der Hippiekultur der späten 60er Jahre nichts mehr gemein habe.21

(11.) Die Studie von Johnson u.a. (1985), die die Forschungen von Preble und Casey fortführt, beschäftigt sich mit Drogenkonsum. Kriminalität und wirtschaftlichem Handeln von rund 200 Heroinkonsumenten in zwei New Yorker Slumvierteln. Die Autoren beschreiben die Komplexität einer Drogenwirtschaft, in der - auf den beiden unteren Verteilungsstufen - kaum ein Drogenhändler zu finden ist. der nicht selbst konsumiert. Alle Untersuchungspersonen waren an Drogengeschäften beteiligt, durchschnittlich an 665 Transaktionen pro Jahr. Sie erscheinen als Tagelöhner des Heroinhandels, die vorzugsweise in Drogen statt in Geld bezahlt werden: ein Drittel ihres errechneten Einkommens aus Drogengeschäften (jährlicher Durchschnittswert: 6.357 \$) besteht in ersparten Aufwendungen für den Kauf von Heroin. Ihre These, Verbrechen lohnten sich, wenn auch nicht für die Täter, begründen Johnson u.a. mit der Feststellung, die Heroinkonsumenten der Untersuchung produzierten eine höhere Wertschöpfung, als sie selbst als Lohn erhielten; Nutznießer seien nicht nur die Drogenhändler der oberen Stufen, sondern auch

²⁰ Kreuzer u.a. 1981: 189 ff.

²¹ Fields 1984: 251 ff.

die legale Wirtschaft (letztere vor allem wegen Ersatzbeschaffungen für gestohlene Gegenstände). Die Gewinne der handeltreibenden Heroinkonsumenten aus Drogengeschäften, die als typisch angegeben werden, liegen auf der untersten Ebene der Kleinsthändler bei 20 %, auf der zweituntersten Ebene (bei *Johnson* u.a.: house connections) bei 10 % wegen der hohen Kosten, die mit der Verpakkung, dem Transport und Vertrieb der dort umgesetzten Mengen verbunden sind. Zwar würde sich die Gewinnsituation hier deutlich verändern, sobald ein Straßenhändler selbst nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang konsumierte, was jedoch unter den Untersuchungspersonen nur selten vorkomme.²²

- (12.) Die britische Studie von Lewis u.a. (1985) bezieht sich auf den Londoner Heroinmarkt im Zeitraum 1980-83. Im Rahmen einer teilnehmenden Beobachtung wurden von 66 Untersuchungspersonen, von denen zwei Drittel ausschließlich Konsumenten waren, über 200 Preis- und Mengenangaben erhoben. Trotz gewisser Preisschwankungen im Untersuchungszeitraum lagen die Preise auf der Ebene des "Großhandels", dem die Autorinnen bereits Veräußerungen von 3,5 bis 28 g Heroin zurechnen, ständig etwa halb so hoch wie im Kleinsthandel. Die bei den Geschäften abfallenden Gewinne dienten zu einem großen Teil zur Finanzierung des Heroinkonsums der Verkäufer. Die Strukturen des Londoner Heroinhandels lassen sich mit denjenigen vergleichen, die die New Yorker Studien nahelegen. Doch enthält die Studie keine Gewinnschätzungen.
- (13.) Patricia Adler (1985) hielt sich sechs Jahre lang in einer abweichenden Subkultur von Drogenschmugglern und -händlern in "Southwest County" - lokalisierbar im Süden von Kalifornien - auf, wo sie teilnehmende Beobachtungen und ausgedehnte Tiefeninterviews durchführte. Sie beschreibt einen illegalen Markt, der von wettbewerbsorientiert und rational handelnden Individuen und kleinen Gruppen von wheeler-dealers (eigenwilligen Geschäftsleuten) bevölkert wird, deren Ziel in der Aufrechterhaltung eines hedonistischen, an materiellen Werten orientierten Lebensstils liegt. Ihre Untersuchungspersonen siedelt sie jeweils auf den beiden obersten Stufen innerhalb eines sechsstufigen Verteilungssystems für den kommerziellen Handel mit Marihuana und eines fünfstufigen Systems für den Kokainhandel an. Hauptsächliches Transportmittel für den kommerziellen Marihuanaimport - dieser ist von Gelegenheitsimporten etwa durch Touristen deutlich zu trennen - ist in der ersten Hälfte der 70er Jahre das Flugzeug. Meist werden kleinere Maschinen einschließlich Pilot gemietet. Nach größeren Entlaubungsaktionen in den mexikanischen Anbaugebieten, die die dortigen Cannabiskulturen weitgehend zerstören, und angesichts einer stark ansteigenden Nachfrage nach Kokain in den USA tritt Mitte der

²² Johnson u.a. 1985: 61 ff., 115 ff.

70er Jahre der Kokainimport zunächst durch Kuriere im Linienflugverkehr, später wiederum mittels gemieteter Kleinflugzeuge in den Vordergrund. Für typische Importgeschäfte nennt die Autorin Gewinnmargen von 35.000 - 70.000 \$ für die Einfuhr einer Tonne Marihuana aus Mexiko in den frühen 70er Jahren, von 11.000 -31.000 \$ für die Einfuhr eines Kilogramms Kokain mittels Kurier in derselben Zeit und von rund 300.000 \$ pro Importeur für die Einfuhr von 30 kg Kokain mit Kleinflugzeug Ende der 70er Jahre. Davon abzusetzen sind zum einen solche Kosten, die als Geschäftsrisiko nicht in die Routinekalkulationen der Importeure eingestellt werden, zum anderen nicht genau kalkulierbare, aber gewöhnlich hohe Nebenkosten etwa für Bewirtung, Unterkunft und Reisen von Lieferanten und Kunden. Wesentlich mehr Personen als in den Importgeschäften sind nach Adler auf den Großhandel der obersten Stufe spezialisiert. Zu unterscheiden sind hier reine Maklergeschäfte mit vergleichsweise begrenzten Gewinnmöglichkeiten, die bevorzugt von Personen am Rande des Drogenhandels genutzt werden, sowie der eigentliche Ankauf großer Mengen, die daraufhin zum Weiterverkauf in kleinere aufgeteilt und meist auch verschnitten werden. Als insgesamt lukrativste Tätigkeit gilt der kommerzielle Marihuanaimport, wofür Adler eine Gewinnobergrenze bei 800.000 \$ pro Jahr setzt.

(14.) Gary Potter (1988) untersuchte im Rahmen einer Feldstudie Strukturen organisierter Kriminalität in "Morrisburg", einer kleineren Industriestadt in Pennsylvania. Dabei stieß er auf drei Tätergruppen, die Drogenhandel betrieben. Die größte dieser Gruppen, zu der er rund 5 Großhändler, 20 mittlere und 200 Kleinhändler rechnet, importierte regelmäßig alle zwei Wochen Heroin, Kokain und Amphetamine von einem Lieferanten in Kanada und vertrieb diese teils selbst, teils verkaufte sie die Drogen weiter an die beiden anderen lokalen Gruppen oder Abnehmer aus verschiedenen Großstädten. Der Wert der Importe betrage rund 3,75 Millionen US-\$ im Jahr. Beim Weiterverkauf an die kleineren lokalen Verteilergruppen sei ein Aufschlag von rund 100 % üblich. Die Drogenimporte würden teils in bar, teils mittels telegrafischer Überweisungen bezahlt, wobei die investierten Mittel aus früheren Drogengeschäften, aus Verdiensten im Zusammenhang mit der illegalen Herstellung von Pornografie und von externen Geldgebern herrührten. Im Stra-Benhandel spielten neben den drei erwähnten Organisationen auch diverse selbständige Anbieter eine Rolle. Der illegale Drogenhandel ist nach Potter geradezu eine Domäne weniger etablierter, noch im Aufbau begriffener Gruppen, wobei allerdings solche mit einer klar ausgebildeten Hierarchie und funktionierender Arbeitsteilung auf lange Sicht überlegen seien.23

²³ Potter 1988: 112 ff.

- (15.) Carpenter u.a. (1988) untersuchen mit Methoden der verstehenden Soziologie den Zusammenhang zwischen Drogen- und Alkoholgebrauch und Kriminalität bei 100 überwiegend weißen und männlichen Jugendlichen in "Yule City", einer Kleinstadt im Nordwesten der USA. Ein Drittel der Befragten ihrer Studie gibt an, bereits einmal illegale Drogen vorwiegend Marihuana verkauft zu haben; diese Befragten sind teilweise gezielt ausgewählt. Die Jugendlichen unterscheiden deutlich zwischen "selling" und "dealing", wobei der zweite Ausdruck den Umsatz größerer Mengen auch auf Kredit bezeichnet. Für diejenigen, die dieser Aktivität nachgehen, steht neben gelegentlichen Einkünften in Geld die Sicherung des Eigenbedarfs im Vordergrund. Soweit ein Gewinn übrigbleibt, wird er typischerweise wieder für Drogenkonsum ausgegeben. Allerdings finden sich in der Stichprobe zwei Ausnahmen: ein Jugendlicher spart für einen Autokauf, ein anderer für den Collegebesuch.²⁴
- (16.) Mark Kleiman (1989) versucht, die Struktur des Marihuanahandels in den USA im Jahr 1982 im Rahmen einer Evaluationsstudie zum Cannabisverbot zu bestimmen. Da er davon ausgeht, daß die meisten Anbieter sporadisch in unterschiedlichen Marktpositionen oder überhaupt nur vorübergehend an Maritätia werden huanageschäften beteiligt sind, unternimmt er eine Analyse auf der Basis von 420 erfolgreichen Importlieferungen zu je 10 Tonnen vor, wobei sich die angenommene Gesamtmenge aus Schätzungen der jährlichen Nachfräge abzüglich der einheimischen US-Produktion ergibt. Sein Strukturmodell orientiert sich ersichtlich an den New Yorker Studien zum Heroinmarkt. Für die Importebene gelangt Kleiman zu einem um den Einkaufspreis, nicht aber um sonstige Kosten verminderten Verkaufserlös von 150.000 \$ pro Import, für die erste Großhandelsstufe zu 125.000 \$, während die Erlöse auf den mittleren und unteren Stufen über 42.200 und 25.200 bis auf 4.600 \$ bei den Kleinhändlern absinken.
- (17.) Dobinson und Poletti (1989) führten im Rahmen einer Feldstudie Interviews mit 143 aktiven Heroinkleinhändlern und -konsumenten in Sydney. Neben einigen Variablen zur Lebensgeschichte der Befragten erhoben sie detaillierte Angaben über Drogenkauf, -gebrauch und -verkauf, Einnahmen und Ausgaben sowie Straftaten innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Interview. Die Befragten gaben in einer Woche durchschnittlich knapp 4.500 australische Dollar für Heroin aus, von dem sie etwa ein Drittel konsumierten und den Rest verkauften. Die mittleren Einnahmen aus Heroinverkäufen liegen nur geringfügig höher als die Ausgaben, so daß sie fast ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs dienten. Aufgrund zusätzlicher Daten verschiedener australischer Strafverfolgungsinstanzen beschreiben Dobinson und Poletti idealtypisch ein

²⁴ Carpenter u.a. 1988: 40 ff.

fünfstufiges Verteilungssystem für Heroin, für das sie jedoch nur geschätzte maximale Bruttoerlöse angeben. Diese liegen auf der Importstufe bei 188.000 - 235.000 \$ pro Kilogramm, auf der Großhandelsstufe bei 150.000 - 205.000 \$ pro Kilogramm und auf der dritten Stufe der ounce dealers bei 7.000 - 8.500 \$ pro Unze.

- (18.) Robert Marks (1989) berichtet über eine Marktuntersuchung, die von fünf Heroingroßhändlern in Melbourne in einer Periode geringer Nachfrage im Frühjahr 1981 durchgeführt worden sei. Anhand eines vierstufigen Modells beschreibt er das Verteilungssystem. Er vergleicht die Bruttoerlöse der drei oberen Stufen im Verhältnis zum jeweiligen Einkaufspreis mit Daten der Untersuchungen von Dobinson und Poletti aus Sydney und von Moore aus New York und kommt zu dem Ergebnis, daß die Erlöse auf der Ebene des Großimports mit dem 14-15,5fachen des (in den Produktionsländern Südostasiens sehr niedrigen) Einkaufspreises in Australien in den 80er Jahren besonders hoch liegen. Doch zeigt die Untersuchung von Moore, wo die höchsten nominellen Gewinne erst auf der zweiten Verteilungsstufe entstehen, daß eine solche Vernachlässigung der weiteren Kosten die entstehenden Gewinne verzerren dürfte.
- (19.) Dorn und South (1990) stellen aufgrund einer qualitativen Untersuchung, in der sie sowohl rund 50 Experten aus den Strafverfolgungsinstanzen wie aus dem illegalen Drogenhandel befragten als auch Polizeiakten analysierten, eine Typologie des britischen Drogenhandels auf. Drei ihrer Idealtypen betreffen Mischunternehmen. zu deren Warenpalette unter anderem illegale Drogen gehören, drei weitere spezialisierte Drogenhändler, und eine siebte bezieht sich auf die aktive Einmischung des Staates in den Drogenhandel im Rahmen von verdeckten Ermittlungen. Typ 1 (business sideliners) bezeichnet Geschäftsleute in legalen Unternehmen, die ihre Erfahrungen zu gelegentlichen Drogengeschäften auf den oberen Ebenen des Verteilungssystems nutzen, Typ 2 (criminal diversifiers) dagegen traditionelle kriminelle Organisationen, die sich auch im illegalen Drogenhandel betätigen. Demgegenüber sind die opportunistic irregulars des 3. Typs eher als kurzlebige Zusammenschlüsse auf den mittleren Handelsebenen zu verstehen. Typ 4 (retail specialists) charakterisiert einigermaßen stabile, hierarchisch aufgebaute Handelsorganisationen, die bis zum Kleinhandel reichen und auf illegale Drogen spezialisiert sind. Typ 5 (mutual society) ist auf Kooperation angelegten Netzwerken von Konsumentendealern zuzuordnen, während bei Typ 6 (trading charities) altruistische Überzeugungen von den positiven Wirkungen mancher Drogen im Vordergrund stehen. Dieses Tableau ist zwar anschaulich, vermischt aber verschiedene Aspekte wirtschaftlichen Handelns bei der Distri-

²⁵ Marks 1989: 75.

bution illegaler Drogen. Welchen Erklärungswert es besitzt, ist gegenwärtig noch nicht abzuschätzen.²⁶

Der Überblick macht deutlich, daß der Heroinhandel in den vorliegenden empirischen Untersuchungen. aefolat von Cannabisprodukten, an der Spitze steht, während andere Drogenmärkte nur gelegentlich Forschungsgegenstand sind. Des weiteren ist eine Konzentration auf die unteren Verteilungsebenen festzustellen. Alle Studien nehmen idealtypische mehrstufige Verteilungssysteme mit 4 bis 6 Stufen an, die um so weniger zentralisiert sind, je näher sie dem Endverbrauch kommen. Uneinigkeit besteht über die Stelle, an der die höchsten Gewinne entstehen, allerdings nur insoweit, als die einen die oberste Stufe (Import), die anderen die nächste Großhandelsstufe nennen. Doch ist weitgehender Konsens darüber zu erzielen, daß auf den verbrauchernahen Marktebenen, wo die meisten Verkäufer selbst in mehr oder weniger beträchtlichem Umfang Drogen konsumieren, absolut und relativ gesehen geringe Gewinne entstehen, die zum größten Teil der Finanzierung des Eigenkonsums dienen.

Erkenntnisse zum inländischen Verteilerhandel²⁷, die hauptsächlich aus polizeilichen Quellen stammen, können dieses Bild ergänzen. Danach importieren Grossisten des Heroinhandels, bei denen es sich wie auf der ersten Zwischenhandelsstufe meist um Personen aus den Ländern des Nahen Ostens oder Schwarzafrikas handelt, in der Regel Mengen von mehreren Kilogramm. Auf den folgenden Verteilungsstufen werden die verkauften Mengen immer kleiner, die Substanz durch Strecken mit Stoffen wie Milchpulver, Traubenzucker oder Ascorbinsäure immer weniger konzentriert. Analytisch lassen sich innerhalb des Heroinhandels zwar Rollen wie etwa die der Vermittler von Geschäften unterscheiden, doch sind die Übergänge vor allem auf den untersten Stufen des Handels fließend: die Verkäufer konsumieren selbst, und jedenfalls regelmäßige Konsumenten bestreiten einen Großteil ihres Eigenverbrauchs durch Handelsgeschäfte. Die Datenlage zum deutschen Kokain-

²⁶ Dorn/South 1990: 177 ff. Dieser Aufsatz enthält erst Teilergebnisse der Studie.

²⁷ Zusammenfassend Hess 1989: 455 ff.

markt ist dagegen eher dürftig.28 Zwar läßt sich schon anhand der in den vergangenen Jahren steigenden sichergestellten Mengen unschwer feststellen, daß sich offenbar eine Wachstumsbranche etabliert, doch scheint der Kokainmarkt vom Heroinverteilungssystem getrennt zu funktionieren und überwiegend Nachfrager aus den sozialen Mittel- und Oberschichten, künstlerischen und intellektuellen Milieus zu bedienen, die für die Polizei kaum zugänglich sind. Demgegenüber ist der Cannabismarkt keiner bestimmten sozialen Schichtung oder Gruppe mehr zuzuordnen. Die wegen Handels polizeilich registrierten Personen sind weit überwiegend deutsche Staatsangehörige. Die Handelsstrukturen sind stärker dezentralisiert als in den anderen Drogenmärkten, und auf den unteren Stufen überwiegen Nebenerwerbsverkäufer. Auf Konsumentenseite erscheinen Cannabisprodukte als mehr oder weniger gewöhnliche Genußmittel, für die die Verbraucher keine besonderen Opfer bringen müssen und die ihr Leben nicht bestimmen.

Diese strukturelle Sicht des Drogenhandels ist nun durch eine volkswirtschaftliche zu ergänzen.

b) Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Drogenhandels

Drogen sind nur eine Form von Waren, die auf weltweiten halblegalen und illegalen Märkten gehandelt werden. Es ist davon auszugehen, daß das Drogengeschäft nicht nur Parallelen zu Geschäften mit flottierendem Kapital, mit Waffen, Edelmetallen, gestohlenen Konsumgütern, Leiharbeitern, Frauen, industriellen und militärischen Informationen aufweist, sondern häufig mit ihnen vernetzt ist. Der Austausch von Gütern und Dienstleistungen, deren Produktion, Absatz und Verbrauch international verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen ist, weist jedoch gegenüber legalen Märkten bestimmte Eigentümlichkeiten auf: sie verbinden ökonomische, politische und militärische Ressourcen in spezifischer Weise, entbehren eine formale Rechtsordnung zur Durchsetzung von

²⁸ Immerhin liegen seit kurzem die Ergebnisse einer ersten Konsumentenbefragung vor (Keup 1990), die polizeiliche Darstellungen ergänzt, aber die Strukturen des Handels nicht aufhellt.

Forderungen, die Austauschbeziehungen beruhen weitgehend auf Vertrauen und Gewalt, soweit sich nicht Konfliktregelungsmechanismen jenseits der staatlichen Rechtssysteme etablieren, und nicht zuletzt ermöglichen diese Märkte wegen der besonderen mit der Illegalität verbundenen Risiken besonders hohe Gewinne.²⁹ Trotz Überschneidungen vor allem auf konsumnahen Ebenen des Drogenhandels ist es zweckmäßig, für die folgende Darstellung³⁰ zwischen den einzelnen Substanzen zu unterscheiden, weil ihre Märkte weder im Hinblick auf die Herkunftsländer noch die Vertriebswege noch die Konsumenten übereinstimmen. Erst anschließend ist eine Einschätzung des illegalen Drogenhandels insgesamt möglich.

Innerhalb des Handels mit **Heroin**, das aus im wesentlichen in asiatischen Ländern angebautem Schlafmohn (Papaver somniferum) gewonnen wird, besteht neben dem interkontinentalen Fernhandel nach Europa, Nordamerika und Australien ein innerasiatischer Grenzhandel, in dem meist umfangreiche Ladungen transportiert werden, da wohl der größte Teil des dort produzierten Heroins in der Region selbst verbraucht wird. Was die 1989 in den europäischen Ländern sichergestellten Mengen betrifft, stammen nach (allerdings vorläufigen) Angaben der Internationalen Kriminalpolizei-Organisation etwa 35 % aus der Türkei, 13 % aus Indien und Pakistan und 18 % aus weiteren asiatischen und afrikanischen Ländern; bei einem Drittel der sichergestellten Menge ließ sich das Herkunftsland allerdings nicht feststellen.31

²⁹ Arlacchi 1983: 225 ff.

³⁰ Vgl. Hess 1989: 452 ff.

³¹ Rauschgift-Jahresbericht 1989: 55. Die Polizeibehörden der europäischen Länder unterscheiden bei der Registrierung als Herkunftsland allerdings nicht zwischen Produktions- und Durchgangsländern, in denen sich lediglich internationale Fernhandelszentren befinden. So ist beispielsweise die Türkei nach Indien das zweitgrößte Produktionsland von Schlafmohn im legalen Anbau, und ein Hinüberdiffundieren kleinerer Mengen in die illegale Heroinproduktion ist nicht völlig auszuschließen. Doch liegt ihre Bedeutung für den illegalen Heroinhandel weniger im Mohnanbau als in der Heroinproduktion vor allem in den kurdischen Grenzgebieten und zugleich in der Funktion eines Umschlagplatzes für Lieferungen hauptsächlich nach Europa (Hess 1989: 449 ff.).

Auch im Handel mit Kokain, das aus den Blättern des Cocabusches (Coca truxillense) hergestellt wird, ist zwischen der ökonomischen Bedeutung für die lateinamerikanischen Andenländer und dem internationalen Fernhandel zu trennen. Vor allem für Bolivien, dessen legale Exporte nach Schätzungen im Wert hinter denen von Coca und Cocaprodukten zurückbleiben, läßt sich von einer Cocaökonomie sprechen. Dagegen erscheint Kolumbien für den Fernhandel eher als Verarbeitungs- und Umschlagsland.32 Allerdings liegen Anbau und Handel des traditionellen Genußmittels Coca überwiegend in den Händen von Kleinbauern und -händlern, während die Herstellung von Kokainbase und Kokain aus diesem Rohstoff ebenso wie produktionsnahe Handelsstufen durch wenige Großunternehmer zentralisiert sind. Allgemein wird davon ausgegangen, daß der Kokainhandel einen höheren Organisationsgrad aufweist als der mit Heroin, da Gelegenheits- und Kleinhändler nur eine geringe Rolle spielten. Von den 1989 in Europa sichergestellten Kokainmengen stammen nach vorläufigen Interpol-Angaben 49 % aus Kolumbien; der Rest verteilt sich, soweit die Herkunft festgestellt werden konnte, im wesentlichen auf mehrere andere lateinamerikanische Länder 33

Obwohl auch Mohn- und Cocapflanzen außerhalb der traditionellen Anbaugebiete kultiviert werden, sind sie nicht in dem Maß universell verbreitet, wie dies bei der Hanfpflanze (Cannabis sativa) der Fall ist. Auch hier wird zwar der größte Teil des Verbrauchs der europäischen Länder durch Importe aus Ländern der Dritten Welt gedeckt, doch hat sich vor allem in den USA eine Eigenproduktion beträchtlichen Ausmaßes etabliert. Obwohl für den internationalen Handel Klein- und Gelegenheitsimporteure vermutlich von größerer Bedeutung sind als bei den sog. harten Drogen, sind Großunternehmer sowohl als Exporteure in den Produktions- wie als Importeure in den Verbraucherländern am Geschäft mit Cannabisprodukten beteiligt. Von der 1989 in Europa sichergestellten Menge an Cannabispro-

³² Siehe zu Bolivien etwa Henman 1985; zu Kolumbien Hess 1989: 464 und Kalmanovitz 1991.

³³ Rauschgift-Jahresbericht 1989: 65 f.

dukten stammen rund 32 % aus dem Libanon, 20 % aus Marokko und 11 % aus Pakistan.34

Viele der vorhandenen Versuche, die Umsätze und Erlöse des illegalen Drogengeschäfts zu bestimmen, sind eher als Spekulationen denn als Schätzungen zu bezeichnen. Häufig wird nicht einmal auforund welcher Annahmen Zahlenangaben angegeben, zustandekommen. Schätzungen sind zudem unzureichend, wenn etwa für den Wert illegaler Drogen unabhängig davon, auf welcher Stufe des Verteilungssystems sie angetroffen werden, der extrem hohe und tatsächlich nur für Kleinstmengen beim Verkauf an Endverbraucher zu erzielende Einzelhandelspreis angesetzt wird.35 Andererseits sind solche unbefriedigenden Zahlen Produkte der Verhältnisse eines illegalen Marktes. Unter diesen Voraussetzungen ist es nur möglich, unter schlechten Alternativen diejenigen auszuwählen, die relativ am wenigsten ungenau erscheinen und die gewissen Mindestanforderungen vor allem im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit ihres Zustandekommens genügen.

Tabelle 1 enthält einen Überblick über solche zusammenfassenden Schätzungen der im illegalen Drogenhandel zwischen 1980 und 1989 erzielten **Umsätze**. Die meisten dieser Näherungsrechnungen beschränken sich allerdings auf die **USA**, wo die Strafverfolgungsinstanzen bereits seit längerem quantitative Basisdaten bereitstellen. Dem entspricht die Auswahl der Substanzen. Das größte Manko auch dieser Bestimmungsversuche liegt darin, daß sie sich fast ausschließlich auf Umsatzwerte der Einzelhandelsebene beziehen und von der Fiktion ausgehen, daß alle erfaßten illegalen Drogen bis in den Kleinsthandel gelangen. Zudem wird bei abgeleiteten Gewinnschätzungen ebensowenig nach Ebenen des Verteilungssystems

³⁴ So die vorläufigen Angaben des Interpol-Generalsekretariats, vgl. Rauschgift-Jahresbericht 1989: 41 ff.

³⁵ Kritisch hierzu Reuter 1988: 248 ff. Die scharfe Kritik von Michaels (1987: 324 f.) am Zustandekommen vorhandener statistischer Angaben über die Anzahl der Drogenkonsumenten und den Umfang der ihnen zuzurechnenden Kriminalität läßt sich durchaus verallgemeinern: danach handelt es sich häufig um primär durch politische Erwägungen motivierte Konstrukte, die in hohem Maße von willkürlichen Annahmen und Untersuchungen von fragwürdiger Methodik und geringer Aussagekraft abhängen.

differenziert; statt dessen wird ein konstanter Faktor gewählt, der die Gewinnrate auf einer Großhandelsebene (nicht etwa wie bei der Bestimmung der Umsatzzahlen auf Kleinsthandelsebene) repräsentieren soll. Ohnehin fällt auf, daß eher soziologisch angelegte empirische Studien zum Drogenhandel und seinen Strukturen von dieser Literatur weitgehend ignoriert werden.

Tabelle 1: Umsatzschätzungen zum illegalen Drogenhandel in Einzelhandelspreisen (Angaben in Milliarden \$)

			Europa	USA	sonstige Länder
Heroin	1980		-	5,93-10,51	-
	1982		-	7,88	
	1986		-	0,598-17,533	-
	1987		39	28	4
	1989		2,13	10	-
Kokain	1980		-	7,35-8,09	-
	1982		-	11,34	-
	1986		-	1,450-24,643	-
	1987		4	20	3
	1989		6,71	28,8	-
Marihuana		1980	-	2,03-3,64	-
		1982		7,42	-
		1986	.	0,598-16,475	-
Cannabisprodukte		1987	10	40	2
Marihuana		1989	7.52	67,2	

Quellen: (1980) eigene Berechnungen nach Simon/Witte 1982: 149, 163, 180, 289

(1982) Carlson u.a. 1983: 61

(1986) Fishman/Rodenrys/Schink 1986: 460

(1987) Couvrat/Pless 1989: 101

(1989) Groupe d'action financière 1990: 78

Den Versuch von Umsatzschätzungen auf der Basis von Großhandelspreisen unternehmen lediglich die beiden französischen Ökonomen Couvrat und Pless. Für den Heroinmarkt errechnen sie anhand Ausgangszahlen für Produktionsmengen des "goldenen Dreiecks" (Laos, Myanmar, das frühere Birma, und Thailand), des "goldenen Halbmonds" (Afghanistan, Iran, Pakistan) sowie des Libanon und Mexikos unter Abzug der Sicherstellungen eine jährlich

für den Konsum zur Verfügung stehende Menge und multiplizieren diese (allerdings ohne den Eigenkonsum von Weiterverkäufern abzuziehen) mit einem Faktor für die Wertsteigerung. Obwohl ihre Schätzungen des Heroinumsatzes zum Einzelhandelswert von denen der anderen Autoren deutlich nach oben abweichen, beträgt der gesamte Großhandelswert danach lediglich 8.3 Milliarden \$. wovon 4,5 Milliarden auf Europa und 2,8 Milliarden auf die USA entfallen. Angesichts der wesentlich schlechteren Datenlage in den Märkten für Cannabisprodukte und vor allem für Kokain sind ihre Angaben insoweit allerdings noch spekulativer. Für Kokain geben Couvrat und Pless einen Jahresumsatz von 5 Milliarden \$ auf der obersten Großhandelsstufe an, für Cannabisprodukte nennen sie einen weltweiten Jahresumsatz von 15 Milliarden \$ zu Importpreisen, wovon mit jeweils 80 % der weit überwiegende Teil auf die USA entfällt. Als Gesamtumsatz des weltweiten illegalen Drogenhandels ergibt sich die runde Summe von 150 Milliarden \$ zu Einzelhandels- bzw. 28,3 Milliarden \$ zu Importpreisen. Nach der Einschätzung dieser Autoren erreicht keiner der von ihnen daneben untersuchten illegalen Märkte für die Beseitigung von Sonderabfällen oder für Waffen noch die internationale Wirtschaftskriminalität vergleichbare Dimensionen.36

Ein anderer Bericht, der von einer internationalen Arbeitsgruppe im Auftrag des Weltwirtschaftsgipfels von 1989 vorgelegt wurde, versucht, das Ausmaß der Gewinne aus dem Drogenhandel zu bestimmen, die für Maßnahmen der **Geldwäsche** in Betracht kommen. Er kommt zu dem Ergebnis, aus einem in Endverkaufspreisen geschätzten Jahresumsatz mit Marihuana-, Heroin- und Kokainverkäufen in Europa und den USA in Höhe von 122 Milliarden \$ könnten Gewinne von 50 bis 70 % (61 bis 85 Milliarden \$) entstehen. Togen pabei bleiben nicht nur Geschäfte mit synthetischen Drogen, sondern auch der in Europa vergleichsweise bedeutende Markt für Haschisch ausgeklammert.

³⁶ Couvrat/Pless 1989: 78, 101 ff.

³⁷ Groupe d'action financière 1990: 76 ff.

Aggregierte **Gewinne** versuchen in ähnlicher Weise ökonomische Studien aus den USA zu ermitteln. Im Rahmen einer Untersuchung im Auftrag der President's Commission on Organized Crime wurde das Nettoeinkommen aus dem Drogenhandel generell für den Heroinmarkt mit 85 %, für den Handel mit Kokain und Marihuana mit 80 % der Bruttoerlöse³⁸ angesetzt. Auf diese Weise gelangt man zu mittleren Schätzwerten von 12,6 Milliarden \$ für den Kokainhandel, 7,7 Milliarden \$ für das Heroin- und 7,3 Milliarden \$ für das Marihuanageschäft.

Bundesrepublik vorliegenden Deutschland Die für die volkswirtschaftlichen Untersuchungen sind nach Anspruch und Reichweite damit kaum vergleichbar. Zwar wird die Wertschöpfung durch Straftaten regelmäßig in Definitionen der "Schattenwirtschaft" erfaßt, doch wird sie in der anschließenden Analyse, wenn überhaupt, nur noch am Rande erwähnt. Schwerpunkte dieser Literatur sind statt dessen Formen der Bedarfsdeckung durch individuelle und organisierte Selbstversorgung (etwa durch Heimwerker) und erwerbswirtschaftliche Aktivitäten mit Abgabenhinterziehung (vor allem Schwarzarbeit).39 Soweit versucht wird, den illegalen Heroinmarkt zu charakterisieren40, geschieht dies unter weitgehender Bezugnahme auf die US-Literatur und lediglich als Hintergrund für eine ökonomische Bewertung möglicher Strategien der Drogenkontrolle. Immerhin kann man versuchen, durch Übertragung von Erkenntnissen aus US-amerikanischen und britischen Studien zur Struktur des Heroinhandels ein Gewinnentstehungsmodell für den illegalen Heroinhandel in der Bundesrepublik Deutschland zu konstruieren.41 Dabei werden polizeiliche Daten zum Preisniveau und empirisch begründete Schätzungen der Anzahl regelmäßiger Konsumenten herangezogen. Für einen angenommenen Jahresimport von 700 kg Heroin ergibt sich ein Nettogesamtgewinn von rund 1,5 Milliarden DM für das Jahr 1987. Dabei wird angenommen, daß

³⁸ Fishman/Rodenrys/Schink 1986: 459 ff.

³⁹ Siehe etwa Karmann 1985: 88 ff.

⁴⁰ Pommerehne/Hartmann 1980: 116 ff.

⁴¹ Siehe im einzelnen Dessecker/Smettan 1989: 554 ff.

rund zwei Drittel des Betrags auf der zweit- und drittuntersten Stufe eines sechsstufigen Verteilungssystems anfallen. Versucht man allerdings, den entstehenden Jahresgewinn in eine Beziehung zur Anzahl im Markt aktiver Drogenanbieter zu setzen, so entfallen die bei weitem höchsten Gewinne auf die obere Hälfte der Verteilungshierarchie. Der Gesamtbetrag aller Gewinne entspricht einem Anteil von 0,9 Promille des Volkseinkommens. Vergleicht man Gesamtumsätze des illegalen und des legalen Drogengeschäfts, so liegt der Umsatz der Alkohol- und Tabakwarenindustrie etwa um den Faktor 23 höher. 42

Die Illegalität des Drogenhandels sorgt für besondere Schwierigkeiten der Datengewinnung. Gleichwohl läßt sich feststellen, daß die illegalen Drogenhandels Bedeutung des weltwirtschaftlichen Maßstab - nicht unterschätzt werden sollte. Die vorhandenen Anzeichen sprechen dafür, daß der Drogenhandel auf internationaler Ebene den ökonomisch bedeutsamsten Markt für illegale Güter ausmacht, aber von Märkten für legale Drogen weit übertroffen wird. Die für die USA vorhandenen Untersuchungen geben einen Eindruck von der ökonomischen Bedeutung des Phänomens, lassen sich aber nicht ohne weiteres auf europäische Verhältnisse übertragen. Obwohl ein Indikator wie die von den Strafverfolgungsbehörden sichergestellte Menge an Kokain dafür spricht, daß sich der Kokainmarkt in Europa ausweitet, ist es wahrscheinlich, daß die Umsätze mit Heroin auf den illegalen Drogenmärkten Europas immer noch an der Spitze stehen. Wenn die bereits weiter oben erörterten empirischen Untersuchungen darauf hindeuten, daß sich die entstehenden Gewinne auf den konsumfernen Stufen des Verteilungssystems konzentrieren, könnten gewinnorientierte Strategien der Drogenkontrolle effektive Steuerungsinstrumente anbieten, die gerade dort greifen, wo der Umgang mit illegalen Drogen am wenigsten tolerabel erscheint, nämlich beim Handel und der Einfuhr großer Mengen.

⁴² Vgl. Hess 1989: 477 f.; Statistisches Jahrbuch 1989: 542.

c) Gewinnorientierte Strategien der Drogenkontrolle

Thomas Schelling hat auf die rechtspolitischen Alternativen hingewiesen, die das Bestehen illegaler Märkte eröffnet:

"Black markets always offer to the policymaker, in principle, the option of restructuring the market - of increasing legal competition, of compromising the original prohibition, of selectively relaxing either the law itself or the way it is enforced. If, alternatively, that central criminal enterprise is one that rests on violence, relaxation of the law is likely to be both ineffectual and unappealing."

Konzentriert auf die Frage, welche Maßnahmen geeignet erscheinen, den Handel mit illegalen Drogen über eine Verringerung der dort entstehenden Gewinne zu kontrollieren, sind prinzipiell zwei Arten von Strategien denkbar: zum einen die Verhängung gewinnund erlösabschöpfender Sanktionen, die den Akteuren des Drogenhandels Einkünfte und gleichzeitig Investitionsmittel für künftige Geschäfte entziehen, zum anderen die Korrektur geltender gesetzlicher Verbote, die auf die Beschneidung der Gewinnmöglichkeiten durch marktwirtschaftliche Regelungsmechanismen und staatliche Wirtschaftspolitik vertraut. Die erste Strategie setzt auf Repression, die zweite auf Legalisierung.

aa) Gewinn- und Erlösabschöpfung als Mittel der Drogenkontrolle

Gewinn- und Erlösabschöpfung bedeutet in diesem Zusammenhang eine Ergänzung überkommener repressiver Formen der Drogenkontrolle, die meist angebots- und nachfrageorientierte Bekämpfungsmaßnahmen kombinieren. Während das Ziel der Nachfrageverringerung traditionell mit präventiver Gesundheitserziehung und Aufklärungskampagnen einerseits und der strafrechtlichen Sanktionierung (einschließlich der Therapie anstelle strafrechtlicher Sanktionen) von Drogenkonsumenten andererseits, aber auch mit der Bereitstellung von Therapieplätzen außerhalb des

⁴³ Schelling 1967: 159.

Strafrechtssystems verbunden ist, waren angebotsorientierte Vorgehensweisen lange Zeit hauptsächlich mit dem Versuch gleichzusetzen, den illegalen Märkten möglichst große Mengen der Substanzen durch Beschlagnahme zu entziehen und Drogenanbieter, aber auch bloße Kuriere zu bestrafen. Da der größte Teil der in den Industrieländern Europas, Nordamerikas und Australiens verbrauchten illegalen Drogen aus dem Ausland eingeführt wird, kommt Grenzkontrollen eine überragende Bedeutung zu. Dagegen sind direkte Interventionen in Produktionsländern erst in den letzten Jahren in größerem Ausmaß vorgekommen.⁴⁴

Als Paradigma für eine umfassend angelegte Drogenbekämpfungspolitik dieser Art bietet sich der von der Bundesregierung vor dem Hintergrund einer neuen "Drogenwelle"45 beschlossene Nationale Rauschgiftbekämpfungsplan an. Dort werden fünf maßgebliche Drogenbekämpfung Bereiche der genannt: internationale Zusammenarbeit, Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität, gesundheitliche Aufklärung, Hilfen für Drogenabhängige sowie Forschung und Entwicklung. In allen genannten Bereichen sind weitere und verstärkte Aktivitäten vorgesehen: im Rahmen der internationalen Einbindung der Bundesrepublik die Umsetzung der UN-Konventionen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Polizei- und Zollbehörden sowie Entwicklungszusammenarbeit mit Anbauländern; im Rahmen der angebotsorientierten Repression erweiterte rechtliche Instrumentarien und eine Effektivierung der Strafverfolgung; im Zuge der Prävention eine stärkere Sensibilisierung der Bevölkerung: im Therapiebereich der Ausbau von Therapieplätzen und das Angebot niedrigschwelliger Beratungsmodelle; in der Forschung im Hinblick auf ätiologische Konzepte wie auf die Weiterentwicklung der Fahndungstechnik.46 In diesen Plan fügen sich Maßnahmen zur Effektivierung der Gewinnabschöpfung nahtlos ein. Gewinne aus Drogengeschäften sind ein Hauptbezugspunkt der vorgeschlagenen

⁴⁴ Vogt/Scheerer 1989: 35 ff.; Eisenbach-Stangl 1989: 9 ff.

⁴⁵ Vgl. die Analyse von Reuband 1989: 115 ff.

⁴⁶ Nationaler Rauschgiftbekämpfungsplan 1990: 17 ff.

Gesetzesänderungen. 47 Der Ansatz der meisten anderen Industrieländer wie etwa der USA unterscheidet sich nicht grundsätzlich von dem in der Bundesrepublik politisch favorisierten Vorgehen⁴⁸, auch wenn die Sprache und das Handeln zum Teil radikaler sein mögen. In den vergangenen 20 Jahren hat es kaum ein Präsident der USA versäumt, einen Krieg gegen (illegale) Drogen auszurufen. Hatten solche Äußerungen zunächst eher metaphorischen Charakter, sind sie spätestens mit der Militarisierung der Drogenbekämpfung in den lateinamerikanischen Produktionsländern wie in den USA selbst nichts als eine korrekte Beschreibung der Realität. Mit der Unterzeichnung des Department of Defense Authorization Act durch Präsident Reagan im Jahr 1982 beginnt, was James Inciardi - durchaus zustimmend - "the high-tech/military-assistance/asset-forfeiture approach to drug enforcement" nennt.49 Die inzwischen amtierende Regierung von Präsident Bush führt diese Drogenpolitik mit der Modifikation fort, daß die Verantwortlichkeit der Drogenkonsumenten neu betont wird. Neben Gewinnabschöpfung und Forderungen nach weiteren Strafverschärfungen als eher angebotsorientierten Maßnahmen finden sich nunmehr massive Reaktionen gegen die Gebraucher illegaler Drogen - von Urinkontrollen am Arbeitsplatz über den Verlust staatlicher Unterstützungsleistungen bis hin zur Zwangsräumung von Sozialwohnungen, falls ein Haushaltsangehöriger in den Drogenhandel verwickelt ist.50

⁴⁷ Nationaler Rauschgiftbekämpfungsplan 1990: 40 ff.

⁴⁸ Etwas anderes galt traditionell für die Niederlande mit der weitgehenden Duldung des Konsums weicher Drogen (vgl. hierzu Rüter 1987: 397 ff.; Engelsman 1989; Marshall/Anjewierden/van Atteveld 1990) und für Großbritannien bis in die 80er Jahre mit relativ weitgehenden ärztlichen Verschreibungsmöglichkeiten, dem "British system" (dazu Stimson 1987: 36 ff.; MacGregor 1989). Diese von der auf internationaler Ebene dominierenden Drogenpolitik abweichenden Regelungssysteme geraten in den letzten Jahren unter zunehmenden Druck. Auch in Ländern wie Italien und Spanien ist ein Einschwenken der Drogenpolitik auf die eindeutig repressive Linie zu beobachten (Albrecht/van Kalmthout 1989).

⁴⁹ Inciardi 1986: 209. Er hält diese Kontrollstrategie für die geeignetste; sie werde lediglich nicht konsequent genug angewandt. Daher schlägt er einen umfassenden Einsatz des Militärs an den Grenzen der USA und die Einziehung von Verkehrsflugzeugen vor, die größere Mengen Kokain als undeklarierte Fracht transportieren.

⁵⁰ Zusammenfassend Gramckow 1990: 32 ff.

Die Entdeckung der Gewinnabschöpfung ist eine Folgerung aus der Feststellung, daß sich die Situation im Bereich der illegalen Drogen verschärfe, die bisher verfolgten Konzepte und Maßnahmen aber gleichwohl angemessen seien. Anders formuliert:

"(...) our present drug policies have simply not been successful enough."51

Dementsprechend optimistisch lesen sich Stellungnahmen zur Gewinnabschöpfung aus polizeilicher Sicht. Die in den USA mittlerweile geltenden weitreichenden rechtlichen Möglichkeiten zur Einziehung von Gegenständen, die im Drogenhandel Verwendung finden, und von Gewinnen, die aus Drogengeschäften entstehen, gelten als große Hilfe in der Zukunft der Drogenbekämpfung. Erwartet wird vor allem, daß sie sich als wirksames Instrumentarium zur Zerschlagung krimineller Organisationen erweisen. Auf den höheren Stufen des Drogenhandels gilt Gewinnabschöpfung als geeignet, weitere Geschäfte überführter Drogenhändler zu erschweren, auch wenn sich letztlich nicht zeigen läßt, daß sich weitere Investitionen dadurch nachhaltig verhindern ließen. Außerdem komme sie auch für Zugriffe auf die Portemonnaies der Kleinhändler in Betracht.52 Damit handle es sich um eine gerechte Maßnahme. Sie biete den Strafverfolgungsinstanzen überdies die Möglichkeit, selbst unmittelbar an den Früchten ihrer Arbeit zu partizipieren: die Vermögen der Drogenhändler sollen den Krieg gegen die Drogen und womöglich Überschüsse zugunsten des Staatshaushalts finanzieren.53

⁵¹ Kaplan 1988: 32. Im deutschen Nationalen Rauschgiftbekämpfungsplan 1990 wird ähnlich argumentiert.

⁵² Kaplan 1988: 46. - Gerade in einer solchen Verlagerung ursprünglich zur Sanktionierung von Drogenhändlern der Großhandelsebenen konzipierter Maßnahmen auf den mit der Konsumebene vielfach verquickten Kleinhandel liegt aber eine Gefahr, die mit der Anwendung gewinnabschöpfender wie anderer strafrechtlichen Sanktionen als Mittel der Drogenkontrolle verbunden ist (Stimson 1987: 54). Dorn und South (1987: 169 Anm. 1) sehen darin einen Trend nur für die USA, nicht aber für Großbritannien.

⁵³ O'Neill 1987: 116 f. von Raab (1986: 221) bezeichnet Gewinnabschöpfung als "unerschöpfliche Einkommensquelle" für die US-Strafverfolgungsbehörden.

Forderungen nach einer wirksameren Ausgestaltung der Gewinnabschöpfung im Strafrecht werden auch in der Bundesrepublik vor allem aus Kreisen der Strafverfolgungspraxis erhoben. Die veröffentlichten Äußerungen aus dem Bereich der Polizei beruhen auf einem mehrfachen Konsens, der jedoch weithin implizit bleibt: Die durch das Betäubungsmittelrecht erfaßten Drogen sind per se gefährlich für Individuen - vor allem junge Menschen -, die sie konsumieren, und belastend für ihre Familienangehörigen wie für die Gesellschaft insgesamt.54 Ziele und Mittel einer Drogenpolitik, die im wesentlichen auf dem Einsatz des Strafrechts beruht, werden nicht in Frage gestellt. Andererseits wird der illegale Handel und Schmuggel mit Drogen dadurch gekennzeichnet, daß er "fast ausschließlich um des Profits, um schier unermeßlicher Gewinnmöglichkeiten willen betrieben"55 werde. Demgegenüber spielten die rechtlichen Möglichkeiten zur Abschöpfung dieser Gewinne in der Praxis keine Rolle, weil sie den Strafverfolgungsinstanzen zu wenig Raum für die Entfaltung effektiver Kriminalitätsbekämpfung ließen.56 Im Gegenteil:

"Die polizeilichen Erkenntnisse über die organisierte Rauschgiftkriminalität belegen, daß die Straftäter inzwischen über einen quasi 'rechtlichen Freiraum' bei der Verwertung ihrer illegalen Gewinne verfügen."⁵⁷

Gewinnabschöpfung gilt etwa dem Präsidenten des bayerischen Landeskriminalamtes als notwendige Bedingung zur wirksamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität, weil deren Anreiz gerade in den erzielbaren hohen finanziellen Gewinnen liege. Enigkeit über die große Bedeutung von Gewinnen aus Straftaten für die organisierte Kriminalität ist auch unter den von Rebscher und Vahlenkamp befragten polizeilichen Ermittlungsbeamten zu erzielen: die Aussicht

⁵⁴ Vgl. etwa Stümper 1990.

⁵⁵ Pachmann 1985: 182. Ähnlich Boge 1986: 89: "gewaltiger Gewinn".

⁵⁶ Pachmann 1985: 188.

⁵⁷ Boge 1986: 91.

⁵⁸ Lenhard 1989: 194 ff.

auf hohe Gewinne in relativ kurzen Zeiträumen erscheint dort als "eigentliche Triebfeder" der Tatbegehung. Daraus resultieren Forderungen nach einer Reduzierung der Beweisanforderungen für strafrechtliche Maßnahmen gegen das Vermögen, vorzugsweise die "Umkehr der Beweislast wie im Steuerrecht", nach einer Pönalisierung der Geldwäsche als eigenständiges Delikt und einer generellen Norm zum Blockieren des gesamten Vermögens des Drogenhandels Verdächtiger.

Wissenschaftlich wird der repressive Ansatz der Drogenkontrolle in erster Linie von ökonomischen Studien in Frage gestellt, die jedoch nur teilweise auf Strategien der Gewinn- und Erlösabschöpfung eingehen und sich überwiegend auf den Heroinmarkt beziehen:

- (1.) So entwickeln *Levin*, *Roberts* und *Hirsch* (1975) in einer frühen Studie ein systemanalytisches Modell des illegalen Heroinmarkts am Beispiel eines New Yorker Stadtviertels. In ihr Modell gehen zwar angebots- wie nachfrageorientierte polizeiliche Aktivitäten ein, ohne daß sie aber deren Angriffspunkt innerhalb des Verteilungssystems spezifizieren. Zudem unterscheiden sie nicht nach verschiedenen strafrechtlichen Sanktionsformen.⁶²
- (2.) Pommerehne und Hartmann (1980) beschäftigen sich in einer Schweizer Untersuchung umfassend mit angebots- und nachfrageorientierten Maßnahmen der Heroinkontrolle. Eine Beeinflussung des Angebots in den Opiumanbauländern halten sie für wenig erfolgversprechend, die Aufgabe einer Unterbindung illegaler Einfuhren in die Verbraucherländer für letztlich unlösbar. Da sie die Inlandsnachfrage als weitgehend unelastisch ansehen, sehen sie nur
 geringe Chancen, das Marktgefüge durch Maßnahmen der Strafverfolgung zu beeinflussen, gleichgültig, auf welche Ebene des
 Verteilungssystems sie in erster Linie abzielen. Unter den Kontrollmöglichkeiten auf der Nachfrageseite diskutieren sie eine verstärkte
 Strafverfolgung der Konsumenten, verwerfen diese aber wegen hoher Rückfallquoten Drogenabhängiger und unerwünschter Stigmatisierungseffekte bei Gelegenheitskonsumenten. Stationäre Thera-

⁵⁹ Rebscher/Vahlenkamp 1988: 109, 140.

Rebscher/Vahlenkamp 1988: 171; Lenhard 1989: 194 ff.; ähnlich die Äußerungen bei Dörmann u.a. 1990: 106 ff.

⁶¹ Boge 1986: 92 f.

⁶² Levin/Roberts/Hirsch 1975: 19 ff., 129 f. Zur Kritik Wagstaff/Maynard 1988: 50 ff.

pien für Heroinabhängige halten sie unter Kostengesichtspunkten für ineffektiv. Die Abgabe von Methadon kritisieren sie als Lösung. die auf halbem Weg steckenbleibt, weil das Heroinproblem allenfalls gemildert, der Schwarzmarkt bei in der Folge fallenden Preisen aber nicht eliminiert werden könne. Die Autoren favorisieren im Ergebnis eine kontrollierte Heroinabgabe an Abhängige in zwei Schritten: zunächst sollen Anreize geschaffen werden, daß nahezu ieder Betroffene die legale Heroinversorgung in Anspruch nimmt, um auf diese Weise den Inlandsschwarzmarkt zu eliminieren. Anschließend sollen Therapie- und Wiedereingliederungsprogramme einsetzen. 63 Pommerehne und Hartmann untersuchen zwar unterschiedliche Marktsegmente, belassen es aber bei volkswirtschaftlich plausiblen Erwägungen, ohne Modellrechnungen durchzuführen. Zudem ist ihre Fantasie im Hinblick auf die Mittel des Strafrechts, wo sie allein Freiheitsstrafen erörtern, begrenzt. Gewinnabschöpfende oder andere Sanktionen gegen das Vermögen kommen nicht in ihr Blickfeld.

- (3.) Wegen kaum überprüfbarer Annahmen beschränkt ist auch die Aussagekraft des Modells von Phillips und Votey (1981). Sie betrachten drei Strategien der Heroinkontrolle aus der Perspektive einer Kosten-Nutzen-Rechnung, deren Ziel in der Minimierung der "sozialen Kosten" liegt, die unter anderem Kriminalität von Drogenabhängigen, Dauer des Freiheitsentzugs wegen Drogenkonsums oder -besitz und Korruption öffentlich Bediensteter umfassen. Während sie eine auf Grenzkontrollen, die Strafverfolgung von Großhändlern und Verhinderung des Mohnanbaus in den klassischen Produktionsländern setzende angebotsorientierte Drogenbekämpfungsstrategie für wenig erfolgversprechend halten, sehen sie nachfrageorientierte Kontrollen - die sowohl in der strafrechtlichen Verfolgung wie auch der Behandlung von Drogenkonsumenten bestehen können - etwas positiver. Im Ergebnis plädieren sie für eine nicht näher beschriebene, aber ersichtlich durch das frühere "britische System" der Drogenkontrolle inspirierte Lösung der legalen Heroinabgabe an abhängige Konsumenten.64
- (4.) In der Untersuchung von Polich u.a. (1984) geht es um eine Bewertung dreier Strategien der Kontrolle des Drogenkonsums Jugendlicher in den USA mittels einer Kosten-Nutzen-Analyse. Während die Autoren im Ergebnis sowohl Behandlungs- wie auch repressiven Strategien eher skeptisch gegenüberstehen, halten sie aufgrund der Erfahrungen neuerer Antiraucherprogramme den Weg der Prävention für erfolgversprechend. Was die Anwendung des Betäubungsmittelstrafrechts angeht, konzentriert sich ihre Untersuchung auf die Kontrolle der Substanzen Marihuana und Kokain, be-

⁶³ Pommerehne/Hartmann 1980: 107 ff.

⁶⁴ Phillips/Votey 1981: 100 ff.

zieht aber alle Ebenen des Drogenverteilungssystems in eine Bewertung der Effektivität der Rechtsanwendung ein. Indikator ist das Preisniveau im Kleinhandel. Eine Kontrolle des Drogenanbaus in den Produktionsländern halten sie wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten für wenig geeignet, das Angebot in den USA zu reduzieren. Für den Kleinhandel mit Marihuana führen sie eine Moeine Verdoppelung der delirechnuna durch, wonach haftungsrate, verbunden mit einer Verfünffachung der Länge verbüßter Freiheitsstrafen, zu einem Preisanstieg zwischen 2 und 7 % führt. Ausführlich betrachten sie auch Möglichkeiten strafrechtlicher Zugriffe auf der Import- und Großhandelsebene. Für die Beschlagnahme importierter Drogen an den Grenzen kommen sie bei einer Verdoppelung der mit einem Wert von 20 % bereits relativ hoch angesetzten Beschlagnahmequote auf 40 % zu wahrscheinlichen Preissteigerungen von 12,4 % bei Marihuana, aber wegen der größeren Gewinnspannen lediglich 3,4 % bei Kokain. Die Auswirkungen zusätzlicher Inhaftierungen von Kurieren schätzen sie als gering ein. Gegen Großhändler gerichteten Maßnahmen der Gewinnabschöpfung stehen die Autoren trotz deren offensichtlicher Attraktivität skeptisch gegenüber: die endgültig für verfallen erklärten Beträge lägen deutlich niedriger als die zunächst beschlag-nahmten Summen, im Vergleich zum Verkaufswert der umgesetzten Drogen seien sie unbedeutend, und die Preiseffekte seien vernachlässigbar gering. Aber auch eine Verdreifachung der von Groß-händlern verbüßten Freiheitsstrafen führe nur zu einem prognostizierten Preisanstieg von 13 %.65

(5.) Schließlich vergleichen Wagstaff und Maynard (1988) in einer Untersuchung zum britischen Heroinmarkt die prognostizierten Auswirkungen fünf verschiedener angebotsorientierter Maßnahmen zur Intensivierung der Strafverfolgung bezüglich der Großhan-delsebene auf den Endverkaufspreis im Straßenhandel. Dabei gehen sie davon aus, daß strafrechtliche Sanktionen gegen Drogenhändler deren Kosten erhöhen und über den Preis auf die Kunden abgewälzt werden. Eine Verdoppelung der Beschlagnahmerate an den Grenzen von angenommenen 15 auf 30 % würde nach ihrer Berechnung einen Anstieg des Heroinpreises in der Größenordnung zwischen 8,6 und 25,7 % zur Folge haben, je nach der Höhe der Gewinnspanne des Importeurs. Etwas geringer schätzen die Auto-ren die Effekte einer Verdoppelung der Beschlagnahmerate auf der Großhandelsebene von angenommenen 2,5 auf 5 % ein; hier kommen sie auf Preissteigerungen zwischen 1,4 und 24,3 %. Die dritte Maßnahme, eine Verdoppelung der Inhaftierungsrate der Großhändler von angenommenen 10 auf 20 %, führt bei etwas geringerer Variation mit Preisänderungen zwischen 7,6 und 23,9 % zu einem ähnlichen Ergebnis. Schon deutlich dahinter zurück bleibt die Wir-

⁶⁵ Polich u.a. 1984: 45 ff.; Reuter/Kleiman 1986: 303 ff.

kung einer Vervierfachung der von Heroingroßhändlern zu erwartenden Inhaftierungsdauer von 5 auf 20 Jahre mit errechneten Preissteigerungen zwischen 9,5 und 14,9 %. Für eine Effektivierung der Gewinnabschöpfung nehmen Wagstaff und Maynard an, daß 100 bis 300 Großhändler im britischen Heroinmarkt über im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung abschöpfbare Vermögenswerte in Höhe von 500.000 £ verfügen. Die Gewinnabschöpfung führt aber lediglich zu Preisanstiegen zwischen 4,5 und 6,3 % und bleibt damit unter den gewählten Voraussetzungen in ihrer Effektivität weit hinter den traditionellen angebotsorientierten Maßnahmen repressiver Drogenkontrolle zurück. 66

Diese ökonomischen Modellrechnungen können zwar empirische Untersuchungen zur Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen nicht ersetzen, lassen wohl aber besser als nur intuitiv begründete Aussagen über ihre erwartbare Leistungsfähigkeit zu. Dabei stehen die Auswirkungen von durch die Strafverfolgung bewirkten Preisveränderungen auf den Märkten für illegale Drogen auf den Drogenhandel und die Begehung weiterer Straftaten im Vordergrund. Allerdings werden vielschichtige Marktmechanismen in den Modellen nur in stark vereinfachender Form wiedergegeben, was sich sowohl mit dem Ziel übersichtlicher Berechnungen wie auch damit rechtfertigen läßt, daß über die Strukturen und Funktionsweisen illegaler Märkte noch weniger bekannt ist als über diejenigen, die im Rahmen der Gesetze bestehen. Beispielsweise werden, um die Nachfrageeffekte angebotsorientierter Bekämpfungsmaßnahmen wie der Gewinnabschöpfung abschätzen zu können, Annahmen über die Preiselastizität der Nachfrage eingeführt.67 Dennoch läßt sich festhalten. daß sich Auswirkungen der Strafrechtsanwendung auf Drogenmärkte erst dann messen lassen, wenn man eine drastische Vermehrung der Bekämpfungsanstrengungen unterstellt. Und soweit gewinnabschöpfende Maßnahmen untersucht werden, rangie-

⁶⁶ Wagstaff/Maynard 1988: 98 ff., 117 ff.

Während für Opiatmärkte die Nachfrage in älteren Studien (zusammenfassend Wagstaff/Maynard 1988: 36 ff.) als vollkommen unelastisch bestimmt wird, nehmen die neueren an, daß Gelegenheitskonsum und Substitution auch dieser Substanzen auftreten (vgl. etwa Pommerehne/Hartmann 1980: 120; Bernard 1983). Der wohl einzige Versuch, die Preiselastizität der Heroinnachfrage empirisch zu bestimmen, stammt von Silverman und Spruill (1975: 97), die auf einen maßvoll inelastischen Wert von -0,25 kommen. Demnach hätte eine Preissteigerung um 10 % einen Rückgang der Nachfrage um 2,5 % zur Folge.

ren sie nach der prognostizierten Wirksamkeit am Ende. Dies lenkt die Aufmerksamkeit auf grundsätzlich andere Möglichkeiten einer gewinnorientierten Drogenpolitik.

bb) Strategien der Legalisierung und Entkriminalisierung

Eine zweite mögliche Folgerung aus der Diagnose, die bestehende, weitgehend auf das Strafrecht zurückgreifende Drogenpolitik habe keines ihrer Ziele erreichen können, besteht in der Forderung nach einem radikalen Wandel. Die Hoffnung ist, daß sich auf diese Weise wenn nicht alle, so doch ein großer Teil jener Drogenprobleme, die nicht unmittelbar mit dem Konsum bestimmter Substanzen und ihrer Wirkungsweise zusammenhängen, sondern als sekundäre Probleme durch die gegenwärtige Prohibitionspolitik erst geschaffen werden, zumindest auf längere Sicht gleichsam erledigen werden. An die Stelle einer durch bestimmte kulturelle und moralische Vorverständnisse geprägten selektiven und repressiven Drogenpolitik soll der rationale Umgang mit potentiell als schädlich, potentiell als nützlich erkannten Stoffen treten. Dabei sind mit einer Legalisierung bislang verbotener Stoffe verbundene Strategien durchaus variabel in der Reichweite der vorgeschlagenen Maßnahmen:

(1.) Die am weitesten gehende Lösung folgt dem gegenwärtig für Lebensmittel geltenden Regelungsmodell und vertraut im wesentlichen auf Marktmechanismen, die durch Besteuerung, Qualitäts- und Gesundheitskontrollen lediglich marginal beeinflußt werden. Das Strafrecht ist auch hier nicht völlig bedeutungslos, aber auf die

⁶⁸ Vgl. Bertrand 1989: 122 ff.; Thamm 1989: 372 ff. Sehr optimistisch in diesem Sinne sind Hulsman und van Ransbeek (1983: 278) sowie Mitchell (1989: 55), nach dessen Ansicht die mit illegalen Drogen verbundenen Gefahren durch Legalisierung des Handels über Nacht gelöst werden könnten. Realistischer ist insofern das neuerdings von Mitchell (1990: 323 ff.) vorgelegte Reformprogramm.

⁶⁹ Rationalität als Maßstab des Umgangs mit Drogen betont namentlich Pilgram 1980. Siehe auch Wisotsky 1986, Nadelmann 1988 und Farr 1990.

⁷⁰ Vgl. zum folgenden Quensel 1989: 397 ff., dessen ausschließlich auf Cannabisprodukte bezogene Argumentation hier verallgemeinert wird.

Sanktionierung von Reinheits- und Deklarationspflichten beschränkt. Konsumenten bleiben außerhalb seiner Reichweite.⁷¹

- (2.) Eine etwas engere Vorstellung orientiert sich an den bislang für Alkohol und Tabak einschlägigen Regeln. Das bedeutet, daß das Strafrecht Sanktionen für bestimmte Verhaltensweisen von Konsumenten vorsieht, die Außenstehende (potentiell) schädigen, der Verkehr mit bestimmten Substanzen als solcher aber nicht strafbar ist. Neben steuer- und wirtschaftsrechtlichen Regelungen wären weiter gewisse Beschränkungen von Konsumformen und -orten sowie der Ausschluß etwa von Jugendlichen in Betracht zu ziehen.⁷²
- (3.) Die nächst restriktive Spielart alternativer Drogenpolitik fordert ein Lizenzsystem, in dem die Abgabe von Drogen bürokratisch kontrolliert wird. Das Strafrecht würde all jene treffen, die das Kontrollsystem zu umgehen suchen. Eine solche staatliche Drogenbewirtschaftung soll die Herausbildung eines freien Marktes, wo nicht nur Konzentrationstendenzen, sondern nach den Erfahrungen mit Alkohol, Tabak und Arzneimitteln auch absatzfördernde Werbung in größerem Umfang zu erwarten wären, verhindern. Weitere Restriktionen wie das Verbot der Abgabe an Jugendliche oder der Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluß sowie die Besteuerung des Verkaufs werden auch in diesem Rahmen erwogen und orientieren sich an Kontrollmaßnahmen, die für den Umgang mit grundsätzlich legalen Substanzen gelten.⁷³
- (4.) Der gegenwärtigen Rechtslage bereits recht nahe kommen Ansätze der Entkriminalisierung, die sich wiederum nach ihrer Reichweite von der völligen Herausnahme einzelner Stoffe aus dem Regelungszusammenhang des Betäubungsmittelrechts über die Zu-

⁷¹ Soweit ersichtlich, wird das für Drogen von niemandem ernsthaft erwogen. In diese Richtung deuten allenfalls gelegentliche Vergleiche ihrer Wirkungen auf den Körper mit denen von Butter (Christie 1989: 41) oder Schokolade (Beauchesne 1989: 73).

⁷² Dieses liberalistische Vorgehen läge in der Konsequenz der Polemik von Szasz 1974. Im Detail ausgearbeitet wird es bei Lord 1989.

⁷³ Pilgram 1980: 520 ff.; Pommerehne/Hartmann 1980: 135 ff.; Hulsman/van Ransbeek 1983: 278; Bertrand 1989: 130 f.; Kleiman 1989: 168 ff.; Alexander 1990: 6 f.; Mitchell 1990: 231 ff., 351.

rückdrängung des Strafrechts auf nicht mit dem Drogengebrauch unmittelbar zusammenhängende Handlungen und auf bestimmte Mengen von Drogen bis zur bloßen großzügigen Gesetzesauslegung - etwa zur Ermöglichung von Verfahrenseinstellungen bei Verstößen mit geringen Mengen - ordnen lassen. Solche weniger radikalen Ansätze sind durchaus kompromißbereit gegenüber präventions- und behandlungsorientierten Elementen der überkommenen prohibitiven Drogenkontrolle. 74 So wird vorgeschlagen, eine umfassende Entkriminalisierung des Konsums und des Kleinhandels einzuleiten, gleichzeitig aber auch auf die Bestrafung des Großhandels als schwere Straftat zu verzichten, um das Bild der "big bad dealers" zu korrigieren, und begleitend Aufklärung über Drogen und ihre Wirkungsmechanismen an die Stelle der Abschreckung zu setzen. 75

Bemerkenswert ist, daß auch die explizit drogenpolitische Literatur sich häufig mit der Forderung nach Legalisierung oder Entkriminalisierung begnügt, ohne konkret anzugeben, welche Rechtsnormen in welcher Weise geändert werden sollen. Was die zu legalisierenden Substanzen betrifft, gehen die Vorstellungen ebenfalls auseinander. Am konsequentesten ist die Argumentation, die nicht auf bestimmte Stoffe, sondern unterschiedslos auf alle Drogen als bewußtseinsverändernde Substanzen Bezug nimmt. Während frühere drogenpolitische Stellungnahmen sich zunächst auf die Kritik des Cannabisverbots beschränkten, beziehen sich neuere Diskus-

⁷⁴ Vgl. etwa Morris/Hawkins 1970: 8 ff.; Albrecht/van Kalmthout 1989: 438 ff.; MacGregor 1989: 186 ff.

⁷⁵ Hulsman/van Ransbeek 1983: 277 ff. Letzteren Gesichtspunkt betonen weiter Wisotsky 1986: 197 ff.; Beauchesne 1989: 73 ff.; Quensel 1989: 400 f.; Alexander 1990: 8 ff.; Mitchell 1990: 323 ff.

⁷⁶ Pilgram 1980: 508 ff.; Hulsman/van Ransbeek 1983; Nadelmann 1988: 23 ff.; Beauchesne 1989: 70 ff.; Mitchell 1990.

⁷⁷ Vgl. Thamm 1989: 308 ff. Zur Entwicklung in den USA, wo sich eine erste Aktionsgruppe für die Entkriminalisierung des Konsums und Besitzes von Marihuana bereits 1964 bildete, DiChiara 1989: 115 ff. Eine neue Untersuchung stammt von Kleiman (1989: 163 ff.), der wegen der Unsicherheiten bei der Beurteilung des zu erwartenden Konsumniveaus aber nur für eine Reduzierung der Strafrechtsanwendung eintritt. Für stufenweise Entkriminalisierung plädiert Quensel 1989: 402 f.

sionsbeiträge teilweise speziell auf "harte" Drogen wie Heroin⁷⁸ oder Kokain⁷⁹ oder differenzieren in der Weise, daß eine Aufhebung des Cannabisverbots mit gewissen flankierenden Maßnahmen, aber eine bloße Lockerung des Heroinverbots zur Verbesserung der Situation der bereits Abhängigen vorgeschlagen wird.⁸⁰

Nicht die einzige, aber eine verbreitete Rechtfertigung für Strategien der Drogenlegalisierung ist die Erwartung, die enormen **Gewinne** im Drogenhandel, die durch das Verbot der Substanzen erst ermöglicht werden, würden dramatisch zurückgehen, wodurch der Markt kontrollierbar werde. Nicht unproblematisch erscheint immerhin, daß illegale Märkte und die dort erzielbaren Gewinne zuverlässig nur in einem System vollständig freier Zugänge zu allen Drogen für alle als Gebraucher in Frage kommenden Bevölkerungsgruppen zu verhindern sind - das genau besehen aber nirgendwo gefordert wird. Sobald situations- und personenspezifische Restriktionen vorhanden sind, ist damit zu rechnen, daß eine gewisse Begrenzung des Drogengebrauchs eintritt, aber auch ein Anreiz für illegale Geschäfte unter Umgehung dieser Restriktionen geschaffen wird. Das gilt um so mehr, je weiter die legalen Zugangsmöglichkeiten beschränkt werden.⁸¹

Zentrales Gegenargument im Hinblick auf alle Legalisierungsstrategien ist die Befürchtung, die Zahl der von legal zugänglichen Drogen abhängigen Personen werde gegenüber der Ausgangslage bei Aufhebung eines Verbots erheblich ansteigen, der durch das Gesundheitssystem und andere gesellschaftliche Teilsysteme zu leistende Aufwand zunehmen. Überdies dürfe die Gesellschaft diejenigen nicht im Stich lassen, die von ihrer Drogenabhängigkeit loskommen wollten, zumal der Konsum vor allem von Opiaten von einer gesell-

⁷⁸ Pommerehne/Hartmann 1980; Marks 1988; Schmidt-Semisch 1990.

⁷⁹ Wisotsky 1986.

⁸⁰ Quensel 1982: 95 ff., 259 ff.

⁸¹ Bean/Wilkinson 1988: 535 f.; Marks 1988: 161 ff.; Albrecht/van Kalmthout 1989: 441; Trautmann 1990: 251.

schaftlichen Mehrheit abgelehnt werde.82 Oder, anders gewendet, die Forderung nach einem toleranten Umgang mit "harten Drogen" sei zynisch und pervertiere den Gedanken der Toleranz, weil sie nicht nur eine Rechtfertigung des menschlichen Elends liefere, sondern auch die Möglichkeit einer Veränderung der herrschenden gesellschaftlichen Ordnung unterlaufe.83 Angesichts weithin lückenhafter Informationen über die existierenden Märkte erscheint eine verläßliche Prognose der Folgen einer umfassenden Legalisierung iedenfalls von Opiaten praktisch ausgeschlossen.84 Neben den bereits erwähnten rechtlichen Regelungen außerhalb des Strafrechts zur Flankierung einer Legalisierung versucht man, zur Widerlegung dieser Argumentation zum einen empirische Fallstudien - etwa zur Evaluation der Liberalisierung des Cannabis-Besitzverbots mehreren Einzelstaaten der USA während der 70er Jahre - oder Erfahrungen aus Ländern mit traditionell liberaler Drogenkontrollpolitik zu mobilisieren, zum anderen vertraut man auf die Chance eines rationalen Gebrauchs auch "harter" Drogen und hofft auf das Eintreten einer Marktsättigung. Zudem würden die gesundheitlichen Risiken des Konsums bislang illegaler Drogen im Verhältnis zu dem legaler Substanzen wie Alkohol und Tabak überschätzt. Und gerade die gefährlichsten Substanzen und Gebrauchsformen übten bei unvoreingenommener Betrachtung nur auf eine Minderheit der Bevölkerung eine gewisse Anziehungskraft aus.85

Die Alternative zwischen völliger Drogenfreigabe und der - verbal von manchen vertretenen - Forderung nach einer drogenfreien Gesellschaft ist in der Praxis immer auf Kompromisse hinausgelaufen, nämlich auf die selektive Prohibition exotischer, neuer oder für die dominante Kultur unerwünschter Drogen und die Regelung des Zugangs zu überkommenen, eingebürgerten und gesellschaftlich jedenfalls bei maßvollem Gebrauch anerkannten Drogen.

⁸² Whitaker 1987: 358 ff.; Trautmann 1990: 249 ff.

⁸³ So Bayer 1977: 314 f., der damit Marcuses Kritik der repressiven Toleranz adaptiert; ihm folgt Stein-Hilbers 1980: 32.

⁸⁴ Michaels 1987: 324.

⁸⁵ Wisotsky 1986: 214 f.; Nadelmann 1988: 23 ff.; Thamm 1989: 376 ff.; Schmidt-Semisch 1990: 125 ff.

Diese Erkenntnis könnte die sogenannte Legalisierungsdebatte längerfristig von ihren moralischen Lasten befreien - zumal Ersatzkandidaten für ihre Ablösung als Gegenstand moralischer Empörung längst bereitstehen.86 Das hätte für den Umgang mit Drogen den Vorteil, daß nicht auf Kosten psychosozialer Aspekte des Drogengebrauchs über bloße Schwarzmarkt-Austrocknungsprogramme87 diskutiert würde. Andererseits trifft die Feststellung, daß Strafgesetze noch keine Drogenpolitik machen⁸⁸, nach wie vor zu. Daraus folgt auch, daß keine Entscheidung zwischen der Alternative Gewinnabschöpfung als repressive oder Entkriminalisierung als an einer Milderung der strafrechtlichen Repression des Umgangs mit Drogen interessierte Strategie zu treffen ist. Vielmehr ist Gewinnund Erlösabschöpfung auch als Mittel einer Drogenpolitik in Betracht zu ziehen, die auf eine Zurücknahme strafrechtlicher Kontrolle zielt, wenn es gelingt, sie auf konsumferne Ebenen des illegalen Drogenhandels zu konzentrieren.

d) Exkurs: Zur Diskussion um die Geldwäsche

Phänomene der Geldwäsche sind weder neu noch ausschließlich mit dem illegalen Drogenhandel verbunden. Daß sie in der Öffentlichkeit hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Drogenhandel thematisiert werden und ihre Sanktionierung neben der Gewinnabschöpfung als neue, mittelbare Form strafrechtlicher Drogenkontrolle erscheint, rechtfertigt es aber, an dieser Stelle auf sie einzugehen. Von der Verfolgung der Geldwäsche erhoffen sich die Strafverfolgungsinstanzen dementsprechend nicht nur mehr Verurteilungen und höhere Strafen vor allem gegen Drogenhändler der höheren Ebenen des Verteilungssystems, sondern auch eine grö-

⁸⁶ Auf Theorien, nach denen soziale Probleme gesellschaftlich definiert werden (kritisch zusammenfassend Haferkamp 1987), ist hier nur hinzuweisen. Im konkreten Fall wäre beispielsweise an AIDS zu denken (Christie 1989: 43; Eisenbach-Stangl 1989).

⁸⁷ Eisenbach-Stangl 1989: 4 f. Für Strategien, die die Gefahren für Drogenkonsumenten minimieren, treten auch Dorn/South 1987: 152 ff. und Schmidt-Semisch 1990: 133 ff. ein.

⁸⁸ Pilgram 1980: 507.

ßere Kooperationsbereitschaft von Banken, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern. So Zudem erscheinen entsprechende rechtspolitische Vorschläge regelmäßig in der Diskussion um die Effektivität gewinnabschöpfender Sanktionen. So

Begrifflich setzt Geldwäsche zweierlei voraus: zum einen Geld oder auch sonstige Vermögensgegenstände, die aus Straftaten herrühren oder zur Begehung von Straftaten bestimmt sind, zum anderen ein Vorgehen, das darauf abzielt, alle Spuren der illegalen Herkunft oder Bestimmung zu tilgen.⁹¹ Bestehende ausländische Strafgesetze, die solche Handlungen explizit verbieten, setzen auf der Tatbestandsseite im wesentlichen diese beiden Elemente voraus. Das schweizerische Recht⁹² enthält sie in seinem Grundtatbestand ebenso wie das Recht der USA⁹³ und Australiens⁹⁴. Auch die EGRichtlinie vom 10.6.1991⁹⁵ und der für das deutsche Strafrecht diskutierte Reformvorschlag definieren sie in Anlehnung an das Wiener Übereinkommen gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sachlich übereinstimmend.⁹⁶

Die Erscheinungsformen der Geldwäsche variieren zwischen dem vergleichsweise simplen Umtausch von Bargeld unter Ausnutzung von Geldinstituten oder auch von - vor allem in einigen asiatischen Ländern verbreiteten und weitgehend zum informellen Sektor der Wirtschaft gezählten - Geldwechslern über den Transport von Zahlungsmitteln - typischerweise über Staatsgrenzen hinweg - und ihre

⁸⁹ Vgl. Dombrink/Meeker 1986: 725 ff. für die USA.

⁹⁰ Siehe auch unten S. 342 f.

⁹¹ Siehe etwa Bernasconi 1988: 31 f.

⁹² Art. 305bis Nr. 1 StrGB; vgl. hierzu bereits oben S. 75 und Baumgartner/Triet 1990.

^{93 18} USC § 1956 (a) (1); vgl. oben S. 78 und Arzt 1989: 175 ff.

⁹⁴ S. 81 (3) des Proceeds of Crime Act 1987 (Cth); siehe oben S. 77 und Fisse 1988: 6 f.

⁹⁵ Art. 1 der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABI. EG Nr. L 166 vom 28.6.1991, S. 77).

⁹⁶ BR-Drs. 219/91, S. 5 f. Siehe dazu unten S. 368 ff.

Verteilung auf verschiedene Geldinstitute bis hin zur Nutzung ausgeklügelter gesellschafts- und steuerrechtlicher Konstruktionen. Die vorliegenden Typologien greifen meist auf die Erfahrungen der US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden und mehr oder weniger spektakuläre Einzelfälle zurück.97 Weitgehende Einigkeit besteht darüber, daß ein Bedarf für ausgefeilte Techniken der Geldwäsche erst dort vorhanden ist, wo Kriminalität in organisierter Form auftritt. Einzeln oder auch in kleineren Gruppen handelnde Personen mögen durchaus gelegentlich Vermögensdelikte begehen, die hohe Schäden und Tatgewinne zur Folge haben. Solange diese aber so überschaubar bleiben, daß es ausreicht, Gewinne aus Straftaten sei es auch unter Inanspruchnahme von Hilfspersonen (markantes Beispiel: der Hehler) - zu verstecken, wird sich kein rational vorgehender Akteur komplizierte Prozeduren zur Verschleierung der illegalen Herkunft von Vermögensgegenständen einfallen lassen, die ja zunächst nur den Tatgewinn schmälern und die Anzahl der Mitwisser erhöhen. Anderes gilt für verzweigte und arbeitsteilig organisierte Systeme, welche illegale Waren und Dienstleistungen anbieten. Für sie dient die Berührung mit der legalen Wirtschaft dazu, gesetzwidrige Aktivitäten zu verbergen, daneben aber auch unzweifelhaft legale Einkommensquellen zu eröffnen, die deliktische Herkunft von Gewinnen zu verschleiern und unabhängig von der ursprünglichen Ertragsquelle stabile und sichere Investitionsmöglichkeiten wahrzunehmen.98

An dieser Stelle wird andererseits deutlich, daß sich die Techniken der Geldwäsche kaum von denen solcher Unternehmen in legalen Wirtschaftssektoren unterscheiden, die Gewinne zur Vermeidung hoher Steuerlasten in Länder mit einer für sie günstigeren Steuerund Bankgesetzgebung transferieren: das Bedürfnis nach Sicherheit vor allem gegenüber dem Zugriff des Fiskus trifft sich hier mit dem Bestreben nach krisensicheren Formen der Vermögensanlage.⁹⁹ So

⁹⁷ Siehe etwa President's Commission on Organized Crime 1984: 29 ff.; Walter 1985: 22 ff.; Bernasconi 1986: 167 ff.; Groupe d'action financière 1990: 91 ff.

⁹⁸ Dazu Potter 1988: 197 ff.

⁹⁹ Malyon 1985: 98; Walter 1985; Tax havens 1987: 24 ff.

zeigt eine ältere Statistik der US-Steuerbehörde für den Zeitraum 1977-1982 über 700 Strafverfahren, wovon knapp die Hälfte illegale Einkommensquellen aus allen Deliktsbereichen betraf, die als typisch für kriminelle Organisationen gelten; in 72 % der Fälle wurde zumindest ein Steueroasenland berührt. 100 Hier ist zwar zu berücksichtigen, daß der Begriff der Steueroase oder - in der Sprache des deutschen Außensteuergesetzes - der niedrigbesteuernden Gebiete allgemein keineswegs durch klare und objektive Kriterien zu bestimmen ist: welche Länder für steuerlich günstige Vermögensanlagen in Frage kommen, ist situationsabhängig. Beschreibend kann man als charakteristische Merkmale klassischer Steueroasen festhalten, daß keine oder vergleichsweise niedrige Steuern auf bestimmte oder alle Arten von Einkommen und Kapital erhoben werden, dem Bank- und Geschäftsgeheimnis ein hoher Rang eingeräumt wird101, Währungskontrollen fehlen, der Bank- und Kreditsektor volkswirtschaftlich von großer Bedeutung ist, gute Kommunikations- und Verkehrsverbindungen zu den Zentren der Weltwirtschaft bestehen, das Land nicht an internationale Steuer- und Rechtshilfeabkommen gebunden ist und politisch und wirtschaftlich stabile Verhältnisse herrschen. 102 Die Schwierigkeit läßt sich für die Rechtsanwendung letztlich nur durch die Auflistung betroffener Territorien lösen 103

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Geldwäsche ist nicht leicht abzuschätzen. Zu den allgemeinen Schwierigkeiten, die die Untersuchung illegaler Märkte stellt, kommt die Funktion von Geld als umfassendem Kommunikationsmedium in modernen Gesellschaften. Abgesehen von präventiven Maßnahmen wie der Registrierung der Seriennummern von Banknoten, die jedoch nur bei bestimmten Straftaten in Betracht kommen, läßt sich schon bei Bar-

¹⁰⁰ Crime and secrecy 1983: 265 f.

¹⁰¹ Speziell zu diesem Gesichtspunkt Taxation and the abuse of bank secrecy 1987.

¹⁰² Tax havens 1987: 22 f.

¹⁰³ Tax havens 1987: 21. In Deutschland gilt hierfür das Schreiben des Bundesministers der Finanzen betr. Grundsätze zur Anwendung des Außensteuergesetzes vom 11.6.1974 (BStBI. I 442) mit Anlagen.

geld nicht ohne weiteres feststellen, ob es durch legale Geschäfte oder durch eine Straftat erworben wurde. Im bargeldlosen Zahlungsverkehr gilt dies um so mehr. Der Verdacht von Gesetzesverstößen kann sich daher erst aus dem Zusammentreffen verschiedener Umstände ergeben. Obwohl in der Literatur unterschiedliche Schätzungen des wirtschaftlichen Umfangs illegaler Geldströme zu finden sind¹⁰⁴ und der Gesetzgeber in den USA sich nicht scheut, sie gelegentlich in den Gesetzestext105 aufzunehmen, werden diese nur selten substantiiert. Eine anläßlich des 15. Weltwirtschaftsgipfels im Sommer 1989 eingesetzte Arbeitsgruppe erklärt unmittelbare Schätzungsmethoden nach Auskünften des Internationalen Währungsfonds und der Bank für internationalen Zahlungsausgleich über die statistische Erfassung des Geldverkehrs für wenig erfolgversprechend, da nicht nach der Herkunft unterschieden werden kann und bestimmte Finanzzentren - typischerweise solche mit beschränkter steuerrechtlicher Kontrolldichte und weitgehendem Schutz des Bankgeheimnisses - überhaupt nicht registriert werden. Zur Schätzung der aus dem Drogenhandel resultierenden und für Mechanismen der Geldwäsche in Frage kommenden Erlöse greift die Arbeitsgruppe daher auf drei Methoden zurück, die generell bei der Bestimmung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Drogenhandels Verwendung finden. 106 Die Arbeitsgruppe kommt zu dem Ergebnis, aus einem in Endverkaufspreisen geschätzten Jahresumsatz mit Marihuana-, Heroin- und Kokainverkäufen in Europa und den USA in Höhe von 122 Milliarden \$ könnten Gewinne von 50 bis 70 % (61 bis 85 Milliarden \$) entstehen und Prozeduren der Geldwäsche durchlaufen oder investiert werden. 107 Diese Schätzung erscheint in verschiedener Hinsicht problematisch. Wenig erhellend ist eine Trennung zwischen Investitionen und Geldwäsche, da Investitionen aus dem Drogenhandel erwirtschafteter Gewinne gerade als

¹⁰⁴ Vgl. etwa President's Commission on Organized Crime 1984: 13; Bernasconi 1986: 169.

^{105 21} USC § 1201 (a) (3).

¹⁰⁶ Groupe d'action financière 1990: 11 ff., 67 ff.

¹⁰⁷ Groupe d'action financière 1990: 82. Siehe zum Vergleich mit anderen Schätzungen auch oben Tabelle 1 (S. 116).

Erscheinungsform der Geldwäsche anzusehen sind. Zudem verschleiert die vereinfachende Rechnung in Endverkaufspreisen die ungleiche Verteilung entstehender Gewinne über die verschiedenen Ebenen des Verteilungssystems. Schließlich ist auch für die auf mittleren und höheren Handelsebenen entstehenden Gewinne eher unwahrscheinlich, daß sie in vollem Umfang der Geldwäsche unterworfen werden. Es erscheint nämlich wenig zweckmäßig, den eigenen Drogenkonsum der Händler und ihre Ausgaben zur Bestreitung des Lebensunterhalts, wo die Verschleierung der illegalen Herkunft vorhandener Mittel allenfalls als Nebenzweck erscheint, umstandslos als Form der Geldwäsche zu bezeichnen.

Die bisher praktizierten Kontrollstrategien greifen teils auf das Strafrecht, teils aber auch auf Regelungen der Bankenaufsicht zurück. Paradigmatisch ist die Entwicklung in den USA.108 Ausgangspunkt für die formelle Kontrolle der Geldwäsche sind dort überkomstrafrechtliche Tatbestände wie etwa Verbrechensverabredung (conspiracy, 18 USC § 371) oder falsche Angaben gegenüber einer Behörde (false statements, 18 USC § 1001). In einem zweiten Schritt werden schon seit langem bestehende, aber kaum angewendete bankrechtliche Meldepflichten wiederbelebt und erheblich verschärft; gleichzeitig wird ihr Anwendungsbereich weit ausgedehnt. Die dritte Phase der Rechtsentwicklung führt dann zur Einführung spezieller strafrechtlicher Tatbestände gegen die Geldwäsche, die im wesentlichen an der Verletzung der Meldepflichten anknüpfen können. Parallel dazu wächst die Bedeutung internationaler Rechtshilfeübereinkommen mit Staaten, die für die Anlage illegaler Gewinne in Betracht kommen. 109

Wie die Kritik in der US-Öffentlichkeit zeigt, sind effektive Überwachungsmaßnahmen des Kapitalverkehrs im dort praktizierten Ausmaß nicht nur unter rechtssystematischen Aspekten

¹⁰⁸ Vgl. den Überblick bei Arzt 1989: 172 ff.

¹⁰⁹ Grilli 1987: 79 ff.

fragwürdig¹¹⁰, sondern wegen der Fülle zu erfassender und nach Kriterien der Rasterfahndung auszuwertender Meldungen, die sich zum größten Teil auf legale Transaktionen ansonsten völlig unverdächtiger Personen oder Firmen beziehen, auch mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Obwohl zumindest aus der Sicht der Strafverfolgungsinstanzen klar ist, daß es bei jeder illegalen Transaktion von Vermögen eine schwache Stelle gibt, die die Chance zum Zugriff bietet¹¹¹, liegt die Gefahr der Verdichtung formeller sozialer Kontrolle darin, daß in erster Linie Gewinne kleinerer Drogenhändler oder Steuerpflichtiger beschlagnahmt und eingezogen werden, während größere Organisationen eher die Möglichkeit haben. sich den neuen Gegebenheiten anzupassen und Kontrollen der Geldwäsche - wenn auch mit zusätzlichen Kosten - zu umgehen, indem sie komplexere und damit schwieriger nachvollziehbare Verschleierungsmethoden wählen. 112 Soweit Zahlen über die Strafverfolgung wegen Verstößen gegen die Meldepflichten zugänglich sind, bleiben diese auf einem niedrigen Niveau: bis November 1986 wurden in den USA 33 Firmen und 34 Bankangestellte strafrechtlich verfolgt.113 Und die schweizerische Bankenaufsichtsbehörde sah sich in den letzten Jahren nur in fünf Fällen veranlaßt, Sorgfaltspflichtverletzungen von Banken bei der Annahme und Weiterleitung möglicherweise deliktisch erworbener Vermögenswerte zu untersuchen. 114 Diesem Ergebnis steht in den USA eine Datenflut gegenüber, die auch nach der Einschätzung der diesen Kontrollmaßnahmen grundsätzlich positiv gegenüberstehenden President's Commission on Organized Crime eine Herausforderung für eine wirk-

¹¹⁰ Im Zentrum der Debatte steht die Wahrung der Grundrechte des Beschuldigten im Strafverfahren (siehe etwa Abramovsky 1986), insbesondere des Rechts auf Verteidigung im Verhältnis zur Einziehung von als Anwaltsgebühren gezahlten Geldbeträgen (Dombrink/Meeker/Paik 1986) und zur Strafverfolgung von Rechtsanwälten wegen Geldwäschedelikten (Weinstein 1988). Dagegen scheinen Gesichtspunkte des Datenschutzes keine wesentliche Rolle zu spielen.

¹¹¹ Groupe d'action financière 1990: 18; ähnlich Malyon 1985: 99.

¹¹² So die Argumentation von Malyon 1985: 98; Baumgartner/Triet 1989. Einige Beispiele bei Popham/Probus 1988: 83 f.

¹¹³ Grilli 1987: 71 Fn. 45.

¹¹⁴ Zulauf 1989: 80 ff.

same Nutzung der Informationen darstellt. Waren 1979 von den Steuer- und Zollbehörden noch 198.000 Meldungen zu verarbeiten, so wächst die Zahl für 1983 bereits auf rund 720.000 Meldungen mit einem Gesamtbetrag von 43,5 Milliarden \$ an. Nach der Aussage eines Beamten des US-Finanzministeriums verdoppelte sich die Zahl der auszuwertenden Meldungen zwischen 1980 und 1985 jährlich, so daß Mitte der 80er Jahre mehrmonatige Rückstände in der Auswertung auftraten, die mehrere Hunderttausend Fälle betrafen. 115

Die im wesentlichen mit der Wahrung von Grundrechten im Strafverfahren motivierte Kritik an staatlichen Eingriffen im Rahmen vermögensbezogener Ermittlungen trifft sich mit der an einer verstärkt praktizierten Gewinnabschöpfung. Für die Arbeit der Polizei-. Steuer- und Zollbehörden stellt sich die Frage nach der geeigneten strafrechtlichen Sanktion jedenfalls in Rechtsordnungen, die sowohl weitreichende gewinnabschöpfende Maßnahmen wie auch eine Pönalisierung der Geldwäsche kennen, kaum. Erst die Strafverfolgungsinstanzen, die formelle Sanktionen verhängen, müssen Entscheidungen über Art und Maß der Sanktionierung treffen. Straftatbestände, die die Geldwäsche kriminalisieren, sind andererseits für die Rechtsanwendung nur dann relevant, wenn sie die Aburteilung bislang strafrechtlich nicht zu belangender Täter ermöglichen - oder, wie in den USA das In-rem-Verfahren, den Weg zu Reaktionsformen öffnen, die auf strafverfahrensrechtliche Garantien keine Rücksicht zu nehmen brauchen.

¹¹⁵ President's Commission on Organized Crime 1984: 9; Money laundering legislation 1986: 94 f.; Arzt 1989: 166 Fn. 13.

3. Wirtschaftskriminalität und Gewinnproblematik

Sofern man den Begriff der Wirtschaftskriminalität nicht auf traditionelle Delikte gegen das Vermögen beschränkt, spricht nichts dagegen, die Kriminalisierung der Geldwäsche nicht nur als mittelbare Form strafrechtlicher Drogenkontrolle, sondern zugleich als strafrechtliche Reaktion auf unerwünschte Erscheinungen im Bereich der Wirtschaft anzusehen. Gilt bereits für die Geldwäsche, daß sich legale und illegale wirtschaftliche Aktivitäten durchmischen, läßt sich dies für die Wirtschaftskriminalität allgemein zumindest mit gleicher Berechtigung feststellen: für sie ist charakteristisch, daß Straftaten häufig unter Ausnutzung von Unternehmen zum Schaden anderer Unternehmen begangen werden.

Wie bei der Drogenkriminalität sollen zwei Linien zum übergreifenden Thema dieser Untersuchung gezogen werden. Zunächst wird anhand vorliegender Forschungsergebnisse gezeigt, welche Zusammenhänge zwischen der Begehung von Wirtschaftsstraftaten und daraus entstehenden Gewinnen bestehen (a). Im Anschluß wird danach gefragt, welche Bedeutung gewinnabschöpfenden Sanktionen bei der formellen sozialen Kontrolle der Wirtschaftskriminalität zukommt (b).

a) Wirtschaftskriminalität und Gewinnentstehung

Auf die vielfältigen Versuche, das Deliktsfeld der Wirtschaftskriminalität definitorisch einzugrenzen, soll nur in aller Kürze eingegangen werden. Dabei wird sich nämlich zeigen, daß es für die Bedeutung der Gewinnentstehung in diesem Zusammenhang letztlich gleichgültig ist, welche Begriffsbestimmung man im einzelnen wählt. Das läßt sich zunächst für ein Konzept nachweisen, das sich vor allem in den USA fast ungebrochener Beliebtheit erfreut: das des white-collar crime.

Edwin Sutherland hat diesen Begriff zuerst 1939 in einem Vortrag vor der American Sociological Society entwickelt, in dem er die De-

likte "der oberen oder White-collar-Klasse, die aus respektablen oder wenigstens respektierten Geschäftsleuten und anderen gehobenen Berufen besteht", der verbreiteten und durch offizielle Statistiken genährten Vorstellung gegenüberstellt, nach der Kriminalität hauptsächlich mit einem niedrigen sozioökonomischen Status verbunden sei. Dieses Konzept ist nur vor dem Hintergrund einer Theorie sozialer Differenzierung zu verstehen, für die der Verbrechensbegriff von zweitrangiger Bedeutung ist und erst über Deliktsfolgen bestimmt wird. Verbrechen sind nach dieser Argumentation solche Handlungen, die Schäden in (mindestens) demselben Ausmaß verursachen wie diejenigen Delikte, die die Wahrnehmung von Kriminalität als sozialem Problem in der Öffentlichkeit bestimmen:

"Der finanzielle Verlust durch White-collar-Verbrechen, so groß er auch ist, ist weniger wichtig als der Schaden in sozialer Hinsicht. Solche Verbrechen verletzen Vertrauen und schaffen Mißtrauen, das die Moral verringert und soziale Desorganisation in großem Ausmaß hervorruft. Andere Verbrechen haben relativ geringe Wirkung auf soziale Institutionen und auf die soziale Organisation."

Sutherland war sich durchaus bewußt, daß er einen Verbrechensbegriff gebrauchte, der soziologisch und nicht rechtssystematisch bestimmt ist, thematisierte dies aber auf dem Umweg über die Forderung, andere Instanzen außer den Strafgerichten zum Gegenstand kriminologischer Forschung zu machen. Die Kritik blieb nicht lange aus:

"(...) law has defined with greater clarity and precision the conduct which is criminal than our anti-legalistic criminologists promise to do; it has moreover promoted a stability, a security and dependability of justice through

Sutherland 1939: 192.

its exactness, its so-called technicalities, and its moderation in inspecting proposals for change."2

Trotz dieser nicht leicht von der Hand zu weisenden Kritik ist klar, daß sich Sutherland von Anfang an hauptsächlich auf gewinnorientierte Handlungen bezieht. Gleichgültig, welchen Weg die respektierten Geschäftsleute, die er im Auge hat, im einzelnen einschlagen, um ihre Ziele zu erreichen, bei fast allen Beispielen für whitecollar crime, die Sutherland nennt, geht es um die Erzielung illegitimer (für Sutherland: illegaler³) Vermögensvorteile durch Vertrauensmißbrauch.

Der Aspekt der Gewinnerzielung findet sich auch bei nachfolgenden Präzisierungen des Konzepts. Am einflußreichsten dürfte die zuerst von Clinard und Quinney eingeführte Unterscheidung von occupational crime und corporate crime sein. Während der erste Begriff die Delikte von Individuen bezeichnet, die diese im eigenen Interesse während ihrer Arbeit oder zum Nachteil ihres Arbeitgebers begehen, und damit nicht von vornherein auf Täter "im weißen Kragen" beschränkt ist, bezieht sich der zweite auf die Delikte der Unternehmen oder ihrer Angestellten im Interesse des Unternehmens.4 Steht beim occupational crime dementsprechend der persönliche finanzielle Gewinn im Vordergrund, so geht es beim corporate crime auch um Macht und Einfluß in der politischen Ökonomie. Zwar wird von den Vertretern dieses Ansatzes durchaus eingeräumt, daß Organisationen vielfältigen Zielsetzungen folgen. Aber als "kritischer Faktor" gilt ihnen jedenfalls in einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung der Antrieb zur Gewinnerzielung.5 Und auch solche Autoren. die nicht Unterkategorien zum white-collar crime bilden, sondern

² Tappan 1947: 100. Eher konstruktiv ist dagegen die ausführliche Auseinandersetzung von Reiss und Biderman (1980: 1 ff.) mit Sutherlands Konzept.

³ Tappans (1947: 96) Vermutung, hinter soziologischen Kriminalitätskonzepten, die sich vom Strafrecht ablösen, stehe ein neues Naturrechtsdenken, legt diese Gleichsetzung nahe.

⁴ Clinard/Quinney 1967: 188 ff. Vgl. dazu Braithwaite 1985: 18 f.

⁵ Clinard/Yeager 1980: 46.

Sutherlands Begriff unmittelbar präzisieren und diese Formulierung mit einem neuen Sinn verwenden wollen, weisen dem Gewinnaspekt ausdrücklich zentrale Bedeutung zu:

"White-collar violations are those violations of law to which penalties are attached that involve the use of a violator's position of significant power, influence or trust in the legitimate economic or political order for the purpose of illegal gain, or to commit an illegal act for personal or organizational gain." 6

Die anschließende Konzession an ökonomische Verbrechenstheorien, daß unter "Nutzen" in diesem Sinne auch nichtmonetäre Vorteile zu fassen seien, schließt nur an den Grundgedanken an, nach dem zuerst unmittelbare finanzielle Gewinne gemeint sind.

Obwohl der Diskussion in Europa ein ähnlich ausdrucksstarker Sammelbegriff mangelt, nehmen die definitorischen Anstrengungen in der kriminologischen Forschung zur Wirtschaftskriminalität auch hier breiten Raum ein. Allerdings scheint an die Stelle der früheren Hoffnung, allen Facetten dieses Deliktsbereichs durch eine quasi universell anwendbare Definition gerecht werden zu können, eine gewisse Skepsis getreten zu sein. Allgemeine Gesichtspunkte wie der Mißbrauch Einrichtungen und Instrumenten von Wirtschaftsverkehrs oder die Benutzung eines Unternehmens bei der Tatbegehung werden zwar immer noch diskutiert. Aber sie erscheinen erst unter der Prämisse, daß Definitionen immer funktional seien und pragmatische Lösungen für die Bedürfnisse der Strafrechtspraxis am ehesten in Betracht kämen.7 Die in Deutschland gebräuchlichen Lösungen laufen darauf hinaus, bestimmte Straftaten aufzulisten und die Aufzählung durch eine Generalklausel zu ergänzen, um eine flexible Handhabung durch die Strafverfolgungsinstanzen zu ermöglichen. In dieser Weise bestimmt § 74c I GVG die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern für bestimmte Delikte und führt für einige Vermögens- und Amtsdelikte wie Betrug,

⁶ Reiss/Biderman 1980: 4.

⁷ So etwa Tiedemann 1989: 448 ff.; im Ergebnis ähnlich Schmid 1985: 152; Kaiser 1988: 767.

Untreue und Bestechung das zusätzliche Kriterium ein, daß zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sein müssen. Diesem Weg folgt auch die polizeiliche Definition, die allerdings durch eine zusätzliche Generalklausel über die in § 74c I GVG genannten Straftaten hinaus alle jene Delikte erfaßt, "die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert"8.

Soweit Strafrechtswissenschaftler einen solchen Zugang akzeptieren, bleibt ihnen wenig übrig, als die gesetzgeberischen Entscheimöglichst bruchlos mit den Klassifikationen Rechtsgüterlehre in Übereinstimmung zu bringen. Dann lassen sich als Unterkategorien des Wirtschaftsstrafrechts Delikte mit Bezug auf die Finanzwirtschaft des Staates, Delikte mit Bezug auf die Volkswirtschaft und ihre einzelnen Zweige, Delikte mit Bezug auf die Betriebswirtschaft einzelner Unternehmen und Delikte mit Bezug auf die Allgemeinheit und die Verbraucher unterscheiden.9 Den geschützten Rechtsgütern lassen sich jeweils natürliche oder juristische Personen zuordnen, die als Geschädigte in Betracht kommen. Während die Steuerdelikte ebenso wie der Subventionsbetrug die Vermögen der öffentlichen Hand schützen sollen, beziehen sich die übrigen Kategorien unter anderem auf verschiedene Formen des Betrugs gegenüber Unternehmen oder Privatpersonen. Auch wenn bestimmte Straftatbestände wie die Geldfälschung, die Börsen- oder die Konkursdelikte die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems insgesamt oder bestimmter Teilsysteme im Blick haben. läßt sich für alle diese Kategorien feststellen, daß gewinnorientierte Delikte gegen das Vermögen des jeweiligen Kreises potentieller Geschädigter von wesentlicher Bedeutung sind.

⁸ Polizeiliche Kriminalstatistik 1989: 95.

⁹ Lampe 1982: 311. Daß man mit dem Konzept des white-collar crime zu ähnlichen Klassifikationen kommen kann, zeigt ein Vergleich mit Reiss/Biderman 1980: 391 ff.

Wird das Streben nach Gewinn von vielen Autoren schon in die Definition der Wirtschaftskriminalität aufgenommen, kann es nicht überraschen, daß dieses Interesse der Täter in ätiologischen Studien im Vordergrund steht. Dies gilt zunächst für traditionell täterorientierte Erklärungsversuche wie in Marshall Clinards Untersuchung des Schwarzmarkts in den USA während des 2. Weltkriegs der wie in Motivationstypologien aus kriminalistischer Sicht. Aber auch komplexe organisationssoziologische Theorien berücksichtigen den Gesichtspunkt der Gewinnerzielung bei der Erklärung von Verstößen gegen wirtschaftsrechtliche Normen an zentraler Stelle. So bauen Finney und Lesieur in ihr Erklärungsmodell des organizational crime unter Bezugnahme auf die Anomietheorie die Annahme ein, daß formale Organisationen stark zielorientiert sind, und zwar in stärkerem Maße als Individuen:

"In particular, when general capitalist values join with the particular objectives of modern business there usually results a lusty drive for profit (...). Profit is by no means the only goal of business corporations, but extensive evidence attests to its importance in most."13

Die Annahme läßt sich insoweit empirisch vorläufig bestätigen, als eine Untersuchung US-amerikanischer Großunternehmen unter anderem die Höhe des Unternehmensgewinns als Prädiktor nachfolgender Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Kartellgesetze identifiziert.¹⁴

¹⁰ So auch die Einschätzung von Tiedemann 1989: 453.

¹¹ Clinard 1952: 330 ff.

¹² Siehe etwa Teufel 1982: 276. Zusammenfassend zu solchen Motivhinweisen in nicht theoriegeleiteter Literatur Reich/Beierle 1988: 33 ff.

¹³ Finney/Lesieur 1982: 269; ähnlich Clinard/Yeager 1980: 47; Simpson 1986: 860 ff.

Jamieson 1989: 126. Daran ist mindestens zweierlei problematisch: zum einen wird nicht untersucht, ob das eingeleitete Verfahren tatsächlich zur Feststellung eines Verstoßes geführt hat, zum anderen wird nicht der Gewinn aus der Tat, sondern global der Gewinn des Unternehmens thematisiert.

Gewinnentstehung bei Wirtschaftsdelikten wird darüber hinaus nicht unmittelbar zum Gegenstand empirischer Untersuchungen gemacht. Gängiges Thema der kriminalpolitischen wie auch der wirtschaftskriminologischen Diskussion ist eher die Bestimmung des Schadensumfangs dieser Delikte.15 Eine Eingrenzung für diesen Diskurs wird empirisch in der Bundesrepublik vor allem durch die für die Jahre 1974 bis 1985 durchgeführte Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten geleistet. Sie gibt den durch die von der Staatsanwaltschaft überprüften Tathandlungen unmittelbar verursachten wirtschaftlichen Schaden an, allerdings unabhängig davon, ob der jeweilige Straftatbestand überhaupt den Eintritt eines Schadens erfordert oder ob es um wirtschaftliche Folgen einer Straftat außerhalb der Reichweite des Tatbestands geht. Zudem werden lediglich schwerere Delikte (bis 1980 mit einem Schaden ab 1.000 DM) erfaßt. Der Gesamtschaden der erfaßten Verfahren liegt zwischen 1,4 Mrd. DM im Jahr 1974 und 6,9 Mrd. DM für 1983. Soweit Detailanalysen vorliegen, liegt der wirtschaftliche Schaden in den meisten Verfahren zwischen 10.000 und 100.000 DM. Betrachtet man die Rechtsform beteiligter Unternehmen, überwiegen bei Schadensbeträgen bis zu 500.000 DM Einzelfirmen und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, während bei höheren Schadensbeträgen neben letzteren den Kapitalgesellschaften eine größere Bedeutung zukommt. 16 Wie eine Aktenanalyse von Verfahren eines Jahrgangs der BWE zeigt, liegen arithmetisches Mittel und Median der Schadenswerte weit auseinander, weil die Mittelwerte durch wenige Verfahren mit sehr hohen Schadensbeträgen nach oben getrieben werden. Dagegen beträgt der Median als alternatives Maß der zentralen Tendenz in keiner Deliktsgruppe mehr als 61.500 DM.17 Etwas höhere Schadensbeträge finden sich in Forschungen aus den USA, die der Vorbereitung von Strafzumessungsrichtlinien für das Unternehmensstrafrecht dienen sollen. Der Medianwert für die festgestellten Vermögensschäden in einer

¹⁵ Zusammenfassend etwa Robert 1985: 22 ff.; Tiedemann 1989: 450 ff.

¹⁶ Liebl 1984: 89 ff., 150 f., 482; 1988: 85 f.

¹⁷ Berckhauer 1981: 92 f. Eine ähnliche Verteilung zeigt die Untersuchung von Schmid 1985: 167 zum Kanton Zürich.

Stichprobe von 288 Unternehmen, die in den Jahren 1984 bis 1987 durch ein Strafgericht des Bundes wegen beliebiger Delikte außer Kartellrechtsverstößen verurteilt wurden, beträgt rund 75.000 \$.18

Obwohl Variablen, die den Schaden von Straftaten guantifizieren. methodisch keineswegs unproblematisch sind, werden Rückschlüsse auf den entstandenen Tatgewinn dadurch nicht von vornherein ausgeschlossen: nicht unplausibel ist immerhin die Annahme, daß die den monetären Schäden entsprechenden Gewinne in ähnlichen Größenordnungen liegen werden. Eine bessere Annäherung an Daten über entstandene Gewinne ist jedoch dort möglich. wo Bruttoerlöse von Wirtschaftsstraftaten ermittelt werden. Dies ist neben anderen Fragestellungen Gegenstand eines größeren Forschungsprojekts aus den USA, aus dem bisher erst Teilergebnisse veröffentlicht sind. Wheeler und seine Mitarbeiter führten eine Dokumentenanalyse von presentence investigation reports durch, die als Grundlage der Strafzumessungsentscheidungen von Bewährungshelfern routinemäßig für jene Straftäter erstellt werden, die von den Strafgerichten des Bundes verurteilt worden sind. 19 Erhoben wurde auch der mit dem Delikt verbundene Bruttoerlös der Verurteilten. Dabei finden sich die niedrigsten Werte für Einzeltäter au-Berhalb des Geschäftslebens mit einem Median von rund 7.600 \$. Bei den Tätern des occupational crime liegt der Median bei 8.000 \$. während Organisationen - also vor allem Wirtschaftsunternehmen mit einem Median von 367.000 \$ ein Vielfaches erlösen. Betrachtet man nur vier leichtere Delikte, geht der Median für die Einzeltäter etwas zurück, verdoppelt sich für Delikte gegen den Arbeitgeber oder im Zusammenhang mit der Berufsausübung und sinkt für die Delikte der Unternehmen auf 117.000 \$ ab. Hohe Erlöse finden sich vor allem bei Kapitalanlage- und Kartelldelikten, niedrige bei den Fällen der Bestechung und Unterschlagung bei Banken. Daraus fol-

¹⁸ Mark Cohen 1989: 617 ff.

¹⁹ Wheeler/Rothman 1982: 1414 ff.; Wheeler u.a. 1988: 344 ff. Die Untersuchung bezieht sich auf betrügerische Handlungen unter Ausnutzung von Einrichtungen der Post (mail fraud), Bestechung, Kreditbetrug und falsche Angaben gegenüber Behörden (false claims and statements); die zuerst referierten Ergebnisse umfassen zusätzlich Steuerdelikte, Unterschlagung gegenüber Kreditinstituten, Kapitalanlagebetrug sowie Verstöße gegen das Kartellrecht.

gern die Autoren, daß die Ausnutzung einer formalen Organisation für die jeweiligen Akteure enorm vorteilhaft sei.

Auf der makroökonomischen Ebene ist eine Einschätzung der Bedeutung der Wirtschaftskriminalität ebenfalls mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden. Anders als bei der Analyse des Drogenhandels, wo ein legaler Markt nicht existiert, ist davon auszugehen, daß der größte Teil der Delikte auf grundsätzlich legal gegründete und legal wirtschaftende Unternehmen entfällt. Wie gezeigt wurde, liegen für die registrierte Kriminalität in diesem Deliktsbereich durchaus auch gewisse ökonomische Werte vor. Verallgemeinerungen und Hochrechnungen auf der Basis von Daten, die von den Strafverfolgungsinstanzen als Ergebnis von Selektionsprozessen produziert werden, laufen allerdings immer Gefahr, das tatsächliche Ausmaß wirtschaftlicher Folgen zu verfehlen. An Versuchen, die gesellschaftlichen Kosten der Kriminalität zu bestimmen, wird zunächst klar, daß auf Wirtschaftsstraftaten ein substantieller Anteil dieser Kosten zurückgehen dürfte. So führt ein in Frankreich seit 1968 betriebenes Forschungsprojekt zu der Feststellung, rund 90 % der aufsummierten Gewinne aus Straftaten entfielen auf Vermögensdelikte, und zwar überwiegend auf Steuerhinterziehungen. Die Schätzung für das Jahr 1987 besagt, daß allein diese Delikte in der Größenordnung von 2 % des französischen Bruttoinlandsprodukts vorkommen. Verschiedene andere Vermögensdelikte folgen erst mit weitem Abstand.20 In der Verteilungsform durchaus vergleichbare Ergebnisse ergeben Schätzungen der Erlöse der Schattenwirtschaft in den USA. Auch dort stehen Steuerverkürzungen mit großem Abstand an der Spitze der untersuchten wirtschaftlichen Aktivitäten. wobei jedoch nicht klar zwischen strafbarer Steuerhinterziehung und nicht kriminalisierten Umgehungsstrategien wie der Steuerflucht unterschieden wird. Allein Steuerverkürzungen sollen im Jahr 1980 44 bis 58 % des Einkommens in der Schattenwirtschaft betragen haben, während andere Bereiche, die sich als Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität interpretieren lassen, Ausländerbeschäftigung und Kreditwucher, aus ökonomischer Sicht

²⁰ Robert/Godefroy 1977: 114; Godefroy/Laffargue 1989: 101.

als vergleichsweise unbedeutend erscheinen.²¹ Zwar ist es anhand dieser Berechnungen nicht möglich, den Teilbereich der Wirtschaftsdelikte zu isolieren. Aufgrund der vorliegenden Forschungsergebnisse zur Schadensentstehung und den Erlösen aus diesen Taten liegt jedoch die Annahme nahe, daß der größte Teil der Gewinne aus Straftaten gegen das Vermögen auf Wirtschaftsdelikte zurückgeht.

Demgegenüber ließen sich den ökonomischen Studien, die für eine Einschätzung des Drogenhandels die präzisesten und am besten begründeten Informationen enthalten, allenfalls Gewinnangaben über einzelne Delikte wie etwa Unterschlagung zum Nachteil von Kreditinstituten, nicht aber zusammenfassende Daten zur Wirtschaftskriminalität insgesamt entnehmen.²² Ebenfalls wenig informationsreich im Hinblick auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Wirtschaftskriminalität erweisen sich deutsche Studien zur Schattenwirtschaft, die ausschließlich ökonomisches Verhalten jenseits der Reichweite des geltenden Strafrechts untersuchen.

Die Spärlichkeit des vorliegenden Materials zur ökonomischen Bedeutung der Wirtschaftskriminalität ändert nichts an dem breiten gesellschaftlichen Konsens über die Notwendigkeit und Angemessenheit ihrer Bekämpfung auch mit dem Strafrecht. Da diese Sichtweise meist mit der Feststellung einhergeht, Wirtschaftsstraftäter würden im Vergleich zu anderen Tätergruppen eher vorsichtig verfolgt und sanktioniert, konzentriert sich die Diskussion im wesentlichen auf die Gestaltung von Straftatbeständen und die (Nicht-)Anwendung traditioneller Sanktionen wie der Freiheitsstrafe.

b) Gewinnabschöpfung als Kontrollstrategie

Gewinnabschöpfende Sanktionen als Mittel einer strafrechtlichen Kontrolle der Wirtschaftskriminalität einzusetzen, erscheint jedenfalls aus der Sicht des geltenden deutschen Strafrechts als unge-

²¹ Simon/Witte 1982: 288 f.

²² Vgl. hierzu vor allem Fishman/Rodenrys/Schink 1986: 459 ff.

wöhnliche Strategie. Dies vor allem deswegen, weil regelmäßig Ersatzansprüche der Tatverletzten vorliegen werden, deren alleinige rechtliche Existenz die Verhängung des Verfalls ausschließt. Auch wenn damit noch nicht alle (Um-)Wege zu einer Gewinnabschöpfung verschlossen sind, die das Sanktionenrecht zu bieten hat, scheint ihnen doch schon nach ihren rechtlichen Voraussetzungen und der eher sporadischen Behandlung in der Literatur keine allzu große Bedeutung zuzukommen. Und dieser Eindruck wird sich bei einer Sichtung der nicht weniger spärlichen, bislang vorliegenden empirischen Forschungsergebnisse zur Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen bestätigen lassen. Neben Hinweisen zur Anwendung bestimmter Institute ausländischer Rechtsordnungen und auf Forderungen an den Gesetzgeber können aber auch punktuelle empirische Forschungsergebnisse verdeutlichen, daß gewinnabschöpfende Sanktionen zur strafrechtlichen Kontrolle der Wirtschaftskriminalität nicht grundsätzlich ungeeignet erscheinen müssen.

Löst man sich etwas von gewohnten Kategorien und begreift Umweltstraftaten, die im Rahmen wirtschaftlicher Aktivitäten von Unternehmen begangen werden, als Erscheinungsform von Wirtschaftskriminalität, so läßt sich immerhin auf eine beginnende Diskussion um den Einsatz der Gewinnabschöpfung hinweisen. Zwar legen es die vorliegenden empirischen Untersuchungen zur Anwendung des Umweltstrafrechts nahe, Industriebetriebe keineswegs als die typischen Akteure der registrierten und abgeurteilten Delikte gegen die Umwelt anzusehen: was von den Strafverfolgungsinstanzen hauptsächlich verfolgt wird, bezieht sich in erster Linie auf Bagatellverstöße etwa in der Landwirtschaft oder der Schiffahrt.23 Andererseits spielt die implizite Annahme, daß im Verantwortungsbereich größerer Firmen keineswegs weniger Umweltstraftaten vorkommen, sondern sich Beschuldigte aus diesem Bereich aufgrund ihrer größeren Beschwerdemacht eher einer Strafverfolgung, zumindest einer Verurteilung entziehen können, bei

²³ Siehe etwa Rüther 1986: 118 ff.; Meinberg 1988: 123 ff.

Vorschlägen eine Rolle, Gewinnabschöpfung in Strafverfahren wegen Umweltdelikten zu praktizieren.²⁴

In der deutschen Strafrechtspraxis dürften Straftaxen, die sich maßgeblich an der Hinterziehungssumme und damit am Tatgewinn orientieren, aufgrund der durch Dienstanweisungen geregelten Antragspraxis der Finanzbehörden im Strafbefehlsverfahren wegen Steuerhinterziehung von einiger Bedeutung sein.25 Und die Verfolgungspraxis von Kartellverstößen hat unabhängig von deren rechtlicher Qualifikation in der Bundesrepublik, in der EG wie in den USA seit einigen Jahren gemeinsam, daß die Höhe erzielter Gewinne bei der Sanktionierung berücksichtigt wird. In der Rechtsanwendung durch das deutsche Bundeskartellamt und die entsprechenden Landesbehörden etwa seit Anfang der 70er Jahre, bei den Kartellbehörden der EG-Kommission und der USA etwas später einsetzend findet diesseits wie jenseits des Atlantik eine Verschärfung der Sanktionspraxis statt, deren Ziel nicht nur in der Abschreckung der Normadressaten, sondern auch in der Abschöpfung der durch Wettbewerbsbeschränkungen zusätzlich erzielten Gewinne gesehen wird.26 Allerdings ist deren Höhe schon im Rahmen der Ermittlungen der Kartellbehörden nur schwierig zu bestimmen, weshalb vorliegende deskriptive Studien zur Bußgeldpraxis darauf verzichten, über die Wiedergabe bereits veröffentlichter Daten hinaus quantitative Aussagen zur Rolle gewinnabschöpfender Geldbußen und -strafen zu machen.

Aber ansonsten bleibt die Thematisierung von Gewinnabschöpfung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Deutschland im wesentlichen auf rechtspolitische Forderungskataloge beschränkt. Etwas anderes ist in Ländern festzustellen, deren

²⁴ Vgl. Poerting/Seitz/Störzer 1987: 320 ff.; Franzheim 1989: 88 ff.

²⁵ Vgl. etwa Schöch 1984: 236 und Meine 1990: 46 ff.

Das läßt sich an der inzwischen nicht mehr seltenen Verhängung von Bußgeldern in Millionenhöhe - neuerdings beispielsweise in mehreren Verfahren wegen verbotener Submissionsabsprachen im Baugewerbe - zeigen (Bericht des Bundeskartellamtes 1991: 29 f.). Siehe zur Praxis in den USA de Frênes 1984: 109 f., zur EG die empirische Untersuchung von Dannecker/Fischer-Fritsch 1989: 315 ff.

materielles Strafrecht andere Vorgaben enthält. Ermöglicht das Sanktionenrecht wie in der Schweiz die Einziehung von Gewinnen aus Wirtschaftsstraftaten, treten Schwierigkeiten eher auf der Ebene der Beweisführung und der Gewinnberechnung auf, die die Praxis der Gerichte teilweise durch die Verhängung hoher Geldbußen zu umgehen sucht.27 Dagegen ist die 1987 eingeführte österreichische Regelung zur Abschöpfung der Bereicherung in § 20a StGB durch eine Mindestgrenze von 1 Million Schilling beschränkt, was als kriminalpolitisch verfehlt kritisiert wird.28 Mit neueren gewinn- und erlösabschöpfenden Sanktionsnormen in anderen Ländern hat sie aber gemeinsam, daß ursprünglich auf den Drogenhandel zugeschnittene Spezialvorschriften mit gewissen Modifikationen verallgemeinert und auf den Bereich der Wirtschaftsdelikte übertragen werden. Das gilt für England und Wales mit dem Criminal Justice Act 1988 ebenso wie für Australien mit dem Proceeds of Crime Act 1987 (Cth).29 Demgegenüber enthält die US-Gesetzgebung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität bereits seit 1970 Sanktionsnormen, die den Verfall von Gewinnen auch aus Wirtschaftsdelikten vorsehen.30 Und bei der Ausgestaltung von strafrechtlichen Sanktionen gegen Unternehmen kommt neben der Schadenshöhe der entstandene Gewinn als wesentliches Kriterium zur Bestimmung des Unrechtsgehalts der Tat in Frage. Das machen die aktuellen Bemühungen in den USA deutlich, die Strafzumessung durch speziell für Organisationen geltende sentencing guidelines zu verrechtlichen.31 Darüber hinaus ist bemerkenswert, daß in den USA auch diskutiert wird, die traditionell in diesem Deliktsbereich besonders häufig verhängten Geldstrafen mit einem stärker an dem Strafzweck der Abschreckung orientierten Potential auszustatten, was jedenfalls bei gewichtigeren Verstößen wiederum kaum ohne Ab-

²⁷ Zimmerli 1984: 298 ff.

²⁸ Schmoller 1989: 329 f., 342 ff.

²⁹ Siehe zu England und Wales Feldman 1988; zu Australien Temby 1988 und Fisse 1989.

³⁰ Es handelt sich um den Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO). Vgl. zur Anwendung bei Wirtschaftsdelikten Spaulding 1989.

³¹ Siehe Parker 1989 und die empirische Untersuchung von Mark Cohen 1989.

schöpfung zumindest eines Betrags denkbar ist, der dem Tatgewinn entspricht. Das setzt freilich voraus, daß man Sanktionen gegen das Vermögen prinzipiell als angemessen und geeignet für die strafrechtliche Kontrolle der Wirtschaftskriminalität ansieht - eine Position, die manche Versionen der ökonomischen Analyse des Rechts in besonders pointierter Weise vertreten.³²

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß dieser Deliktsbereich dem traditionellen Strafrecht trotz des Erfindungsreichtums des Gesetzgebers bei der Einführung neuer Straftatbestände und der Entdeckung ihnen entsprechender überindividueller Rechtsgüter zumindest in einem Aspekt näher kommt als das Betäubungsmittelstrafrecht. Denn die meisten Wirtschaftsstraftaten sind durch Schäden am Vermögen von Rechtssubjekten gekennzeichnet, auch wenn sich bei deren Berechnung in der Strafrechtspraxis größere Schwierigkeiten stellen mögen als etwa bei Eigentumsdelikten. Damit berührt die Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen hier Konzepte der Schadenswiedergutmachung.33 Wo, wie in den USA, restitutiven Sanktionen auch bei der Strafrechtsanwendung größere Bedeutung zukommt, könnte hier ein Konflikt jedenfalls dann entstehen, wenn etwa die bestehenden Spezialgesetze zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit ihren weitreichenden Möglichkeiten zur Gewinnabschöpfung gegen an sich legale Unternehmen eingesetzt werden. Daß dies der Fall ist, deuten Äußerungen in der strafrechtlichen Literatur und Analysen der Rechtsprechung an.34 Wie der Konflikt allerdings in der Praxis gelöst wird, ist nicht klar. Offenbar liegt hier ein Defizit empirischer Forschung. Verschiedene Studien machen allenfalls deutlich, daß Schadenswiedergutmachung bei Wirtschaftsdelikten neben Freiheits- und Geldstrafen in den USA eine häufig vorkommende strafrechtliche

³² Allgemein zu gewinnabschöpfenden Geldstrafen Clinard/Yeager 1980: 90. Repräsentativ für das Bestreben, ökonomisch optimale Geldstrafen zu bestimmen, sind die Ausführungen von Posner 1980 und 1986: 205 ff. Kritisch dazu aus einer alternativen ökonomischen Sicht Coffee 1980, aus der Perspektive gerechter Vergeltung des Unrechts Schlegel 1990: 22 ff., 151 ff.

³³ Albrecht 1989b: 56 f.

³⁴ Lynch 1987: 748 ff.; Spaulding 1989.

Reaktion darstellt.³⁵ Dagegen enthält das englische Recht eine eindeutige Priorität der Schadenswiedergutmachung durch compensation orders.³⁶ Die bisherigen Versuche, beide Sanktionsziele miteinander zu vereinbaren, konzentrieren sich in Deutschland auf das Umweltstrafrecht, wo beispielsweise vorgeschlagen wird, den Konflikt zwischen dem Wiedergutmachungsinteresse einer nicht leicht zu überblickenden Zahl von Geschädigten und dem präventiven Interesse an einem schnellen Zugriff auf illegale Vermögensvorteile mit einem Entschädigungsfonds zu lösen.³⁷

Gewinnabschöpfung und Schadenswiedergutmachung haben gemeinsam, daß sie sich mit einander widerstreitenden Strafzwecken rechtfertigen lassen38: mit positiver und negativer Generalprävention, mit gerechter Vergeltung oder auch - soweit den Betroffenen Mittel zur Begehung weiterer Straftaten entzogen werden - mit dem Ziel der Spezialprävention. Daß sich die Wahl beider Sanktionsarten dennoch keineswegs von selbst versteht, zeigt schon das geltende Recht in Deutschland. Skepsis gegenüber der Effektivität gewinnabschöpfender Sanktionen bei Wirtschaftsdelikten nährt sich vor allem aus den bisherigen Erfahrungen in England und Wales, nach denen die Schwierigkeiten der Rechtsanwendung hier eher noch unüberwindlicher scheinen als in Verfahren wegen Drogenhandels. Bisher erweisen sich die erzielten Abschöpfungsbeträge als sehr bescheiden. 39 Die Gründe dafür dürften nicht erst bei den spezifischen Schwierigkeiten anfangen, die entstehen, sobald mögliche Gewinne aus Straftaten in niedrig besteuernde und jedes Geschäftsgeheimnis diskret schützende Länder verlagert werden.

³⁵ Dafür sprechen neben den Ergebnissen von Gurney 1980: 188 ff. (einer Fallstudie zur Arbeit einer Economic Crime Unit, der spezialisierten Abteilung einer Staatsanwaltschaft auf County-Ebene) diejenigen von Mark Cohen 1989: 610 ff. (zur Sanktionierung von Unternehmen).

³⁶ Levi 1987: 335; Huber 1989: 211 f.

³⁷ von Hippel 1986; Poerting/Seitz/Störzer 1987: 333 f.

³⁸ Siehe zur Schadenswiedergutmachung Albrecht 1989b: 47, zur Gewinnabschöpfung Levi 1987: 334.

³⁹ Siehe dazu den folgenden Abschnitt mit Daten zur Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen (S. 164 ff.), weiter Levi 1981: 308 ff. und 1987: 334 ff. sowie Profits of crime 1984: 116 ff.

Schon alltägliches und mit der Vermutung der Legalität verbundenes wirtschaftliches Handeln in Unternehmen kann für die Verfolgung von Straftaten massive Hindernisse aufwerfen. Und offenbar ist die Bereitschaft der Strafgesetzgebung zu einschneidenden Veränderungen der Rechtspositionen von Beschuldigten - etwa in der Beweislastverteilung - auf einem Gebiet, das letztlich die Funktionen des marktwirtschaftlichen Systems insgesamt betrifft, wesentlich weniger ausgeprägt als dort, wo sie glaubt, sich auf einen gesellschaftlichen Grundkonsens über das Verbot des Handels mit bestimmten Drogen stützen zu können. Das zeigt sich an den Unterschieden der englischen confiscation orders danach, ob sie gegen Drogenhändler oder Wirtschaftsstraftäter anwendbar sind, ebenso wie an der normativen Konstruktion der Gewinnabschöpfung in fast allen anderen oben untersuchten Rechtsordnungen. Als einzige Ausnahme ließe sich das RICO-Gesetz in den USA anführen - eine Untersuchung der Judikatur legt die Vermutung nahe, daß es zur Verfolgung diverser Wirtschaftsdelikte herangezogen wird, ohne daß eine klare Unterscheidung von solchen Verfahren möglich wäre, bei denen dies nicht der Fall ist40 -, doch muß danach immerhin begründet werden, daß eine racketeering activity vorliegt.

Empirische Untersuchungen, die sich speziell auf die Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen bei Wirtschaftsdelikten beziehen, liegen bisher nicht vor. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang lediglich auf eine behavioristisch orientierte Gießener Studie zur Abschreckungswirkung des Strafrechts, die anhand einer schriftlichen Befragung von Einzelkaufleuten, leitenden Angestellten und Unternehmern die Wirksamkeit acht verschiedener erwarteter formeller Sanktionen zu messen sucht. Diese Sanktionen bestehen aus einer Schadenswiedergutmachung allein oder in Verbindung mit Geldund Freiheitsstrafen oder gewerberechtlichen Maßnahmen wie einer Betriebsschließung. Da die verwendeten Beispielsfälle gewinnorientierte Wirtschaftsdelikte betreffen, lassen sich die Aussagen zur Schadenswiedergutmachung auch als solche zur Gewinnabschöpfung interpretieren. Denn der Unterschied beider Sanktionsformen liegt hauptsächlich darin, daß Wiedergutmachungsleistungen un-

⁴⁰ Lynch 1987: 750 ff.

mittelbar den Geschädigten und nicht dem Justizfiskus zugute kommen. Aus der Untersuchung wird geschlossen, bei den Befragten wirkten allein die relativ schweren, mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung oder Betriebsschließung verbundenen formellen Sanktionen aversiv genug, um von einem Abschreckungseffekt sprechen zu können.⁴¹

Für eine Anzahl von deliktsspezifischen Studien zur Sanktionierung von Wirtschafts- und Vermögensdelikten ist kennzeichnend, daß sie meist bei der Entscheidung über die Strafart stehenbleiben und kaum Aussagen über die Höhe vermögensbezogener Sanktionen machen - erst recht nicht solche über deren Verhältnis zum Tatgewinn. Das gilt für deutsche Studien ebenso wie für schweizerische und französische. So läßt sich der Untersuchung von Berckhauer lediglich entnehmen, daß gegen rund 57 % der Beschuldigten seiner Stichprobe eine Geldstrafe, teilweise in Verbindung mit Freiheitsstrafe, verhängt wurde und bei höheren Schäden tendenziell eine Verschärfung der Strafen zu beobachten war.42 Wenig detaillierter in dieser Hinsicht sind die Angaben in einer Untersuchung zur Praxis der Zürcher Wirtschaftsstrafkammer, wonach gegen ein knappes Drittel der 146 zwischen 1978 und 1984 von diesem Spruchkörper Verurteilten neben einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe auch eine Buße verhängt wurde. 43 Nach den Daten einer französischen Studie von 700 Strafverfahrensakten wegen Vermögensdelikten wurden in 29 % der Fälle in der Provinz, aber in weniger als 5 % der Verfahren aus Paris Geldstrafen verhängt, die zu zwei Dritteln unter 3.000 FF betrugen.44 Britische Studien über die Strafverfolgung verschiedener Delikte gegen Verbraucher oder von Betrugsdelikten machen vor allem deutlich, daß fast aus-

⁴¹ Breland 1975: 106 ff. Kritisch zur Aussagekraft dieser Studie Schöch 1984: 241 mit dem Argument, die Geldstrafenbeträge in den Fallbeispielen der Befragung seien unrealistisch niedrig angesetzt. Zweifel an der Angemessenheit des theoretischen Modells liegen im übrigen nahe.

⁴² Berckhauer 1981: 212 ff.

⁴³ Schmid 1985: 155 ff. Die fast ausschließlich wegen gewerbsmäßigen Betruges verhängten Bußen lagen zwischen 100 und 20.000 Fr.

⁴⁴ Lascoumes 1979: 65 f. Diese Unterschiede in der Sanktionspraxis lassen sich nicht ohne weiteres auf eine andere Deliktsstruktur zurückführen.

schließlich relativ niedrige Geldstrafen verhängt werden, denen schon aus diesem Grund kaum eine gewinnabschöpfende Wirkung zukommen kann⁴⁵. Nordamerikanische Untersuchungen zur Sanktionierung sind meist weniger deskriptiv und eher auf die Überprüfung von Hypothesen angelegt, konzentrieren sich jedoch fast ausschließlich auf die Verhängung von Freiheitsstrafen im Vergleich mit anderen Sanktionen und erfassen quantitativ allenfalls die Länge der verhängten Freiheitsstrafen.⁴⁶

Zum anderen existieren einige Forschungsergebnisse zur Anwendung von Geldstrafen, Geldbußen und ähnlichen vermögensbezogenen Sanktionen bei Wirtschafts- und Vermögensdelikten. die jedoch den Bereich der Gewinnabschöpfung nur am Rande berühren. So findet Albrecht in seiner Untersuchung zur bundesdeutschen Praxis der Geldstrafe vor und nach Einführung des Tagessatzsystems für Verfahren wegen Betrugs und Diebstahls einen direkten Zusammenhang zwischen Schadenshöhe und verhängtem Strafmaß. 47 Meinberg macht in seiner Studie zur Praxis von Geringfügigkeitseinstellungen in Wirtschaftsstrafsachen im Vergleich mit Strafbefehlsverfahren zwar einen Zusammenhang zwischen Schadens- und Sanktionshöhe aus, aber keinen regelmäßig über Geldstrafen oder Geldzahlungsauflagen nach § 153a StPO abgeschöpften Prozentsatz des Tatgewinns.48 Eine deskriptive Arbeit zur Praxis der Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung kommt zu dem Ergebnis, daß die Höhe der Geldstrafe im Durchschnitt die Hinterziehungssumme leicht übersteige, wobei jedoch bei 60 % der

⁴⁵ Über Verbraucherschutzdelikte Croall 1988: 310 f. Die höchsten Geldstrafen, die 3.000 £ jedoch nicht überstiegen, betrafen Verstöße gegen die Hygienevorschriften, während beispielsweise wegen falscher Mengen- und Gewichtsangaben die höchste Strafe unter 100 £ lag. Zur Sanktionierung von Betrugsdelikten in England und Wales Levi 1987: 211 ff. und 1989: 89 ff.

⁴⁶ So etwa Hagan/Nagel/Albonetti 1980, Wheeler/Weisburd/Bode 1982 (deren Daten von Weisburd/Waring/Wheeler 1990 einer Reanalyse unterzogen werden) und Benson/Walker 1988. Johnson 1986: 37 ff. vergleicht die Daten der US-Strafverfolgungsstatistik zur Sanktionierung verschiedener Vermögensdelikte.

⁴⁷ Albrecht 1980: 145 ff., 220.

⁴⁸ Meinberg 1985: 125.

Täter die Geldstrafe unter 20 % des hinterzogenen Abgabenbetrags liege. 49 Den wenigen Forschungsergebnissen zur Praxis der Geldstrafe in den USA läßt sich lediglich entnehmen, daß diese - sei es wohl auch seltener als in europäischen Ländern - unter anderem in Verfahren wegen Vermögensdelikten angewandt wird, um Gewinne aus diesen Taten abzuschöpfen. 50

Auf der anderen Seite ist in wirtschafts(straf)rechtlichen Verfahren, die sich gegen Großunternehmen richten, nicht notwendigerweise mit einer erheblich schärferen Sanktionspraxis zu rechnen, die in solchen Verfahren Gewinnabschöpfung erst ermöglichen würde. Das verdeutlichen vor allem ältere Untersuchungen aus den USA. So stellen Clinard und Yeager in ihrer Studie von verwaltungs-, zivilund strafrechtlichen Verfahren des US-Bundesrechts, die sich Mitte der 70er Jahre gegen die größten Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen der USA richteten, zahlreiche Sanktionen gegen das Vermögen fest, die jedoch zu vier Fünfteln unter einem Betrag von 5.000 \$ liegen. Bei der Interpretation ist zu beachten, daß diese Geldzahlungen mit einem Anteil von insgesamt 10 % aller in der Stichprobe verhängten Sanktionen zu den vergleichsweise einschneidenden staatlichen Reaktionen zählen. Die meisten Sanktionen beschränken sich nämlich auf bloße Normverdeutlichung und Hinweise auf rechtswidriges Verhalten, verbunden mit der Aufforderung, es zu unterlassen.51 Ein ähnlich niedrig erscheinendes Sanktionsniveau läßt sich auch für die Praxis einer Aufsichtsbehörde für den Bergbau⁵² oder der für die Kontrolle des

⁴⁹ Kreß 1983: 57 f. Dagegen untersucht die Autorin nicht, inwieweit der Nachzahlungsanspruch einschließlich Hinterziehungszinsen von der Finanzverwaltung geltend gemacht und durchgesetzt wird.

⁵⁰ Hillsman/Sichel/Mahoney 1984: 40 ff., 162; Johnson 1986: 37 ff.; Gillespie 1988: 377 f.

⁵¹ Clinard/Yeager 1980: 110 ff., 343 ff. Der sehr breite Sanktionsbegriff in dieser Untersuchung hat den Vorteil, auch die Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörden zu erfassen, verwischt aber die Grenze zu eindeutig repressiven Maßnahmen.

⁵² Zum Office of Surface Mining Reclamation and Enforcement Lynxwiler/Shover/Clelland 1984: 150 f. Die höchste Geldstrafe betrug dort 4.500 \$, der Durchschnitt liegt knapp unter 1.000 \$.

Kapitalmarkts zuständigen Securities and Exchange Commission53 feststellen - auch wenn letztere strafrechtliche Sanktionen verhängt. Im Gegensatz zu solchen Forschungsergebnissen, die sich jeweils auf das - nicht notwendig mit förmlichen Strafverfahren verbundene - Handeln einzelner Überwachungsinstanzen des regulatory justice system konzentrieren, zeigt eine umfassende empirische Untersuchung aller Strafverfahren gegen Unternehmen wegen aller Deliktsgruppen des US-Bundesrechts außer Kartellverstößen der Jahre 1984-87 kein merklich höheres Sanktionsniveau.54 Es dominieren Sanktionen gegen das Vermögen der Unternehmen, neben denen meist auch Einzelpersonen, typischerweise Mitglieder von Vertretungsorganen oder Angestellte, strafrechtlich verfolgt wurden. Immerhin 89 % der gesamten Stichprobe von 288 Unternehmen erhielten eine Geldstrafe von durchschnittlich 54.000 \$, wobei die Mitanderer vermögensbezogener Sanktionen Schadenswiedergutmachung durch restitution orders um einen Faktor von mehr als 4 höher liegen. Doch werden diese Durchschnittswerte durch wenige Extremfälle nach oben getrieben: der Median für die Geldstrafe beträgt beispielsweise 10.000 \$. Vergleicht man diese Sanktionen mit den entstandenen Schäden, so liegt der Medianwert des Verhältnisses von Sanktions- und Schadenssummen für die Geldstrafe allein bei 13 %, für alle Sanktionen bei 62 % des entstandenen Vermögensschadens. Ein Grund dafür scheint darin zu liegen, daß die größten Schäden von solchen Firmen verursacht werden, die am wenigsten zu Schadensersatzleistungen imstande sind. Klammert man diese Fälle - soweit sie sich aus den untersuchten Akten ergeben - aus, so steigt das Verhältnis von Sanktions- und Schadensbetrag im Median auf 103 %. Dagegen lassen sich im Hinblick auf die Sanktionierung von Kartellverstößen zumindest dort, wo am Ende des Verfahrens förmliche Entscheidungen getroffen werden, teilweise aber auch bei Verfahrenseinstellungen, vergleichsweise hohe Geldbußen und -strafen fest-

⁵³ Shapiro 1985: 190. Dort wurden zu 37 % Geldstrafen ausgesprochen, deren Median bei 2.700 \$ liegt - im Vergleich zu einem Median des Bruttoerlöses aus der Tat von rund 300.000 \$.

⁵⁴ Mark Cohen 1989: 610 ff. Es handelt sich um eine Untersuchung im Auftrag der US Sentencing Commission.

stellen. So betrugen die Geldstrafen wegen solcher Handlungen in den USA 1981 durchschnittlich 20.000 \$ bei natürlichen Personen als Beschuldigten und 196.000 \$ in Verfahren gegen Unternehmen. Und die Kommission der Europäischen Gemeinschaft verhängte seit Anfang der 80er Jahre in mehr als der Hälfte der kartellrechtlichen Verbotsentscheidungen auch Geldbußen, nicht selten in Millionenhöhe.55

c) Zusammenfassung

Den meisten gängigen Begriffsbestimmungen der Wirtschaftskriminalität, verwandter Konzepte wie des white-collar crime und ihren jeweiligen Differenzierungen ist gemeinsam, daß sie mehr oder weniger direkt auf den Aspekt der Gewinnentstehung Bezug nehmen. Innerhalb der kriminologischen Forschung steht das Gewinninteresse potentieller oder überführter Straftäter vor allem in Studien zur Ätiologie der Wirtschaftskriminalität im Vordergrund. Allerdings spielt die empirische Messung entstandener Gewinne aus Wirtschaftsstraftaten auch in deskriptiven Untersuchungen nur eine marginale Rolle, was bereits darin zum Ausdruck kommt, daß Gewinne nicht unmittelbar, sondern nur durch Rückschlüsse aus in quantitativen Erhebungen etwas weiter verbreiteten Variablen wie Schadensumfang oder Bruttoerlös ermittelt werden. Auf makroökonomischer Ebene scheinen dagegen verläßliche Daten zum Gesamtbereich der Wirtschaftskriminalität völlig zu fehlen.

Daß Gewinnabschöpfung im deutschen Strafrecht bislang allenfalls für eng abgrenzbare und traditionell überwiegend außerhalb des Kernstrafrechts geregelte Deliktsbereiche als relevant zur Kenntnis genommen wird, ist keine selbstverständliche Beschränkung, wie schon der Blick auf ausländische Rechtsordnungen zeigt. Aber auch dort wird in aller Regel unterschieden zwischen teilweise sehr weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels auf der einen und stärker an der Gewährleistung überkommener Justizgrundrechte und einem Ausgleich mit den

⁵⁵ Vgl. de Frênes 1984: 133 für die Kartellbehörde der USA, Dannecker/Fischer-Fritsch 1989: 99 ff. für die EG-Kommission.

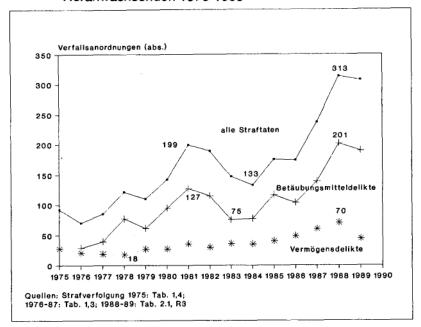
Rechtspositionen Dritter orientierten Regelungsmodellen auf der anderen Seite. Die Beziehung solchermaßen in ihrem Anwendungsbereich erweiterter gewinnabschöpfender Sanktionen zur Schadenswiedergutmachung erscheint dann als Folgeproblem. Die vorliegenden empirischen Forschungsergebnisse zur Sanktionierung von Wirtschaftsdelikten enthalten lediglich punktuelle, kaum verallgemeinerungsfähige Aussagen zum Verhältnis von Sanktion und Gewinn aus der Tat. Zwar lassen sich somit Forschungsdefizite feststeilen, doch kann das Interesse an einer Beschreibung der Anwendungspraxis gewinnabschöpfender Sanktionen zumindest in Ansätzen durch vorhandene offizielle Daten befriedigt werden.

4. Statistische Daten zur Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen

Offizielle Daten zur Praxis der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung liegen aus der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Großbritannien und den USA vor. Ergänzend ergeben sich gewisse Eindrücke zur Rechtsanwendung in Österreich und Australien, wo weitreichende gewinnabschöpfende Sanktionsnormen erst vor relativ kurzer Zeit eingeführt wurden.

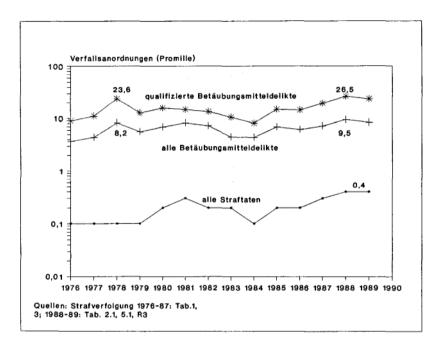
a) Bundesrepublik Deutschland

Abb. 1: Verfallsanordnungen bei Erwachsenen und Heranwachsenden 1975-1989



Die deutsche Strafverfolgungsstatistik enthält detaillierte Angaben zur Anwendung des in erster Linie für die Gewinnabschöpfung in Frage kommenden Verfalls für den Zeitraum seit Inkrafttreten der Strafrechtsreform (Abbildung 1).

Abb. 2: Verfallsanordnungen und Verurteilungen (Promilleanteile) 1976-1989



Auf den ersten Blick ist das seltene Vorkommen von Verfahren mit Verfallsanordnungen festzustellen. Trotz eines relativ gesehen nicht unbeträchtlichen Anstiegs kommen die Zahlen nicht über einen Höchststand von etwas über 300 Anwendungsfällen (seit 1988) hinaus. Die rechtssystematisch vergleichbare Einziehung wird um ein Vielfaches häufiger verhängt (1989 gegenüber 13.000 Verurteilten). Rund zwei Drittel der Verfallsanordnungen betreffen Verfahren wegen Betäubungsmitteldelikten, im übrigen entfällt ein großer Teil auf Eigentums- und Vermögensdelikte, während alle übrigen Deliktsgruppen absolut gesehen von untergeordneter Bedeutung sind. Obwohl ein Vergleich mit der Zahl der Delikte, die wegen Gewinnentstehung und fehlender Ausgleichsansprüche der Verletzten überhaupt für gewinnabschöpfende Verfallsanordnungen in Betracht

kommen, aufgrund der Strafverfolgungsstatistik ausgeschlossen ist, läßt sich vermuten, daß die registrierten Anwendungsfälle in Verfahren wegen Eigentums- und Vermögensdelikten nicht immer mit den gesetzlichen Voraussetzungen in Einklang zu bringen sind.1

Immerhin läßt sich der Anteil der verurteilten Erwachsenen und Heranwachsenden, gegen den Verfallsanordnungen verhängt wurden, ermitteln (Abbildung 2): 1989 handelt es sich um den verschwindend geringen Anteil von rund 0,4 Promille. Deliktsspezifisch liegt dieser Anteil in Verfahren wegen bestimmter schwerer Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, nämlich solchen, die gewerbsmäßig oder mit nicht geringen Mengen an Betäubungsmitteln erfolgen, konstant am höchsten; 1989 wurde gegen 2,4 % der wegen solcher Delikte Verurteilten eine Verfallsanordnung ausgesprochen. Allgemein wird der Verfall wegen Betäubungsmitteldelikten relativ häufig verhängt (1989 gegen 0,8 % der Verurteilten).

Diese statistischen Daten lassen sich ergänzen durch Ergebnisse einer deskriptiven Untersuchung zur Anwendung des Verfalls in Baden-Württemberg.² Den in diesem Bundesland verhängten 38 Verfallsanordnungen der Jahre 1979-80 lagen in 20 Fällen Verurteilungen nach dem Betäubungsmittelgesetz, in weiteren 10 Fällen solche wegen unerlaubten Glücksspiels zugrunde. Von den befragten Richtern und Staatsanwälten konnte sich keiner an ein Verfahren wegen Wirtschaftskriminalität erinnern, in dem der Verfall angeordnet oder auch nur beantragt worden wäre. Eine umfassende Gewinnabschöpfung wurde vor allem in Verfahren mit einfacher Beweislage durchgeführt, in denen Einnahmen und Ausgaben der Verurteilten durch ihre Einlassung oder akribische Buchführung ermittelt werden konnten. In den meisten Fällen wurden jedoch nur im Ermittlungsverfahren sichergestellte Vermögenswerte, typischerweise Bargeld, abgeschöpft. Die Neigung der Justizpraktiker zu detaillierten Nachforschungen über die Höhe des Tatgewinns, so die

Dazu Güntert 1983: 88; siehe auch die Fälle 9-11 der eigenen Untersuchung im Anhang (S. 392 ff.).

² Güntert (1983: 84 ff.) sah die Verfahrensakten der 1979 und 1980 rechtskräftig gewordenen Verfallsanordnungen ein und befragte 18 Richter und Staatsanwälte.

Einschätzung von Güntert, sei nicht sehr groß. Ohnehin würden keine gewinnbezogenen Ermittlungen durchgeführt, wenn, was durchaus an der Tagesordnung sei, der Wert des Erlangten zum Zeitpunkt der Verurteilung nicht mehr im Vermögen des Beschuldigten vorhanden sei. Im übrigen werde weitgehend von den Möglichkeiten der §§ 430, 441 StPO Gebrauch gemacht, um die Problematik des Verfalls auszuklammern. Die seltene Anwendung des Verfalls werde von den Befragten nicht als defizitär empfunden.

Polizeiliche Berichte zur Entwicklung der Rauschgiftkriminalität, die über die Daten der polizeilichen Kriminalstatistik hinaus vom Bundeskriminalamt und einzelnen Landeskriminalämtern veröffentlicht werden, bieten zwar vergleichsweise detaillierte Darstellungen der mit der Verbreitung illegaler Drogen verbundenen Problematik. Obwohl gerade aus polizeilicher Sicht in jüngster Zeit die Erzielung von Gewinn durch Drogenhändler thematisiert wird, werden Vermögenswerte jedoch auch in solchen Berichten nur gelegentlich bei der Darstellung bedeutender Fälle des illegalen Rauschgifthandels und schmuggels erwähnt.3 Die Polizeiliche Kriminalstatistik enthält seit 1986 detaillierte Angaben über bekanntgewordene Rauschgiftdelikte, die nach Tatbeständen und erfaßten Betäubungsmitteln aufgeschlüsselt werden. Der Aufstellung lassen sich Angaben über die Häufigkeit der polizeilich registrierten Verstöße gegen § 29 I Nr. 4 BtmG (Bereitstellen von Geldmitteln oder Vermögenswerten zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln oder zu deren Herstellung) entnehmen. Im Höchstfall (für 1986) wurden 64 Delikte polizeilich registriert, 1989 lediglich 46 bekanntgewordene Fälle.4 Eine vom Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit geführte Datenbank zur Dokumentation strafrechtlicher Entscheidungen nach dem Betäubungsmittelgesetz verzeichnet für die Jahre 1985-87 gerade 17 entsprechende Gerichtsentscheidungen.5 Damit fällt die Sondervorschrift, die das Bereitstellen von Vermögenswerten für den Drogenhandel unter Strafe stellt, kaum

³ Vgl. z.B. Rauschgiftkriminalität 1988: 122.

⁴ Polizeiliche Kriminalstatistik 1986: 154; 1987: 158; 1988: 159; 1989: 171.

⁵ Bericht der Bundesregierung 1989: 13.

ins Gewicht. Diese geringe praktische Bedeutung des Tatbestandes dürfte nicht nur damit zusammenhängen, daß die geforderte Zielsetzung schwierig nachweisbar ist. Vielmehr ist zu vermuten, daß die normative Konstruktion entscheidende Vorgaben enthält. Zum einen wird nur die Finanzierung fremder Geschäfte erfaßt, zum anderen deckt der Tatbestand des Handeltreibens (§ 29 I Nr. 1 BtmG) bereits die unterschiedlichsten Verhaltensweisen ab.6

b) Österreich

Während die österreichische Polizei- und Gerichtsstatistik keine Angaben zur Gewinnabschöpfung enthält, läßt sich einer Untersuchung der 1988 vom Landesgericht Salzburg abgeurteilten 22 Verstöße gegen das Suchtgiftgesetz entnehmen, daß bei schweren Drogendelikten, d.h. in 8 Verfahren, Wertersatzstrafen in Höhe des Marktwerts der Drogen verhängt wurden, soweit keine Einziehung der Betäubungsmittel mehr möglich war. In 4 Fällen wurden zusätzlich nutzenorientierte Geldstrafen verhängt. Diese Sanktionspraxis wird insofern als problematisch angesehen, als hohe Wertersatzstrafen verhängt werden, deren Uneinbringlichkeit von vornherein feststeht und die wegen der in diesem Fall anzuordnenden Ersatzfreiheitsstrafen zu einer Verlängerung des Freiheitsentzugs führen.⁷

c) Italien

Die für Italien vorliegenden Daten beziehen sich ausschließlich auf die Anwendung des Gesetzes Nr. 646 von 1982, das auch als legge antimafia oder legge La Torre bekannt ist. Dieses Gesetz bezieht sich allgemein auf illegale Handlungen "mafioser Vereinigungen". Zur Anwendung dieses Instrumentariums liegen einige veröffentlichte Daten vor (Tabelle 2).

⁶ Vgl. hierzu oben S. 67 f.

⁷ Schmoller 1989: 352 f.

Tabelle 2: Vermögensrechtliche Maßnahmen nach dem italienischen Gesetz Nr. 646/82 in den Jahren 1982-85

12.966
1.894
18.960
1.022
259
1 086 3
1.086,3
530,7

Vermögensrechtliche Maßnahmen sind in zwei unterschiedlichen Verfahrensgängen möglich: entweder im Rahmen eines Strafverfahrens gem. Art. 416bis CP (mafiose Vereinigung) oder präventiv nach dem Gesetz Nr. 575/65. In den 40 Monaten zwischen Inkrafttreten des Reformgesetzes und dem Jahresende 1985 wurden rund 13.000 Personen nach dem Tatbestand der mafiosen Vereinigung angezeigt. Vermögensbezogene Ermittlungen im Rahmen des Strafverfahrens werden durchaus häufig (in 37 % der Fälle bis 1984) durchgeführt. Allerdings erfolgen vorläufige Beschlagnahmen (32 Fälle bis 1984) und erst recht Einziehungen von Vermögenswerten (8 Fälle bis 1984) im Rahmen dieser Strafverfahren nur sehr selten. Etwas günstiger ist das Verhältnis bei den präventiven Maßnahmen. Im Rahmen dieser Verfahrensart fanden die meisten Beschlagnahmen und Einziehungen von Vermögenswerten statt. Hier waren rund 15.000 Personen von vermögensbezogenen Ermittlungen betroffen, was sich damit erklären läßt, daß die Vorschriften auch für Ehepartner, Kinder und mit den Verdächtigen zusammenlebende Personen gelten. Diese Ermittlungen führten in 4 % der Fälle zu vorläufigen Beschlagnahmen und in 1,3 % der Fälle zu Einziehungen von Vermögenswerten. Personenbezogene Maßnahmen wie etwa Aufenthaltsgebote kommen allerdings deutlich häufiger vor.8 Aus den Statistiken geht nicht hervor, wie weit sich präventive und repressive Verfahren überschneiden. Bis 1984 wurden von den ver-

⁸ Alinovi 1985: 275; Savona 1986: 224, 229 ff.

schiedenen Polizeiorganen (Guardia di Finanza, Carabinieri, Polizia di Stato) und den Staatsanwaltschaften Vermögenswerte im Gesamtbetrag von 1.100 Milliarden Lire beschlagnahmt und etwa die Hälfte dieses Betrags eingezogen.

d) Großbritannien

Zur Anwendung des neuen Rechts in England und Wales liegen bereits statistische Daten vor (Tabelle 3), während die schottischen Statistiken noch keine Angaben enthalten. Die erlösabschöpfenden confiscation orders wurden fast ausschließlich wegen Drogenhandels verhängt, und zwar bei einem beträchtlichen Teil (1989: 41 %) der Verurteilten, für die das Gesetz grundsätzlich anwendbar ist. Zwar wurden auf diese Weise durchschnittlich (1989: 9.790 £) recht hohe Beträge abgeschöpft, doch lagen zwei Drittel der Abschöpfungssummen im Bereich bis zu 1.000 £. Dagegen wurde die zwei Jahre jüngere allgemeine Erlösabschöpfungsregelung des Criminal Justice Act 1988 im Jahre 1989 erst in vier Fällen angewandt, wobei zusammen 36.000 £ eingezogen wurden.9 Dabei ist neben einer gewissen Anlaufzeit nach Inkrafttreten des Gesetzes vor allem zu berücksichtigen, daß die Sanktion - anders als in dem Spezialgesetz gegen den Drogenhandel - erst ab festgestellten Taterlösen von 10.000 £ eingreift und keine Beweisregeln zulasten der Beschuldigten gelten.

Die inzwischen abgeschafften Normen, die zur Ermöglichung der Gewinnabschöpfung eine **zwangsweise Konkurseröffnung** als strafrechtliche Sanktion (criminal bankruptcy) vorsahen, erwiesen sich nach früheren Erfahrungen demgegenüber als wenig effektiv. 10 Eine Untersuchung aller 124 Anwendungsfälle zwischen 1973 und Februar 1978 verzeichnet für ein Drittel kein durch die Untersuchung ermitteltes Vermögen der strafrechtlich verurteilten

⁹ Criminal statistics 1989: 151, 178.

¹⁰ So die übereinstimmende Bewertung Levis (1981: 308 ff.) und des Hodgson Committee (Profits of crime 1984: 112 ff.).

Gemeinschuldner; lediglich in vier Fällen überstieg das ermittelte Vermögen die Summe der Ersatzansprüche wegen der Straftat.¹¹

Tabelle 3: Verurteilte und confiscation orders nach dem englischen Drug Trafficking Offences Act 1986 in den Jahren 1987-89

	1987	1988	1989
Verurteilte	1.245	1.507	1.972
confiscation orders	203	529	802
Summe in £	1.180.000	8.096.700	7.851.915
bis 1.000 £	135	339	528
bis 3.000 £	39	98	133
bis 10.000 £	15	47	81
> 10.000 £	14	45	60

e) Australien

Nach einem Erfahrungsbericht des für die Verfolgung zuständigen Commonwealth Director of Public Prosecution wurden in dem Zeitraum von einem Jahr nach Inkrafttreten des reformierten australischen Bundesrechts der Erlösabschöpfung bis zum Sommer 1988 in 14 Fällen nach dem Proceeds of Crime Act 1987 (Cth) über 250.000 \$ abgeschöpft. Dabei handelt es sich überwiegend um Zahlungen aufgrund von Absprachen ohne formelles Verfahren. Von 38 zum Berichtszeitpunkt bestehenden vermögensbezogenen Beschlagnahmen betrafen die meisten Tatgewinne zwischen 20.000 und 100.000 \$. Nach den Tatvorwürfen sind sowohl Fälle des Drogenhandels als auch der Wirtschaftskriminalität vertreten, offenbar in größerem Umfang auch Verfahren wegen Betruges zulasten des Sozialversicherungssystems. 12 Daß auf längere Sicht auch mit umfangreicheren Verfahren zu rechnen ist, zeigen

¹¹ Sentences of imprisonment 1978: 131, 231 ff.

¹² Temby 1988: 27 f.

aktuellere Daten zu vermögensbezogenen Beschlagnahmen. ¹³ Der durchschnittlich erwartete Abschöpfungsbetrag der 81 am 30.6.1990 noch nicht abgeschlossenen Verfahren liegt über 500.000 \$.

f) USA

Eine Analyse veröffentlichter Daten zur Gewinnabschöpfung in den USA steht vor der Schwierigkeit, daß statistische Erhebungen nach einheitlichen Kriterien kaum durchgeführt werden. Statt dessen liegt eine Anzahl von Berichten unterschiedlicher Behörden vor, die häufig im Auftrag von Parlamentsabgeordneten und im Hinblick auf spezifische Fragestellungen erstellt worden sind. Dabei ist zum Teil nicht genau feststellbar, für welche gesetzlichen Regelungen und welche Behörden die Angaben jeweils Geltung beanspruchen. Bewertungen werden zudem dadurch kompliziert, daß normative Grundlagen und Organisation der zuständigen Behörden sich in den zurückliegenden Jahren mehrfach geändert haben. Unter diesen Vorbehalten sind Aussagen über Beschlagnahmen (seizures) und Einziehungen (forfeitures) von Vermögenswerten möglich. Doch beschränken sich die vorhandenen Daten im wesentlichen auf die Strafrechtsanwendung bei **Drogendelikten**.

Zunächst zu den Beschlagnahmen (Tabelle 4). Veröffentlicht werden ausschließlich jährliche Summenbeträge der in verschiedenen Verfahrensarten vorläufig beschlagnahmten Vermögenswerte. Diese Beträge steigen zwischen der zweiten Hälfte der 70er Jahre und 1988 beinahe stetig an, wobei sich allerdings nicht allen Quellen entnehmen läßt, worauf sich die Angaben konkret beziehen. Beispielsweise interpretiert *Pachmann* die von ihm genannten Zahlen als Gewinne, die Rauschgifthändlern entzogen werden konnten. Ein Vergleich mit einer anderen Quelle macht es jedoch wahrscheinlich, daß die Zahlen nicht für die Sanktion forfeiture, sondern nur für vorläufige Maßnahmen gelten. 14

¹³ Für die freundliche Überlassung dieses Materials danke ich Arie Freiberg. Siehe künftig ausführlich Freiberg/Fisse 1992.

¹⁴ Pachmann 1985: 186; Drug law enforcement 1983: 41.

Tabelle 4: Beschlagnahmen von Vermögenswerten (asset seizures) und Einziehungen (forfeitures) bei Drogendelikten in den USA 1970-88

	Rechtsgrundlage	beschlagnahmt (\$)	eingezogen (\$)
1) 1970-80	CCE; RICO	•	1.964.000
1) 1976-79	civil forfeiture	194.049.000	29.910.000
2) 1980	civil forfeiture	94.134.292	6.200.000
2) 1981	civil forfeiture	157.995.542	10.300.000
(2) 1982	civil forfeiture	187.584.705	38.000.000
(3) 1983	?	235.000.000	-
(4) 1984	alle	216.900.000	69.900.000
(4) 1985	alle	332.100.000	105.400.000
(4) 1986	alle	479.200.000	112.000.000
5) 1987-88	alle	898.556.197	445.300.000

Quellen: (1) Asset forfeiture 1981: 10 ff.

(2) Drug law enforcement 1983: 41; Investigations 1984: 9 f.

(3) Pachmann 1985: 186

(4) Federal drug enforcement 1986: 19

(5) Walther 1989: 436 ff.

Verglichen mit den vorläufig beschlagnahmten Werten, sind die wegen Drogendelikten verhängten Einziehungen quantitativ deutlich weniger bedeutsam. Der Aufstellung ist zwar zu entnehmen, daß die durch forfeitures abgeschöpften Beträge seit den 70er Jahren sehr stark gewachsen sind, was angesichts mehrfach ausgedehnter gesetzlicher Eingriffsmöglichkeiten wenig überrascht. Die durchschnittliche Abschöpfungssumme der Jahre 1987-88 macht das 1.247fache des Jahresdurchschnitts der 70er Jahre aus. Andererseits ist die Filterfunktion der an der Strafverfolgung beteiligten Instanzen von Bedeutung. So bleiben von Vermögenswerten in Höhe von 194 Millionen Dollar, die in den Jahren 1976-1979 durch Zollbehörden und DEA vorläufig beschlagnahmt wurden, auf der Ebene der civil forfeitures weniger als 30 Millionen Dollar übrig (15,4 %). Für die Jahre 1987-88 erreicht die Rate der endgültig eingezogenen Werte jedoch 50 % der Beschlagnahmen.

Darüber hinaus liegen einige Angaben zur Art der eingezogenen Gegenstände vor. In beträchtlichem Ausmaß sind vor allem Fahrzeuge und Bargeld betroffen. Nach einer neueren Aufstellung des US Marshals' Service, der für die Verwertung der Vermögens-

gegenstände in der Regel zuständigen Behörde, wurden in 17 % der erfaßten Fälle Kraftfahrzeuge eingezogen, die jedoch nur rund 6 % der Vermögenswerte ausmachten. 62 % der Fälle betrafen Einziehungen von Bargeld, die einem annähernd gleich großen Anteil am Wert aller eingezogenen Gegenstände entsprachen. Auf Grundstücke, die in 4 % der Fälle eingezogen wurden, entfiel ein Wertanteil von einem Fünftel. 15 Da das US-amerikanische Recht allerdings keine Unterscheidung zwischen einem der Gewinn- oder Erlösabschöpfung dienenden Verfall und einer andere Gegenstände wie Tatmittel erfassenden Einziehung kennt, sondern diese Funktionen der einheitlichen Sanktion forfeiture zuweist, ist nicht feststellbar, welche dieser Vermögenswerte als Taterlöse abgeschöpft wurden.

Im Vergleich zu den besonderen Beschlagnahme- und Sanktionsregelungen bei Drogendelikten werden die für unterschiedlichste Formen organisierter Kriminalität geltenden RICO-Bestimmungen weit seltener angewandt. In den Jahren 1970-1985 wurden nach diesem Gesetz Vermögenswerte in Höhe von insgesamt 3.235.000 Dollar abgeschöpft. Der illegale Drogenhandel spielt bei der Anwendung dieses Gesetzes nur eine Nebenrolle: von 236 in den Jahren 1974-1985 veröffentlichten Gerichtsentscheidungen der Rechtsmittelinstanz stehen gerade 26 (= 11 %) im Zusammenhang mit Betäubungsmitteldelikten. Dagegen betreffen 71 Entscheidungen Korruptionsfälle und 42 solche der Wirtschaftskriminalität. 16

Aussagekraft erhalten die Zahlen zur Anwendung gewinnabschöpfender Normen erst dann, wenn man sie mit Schätzungen der erzielten Gewinne aus Straftaten vergleichen kann. Erst dann läßt sich feststellen, ob das straf- und verwaltungsrechtliche Instrumentarium der Gewinnabschöpfung einen relevanten Bruchteil der anfallenden Vermögensvorteile ergreifen kann. Für das Jahr 1981 nimmt eine Untersuchung an, lediglich 0,6 % der im illegalen Drogenhandel entstandenen Gewinne sei in irgendeiner Form vorläufig sicher-

¹⁵ Eigene Berechnungen nach den Angaben bei Walther 1989: 439 ff.

¹⁶ Lynch 1987: 735. Siehe auch die (weniger detaillierte) Untersuchung von Dombrink/Meeker 1984: 644 ff.

gestellt worden, wovon weniger als die Hälfte letztlich eingezogen worden sei. 17 Darüber hinaus liegt zum Thema der Erlöse organisierter Kriminalität in den USA eine Studie aus dem Jahr 1986 vor, die auch früher erstellte Schätzungen zusammenfaßt. 18 Nimmt man als Vergleichsgröße die untere Grenze des auf das Jahr 1986 bezogenen Schätzungsintervalls von Fishman, Rodenrys und Schink, so ergibt sich für den illegalen Drogenhandel eine Abschöpfungsquote von 4,6 %. Vergleicht man den Gesamtbetrag der forfeitures mit dem angenommenen Mittelwert der Gewinnschätzung, sinkt die Quote auf 0,4 %. Und dabei ist zu beachten, daß dieses Verfahren wegen der Unmöglichkeit einer Trennung erlösabschöpfender von verwandten vermögensbezogenen Sanktionen zu einer nicht quantifizierbaren Überschätzung der Effektivität der Gewinnabschöpfung führt.

g) Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß den gegen Gewinne aus Straftaten gerichteten Normen in der bundesdeutschen Strafrechtspraxis nur marginale Bedeutung zukommt. Dies gilt unabhängig davon, ob gewinnabschöpfende Sanktionen oder der die Finanzierung illegaler Drogengeschäfte explizit verbietende Tatbestand des § 29 I Nr.4 BtmG untersucht werden. Die einzigen strafrechtlichen Vorschriften, deren Anwendungshäufigkeit dieser Feststellung zu widersprechen scheint - die über die Einziehung -, kommen nur in seltenen Fällen für die Abschöpfung von Vermögenswerten in Betracht.

Eine Bewertung der dargestellten ausländischen Erfahrungen mit Gewinnabschöpfungsregelungen kann sich nur auf eine schmale und labile empirische Basis stützen. Bei aller Unterschiedlichkeit gesellschaftlicher, normativer und rechtssoziologischer Voraussetzungen erscheinen zwei vorläufige Schlußfolgerungen jedoch plausibel. Zum einen führt die Erweiterung von Eingriffsbefugnissen der Straf-

¹⁷ Karchmer 1983: 39 f.

¹⁸ Fishman/Rodenrys/Schink 1986: 445, 460.

verfolgungsinstanzen, insbesondere bei einer Verschiebung der Beweislastverteilung vom Staat zu den Beschuldigten, im Bereich der Gewinnabschöpfung dazu, daß Verdächtigen Vermögenswerte in beträchtlichem Umfang entzogen werden - jedenfalls in absoluten Zahlen gemessen. Dabei scheint in den USA wie in Italien die Bedeutung von - aus der Sicht des deutschen Rechts betrachtet - verwaltungsrechtlichen Verfahren größer zu sein als die des eigentlichen Strafverfahrens. Das englische Recht gliedert die Klärung der Voraussetzungen der Erlösabschöpfung demgegenüber lediglich in einen besonderen Abschnitt des Strafverfahrens aus. Zweitens spricht jedenfalls der für die USA mögliche Vergleich mit entstandenen Gewinnen aus Straftaten dafür, daß die erfaßten Beträge in dem dortigen Hauptanwendungsbereich erlösabschöpfender Sanktionen trotz tiefgreifender Eingriffsbefugnisse über wenige Hundertstel der mutmaßlich durch Drogenhandel erzielten Gewinne nicht hinauskommen.

IV. Konzeptualisierung der empirischen Untersuchung

Die Analyse des vorhandenen Materials zeigt, daß das Thema der Entstehung und Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten aus sozialwissenschaftlicher und kriminologischer Sicht bislang nur in unzureichendem Ausmaß bearbeitet worden ist. Aus den vorliegenden offiziellen Statistiken zur Anwendung des deutschen Strafrechts läßt sich nur ablesen, daß Verfallsanordnungen trotz einer gewissen Zunahme seit der Mitte der achtziger Jahre sehr selten verhängt werden, und zwar überwiegend in Verfahren wegen Betäubungsmitteldelikten. Genauere Angaben zur Struktur der Strafverfahren, in denen der Verfall oder andere gewinnabschöpfende Sanktionen verhängt werden, fehlen genauso wie Daten zum Verhältnis von Gewinnentstehung und Gewinnabschöpfung. Generell ist weiter festzustellen, daß diese Gesichtspunkte trotz ihrer kriminologischen und kriminalpolitischen Relevanz von der empirischen Forschung eher punktuell und zufällig aufgegriffen werden. Insoweit findet die oben für die normativen Grundlagen der Gewinnabschöpfung im Sanktionensystem getroffene Diagnose einer in Zwischen- und Übergangsbereichen angesiedelten Funktion ihre Entsprechung. Die folgende eigene Untersuchung muß daher notwendig einen explorativen Charakter annehmen.

1. Ziele und Hypothesen

Da der überwiegende Teil der registrierten Kriminalität auf Eigentums- und Vermögensdelikte entfällt, ist Gewinnerzielung durch Straftäter eine alltägliche Erscheinung. Doch scheinen sich allein daraus noch keine spezifischen Probleme zu ergeben: die Bekämpfung der leichteren und "mittleren" Kriminalität wirft für die Strafverfolgungsinstanzen eher Fragen nach Entdeckungsrisiken,

Aufklärungsraten und Präventionsstrategien auf. 1 Spezifische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen der Gewinnabschöpfung sind erst bei umfangreichen Tatkomplexen zu erwarten, wie sie für Formen der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität, speziell der Betäubungsmitteldelikte, als charakteristisch gelten. Ein erstes Ziel der vorliegenden Untersuchung liegt in einer groben Beschreibung von Strafverfahren, in denen gewinnabschöpfende Sanktionen verhängt worden sind oder die wegen schwerer gewinnorientierter Taten eingeleitet wurden. Als notwendige Bedingung für das Eingreifen gewinnabschöpfender Sanktionen ist dann in einem zweiten Schritt zu klären, inwieweit in den untersuchten Strafverfahren Gewinne aus Straftaten entstanden sind, in welcher Höhe, welcher Art und in welchem Vermögen. Drittens ist zu untersuchen, wie sich die in Frage kommenden gewinnabschöpfenden Sanktionen in der Stichprobe verbreiten, welche Beträge sie erfassen und in welchem Verhältnis die Abschöpfungsbeträge zum entstandenen Gewinn stehen. Ein weiteres Ziel der Untersuchung liegt in einer genaueren Beschreibung vermögensbezogener Ermittlungen, ihrer Schwierigkeiten und Folgen. Auf dieser Grundlage wird eine erste empirisch begründete Einschätzung der Gründe für die nach allen vorhandenen Daten seltene Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen möglich sein. Vor diesem Hintergrund lassen sich die folgenden Arbeitshypothesen aufstellen, die angesichts der explorativen Anlage der Untersuchung eher allgemein gehalten sind.

Eine Grundvoraussetzung der Gewinnabschöpfung liegt trivialerweise darin, daß es überhaupt registrierte Straftaten und derentwegen eingeleitete Strafverfahren gibt, in denen ein Gewinn entstanden ist. Das wird in der Diskussion um gewinnabschöpfende Sanktionen eher vorausgesetzt als nachgewiesen. Auch wenn die vorliegenden Studien zum illegalen Drogenhandel teilweise für konsumnahe Ebenen allenfalls Gewinnbeträge in der Größenordnung legaler Arbeitseinkommen registrieren, erscheint die verbreitete Annahme der Gewinnentstehung, die sowohl Studien zum illegalen Drogenhandel wie auch Theorien und Untersuchungen zur Wirt-

¹ Vgl. etwa Kerner 1986: 17 ff.

schaftskriminalität gemeinsam ist², zumindest für schwere Delikte plausibel. Die erste Hypothese lautet daher:

(1.) Bei der Begehung schwerer Betäubungsmittel und Wirtschaftsdelikte entstehen in der Regel Gewinne.

Innerhalb der Gruppe von Strafverfahren, bei denen Gewinn aus den festgestellten Straftaten aufgetreten ist, lassen sich möglicherweise je nach ihrer Komplexität Unterschiede im Hinblick auf die Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen auffinden. Dafür spricht zunächst, daß die Strafverfolgungsinstanzen vor allem bei der Bekämpfung von Betäubungsmitteldelikten nach verbreiteter Ansicht kaum über konsumnahe Marktebenen hinauskommen.3 Es ist plausibel zu vermuten, daß die in diesen Bereichen durchgeführten Strafverfahren wenig komplex sind im Vergleich zu solchen Verfahren, in denen versucht wird, die Verflechtungen konsumfernerer Ebenen des illegalen Drogenhandels aufzudecken, so daß ein wegen der vielfältigen normativen Voraussetzungen erhöhter Ermittlungsaufwand eher in Betracht kommen wird. Andererseits läßt sich einzelnen Untersuchungen zur Wirtschaftskriminalität entnehmen, daß hohe Komplexität Verfahrenseinstellungen fördert.4 Trifft dies zu, ist ebenfalls damit zu rechnen, daß formelle gewinnabschöpfende Sanktionen eher bei geringer Verfahrenskomplexität verhängt werden. Daher lautet die zweite Hypothese:

(2.) Gewinnabschöpfende Sanktionen werden eher in einfach gelagerten Fällen verhängt.

Auf einer weiteren Ebene, nämlich der Höhe der Abschöpfungsbeträge, läßt sich angesichts der komplexen normativen Grundlagen und der verbreiteten Kritik an der geringen Effektivität der Ge-

² Siehe oben S. 101 ff., 147 ff.

³ Siehe etwa Albrecht 1986: 423 ff.; Dünkel 1986: 239.

⁴ Vgl. vor allem Meinberg 1985: 198 ff.

winnabschöpfung⁵ annehmen, daß gewinnabschöpfende Sanktionen, selbst wenn sie verhängt werden, nicht den gesamten Gewinn aus der Tat ergreifen, sondern nur einen Teil davon:

(3.) Die erfolgreich abgeschöpften Geldbeträge sind in der Regel gering im Verhältnis zum entstandenen Gewinn.

Gewinnbezogene Ermittlungen haben nach dem strafrechtlichen Normprogramm ein Ziel, das sie von Ermittlungen zur Überführung von Tatverdächtigen deutlich unterscheidet. Da gewinnabschöpfende Maßnahmen spezifische Nachweise voraussetzen, stellen darauf bezogene Ermittlungen die Strafverfolgungsinstanzen vermutlich vor besondere Probleme. Daß die Beweisanforderungen der geltenden Vorschriften zu hoch seien, ist ein gängiges Thema der Reformdiskussion. Nach den normativen Grundlagen liegt es weiter nahe, zwischen zwei Schwierigkeiten zu trennen:

(4.) Die Identifikation von Gewinn aus Straftaten ist mit spezifischen Schwierigkeiten verbunden. Diese liegen im wesentlichen auf zwei Ebenen: der des Feststellens von Vermögensgegenständen und der einer Qualifikation in legal und illegal erworbene Vermögensgegenstände.

Trifft die verbreitete Kritik zu, nach der das vorhandene rechtliche Instrumentarium der Gewinnabschöpfung zu kompliziert sei, zu strenge Beweisanforderungen stelle und die Ermittlungsbehörden für schwierige vermögensbezogene Ermittlungen nur unzureichend ausgerüstet seien⁷, so liegt es für die Strafverfolgungsinstanzen nahe, sich bei vermögensbezogenen Ermittlungen auf wenige Fälle zu konzentrieren. Dies könnten vor allem solche Verfahren sein, in denen entsprechende Ermittlungen besonders erfolgversprechend

⁵ Siehe unten S. 342 f.

⁶ Vgl. unten S. 342 f. Siehe auch die Ergebnisse der Untersuchung von Güntert 1983: 84 ff.

⁷ Vgl. unten S. 342 f., außerdem die Diskussion um die Geldwäsche (oben S. 134 ff.) und die Untersuchung von Güntert 1983: 84 ff.

erscheinen, so daß der Gesichtspunkt der Gewinnabschöpfung den Charakter einer bloßen Nebenfrage im Einzelfall verliert. Daher wird angenommen:

(5.) Systematische Ermittlungen mit dem Ziel der Abschöpfung von Gewinn aus Straftaten sind in der Arbeit der Strafverfolgungsinstanzen auch bei der Verfolgung schwerer Betäubungsmittel- und Wirtschaftsdelikte die Ausnahme.

Diese Annahme läßt sich erweitern. Vorhandene Untersuchungsergebnisse⁸ legen die Vermutung nahe, daß sich Ermittlungserfolge eher dort einstellen, wo sie von den Strafverfolgungsinstanzen nicht aktiv produziert werden müssen, weil die Beschuldigten selbst die Beweismittel zur Verfügung stellen:

(6.) Ermittlungserfolge bezüglich Gewinn aus Straftaten beruhen weitgehend auf Zufallsfunden oder der Mitwirkung Tatbeteiligter.

Es ist zu erwarten, daß auch die institutionenübergreifende Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung das primäre Ziel der Tataufklärung (§§ 160 f. StPO) verfolgt, während Gewinnabschöpfung als nachrangiges Thema angesehen wird. Obwohl internationale Zusammenhänge in der kriminalpolitischen Diskussion um Gewinne aus Straftaten eine prominente Rolle spielen, ist auch nicht zu erwarten, daß die internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsinstanzen von innerstaatlich zu beobachtenden Vorgehensweisen wesentlich abweicht. Vielmehr erscheint plausibel, daß die bestehenden Hindernisse tatsächlicher wie rechtlicher Art die Neigung zur Vernachlässigung der Gewinnabschöpfung eher verstärken. Das Ausnutzen von Finanzdienstleistungen im internationalen Maßstab wird zwar bislang hauptsächlich im Zusammenhang mit

⁸ Güntert 1983: 84 ff.

⁹ In diesem Sinne - allerdings unabhängig von der Kooperation verschiedener Instanzen - Güntert 1983: 84 ff.

der Geldwäsche diskutiert¹⁰, doch bestehen daraus resultierende Probleme unabhängig von deren Pönalisierung in einem besonderen Straftatbestand. Deshalb läßt sich in einer siebten Arbeitshypothese annehmen:

(7.) Die Zusammenarbeit der Instanzen der Strafverfolgung untereinander richtet sich in erster Linie auf die Überführung Tatverdächtiger. Das gilt auch für die internationale Rechtshilfe.

Die besondere Bedeutung der Kreditwirtschaft im Zusammenhang mit dem Untersuchungsthema liegt auf der Hand. Auch sie wird bisher im wesentlichen in der Diskussion um die Geldwäsche angesprochen. Daß die Kreditinstitute dem Schutz ihrer Kunden und speziell dem Bankgeheimnis einen hohen Stellenwert einräumen, wird vor allem in der rechtspolitischen Diskussion um außerstrafrechtliche Kontrollinstrumente und den dort zu beobachtenden Interventionen von Vertretern der Verbände des Kreditgewerbes¹¹ deutlich. Konsequent wäre dann ein Verhalten in Strafverfahren gegen Bankkunden, das die achte Hypothese behauptet:

(8.) Banken und andere am Zahlungsverkehr beteiligte Institutionen der Privatwirtschaft sind eher Adressaten von Zwangsmitteln als freiwillige Kooperationspartner der Strafverfolgungsinstanzen.

Zwar ist, wie bereits gezeigt wurde, festzustellen, daß vor allem veröffentlichte Äußerungen aus dem Polizeibereich seit einigen Jahren ein hohes Interesse an einer Effektivierung der Gewinnabschöpfung anmelden. Daß solche Interventionen von Vertretern der polizeilichen Führungsspitzen keineswegs in allen Gesichtspunkten mit der Sichtweise der Ermittlungspraktiker übereinstimmen müssen, ergibt sich aus der einzigen vorliegenden Untersuchung zur Anwendung

¹⁰ Vgl. oben S. 134 ff.

¹¹ Siehe unten S. 371 ff. und insbesondere Fülbier 1990.

des Verfalls. 12 Die folgende Hypothese geht deshalb davon aus, daß die im Strafprozeßrecht verankerten Prioritäten bei der Ermittlungstätigkeit sich in den Einstellungen der Akteure wiederfinden:

(9.) Die Angehörigen des Strafverfolgungsstabs sind in erster Linie an der Überführung Tatverdächtiger interessiert. Das Interesse an einer Systematisierung der Gewinnabschöpfung tritt demgegenüber zurück.

Daß gewinnabschöpfende Sanktionen nur selten angewendet werden, kann nach der Analyse der Strafverfolgungsstatistik als gesichert gelten. Als Erklärung werden bislang drei Ursachenfelder angeboten: eher objektive Schwierigkeiten vermögensbezogener Ermittlungen, die schon Gegenstand vorangegangener Hypothesen waren, aber auch subjektive Einstellungen, die sich über Vorschriften wie § 430 StPO in Strafverfahren auswirken können. Schließlich wird übereinstimmend mit einer verbreiteten Kritik am geltenden Recht vermutet, daß auch die Struktur der im Zusammenhang mit Gewinnabschöpfung anzuwendenden Rechtsnormen ihre Nichtanwendung provoziert. Die zusammenfassende Hypothese zur Erklärung der geringen praktischen Bedeutung gewinnabschöpfender Sanktionen im Strafrecht greift alle drei Aspekte auf:

(10.) Die - verglichen mit anderen strafrechtlichen Sanktionen - seltene Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen läßt sich zurückführen auf Schwierigkeiten bei der Identifikation von Gewinn aus Straftaten, verfahrensökonomische Erwägungen der beteiligten Instanzen und Unzulänglichkeiten im normativen Bereich.

Während die folgenden Abschnitte methodische und forschungspraktische Aspekte beschreiben, bleibt die Darstellung der Untersuchungsergebnisse dem daran anschließenden Kapitel vorbehalten.

¹² Güntert 1983: 84 ff.

¹³ Güntert 1983: 84 ff.

¹⁴ Achenbach 1985a: 11; Schäfer 1986: Rn. 1, 12 ff. zu § 111b StPO.

2. Methodologische Überlegungen

Für die empirische Untersuchung wurden bei der Konzeptualisierung verschiedene Methoden ins Auge gefaßt. Die Entscheidung fiel für eine Kombination von **Aktenanalyse** und **Expertenbefragung**. Dafür waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Die Befragung¹ als klassische Methode der empirischen Sozialforschung bietet die Möglichkeit, eine große Zahl von Informationen bei einer großen Zahl von Untersuchungspersonen zu erheben. Zudem gilt sie als wichtigste Möglichkeit zur Ermittlung der subjektiven Wahrnehmung und Interpretation von Sachverhalten. Als Nachteil steht dem gegenüber, daß Fragen und Antworten an Sprache gebunden sind, so daß Schwierigkeiten bei Formulierung und Verständnis auftreten - ein Problem, das sich durch eine Lehre von der Frage nur teilweise ausgleichen läßt. Hinzu kommt, daß kein unmittelbarer Schluß von Äußerungen auf das Verhalten von Individuen möglich ist.

Verhalten läßt sich zwar beobachten. Systematische Beobachtung als sozialwissenschaftliche Methode² ist jedoch sehr aufwendig, wenn viele Akteure und Instanzen untersucht werden sollen, zumal dann, wenn die relevanten Handlungen nicht zeitlich konzentriert sind. Außerdem ist damit zu rechnen, daß ein großer Teil der Arbeit der Strafverfolgungsinstanzen, vor allem der Staatsanwaltschaft, am Schreibtisch stattfindet und damit der Beobachtung kaum zugänglich ist.³ Allenfalls Teile des Strafverfahrens, in denen die Kommunikation unter Anwesenden stattfindet, wären mittels beobachtender Methoden angemessen zu untersuchen. Experimentelle Ansätze⁴

¹ Einen guten Überblick gibt Friedrichs 1973: 192 ff.

² Vgl. hierzu Friedrichs 1973: 269 ff.

³ Die Kritik von Asmus 1988 an der These von der Staatsanwaltschaft als bürokratischer Behörde (Blankenburg/Sessar/Steffen 1978: 303 ff.) bezieht sich in erster Linie auf nicht routinisierte Handlungen, deren Vorkommen mit dieser These aber nicht bestritten wird.

⁴ Vgl. Friedrichs 1973: 333 ff.

bieten zwar die Möglichkeit zu einer weitgehenden Kontrolle der Erhebungssituation und gelten deshalb als exakteste Form wissenschaftlicher Forschung. Doch erfordern sie eine Konzentration auf wenige Variablen und einigen Aufwand, sollen sie nicht nur auf eine kleine Zahl von Versuchspersonen beschränkt sein. Manchen geradezu als "Königsweg" kriminologischer Forschung gilt die **Dokumentenanalyse**⁵, vor allem von Akten, die es insbesondere gestattet, das entscheidungsorientierte Handeln von Organisationen im Verlauf zu thematisieren. Ihre Grenzen zeigen sich an der Beschränkung auf das, was sich schriftlich niederschlägt.

Das Experiment schied als Methode deswegen aus, weil unter anderem angestrebt wurde, deskriptive Daten zur Gewinnabschöpfung auf einer breiten Basis zu ermitteln. Auch die Beobachtung kam nicht in Betracht, da zu erwarten war, daß die hier relevanten Fragen in Strafverfahren kaum mündlich erörtert werden und eine Beobachtung etwa von Hauptverhandlungen sehr unökonomisch gewesen wäre. Dagegen erschien eine Dokumentenanalyse von Strafverfahrensakten methodisch zweckmäßig. Sie würde die Betrachtung solcher Strafverfahren ermöglichen, in denen entweder gewinnabschöpfende Sanktionen verhängt worden sind oder generell erwartet werden konnte, daß die Tatbeteiligten durch ihre Straftat Gewinn erzielt haben. Ergänzend bot sich eine Befragung von Experten unterschiedlicher Instanzen der Strafverfolgung an. bei der die Sicht der Akteure in den Vordergrund gerückt würde. Beide methodischen Ansätze sind mit spezifischen Schwierigkeiten behaftet.

a) Aktenanalyse

Die Methode der Aktenanalyse macht es sich zunutze, daß die Strafverfolgungs- und Justizbehörden moderner industrialisierter Staaten wie andere Verwaltungsbehörden bürokratisch organisiert sind. Daß die kollegiale Organisationsform der Gerichte von der

Diese Einschätzung aufgrund einer quantitativen Untersuchung zur Methodenwahl in der empirischen Kriminologie findet sich bei Karstedt-Henke 1981.

klassischer Verwaltungsbehörden abweicht, ist insoweit nicht von Bedeutung: die Justiz teilt mit der hierarchischen Bürokratie das prägende Merkmal, daß alle bindenden Entscheidungsvorgänge aktenmäßig festgehalten werden. Max Weber geht in seiner Herrschaftssoziologie so weit, Aktenmäßigkeit gerade zu einem konstituierenden Element seines Idealtyps der bürokratischen Herrschaft, den er als reinsten Typus der legalen Herrschaft beschreibt, zu machen:

"Es gilt das Prinzip der Aktenmäßigkeit der Verwaltung, auch da, wo mündliche Erörterung tatsächlich Regel oder geradezu Vorschrift ist: mindestens die Vorerörterungen und Anträge und die abschließenden Entscheidungen, Verfügungen und Anordnungen aller Art sind schriftlich fixiert. Akten und kontinuierlicher Betrieb durch Beamte zusammen ergeben: das Bureau, als den Kernpunkt jedes modernen Verwaltungshandelns."⁷

Bürokratische Verwaltung als formal rationalste Form der Herrschaftsausübung bedeutet für *Weber* Herrschaft kraft Wissen, das neben dem Fachwissen der Beamten "aktenkundige" und durch Dienstverkehr erworbene Tatsachenkenntnisse umfaßt.⁸

Die Aktenmäßigkeit erfüllt mehrere Funktionen.⁹ Akten dienen zunächst zur Registrierung eingegangener Informationen und zum Festhalten von vorbereitenden und verfahrensabschließenden Entscheidungen.¹⁰ Diese Ansammlung von Wissen ist kein Selbstzweck. Akten sind wesentliche Träger von Informationen, mittels derer verschiedene Instanzen, deren Aufgabenbereiche sich berühren oder überschneiden, etwa die der Kriminalitätskontrolle, miteinander

⁶ Blankenburg 1975: 194.

⁷ Weber 1921: 126.

⁸ Weber 1921: 129.

⁹ Vgl. hierzu Blankenburg 1975: 194 f. und Dölling 1984: 270 ff.

¹⁰ Luhmann 1978: 363 benennt solche Operationen, die das Gedächtnis einer Organisation artikulieren, mit dem Begriff der Retention. Diese Funktion ist an Sicherheitsinteressen gekoppelt, wobei zur Wahl steht, sie im raschen Vergessen oder in der aktenförmigen Dokumentation zu suchen.

kommunizieren. Ohne Kenntnis der polizeilichen Ermittlungen, deren Ergebnis in den Akten festgehalten ist, könnte die Staatsanwaltschaft keine abschließende Entscheidung treffen. Akten dienen weiter der Kontrolle behördlicher Aktivitäten durch andere Behörden. Ohne Akten könnten weder Berufungs- noch Revisionsgerichte Entscheidungen der unteren Tatsacheninstanz überprüfen. Mit der Kontrollfunktion eng zusammen hängt das Legitimationsinteresse der jeweiligen Aktenproduzenten. Sie werden bestrebt sein, bei der Selektion unter möglichen Informationen und der Darstellungsweise von ihnen getroffene oder für richtig gehaltene Entscheidungen abzusichern.¹¹

"Die Sicherheit der Organisation liegt in ihren Akten und ist mit Bezug auf sie jeweils zu reaktivieren. (...) In der Form von Aktenvermerken kann die Organisation ihre eigene Ehrlichkeit und ihre eigene Behutsamkeit sich selbst bescheinigen, und diese Prozedur ist zunächst weder auf eine einfache noch auf eine komplexe, weder auf eine regulierte und berechenbare noch auf eine chaotische Umwelt angewiesen." 12

Die von Niklas Luhmann auf den Begriff gebrachte "brauchbare Illegalität" ist nur ein Element solcher Legitimationsstrategien. Luhmann versteht darunter Verhalten von Organisationsmitgliedern, das formale Erwartungen (möglicherweise) verletzt und häufig nur in einer Grauzone zwischen dem legalen und dem illegalen Bereich lokalisiert werden kann, wie etwa das korrekte, aber peinliche Handeln, das formal illegale Handeln, welches auf einer zweiten Linie zu verteidigen ist, oder die gewohnte Abweichung von obsoleten Normen. Solche Handlungen sind insofern brauchbar, als sie Organisationen, verstanden als soziale Systeme, letztlich stabilisieren - etwa weil sie Raum geben für schöpferisches Verhalten und für laufende Anpassung an eine sich ändernde Umwelt. 13 Allerdings

Dies belegen Untersuchungen zur Erstellung polizeilicher Protokolle sehr anschaulich. Siehe etwa Banscherus 1977: 222 ff.; Wulf 1984: 492 ff.; Lévy 1987: 80 ff.

¹² Luhmann 1978: 363.

¹³ Ausführlich zu diesem Konzept Luhmann 1964: 304 ff.

weist *Luhmann* auch auf dysfunktionale Konsequenzen von Illegalität hin: Hilfshandlungen des Schützens und Versteckens stören den normalen Betrieb einer Organisation.¹⁴

Die Tauglichkeit der Aktenanalyse als Mittel kriminologischer Forschung hängt an den organisationssoziologischen Funktionen von Akten.15 Eine sinnreiche Analyse von Akten ist nur möglich, wenn Entstehungskontext und Zweck der Dokumentation berücksichtigt werden. Wird ihr Inhalt als unmittelbarer Niederschlag von Interaktionsprozessen etwa zwischen Organisationen und ihren Klienten, konkret: zwischen den Strafverfolgungsinstanzen und Tatverdächtigen, interpretiert, so kann es sich nur um ein Mißverständnis handeln. Ansätze zu einer kriminologischen Quellenkritik sind vorhanden.16 Wesentlich erscheint eine Unterscheidung nach dem Gegenstand, über den Daten erhoben werden sollen. Da Strafverfahrensakten Informationen zum Zweck der Verbrechenskontrolle dokumentieren, läßt sich das Verhalten der aktenproduzierenden Instanzen aus ihnen grundsätzlich gut rekonstruieren. Vor allem gilt dies für die getroffenen Entscheidungen. Aktivitäten der Strafverfolgungsinstanzen werden im übrigen je vollständiger und zuverlässiger in den Akten verzeichnet sein, desto höher der insbesondere durch Vorschriften des Strafprozeßrechts bestimmte Grad der Formalisierung liegt. Während beispielsweise die Anwendung von Zwangsmitteln wie der Untersuchungshaft durch das Gesetz in eindeutiger Weise reglementiert wird, gelten für Vernehmungen nach der Stellung der Vernehmungsperson abgestufte Protokollierungsregeln von der Protokollpflicht für den Richter (§§ 168, 168a StPO) über die Sollvorschrift für den Staatsanwalt (§ 168b II StPO) bis hin zum Schweigen des Gesetzes für den Vernehmungsbeamten der Polizei. Andererseits wird die Abbildungsgenauigkeit der Akten bei relativ wenig formalisierten Handlungen der Instanzen mit deren Bedeutung für einen erfolgreichen Abschluß des Verfahrens insge-

¹⁴ Luhmann 1964: 313.

¹⁵ Diese These begründet Karstedt-Henke 1981.

¹⁶ Vgl. außer Karstedt-Henke 1981 vor allem die Beiträge von Dölling 1984 und Steffen 1976.

samt oder für einzelne Entscheidungen innerhalb des Verfahrens¹⁷ wachsen. Wohl aus diesem Grund hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, die Protokollierung polizeilicher Beschuldigtenvernehmungen positiv vorzuschreiben. Dagegen wird die Heranziehung bereits vorhandener polizeilicher Erkenntnisse, seien sie in Aktensammlungen oder etwa in Straftäterdateien gespeichert, in Strafverfahrensakten nur unzureichend deutlich werden. Dasselbe gilt für Strategien, die eine schriftliche Festlegung vermeiden, wie Telefongespräche oder informelle Absprachen.

Wesentlich problematischer ist es dagegen, Akten als Informationsquelle über die Adressaten und deren Verhalten, also über Straftäter und Kriminalität, heranzuziehen, Sozialdaten über Tatverdächtige und Geschädigte sind Strafverfahrensakten nur in geringem Umfang und mit geringer Zuverlässigkeit zu entnehmen, abgesehen von grundlegenden Variablen wie Geschlecht und Alter. Im übrigen wirkt sich hier aus, daß ohnehin nur die Teilgruppe der dingfest gemachten Normbrecher¹⁸ mit bestimmten Merkmalen erfaßt wird, deren Übereinstimmung mit den Merkmalen der Grundgesamtheit aller Normbrecher erst nachzuweisen wäre. Immerhin kann sich die Aktenanalyse zunutze machen, daß Strafverfahrensakten tatorientiert geführt werden. Daraus folgt die Annahme, daß jedenfalls nicht völlig unbedeutende Verstöße mit einer Reihe von Merkmalen dokumentiert werden. Dagegen wäre ein unmittelbarer Schluß von Akteninhalten auf eine Phänomenologie der Kriminalität unzulässig. Denn es ist davon auszugehen, daß schon bei der Registrierung von Straftaten durch die Polizei Selektions- und Definitionsprozesse ablaufen, die Akteninhalte beeinflussen. 19

Was Akten wiedergeben, ist demnach eine Realität eigener Art, eine absichtsvoll produzierte Version von Entscheidungsabläufen, und, in der Sprache der phänomenologischen Theorie, gesellschaft-

¹⁷ Dabei läßt sich grob unterscheiden zwischen eher pragmatischen Kriterien der Sach- und Personalbeweise und eher normativen Kriterien für Unrechtsund Schuldgehalt der Tat (zusammenfassend Steffen 1976: 94).

¹⁸ Siehe Popitz 1967: 19.

¹⁹ Das ist bekanntlich eine These von Theorien des labeling approach, die sich auch empirisch absichern läßt (vgl. etwa Kürzinger 1978: 158 ff.).

lich konstruierte Wirklichkeit. Das bedeutet nicht, daß Aussagen aufgrund von Aktenanalysen nutzlos seien. Eine jüngere empirische Untersuchung, die zwei idealtypische Modelle der Wirklichkeitskonstruktion in Justizakten überprüfte, kommt zu folgendem Ergebnis:

"Die Aktenproduzenten orientieren sich zwar bei der Aktenführung vorwiegend - und soweit dies problemlos möglich ist - an der Realität, die ihnen im Klienten begegnet, und nicht an dem Bild, das vorhergehende Aktenproduzenten vom Klienten gezeichnet haben, aber die Informationsbeschaffung ist durch Defizite in Qualität und Quantität des Kontaktes zwischen Aktenproduzent und Klient gekennzeichnet, so daß die Informationen häufig unsicher sind und im Extremfall erraten werden."²⁰

Diese Defizite betreffen aber in erster Linie Angaben zum subjektiven Bereich der Klienten, nicht das Entscheidungsverhalten der Instanzen selbst.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß sich Strafverfahrensakten zur Analyse der Entscheidungs- und Definitionsprozesse der Strafverfolgungsinstanzen gut eignen, während Aussagen über die Struktur der erfaßten Kriminalität mit Einschränkungen möglich sind. Dagegen sind Strafakten nicht geeignet zur Analyse der Entstehungsbedingungen von Kriminalität und der Auslesekriterien bei der ersten Kenntnisnahme der Instanzen von einem Vorfall.²¹

b) Expertenbefragung

Stützt sich die Aktenanalyse auf die sachlichen Mittel bürokratischer Herrschaft, so geht es in der hier angewandten Variante der Befragung um deren persönliches Element. Nach Weber kommt keine Form legaler Herrschaft ohne einen "Kosmos abstrakter,

²⁰ Hermann 1987: 53.

²¹ Diese Einschätzung folgt Steffen 1976: 97 und Dölling 1984: 270 ff.

normalerweise: absichtsvoll gesatzter Regeln" aus. Gleichgültig, ob sie Normen sind oder bloße technische Regeln:

"Für deren Anwendung ist in beiden Fällen, zur vollen Rationalität, Fachschulung nötig. Normalerweise ist also zur Teilnahme am Verwaltungsstab eines Verbandes nur der nachweislich erfolgreich Fachgeschulte qualifiziert und darf nur ein solcher als Beamter angestellt werden. 'Beamte' bilden den typischen Verwaltungsstab rationaler Verbände, seien dies politische, hierokratische, wirtschaftliche (insbesondere: kapitalistische) oder sonstige."²²

Beamte, die für bestimmte staatliche Aufgaben zuständig sind, sind Experten aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung. Nichts anderes gilt für Richter, auch wenn ihr Handeln durch die Funktion der Rechtsprechung gekennzeichnet ist. Auf ihre Sachkunde kann sozialwissenschaftliche Forschung zurückgreifen. Allerdings wird die Expertenbefragung in der Methodenlehre der empirischen Sozialforschung nicht als eigenständige Methode verstanden und gilt eher als exploratives Mittel zur Vorbereitung einer umfassenderen Studie. Dennoch erscheint es durchaus erfolgversprechend, die Methode der Befragung von Angehörigen der Strafverfolgungsinstanzen in die Untersuchung einzuführen. Auf diese Weise lassen sich subjektive Sichtweisen der Akteure erfassen, die sich in Akten nicht oder doch stark gefiltert niederschlagen. Dagegen müssen quantitative Aussagen über die Verbreitung von Handlungsmustern mit Zurückhaltung interpretiert werden.

c) Stichprobenbildung

Von vornherein erschien wünschenswert, Befragung und Aktenanalyse geographisch auf dasselbe Untersuchungsgebiet zu erstrecken. Aus forschungsökonomischen und -praktischen Gründen

²² Weber 1921: 125 f.

²³ Dem entspricht die Behandlung der Expertenbefragung in der Literatur, die vorrangig unter dem Aspekt ökonomischer Prognosen (Schütz 1975: 23 f.) und der Politikberatung (Majchrzak 1984: 58 ff.) erfolgt.

war eine Beschränkung auf zwei Bundesländer angebracht; ausgewählt wurden Baden-Württemberg und Hessen.

aa) Aktenanalyse

Im Hinblick auf die Hauptanwendungsbereiche gewinnabschöpfender Sanktionen, wie sie sich aus der Strafverfolgungsstatistik ergeben.24 und die Bedeutung bestimmter Deliktsgruppen in der rechtspolitischen Diskussion erschien es angebracht, in die Aktenanalyse einerseits Verfahren mit verhängten gewinnabschöpfenden Sanktionen einzubeziehen, im übrigen für einen Vergleich mit solchen Verfahren, in denen mit einiger Wahrscheinlichkeit Vermögensvorteile aus Straftaten entstanden waren (unabhängig von der Frage der Sanktionierung) aber eine Beschränkung auf Verfahren wegen Betäubungsmittel- und Wirtschaftsdelikten vorzunehmen. Auf diese Weise konnten räumliche (Baden-Württemberg und Hessen) und deliktsspezifische Vorgaben bei der Konzeptualisierung der Aktenanalyse weitgehend auf die Befragung abgestimmt werden. Dagegen war es sowohl aus forschungspraktischen Gründen als auch wegen datenschutzrechtlicher Bedenken nicht möglich, beide Methoden auf identische Sachverhalte zu beziehen.

Bei der Einbeziehung solcher Verfahren, in denen **gewinnabschöpfende Sanktionen** verhängt wurden, wurde wegen ihrer ausweislich der Strafverfolgungsstatistik geringen Zahl auf eine Auswahl bestimmter Deliktsgruppen verzichtet. Ein Zugang zu den Aktenzeichen war über die Zählkarten der Strafverfolgungsstatistik möglich. Dabei mußte allerdings festgelegt werden, welche Sanktionen im einzelnen in die Untersuchung einbezogen werden sollten. Nach der normativen Analyse kam dafür außer dem Verfall (§ 73 StGB) vor allem die kumulative Freiheitsstrafe (§ 41 StGB)²⁵ in Frage. Da-

²⁴ Siehe dazu oben S. 164.

Die Ermittlung der Verfahren mit kumulativer Geldstrafe über die Strafverfolgungsstatistik sollte sich allerdings als problematisch erweisen. Dort wird das Merkmal "Geldstrafe neben oder in Verbindung mit Freiheitsstrafe" registriert. Unter den ermittelten Verfahren befand sich nur ein unerwartet geringer Anteil, in dem tatsächlich eine kumulative Geldstrafe verhängt worden war. Siehe im einzelnen unten S. 204.

gegen wurde davon abgesehen, Verfahren mit Einziehungen (§ 74 StGB) auszuwählen, da diese Sanktion aus rechtlichen Gründen höchstens in eng begrenzten Ausnahmefällen für die Gewinnabschöpfung in Frage kommt und daher mit zahlreichen Ausfällen zu rechnen war.

Bei den Vergleichsstichproben von Verfahren der Betäubungsmittel- und Wirtschaftskriminalität erschien es aus der Sicht der Arbeitshypothesen angebracht, ieweils Fälle mit einem relativ hohen Unrechtsgehalt²⁶ zu untersuchen. In den Wirtschaftsstrafverfahren wurde dies durch eine Beschränkung auf solche Fälle erreicht. in denen Anklage zu einer Strafkammer erhoben wurde; die Aktenzeichen konnten über den Datensatz der Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsdelikten nach einheitlichen Gesichtspunkten (BWE) im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ermittelt werden. Demgegenüber wurden für die Verfahren wegen Betäubungsmitteldelikten zwei Auswahlmöglichkeiten erwogen: ein Zugang über die Strafverfolgungsstatistik hätte es ermöglicht, solche Strafverfahren zu ziehen, in denen Verurteilungen nach bestimmten Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes erfolgt waren, etwa nach den Verbrechenstatbeständen in § 30 BtmG oder den Regelbeispielen der besonders schweren Fälle in § 29 III BtmG. Als - letztlich vorgezogene - Alternative²⁷ bot sich eine Ermittlung von Verfahren an, in denen sog. Großsicherstellungen²⁸ von Betäubungsmitteln erfolgt waren. Hier war immerhin damit zu rechnen, daß die Grenze der nicht geringen Menge (§§ 29 III 2 Nr.4, 30 I Nr.4 BtmG) in iedem Einzelfall deutlich überschritten und auch höhere Ebenen des Drogenhandels erfaßt würden, wo nicht nur der Umsatz größerer Mengen, sondern auch im Durchschnitt höhere Gewinne pro Täter zu erwarten waren. Ein Nachteil dieses Aus-

²⁶ Dabei kann es hier nur darum gehen, die allgemeinen Bewertungen des Gesetzgebers und der Strafverfolgungsinstanzen zugrunde zu legen.

²⁷ Die Anregung hierzu stammt von Hans-Jörg Albrecht 1986: 425 f.

Damit bezeichneten die Ermittlungsbehörden im Untersuchungszeitraum Fälle, in denen bei Cannabisprodukten Mengen von 5 kg und mehr, bei LSD 100 Trips und mehr, bei Kokain Mengen von 50 g und mehr und bei Heroin Mengen von 100 g und mehr sichergestellt wurden (Rauschgiftkriminalität 1987: 45). Seit 1988 wurde die Mindestmenge für Kokain auf 100 g erhöht.

wahlverfahrens war darin zu sehen, daß es für Hessen im Gegensatz zu Baden-Württemberg nicht möglich war, zentral alle Großsicherstellungen zu erfassen. ²⁹ Die Auswahl nach Tatbeständen des Betäubungsmittelgesetzes erschien dagegen weniger zielgerichtet: gerade die für die Gewinnentstehung zentrale Begehungsweise des Handeltreibens ist wegen der weiten Auslegung durch die Rechtsprechung auf jegliche Beteiligung an entgeltlichen Veräußerungsgeschäften anwendbar, und auch Qualifikationen wie Handeltreiben mit nicht geringen Mengen oder gewerbsmäßiges Handeltreiben umfassen Verhalten ohne Gewinn für die Tatbeteiligten.

Leider war es wegen der Kombination mehrerer Untergruppen mit jeweils unterschiedlicher Art der Ermittlung der in Frage kommenden Aktenzeichen nicht möglich, die untersuchten Strafverfahren vollkommen zu synchronisieren. Bei der Stichprobe der verhängten gewinnabschöpfenden Sanktionen handelt es sich um Verfahren. die in den Jahren 1985 und 1986 abgeschlossen wurden. In den übrigen Teilgruppen wurden Verfahren ausgewertet, in denen 1984 und 1985 die Sicherstellung erfolgte (Betäubungsmitteldelikte) bzw. das Ermittlungsverfahren mit der Schlußverfügung der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wurde (Wirtschaftsdelikte). Weiter mußte berücksichtigt werden, daß Einsichtnahme und Auswertung der Strafverfahrensakten von den zuständigen Landesjustizministerien nur mit Einschränkungen genehmigt worden waren. Von der Genehmigung ausgeschlossen waren nicht nur Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, sondern auch Steuerstrafverfahren. Das hatte nicht nur zur Folge, daß über ein Drittel der in Betracht kommenden Wirtschaftsstrafverfahren30 von vornherein nicht für eine Auswertung zur Verfügung stand, sondern verhinderte auch

²⁹ Für Baden-Württemberg wurden die Aktenzeichen teils einer Aufstellung des Landeskriminalamts entnommen, teils bei den jeweiligen Ermittlungsbehörden erfragt. Da das Hessische Landeskriminalamt die Aktenzeichen der Verfahren mit Großsicherstellungen nicht sammelt, wurden insoweit allein die Verfahren des Zollfahndungsamts Frankfurt am Main einbezogen, das jedoch wegen seiner Zuständigkeit für den Flughafen Rhein-Main den weitaus größten Teil solcher Verfahren in Hessen bearbeiten dürfte. Allerdings ist demzufolge eine gewisse, nicht genau quantifizierbare Verzerrung im Sinne einer Überrepräsentation von Drogenimporten nicht zu vermeiden.

³⁰ Liebl 1988: 87 berichtet für die letzten Erfassungsjahrgänge der BWE (1984 und 1985) über Deliktsanteile der Steuerhinterziehungen von 36 und 42 %.

für eine Auswertung zur Verfügung stand, sondern verhinderte auch eine Untersuchung steuerrechtlicher Mittel der Gewinnabschöpfung mit der Methode der Aktenanalyse.

Wegen der von vornherein geringen Zahl der für die Untersuchung in Frage kommenden Strafverfahren und der verschiedenen Beschränkungen des Zugangs erschienen Überlegungen zur Ziehung von in der empirischen Sozialforschung im allgemeinen anzustrebenden Zufallsstichproben wenig aussichtsreich. Soweit dies ökonomisch vertretbar erschien, wurden für die Aktenanalyse Vollerhebungen angestrebt. Dies gilt im einzelnen in der Teilgruppe Wirtschaftsdelikte für alle 1984 und 1985 in Hessen und Baden-Württemberg zur BWE gemeldeten Verfahren ohne Steuerdelikte, in der Teilgruppe Betäubungsmitteldelikte für die Verfahren des Zollfahndungsamts Frankfurt des Jahrgangs 1985 und aller Verfahren aus Baden-Württemberg (ohne die Staatsanwaltschaften Mannheim und Stuttgart) der Jahre 1984 und 1985. Vollerhebung wurde auch hinsichtlich der Verfahren mit kumulativer Geldstrafe und der Verfahren mit Verfallsanordnungen aus Baden-Württemberg (ohne Mannheim und Stuttgart) und aus Hessen (ohne Frankfurt) angestrebt. Innerhalb der vergleichsweise zahlreichen Verfahren mit Verfallsanordnungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt wurde aufgrund einer Zufallsauswahl nur jedes vierte gezogen, um die ohnehin besonders große Belastung dieser Behörde bei der Datenerhebung etwas zu mildern. Dieses Auswahlverfahren hat nicht zur Folge, daß auf Auswertungsmethoden der schließenden Statistik verzichtet werden muß. Doch sind nur Schlüsse auf fiktive Grundgesamtheiten möglich, über die keine näheren Aussagen getroffen werden können. Verallgemeinerungen von Unterschieden und Zusammenhängen, die sich innerhalb der erhobenen Daten antreffen lassen, können daher nicht statistisch abgesichert werden 31

Als Erhebungsinstrument diente ein eigens entwickeltes Computerprogramm zur Dateneingabe, das maximal 744, in aller Regel jedoch aufgrund von Sprungbedingungen wesentlich weniger Vari-

³¹ Vgl. etwa Bortz 1984: 242 ff.

kontrollen durchführte. Nach einigen allgemeinen Angaben wurden nacheinander Daten zu Tat und Tatverdacht, zu schadens- und opferbezogenen Aspekten sowie zu Person und Betrieb der Beschuldigten abgefragt. Anschließend folgten Daten zum Verfahrensgang, und zwar zunächst zum Verfahren insgesamt und anschließend getrennt für die verschiedenen Abschnitte des Strafverfahrens.32 Dieses Programm wurde auf drei transportablen Personalcomputern eingesetzt. Weitere Hilfsmittel waren ausführliche Codepläne für solche Variablen, bei denen die Bildschirmgröße nicht zur Anzeige aller vorgesehenen Ausprägungen ausreichte, sowie ein schriftlicher Kommentar zum Erhebungsprogramm, der als Nachschlagewerk für Zweifelsfälle diente. Die Datenerhebung, an der neben dem Verfasser drei sorgfältig geschulte Hilfskräfte mitwirkten, erfolgte zum größten Teil bei den aktenführenden Staatsanwaltschaften. Nach einem Vortest im Frühjahr 1989 wurde das Programm überarbeitet. wobei einzelne Variablen gestrichen, andere präzisiert, vor allem aber die Dateneingabe durch Einfügung zusätzlicher Sprungbedingungen bei Schlüsselvariablen vereinfacht wurde. Die Hauptphase der Datenerhebung folgte in den Monaten Juli bis Oktober 1989.

Parallel wurde für jede ausgewertete Akte eine Falldokumentation in Textform angelegt. Obwohl die so erstellten Texte im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht systematisch mit Methoden qualitativer Inhaltsanalyse ausgewertet werden sollen, erlauben sie doch eine anschauliche Beschreibung und typisierende Betrachtung vor allem quantitativ selten auftretender Sachverhalte.³³

bb) Expertenbefragung

Als Experten für eine Befragung zum Thema Gewinnabschöpfung kamen Untersuchungspersonen aus sehr unterschiedlichen beruflichen Laufbahnen in Betracht, in erster Linie Angehörige der Strafverfolgungsinstanzen wie Kriminalbeamte, Staatsanwälte und

³² Das Variablenverzeichnis ist im Anhang (S. 405 ff.) abgedruckt.

³³ Siehe die Zusammenstellung einiger exemplarischer Falldarstellungen nach Kriterien der Gewinnentstehung und -abschöpfung sowie nach Deliktsgruppen im Anhang (S. 384 ff.).

Richter, darüber hinaus auch Rechtsanwälte sowie Beamte der Steuer- und Zollfahndung, Im Hinblick auf die Hauptanwendungsbereiche gewinnabschöpfender Sanktionen und die Bedeutung bestimmter Deliktsgruppen in der rechtspolitischen Diskussion wurde hier parallel zum Vorgehen bei der Aktenanalyse darauf geachtet, so weit wie möglich eine Beschränkung auf Zuständigkeiten für Betäubungsmittel- und Wirtschaftskriminalität zu erreichen. Zollfahndungsbeamte wurden deshalb ausgewählt, weil die Zollfahndungsämter einen erheblichen Anteil der Ermittlungen wegen Betäubungsmitteldelikten durchführen, darüber hinaus aber auch spezifische Formen der Wirtschaftskriminalität bearbeiten.34 Die Beamten der Steuerfahndungsstellen ermitteln in Strafverfahren wegen Steuerdelikten, die sich der Wirtschaftskriminalität zurechnen lassen; bei ihnen war damit zu rechnen, daß Probleme wie das Feststellen von Vermögensgegenständen und deren rechtliche Qualifikation in der Ermittlungspraxis nicht selten auftreten. Bei der Gruppe der Richter erschien eine Konzentration auf Angehörige von großen Strafkammern und Wirtschaftsstrafkammern angezeigt, in deren vergleichsweise umfangreichen Verfahren eine Problematisierung der Gewinnabschöpfung wahrscheinlicher erschien als in den erstinstanzlich von den Amtsgerichten abgeurteilten Strafsachen. Die zu befragenden Staatsanwälte sollten vorzugsweise aus Dezernaten kommen, die speziell für Ermittlungen wegen Betäubungsmittel- und Wirtschaftsstrafsachen zuständig sind. In der Kriminalpolizei wurde die vorrangige Einbeziehung solcher Beamter angestrebt, die in größeren und spezialisierten Dienststellen tätig sind, insbesondere der Landeskriminalämter. Dagegen wurde auf eine Befragung von Rechtsanwälten verzichtet. Vorrangig als Strafverteidiger tätige Rechtsanwälte hätten zwar über die Rechtsanwaltskammern oder über die regionalen Strafverteidigervereinigungen ermittelt werden können. Doch erschienen die Aussichten auf eine gezielte Auswahl von Befragungsteilnehmern mit Erfahrun-

³⁴ Ein Überblick über die Arbeitsgebiete der Zollfahndungsbehörden läßt sich am einfachsten anhand statistischer Daten gewinnen: 1989 betrafen 46 % der Ermittlungsfälle das Arbeitsgebiet Rauschgift, 33 % Zollzuwiderhandlungen, 5 % Truppenschmuggel, 4 % Waffen und Sprengstoff, 4 % Marktordnungen, 3 % Verbrauchsteuern und Monopole und 2 % die Außenwirtschaft (Ergebnisse 1989: 3). Über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Zollfahndung informiert Benkendorff 1984.

gen in Strafverfahren, in denen die Frage der Gewinnabschöpfung in Betracht gezogen wurde, allzu gering, weil damit zu rechnen war, daß auch Rechtsanwälte, die sich als Strafverteidiger bezeichnen, sich innerhalb des Strafrechts nicht weiter spezialisieren. Auch ist die Annahme plausibel, daß Gewinnabschöpfung erst dann ins Blickfeld der Verteidigung gerät, wenn sie in irgendeiner Weise von Staatsanwaltschaft oder Gericht thematisiert wird.

Nach Genehmigung des Forschungsvorhabens durch die zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder Baden-Württemberg und Hessen wurden die Dienststellen ausgewählt, wo die Befragung durchgeführt werden sollte. Befragt wurden gezielt Personen mit längerer Berufserfahrung, die sich zur Teilnahme an der Untersuchung bereit erklärten. Demgegenüber erschien eine Zufallsauswahl wegen des Untersuchungsthemas wenig zweckmäßig, auch nicht in geschichteter Form. Die Stichprobe kann daher keine Repräsentativität beanspruchen.35 Für die Befragung wurde nach Auswertung der vorhandenen Literatur und verschiedenen Vorgesprächen mit Vertretern der in Betracht kommenden Behörden ein Erhebungsinstrument mit überwiegend offenen Fragen entwickelt. Dabei stellte sich heraus, daß eine einheitliche Fassung des Interviewleitfadens für alle Befragtengruppen wenig sinnvoll gewesen wäre, da in diesem Fall häufig Fragen - etwa im Zusammenhang mit der Verhängung bestimmter Sanktionen - zu beantworten gewesen wären, die mit der Praxis der jeweiligen Befragten nichts zu tun gehabt hätten. Um der Besonderheit der einzelnen Befragtengruppen gerecht zu werden, wurden deshalb fünf verschiedene Versionen ausgearbeitet, die aus Gründen der Vergleichbarkeit einem einheitlichen Aufbau folgen. Auf diese Weise ist für die meisten Fragen sichergestellt, daß mehrere, wenn auch meist nicht alle fünf, Befragtengruppen verglichen werden können. Der Interviewleitfaden bestand in seiner längsten Version aus 78 Fragen und Fragenkomplexen und gliederte sich nach einer einleitenden Passage zur Stichprobenbeschreibung in Abschnitte zu Hinweisen und Verdachtsmomenten für Gewinne aus Straftaten, Fragen zur Ermittlung von

³⁵ Siehe zu methodischen Problemen der bewußten Auswahl als Stichprobenverfahren Schnell/Hill/Esser 1988: 272 ff.

momenten für Gewinne aus Straftaten, Fragen zur Ermittlung von Vermögenswerten, zur Beschlagnahme, zur Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen, zur Zusammenarbeit verschiedener Instanzen, zur Einschätzung spezialisierter Ermittlungseinheiten, zur Ausstattung der Dienststellen, zu Ermittlungen im Ausland sowie zur rechtspolitischen Diskussion um die Gewinnabschöpfung. Nach einem Vortest, dessen Auswertung und der Überarbeitung des Erhebungsinstruments, die sich hauptsächlich in einer Präzisierung von Formulierungen und einer Verkürzung des Bogens insgesamt zeigte, wurde die Befragung im Frühjahr 1988 von insgesamt 15 sorgfältig geschulten Interviewerinnen und Interviewern durchgeführt.

d) Operationalisierung zentraler Untersuchungsvariablen

Wie die zentralen Variablen der eigenen empirischen Untersuchung operationalisiert wurden, wird im folgenden zusammengefaßt dargestellt; im Anschluß werden die erreichten Stichproben beschrieben.

Das Verständnis von Gewinn aus Straftaten wurde bereits in der Einleitung bestimmt. Darunter wird auch in der empirischen Untersuchung der Differenzbetrag aus dem wirtschaftlichem Erlös und dem durch die Tatbegehung veranlaßten wirtschaftlichen Aufwand verstanden. Diese Variable wurde in der Aktenanalyse als V42 erhoben.

Gewinnabschöpfung wird in der Aktenanalyse durch die Verhängung mindestens einer gewinnabschöpfenden Sanktion gegen einen Beschuldigten bestimmt. Als solche werden entsprechend der normativen Voraussetzungen zunächst alle Formen des Verfalls bezeichnet (für das Hauptverfahren V574, für Strafbefehle V331). Bei allen anderen Sanktionen, die gewinnabschöpfende Funktionen als Nebenzweck übernehmen können, wurde dagegen aufgrund des Akteninhalts geprüft, ob dies im Einzelfall zutraf. Solche Konstellationen waren bei der Einziehung (V574, V331), der kumulativen Geldstrafe (V574, V586) und bei Geldzahlungsauflagen (V574, V573, V288) festzustellen. In der Befragung enthielt das Erhebungsinstrument sowohl eine offene Frage (19B) nach gewinn-

³⁶ Der Interviewleitfaden ist abgedruckt bei Dessecker/Smettan 1989: 661 ff.

In die Summe der Abschöpfungsbeträge gehen folglich neben gerichtlich für verfallen erklärten Beträgen (V335, V575) auch Werte ein, die der Einziehung unterlagen, soweit es sich im Einzelfall um eine gewinnabschöpfende Rechtsfolge handelte (wie bei Bareinnahmen aus Drogengeschäften; V574, V575, V577-579), weiterhin kumulative Geldstrafen (V569, V570, V586), aber auch Geldzahlungsauflagen (V575, V574, V573, V288, V287), soweit sich diese gewinnabschöpfend auswirkten. Angesichts der häufig spärlichen Entscheidungsbegründungen wurde im Zweifel dann für die Einbeziehung einer Vermögenssanktion in diese Summierung entschieden, wenn ein Gewinn aus der Tat entstanden war. Kriterium war damit auch hier die tatsächliche Wirkung einer Sanktion.

Zur Bestimmung des Schadensbegriffs ergibt sich aus der bisherigen Diskussion um die Wirtschaftskriminalität kein allgemeiner Konsens.37 Dies ist kein Zufall. Auf Legaldefinitionen kann die Praxis nicht zurückgreifen. Soweit Vermögensdelikte wie § 263 StGB ausdrücklich den Eintritt eines Schadens voraussetzen, sorgt die Strafrechtsdogmatik mit der Anerkennung schadensgleicher Gefährdungen³⁸ für Irritationen. Bei Delikten, deren Tatbestand sich in einer Handlung oder Unterlassung erschöpft, wie etwa Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b StGB) oder Konkursverschleppung (§ 84 GmbHG), kann andererseits die Tat dazu führen, daß Gläubiger Ausfälle erleiden. Soweit Taten schon im Versuchsstadium stekkenbleiben, tateinheitlich aber weitere Tatbestände erfüllt sind, kann die Frage nach einem Schaden sich allein für die vollendeten Tatbestände stellen. Bei der Auswertung der Akten wurden ausdrückliche Angaben zur Schadenshöhe in den Abschlußentscheidungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts39 übernommen, soweit sich gegen sie aus dem rekonstruierbaren Verfahrenszusammenhang im übrigen keine Zweifel ergaben (V78, V81, V82). Mangels ausdrücklicher Feststellungen wurde die Schadenshöhe aus zusammenfassenden Aktenvermerken, notfalls auch aufgrund einzelner Strafanzeigen ermittelt. Um den Schadensbegriff auch in solchen Fällen operationalisierbar zu halten, erscheint es notwendig, ihn auf tatsächlich eingetretene und ausdrücklich strafbewehrte Folgen der Tat zu begrenzen. Damit wird zum einen klargestellt, daß es nur darum geht, den in den Verfahren der Stichprobe jeweils aus den festgestellten Taten entstandenen Schaden als Maß der Deliktsschwere zu ermitteln. Ein Vorteil des gewählten Vorgehens liegt

³⁷ Zusammenfassend etwa Meinberg 1985: 117 f.; allgemein zu Schadensbegriffen in der Kriminologie Turk 1984: 311 ff.

³⁸ Einen umfassenden Überblick zur Kasuistik bietet Lackner 1979: Rn. 244 ff.

³⁹ Der Versuch, Schadensangaben zusätzlich auch aus der Sicht der Geschädigten und der Polizei festzustellen, bewährte sich im Vortest nicht. In der Haupterhebung wurde daher darauf verzichtet.

nur darum geht, den in den Verfahren der Stichprobe jeweils aus den festgestellten Taten entstandenen Schaden als Maß der Deliktsschwere zu ermitteln. Ein Vorteil des gewählten Vorgehens liegt auch darin, daß lediglich verläßlich feststellbare Mindestschadensbeträge erfaßt werden. Weiter werden reine Selbstschädigungen der Handelnden, die im übrigen im bundesdeutschen Strafrecht ohnehin nicht unter Strafe gestellt sind⁴⁰, sowie Verhaltensweisen, die unter Berufung auf kollektive Rechtsgüter wie die Volksgesundheit oder das Funktionieren von Teilen der Volkswirtschaft unter Strafe gestellt werden, beispielsweise der Austausch in einer dominanten Kultur mißbilligter Waren und Dienstleistungen⁴¹, aus dem Schadensbegriff ausgeschlossen. Bei den untersuchten Betäubungsmitteldelikten sind schadensbezogene Variablen daher meist nicht anwendbar.

Variablen zu Ermittlungen möglicher Vermögensvorteile aus Straftaten wurden sowohl in der Aktenanalyse (V217-224) wie in der Expertenbefragung erhoben. In der Befragung wurde differenziert nach Fallgestaltungen mit routinemäßigen Ermittlungen bezüglich Vermögenswerten (Frage 13) und Fällen mit gezielten Ermittlungen zur Feststellung von Gewinn aus Straftaten (Fragen 14-16). Daneben wurde abstrakt nach Hinweisen und Verdachtsmomenten für mögliche Gewinne aus Straftaten gefragt, und zwar zunächst in einer geschlossenen (Frage 8), darauf ergänzend in einer offenen Frage (Frage 9). Auf diese Weise wurde auch die Anwendung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen in die Interviews eingeführt (Frage 20-22). Andererseits konnten in der Befragung fallbezogen auch Gründe für das Unterbleiben vermögensbezogener Sicherstellungsmaßnahmen erhoben werden (Frage 19, 30, 39).

Die Bestimmung systematischer Ermittlungen erfolgte in der Aktenanalyse nicht aufgrund einer allgemeinen Bewertung, sondern aufgrund des Umfangs und der Qualität der feststellbaren gewinnbezogenen Ermittlungen (V218, V394).

Der spezielle Aspekt der Ermittlungen bei Banken wurde in der Aktenanalyse mit den Variablen zur Anwendung strafprozessualer Zwangsmittel (V140-147) sowie zur Kooperation mit den Strafverfolgungsinstanzen (V206-206A) erfaßt; in der Expertenbefragung wurde er in mehreren offenen Fragen angesprochen (Frage 13, 16, 33, 41).

Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsinstanzen untereinander und mit anderen Stellen wurde in der Expertenbefragung mit

⁴⁰ Vgl. für das Betäubungsmittelstrafrecht etwa Albrecht 1987: 85 f.

⁴¹ Delikte dieser Art sind es, die Edwin Schur (1965: 169 ff.) zur Bildung des Konzepts der "opferlosen Delikte" veranlassen.

zwei Fragenkomplexen (Frage 40-42, 50-59) erfaßt, in der Aktenanalyse mit einer Serie auf die einzelnen Instanzen bezogener Variablen (V166, V169, V175-184, V199-212).

Als Ermittlungserfolge wurden neben der Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen auch die Anwendung vermögensbezogener Sicherungsmaßnahmen definiert. Darunter fielen nach der normativen Analyse die Beschlagnahme von Einziehungs- und Verfallsgegenständen, straf- und steuerrechtlicher dinglicher Arrest sowie die beiden Spielarten der Vermögensbeschlagnahme (Frage 18, 23, 31-32 in der Befragung; V144, V152, V156 in der Aktenanalyse).

Ermittlungsinteressen des Strafverfolgungsstabs wurden in der Expertenbefragung zunächst indirekt in einer geschlossenen und einer ergänzenden offenen Frage (11-12), sodann als Einstellungsfragen auf vorgegebene Aussagen zur rechtspolitischen Diskussion um die Gewinnabschöpfung, zu Regelungsvorschlägen und Erwartungen an die Präventionswirkung der Gewinnabschöpfung (Frage 60, 62-66) formuliert.

Rückschlüsse auf den Grad der Komplexität eines Strafverfahrens sind von verschiedenen Arten von Variablen aus möglich. In Frage kommt zunächst eine Variable, die von vornherein zu dem Zweck konstruiert wird, im Verlauf eines Strafverfahrens auftretende Schwierigkeiten zu erfassen (V54). Angaben dazu sind, da die Strafverfölgungsinstanzen solche Schwierigkeiten kaum jemals ausdrücklich in den Akten festhalten werden, nur durch eigene Bewertungen bei der Datenerhebung zu erhalten. Durch Vorgabe klarer Kriterien wurde versucht, Bewertungsspielräume möglichst eng einzugrenzen. Umgekehrt liegt es bei Variablen, die Gegebenheiten des Verfahrens selbst oder auch der verfolgten Tat abbilden, auch wenn hier wie überall in einer Aktenanalyse darauf zu achten ist, daß Akten von den Strafverfolgungsinstanzen zum Zweck der Strafverfolgung produzierte Daten enthalten. Für alle in diesem Zusammenhang untersuchten Variablen gilt, daß sich der Gesichtspunkt der Komplexität eines Strafverfahrens nicht aufgrund von vornherein feststehender oder auch nur allgemein anerkannter Kriterien beläßt.42 stimmen Die Auswahl der behandelten (Verfahrensdauer, V25, V328, V351, V161, V162; Tatzeitraum, V225-246, V3, V41, V78, V42, V50, V50A, V51) muß sich daher letztlich auf Entscheidungen im Forschungsprozeß stützen, die auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und allgemeiner Erkenntnisse der kriminologischen Instanzenforschung sowie der Ergeb-

⁴² Das betont bereits Meinberg 1985: 200. Komplexität - allerdings nicht des Strafverfahrens, sondern verschiedener Straftaten - untersuchen auch Wheeler u.a. (1988: 338 f.) anhand einzelner aus Teilen der Gerichtsakten erhobener Indikatoren.

nisse der eigenen Expertenbefragung getroffen wurden. Das gilt auch für die Konstruktion eines Summenindex zur Verfahrenskomplexität.⁴³

e) Stichproben und Ausfälle

Für die Aktenanalyse wurden auf den geschilderten Wegen insgesamt 645 Strafverfahren mit ihren Aktenzeichen ermittelt. Bei der Forschungsplanung wurde davon ausgegangen, daß alle drei Teilgruppen (gewinnabschöpfende Sanktionen, Betäubungsmitteldelikte, Wirtschaftsdelikte) und beide Bundesländer in annähemd gleichem Umfang vertreten sein sollten; angestrebt wurde nach einer Überschlagsrechnung aufgrund veröffentlichter Daten der Strafverfolgungsstatistik, der BWE und der Polizei ein Stichprobenumfang von 600 Akten. Allerdings war mit Unsicherheiten bei der Registrierung und daraus resultierenden Ausfällen zu rechnen, so daß von vornherein mehr Aktenzeichen ermittelt wurden, um zumindest teilweise einen Ausgleich zu ermöglichen. Ausfälle konnten sich zudem daraus ergeben, daß bei den Genehmigungen der Landesjustizministerien einzelne Staatsanwaltschaften ausgeschlossen wurden.44 Trotz der Vollerhebungen in den meisten Untergruppen ließ sich ein Erhebungsumfang von 600 Akten bei weitem nicht erreichen. Angaben zur Anzahl der ausgewerteten Akten und der Ausfälle ergeben sich aus Tabelle 5.

Aus dem Rahmen fällt die Untergruppe der Verfahren mit verhängter kumulativer Geldstrafe, die eine sehr hohe Ausfallrate aufweist. Für 128 dieser Verfahren (74 %) läßt sich mit Sicherheit angeben, daß keine kumulative Geldstrafe verhängt worden ist. Zumeist handelt es sich um Verfahren, in denen bei Tatmehrheit gem. § 53 II 2 StGB von der Bildung einer einheitlichen Gesamtstrafe abgesehen wurde, so daß Einzelgeld- und -freiheitsstrafen nebeneinander bestehen blieben. Doch kommen auch Verfahren vor, in denen aus-

⁴³ Siehe dazu ausführlich unten S. 254 ff.

⁴⁴ Dies waren in Hessen die Staatsanwaltschaft Hanau, in Baden-Württemberg die Staatsanwaltschaften Mannheim und Stuttgart (außer für Verfahren der Teilgruppe Wirtschaftskriminalität).

schließlich eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe (in einem Fall kombiniert mit der Verurteilung zu einer Schmerzensgeldzahlung im Adhäsionsverfahren) oder eine Geldbuße oder keine dieser Sanktionen verhängt wurde, sondern die mit einem Freispruch, einer folgenlosen Einstellung, einer Verwarnung mit Strafvorbehalt endeten. Die hohe Ausfallrate beruht daher letztlich auf einer Ermittlungsweise der in Frage kommenden Aktenzeichen, die sich nachträglich als inadaquat herausgestellt hat. Dagegen sind die Fälle, in denen Verfallsaussprüche unrichtig registriert wurden, selten. Dort überwiegen, wie auch in den Kontrollgruppen Betäubungsmittel- und Wirtschaftskriminalität, unter den Ausfällen solche Verfahren, die im Zeitraum der Datenerhebung nicht zugänglich waren. Dabei handelt es sich zum größten Teil um noch nicht abgeschlossene Verfahren. Soweit noch einzelne Wirtschaftsstrafverfahren auf dieser Stufe ausgeschlossen wurden, weil es sich um Verfahren wegen Steuerstraftaten handelte, waren die entsprechenden Meldungen zur BWE fehlerhaft. Im einzelnen ergeben sich die Ausfallgründe aus Tabelle 6

Tabelle 5: Ausgewertete Akten und Ausfälle nach Teilgruppen

	ausgewertete Verfahren	ausgewertet: Beschuldigte	Ausfälle Beschuldiç	
Sanktionen				
- Verfall	62	106	24	(28 %)
- kumulative Geldstrafe	11	20	162	(94 %)
Btm-Verfahren	123	181	39	(24 %)
Wi-Verfahren	139	316	84	(38 %)
	335	623	309	

Daß durch die Ausfälle - abgesehen von den insoweit als neutral anzusehenden Falschregistrierungen - Verzerrungen einzelner Ergebnisse produziert werden, läßt sich nicht ausschließen, aber auch nicht überprüfen, weil dazu gerade die nicht vorhandenen Daten benötigt würden. 45 Reliabilitätsprüfungen wurden sowohl während

⁴⁵ Schnell/Hill/Esser 1988: 284.

der Vortestphase als auch nach der Überarbeitung des Erhebungsprogramms durchgeführt. Doch mußten sie wegen des erheblichen mit der Aktenauswertung verbundenen Aufwands und begrenzter Arbeitskapazitäten auf einzelne Fälle beschränkt bleiben. Dies war auch deswegen vertretbar, weil die durchgeführten Mehrfachauswertungen bei der Überprüfung mit einem einfachen Reliabilitätstest⁴⁶ gute Übereinstimmungswerte zeigten: die Werte lagen zwischen C = 0.88 und C = 0.92. Berücksichtigt man die zusätzlichen Vorkehrungen, die von Beginn der Untersuchung an getroffen wurden, um möglichst verläßliche Daten zu gewährleisten, wie gründliche Schulung, laufende Kontrollen und problemorientierte Zwischenbesprechungen, so kann angenommen werden, daß bei der Datenerhebung eine weitgehende Minimierung von Fehlern erreicht wurde. Nach Übertragung der Daten auf den Großrechner wurden zusätzliche Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Dabei noch feststellbare Fehler wurden, soweit möglich, korrigiert.

Im Rahmen der Expertenbefragung wurden in den Bundesländern Baden-Württemberg und Hessen insgesamt 293 Personen befragt. 138 Interviews entfallen auf Hessen, 155 auf Baden-Württemberg. Darunter sind 106 Befragte der Kriminalpolizei, 66 der Staatsanwaltschaften, 60 der Steuerfahndungsstellen, 24 der Zollfahndungsämter sowie 37 Richterinnen und Richter an Landgerichten. 47 Nach ihrem Zuständigkeitsbereich lassen sich 28 Staatsanwälte und 53 Beamte der Kriminalpolizei und der Zollfahndung 48 eindeutig

⁴⁶ Herangezogen wurde der von Holsti vorgeschlagene Quotient C aus der Anzahl der von zwei auswertenden Personen gleich codierten Variablen und der Anzahl der insgesamt codierten Variablen (vgl. Friedrichs 1973: 333).

⁴⁷ Vorgesehen waren 340 Interviews (120 bei der Kriminalpolizei, 40 bei der Zollfahndung, 60 bei der Steuerfahndung, 80 bei den Staatsanwaltschaften und 40 bei den Landgerichten). Die Ausfallquote liegt mit 40 % bei den Zollfahndungsbehörden besonders hoch, weil es trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht gelang, dort genügend für die Befragung in Betracht kommende Beamte zu finden, die sich zur Teilnahme bereitfanden.

⁴⁸ Diese werden als eine Befragtengruppe verstanden, weil ihre Funktionen im Strafverfahren trotz organisatorischer Trennung vergleichbar erscheinen.

dem Arbeitsgebiet Betäubungsmittelkriminalität⁴⁹ zuordnen. Für 32 Staatsanwälte und 58 Polizei- und Zollfahndungsbeamte ist eine eindeutige Zuordnung zum Arbeitsgebiet Wirtschaftskriminalität50 möglich. 19 Kriminal- und Zollfahndungsbeamte und 6 Staatsanwälte lassen sich keiner der beiden Kategorien zuordnen. Unter ihnen finden sich Befragte mit Zuständigkeiten von der organisierten Kriminalität über Umweltdelikte bis hin zu Strafverfahren gegen Polizeibeamte. Die 60 befragten Beamtinnen und Beamten der Steuerfahndung arbeiten in einem klar abgegrenzten Zuständigkeitsbereich.51 den man in wesentlichen Teilen zur Wirtschaftskriminalität rechnen kann. Gleichwohl ist es für manche Analysen zweckmäßig, die Beamten der Steuerfahndungsstellen als eigene Gruppe aufzufassen, weil ihnen ein normatives Instrumentarium zur Verfügung steht, das sich unter verschiedenen Gesichtspunkten von dem der sonstigen Ermittlungsinstanzen abhebt. Eine getrennte Interpretation empfiehlt sich schließlich auch für die Gruppe der 37 befragten Richterinnen und Richter. Selbst diejenigen von ihnen, die Mitglieder einer Wirtschaftsstrafkammer sind, lassen sich nicht ohne weiteres dem entsprechenden Deliktsbereich zuordnen, weil sie daneben oft noch anderen Spruchkörpern angehören. Einen Überblick zur Zusammensetzung der Stichprobe enthält Tabelle 7.

⁴⁹ Es wird üblicherweise bestimmt durch die Zuständigkeit für Verfahren wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz einschließlich der direkten Beschaffungskriminalität, also solcher Fälle, in denen Betäubungsmittel Objekt etwa von Eigentumsdelikten sind. Bei den Staatsanwaltschaften finden sich je nach Größe und Behördenorganisation häufiger Kombinationen mit weiteren Zuständigkeitsbereichen, etwa Jugendkriminalität.

⁵⁰ Die Praxis der Ermittlungsbehörden orientiert sich regelmäßig an dem für die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern geltenden Katalog des § 74c GVG oder am Vorliegen bestimmter Straftatbestände. In Baden-Württemberg bestehen Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen in Mannheim und Stuttgart, deren Zuständigkeit sich auf bestimmte schwere Fälle beschränkt, die in der AV vom 19.12.1978 (Die Justiz 1979, 47) festgelegt sind.

⁵¹ Nach § 208 I 1 AO sind sie im wesentlichen mit der Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten, also Verstößen gegen §§ 369-383 AO, befaßt.

Tabelle 6: Ausfallgründe nach Teilgruppen der Aktenanalyse

Teilgruppe	Ausfallgrund Anzah	l der Verfahrer
Sanktionen		
- Verfall	- andere Sanktionen, Freispruch	4
	- Jugendstrafverfahren	5
	 Abgabe an andere Staatsanwaltschaft 	
	- unvollständig	2 2 5
	 verbunden mit anderen Verfahren, Doppelziehung 	5
	- nicht entbehrlich, verschickt, unauffindbar	8
- kumulative	- andere Sanktionen, Freispruch, Einstellung	128
Geldstrafe	- Jugendstrafverfahren	9
	- Steuerstrafverfahren	3
	 Abgabe an andere Staatsanwaltschaft 	3
	- verbunden mit anderen Verfahren	1
	 nicht entbehrlich, verschickt, vernichtet 	31
Betäubungs-	- Verfahren im Ausland oder gegen unbekannte Täte	er 9
mitteldelikte	- Jugendstrafverfahren	6
	- Abgabe an andere Staatsanwaltschaft	4
	 verbunden mit anderen Verfahren, Doppelziehung 	7
	- nicht entbehrlich, verschickt, unauffindbar	15
Wirtschafts-	- Jugendstrafverfahren	3
delikte	- Steuerstrafverfahren	16
	 Abgabe an andere Staatsanwaltschaft 	7
	- unvollständig	6
	- verbunden mit anderen Verfahren	13
	 nicht entbehrlich, verschickt, unauffindbar 	41

Die Zahlen addieren sich wegen Mehrfachzählungen nicht zu den in Tabelle 5 genannten Zahlen der ausgefallenen Akten.

Tabelle 7: Zusammensetzung der Stichprobe der Expertenbefragung (n = 293)

Delikts- bereich Gericht	Kripo/ Zollfahndung	Staats- anwaltschaft	Steuer- fahndung	Ermittlungs- instanzen	
Btm-Verfahren	53	28	-	81	
Wi-Verfahren	58	32	60	150	37
sonstige	19	6	•	25	-
	130	66	60	256	37

Eine Kontrolle der Auswahlgenauigkeit war über eine Frage nach der Länge der Tätigkeit im jeweiligen Zuständigkeitsbereich möglich. Dabei ergab sich quer über alle Befragtengruppen eine mittlere Diensterfahrung von 11 Jahren; am höchsten war der Mittelwert bei der Zollfahndung (12,5 Jahre), am niedrigsten bei der Staatsanwaltschaft (8,1 Jahre). Lediglich bei 10 Befragten (3,5 %) betrug die Erfahrung in ihrer Tätigkeit zur Zeit der Befragung 1 Jahr oder weniger. Somit läßt sich festhalten, daß die Auswahl erfahrener Experten als Befragungsteilnehmer geglückt ist.

Alle **Datenauswertungen** erfolgten mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS^{x52} auf dem Rechner IBM 9370-40 des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht.

⁵² Siehe das Handbuch von Schubö/Uehlinger 1986.

V. Ergebnisse der Untersuchung zur Strafrechtspraxis

In der folgenden Darstellung der Untersuchungsergebnisse zur Implementation der Gewinnabschöpfung in der Strafrechtspraxis werden Gang und Struktur der Strafverfahren in der Aktenanalyse aus Gründen der Übersichtlichkeit zu Beginn im Überblick geschildert und nach einigen grundlegenden Variablen charakterisiert. Im weiteren Fortgang werden die aufgestellten Arbeitshypothesen im einzelnen untersucht.

1. Deskription der untersuchten Verfahren

Insgesamt wurden in der Stichprobe n=335 Strafverfahren ausgewertet. Diese lassen sich danach unterscheiden, ob ein Beschuldigter aus der Tat irgendeinen Vermögensvorteil erzielt hat oder nicht, ob also ein Gewinn aus der Straftat entstanden ist oder ob es schon an diesem ersten wichtigen Untersuchungsmerkmal fehlt (Abbildung 3).

Ein Gewinn läßt sich in 219 Verfahren und damit in rund zwei Dritteln der untersuchten Verfahren feststellen. Die Fälle, in denen es bereits an der Gewinnentstehung fehlt, kommen überwiegend aus der Teilgruppe Betäubungsmittelkriminalität, zu einem kleineren Teil handelt es sich um Verfahren der Wirtschaftskriminalität, und 4 von ihnen wurden über die Teilgruppe der Verfahren mit gewinnabschöpfenden Sanktionen ermittelt. Letztere Verfahren sind solche, in denen kumulative Geldstrafen verhängt wurden, die jedoch erwartungswidrig nicht zur Gewinnabschöpfung dienten (und mangels Gewinn auch nicht dienen konnten). Die Verfahren, in denen Gewinn entstanden ist, können weiter nach der Abschlußentscheidung der Staatsanwaltschaft unterteilt werden. Fast ausschließlich

wird Anklage erhoben; Verfahren, die mittels Einstellung oder Strafbefehl vollständig erledigt werden, fallen nicht ins Gewicht, auch wenn bereits auf dieser Stufe gewinnabschöpfende Sanktionen verhängt werden. Ähnlich selten sind die Verfahren, in denen es trotz Anklageerhebung nicht zu einem Hauptverfahren kommt.

Abbildung 3: Verfahrensgang aller ausgewerteten Verfahren

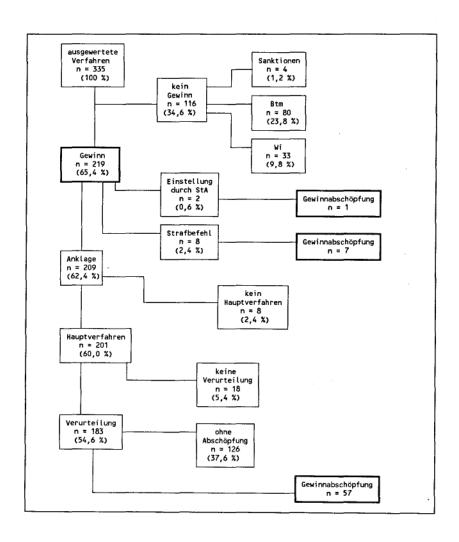
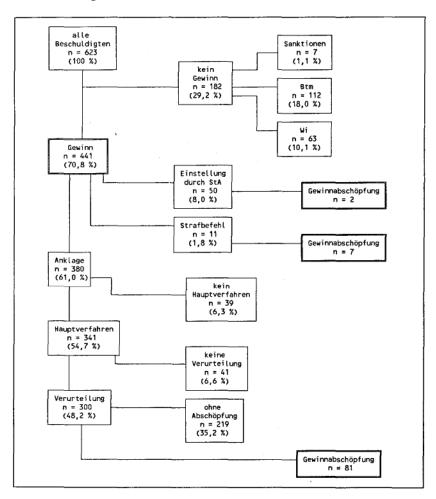


Abbildung 4: Verfahrensgang für die Beschuldigten aller ausgewerteten Verfahren



Von den 201 Hauptverfahren in der Stichprobe enden weitaus die meisten (183) mit einer Verurteilung. Doch werden in weniger als einem Drittel davon gewinnabschöpfende Sanktionen verhängt. In diese Zahl gehen neben gerichtlichen Verfallsentscheidungen auch Einziehungen ein, soweit es sich im Einzelfall um eine gewinnabschöpfende Rechtsfolge handelt (wie bei Bareinnahmen aus Drogengeschäften), weiterhin kumulative Geldstrafen und Geld-

zahlungsauflagen, soweit sich diese gewinnabschöpfend auswirken. Kriterium für die Einbeziehung einer Vermögenssanktion ist damit ihre tatsächliche Wirkung. Dabei wird in Kauf genommen, daß vor allem hohe Geldzahlungsauflagen auch insoweit einbezogen werden, als sie teilweise (nur) dem Unrechtsausgleich dienen sollen. Andererseits ist nur so sicherzustellen, daß die Anwendung aller für die Gewinnabschöpfung in Frage kommender Sanktionsnormen erfaßt wird.

Ein etwas anderes Bild ergibt sich aus einer auf die Beschuldigten bezogenen Darstellung des Verfahrensgangs (Abbildung 4). Über 70 % der insgesamt 623 Beschuldigten sind an einem Strafverfahren wegen einer Tat beteiligt, bei der irgendein Gewinn entstanden ist. Gegen 61 % aller Beschuldigten wird Anklage erhoben, gegen 55 % eine Hauptverhandlung durchgeführt. Von den 300 Beschuldigten, gegen die das Verfahren mit einer Verurteilung endet, wird gegenüber 81 auch eine gewinnabschöpfende Sanktion verhängt. Darüber hinaus erfolgen 2 Teilabschöpfungen durch Geldzahlungsauflagen im Zusammenhang mit Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft nach § 153a I StPO. Gegen weitere 7 Beschuldigte wird der Verfall im Strafbefehlsverfahren verhängt. Von gewinnabschöpfenden Maßnahmen betroffen sind demnach 90 Beschuldigte, das sind 14,4 % aller Beschuldigten der untersuchten Strafverfahren.

Aussagekräftiger ist allerdings, den Anteil der Beschuldigten mit Gewinnabschöpfung auf die Fälle zu beziehen, in denen ein Gewinn aus der Tat entstanden ist. Bezogen auf 441 Beschuldigte in Strafverfahren mit Gewinnentstehung, fand irgendeine Form der Gewinnabschöpfung bei 20,4 % der Beschuldigten statt. Welche Sanktionen im einzelnen verhängt wurden, ergibt sich aus Tabelle 8.

Erwartungsgemäß handelt es sich überwiegend um Verfallsanordnungen, teilweise auch in Kombination mit Wertersatzeinziehungen. Einziehungen von aus Straftaten erlangtem Bargeld sind ebenfalls in nicht ganz unbedeutendem Ausmaß vertreten, während kumulative Geldstrafen erwartungswidrig noch seltener zur Gewinnabschöpfung herangezogen werden als Geldzahlungsauflagen.

Tabelle 8: Gewinnabschöpfende Sanktionen hinsichtlich Beschuldigter in Verfahren mit Gewinnentstehung nach Teilgruppen (n = 90)

	Gewinn- abschöpfung	Betäubungs- mittelsachen	Wirtschafts- strafsachen
Verfall	56	2	2
Wertersatzverfall	7		1
Einziehung	4	7	
Verfall und Wertersatzeinziehung	4		-
kumulative Geldstrafe	2	-	1
Geldauflage bei Strafaussetzung		1	3
Geldauflage bei Einstellung § 153a I			2

Auch wenn Einzelheiten strafrechtlicher Sanktionierung sich mit einer Befragung von Angehörigen der Verfolgungsinstanzen nur unzureichend erfassen lassen, läßt sich bei einer Beschränkung auf von den Befragten berichtete Fälle gezielter vermögensbezogener Ermittlungen ein ähnliches Bild der Selektion hinsichtlich der Gewinnabschöpfung im Strafverfahren zeichnen wie aufgrund der Aktenanalyse (Tabelle 9). Danach erfolgen in etwa drei Fünftel der Verfahren mit gezielten Ermittlungen nach Vermögensgegenständen, von denen die Befragten berichten, vorläufige Sicherstellungsmaßnahmen wie Beschlagnahme oder dinglicher Arrest. Bei den Fällen der Befragten aus Staatsanwaltschaft und Gericht¹ wird schließlich in jedem siebten eine gewinnabschöpfende Sanktion verhängt, wobei es sich nach den Angaben der Befragten in 4 Fällen um Verfall und Verfall des Wertersatzes, in weiteren 4 Fällen um Einziehung und Einziehung des Wertersatzes und in einem Fall um eine Wiedergutmachungsauflage gem. § 56b II Nr.1 StGB handelte.

Bei der Befragtengruppe Kriminalpolizei/Zollfahndung wurde auf eine Frage zur Sanktionierung verzichtet, weil sich im Vortest herausstellte, daß diese Befragten häufig nicht über den Ausgang von ihnen bearbeiteter Verfahren informiert waren.

Tabelle 9: Selektion bei der Gewinnabschöpfung: Fallzahlen in der Expertenbefragung (n = 233)

	gezielte Ermittlungen	vorläufige Sicherstellung	Gewinn- abschöpfung
Kriminalpolizei/ Zollfahndung	103	62	•
Staatsanwaltschaft und Gericht	67	37	10

Tabelle 10: Deliktsstruktur nach Teilgruppen in der Aktenanalyse (n = 576 Beschuldigte; Mehrfachnennungen)

	Gewinn- abschöpfung	Btm- Strafsachen	Wi- Strafsachen	
Btm-Anbau	-	4		4 (0,3 %)
Btm-Abgabe	5	-	-	5 (0,4 %)
Btm-Handel (einfach)	11	9	1 .	21 (1,6 %)
Btm-Ein- u.Durchfuhr	3	18	-	21 (1,6 %)
Btm-Erwerb, -Besitz	37	13	-	50 (3,7 %)
qualif. Btm-Delikte	112	305	1	418 (31,0 %)
Betrugsdelikte	7	3	419	429 (31,8 %)
Untreue	•		77	77 (5,7 %)
Urkundenfälschung	2	4	32	38 (2,8 %)
Konkursdelikte	-	-	66	66 (4,9 %)
Amtsdelikte	9	1	2	12 (0,9 %)
Eigentumsdelikte	22	1	25	48 (3,6 %)
Hehlerei, Begünstig.	5	1	6	12 (0,9 %)
sonstige StGB	11	4	30	45 (3,3 %)
GmbHG	-		50	50 (3,7 %)
AO, RVO	-	10	15	25 (1,9 %)
sonst. Nebenstrafrecht	16	4	8	28 (2,1 %)
	240	377	732	1349 (100,0 %)

Eine Charakterisierung der verfahrensgegenständlichen Straftaten ist unter mehreren Gesichtspunkten möglich. In Betracht kommt zum einen ihre rechtliche Einordnung in Straftatbestände durch Gesetzgeber und Strafrechtspraxis. Wie die Weite der in strafrechtlichen Tatbeständen normierten Strafrahmen zeigt, kann es sich dabei nur um eine typisierende Einstufung handeln. Gleichwohl ist die Subsumtion strafrechtlich relevanten Verhaltens unter einen be-

stimmten Tatbestand, die von der Staatsanwaltschaft spätestens anläßlich ihrer Abschlußentscheidung vorzunehmen ist, für dessen Verfolgung von strategischer Bedeutung. Gleichzeitig mit dieser Subsumtion sind Entscheidungen über Erledigungsform und zuständiges Gericht erforderlich. Straftaten lassen sich aber auch nach Kriterien beurteilen, die mit dem angewendeten Straftatbestand nur mittelbar zusammenhängen. Hier ist vor allem an Schadensmerkmale zu denken. Schließlich lassen sich Art und Höhe der erfolgten Sanktionierung als Indikatoren für die Schwere des bestraften deliktischen Verhaltens interpretieren.

Die Deliktsstruktur der Teilgruppen wird im folgenden zunächst auf der Grundlage der Abschlußentscheidung der Staatsanwaltschaft beschrieben. Tabelle 10 enthält alle von der Staatsanwaltschaft festgestellten Straftaten für alle Beschuldigten. Als festgestellt gelten dabei diejenigen Tatbestände, derentwegen das Verfahren nicht nach § 170 II StPO eingestellt wurde, unabhängig von der sonst von der Staatsanwaltschaft getroffenen Entscheidung. Am häufigsten sind mit knapp einem Drittel aller Nennungen Betrugsdelikte vertreten; die qualifizierten Betäubungsmitteldelikte, insbesondere Handeltreiben und Einfuhr, machen zusammengenommen kaum weniger als ein weiteres Drittel der Nennungen aus. Die größte Vielfalt an Tatbeständen findet sich in der Gruppe der Wirtschaftsstrafsachen. Andererseits lassen sich in den Verfahren der Gruppe Betäubungsmittelsachen in geringem Umfang auch Straftatbestände außerhalb des Betäubungsmittelgesetzes feststellen. Was die Gruppe Gewinnabschöpfung betrifft, so überwiegen erwartungsgemäß die Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz mit zusammen 70 % der Nennungen. Der Anteil der qualifizierten Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz in dieser Teilgruppe liegt deutlich unter demjenigen in der Vergleichsstichprobe der Betäubungsmittelsachen. In weiteren 9 % der Nennungen in der Gruppe Gewinnabschöpfung stellte die Staatsanwaltschaft ein Eigentumsdelikt fest. In geringerer Zahl treten Amtsdelikte, Betrugsdelikte, Hehlerei und Begünstigung sowie sonstige Vorschriften des Nebenstrafrechts auf. Diese Verteilung entspricht im wesentlichen dem Bild, das die Strafverfolgungsstatistik zeigt.²

In allen Deliktsgruppen überwiegen bei weitem die täterschaftlich begangenen Straftaten (Tabelle 11). Die Rolle der Teilnahme beschränkt sich über alle Deliktsgruppen hinweg auf 3 % der Nennungen; relativ am häufigsten ist sie beim einfachen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und bei Hehlerei und Begünstigung mit einem Anteil von jeweils rund 7 % der Nennungen.

Tabelle 11: Täterschaft und Teilnahme nach Deliktsgruppen (n = 573 Beschuldigte; Mehrfachnennungen)

	Tä	terschaft	Teilr	nahme	
	abs.	%	abs.	%	
Btm-Anbau	3	100,0	0		3
Btm-Abgabe	19	100,0	0		19
Btm-Handel (einfach)	39	92,9	3	7,1	42
Btm-Ein- u.Durchfuhr	55	96,5	2	3,5	57
Btm-Erwerb, -Besitz	167	99,4	1	0,6	168
qualif. Btm-Delikte	1028	98,3	18	1,7	1046
Betrugsdelikte	1394	97,0	43	3,0	1437
Untreue	219	93,6	15	6,4	234
Urkundenfälschung	141	96,6	5	3,4	146
Konkursdelikte	241	95,3	12	4,7	253
Amtsdelikte	22	100,0	0		22
Eigentumsdelikte	152	97,4	4	2,6	156
Hehlerei, Begünstigung	41	93,2	3	6,8	44
sonstige StGB	128	94,1	8	5,9	136
GmbHG	185	98,4	3	1,6	188
AO, RVO	97	100,0	0		97
sonst. Nebenstrafrecht	77	97,5	2	2,5	79
	4008	97,1	119	2,9	4127

Nach der Erscheinungsform der von der Staatsanwaltschaft festgestellten Straftaten (Tabelle 12) handelt es sich zu über 90 % um vollendete Delikte. Nennenswerte Versuchsanteile finden sich vor allem beim einfachen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (über ein Viertel der Nennungen) und einfachen Delikten der Ein- und

² Vgl. oben S. 164 f.

Durchfuhr von Betäubungsmitteln (knapp ein Sechstel der Nennungen).

Tabelle 12: Vollendung und Versuch nach Deliktsgruppen (n = 573 Beschuldigte; Mehrfachnennungen)

	Vollendung		Ven	such	
	ab	s. %	abs.	%	
Btm-Anbau	3	100,0	0		3
Btm-Abgabe	19	100,0	0		19
Btm-Handel (einfach)	31	73,8	11	26,2	42
Btm-Ein- u.Durchfuhr	48	84,2	9	15,8	57
Btm-Erwerb, -Besitz	157	93,5	11	6,5	168
qualif. Btm-Delikte	950	90,8	96	9,2	1046
Betrugsdelikte	1331	92,8	103	7,2	1434
Untreue	228	97,9	5	2,1	233
Urkundenfälschung	139	95,2	7	4,8	146
Konkursdelikte	250	99,2	2	0,8	252
Amtsdelikte	22	100,0	0		22
Eigentumsdelikte	146	93,6	10	6,4	156
Hehlerei, Begünstig.	43	97,7	1	2,3	44
sonstige StGB	129	94,9	7	5,1	136
GmbHG	185	97,9	4	2,1	189
AO, RVO	92	94,8	5	5,2	97
sonst, Nebenstrafrecht	78	98,7	1	1,3	79
	3851	93,4	272	6,6	4123

Tabelle 13: Tatstruktur nach Teilgruppen (n = 568 Beschuldigte; Mehrfachnennungen)

	Gewinn- abschöpfung	Btm- Strafsachen	Wi- Strafsachen	
Btm-Herstellung	10	1	-	11 (0,8 %)
Btm-Handel	95	77		172 (13,1 %)
Btm-Transport/Lagerung	49	268	- ,	317 (24,2 %)
Btm-Konsum	22	11	1	34 (2,6 %)
Volkswirtsch./Staat	37	3	227	267 (20,4 %)
betrüg. Kreditbesch.	3	-	154	157 (12,0 %)
betrüg. Verkauf	1	-	133	134 (10,2 %)
spekulat.Kapitalanl.	-	-	68	68 (5,2 %)
sonst. Vermögenssch.	14	2	135	151 (11,5 %)
	231	362	718	1311 (100,0 %)

Ein etwas anderes Bild bietet sich, wenn man von einer Klassifikation nach strafrechtlichen Gesichtspunkten zu kriminologischen Kriterien der Tatstruktur übergeht (Tabelle 13). Zwar fällt auch hier zunächst die Dichotomie von Normverstößen im Zusammenhang mit Drogen einerseits, mit wirtschaftlichem Handeln allgemein andererseits ins Auge. Doch stehen bei den Drogendelikten Transport und Lagerung an der Spitze, während der Handel mit Betäubungsmitteln mit großem Abstand zurückfällt. Hier werden ausschließlich von den Beschuldigten begangene Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte erfaßt, während die Rechtsprechung den Tatbestand des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (§ 29 I Nr. 1 BtmG) traditionell auf alle eigennützigen Bemühungen ausdehnt, die zumindest darauf gerichtet sind, den Umsatz von Betäubungsmitteln zu ermöglichen oder zu fördern.3 Dagegen streut die Verteilung der Tatstruktur bei den Wirtschaftsdelikten breiter. Am häufigsten sind hier Normverstöße zum Nachteil der Volkswirtschaft und des Staates, etwa im Zusammenhang mit Konkursen, gefolgt von betrügerischen Handlungen bei der Kreditbeschaffung und einer Kategorie verschiedener weiterer Vermögensschädigungen.

Drogen- und Wirtschaftsdelikte als wichtigste Tatbestandsgruppen der Untersuchung lassen sich im Hinblick auf die Deliktsschwere feiner ausdifferenzieren. Will man hierzu tatbezogene Variablen heranziehen, bleiben allerdings nur noch solche, die sich nicht für beide Deliktsgruppen sinnvoll interpretieren lassen. Dies hängt mit dem hier verwendeten Schadensbegriff zusammen, der lediglich materielle und immaterielle Einbußen identifizierbarer anderer Rechtssubjekte erfaßt, die sich aus der Straftat ergeben. Für die Untersuchung der Betäubungsmitteldelikte hat das zur Folge. daß schadensbezogene Variablen meist nicht anwendbar sind. Als Indikatoren der Deliktsschwere kommen statt dessen Art und Menge der Drogen in Betracht, daneben aber auch eine Zuordnung der Beschuldigten zu Sektoren des Drogenmarktes. Dagegen ist für die untersuchten Wirtschaftsdelikte zum größten Teil eine Beschreibung nach Art und Höhe des Schadens und Merkmalen der Geschädigten möglich.

³ Vgl. hierzu oben S. 67 f.

Von den insgesamt 171 Verfahren wegen Betäubungsmitteldelikten hatten 91 Verstöße mit Heroin, 49 solche mit Kokain und 66 solche mit Cannabisprodukten (überwiegend Haschisch) zum Gegenstand, wobei Mehrfachnennungen möglich waren. 2 der untersuchten Strafverfahren bezogen sich (auch) auf Verstöße mit LSD, je eines (auch) auf solche mit Rohopium und PCP. Bei den Strafverfahren der Aktenuntersuchung geht es damit im wesentlichen um die nach allen vorliegenden Daten am weitesten verbreiteten illegalen Drogen. Welche Qualität die verfahrensgegenständlichen Normverstöße annehmen, läßt sich genauer zeigen, wenn man nach den jeweiligen Drogenmengen fragt. Hier empfiehlt sich aus Reliabilitätsgründen eine Beschränkung auf die von den Strafverfolgungsinstanzen beschlagnahmten Betäubungsmittel. Zu den beschlagnahmten Mengen finden sich in den untersuchten Akten in aller Regel genaue Angaben, die sich zudem im Fortgang des Verfahrens überprüfen lassen.

Stellt man auf die **beschlagnahmten Mengen** an Betäubungsmitteln ab (Abbildung 5), so zeigt sich beschuldigtenbezogen im unteren Bereich der Verteilung eine gewisse Verschiebung von Cannabis zu Heroin, während Kokainbeschlagnahmen im kg-Bereich von einiger Bedeutung sind. Der Median⁴ für die Cannabisbeschlagnahmen liegt mit 2.051 g jedoch am höchsten; für die Kokainbeschlagnahmen liegt der Median bei 589 g, für Heroin immerhin bei 200 g. Die Aktenanalyse erfaßt also hauptsächlich solche Verfahren wegen Betäubungsmitteldelikten, die sich auf beträchtliche Mengen umgesetzter Drogen beziehen.

Eine weitere Möglichkeit der Schwereeinschätzung von Drogendelikten besteht in der Zuordnung der Tatvorwürfe zu Funktionsebenen innerhalb des Drogenmarktes, die sich im Anschluß an polizeiliche Erkenntnisse und kriminologische Forschungsergebnisse bestimmen lassen.⁵ Für die Datenerhebung wurden 7 Stufen

Der Median als derjenige Wert in der nach ihrer Größe geordneten Rangreihe der Meßwerte, der die Reihe halbiert (Clauß/Ebner 1966: 77), ist anders als das arithmetische Mittel nicht Verzerrungen durch Extremwerte unterworfen.

⁵ Vgl. hierzu oben S. 101 ff.

vorgegeben, denen die Tatvorwürfe nach ihrem Schwerpunkt zuzuordnen waren: Herstellung von Drogen, produktionsnaher Aufkauf,
Einfuhr in die Bundesrepublik und Durchfuhr in andere Absatzländer, Großverteilung im überregionalen Maßstab, regionale Verteilung und Konsum. Obwohl diese typisierende Einordnung notwendigerweise von örtlichen Marktverhältnissen für die jeweilige Substanz
abstrahieren muß, erlaubt sie eine genauere Bestimmung eines wesentlichen Charakteristikums der Tat. Dabei wird nicht unterstellt,
daß in jedem Einzelfall alle der angegebenen Stufen durchlaufen
werden: im Extrem ist es dieselbe Person, die Betäubungsmittel
produziert und anschließend konsumiert.

Abb. 5: Beschlagnahmte Betäubungsmittel nach beschlagnahmter Menge

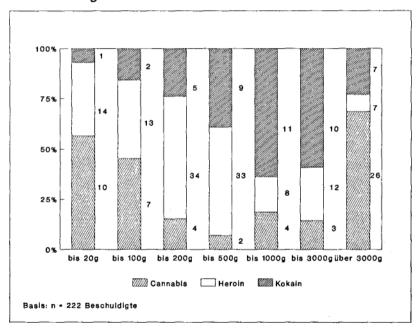
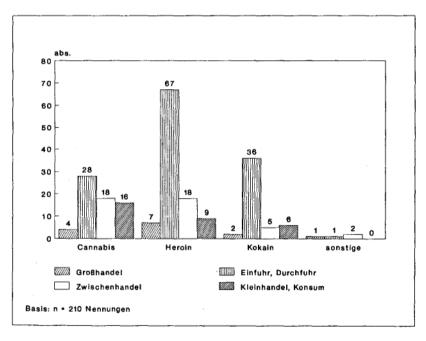


Abbildung 6 setzt Funktionsebenen des Drogenmarktes und Art der Betäubungsmittel zueinander in Bezug. Sie läßt erkennen, daß bei allen hauptsächlich umgesetzten Substanzen die Beschuldigten zu mindestens einem Drittel der Funktion Einfuhr/Durchfuhr zuzuord-

nen sind. Bei Heroin wächst dieser Anteil auf knapp zwei Drittel, bei Kokain sogar auf 84 % der Beschlagnahmen an. Mengen über 1 kg der beschlagnahmten Betäubungsmittel finden sich bei Cannabis bis in den Zwischenhandel hinein, bei Heroin werden sie dagegen hauptsächlich, bei Kokain ausschließlich auf dem Transport festgestellt. Diese Unterschiede sind allerdings wegen zu geringer Zellenbesetzungen nicht statistisch interpretierbar.⁶

Abb. 6: Funktionsebene im Drogenmarkt nach Art der Betäubungsmittel



Für die untersuchten Wirtschaftsdelikte läßt sich in über 90 % der Fälle ein materieller Schaden feststellen. Auf der Ebene der Staatsanwaltschaft liegen 42 % der in diesen Verfahren festgestellten Schadensbeträge zwischen 100.000 und einer Million DM, weitere

⁶ Die Interpretation des chi²-Tests folgt der von Cochran 1951 vorgeschlagenen Konvention, nach der keine der nach der Randverteilung erwarteten Häufigkeiten unter dem Wert 1 liegen soll, höchstens 20 % der erwarteten Häufig-

35 % sogar darüber (Abbildung 7). Demgegenüber sind Schadensbeträge unter 10.000 DM fast ausschließlich in den Verfahren der Teilgruppe Gewinnabschöpfung zu finden. Die gerichtlichen Schadensfeststellungen zeigen eine ähnliche Verteilung, liegen aber generell niedriger. Dem entsprechen verfahrensbezogene Medianwerte von 360.000 DM auf der Ebene der Staatsanwaltschaft und rund 272.000 DM auf Gerichtsebene. Die Unterschiede zwischen Schadensfeststellungen aus der Sicht von Staatsanwaltschaft und Gericht dürften sich zum einen aus deren Funktionen im Strafverfahren und daraus resultierenden unterschiedlichen Beweisanforderungen, zum anderen aus den in der Gruppe Wirtschaftskriminalität bei über einem Viertel der Beschuldigten, gegen die das Hauptverfahren eröffnet wurde, vorkommenden Teileinstellungen⁷ aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung ergeben. Die Straftaten, die Gegenstand der untersuchten Strafverfahren waren und nicht in Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz bestanden, gingen zum Nachteil einer Vielzahl von Geschädigten aus. In den 142 Strafverfahren dieser Kategorie finden sich insgesamt über 4.000 Geschädigte; der Median beträgt 10 Geschädigte.

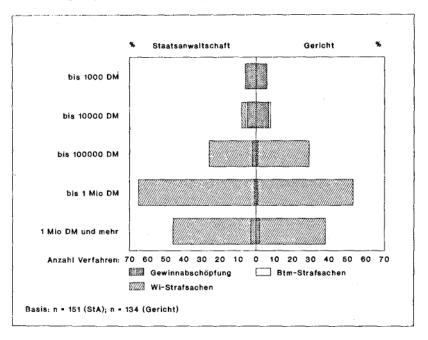
Versteht man unter gerichtlichen Sanktionen alle mit einer Gerichtsentscheidung verbundenen Nachteile für den Beschuldigten mit Ausnahme der Auferlegung der Verfahrenskosten, ohne Rücksicht auf Form (Urteil oder Beschluß) und Ergebnis der Entscheidung (Verurteilung, Freispruch oder Einstellung), so erfolgt in den Verfahren der Untersuchung überwiegend eine gerichtliche Sanktionierung (Abbildung 8). Doch unterscheiden sich die Gruppen in dieser Hinsicht signifikant voneinander: während in der Gruppe der gewinnabschöpfenden Sanktionen 83 % der Beschuldigten in irgendeiner Weise gerichtlich sanktioniert werden, sind es in der Gruppe der Verfahren wegen Betäubungsmitteldelikten immer noch

keitswerte kleiner als 5 sein dürfen und die Zahl der beobachteten Werte mindestens n = 40 betragen muß.

⁷ Teileinstellungen kommen in der Gruppe Wirtschaftskriminalität mit einem Anteil von 26,5 % signifikant häufiger vor als bei den Beschuldigten der anderen Teilgruppen (Gewinnabschöpfung: 8,3 %, Betäubungsmittelkriminalität: 3,6 %).

über drei Viertel, in der Gruppe der Wirtschaftsstrafverfahren aber nur knapp die Hälfte der Beschuldigten.

Abb. 7: Höhe des materiellen Gesamtschadens in DM nach Teilgruppen der Aktenanalyse



Signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen werden auch in den als Hauptsanktion verhängten Strafarten deutlich (Abbildung 9). Während in der durch Verfahren mit gewinnabschöpfenden Sanktionen gebildeten Gruppe gegen rund 40 % der Beschuldigten Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt werden, ist dies in der Gruppe der Betäubungsmitteldelikte sogar bei der weit überwiegenden Mehrheit der Beschuldigten der Fall, dagegen in der Gruppe der Wirtschaftsdelikte, wo am häufigsten überhaupt keine strafrechtliche Sanktion ausgesprochen wird und ansonsten eher Bewährungsstrafen verhängt werden, zu nur 23 %. Sanktionen gegen das Vermögen, insbesondere Geldstrafen, als schwerste verhängte Strafe sind in allen drei Teilgruppen selten.

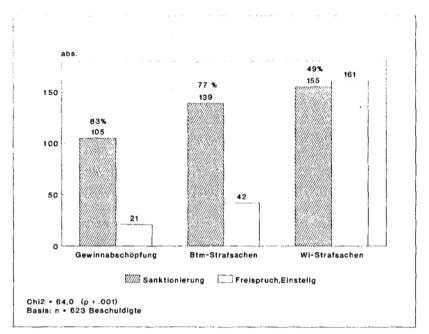


Abb. 8: Sanktionierung nach Teilgruppen der Aktenanalyse

Soweit Freiheitsstrafen verhängt werden, liegt ihre Höhe - unabhängig davon, ob eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung erfolgt oder nicht - in den Gruppen der gewinnabschöpfenden Sanktionen und der Wirtschaftsdelikte überwiegend im Bereich bis zu 2 Jahren (Abbildung 10). Demgegenüber zeigt die Gruppe der Betäubungsmittelverfahren eine klare Tendenz nicht nur zu der schwersten Strafart, sondern auch zum langen Freiheitsentzug: über die Hälfte der gegen diese Beschuldigten verhängten Strafen liegt im Bereich zwischen 2 und 4 Jahren, ein Drittel darüber. Dementsprechend liegt der Median innerhalb dieser Gruppe mit 42 Monaten Freiheitsstrafe mit Abstand am höchsten; in den Gruppen Wirtschaftskriminalität und Gewinnabschöpfung betragen die Medianwerte lediglich 24 bzw. 21 Monate.

Die Auswahlkriterien für die Verfahren der Wirtschafts- und Betäubungsmittelkriminalität wurden fast durchgängig eingehalten. Während Beschlagnahmen von Kokain in der Stichprobe nur in Mengen über 50 g vorkamen, zeigen die Teilgruppen der Betäubungsmitteldelikte für Heroin- und vor allem für Cannabisbeschlagnahmen an den Untergrenzen der als Großsicherstellung definierten beschlagnahmten Mengen⁸ leichte Unsicherheiten. Diese dürften bei den Heroinbeschlagnahmen, die sich allesamt der 100 g-Grenze zumindest dicht annähern, mit Fehlern beim ersten Wiegevorgang zusammenhängen. Dagegen finden sich bei den Cannabisbeschlagnahmen, wo die Mengengrenze bei 5 kg liegt, zwei Fälle mit 3.100 und 4.250 g, die gleichwohl als Großsicherstellung registriert wurden. In der Gruppe Wirtschaftskriminalität wurden in allen bis auf drei Verfahren, in denen unrichtige BWE-Registrierungen erfolgten, Anklagen zu einer Strafkammer erhoben.

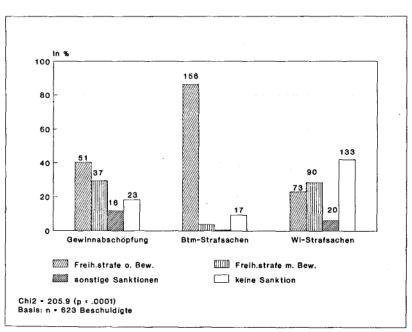


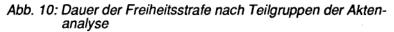
Abb. 9: Hauptsanktion nach Teilgruppen der Aktenanalyse

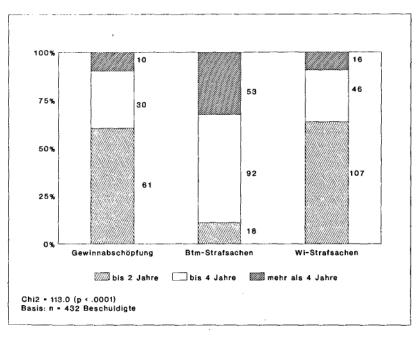
Die Beschreibung der untersuchten Strafverfahren nach der Deliktsschwere ergibt ein differenziertes Bild. Abgesehen von der

⁸ Vgl. dazu oben S. 193.

Feststellung, daß Gegenstand der Untersuchung zum weit überwiegenden Teil vollendete, täterschaftlich begangene Delikte sind, läßt die Beschreibung nach der Deliktsstruktur die Schwere der in Frage stehenden Straftaten allenfalls vermuten. Erst auf den zweiten Blick wird für die Betäubungsmitteldelikte deutlich, daß die qualifizierten Fälle der §§ 29 III, 30 I BtmG überwiegen. Dagegen streuen die Straftatbestände im übrigen breit. Dieses Bild wird durch den Filter der kriminologischen Tatstruktur eher verwischt: die Hochstufung der hier unter den Betäubungsmitteldelikten überwiegend vorliegenden Transport- und Lagergeschäfte zu besonders schweren Fällen oder Verbrechen reflektiert eher das gesetzgeberische Bemühen um eine möglichst wirksame Bekämpfung des Umgangs mit illegalen Drogen als eine der Bedeutung dieser Handlungen an sich angemessene Betrachtungsweise, auch wenn man berücksichtigt, daß sich diese Taten meist auf "nicht geringe Mengen" beziehen.

Weitere Differenzierungen sind nach Funktionsmerkmalen des Drogenmarktes einerseits, Schadenskriterien andererseits möglich. Unter den Verfahren wegen Betäubungsmitteldelikten überwiegen solche, die den Umgang mit "harten" Drogen wie Heroin und Kokain zum Gegenstand haben. Bei diesen Substanzen betragen die beschlagnahmten Mengen durchschnittlich mehrere Hundert Gramm, bei den Cannabisprodukten ein Mehrfaches. Allerdings führt die Zuordnung der Taten zu Funktionsebenen des Drogenmarktes nur zu einer Bestätigung der Feststellung, daß die untersuchten Betäubungsmittelverfahren hauptsächlich Vorbereitungsund Hilfstätigkeiten des Drogenhandels betreffen. Auf der anderen Seite entstehen in fast allen untersuchten Verfahren wegen Wirtschaftsstraftaten Schäden in beträchtlicher Höhe zum Nachteil einer Vielzahl von Geschädigten. Was die Sanktionierung betrifft, fallen sowohl hinsichtlich der Sanktionierungsquote wie auch nach Art und Maß der verhängten Strafen statistisch bedeutsame Unterschiede zwischen den Gruppen auf. Betäubungsmitteldelikte werden im Vergleich zu Wirtschaftsdelikten und Verfahren mit gewinnabschöpfenden Sanktionen eher mit gerichtlichen Sanktionen geahndet, bei denen es sich häufiger um Freiheitsstrafen ohne Bewährung handelt, die zudem für längere Zeitspannen verhängt werden. Kriminologische Forschungsergebnisse, die es nahelegen, das Vorgehen der Strafverfolgungsinstanzen in Verfahren wegen Betäubungsmitteldelikten als eher hart, in Verfahren der Wirtschaftskriminalität als eher zurückhaltend einzuschätzen⁹, lassen sich insofern bestätigen.





Damit erweisen sich die gewählten Auswahlkriterien der Stichprobenziehung als geeignet für eine Konzentration auf Verfahren wegen **schwerer Delikte**. Dies gilt trotz der vergleichsweise milden Sanktionierung auch für die untersuchten Verfahren wegen Wirtschaftsdelikten. Aufschlußreich ist insoweit ein Vergleich mit Ergebnissen der Studie von *Berckhauer*, die sich ebenfalls auf Verfahren

⁹ Vgl. zur Sanktionierung von Betäubungsmitteldelikten Dünkel 1986 und Albrecht 1987: 120 ff. sowie den Bericht der Bundesregierung 1989: 16 ff., zur strafrechtlichen Kontrolle der Wirtschaftskriminalität etwa Berckhauer 1981: 210 ff., Heinz 1984: 440 ff. und Meinberg 1985: 119 ff. Heinz (1984:

der nach ihrer Anlage auf schwere Wirtschaftsdelikte beschränkten BWE bezieht. Während bei *Berckhauer* lediglich 24 % aller Beschuldigten gerichtlich sanktioniert wurden, sind es in der vorliegenden Untersuchung 49 % der Beschuldigten in der Gruppe Wirtschaftskriminalität; und während hier immerhin gegen 23 % der Beschuldigten dieser Gruppe eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt wird, waren es bei *Berckhauer* lediglich 4,6 %.10

⁴⁴³⁾ beurteilt Art und Maß der wegen Wirtschaftsstraftaten verhängten Sanktionen als "etwas schwerer als bei der Straßenverkehrskriminalität".

¹⁰ Errechnet nach Berckhauer 1981: 71, 179, 226; die Zahlen in seiner Studie beziehen sich auf n = 736 Beschuldigte.

2. Gewinnentstehung

Die zu untersuchende Arbeitshypothese lautet:

(1.) Bei der Begehung schwerer Betäubungsmittel- und Wirtschaftsdelikte entstehen in der Regel Gewinne.

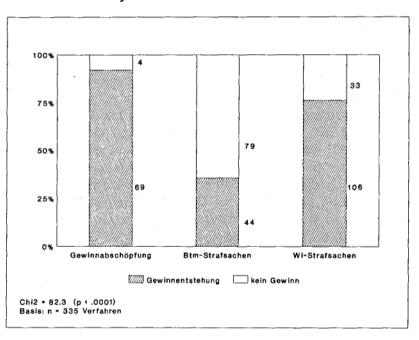
Für die Untersuchung der Gewinnentstehung reicht es nicht aus, sich auf Fälle zu beschränken, in denen die Strafverfolgungsinstanzen die Entstehung von Gewinn aus Straftaten ausdrücklich aktenkundig machen und zum Gegenstand des Verfahrens erklären. Auf diese Weise wäre es lediglich möglich, Verfahren, in denen die Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen von Verfahrensbeteiligten zumindest ausdrücklich erwogen worden ist, retrospektiv zu betrachten. Die aufgestellte Hypothese greift indessen weiter. Sie läßt sich jedoch im Rahmen einer Aktenanalyse nur aufgrund einer eigenen Bewertung des gesamten Akteninhalts bei der Datenerhebung überprüfen. Der dieser Untersuchung zugrundegelegte enge Gewinnbegriff¹, der sich an den Verfallsbestimmungen des geltenden deutschen Strafrechts orientiert, dürfte sich wegen seiner Klarheit auch insofern als vorteilhaft erweisen. Die zur Frage der Gewinnentstehung interessierenden Daten beziehen sich neben der Schlüsselvariablen, die im Erhebungsinstrument als Frage danach formuliert ist, ob ein Beschuldigter des jeweiligen Strafverfahrens aus der Tat irgendeinen Vermögensvorteil erzielte, auf die Art der Vermögensvorteile, deren Wert und die wirtschaftliche Vermögenszuordnung.

Abbildung 11 enthält Angaben zur **Gewinnentstehung** in Abhängigkeit von den drei Gruppen der Untersuchung, die sich statistisch bedeutsam voneinander unterscheiden. Während in der Gruppe der gewinnabschöpfenden Sanktionen der Anteil der Verfahren mit Gewinn definitionsgemäß bei 100 % liegen sollte und das Auftreten von vier Verfahren ohne Gewinn auf die bereits erwähnte Schwäche der

¹ Val. oben S. 199.

Stichprobenziehung von Akten mit kumulativer Geldstrafe zurückgeht, läßt sich in der Untersuchungsgruppe Wirtschaftskriminalität in über drei Vierteln der Verfahren ein Gewinn feststellen, in der Gruppe der Betäubungsmittelkriminalität jedoch nur in 36 % der Verfahren, so daß dort Fälle überwiegen, in denen es von vornherein an der Entstehung eines Gewinns aus der Tat fehlt. Es liegt nahe, diese Unterschiede mit Charakteristiken der Straftaten, derentwegen die untersuchten Verfahren eingeleitet wurden, in Verbindung zu bringen.

Abb. 11: Gewinnentstehung im Verfahren nach Teilgruppen der Aktenanalyse



Setzt man die Gewinnentstehung in Bezug zur Deliktsstruktur (Tabelle 14), so liegt der Anteil der Verfahren mit Gewinn in keiner Deliktsgruppe unter der Hälfte der Nennungen. Sieht man von den dünn besetzten Deliktsgruppen ab, so finden sich besonders hohe Anteile der Verfahren mit Gewinn bei den Eigentumsdelikten, der Urkundenfälschung und den Betrugsdelikten, aber auch beim uner-

laubten Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln. Dagegen liegen vor allem die zahlenmäßig besonders stark vertretenen qualifizierten Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz mit 56 % Verfahren mit Gewinnentstehung am unteren Rand. Der vergleichsweise geringe Anteil von Verfahren wegen Delikten mit Gewinnentstehung bei bestimmten Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz hebt sich noch deutlicher ab, wenn man auf kriminologische Kriterien der Tatstruktur abstellt:

Tabelle 14: Gewinnentstehung nach Deliktsstruktur (n = 330 Verfahren; Mehrfachnennungen)

	kein Gewinn		Gewin	ก	
	abs.	%	abs.	%	
Btm-Anbau	-		3	100	3
Btm-Abgabe	1	25	3	75	4
Btm-Handel (einfach)	5	33	. 10	67	15
Btm-Ein- u.Durchfuhr	7	41	10	59	17
Btm-Erwerb, -Besitz	4	16	21	84	25
qualif. Btm-Delikte	123	44	158	56	281
Betrugsdelikte	34	17	160	83	194
Untreue	14	26	40	74	54
Urkundenfälschung	3	12	22	88	25
Konkursdelikte	21	44	27	56	48
Amtsdelikte	1	20	4	80	5
Eigentumsdelikte	4	10	35	90	39
Hehlerei, Begünstig.	•		5	100	5
sonstige StGB	7	23	24	77	31
GmbHG	12	35	22	65	34
AO, RVO	8	44	10	56	18
sonst. Nebenstrafrecht	3	18	14	82	17
	247	30	568	70	815

Tabelle 15 zeigt nur zwei Gruppen von Strafverfahren der Stichprobe, in denen der Anteil der Verfahren mit Gewinnentstehung unter 80 % der Nennungen liegt, nämlich Taten zum Nachteil von Volkswirtschaft und Staat sowie vor allem Transport und Lagerung von Betäubungsmitteln. Dabei handelt es sich gleichzeitig um die Kategorien, die am häufigsten vorkommen. Gliedert man die zuletzt genannte Gruppe von 132 Verfahren weiter auf, so finden sich darunter 70 Verfahren, in denen ein Handeln im Auftrag einer nicht von den Beschuldigten selbst beherrschten kriminellen Organisation

nach dem Inhalt der ausgewerteten Akten zumindest wahrscheinlich ist. Bei diesen Beschuldigten dürfte es sich typischerweise um bloße Kuriere handeln, denen für ihre Tätigkeit lediglich ein geringes, häufig erfolgsabhängiges Entgelt versprochen wird.2 Zudem ist nicht auszuschließen, daß der gewählte Zugang über Großsicherstellungen von Betäubungsmitteln dieses Ergebnis beeinflußt.3 Ein anderes methodisches Vorgehen hätte möglicherweise abweichende Daten zur Gewinnentstehung hervorgebracht. Andererseits bringen alternative Zugangsmöglichkeiten zu dieser Forschungsfrage ebenfalls Unsicherheiten mit sich.4 In den übrigen Fällen ist aufgrund des Akteninhalts anzunehmen, daß bei den Beschuldigten eher ein Handeln im Eigeninteresse im Vordergrund steht: sei es zur preiswerten Beschaffung größerer Vorräte in einem Produktionsland, die dem Eigenverbrauch oder auch der Mitversorgung von Bekannten aus der Szene dienen sollen, sei es zum Handel auf eigenes unternehmerisches Risiko. Die Entdeckung der Tat verhindert in allen diesen Fällen die Entstehung eines Gewinns bei den Beschul-

² Als Kriterien wurden Gesichtspunkte herangezogen, die nach polizeilichen Erfahrungen Beziehungen zur organisierten Kriminalität nahelegen, etwa die Benutzung falscher Reisedokumente, eine geringe Entlohnung, deren Betrag nur einen Bruchteil des Marktwerts der transportierten Drogenmenge ausmacht, aber aus der Sicht der Beschuldigten und im Verhältnis zu ihren sonstigen Verdienstmöglichkeiten einen bedeutenden Wert darstellt, den Beschuldigten nur flüchtig bekannte Kontaktpersonen am Abreise- und Zielort, Bereitstellung von Transportmitteln wie Koffern oder präparierten Kleidungsstücken durch Kontaktpersonen (vgl. dazu Bossard 1987: 51 ff.; Schulz 1987: 91). Siehe als Beispiele im Anhang die Fälle 18-22 und 25 (vgl. im Anhang S. 399 ff.).

³ Vgl. die Einschätzung von Bossard 1987: 51, nach der Kuriere im europäischen Vergleich den größten Teil der wegen Drogenhandels Verhafteten stellen.

⁴ Siehe S. 192.

digten, wenn sie auf eigenes Risiko handeln oder von den Auftraggebern kein Honorar ausbezahlt wird.⁵

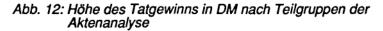
Tabelle 15: Gewinnentstehung nach Tatstruktur (n = 324 Verfahren; Mehrfachnennungen)

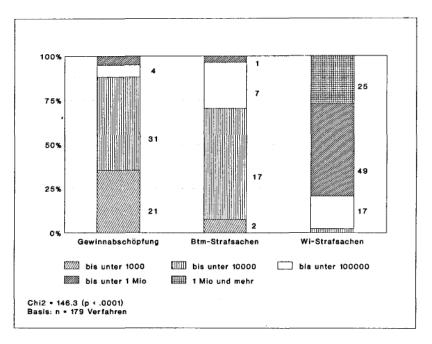
	kein Gewinn		Gewinn		
	abs.	%	abs.	%	
Btm-Herstellung	-		3	100	3
Btm-Handel	19	20	76	80	95
Btm-Transport/Lagerg.	125	53	112	47	237
Btm-Konsum	3	14	18	86	21
Volkswirtschaft/Staat	60	38	99	62	159
betrügerischer Kredit	20	18	91	82	111
betrügerischer Verkauf	-		41	100	41
spekulat. Kapitalanlage sonstige	5	19	21	81	26
Vermögensschädigg.	12	13	82	87	94
	244	31	543	69	787

Nun zu den Verfahren, in denen sich ein Gewinn aus der Tat feststellen läßt. Abbildung 12 enthält Angaben zur Höhe des feststellbaren Gewinns für die drei Gruppen, wegen der Übersichtlichkeit zusammengefaßt in fünf Kategorien. Die Unterschiede zwischen den Gruppen sind statistisch signifikant. Während niedrige Gewinne unterhalb der Grenze von 1.000 DM fast ausschließlich in der Gruppe der Verfahren mit gewinnabschöpfenden Sanktionen vorkommen, treten Gewinne ab einer Million DM nur in den Verfahren der Gruppe Wirtschaftskriminalität auf. Dort liegt dementsprechend der Median für die Höhe des entstandenen Tatgewinns mit 360.000 DM bei weitem am höchsten; in der Gruppe Betäubungsmittelkriminalität beträgt er 2.500 DM, in der Gruppe gewinnabschöpfende

Man könnte daran denken, jedenfalls in den Fällen, in denen Beschuldigte vermutlich in fremdem Auftrag handeln, die Frage der Gewinnentstehung als nicht feststellbare Variable zu werten. Das würde die Aussagekraft der Untersuchung aber nicht erhöhen. Ob bei Beschlagnahmen einzelner transportierter Teilmengen für die Auftraggeber der Transporte gleichwohl noch ein Gewinn entsteht, läßt sich in Strafverfahren gegen Kuriere praktisch nicht ermitteln. Deshalb wurde die Variable Gewinnentstehung konsequent auf die Fälle beschränkt, in denen ein Gewinn aus der Tat bei einem der Beschuldigten festgestellt werden konnte.

Sanktionen nur 1.100 DM. Der Median für alle Verfahren beträgt 40.000 DM, der niedrigste Wert 4 DM (Fall 12), der höchste Wert rund 18 Millionen DM (in einem Verfahren wegen betrügerischer Warentermingeschäfte).



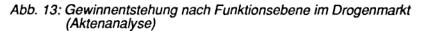


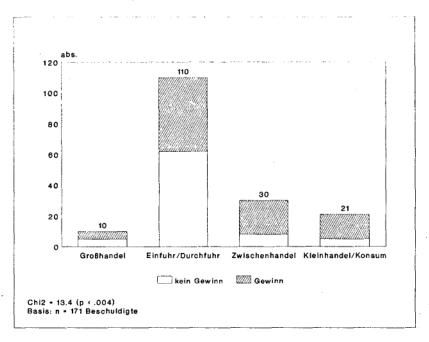
Nach der **Tatstruktur** (Tabelle 16) liegt bei den Verfahren mit Gewinnen unter 1.000 DM ein Schwerpunkt auf dem Drogenhandel, der sich in der nächsthöheren Gruppe mit Gewinnen zwischen 1.000 und 10.000 DM zum Transport und der Lagerung von Drogen verschiebt. Bei den Verfahren mit höheren Gewinnbeträgen findet eine Verlagerung zu den Wirtschaftsstraftaten statt, ohne daß sich ähnlich deutliche Schwergewichte wie in den niedrigeren Gewinnzonen herausbilden.

Tabelle 16: Höhe des Tatgewinns nach Tatstruktur (n = 175 Verfahren)

	bis 1.000 DM	bis 10.000 DM	bis 100.000 D M	bis 1 Mio. DM	1 Mio. DM und mehr
Btm-Herstellung	-	3	-	-	-
Btm-Handel	15	25	11	3	-
Btm-Transport/Lager	11	51	12	2	-
Btm-Konsum	-	6	2	1	-
Volkswirtsch./Staat	8	7	14	32	24
betrüg. Kreditbesch.	-	2	15	30	24
betrüg. Verkauf	-	1	5	16	14
betrüg. Kapitalani.	-	-	2	12	7
sonst. Vermögenssch.	3	3	16	38	12
abs.	37	98	77	134	81
%	8,7	23,0	18,0	31,4	19.0

Daß sich gerade die Verfahren mit vergleichsweise niedrigen Gewinnbeträgen im Feld der Drogenkriminalität konzentrieren, überrascht angesichts der in der Öffentlichkeit weitgehend unhinterfragt bleibenden Vorstellung von geradezu astronomisch hohen Gewinnen im Handel mit illegalen Drogen. Unterscheidet man nach Funktionsebenen der Drogenwirtschaft (Abbildung 13), so wird deutlich, daß gerade auf der bei weitem am dichtesten besetzten Ebene der Ein- und Durchfuhr von Drogen nur in einer Minderheit der untersuchten Verfahren die Entstehung eines Gewinns bei einem Beschuldigten feststellbar ist, während dies auf der Großhandelsebene in jedem zweiten von allerdings nur 10 Fällen zutrifft, auf den Ebenen des Zwischen- und Kleinhandels jedoch zu rund drei Vierteln. Diese Unterschiede sind statistisch signifikant. In den 67 Verfahren, für die sich auch die Höhe des Gewinns ermitteln läßt, gelten für die verschiedenen Funktionsebenen spezifische Schwerpunkte, die erwartungsgemäß auf der Großhandelsebene (mit allerdings nur 4 Fällen, in denen Gewinne zwischen 27.500 und 105.600 DM feststellbar waren; Median: 88.000 DM) am höchsten und der Kleinhandels- und Konsumebene (mit 11 Fällen, in denen Gewinne zwischen 20 und 4.760 DM entstanden; Median; 150 DM) am niedrigsten liegen, wobei die Unterschiede aber wegen zu kleiner Zellenbesetzungen nicht mehr statistisch interpretierbar sind.



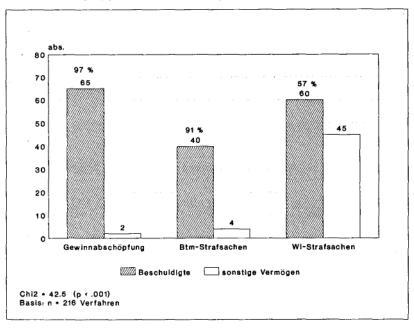


Soweit ein Tatgewinn entsteht, geschieht dies überwiegend im Vermögen eines Beschuldigten (Abbildung 14). Allein die Gruppe der Wirtschaftsstrafverfahren macht hier eine (statistisch bedeutsame) Ausnahme: dort entsteht Gewinn fast gleich häufig in anderen Vermögen. Daß es sich dabei meist um Unternehmen der Beschuldigten handelt, verweist allerdings darauf, daß die Trennung eher in der Rechtsinhaberschaft als in wirtschaftlichen Zugriffsmöglichkeiten liegt.

Betrachtet man die Art der entstehenden Vermögensvorteile, so handelt es sich bei mehr als der Hälfte der Nennungen um **Bargeld** (Tabelle 17). In der Gruppe gewinnabschöpfende Sanktionen entsteht Gewinn zu drei Vierteln als Bargeld, in der Gruppe Betäubungsmitteldelikte zu 65 % und in der Gruppe Wirtschaftsdelikte noch zu 45 %. Dort streuen die Formen des Gewinns bei seiner Entstehung vergleichsweise breit, wobei Guthaben auf Konten und

sonstige Forderungen mit 23 % nach der Häufigkeit an zweiter Stelle stehen. In der Gruppe der Betäubungsmitteldelikte, aber auch in der der Verfahren mit gewinnabschöpfenden Sanktionen treten die Substanzen, deren Handhabung strafrechtlich verfolgt wird, auch als Form von Gewinn aus Straftaten auf. Dabei geht es zu etwa gleichen Teilen um Fälle des Handels mit Betäubungsmitteln wie auch um deren Transport und Lagern, während Konsumfälle nach der Tatstruktur fast zu vernachlässigen sind. Allerdings ist zu beachten, daß der Konsum von Betäubungsmitteln mit nur 5 % aller Nennungen in den untersuchten Verfahren generell eine untergeordnete Rolle spielt.

Abb. 14: Vermögenszuordnung des Gewinns bei Entstehung nach Teilgruppen der Aktenanalyse



Die allgemein gefaßte Hypothese, bei der Begehung schwerer Betäubungsmittel- und Wirtschaftsdelikte entständen **Gewinne**, kann nur teilweise bestätigt werden. Während in den untersuchten Verfahren der Gruppe Wirtschaftskriminalität zu 76 % Gewinne fest-

stellbar sind, läßt sich die Behauptung für die Gruppe Betäubungsmittelkriminalität nicht aufrechterhalten. Dort kommt es vor allem in Verfahren wegen Transport und Lagerung illegaler Drogen nicht zur Entstehung eines Gewinns bei einem im Strafverfahren Beschuldigten. Zu beachten ist im übrigen, daß in der Untersuchung registrierter Drogendelikte von vornherein eine Beschränkung liegt, da nur solche Vorkommnisse erfaßt werden, die den Filter der Strafverfolgungsinstanzen bereits passiert haben. Gerade in diesem Feld der Kriminalität, in dem Strafanzeigen selten sind, werden Art und Häufigkeit der registrierten Delikte in hohem Maß von Kapazitäten und Aktivitäten der Ermittlungsbehörden bestimmt. Es ist wahrscheinlich, daß im Dunkelfeld ein größerer Anteil von Drogendelikten mit Gewinnentstehung vorhanden ist, weil die Gewinnentstehung häufig schon an der Entdeckung der Tat scheitert. Auf vorliegende Studien, die diesem Problem mit den Methoden der teilnehmenden Beobachtung und der Befragung (potentieller) Straftäter zu begegnen suchen, ist in diesem Zusammenhang nochmals hinzuweisen.6

Tabelle 17: Art der Vermögensvorteile nach Teilgruppen (n = 217 Verfahren; Mehrfachnennungen)

	Gewinn- abschöpfung	Btm- Strafsachen	Wi- Strafsachen	insgesa	mt
Bargeld	66	40	84	190	(56,2 %)
Wertpapiere	2	1	10	13	(3,8 %)
Guthaben, Forderungen	-	-	43	43	(12,7 %)
Wertgegenstände	4	-	18	22	(6,5 %)
Fahrzeuge, Schiffe	1	1	9	11	(3,3 %)
Grundst., Unternehmen	-	-	5	5	(1,5 %)
technische Geräte	-	-	5	5	(1,5 %)
Betäubungsmittel	8	15	-	23	(6,8 %)
ersparte Aufwendungen	3	4	11	18	(5,3 %)
sonstige	4	1	3	8	(2,4 %)
abs.	88	62	188	338	(100,0 %)

⁶ Vgl. die Darstellung oben S. 101 ff.

Nach ihrer **Höhe** lassen sich die entstandenen Gewinne durch den Median von 40.000 DM nur unzureichend beschreiben; eine weitere Schwankungsbreite wäre kaum vorstellbar. Gruppenspezifisch bestehen **extreme Unterschiede**. Sehr kleine Gewinne finden sich in der Untersuchung insbesondere im Drogenhandel, sehr große Gewinne dagegen vor allem bei verschiedenen auf die Erlangung von Kredit bezogenen Formen von Betrügereien. Dies mag zunächst überraschen. Doch zeigt die Differenzierung nach Funktionsebenen der Drogenwirtschaft Schwerpunkte der Stichprobe auf den untergeordneten Ebenen, wo der größte Teil der feststellbaren Gewinne unter der Grenze von 10.000 DM liegt, und andererseits lediglich vier Verfahren mit ausnahmslos höheren Gewinnen, die die Großhandelsebene betreffen.

Die festgestellten Gewinne entstehen, soweit es nicht um Wirtschaftsstraftaten geht, fast ausschließlich im Vermögen eines Beschuldigten; innerhalb der Gruppe der Wirtschaftsdelikte spielen Unternehmen für die Gewinnentstehung eine wichtige Rolle. Bei der Art der Vermögensgegenstände frappiert die überragende Bedeutung von Bargeld in allen Teilgruppen. Es ist nicht auszuschließen, daß sich seine größere Sichtbarkeit vor allem im Vergleich mit Forderungen und Guthaben bei Kreditinstituten, die sich lediglich in Veränderungen von Buchhaltungsposten niederschlagen, an dieser Stelle auswirkt.

3. Gewinnabschöpfung und Verfahrenskomplexität

Nach der Entstehung von Gewinn aus Wirtschafts- und Betäubungsmitteldelikten folgt nun ein Schritt auf die Kontrollseite: zur Gewinnabschöpfung durch strafrechtliche Sanktionen. Untersucht wird folgende Hypothese:

(2.) Gewinnabschöpfende Sanktionen werden eher in einfach gelagerten Fällen verhängt.

Der Zusammenhang zwischen Gewinnabschöpfung und Verfahrenskomplexität wird zunächst unter verschiedenen Einzelaspekten aufgrund bivariater Auswertungen untersucht; anschließend wird Verfahrenskomplexität als zusammenfassende Summenvariable eingeführt.

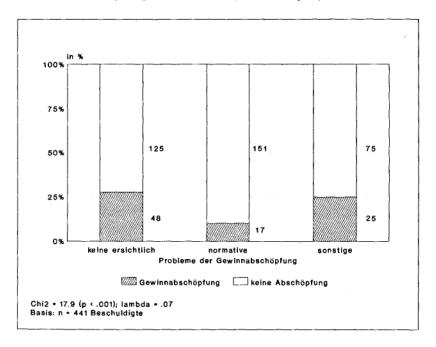
a) Vergleich nach verfahrens- und tatbezogenen Variablen

Im folgenden werden Variablen, die Aussagen über die Komplexität von Straftaten und Strafverfahren zulassen, im Hinblick auf die Gewinnabschöpfung verglichen. Der Vergleich beschränkt sich auf die 441 Beschuldigten, in deren Verfahren die Entstehung eines Gewinns aus Straftaten festgestellt werden konnte. Dabei bleibt die Frage nach der Höhe des Abschöpfungsbetrags und dessen Verhältnis zum entstandenen Gewinn zunächst außer Betracht.

Spezifische Probleme der Gewinnabschöpfung im Verfahren wurden mit einer gesonderten Variablen erhoben. Das weit aufgefächerte Kategorienschema, das für jede gewinnabschöpfende Maßnahme mehrere Anwendungsschwierigkeiten anbietet, schrumpft bei der Datenauswertung auf drei Ausprägungen zusammen (Abbildung 15): auf eine Gruppe von Verfahren, bei denen besondere Probleme der Gewinnabschöpfung aus den Akten nicht zu ersehen sind, auf eine zweite Gruppe mit einer Vielzahl verschiedener, für sich genommen jedoch jeweils selten auftretender

Probleme, und in eine dritte, quantitativ dominierende Gruppe mit Schwierigkeiten, welche die Anwendung der für die Gewinnabschöpfung relevanten Normen der §§ 111b ff. StPO, 73 ff. StGB betreffen: dort sinkt der Anteil der Beschuldigten mit Gewinnabschöpfung auf 10 %, während in den beiden ersten Gruppen jeweils gegen ein rundes Viertel der Beschuldigten eine gewinnabschöpfende Sanktion verhängt wird. Dieser Unterschied ist statistisch hoch signifikant.

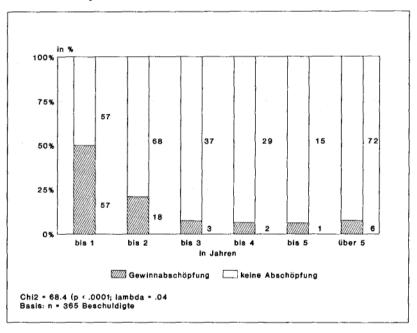
Abb. 15: Gewinnabschöpfung nach Problemen der Gewinnabschöpfung im Verfahren (Aktenanalyse)



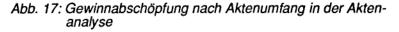
Als weitere verfahrensbezogene Indikatoren für die Komplexität des Verfahrens lassen sich Verfahrensdauer, Umfang des Aktenstoffs insgesamt und der Anklageschrift im Fall der Anklageerhebung, die Anzahl der Hauptverhandlungstage sowie die Häufigkeit von Parallelverfahren verstehen. Was die Verfahrensdauer betrifft (Abbildung 16), sind hohe Anteile gewinnabschöpfender Sanktion besonders in den vergleichsweise kurze Zeit in Anspruch nehmen-

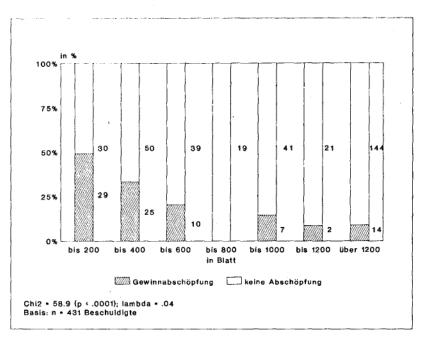
den Strafverfahren festzustellen: beträgt die Verfahrensdauer bis zu einem Jahr, so wird immerhin gegen jeden zweiten Beschuldigten eine gewinnabschöpfende Sanktion verhängt. Liegt die Verfahrensdauer zwischen einem und zwei Jahren, trifft die Gewinnabschöpfung nur noch jeden fünften Beschuldigten, und bei den länger als zwei Jahre dauernden Verfahren geht der Anteil der Beschuldigten mit Gewinnabschöpfung auf deutlich unter 10 % zurück.

Abb. 16: Gewinnabschöpfung nach Verfahrensdauer in der Aktenanalyse



Wählt man den in Blatt gemessenen **Umfang der Akten** als verfahrensbezogenen Indikator (Abbildung 17), so sind es die vergleichsweise dünnen Aktenbände mit wenigen Hundert Blatt, die einen relativ hohen Anteil der Gewinnabschöpfung prognostizieren lassen. Beträgt der Aktenumfang über 1.000 Blatt, wird dagegen nur noch gegen weniger als ein Zehntel der Beschuldigten eine gewinnabschöpfende Sanktion verhängt.

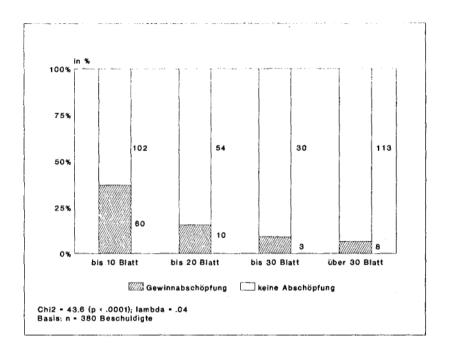




Entsprechendes gilt für den **Umfang der Anklageschrift** (Abbildung 18), wo der Anteil gewinnabschöpfender Sanktionen bei Anklagen bis zu 10 Blatt mit 37 % am größten ist und bei besonders umfangreichen Anklageschriften bis auf 7 % schrumpft.

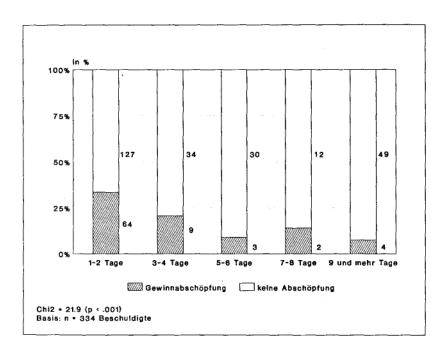
Mit zunehmender Dauer einer Hauptverhandlung geht der Anteil der Beschuldigten, gegen den gewinnabschöpfende Sanktionen verhängt werden, ebenso drastisch zurück (Abbildung 19). Dies gilt vor allem, wenn länger als an vier Tagen verhandelt wird. In diesen Verfahren mit vergleichsweise langer Hauptverhandlung wird gegen rund 91 % der Beschuldigten, in deren Verfahren ein Tatgewinn entstanden ist, gleichwohl keine gewinnabschöpfende Sanktion verhängt.

Abb. 18: Gewinnabschöpfung nach Umfang der Anklageschrift in der Aktenanalyse



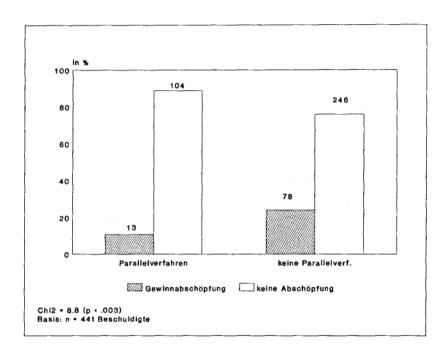
Und soweit gegen einen Beschuldigten Parallelverfahren, seien es Strafverfahren im Ausland oder inländische Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeiten-, Verwaltungs- oder Zivilrecht, anhängig sind (Abbildung 20), werden gewinnabschöpfende Sanktionen signifikant seltener verhängt als dort, wo allein ein Strafverfahren geführt wird. Fehlt es an Parallelverfahren, wird der Tatgewinn bei etwa jedem vierten Beschuldigten zumindest teilweise abgeschöpft; ist das in der Aktenanalyse untersuchte Strafverfahren dagegen nicht das einzige rechtsförmige Verfahren, das mit der Tat in irgendeiner Weise zusammenhängt, so trifft die Gewinnabschöpfung nur etwa 11 % der Beschuldigten.

Abb. 19: Gewinnabschöpfung nach Dauer der Hauptverhandlung in der Aktenanalyse



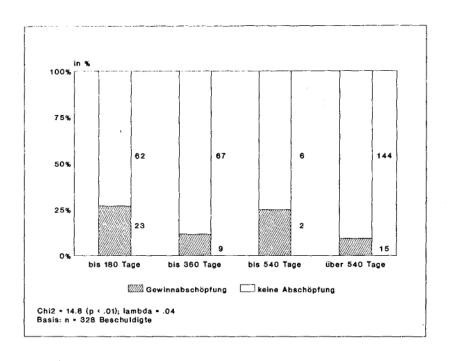
Als tatbezogene Indikatoren für die Komplexität eines Strafverfahrens kommen zunächst Variablen in Frage, die sich auf den Umfang einer Tat beziehen. Die **Dauer der Straftat** (Abbildung 21) steht in einem statistisch bedeutsamen Zusammenhang mit der Gewinnabschöpfung: werden Gewinne in 27 % der Verfahren abgeschöpft, die einen Tatzeitraum bis zu einem halben Jahr betreffen, so geht der Anteil der Beschuldigten mit Gewinnabschöpfung bei zunehmendem Tatzeitraum - allerdings diskontinuierlich - zurück. Mit 9 % am geringsten ist der Anteil gewinnabschöpfender Sanktionen in der überdies am dichtesten besetzten Gruppe, in der die Tat länger als 18 Monate dauert.

Abb. 20: Gewinnabschöpfung nach Parallelverfahren in der Aktenanalyse



Stetiger erscheint der entsprechende Rückgang bei der Anzahl der von der Staatsanwaltschaft **festgestellten Straftatbestände** - also aller derjenigen, derentwegen keine Verfahrenseinstellung gem. § 170 II StPO erfolgte (Abbildung 22) -, wobei die gebildeten Gruppen sich nur auf dem 5 %-Niveau signifikant unterscheiden. Dort ist der Anteil der Beschuldigten, gegen die irgendeine gewinnabschöpfende Sanktion verhängt wurde, unter jenen mit Strafverfahren wegen bis zu zweier Straftatbestände am größten, wobei Verfahren wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln an der Spitze stehen, gefolgt von Verfahren wegen Betrugsdelikten und solchen wegen Betäubungsmitteltransporten.

Abb. 21: Gewinnabschöpfung nach Tatzeitraum in der Aktenanalyse



Bei der Anzahl der Beschuldigten im Verfahren (Abbildung 23) liegt der Anteil der Gewinnabschöpfung dort am höchsten, wo nur ein einziger Beschuldigter vorhanden ist, steigt aber am oberen Ende der Verteilung bei mehr als drei Beschuldigten wieder an. Die Unterschiede zwischen den gebildeten Gruppen sind statistisch hoch signifikant.

Ebenfalls ein Zusammenhang besteht zwischen dem Anteil der Verfahren mit Gewinnabschöpfung und dem Grad der Planung der Tat (Abbildung 24): in Verfahren wegen vergleichsweise planlos erscheinender Handlungen werden Maßnahmen der Gewinnabschöpfung gegen fast die Hälfte der Beschuldigten verhängt, während ihr Anteil in der Gruppe der Verfahren mit präziser Tatplanung drastisch auf 12 % zurückgeht.

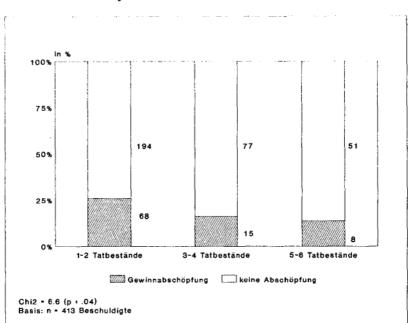


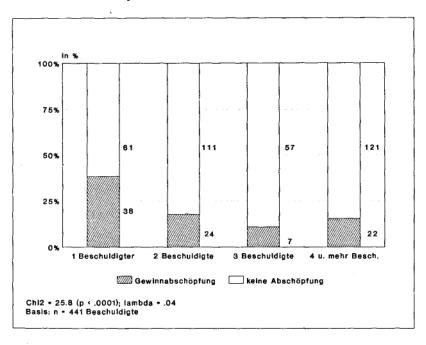
Abb. 22: Gewinnabschöpfung nach Anzahl der Tatbestände in der Aktenanalyse

Andererseits findet Gewinnabschöpfung hinsichtlich solcher Taten, bei denen es an der Entstehung eines **Schadens** im hier verstandenen engen Sinn überhaupt fehlt, signifikant häufiger statt als bei Beschuldigten, die einen Schaden verursachen (Abbildung 25): gegen rund 10 % der Beschuldigten in Verfahren wegen Delikten mit Schaden, aber gegen 40 % derjenigen in Verfahren wegen schadensloser Delikte werden gewinnabschöpfende Sanktionen verhängt.

Was den aus Straftaten entstandenen **Gewinn** betrifft, kann dessen Art und Vermögenszuordnung die Verfahrenskomplexität steigern. Handelt es sich um Vermögensvorteile in Form von Betäubungsmitteln, so findet Gewinnabschöpfung in 36 % der Fälle statt (Tabelle 18). Dabei dürfte es sich um all diejenigen Verfahren handeln, in denen diese Betäubungsmittel noch bei den Beschuldigten gefunden werden, da die Strafverfolgungsinstanzen einer mittel-

baren Pflicht zur Beschlagnahme unterliegen.¹ Schon für die besonders häufig vorkommenden Fälle, in denen der Gewinn in Bargeld besteht, geht der Anteil der Fälle mit gewinnabschöpfenden Sanktionen merklich zurück, und in den meisten anderen Fällen findet Gewinnabschöpfung praktisch nicht statt.

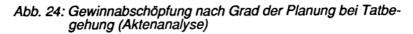
Abb. 23: Gewinnabschöpfung nach Anzahl der Beschuldigten in der Aktenanalyse



Entstehen Gewinne im Vermögen von Beschuldigten, so werden sie der bivariaten Auswertung zufolge signifikant häufiger abgeschöpft als nach ihrer Entstehung in Drittvermögen (zu 27 gegenüber 7 %). Doch wird die multivariate Diskriminanzanalyse zeigen, daß darin eine Scheinkorrelation liegt.²

¹ Vgl. hierzu oben S. 26.

² Siehe unten S. 326 ff.



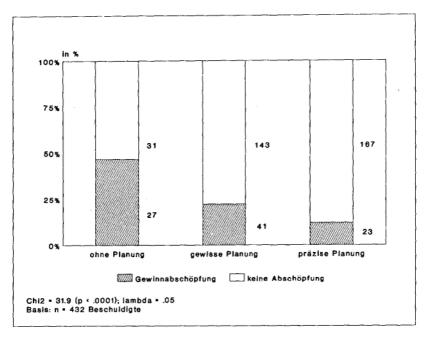


Tabelle 18: Gewinnabschöpfung nach Art entstandener Vermögensvorteile (n = 438 Beschuldigte; Mehrfachnennungen)

	Gewinn ohne Absch.		Gewinnabschöpfung		Į.	
	abs.	%	abs.	%	insgesamt	
Bargeld	295	76	91	24	386	
Wertpapiere	22	100	-		22	
Guthaben, Forderungen	93	93	7	7	100	
Wertgegenstände	51	93	4	7	55	
Fahrzeuge, Schiffe	28	94	2	7	30	
Grundst., Unternehmen	9	100			9	
technische Geräte	9	100) -		9	
Betäubungsmittel	25	64	14	36	39	
ersparte Aufwendungen	48	87	7	13	55	
sonstige	17	71	7	29	24	
	597	82	132	18	729	

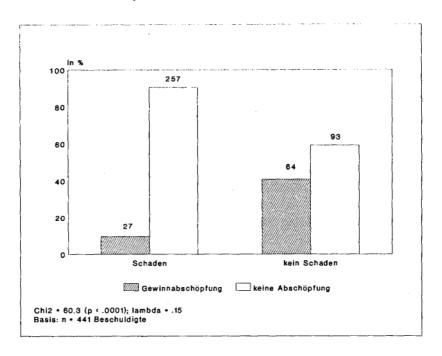
Ähnliches gilt bei der Frage, ob sie zur Zeit der Gerichtsentscheidung 1.Instanz noch Teil des Vermögens sind, in dem sie entstanden sind: trifft dies überwiegend zu, so werden sie in rund der Hälfte der Fälle und damit signifikant häufiger abgeschöpft als dort, wo eine Gewinnverlagerung in ein anderes Vermögen stattgefunden hat und die Gewinnabschöpfung nur jeden 8. Fall trifft. Allerdings gilt dies nur, soweit man sich auf bivariate Auswertungen beschränkt und nicht der spezielle Fall der Geldwäsche³ in Frage steht. Ergeben sich nämlich Anhaltspunkte für gezielte Maßnahmen der Geldwäsche - das ist in 27 Verfahren der Fall -, so läßt sich wider Erwarten kein statistisch bedeutsamer Unterschied zu den Verfahren feststellen, bei denen es an solchen Anhaltspunkten fehlt. Dasselbe gilt in den allerdings höchst seltenen Fällen, in denen vermögensbezogene Sicherungsmaßnahmen gem. §§ 111b, 111d, 290 StPO ergriffen wurden: zwar werden gegen vier von neun Beschuldigten, gegen die Sicherungsmaßnahmen angeordnet wurden, später auch gewinnabschöpfende Sanktionen verhängt, doch läßt sich im Vergleich zu der weit größeren Gruppe der Beschuldigten ohne vermögensbezogene Sicherungsmaßnahmen kein relevanter Unterschied feststellen.

Von den vielfältigen Indikatoren der Verfahrenskomplexität, die bisher behandelt wurden, weisen fast alle signifikante Unterschiede im Hinblick auf die Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen in den Strafverfahren auf, bei denen ein Gewinn aus einer Straftat festgestellt werden konnte. Versucht man Korrelationen dieser Variablen mit der Gewinnabschöpfung zu ermitteln, kommt nur ein Maß in Frage, dessen Werte auch bei Variablen mit nominalem oder ordinalem Datenniveau sinnvolle Aussagen erlauben. Die symmetrischen Lambda-Werte - sie lassen sich interpretieren als Maß der proportionalen Fehlerreduktion bei einer Vorhersage aufgrund der bivariaten Verteilung im Vergleich zu einer Vorhersage aufgrund le-

³ Siehe zur Definition oben S. 134 ff.

diglich der Randverteilung einer Variablen⁴ - sind vor allem für die Schadensentstehung (0,15) beachtlich.

Abb. 25: Gewinnabschöpfung nach Schadensentstehung in der Aktenanalyse



b) Verfahrenskomplexität als Summenvariable

Die bisherigen bivariaten Tests einzelner Indikatoren der Verfahrenskomplexität in ihrem Verhältnis zu der Anwendung der Gewinnabschöpfung lassen zwar verschiedene statistisch bedeutsame Zusammenhänge erkennen. Dieses Vorgehen läßt aber eine direkte

⁴ Benninghaus 1990: 218 ff. Ein Nachteil dieses Assoziationsmaßes liegt allerdings darin, daß es - wie bei den hier untersuchten Variablen nicht selten - den Wert 0 annehmen kann, auch wenn keine statistische Unabhängigkeit gegeben ist. Die Zusammenhänge werden damit unterschätzt. Bei asym-

Bezugnahme auf den hinter den einzelnen Variablen vermuteten Gesamtfaktor vermissen.

Zur Überprüfung wechselseitiger Zusammenhänge zwischen einer Vielzahl von Variablen hat die Methodenlehre der empirischen Sozialforschung zahlreiche statistische Verfahren entwickelt, die jeweils durch bestimmte Anforderungen an die Verteilung der Meßwerte gekennzeichnet sind, für die Berechnungen angestellt werden sollen. Diese Einschränkungen sind weniger mathematischer als meßtheoretischer Natur5: da die gemessenen Daten sich in aller Regel in Zahlen ausdrücken lassen, können auf diese Daten beliebige Rechenverfahren angewendet werden, ohne daß die gefundenen Ergebnisse notwendigerweise einer sinnvollen Interpretation zugänglich sein müssen. Beispielsweise stellen die meisten traditionellen multivariaten Verfahren der schließenden Statistik gewisse Mindestanforderungen an das Skalierungsniveau der in die Berechnungen eingehenden Variablen. Sie fordern meist metrisch skalierte Daten.6 Diese Voraussetzung ist in einer explorativen Studie wie der vorliegenden kaum einzulösen. Wenn wie hier Einflüsse auf die Anwendung der Gewinnabschöpfung in Strafverfahren untersucht werden, ist die abhängige Variable Gewinnabschöpfung lediglich nominal skaliert, weil sie nur angibt, ob in einem bestimmten Strafverfahren gewinnabschöpfende Sanktionen verhängt werden oder nicht. Ein ähnlich niedriges Skalierungsniveau gilt für viele andere relevante Variablen. Ein Ausweg liegt in der Möglichkeit, aus den Werten verschiedener Variablen, von denen anzunehmen ist, daß sie für die Komplexität eines Strafverfahrens von Bedeutung sind, einen Summenindex zu bilden.7 Allerdings enthält der im folgenden näher erläuterte Komplexitätsindex lediglich eine zusätzliche Variable, die

metrischen Verteilungen ist Lambda im übrigen durch sehr kleine Werte gekennzeichnet.

⁵ Vgl. Bortz 1984: 124.

⁶ Das gilt etwa für die Faktorenanalyse (vgl. Clauß/Ebner 1966: 368 ff.) und im Grundsatz auch für die multiple Regressionsanalyse (Gaensslen/Schubö 1973: 45 ff.).

⁷ Das Vorgehen orientiert sich an einem Vorschlag, den Volker Meinberg (1985: 194 ff.) in seiner Dissertation über Einstellungen von Wirtschaftsstrafsachen wegen Geringfügigkeit vorgelegt hat.

multivariate Auswertungen keineswegs ersetzen kann. Deswegen wird dieser Index seinerseits als Merkmalsvariable in die abschließende Diskriminanzanalyse eingehen.⁸

Wie bereits eingangs9 betont, existieren in der kriminologischen Forschung keine feststehenden Kriterien für die Bestimmung des Komplexitätsgrads eines Strafverfahrens. Einbeziehung oder Ausschluß einzelner Variablen im Hinblick auf eine Indexbildung beruhen letztlich auf Entscheidungen, die durch mehr oder weniger plausible Annahmen über Einflüsse auf den Ablauf von Strafverfahren legitimiert sind. Als plausibel erscheinen in diesem Sinne solche Annahmen, die auf praktische Erfahrungen und allgemeine Erkenntnisse der kriminologischen Instanzenforschung sowie die Ergebnisse der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Expertenbefragung zurückgreifen können. Soweit sich Charakteristika eines Strafverfahrens in quantitativen Variablen ausdrücken lassen, erscheint der Zusammenhang unmittelbar einleuchtend. Für bestimmte tatbezogene quantitative Variablen ist dementsprechend zu vermuten, daß sich ein gesteigerter Tatumfang auch in der Komplexität des wegen der Tat eingeleiteten Strafverfahrens niederschlägt. Parallel kann man im Hinblick auf die Beteiligung von Verteidigern oder Geschädigten am Strafverfahren sowie bestimmte Aktivitäten der Verfahrensbeteiligten argumentieren. Etwas Ähnliches läßt sich für einige gewinnbezogene Variablen, aber auch allgemein für das Ergebnis der Einlassungen des Beschuldigten annehmen: besondere daraus entstehende Situationen des Strafverfahrens erfordern ihnen angepaßte Ermittlungsmaßnahmen, deren Durchführung wiederum die Komplexität des Verfahrens insgesamt steigern kann. Eine Sonderstellung unter den indexbildenden Variablen nimmt diejenige zu den Problemen der Gewinnabschöpfung im Verfahren ein, die von vornherein zu dem Zweck konstruiert worden ist, bei der Aktenanalyse im Verlauf eines Strafverfahrens auftretende Schwierigkeiten gewissermaßen summarisch zu erfassen. Diese Variable beruht nicht nur auf eigenen Bewertungen bei der Datenerhebung, sondern kann schon mangels zeitlicher Priorität die Verfahrens-

⁸ Siehe unten S. 333 ff.

⁹ Vgl. oben S. 202.

komplexität als solche nicht beeinflussen. Dennoch erscheint es zweckmäßig, sie gewissermaßen als Residualvariable, welche ansonsten nicht erfaßbare Verfahrensabläufe berücksichtigt, einzubeziehen. Um die Verläßlichkeit der Indexbildung nicht in Frage zu stellen, ist schließlich für alle Einzelvariablen zu fordern, daß die Anzahl fehlender Werte nicht allzu groß werden darf. 10 Bei thematisch benachbarten Variablen wie etwa Anzahl und Verfahrensbeteiligung der Geschädigten wurde angenommen, daß sie nichts Identisches, sondern unterschiedliche (verfahrensbezogene) Gesichtspunkte messen. Dies läßt sich anhand bivariater Korrelationen der fraglichen Variablen mit dem Komplexitätsindex insgesamt ebenso überprüfen wie die Annahme, daß sich Variablen, die zueinander gewissermaßen im Verhältnis der Spezialität stehen, wie Umfang der Anklageschrift und Aktenumfang insgesamt, sich im Hinblick auf die Verfahrenskomplexität voneinander trennen lassen.

In die Indexberechnung gehen demnach die folgenden 28 Variablen ein:

- Anzahl der Beschuldigten im Verfahren (V3)
- Anzahl der Geschädigten (V68)
- Umfang des Aktenstoffes (V25) Umfang der Anklageschrift (V328)
- Anzahl der Beschuldigtenvernehmungen (V185)
- Anzahl gutachterlicher Stellungnahmen (V214)
- Anzahl der Hauptverhandlungstage (V351)
- Verfahrensdauer
- Anzahl der von der Staatsanwaltschaft festgestellten Tatbestände (V225-246)
- Anzahl beteiligter Ermittlungsinstanzen (V175-184)
- Durchsuchungen (V140)
 Parallelverfahren (V161-162, V165)
- internationale Rechtshilfe (V166)
- Verteidigerbeteiligung (V135)
- informelle Gespräche mit der Beschuldigtenseite (V189-190)
- Beteiligung der Geschädigten (V77)
- Beweisanträge (V359, V361) Rechtsmittel (V631)
- Beweisprobleme bei den von der Staatsanwaltschaft festgestellten Tatteilen
- Ergebnis der Einlassungen des Beschuldigten (V192)
- Schadensentstehung (V78)

¹⁰ Die Anzahl der fehlenden Werte betrug, auf die Beschuldigten bezogen, bei den einbezogenen Variablen im Höchstfall (für die Zugehörigkeit der Vermögensvorteile zum Entstehungsvermögen bei der Gerichtsentscheidung 1.Instanz) 313 (50 %).

- Schadenshöhe (V81-82)
- Tatzeitraum
- Person, in deren Vermögen ein Vermögensvorteil entstanden ist (V50)
 Zugehörigkeit der Vermögensvorteile zum Entstehungsvermögen bei Ge-
- richtsentscheidung 1.Instanz (V50A)
- Anhaltspunkte für Geldwäsche (V51)
 Probleme der Gewinnabschöpfung im Verfahren (V54)
- Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf Vermögensvorteile (V144, V152, V156)

Um die Entwicklung einer einheitlichen Skalierung der Variablen zu ermöglichen, wurden ihre Ausprägungen, soweit erforderlich, zuerst in eine qualitative Abfolge gebracht. Anschließend wurden die Wertebereiche der 28 Variablen auf das Standardintervall 0/1 transformiert. Bei den intervallskalierten Variablen (Anzahl der Beschuldigten, Anzahl der Geschädigten, Anzahl der Beschuldigtenvernehmungen, Anzahl gutachterlicher Stellungnahmen, Anzahl beteiligter Ermittlungsorgane, Aktenumfang, Umfang der Anklageschrift, Anzahl der Hauptverhandlungstage, Anzahl festgestellter Tatbestände, Tatzeitraum, Schadenshöhe, Verfahrensdauer) geschah dies mittels Division durch den höchsten auftretenden Wert, so daß der niedrigste auftretende Wert nach der Transformation den Wert 0, der höchste den Wert 1 annimmt. Bei den ordinal skalierten Variablen (Beteiligung der Geschädigten, Verteidigerbeteiligung, informelle Gespräche, Ergebnis der Einlassungen, Beweisprobleme) erfolgte eine ausdrückliche Zuordnung der Ausprägungen nach ihrem vermuteten Einfluß auf die Verfahrenskomplexität, wobei gleich große Intervalle zwischen den Ausprägungen jeweils unterstellt wurden. Entsprechend wurde auch bei den nominal skalierten Variablen (Vermögenszuordnung des Tatgewinns, Geldwäsche, Schadensentstehung, Durchsuchungen, Parallelverfahren, internationale Rechtshilfe, Sicherungsmaßnahmen, Beweisanträge, Rechtsmittel, Probleme der Gewinnabschöpfung) verfahren, wobei sich allerdings Annahmen über Intervalle zwischen den Ausprägungen erübrigen. Bei den dichotomen unter den zuletzt genannten Variablen zählt jeweils das Vorliegen des Merkmals als 1. Fehlende Werte, die bei 11 der 28 Variablen auftraten, wurden jeweils durch den arithmetischen Mittelwert der transformierten Variablen ersetzt. Diese Vorgehensweise verbessert die Interpretierbarkeit der Indexwerte, ohne deren Varianz zu vergrößern.¹¹ In einem dritten Schritt wurde durch Addition der Einzelwerte und Division durch die Anzahl der in diese Berechnung eingehenden transformierten Variablen ein Summenindex gebildet. Um in diesen Index nur in möglichst geringem Umfang Variablen eingehen zu lassen, für die kein empirisch gemessener Wert vorlag, blieben bei der Berechnung Fälle mit mehr als 6 fehlenden Werten außer Betracht.

Auf die beschriebene Art kann der Summenindex für 601 Beschuldigte berechnet werden. Tabelle 19 zeigt die Verteilung der Indexvariablen für die drei Teilgruppen der Untersuchung in zusammengefaßter Form.

Tabelle 19: Index zur Verfahrenskomplexität nach Teilgruppen

	ab	winn- schöpfung = 125)	mit	äubungs- telsachen = 169)	stra	tschafts- afsachen = 307)
	abs.	kum. %	abs.	kum. %	abs.	kum. %
< 0,1	2	1,6			-	
< 0,2	37	31,2	4	2,4	12	3,9
< 0,3	62	80,8	79	49,1	97	35,5
< 0,4	21	97.6	76	94,1	116	73,3
< 0,5	3	100,0	10	100,0	59	92,5
< 0,6					12	96,4
ab 0,6	-		-		11	100,0
Mittelwert	0.	24		0,30		0,35
Varianz	0,	006	0	,003	0	,012

Während Komplexitätswerte zwischen 0,2 und 0,4 unter den Beschuldigten aller drei Teilgruppen häufig auftreten, liegen die Unterschiede hauptsächlich in der Besetzung der oberen und unteren Extremgruppen. In den Gruppen Gewinnabschöpfung und Betäubungsmittelstrafsachen gibt es keinen Indexwert über 0,5; andererseits nimmt der Index für keinen Fall der Gruppe Wirtschaftsstrafsachen einen Wert unter 0,1 an. Die beiden ersten Beschuldigtengruppen unterscheiden sich untereinander vor allem durch die geringere Streuung der Werte in den Betäubungsmittelsachen. Die

¹¹ Lösel/Wüstendörfer 1974: 348.

fünf Beschuldigten mit den niedrigsten Indexwerten gehören ohne Ausnahme zu den Verfahren der Teilgruppe verhängte gewinnabschöpfende Sanktionen. Davon betrifft einer ein Strafbefehlsverfahren wegen unerlaubten Glücksspiels in einer Gaststätte, ein weiterer den Diebstahl von Stereoanlagen aus aufgebrochenen Autos und der dritte ein Strafbefehlsverfahren wegen Verstoßes gegen eine behördliche Aufenthaltsbeschränkung durch einen Asylbewerber; außerdem befinden sich zwei Verfahren wegen kleinerer Betäubungsmitteldelikte darunter. Am anderen Ende der Verteilung sind dagegen ausschließlich umfangreiche Wirtschaftsstrafverfahren zu finden, von denen zwei betrügerische Warentermingeschäfte (darunter Fall 7), eines verschiedene Betrugstaten im Zusammenhang mit dem Diamantenhandel (Fall 15), ein weiteres Betrugs- und Konkursdelikte im Handel mit Textilien und das fünfte einen Stoßbetrugsfall im internationalen Maßstab betreffen.

Die Einteilung in die drei Teilgruppen der Aktenanalyse ist für eine eingehendere Untersuchung von Zusammenhängen zwischen Verfahrenskomplexität und Gewinnabschöpfung jedoch nicht besonders gut geeignet, weil die beiden deliktsorientierten Teilgruppen der Betäubungsmittel- und Wirtschaftsstrafverfahren sowohl solche Fälle enthalten, in denen gewinnabschöpfende Sanktionen verhängt wurden, als auch andere, in denen keine Sanktionen dieser Art vorkommen oder es von vornherein an einem Tatgewinn fehlt. Daher bietet sich die Bildung dreier anderer Gruppen von Beschuldigten an: Gruppe 1 enthält dann die 162 Beschuldigten, in deren Strafverfahren kein Vermögensvorteil aus der Tat entstanden ist. Gruppe 2 umfaßt die 349 Beschuldigten mit Tatgewinn, aber ohne Gewinnabschöpfung, Gruppe 3 die 90 Beschuldigten, bei denen Gewinn entstanden und zumindest teilweise durch entsprechende Sanktionen abgeschöpft worden ist. Tabelle 20 gibt die Verteilung des Summenindex für diese drei Gruppen in zusammengefaßter Form an.

Tabelle 20: Index zur Verfahrenskomplexität nach Vergleichsgruppen

	kein Gewinn (n = 162)		Gewinn ohne Abschöpfung (n = 349)		Gewinn- abschöpfung (n = 90)	
	abs.	kum. %	abs.	kum. %	abs.	kum. %
< 0,1	1	1,2		:	1	1,1
< 0,2	9	6,2	23	6,6	21	24,4
< 0,3	78	54,3	121	41,3	39	67,8
< 0,4	71	98,1	122	76,2	20	90,0
< 0.5	3	100,0	63	94,3	6	96,7
< 0,6	-		11	97,4	1	97,8
ab 0,6	-		9	100,0	2	100,0
Mittelwert	0	29),33),27
Varianz	0,	004	0	,011	0	,013

Allein die Gruppe der Beschuldigten mit Gewinn und Gewinnabschöpfung streut über den vollen Wertebereich des Komplexitätsindex. Verglichen mit diesen Fällen, konzentrieren sich die Fälle mit Gewinnentstehung, aber ohne Abschöpfung eher im oberen Bereich. Die Beschuldigten, in deren Verfahren es bereits an einer Gewinnentstehung fehlt, nehmen nach dem Mittelwert eine Position zwischen den beiden anderen Gruppen ein. Ein unmittelbarer Vergleich aller drei Gruppen im Hinblick auf die Verfahrenskomplexität etwa durch eine Varianzanalyse12 ist aus theoretischen Gründen wenig sinnvoll. Denn die Aussagen über die Fälle der Gruppe 1 liegen auf einer anderen Ebene als die über die beiden anderen Gruppen möglichen Aussagen, weil Gruppe 1 nur im Hinblick auf die (fehlende) Gewinnentstehung, die Gruppen 2 und 3 aber zusätzlich hinsichtlich der Gewinnabschöpfung definiert sind. Für die Hypothesenprüfung werden daher wie in den obigen Auswertungen zu einzelnen Indikatoren der Verfahrenskomplexität nur die Fälle mit entstandenem Gewinn herangezogen, also die Gruppen 2 und 3.

Da der Index zur Verfahrenskomplexität intervallskaliert ist, kommt für eine bivariate Überprüfung der Gruppenunterschiede auf statistische Signifikanz der t-Test mit einseitiger Fragestellung in Be-

¹² Zu diesem Verfahren Bortz 1977: 300 ff.

tracht.¹³ Da eine Überprüfung der Homogenität der Gruppenvarianzen mit dem F-Test¹⁴ zur Ablehnung der Annahme gleicher Streuungen führt, wird ein t-Test für inhomogene Varianzen durchgeführt. Danach unterscheiden sich die Fälle mit (Gruppe 3) und ohne Gewinnabschöpfung (Gruppe 2) auf dem 1 %-Niveau in statistisch signifikanter Weise.¹⁵ Bei einer multivariaten Überprüfung mittels schrittweiser Diskriminanzanalyse wird dieser Zusammenhang jedoch verschwinden.¹⁶

Aber auch die deskriptive Aussagekraft des Summenindex würde einem Artefakt entspringen, wenn der Summenindex möglicherweise letztlich auf eine einzige Variable reduzierbar wäre. Wäre das der Fall, würde er nichts über die Komplexität eines Strafverfahrens insgesamt, sondern nur etwas über den durch diese Variable angegebenen Gesichtspunkt aussagen. Dies kann überprüft werden, indem jedes einzelne in den Komplexitätsindex eingehende Merkmal mit dem Index korreliert wird. Als Maßzahl für die Beschreibung solcher Zusammenhänge zwischen den teilweise nur nominal skalierten Einzelvariablen und dem intervallskalierten Summenindex eignet sich der eta-Koeffizient nach Pearson¹⁷, der Werte zwischen 0 und 1 annehmen kann. Die eta-Koeffizienten für die 601 Beschuldigten, für die eine Indexberechnung in Frage kam, und die Gruppen 2 und 3 sind in Tabelle 21 zusammengestellt. Aus der Tabelle wird deutlich, daß vor allem quantitative Variablen zum Verfahren (Aktenumfang, Verfahrensdauer und Umfang der Anklageschrift) sowie zur Tat (Tatzeitraum und Schadenshöhe) den gefundenen Index entscheidend prägen. Demgegenüber wird der Komplexitätsindex durch die Verhängung vermögensbezogener Sicherungsmaßnahmen kaum beeinflußt. Zwischen den Auswirkungen be-

¹³ Vgl. hierzu Clauß/Ebner 1966: 204 ff. Da der Stichprobenumfang genügend groß ist, erscheint eine Anpassung der Gruppenverteilungen an eine Normalverteilungsfunktion hier entbehrlich (Bortz 1977: 167).

¹⁴ Clauß/Ebner 1966: 210 f.

 $^{^{15}}$ t = -4.68; p < .001.

¹⁶ Siehe unten S. 333 ff.

¹⁷ Vgl. Benninghaus 1990: 344 ff.

stimmter thematisch benachbarter Variablen zeigen sich aufschlußreiche Unterschiede. So ist die Entstehung eines Schadens an sich von geringerer Bedeutung als die Schadenshöhe. Dagegen erscheint die Anzahl der Geschädigten für sich genommen einflußreicher auf den Komplexitätsindex als die Intensität ihrer Verfahrensbeteiligung. Auffallend ist weiter das gegenüber den Korrelationswerten für alle Beschuldigten fast durchgängig höhere Niveau in der Gruppe mit Gewinnabschöpfung, am krassesten bei der Anzahl der beteiligten Ermittlungsinstanzen (+ 0,26) und der Einschaltung der internationalen Rechtshilfe (+ 0,20). Darin dürfte sich die weitgehende Berücksichtigung gewinnbezogener Einzelvariablen bei der Indexbildung niederschlagen.

Aufgrund der bisherigen Analyse läßt sich nicht von vornherein ausschließen, daß der gefundene Komplexitätsindex von einzelnen Variablen in einer Weise dominiert wird, welche die signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen verschwinden läßt, sobald man die am stärksten korrelierenden Einzelvariablen aus der Berechnung ausschließt. Die Stabilität der Indexkonstruktion wurde auch daraufhin überprüft (Tabelle 22).

Wie Tabelle 22 zeigt, verändern sich die gruppenspezifischen Komplexitätsindex Mittelwerte des durch den schrittweisen Ausschluß der am stärksten mit dem Index korrelierenden Einzelvariablen kaum. Sie steigen in allen Gruppen leicht an, wobei die Mittelwertsdifferenzen zwischen den Gruppen bis auf die zweite Stelle Komma konstant bleiben. Für nach dem Berechnungsweisen des Summenindex bleiben die Unterschiede zwischen den Gruppen der Beschuldigten mit Gewinn ohne Abschöpfung und mit Gewinnabschöpfung nach dem t-Test auf dem 1 %-Niveau statistisch signifikant. Insgesamt ergibt sich für den bivariaten Zusammenhang der in dem Summenindex gemessenen Verfahrenskomplexität mit der Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen zwar ein beachtlicher symmetrischer lambda-Wert¹⁸ von zusammenfassende multivariate Überprüfung Wie die möglicher Einflußgrößen auf die Verhängung gewinnabschöpfender

¹⁸ Ein eta-Koeffizient kann für Gewinnabschöpfung als lediglich nominal skalierte abhängige Variable nicht berechnet werden.

Sanktionen¹⁹ zeigen wird, handelt es sich insoweit jedoch um eine Scheinkorrelation.

Tabelle 21: eta-Korrelationen zwischen Einzelmerkmalen und Summenindex

	Gesamt- stichprobe (n = 601)	Gewinn ohne Abschöpfung (n ≈ 349)	Gewinn- abschöpfung (n = 90)
Beschuldigtenzahl	0,51	0,53	0,67
Geschädigtenzahl	0,68	0,70	0,77
Aktenumfang	0,92	0,91	0,97
Anklageumfang	0,75	0,78	0,83
Vernehmungen	0,15	0,20	. 0,28
Gutachten	0,29	0,31	0,41
Hauptverhandlungsdauer	0,68	0,71	0,79
Verfahrensdauer	0,91	0,91	0,98
Tatbestände	0,41	0,45	0,49
Ermittlungsinstanzen	0,35	0,37	0,61
Durchsuchungen	0,24	0,28	0,30
Parallelverfahren	0,45	0,50	0,46
intern. Rechtshilfe	0,20	0,20	0,40
Verteidigerbeteiligung	0,30	0,31	0,42
informelle Gespräche	0,35	0,40	0,46
Geschädigtenbeteiligung	0,49	0,49	0,62
Beweisanträge	0,38	0,41	0,43
Rechtsmittel	0,33	0,35	0,47
Beweisprobleme	0,44	0,46	0,35
Einlassungsergebnis	0,33	0,34	0,21
Schadensentstehung	0,36	0,31	0,42
Schadenshöhe	0,78	0,82	0,79
Tatzeitraum	0,83	0,87	0,89
Entstehungsvermögen	0,33	0,27	0,46
Vermögensverlagerung	0,31	0,24	0,40
Geldwäsche	0,27	0,22	0,41
Probleme der Gewinnabschöpfung	0,47	0,46	0,47
Sicherungsmaßnahmen	0,01	0,08	0,15

¹⁹ Siehe unten S. 333 ff.

Tabelle 22: Komplexitätsindex (Mittelwerte) bei abgewandelter Berechnungsweise

	kein Gewinn (n = 162)	Gewinn ohne Abschöpfung (n = 349)	Gewinn- abschöpfung (n = 90)
Index mit 28 Variablen	0,29	0,33	0,27
- mit 27 Variablen (ohne Aktenumfang)	0,30	0,34	0,28
- mit 26 Variablen (zusätzlich ohne Verfahrensdauer)	0,30	0,34	0,28
- mit 25 Variablen (zusätzlich ohne Tatzeitraum)	0,31	0,35	0,29
- mit 24 Variablen (zusätzlich ohne Schadenshöhe)	0,32	0,36	0,30

c) Zusammenfassung

Die Hypothese, nach welcher Gewinnabschöpfung eher in einfach gelagerten Fällen praktiziert wird, läßt sich in zweierlei Hinsicht stützen. Überprüft man sie als Unterschiedshypothese im Hinblick auf Gruppen von Beschuldigten in Verfahren mit Gewinnentstehung, aber ohne Abschöpfung, und mit Gewinnabschöpfung, so lassen sich zum einen signifikante Unterschiede in bivariaten Tests einzelner als Indikatoren der Verfahrenskomplexität verstandener Variablen feststellen. Legt man dafür den strengen Maßstab des 1 %-Niveaus an, erfolgt die Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen eher wegen solcher Taten, die von einem einzelnen in kurzer Zeit und vergleichsweise planlos begangen werden, wobei kein materieller Schaden verursacht wird, der Tatgewinn im Vermögen des Täters entsteht und bis zur Entscheidung des Gerichts auch dort verbleibt. Gewinnabschöpfung erfolgt eher in Strafverfahren, die relativ kurz dauern, die durch geringen Aktenumfang, eine wenig umfangreiche Anklageschrift und eine kurze Hauptverhandlung gekennzeichnet sind, die nicht durch parallele Verfahren in gleicher Sache belastet werden und in denen der Verbleib des Tatgewinns nicht problematisch ist. Faßt man die zahlreichen Variablen, die sich als Indikatoren der Verfahrenskomplexität verstehen lassen, auf die beschriebene Art zu einem Komplexitätsindex zusammen, bestätigt sich zunächst dieser Eindruck: auch dort ergeben sich hoch signifikante Unterschiede zwischen den beiden Vergleichsgruppen, die auch dann stabil bleiben, wenn einzelne besonders stark mit dem Index korrelierende Einzelvariablen ausgeklammert werden. Die Alternativhypothese, daß Gewinnabschöpfung in einfach gelagerten Fällen nicht häufiger vorkommt als in komplexen Fällen, läßt sich daher aufgrund der bivariaten Überprüfung vorläufig verwerfen; nach einer Diskriminanzanalyse wird sich dieses Ergebnis allerdings nicht halten lassen.

4. Abschöpfungsbeträge

In der bundesdeutschen Diskussion über die Gewinnabschöpfung wird häufig vermutet, daß die vorhandenen Sanktionen nur unzureichend in der Lage sind, Straftätern entstandene Gewinne aus Straftaten wieder zu entziehen. Die nun zu untersuchende Hypothese lautet:

(3.) Die erfolgreich abgeschöpften Geldbeträge sind in der Regel gering im Verhältnis zum entstandenen Gewinn.

Zunächst wird die Höhe der Abschöpfungsbeträge bei den gegen die Beschuldigten verhängten einzelnen gewinnabschöpfenden Sanktionen dargestellt. Diese Werte sind anschließend mit dem entstandenen Gewinn aus Straftaten zu vergleichen. Dagegen ist ein ursprünglich geplanter Vergleich der abgeschöpften Beträge mit dem insgesamt feststellbaren Vermögen der Beschuldigten aufgrund der Untersuchungsdaten nicht möglich.1

Für 84 von 623 Beschuldigten, das sind 90 % derjenigen, gegen die eine gewinnabschöpfende Sanktion verhängt wurde, lassen sich Aussagen zur Höhe der abgeschöpften Beträge machen (Tabelle 23). Für die meisten von ihnen ist ein Vergleich mit dem entstandenen Gewinn möglich. In die Summe der Abschöpfungsbeträge gehen neben gerichtlich für verfallen erklärten Beträgen auch Werte ein, die der Einziehung unterlagen, soweit es sich im Einzelfall um eine gewinnabschöpfende Rechtsfolge handelte (wie bei Bar-

¹ Zum einen ergaben sich nur für eine geringe Anzahl der Beschuldigten (30 von 623, also 5 %) überhaupt quantitative Angaben hierzu aus den ausgewerteten Akten; außerdem beschränkte sich das feststellbare Vermögen in 4 von 11 Fällen, in denen die Daten einen Vergleich mit dem Gewinn aus der verfahrensgegenständlichen Tat ermöglichten, auf diesen Gewinn. Auch wenn eine solche Konstellation in Einzelfällen plausibel erscheinen mag, ist doch umgekehrt wahrscheinlich, daß sonstiges Vermögen nicht in den Strafakten erscheint, wenn für die Strafverfolgungsorgane kein Anlaß besteht, seine Verfahrensrelevanz zu vermuten. Der unternommene Versuch, das Vermögen von Straftätern mittels der Strafaktenauswertung zu erheben, ist daher letztlich mißlungen.

einnahmen aus Drogengeschäften), weiterhin kumulative Geldstrafen, soweit sich diese gewinnabschöpfend auswirkten, aber auch Geldzahlungsauflagen. Kriterium war damit die tatsächliche Wirkung einer Sanktion. Dabei wurde in Kauf genommen, daß vor allem hohe Geldzahlungsauflagen auch insoweit einbezogen wurden, als sie teilweise (nur) dem Unrechtsausgleich dienen sollten.

Tabelle 23: Abgeschöpfte Beträge nach Teilgruppen (n = 84 Beschuldigte)

Gewinn- abschöpfung (n = 66)		Betäubungs- mittelsachen (n = 7)	Wirtschafts- strafsachen (n = 11)	
bis 100 DM	9	-	2	
bis 1.000 DM	19	1	-	
bis 10.000 DM	31	6	4	
> 10.000 DM	7	-	5	

Die ermittelte Summe variiert sehr stark zwischen 4 DM und 750.000 DM; der Median beträgt 2.000 DM. Die höchsten Werte betreffen Fälle des Heroinimports (30.000 DM, Fall 2), des Kapital-anlagebetrugs (50.000 DM, Fall 8), des Inverkehrbringens von Falschgeld (230.000 DM) und betrügerischer Warentermingeschäfte (350.000 und 750.000 DM).

Differenziert man nach den Teilgruppen der Untersuchung, zeigt sich zwischen ihnen nur eine geringe Varianz. Auch nach weiterer Zusammenfassung in zwei Klassen (niedrig/hoch) ergeben sich keine statistisch interpretierbaren Unterschiede. Setzt man die abgeschöpften Beträge in Bezug zu den verhängten gewinnabschöpfenden Sanktionen, so decken Verfall und Verfall des Wertersatzes den gesamten Bereich von ein- bis sechsstelligen DM-Beträgen ab. Die durch Einziehungen abgeschöpften Beträge gehen bis zu 17.000 DM, bei den kumulativen Geldstrafen beträgt der Höchstwert 10.000 DM, bei den Geldauflagen 50.000 DM (im Fall einer Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft nach § 153a I StPO).

Der Vergleich der Abschöpfungssumme mit dem entstandenen Gewinn erfolgt in der Weise, daß ein Quotient aus beiden Beträgen gebildet wird (Tabelle 24).

Tabelle 24: Abschöpfungsquote nach Teilgruppen (n = 74 Beschuldigte)

	Gewinn- abschöpfung (n = 57)	Betäubungs- mittelsachen (n = 6)	Wirtschafts- strafsachen (n = 11)	
bis 0,25	8	-	9	
bis 0,50	7	-	1	
bis 0,75	8	1		
bis 1,00	29	5	1	
> 1,00	5			

Wird der gesamte Gewinn abgeschöpft, nimmt dieser den Wert 1 an; dies ist bei 31 von 74 Beschuldigten, für die dieser Quotient gebildet werden kann, der Fall. Bei Teilabschöpfungen (38 Fälle) liegt der Wert zwischen 0 und 1. In 5 Fällen liegt der abgeschöpfte Betrag über demjenigen, der sich als Tatgewinn feststellen ließ. In 4 dieser Fälle wurde neben einer Verfallsanordnung eine Geldauflage verhängt, so daß beide Sanktionen zusammengenommen den Gewinn übersteigen. Allerdings ergibt sich in zwei Fällen² eindeutig aus den ausgewerteten Entscheidungen, daß das erkennende Gericht den Gewinn in bei der Aktenauswertung nicht nachvollziehbarer Weise höher angesetzt hat, so daß sich der nach Ansicht des Gerichts ergebende Gewinn aus Verfallsbetrag und Geldauflage zusammensetzt. Bei den Beschuldigten der Teilgruppe Gewinnabschöpfung wie auch bei einer Betrachtung ausschließlich des Verfalls variiert die Abschöpfungsquote stark mit einem gewissen Schwerpunkt im oberen Bereich. Umgekehrt scheinen sich die Quoten der Wirtschaftsstrafsachen im unteren Bereich zu konzentrieren. Zwischen den drei Teilgruppen bestehen jedoch für die Abschöpfungsquote auch nach weiterer Zusammenfassung in

² Siehe die Fälle 3 und 4 im Anhang (unten S. 387 f.). Gegenstand der Verfahren ist jeweils Handel mit Haschisch.

zwei Klassen (niedrig/hoch) keine überzufälligen statistischen Unterschiede.

Die Hypothese, nach welcher verhängte gewinnabschöpfende Sanktionen in der Regel nur einen geringen Anteil des entstandenen Gewinns erfassen, wird erst eindeutig entscheidbar, wenn ein zusätzliches Kriterium eingeführt wird. Definiert man sehr großzügig alle Werte als gering, die kleiner als 1 sind, so erfüllt gerade die Hälfte der Beobachtungen dieses Kriterium. Jede Verschärfung der Bedingung führt dagegen zu einer Verwerfung der Hypothese: setzt man die Grenze bei einem Wert von 0,5, so stellt man fest, daß in lediglich einem Drittel der Beobachtungen die Abschöpfungsbeträge diese Grenze nicht überschreiten. Das hier im Vordergrund stehende Bestreben, möglichst nicht eine falsche Hypothese anzunehmen und damit den sogenannten ß-Fehler gering zu halten³, spricht dafür, das schärfere Kriterium vorzuziehen und Hypothese 3 zurückzuweisen.

³ Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, einen alpha-Fehler zu begehen und eine richtige Hypothese abzulehnen. Vgl. hierzu Clauß/Ebner 1966: 189 f.

5. Schwierigkeiten der Identifikation von Gewinn aus Straftaten

Die folgende Darstellung der Ermittlungen der Strafverfolgungsorgane, die gewinnabschöpfenden Maßnahmen vorausgehen müssen, läßt die Frage nach deren - gegebenenfalls in der Anwendung der Gewinnabschöpfung oder zumindest der Verhängung vermögensbezogener Sicherstellungsmaßnahmen zu sehendem - Erfolg zunächst beiseite. Vorerst werden auf einer allgemeinen Ebene Ermittlungen im Hinblick auf Vermögensgegenstände unter folgender Hypothese untersucht:

(4.) Die Identifikation von Gewinn aus Straftaten ist mit spezifischen Schwierigkeiten verbunden. Diese liegen im wesentlichen auf zwei Ebenen: der des Feststellens von Vermögensgegenständen und der einer Qualifikation in legal und illegal erworbene Vermögensgegenstände.

Zunächst wird es darum gehen, Ermittlungen mit dem Ziel der Gewinnabschöpfung von Ermittlungen zur Überführung von Tatverdächtigen zu unterscheiden. Anschließend sind die besonderen Probleme solcher Ermittlungen darzustellen, die zum einen im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Auffinden in Frage kommender Vermögensgegenstände, zum anderen mit einer nach rechtlichen Kriterien erfolgenden Zuordnung zum Vermögen der Beschuldigten vermutet werden.

Daß vermögensbezogene Ermittlungen wegen ihres Gegenstands die Strafverfolgungsbehörden häufig vor andere Probleme stellen werden als Ermittlungen, die die Überführung von Tatverdächtigen oder die Identifizierung unbekannter Straftäter zum Gegenstand haben, liegt nahe. Sie werden häufig erst dann einsetzen können, wenn eine tatverdächtige Person bekannt und ihre Überführung zumindest wahrscheinlich ist. Und besondere Schwierigkeiten können sich aus unterschiedlichen Sachverhalten ergeben. So entstehen Vermögensvorteile in der Stichprobe der Aktenanalyse in rund 24 % der Verfahren mit Gewinnentstehung, besonders häufig

in der Gruppe der Wirtschaftsdelikte bei knapp der Hälfte der Beschuldigten nicht bei einem Beschuldigten, sondern bei Dritten. In der Stichprobe überwiegen sogar die Fälle, wiederum besonders deutlich in der Gruppe der Wirtschaftsdelikte, in denen Vermögensvorteile dann, wenn im Regelfall über die Frage der Gewinnabschöpfung zu entscheiden ist, nämlich zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Gerichtsentscheidung, nicht mehr zu dem Vermögen gehören, in dem sie ursprünglich entstanden sind. 1 In etwa 13 % der Verfahren mit Gewinnentstehung in der Aktenanalyse, und zwar etwa gleich häufig in den Teilgruppen Betäubungsmittel- und Wirtschaftsstrafverfahren, befinden Vermögensvorteile sich im Ausland. Anhaltspunkte für die Anwendung verschleiernder Methoden der Geldwäsche² ergaben sich zwar nur in rund 12 % der ausgewerteten Strafverfahren, in denen ein Tatgewinn entstanden war, besonders zahlreich aber mit einem Anteil von 22 % bei den Beschuldigten der Wirtschaftsstrafverfahren.

Ermittlungen zu möglichen Vermögensvorteilen aus Straftaten sind in den untersuchten Strafverfahrensakten keineswegs Ausnahmeerscheinungen. Außer in der Teilgruppe der Betäubungsmitteldelikte finden sie jeweils bei mehr als der Hälfte der Beschuldigten statt, in der Gruppe der gewinnabschöpfenden Sanktionen sogar bei mehr als zwei Dritteln. Diese Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen sind statistisch signifikant. Und in der Expertenbefragung nennen 161 von 196 Befragten aus den Instanzen Kriminalpolizei, Zollfahndung und Staatsanwaltschaft, also über 80 %, mindestens eine Fallgestaltung, bei deren Vorliegen sie routinemäßig nach Vermögenswerten suchen. Dabei ergeben sich keine statistisch bedeutsamen Unterschiede zwischen den verschiedenen Ermittlungsinstanzen oder Deliktsbereichen. Die in diesem Zusammenhang am häufigsten genannten Straftatbestände sind unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (57 Nennungen) und Betrug (42 Nennungen). Wegen des weiten Anwendungsbereichs der beiden Tatbestände ist auf diesem Weg jedoch keine genauere Beschreibung der Fälle zu erreichen, die Anlaß für rou-

¹ Siehe hierzu bereits oben S. 251.

² Siehe dazu oben S. 134 ff.

tinemäßige Ermittlungen nach Vermögensgegenständen sein können. Auch die über die Variable "Vorgehensweise der Tatbeteiligten" erfragten Antworten sind dafür zu allgemein: die meisten Experten reproduzieren an dieser Stelle strafrechtliche Tatbestandsbeschreibungen oder nennen nur eher unbestimmte Gesichtspunkte wie "Beiseiteschaffen von Vermögen".

Eine andere Möglichkeit der Präzisierung besteht in der Vorgabe konkreter Gesichtspunkte, welche auf Gewinn aus Straftaten hindeuten können, in einer geschlossenen Frage. Sechs vorgegebene Verdachtsmomente werden nach ihrer Hinweisqualität bezüglich Gewinn aus Straftaten auf einer vierstufigen Skala von "sehr deutlich" (1) bis "sehr unsicher" (4) von den Befragten signifikant unterschiedlich bewertet, wobei als deutlichste Anzeichen bei Mittelwerten unter 1,5 die nur den für Drogendelikte (auch) zuständigen Experten gebotenen Antwortmöglichkeiten "gleichzeitiges Vorliegen größerer Mengen an Rauschgift und Bargeld" und "Vorliegen größerer Mengen von Rauschgift" erscheinen (Tabelle 25). Bei diesen Einstufungen ergeben sich keine statistisch relevanten Unterschiede zwischen den Strafverfolgungsinstanzen. Als zumindest deutliche Anzeichen für einen Gewinn aus Straftaten nennen die 293 Befragten auf eine offene Frage, zu der 327 Antworten vorliegen, die unterschiedlichsten Gesichtspunkte. Isoliert betrachtet völlig unauffällige Merkmale und Verhaltensweisen können offenbar beim Zusammentreffen mit anderen den Verdacht begründen, daß durch Straftaten erzielte Vermögensgegenstände vorhanden sind.

Tabelle 25: Hinweise und Verdachtsmomente für möglichen Gewinn aus Straftaten in der Befragung (Mittelwerte)

	n	Mittelwert
Wertgegenstände unklarer Herkunft	274	2,43
aufwendiger Lebensstil ohne bekannte Erwerbstätigkeit	281	1,93
bargeldlose Zahlungen unklarer Zweckbestimmung	278	2,36
größere Bargeldbeträge	280	2,03
größere Mengen Rauschgift	122	1,49
größere Mengen Rauschgift und Bargeld	119	1,24

Eine gewisse Präzisierung läßt sich durch eine Betrachtung der von den Befragten genannten typischen Maßnahmen der Ermittlungsinstanzen im Zusammenhang mit der routinemäßigen Suche nach Vermögensgegenständen erreichen. Faßt man die Kategorien Ermittlungen bei Banken, Ermittlungen nach Bargeld und Wertpapieren, Ermittlungen nach sonstigen Vermögensgegenständen, Überprüfung von Zahlungsvorgängen und Anfragen bei Finanzbehörden zusammen, so lassen sich von 519 Nennungen gerade 131, also ein Viertel, eindeutig vermögensbezogenen Ermittlungen zuordnen. Dabei ergeben sich keine signifikanten Unterschiede nach den verschiedenen Ermittlungsinstanzen und Deliktsbereichen: die Befragten aus Kriminalpolizei, Zollfahndung und Staatsanwaltschaft wenden unabhängig davon, ob sie für Drogen- oder Wirtschaftskriminalität zuständig sind, bei der routinemäßigen Suche nach Vermögensgegenständen dieselben Ermittlungsformen an. Allgemein scheinen sich die in diesem Zusammenhang vorkommenden Ermittlungsformen nur in geringem Ausmaß von denen zu unterscheiden, die in den untersuchten Deliktsbereichen auch sonst auftreten. Denn nach Kategorisierung der Antworten sind am häufigsten die inhaltlich wenig bestimmten Angaben "Durchsuchung von Wohnungs- und Geschäftsräumen" (64 Nennungen) und "Sicherstellung auswertbarer Unterlagen" (56 Nennungen) zu finden. Fragt man dagegen allgemein nach der Häufigkeit bestimmter vermögensbezogener Ermittlungsformen, so stufen die Befragten jedenfalls für die Wirtschaftskriminalität keine der vorgegebenen Kategorien von vornherein als extrem selten in ihrer Ermittlungsarbeit ein:

Soweit der chi²-Test als Prüfgröße in Betracht kommt, sind die Unterschiede der Häufigkeitsverteilungen in den Deliktsbereichen Betäubungsmittel- und Wirtschaftskriminalität bis auf eine Ausnahme auf dem 1 %-Niveau signifikant. Bei der Maßnahme "Vernehmung von Kunden und Lieferanten der Beschuldigten" gehen die fast übereinstimmenden Mittelwerte aus deutlich unterschiedlichen Verteilungen hervor: während bei der Betäubungsmittelkriminalität die Hälfte der Befragten die Häufigkeitsstufe "immer" angibt, sind es im Bereich der Wirtschaftskriminalität nur 31 %; dort nennt über die Hälfte die Stufe "häufig". Die für den Bereich Betäubungsmittelkriminalität zuständigen Befragten unterschreiten den die Skala halbie-

renden Wert 2,5 nur mit drei - als vergleichsweise häufig vorkommend bezeichneten - Ermittlungsmaßnahmen: Suche nach Geldverstecken, Vernehmung von Kunden und Lieferanten der Beschuldigten und Einsichtnahme in Bankunterlagen. Demgegenüber wird die Skalenmitte im Deliktsbereich Wirtschaftskriminalität bei acht der neun Ermittlungsmethoden zur Seite größerer Häufigkeiten hin unterschritten.

Tabelle 26: Formen der Suche nach Vermögensgegenständen in der Expertenbefragung: Vergleich der Mittelwerte nach Deliktsbereichen

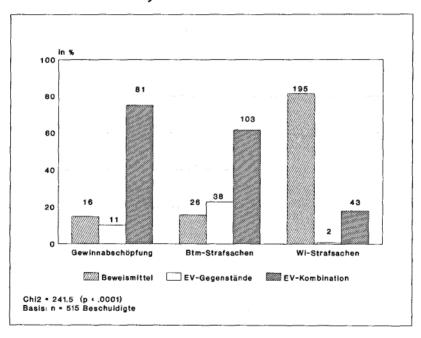
Ве	etäubungsmittel- kriminalität (n = 81)	Wirtschafts- kriminalität (n = 150)	chi ²
Einsicht in Bankunterlagen	2,24	1,31	(nicht interpretierbar)
Einsicht in Geschäftskorrespondenz	2,78	1,35	p < 0,01
Einsicht in Buchführung	2,91	1,31	p < 0,01
Vernehmung von Kunden und Lieferante	n 1,84	1,86	p < 0,01
Vernehmung von Familienangehörigen	2,57	2,82	p < 0,05
Erkundigungen über Unternehmen	3,23	2,28	p < 0,01
Vermögenszuwachsrechnung	3,53	2,41	p < 0.01
Geldverkehrsrechnung	3,27	2,29	p < 0.01
Suche nach Geldverstecken	1,74	2,17	p < 0,01

Tabelle 27: Art der Ermittlungen zu Vermögensvorteilen nach Teilgruppen der Aktenanalyse (n = 358 Beschuldigte; Mehrfachnennungen)

· .	Gewinn- absch.	Btm- Sachen	Wirtschafts- strafsachen	Em	alle ittlungen
Durchsuchungen	63	52	82	197	(24,8 %)
schriftl. Unterlagen	23	10	178	211	(26,6 %)
Beschuldigte	48	69	44	161	(20,3 %)
Zeugen	43	15	115	173	(21,8 %)
Behörden	1 1	4	20	25	(3,2 %)
Kontrollrechnungen	1 0	4	4	8	(1,0 %)
sonstige	0	7	11	18	(2,3 %)
abs.	178	161	454	793	
%	22,4	20,3	57,3		100,0

Dieser Eindruck bestätigt sich in der Aktenanalyse. Nach der Art der Ermittlungshandlungen (Tabelle 27) dominieren mit einer Ausnahme - der Einsichtnahme in schriftliche Unterlagen wie Verträge, Akten oder Buchführung - persönliche und sächliche Beweismittel, die ebensogut beliebigen anderen mit der Tataufklärung verbundenen Ermittlungszielen dienen könnten. Spezifische Ermittlungstechniken, die allein für die Bestimmung von Vermögensvorteilen in Betracht kommen, vor allem Vermögenszuwachs-, Geldverkehrsund sonstige Kontrollrechnungen, sind demgegenüber äußerst selten anzutreffen.

Abb. 26: Rechtsgrundlage der Beschlagnahme nach Teilgruppen der Aktenanalyse



In den in aller Regel durchgeführten Hauptverhandlungen finden sich gewinnbezogene Ermittlungen nur in rund 9 % der Fälle. Dominierendes Beweismittel sind mit 32 von 40 Nennungen die Einlassungen der Beschuldigten selbst. Soweit die Verfahrensbeteiligten Beweisanträge stellen, werden Vermögensvorteile aus Straftaten

nur in den seltensten Fällen angesprochen: unter den Beweisanträgen der Beschuldigtenseite findet sich kein einziger, der allein Gewinne thematisiert, doch spielt das Thema in 3 von 126 Fällen (2,4 %) eine Rolle neben weiteren Beweisthemen; dagegen kommt es in den 55 erhobenen Beweisanträgen der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht vor. Die gerichtlichen Feststellungen zu Vermögensvorteilen erfolgen eher durch Wahrheitsbeweis als durch Schätzung, wobei immerhin zu 29 % Schätzungen vorkommen, zwischen den Untersuchungsgruppen jedoch keine statistisch bedeutsamen Unterschiede bestehen.

Bei den erfolgten Beschlagnahmen läßt sich nach ihrer Rechtsgrundlage differenzieren (Abbildung 26): während § 111b StPO als Grundlage für die Beschlagnahme von Einziehungs- und Verfallsgegenständen allein insgesamt vergleichsweise selten genannt wird, sind die Fälle, in denen sowohl § 111b StPO als auch die Ermächtigungsnormen für die Beschlagnahme von Beweismitteln zitiert werden, annähernd so häufig wie diejenigen, in denen die Ermittlungsorgane Gegenstände ausschließlich als Beweismittel beschlagnahmen. Zwischen den drei Teilgruppen ergeben sich statistisch bedeutsame Unterschiede: in der Gruppe der Wirtschaftsdelikte werden zu über 80 % ausschließlich Beweismittel beschlagnahmt, bei den Verfahren mit verhängten gewinnabschöpfenden Sanktionen überwiegen dagegen die Kombinationsfälle mit einem Anteil von rund drei Vierteln. Demgegenüber machen die Fälle, in denen ausschließlich auf § 111b StPO abgestellt wird, in der Gruppe der Betäubungsmitteldelikte über ein Fünftel der Beschlagnahmen aus. Unterscheidet man nach den beschlagnahmten Gegenständen, so stehen Betäubungsmittel (197 von 685 Nennungen, das sind 29 %), soweit die Beschlagnahme zumindest auch unter Berufung auf § 111b StPO erfolgt, an der Spitze, gefolgt von Bargeld (16 % der Nennungen) und Flug- und Fahrkarten (14 %). Dagegen wurden Arrestbefehle gem. § 111d StPO in der Stichprobe nur gegen sechs Beschuldigte verhängt. In den betreffenden Strafverfahren geht es um Vorwürfe des Drogenimports aus den Niederlanden (Arrestanspruch: 100.000 DM; Fall 2), der Untreue eines Angestellten der Einkaufsabteilung einer Warenhausfirma zulasten der Arbeitgeberin (Arrestanspruch: 650,000 DM gegen beide

Beschuldigten; Fall 16), betrügerischer Warentermingeschäfte sowie der Ladendiebstähle in größerem Maßstab.

Die in der Expertenbefragung erhobenen Gründe für das Unterbleiben vermögensbezogener Sicherstellungsmaßnahmen können weitere Informationen über Schwierigkeiten der Identifikation von Gewinn aus Straftaten enthalten. Um Verzerrungen etwa durch Erinnerungsfehler möglichst klein zu halten, wurde die Fragestellung nacheinander auf bestimmte Fälle oder Falltypen konzentriert. Daß 99 von 166 Befragten (60 %) aus Kriminalpolizei/Zollfahndung. Staatsanwaltschaften und Gerichten, die ihren letzten Fall gezielter Ermittlungen zur Höhe von Gewinnen aus Straftaten beschreiben, auch von Sicherstellungsmaßnahmen berichten, ist wenig überraschend. Von den übrigen werden 69 Begründungen für das Unterbleiben einer Sicherstellung möglicher Vermögensvorteile aus Straftaten angegeben, wobei Mehrfachnennungen möglich sind. Mit 23 Nennungen am häufigsten ist die Angabe, es seien keine Vermögenswerte auffindbar gewesen. Beweisschwierigkeiten - auch im Hinblick auf bestehende Eigentumsverhältnisse - werden 12mal genannt; ermittlungsökonomische Gründe kommen mit 8 Nennungen so häufig vor wie solche Begründungen, nach denen eine Sicherstellung aufgrund anderer Maßnahmen entbehrlich wurde. Zwischen den Deliktsbereichen Betäubungsmittel- und Wirtschaftskriminalität ergeben sich dabei keine signifikanten Unterschiede. Während die seltenen richterlichen Ablehnungen einer Bestätigung erfolgter Beschlagnahmen von Vermögensgegenständen mit 18 von 26 Nennungen zu zwei Dritteln auf Beweisschwierigkeiten zurückgehen. gibt mit 75 von 196 Befragten eine beträchtliche Minderheit aus den Ermittlungsinstanzen Kriminalpolizei, Zollfahndung und Staatsanwaltschaft an, im zurückliegenden Jahr zumindest gelegentlich eine Beschlagnahme nach § 111b StPO erwogen, aber letztlich darauf verzichtet zu haben. Fragt man nach den Verzichtsgründen, so steht eine mißglückte Beweisführung hinsichtlich der Beschlagnahmevoraussetzungen oder der Tat insgesamt mit 29 von 98 Nennungen an der Spitze, wobei Mehrfachnennungen möglich waren; ermittlungsökonomische Gründe (24 Nennungen) folgen mit geringem Abstand. Die Eigentumsverhältnisse an möglichen Vermögensvorteilen aus Straftaten spielen mit 5 Nennungen dagegen eine eher geringe Rolle.

Sofern sich in den gerichtlichen Entscheidungen der ausgewerteten Strafverfahrensakten überhaupt Ausführungen zu Problemen der Gewinnabschöpfung finden - festgestellt wurden insgesamt 44 Bemerkungen zu diesem Thema -, beschäftigen sie sich zu einem Viertel mit der Bestimmung der Höhe eines Vermögensvorteils. Weitere häufiger vorkommende Äußerungen beziehen sich auf den Verbleib des Erlöses oder Gewinns aus der Tat, den Nachweis eines Vermögensvorteils beim Verfall (je 7 Nennungen) und die Erkennbarkeit eines Vermögensvorteils (6 Nennungen). Noch seltener sind solche Ausführungen, wenn auf Gewinnabschöpfung verzichtet wird. Als Begründung wird in drei Fällen darauf abgestellt, daß der entstandene Gewinn nicht mehr im Vermögen des Beschuldigten vorhanden sei, während in weiteren vier Fällen mit dem Übermaßverbot argumentiert wird. In einem Fall wird im Rahmen des richterlichen Ermessens ausdrücklich auf die Verhängung einer kumulativen Geldstrafe nach § 41 StGB verzichtet. Dabei fällt auf, daß die prozessuale Möglichkeit der Verfahrensbeschränkung gem. §§ 430, 442 I StPO kein einziges Mal genutzt wird.

Die Schwierigkeit der Unterscheidung legal und illegal erworbener Vermögensgegenstände läßt sich zunächst für das Einkommen der Beschuldigten verdeutlichen. Diese Variable der Aktenanalyse bietet gegenüber der Frage nach dem vorhandenen Vermögen den Vorteil, daß sie in Strafverfahren schon wegen der Möglichkeit zu erwartender Geldstrafen routinemäßig erhoben wird. Allerdings ist aufgrund der Feststellung mittels Selbstauskunft der Beschuldigten mit einer Unterschätzung der tatsächlichen Einkommensbeträge zu rechnen. Da sich in den ausgewerteten Akten alternativ Angaben zum Brutto- oder zum Nettoeinkommen finden, erfolgt eine Standardisierung auf das Nettoeinkommen, das in Anlehnung an amtliche Einkommensstatistiken³ auf durchschnittlich 80 % des Bruttoeinkommens geschätzt wird. Auf diese Weise lassen sich für die meisten Beschuldigten Angaben zu ihrem Einkommen verwerten.

³ Statistisches Jahrbuch 1989: 462.

Der Anteil derjenigen, bei denen sich als Haupteinnahmequelle nach einem strengen Maßstab die Begehung von Straftaten bestimmen läßt, liegt bei gerade 4 %. Überzufällige Unterschiede im Hinblick auf die Einkommenshöhe bestehen nicht. Vorhandenes Vermögen ist dagegen aufgrund der Aktenauswertung nur bei 77 von 623 Beschuldigten festzustellen. Darunter finden sich hohe Anteile, für die Verdachtsmomente, daß das Vermögen durch Straftaten erworben wurde, naheliegen (21 Beschuldigte) oder nicht auszuschließen sind (23 Beschuldigte). Die ermittelten Werte liegen zwischen 800 und 1,3 Millionen DM. Nach der Art der Vermögensgegenstände handelt es sich zu einem großen Teil um Geräte der Unterhaltungselektronik (29 von 99 Nennungen), Bankguthaben (18 Nennungen) sowie Grundstücke und Gebäude (17 Nennungen). Naheliegende Verdachtsmomente für einen Vermögenserwerb durch Straftaten sind in der Gruppe der Beschuldigten mit verhängten gewinnabschöpfenden Sanktionen mit einem Anteil von 8 % am häufigsten, nicht auszuschließen sind solche Verdachtsmomente am häufigsten bei den Beschuldigten der Gruppe Wirtschaftsdelikte. Die Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen sind auf dem 5 %-Niveau signifikant. Doch bleiben die Anteile der Beschuldigten, bei denen solche Verdachtsmomente sich überhaupt ergeben, in allen Teilgruppen unter 15 %.

Auch wenn die Daten der Aktenanalyse und der Expertenbefragung zahlreiche Anhaltspunkte für das Bestehen besonderer Schwierigkeiten der Identifikation von Gewinn aus Straftaten bieten, läßt sich die Trennung zwischen Schwierigkeiten des Feststellens von Vermögensgegenständen und Schwierigkeiten der Unterscheidung aus Straftaten stammender von legal erworbenen Vermögensgegenständen nicht in der behaupteten Schärfe durchhalten. Die meisten aussagekräftigen Daten beziehen sich auf das Ermittlungsverfahren. Hier sind vermögensbezogene Ermittlungen bei zahlreichen Beschuldigten der Aktenanalyse festzustellen, und in der Befragung nennen über 80 % der Experten aus den entsprechenden Instanzen des Strafverfahrens Fallkonstellationen, in denen sie routinemäßig solche Ermittlungen durchführen. Allerdings stimmen die überwiegend herangezogenen Formen dieser Ermittlungen unabhängig von der Forschungsmethode weitgehend mit den allge-

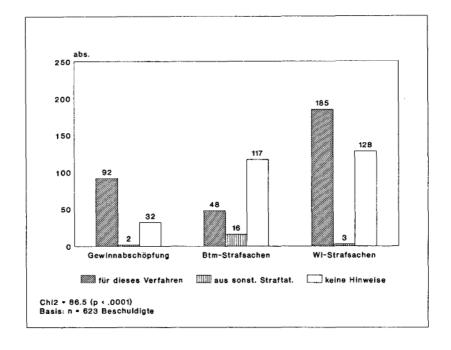
mein in Strafverfahren üblichen überein; nur eine Minderheit der Ermittlungsformen ist spezifisch auf Verfahren wegen gewinnorientierter Straftaten zugeschnitten. Beweisprobleme spielen in der Befragung immer dann eine Rolle, wenn nach Gründen für das Unterbleiben von vermögensbezogenen Sicherungsmaßnahmen gefragt wird, doch beziehen sie sich nicht notwendig auf die Eigentumsverhältnisse an möglichen Vermögensvorteilen aus Straftaten. Der Aspekt der Trennung legalen und illegalen Vermögens ist insofern nicht zu vernachlässigen, als unter den vergleichsweise wenigen Beschuldigten, zu deren Vermögensverhältnissen sich den ausgewerteten Strafverfahrensakten Hinweise entnehmen lassen, große Anteile finden, bei denen ein illegaler Erwerb von Vermögensgegenständen naheliegt oder nicht auszuschließen ist. Indes ist zu vermuten, daß dieses Ergebnis zumindest teilweise dadurch zustandekommt, daß die Vermögensverhältnisse der Beschuldigten sich erst dann als verfahrensrelevant in den Akten niederschlagen. wenn die Ermittlungsinstanzen einen Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten in Betracht ziehen. Die Hypothese läßt sich daher nur insoweit vorläufig bestätigen, als bei der Ermittlung von Gewinn aus Straftaten mit besonderen Schwierigkeiten zu rechnen ist.

6. Systematische Ermittlungen

Hatte der vorige Abschnitt Vorkommen und Formen gewinnbezogener Ermittlungen allgemein zum Gegenstand, sollen im folgenden einzelne Aspekte dieser Ermittlungen genauer untersucht werden. Dabei geht es um gewinnbezogene Ermittlungen, die nicht bloß als zufälliges Nebenprodukt beliebiger anderer Ermittlungshandlungen erscheinen:

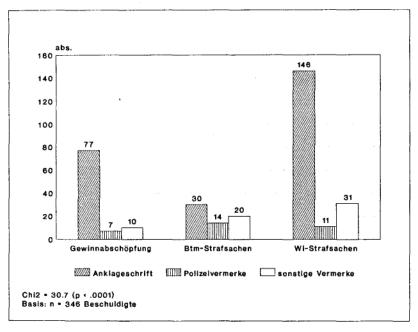
(5.) Systematische Ermittlungen mit dem Ziel der Abschöpfung von Gewinn aus Straftaten sind in der Arbeit der Strafverfolgungsinstanzen auch bei der Verfolgung schwerer Betäubungsmittel- und Wirtschaftsdelikte die Ausnahme.

Abb. 27: Hinweise auf mögliche Vermögensvorteile nach Teilgruppen der Aktenanalyse



Zunächst wird untersucht, in welcher Weise Hinweise auf Vermögensvorteile aus Straftaten in den Ermittlungsverfahren der Aktenuntersuchung verwertet werden. Anschließend sollen Fälle mit systematischen gewinnbezogenen Ermittlungen mit anderen, mutmaßlich relativ häufigeren verglichen werden, in denen gewinnbezogene Ermittlungen nur in geringem Umfang und eher beiläufig angestellt werden.

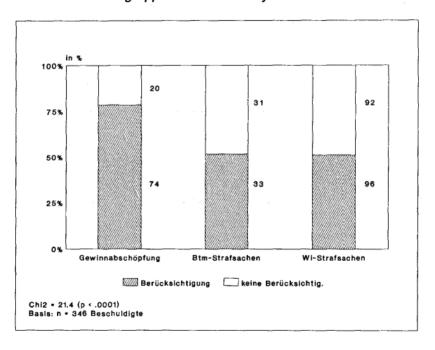
Abb. 28: Hauptfundstelle der Hinweise auf Vermögensvorteile nach Teilgruppen der Aktenanalyse



In der Aktenanalyse ergeben sich für die Mehrheit der Beschuldigten aus dem Ermittlungsverfahren Hinweise auf mögliche Vermögensvorteile aus den Straftaten, die Gegenstand des Verfahrens sind. Am häufigsten ist dies in der Teilgruppe der verhängten gewinnabschöpfenden Sanktionen der Fall (Abbildung 27), während in der Gruppe der Betäubungsmitteldelikte die Fälle ohne solche Hinweise zu knapp zwei Dritteln überwiegen. Andererseits finden sich dort bei immerhin 9 % der Beschuldigten Hinweise auf Vermögens-

vorteile aus anderen, nicht verfahrensgegenständlichen Straftaten. Die Teilgruppe der Wirtschaftsdelikte nimmt eine Zwischenstellung ein. Die Unterschiede zwischen den Gruppen sind statistisch bedeutsam. Und im Hinblick auf die spätere Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen unterscheiden sich die Fälle mit Hinweisen auf mögliche Vermögensvorteile - gleichgültig, ob aus verfahrensgegenständlichen oder sonstigen Straftaten - signifikant von denen ohne solche Hinweise.

Abb. 29: Berücksichtigung der Hinweise auf Vermögensvorteile nach Teilgruppen der Aktenanalyse



Bei weitem häufigste Fundstelle (Abbildung 28) für Hinweise auf Vermögensvorteile in den ausgewerteten Akten ist mit einem Anteil von fast drei Vierteln die **Anklageschrift**; lediglich in der Teilgruppe der Betäubungsmittelstrafverfahren erweisen sich mit einem Anteil von zusammen 53 % polizeiliche - vor allem zusammenfassende Schlußberichte - und sonstige Vermerke im Vergleich zu den beiden

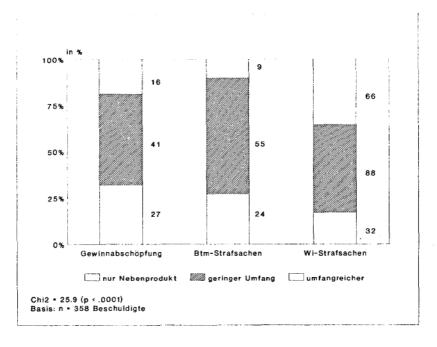
anderen Teilgruppen in statistisch signifikanter Weise als besonders informationsreich.

Bei der beachtlichen Minderheit von 41 % der Beschuldigten, für deren Straftaten sich aus dem Ermittlungsverfahren Hinweise auf mögliche Vermögensvorteile ergeben, bleiben diese in der Strafverfolgung unberücksichtigt (Abbildung 29). In den unabhängig von der erfolgten Sanktionierung gebildeten Teilgruppen Betäubungsmittel- und Wirtschaftskriminalität gilt diese Aussage jeweils für knapp die Hälfte der Beschuldigten, doch selbst in der Gruppe der Verfahren mit gewinnabschöpfenden Sanktionen noch für ein gutes Fünftel.

Wie bereits gezeigt wurde, sind Ermittlungen zu möglichen Vermögensvorteilen aus Straftaten in den untersuchten Strafverfahren keineswegs Ausnahmeerscheinungen.¹ Differenziert man nach dem Umfang dieser Ermittlungen (Abbildung 30), erscheinen sie allerdings in drei Vierteln der Fälle als eher zufälliges Nebenprodukt anderer Ermittlungshandlungen - dies allein bei einem Drittel der Beschuldigten in der Teilgruppe Gewinnabschöpfung - oder sind von geringer Bedeutung (dies gilt vor allem für die untersuchten Betäubungsmittelstrafsachen). Doch weicht der Umfang gewinnbezogener Ermittlungen in der Teilgruppe der Wirtschaftsstrafverfahren in statistisch bedeutsamer Weise nach oben ab: dort finden umfangreichere Ermittlungen dieser Art gegenüber einem Drittel aller Beschuldigten statt.

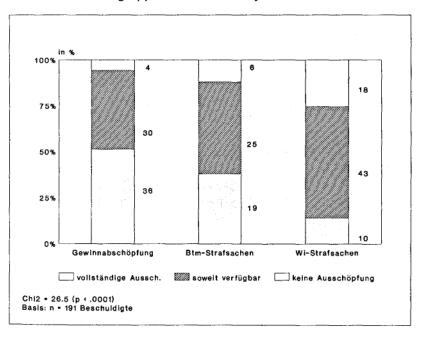
¹ Vgl. oben S. 270.





Gerichtliche Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beschuldigten werden, soweit sich die Art der Verwertung den Entscheidungsgründen entnehmen läßt, nur in 13 von 284 Fällen (4,6 %) im Rahmen der Erörterung gewinnabschöpfender Sanktionen herangezogen. Stuft man das Entscheidungsverhalten der Gerichte in den untersuchten Verfahren darüber hinausgehend nach dem Grad der Verwertung von Beweismitteln hinsichtlich der Gewinnabschöpfung (Abbildung 31) ein - relevant sind hierfür nur die Fälle, in denen das geltende Recht solche Sanktionsformen zur Verfügung stellt -, so ist eine vollständige Verwertung nur in einem Drittel der Fälle zu konstatieren; dagegen überwiegen die Fälle, in denen gewinnbezogene Beweismittel gerade insoweit verwertet wurden, als sie verfügbar waren. Unterhalb dieser Schwelle bleiben die Gerichte bei einem knappen Sechstel der Beschuldigten, und zwar besonders häufig in der Gruppe der Wirtschaftsdelikte. Andererseits ist selbst für die Gruppe der verhängten gewinnabschöpfenden Sanktionen festzustellen, daß auch dort nur bei etwas mehr als der Hälfte der Beschuldigten eine vollständige Verwertung der gewinnbezogenen Beweismittel vorkommt. Die Unterschiede zwischen den Teilgruppen sind statistisch signifikant. Dies gilt unabhängig davon, ob in der Aktenanalyse die Entstehung eines Gewinns vermerkt wurde oder nicht.

Abb. 31: Gerichtliche Ausschöpfung gewinnbezogener Beweismittel nach Teilgruppen der Aktenanalyse



In der Expertenbefragung geben über drei Viertel der Befragten außer denjenigen der Steuerfahndung² an, bereits gezielte Ermittlungen zur Feststellung von Gewinn aus Straftaten durchgeführt zu haben. Dies gilt ohne statistisch bedeutsamen Unterschied über alle untersuchten Deliktsbereiche hinweg. Bei der Betrachtung der Er-

² In der Fragebogenversion der Steuerfahndung ist die Frage nicht enthalten, da davon ausgegangen wird, daß deren Tätigkeit generell von Ermittlungen nach Vermögensgegenständen geprägt ist.

mittlungsinstanzen (Tabelle 28) fällt auf, daß die Befragten aus Kriminalpolizei, Zollfahndung und Staatsanwaltschaft signifikant häufiger gezielte Ermittlungen nach Vermögensgegenständen angeben als die der Gerichte. Dies mag mit der Funktion zusammenhängen, die den Gerichten allgemein im Strafverfahren zukommt: sie besteht im wesentlichen in der Durchführung des Hauptverfahrens aufgrund bereits von den anderen Instanzen, insbesondere der Polizei, ermittelter Beweisergebnisse. Häufigkeitsverteilungen der Fälle gezielter Ermittlungen für das Jahr 1987 zeigen weder zwischen den Ermittlungsinstanzen noch zwischen den untersuchten Deliktsbereichen statistisch bedeutsame Unterschiede. Die für Verfahren der Betäubungsmittelkriminalität zuständigen Beamten nennen durchschnittlich 24 Fälle, die für Wirtschaftsdelikte zuständigen Befragten durchschnittlich 72 Fälle. Bei der Interpretation dieser Werte ist iedoch zu berücksichtigen, daß jeweils der überwiegende Teil der Befragten (58 %) angibt, nur bis zu 10mal gezielt Vermögensgegenstände ermittelt zu haben. Diesen Fällen werden von den Befragten im wesentlichen zwei Gruppen von Anhaltspunkten für das Vorliegen von Gewinn aus Straftaten zugeordnet. Zum einen handelt es sich um Gesichtspunkte, die sich unmittelbar auf größere Bargeldbeträge (28 Nennungen) oder als verdächtig angesehene bargeldlose Zahlungsbewegungen (22 Nennungen) beziehen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Bedeutung der Erkenntnisse aus Belegprüfungen (25 Nennungen). Andererseits scheinen die allgemeinen Lebensumstände von Beschuldigten für die Ermittlungsinstanzen als Anhaltspunkte für Vermögensgegenstände von großer Bedeutung zu sein (27 Nennungen).3

Sowohl für das Ermittlungs- als auch für das gerichtliche Verfahren ist in der Strafaktenanalyse eine Unterscheidung der Fälle mit systematischen von solchen mit bloß zufälligen Ermittlungen zu Vermögensvorteilen möglich. Allerdings ergeben sich im Hinblick auf den Grad der Verwertung der Beweismittel zur Gewinnabschöpfung durch das erstinstanzliche Gericht keine statistisch bedeutsamen Unterschiede. Etwas anderes gilt jedoch, sobald man auf eine förm-

³ Dieser Gesichtspunkt spielt nach Rebscher/Vahlenkamp (1988: 51 ff.) auch in Ermittlungen von Fällen der organisierten Kriminalität eine wesentliche Rolle.

liche Beweisaufnahme über Vermögensgegenstände aus Straftaten abstellt (Abbildung 32). Wird Gewinn aus Straftaten auf diese Weise ausdrücklich zum Thema der Hauptverhandlung gemacht, dann werden die Beweismittel im Hinblick auf die Gewinnabschöpfung überwiegend vollständig verwertet; selbst dort sind aber noch drei Beschuldigte zu finden, bei denen gewinnbezogene Beweismittel trotz diesbezüglicher Beweisaufnahme nicht gerichtlich verwertet werden. Fehlt es dagegen an einer förmlichen Beweiserhebung vor Gericht, so werden Beweismittel zu diesem Thema bei den meisten Beschuldigten nur verwertet, soweit sie verfügbar sind. Diese Unterschiede sind statistisch bedeutsam.

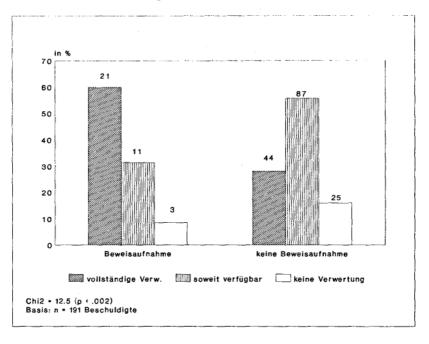
Tabelle 28: Gezielte Ermittlungen nach Vermögensgegenständen nach Instanzen (Expertenbefragung)

gezielte	Kriminalpolizei/	Staats-	Gericht	alle
Ermittlungen	Zollfahndung	anwaltschaft		Instanzen
ja	108 (84 %)	53 (82 %)	16 (43 %)	177
nein	21	12	21	54
chi ² = 27,5; df = 2; p < 0	129 1,01	65	37	231

Konzentriert man sich auf die Fälle, in denen solche Ermittlungen gegen einen Beschuldigten nicht als zufälliges Nebenprodukt anderer Ermittlungshandlungen einzustufen sind, so werden die hinsichtlich gewinnabschöpfender Sanktionen vorliegenden Beweismittel gleichwohl in der Mehrzahl der Fälle nicht vollständig verwertet: bei 72 von 120 hier in Frage kommenden Beschuldigten werden die Beweismittel insoweit verwertet, als sie verfügbar sind, bei 15 Beschuldigten überhaupt nicht, lediglich bei 33 Beschuldigten ist eine vollständige Verwertung festzustellen. Positiver aus der Sicht der Strafverfolgungsinstanzen ist das Bild jedoch, wenn man ausschließlich die 35 Beschuldigten betrachtet, in deren Hauptverhandlungen förmlich über Vermögensgegenstände aus Straftaten Beweis erhoben wurde: bei 21 von ihnen erfolgt eine vollständige Heranziehung der Beweismittel im Hinblick auf die Gewinnabschöpfung, und bei weiteren 11 werden immerhin die verfügbaren

Beweismittel verwertet. Dabei ergeben sich jeweils keine überzufälligen Unterschiede zwischen den drei Untersuchungsgruppen.

Abb. 32: Gerichtliche Verwertung gewinnbezogener Beweismittel nach diesbezüglicher Beweisaufnahme (Aktenanalyse)



Festzuhalten im Hinblick auf die Untersuchungshypothese zu systematischen gewinnbezogenen Ermittlungen als Ausnahme ist zunächst, daß vermögensbezogene Ermittlungen als solche in den Strafverfahren gegen die Beschuldigten der Aktenanalyse durchaus zahlreich vorkommen. Nach ihrem Umfang erscheinen sie allerdings überwiegend als bloß zufälliges Nebenprodukt oder doch als von geringerer Bedeutung, wobei aber die untersuchten Wirtschaftsstrafverfahren aus dem Rahmen fallen. In der Expertenbefragung geben zwar über drei Viertel der Untersuchungsteilnehmer an, überhaupt einmal gezielt nach Gewinn aus Straftaten gesucht zu haben. Doch weichen die befragten Richterinnen und Richter davon stark nach unten ab, und überhaupt beziffern die meisten Befragten ihre relevanten Fälle des letzten Jahres mit 10 oder weniger. Be-

gnügt man sich für einen Indikator der Systematizität gewinnbezogener Ermittlungen damit, daß die Ermittlungshandlungen im konkreten Fall unabhängig von ihrem Umfang im übrigen nicht lediglich als Nebenprodukt erscheinen, finden sich systematische Ermittlungen bei immerhin 120 Beschuldigten der Aktenanalyse, wobei eine vollständige Ausschöpfung der Beweismittel im gerichtlichen Verfahren auch hier keineswegs sichergestellt ist. Dies ist anders bei der überwiegenden Zahl der allerdings nur 35 Beschuldigten, in deren Verfahren vor Gericht eine förmliche Beweisaufnahme im Hinblick auf Vermögensvorteile aus Straftaten stattfindet. Eine weitere Quantifizierung des Auftretens systematischer Ermittlungen ist in der vorliegenden Untersuchung nicht möglich. Die Alternativhypothese, daß auch systematische gewinnbezogene Ermittlungen in der Arbeit der Strafverfolgungsinstanzen keineswegs als Ausnahmeerscheinung auftreten, kann daher in diesem Rahmen nicht widerleat werden.

7. Ermittlungserfolge

Die Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen wird, so läßt sich annehmen, auch von Gesichtspunkten der vorhergegangenen gewinnbezogenen Ermittlungen beeinflußt. Die zu untersuchende Arbeitshypothese konkretisiert diese Vermutung in folgender Weise:

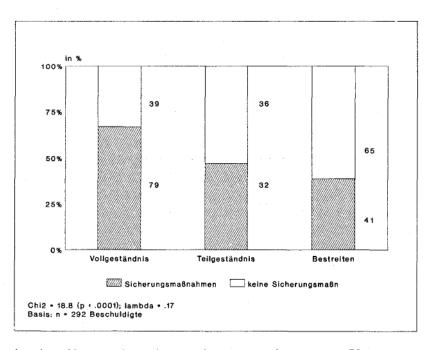
(6.) Ermittlungserfolge bezüglich Gewinn aus Straftaten beruhen weitgehend auf Zufallsfunden oder der Mitwirkung Tatbeteiligter.

Dabei wird die Untersuchung auf die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen und die Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen gegen die Beschuldigten der Strafverfahren beschränkt, in denen ein Tatgewinn entstanden ist. Die Frage nach der Durchsetzung der Sanktionen, die letztlich im Vollstreckungsverfahren erfolgt, muß dagegen außer acht bleiben. Sie wäre, wie sich im Vortest herausstellte, aufgrund der ausgewerteten Akten nur in Ausnahmefällen zu beantworten gewesen. Die Annahme ist, daß erfolgreiche Ermittlungen bei der Gewinnabschöpfung, versteht man sie in der erläuterten Weise, eher mit solchen Erkenntnissen zusammenhängen, die von den Strafverfolgungsinstanzen nicht aktiv produziert wurden.

In der Expertenbefragung wurden die Befragten aufgefordert, verschiedene Aspekte bestimmter untersuchungsrelevanter Strafverfahren ausführlicher zu beschreiben. Dabei wurde im Hinblick auf den jeweils letzten von dem Untersuchungsteilnehmer selbst bearbeiteten Fall, in dem Verfall, Geldstrafe neben Freiheitsstrafe oder der dingliche Arrest verhängt wurde oder in welchem unabhängig von der Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen gezielte Ermittlungen zur Feststellung der Höhe von Gewinnen aus Straftaten erfolgten, auch nach den Anhaltspunkten für die Gewinnentstehung gefragt. Unter den Antworten spielen Geständnisse der Beschuldigten mit Anteilen von jeweils etwas weniger als einem Drittel bei den Falldarstellungen zu den Sanktionen Verfall (15 von 55 Nen-

nungen) und kumulative Geldstrafe (5 von 18 Nennungen) eine nicht unbedeutende Rolle. Selbst wenn man zu den Geständnissen Informationen von Dritten einschließlich anonymer Hinweise hinzunimmt, liegt der vermutlich nicht von den Strafverfolgungsbehörden aktiv produzierte Anteil der Anhaltspunkte für eine Gewinnentstehung in den Fällen mit dinglichem Arrest (17 von 97 Nennungen) und gezielter gewinnbezogener Ermittlungen (41 von 279 Nennungen) wesentlich niedriger. Auch unter Berücksichtigung der teilweise schmalen Datenbasis und der Erwägung, daß die Befragungsdaten keine ausgefeilte qualitative Interpretation erlauben, verspricht die Aktenanalyse mehr Aufschluß.

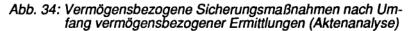
Abb. 33: Vermögensbezogene Sicherungsmaßnahmen nach Ergebnis der Einlassungen (Aktenanalyse)

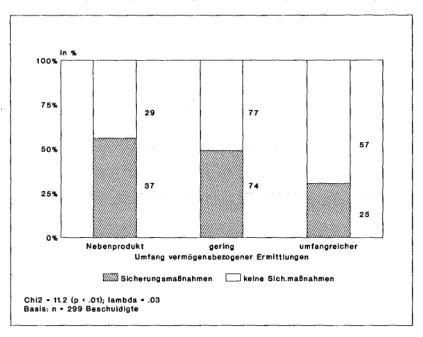


In der Aktenanalyse hängt die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen bezüglich möglicher Vermögensvorteile aus Straftaten - darunter sind hier wie oben die Beschlagnahme von Einziehungsund Verfallsgegenständen (§ 111b StPO), der strafrechtliche dingliche Arrest (§ 111d StPO) und die Vermögensbeschlagnahme (§ 290 StPO) zu verstehen¹ - eng (lambda = 0,17) mit dem Ergebnis der Einlassungen des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren zusammen (Abbildung 33): werden solche Sicherungsmaßnahmen bei den Beschuldigten, die alle nicht gem. § 170 II StPO eingestellten Tatvorwürfe einräumen, zu zwei Dritteln verhängt, so gilt dies nur für knapp die Hälfte der Beschuldigten, die ein Teilgeständnis ablegen, und nur für rund 39 % derjenigen, die keinerlei Geständnis ablegen. Demgegenüber läßt sich die Zufallshypothese für das Verhältnis von (bloßen) Ermittlungen zu möglichen Vermögensvorteilen aus Straftaten und der Verhängung diesbezüglicher Sicherungsmaßnahmen nicht widerlegen: bei einer Kreuztabellierung dieser Variablen ergeben sich keine signifikanten Unterschiede.

Betrachtet man jedoch die Beschuldigten, bei denen ein Gewinn entstanden ist und Ermittlungen zu möglichen Vermögensvorteilen durchgeführt wurden (Abbildung 34), so ergeben sich je nach dem Umfang dieser Ermittlungen signifikante Unterschiede in der durch die Hypothese angenommenen Richtung. Handelt es sich um vermögensbezogene Ermittlungen als bloßes Nebenprodukt anderer Ermittlungshandlungen, so werden Sicherungsmaßnahmen bei über der Hälfte der Beschuldigten angewandt; sind diese Ermittlungen andererseits umfangreicher, sinkt der Anteil der Beschuldigten, gegen die Sicherungsmaßnahmen verhängt werden, auf unter ein Drittel. Demnach scheint das Bedürfnis nach solchen Maßnahmen aus der Sicht der Strafverfolgungsinstanzen eher dort zu entstehen, wo diesbezügliche Ermittlungen keinen größeren Umfang annehmen können oder sollen.

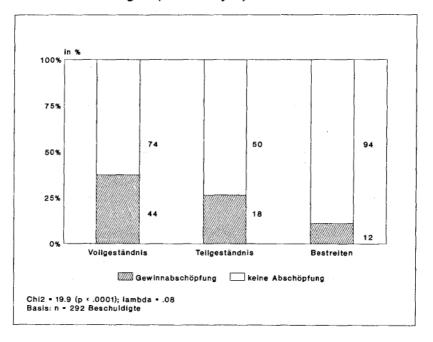
¹ Vgl. oben S. 251. Beschlagnahmen von Einziehungs- und Verfallsgegenständen kommen 161mal in Kombination mit anderen Beschlagnahmegründen und 30mal isoliert vor, Arrestbefehle 6mal. Die 2 Fälle der Vermögensbeschlagnahme nach § 290 StPO wurden in die Variable einbezogen, weil diese das gesamte inländische Vermögen des Beschuldigten betrifft, obwohl die Maßnahme nicht von einer Gewinnentstehung abhängt. Fälle des steuerrechtlichen dinglichen Arrests (§ 324 AO) und der Vermögensbeschlagnahme gem. § 443 StPO treten in den untersuchten Strafverfahren nicht auf.





Was die Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen betrifft, läßt sich auch für sie ein Zusammenhang mit dem Ergebnis der Einlassungen des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren feststellen (Abbildung 35). Bei 37 % der voll geständigen, bei 26 % der teilweise geständigen, aber nur bei 11 % der bestreitenden Beschuldigten findet Gewinnabschöpfung statt. An diesem Zusammenhang ändert sich nichts Wesentliches, wenn man statt dessen auf die Einlassungen in der Hauptverhandlung abstellt, die im Ergebnis ohnehin gut (lambda = 0,31) mit den Aussagen im Ermittlungsverfahren übereinstimmen. Betrachtet man den Inhalt der Einlassungen, so sind Äußerungen über Vermögensgegenstände mit 7 % der Nennungen im Ermittlungsverfahren und 9 % der Nennungen in der Hauptverhandlung zwar selten, weisen jedoch mit mindestens einem Drittel den höchsten Anteil gewinnabschöpfender Sanktionen auf. Anders als bei der Verhängung von Sicherungsmaßnahmen, bestehen im Hinblick auf die Gewinnabschöpfung zudem signifikante Unterschiede zwischen der Gruppe der Beschuldigten, gegen die Ermittlungen zu möglichen Vermögensvorteilen aus Straftaten stattgefunden haben, und der Gruppe, in der dies nicht der Fall ist: in der letzteren Gruppe liegt der Anteil der Fälle mit gewinnabschöpfenden Sanktionen bei 14 %, in der ersten aber bei 24 %.

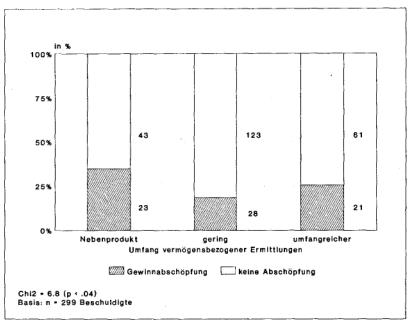
Abb. 35: Gewinnabschöpfung nach Ergebnis der Einlassungen des Beschuldigten (Aktenanalyse)



Unterschiede zwischen den drei Ausprägungen der Variablen zum Umfang vermögensbezogener Ermittlungen (Abbildung 36) sind bezüglich der Gewinnabschöpfung nur dann signifikant, wenn man sich mit einer Entscheidung auf dem 5 %-Niveau begnügt: liegt der Anteil der Fälle mit Gewinnabschöpfung bei geringen Ermittlungshandlungen dieser Art unter 20 %, so steigt er bei umfangreicheren Ermittlungen auf ein Viertel an. Auffällig ist allerdings der hohe Anteil der gewinnabschöpfenden Sanktionen dann, wenn vermögensbezogene Ermittlungen lediglich als mehr oder weniger zufälliges

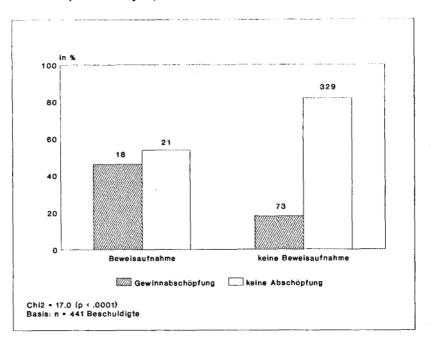
Nebenprodukt anderer Ermittlungshandlungen erscheinen. Die naheliegende Annahme, dies könnte damit zusammenhängen, daß gerade in diesen Fällen besonders häufig vermögensbezogene Sicherungsmaßnahmen verhängt werden, läßt sich insofern widerlegen, als sich zwischen der Verhängung vermögensbezogener Sicherungsmaßnahmen und der gewinnabschöpfender Sanktionen kein überzufälliger statistischer Zusammenhang ergibt.

Abb. 36: Gewinnabschöpfung nach Umfang vermögensbezogener Ermittlungen (Aktenanalyse)



Erfolgt in der Hauptverhandlung eine **förmliche Beweisaufnahme** über mögliche Vermögensvorteile aus Straftaten (Abbildung 37), so steigt der Anteil der Gewinnabschöpfung in statistisch bedeutsamer Weise von 18 auf 46 % der Beschuldigten an. Allerdings ist bei der Art des Beweismittels kein signifikanter Unterschied zwischen der mit 29 Fällen überwiegenden Gruppe, bei der die Einlassung des Beschuldigten selbst herangezogen wird, und der Gruppe mit sonstigen Beweismitteln zu diesem Thema festzustellen.

Abb. 37: Gewinnabschöpfung nach förmlicher Beweisaufnahme zu möglichen Vermögensvorteilen aus Straftaten (Aktenanalyse)



Der Eindruck aus den Befragungsergebnissen, wonach Geständnisse der Beschuldigten die Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen beeinflussen können, läßt sich in der Aktenanalyse insoweit bestätigen, als der Anteil der Fälle mit Gewinnabschöpfung bei den in vollem Umfang geständigen Beschuldigten mit 37 % beträchtlich höher liegt als bei den Bestreitenden. Ähnliches gilt für die Verhängung vermögensbezogener Sicherungsmaßnahmen. Lassen sich eindeutig gewinnbezogene Äußerungen aufgrund des Aktenmaterials auch nur selten feststellen, weisen sie doch gegenüber anderen Inhalten der Einlassungen den höchsten Anteil gewinnabschöpfender Sanktionen auf. Demgegenüber sind zu den Einflüssen von Zufallsfunden nur weniger prägnante Aussagen möglich. Zwar scheinen das Vorkommen wie auch die Intensität von Ermittlungen zu möglichen Vermögensvorteilen aus Straftaten den Anteil der Gewinnabschöpfung zu erhöhen. Doch gilt dies nur mit

der Einschränkung, daß sich gerade bei vermögensbezogenen Ermittlungen als bloßes Nebenprodukt ein hoher Anteil gewinnabschöpfender Sanktionen feststellen läßt. Und während zwischen dem Vorkommen vermögensbezogener Ermittlungen und der Verhängung von Sicherungsmaßnahmen jeder statistische Zusammenhang fehlt, scheint gerade in den Fällen mit eher zufälligen vermögensbezogenen Ermittlungen das Bedürfnis nach formellen Sicherungsmaßnahmen am größten.

8. Zusammenarbeit der Strafverfolgungsinstanzen

Die folgenden drei Abschnitte versuchen, einzelne Aspekte gewinnbezogener Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden genauer auszuleuchten. Zunächst geht es um die Kooperation verschiedener Behörden:

(7.) Die Zusammenarbeit der Instanzen der Strafverfolgung untereinander richtet sich in erster Linie auf die Überführung Tatverdächtiger. Das gilt auch für die internationale Rechtshilfe.

Zunächst werden die anzutreffenden Muster institutionenübergreifender Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung gewinnorientierter Delikte beschrieben und nach ihrem Gegenstand charakterisiert. Im Anschluß wird der Spezialbereich internationaler Zusammenarbeit in ähnlicher Weise empirisch gekennzeichnet.

Als maßgebliche Ermittlungsorgane sind in der Stichprobe der Aktenanalyse am häufigsten die Kriminalpolizei (239 Nennungen) und die Zollfahndungsbehörden (119mal) anzutreffen. Während die Landeskriminalämter mit 43 Nennungen noch eine quantitativ nicht unbedeutende Rolle spielen, erscheinen Sondereinheiten der Landespolizeidirektionen und Regierungspräsidien mit 8 und das Bundeskriminalamt mit 2 Nennungen nur selten in dieser Kategorie intensivster Beteiligung an den Gesamtermittlungen. Da andererseits gerade die drei zuletzt genannten Instanzen in einigen weiteren Fällen in vergleichsweise starkem Maße beteiligt sind, beschreibt Tabelle 29 die Kooperationsmuster für alle Fälle, in denen die Instanzen bei der Aktenauswertung zumindest als vergleichsweise stark an den Gesamtermittlungen beteiligt registriert werden.

Die Kooperation dieser Instanzen mit anderen Strafverfolgungsorganen und verschiedenen Verwaltungsbehörden differiert erheblich, wenn man den Blick zunächst allein auf die Häufigkeit der Zusammenarbeit richtet. Liegt die absolute Zahl der Kooperationen bei Kriminalpolizei, Zollfahndung und Landeskriminalamt deutlich über 100 oder beträgt ein Mehrfaches davon, so sind das Bundeskriminalamt und regionale Sondereinheiten als Hauptermittlungsinstanzen, die bei ihren Ermittlungen mit anderen Instanzen zusammenarbeiten, quantitativ beinahe zu vernachlässigen. Dabei fällt auf, daß die zuletzt genannten Ermittlungsorgane auch im Verhältnis zu der Zahl der von ihnen maßgeblich mitbestimmten Ermittlungsfälle deutlich seltener kooperieren1 als Kriminalpolizei. Landeskriminalamt und Zollfahndung. Das gesamte Spektrum möglicher Kooperationen² wird von den Dienststellen der Kriminalpolizei und, in etwas eingeschränkterem Maß, der Landeskriminalämter ausgenutzt, während im Kooperationsmuster der Zollfahndungsbehörden neben den verschiedenen Polizeidienststellen unter den angegangenen Verwaltungsbehörden die Ausländerbehörden hervorstechen. Über alle fünf hier untersuchten Ermittlungsinstanzen hinweg bleibt der größte Teil der Zusammenarbeit innerhalb des Bereichs der Polizei und mit ihr im Ermittlungsverfahren gleichgestellter Organe.

Während für die Expertenbefragung darauf verzichtet wurde, die Inhalte der Zusammenarbeit allgemein zu erfassen, sind Aussagen darüber aufgrund der Aktenanalyse insoweit möglich, als sich diese in den Akten niederschlagen. Dies ist häufig bloß in der Weise der Fall, daß sich zwar bestimmen läßt, in welcher Handlung (etwa einer Durchsuchung) der Beitrag der um Kooperation angegangenen Behörde besteht, jedoch nicht klar angegeben werden kann, welcher Zweck von den Beteiligten mit der Kooperation verfolgt wird. Mit diesen Einschränkungen ist jedenfalls abgestimmtes Vorgehen zur Ermittlung möglicher Vermögensgegenstände aus Straftaten nur äußerst selten festzustellen - und das auch nur dann, wenn die Kriminalpolizei als maßgebliches Ermittlungsorgan erscheint. In den 9 Fällen dieser Art sind verschiedene Zweige der öffentlichen Verwaltung von Finanzämtern über Sozialversicherungsträger bis zu Meldebehörden an den vermögensbezogenen Ermittlungen betei-

¹ Für regionale Sondereinheiten (maßgeblich oder vergleichsweise stark an Ermittlungen gegen 22 Beschuldigte beteiligt) wie für das BKA (entsprechende Ermittlungen gegen 32 Beschuldigte) ist allerdings auf die vergleichsweise schmale Datenbasis hinzuweisen.

² Als einzige im Erhebungsinstrument erwähnte Behörde erscheint das Bundesamt für Finanzen in keinem Fall als Kooperationspartner.

ligt. Allerdings sind abgestimmte Ermittlungen, deren Zielsetzung eher im Zentrum des Strafverfahrens zu vermuten ist, weil es um die Ermittlung des strafrechtlich relevanten Sachverhalts oder der Verantwortlichen geht, bei der Aktenauswertung noch seltener anzutreffen: gezählt wurden 4 maßgeblich von der Kriminalpolizei ermittelte Fälle.

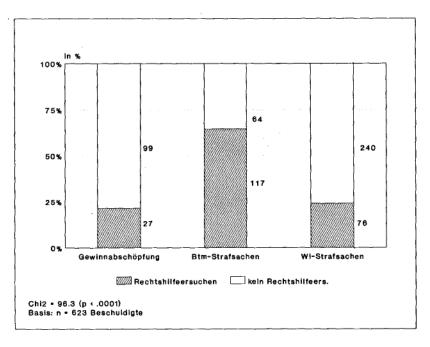
Tabelle 29: Zusammenarbeit der Ermittlungsorgane mit Strafverfolgungsinstanzen und Verwaltungsbehörden (Daten der Aktenanalyse; absolute Häufigkeiten)

	Kriminal- polizei	Sonder- einheiten	LKA	ВКА	Zoll
Schutzpolizei	66	1	20	1	20
Kriminalpolizei		8	36	2	72
Sondereinheiten	23	-	17	0	0
LKA	123	4	-	0	45
BKA	56	1	29	-	105
Zolifahndung	13	1 .	2	0	-
Bundesgrenzschutz	7	0	0	0	6
Zollkriminalinstitut	2	0	0	0	14
Steuerfahndung	15	1	2	0	0
Meldebehörden	85	0	5	1	5
Ausländerbehörden	30	0	5	0	55
Arbeitsämter	21	0	1	0	0
Gesundheitsämter	. 7	1	1	0	0
Sozialversicherung	38	4	2	0	1
Finanzverwaltung (ohne Fahndungsstellen)	16	1	1	0	0
maßgebliche oder vergleichsweise starke					
Ermittlungsbeteiligung	359	22	83	32	156
Kooperationsfälle (Summe)	502	22	121	4	323
Kooperationsfälle: Ermittlungsbeteiligung	1,4	1,0	1,5	0,1	2,1

Internationale Rechtshilfeersuchen der bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden sind, wenn man die häufig informelle Zusammenarbeit der Polizei- und Zollfahndungsbehörden in die Fragestellung einbezieht, in der Stichprobe der Aktenuntersuchung nicht selten (Abbildung 38). Bei mehr als einem Drittel der Beschuldigten werden solche Ersuchen gestellt, und dies in statistisch signifikanter

Weise am häufigsten in den Fällen der Gruppe Betäubungsmittelkriminalität, wo dies für fast zwei Drittel der Beschuldigten gilt. Dagegen bleibt ihre Häufigkeit in den beiden anderen Teilgruppen unter einem Viertel der Beschuldigten.

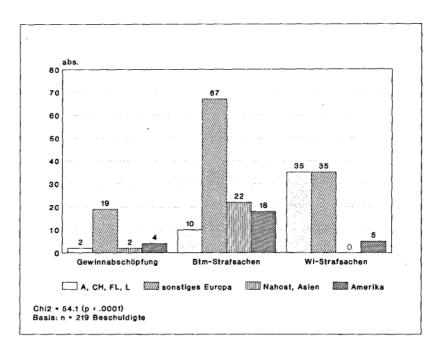
Abb. 38: Internationale Rechtshilfeersuchen nach Teilgruppen der Aktenanalyse



In allen Teilgruppen sind die Ersuchen zu mindestens zwei Dritteln der Nennungen an europäische **Länder** gerichtet. Dabei liegt die Schweiz mit 33 Nennungen vor Italien (27) und Spanien (24) an der Spitze. Nach Zusammenfassung der Ausprägungen wie in Abbildung 39 ergeben sich bedeutsame Unterschiede zwischen den Teilgruppen: während auf die der Bundesrepublik Deutschland benachbarten Länder Schweiz, Österreich, Luxemburg und Liechtenstein, deren Bank-, Gesellschafts- und Steuerrecht ausländische Kapitalanlagen und damit auch Investitionen möglicher Vermögens-

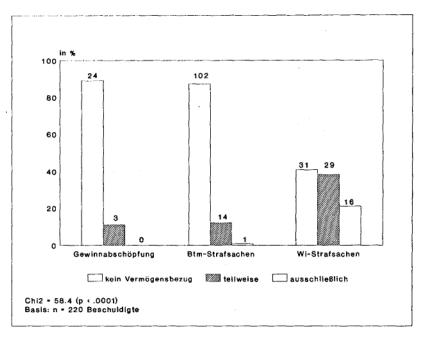
vorteile aus Straftaten fördert³, in den Fällen der Betäubungsmittelkriminalität und der verhängten gewinnabschöpfenden Sanktionen Anteile unter 9 % der Rechtshilfeersuchen entfallen, erreichen sie in der Gruppe der Wirtschaftsdelikte fast die Hälfte der betroffenen Länder. Allerdings ist damit noch nicht gesagt, daß die entsprechenden Ersuchen aus vermögensbezogenen Ermittlungen resultieren.

Abb. 39: Land der Rechtshilfeersuchen nach Teilgruppen der Aktenanalyse



³ Vgl. allgemein Couvrat/Pless 1989: 149 ff., den OECD-Bericht über Taxation and the abuse of bank secrecy 1987, dessen Inhalt und Schlußfolgerungen von den OECD-Mitgliedsländern Luxemburg, Österreich und Schweiz nicht mitgetragen werden, und die Anhörung des US-Senats über Crime and secrecy 1983; zu Liechtenstein Müller/Wabnitz 1986: 128 ff. Siehe allgemein auch oben S. 136 f.





Denn allgemein hängt nur eine Minderheit von 29 % der Rechtshilfefälle in der Stichprobe teilweise oder ausschließlich mit möglichen Vermögensvorteilen aus Straftaten zusammen (Abbildung 40), die jedoch in der Gruppe der Wirtschaftsstrafverfahren zu einer deutlichen Mehrheit wird. Darunter sind alle Formen von Ermittlungshandlungen von Durchsuchungen und Vernehmungen bis hin zu einzelnen Auskünften. Vergleicht man aber die Staaten, in denen sich die Vermögensgegenstände aus den Straftaten, derentwegen die untersuchten Verfahren betrieben werden, lokalisieren lassen. mit den Staaten, an die sich Rechtshilfeersuchen richten, so bezieht sich unter den Rechtshilfefällen dieser vier Staaten jede zweite von 66 Nennungen zur Lokalisierung der Vermögensgegenstände auf dieselben vier Länder. Und die Rechtshilfeersuchen, die ausschließlich mit möglichen Vermögensvorteilen aus Straftaten zusammenhängen, richten sich mit 23 von 39 Nennungen überwiegend an Liechtenstein, Luxemburg, Österreich oder die Schweiz; bei den etwas häufigeren Ersuchen, die sich nur teilweise auf mögliche Gewinne beziehen, werden die vier Länder noch in 9 von 47 Fällen genannt, wobei die Vermögensvorteile überwiegend im Inland zu lokalisieren sind. Faßt man die Rechtshilfeländer in zwei Gruppen zusammen, von denen die eine durch Liechtenstein, Luxemburg, Österreich und die Schweiz, die andere durch alle übrigen Länder gebildet wird, so ergeben sich im Hinblick auf den Gegenstand der Rechtshilfe signifikante Unterschiede: während von den Rechtshilfeersuchen, die mit möglichen Vermögensvorteilen aus Straftaten nichts zu tun haben, sich nur 14 % an diese vier Länder richten, ist es bei den teils mit Vermögensvorteilen, teils mit anderem zusammenhängenden Rechtshilfefällen bereits der doppelte Prozentsatz, und von den - relativ seltenen - ausschließlich vermögensbezogenen Rechtshilfefällen sind es sogar über drei Viertel.

Der Eindruck, nach dem vermögensbezogene Ermittlungen in der internationalen Rechtshilfe innerhalb von Strafverfahren wegen gewinnorientierter Delikte eine weitaus größere Rolle spielen als angenommen, bestätigt sich in der Einschätzung der Experten. In der Befragung wurde bei Fallbeschreibungen auch die Bedeutung von Ermittlungen im Zusammenhang mit Vermögenswerten im Rahmen der Ermittlungen insgesamt angesprochen, wobei zur Einstufung eine vierstufige Skala von "besonders herausragend" (1) bis "zu vernachlässigen" (4) angeboten wurde.

Tabelle 30: Bedeutung der Ermittlungen zu Vermögenswerten im Rahmen von Fällen der internationalen Rechtshilfe (Mittelwerte nach Instanzen der Expertenbefragung)

	Fall 1 (n = 187)	Fall 2 (n = 115)
Kriminalpolizei/Zollfahndung	2,23	2,26
Gericht	2,91	2,88
Staatsanwaltschaft	2,54	2,79
Steuerfahndung	1,68	2.00

Betrachtet man die Mittelwerte der Antworten in den Instanzen (Tabelle 30), so zeigen sich vergleichsweise niedrige Werte um 2, die einer "großen" Bedeutung vermögensbezogener Ermittlungen in der Rechtshilfe entsprechen, gerade bei den Instanzen, die das Ermittlungsverfahren im wesentlichen gestalten: Kriminalpolizei, Zollund Steuerfahndung. Dagegen tendieren die Befragten aus Staatsanwaltschaften und vor allem Gerichten dazu, die Bedeutung vermögensbezogener Ermittlungen in der Rechtshilfe als "eher gering" (3) einzuschätzen.

Während sich also der erste Teil der Untersuchungshypothese zur Zusammenarbeit der Strafverfolgungsinstanzen aufgrund der vorliegenden Daten weder vorläufig bestätigen noch falsifizieren läßt, kann die speziell für den internationalen Rechtshilfeverkehr geltende Aussage jedenfalls insoweit als widerlegt gelten, als vermögensbezogenen Ermittlungen in den untersuchten Strafverfahren dabei wesentliche Bedeutung zukommt. In Betracht kommen vor allem zwei Folgerungen: entweder dient auch die innerhalb nationalstaatlicher Grenzen bleibende Zusammenarbeit unter den Instanzen der Strafverfolgung nicht wie vermutet in erster Linie der Überführung Tatverdächtiger in Strafverfahren, oder die internationale Rechtshilfe stellt sich insoweit als spezifischer Sonderfall dar. Zur Untersuchung solcher weitergehender Hypothesen erscheint die Methodik dieser Untersuchung indessen nicht geeignet.

9. Ermittlungen bei Banken

Ähnlich wie der internationale Rechtshilfeverkehr sind professionell mit Geld und Kredit befaßte Organisationen für das Thema Gewinnabschöpfung von spezifischem Interesse. In der empirischen Untersuchung läßt sich vor allem ihre Rolle in Strafverfahren wegen gewinnorientierter Delikte beleuchten:

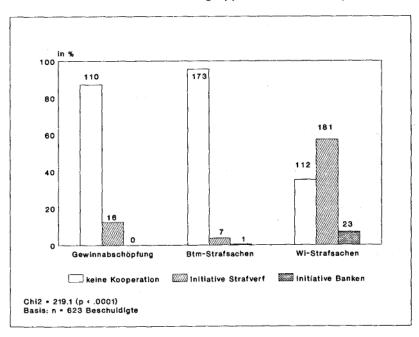
(8.) Banken und andere am Zahlungsverkehr beteiligte Institutionen der Privatwirtschaft sind eher Adressaten von Zwangsmitteln als freiwillige Kooperationspartner.

Eine Untermauerung der Vermutung, daß die Kreditinstitute dem Schutz ihrer Kunden vor einer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsinstanzen in der Regel den Vorzug geben, soll zunächst am Beispiel von Durchsuchungen und Beschlagnahmen versucht werden. Diesen Fällen werden jene gegenübergestellt, in denen eine Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbehörden einerseits und Banken, Wirtschaftsauskunfteien und Versicherungen andererseits stattfindet.

Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei Dritten gem. § 103 StPO sind in der Stichprobe der Aktenanalyse nicht selten. Sie kommen 150 bzw. 129mal vor, was jeweils 15 % der Durchsuchungen und Beschlagnahmen entspricht. In den Teilgruppen Wirtschaftskriminalität und verhängte gewinnabschöpfende Sanktionen liegen sie unter sechs vorgegebenen Orten der Durchsuchung oder Beschlagnahme jeweils an dritter Stelle. Doch zeigt eine Betrachtung der beschlagnahmten Gegenstände, daß Bankguthaben in den ausgewerteten Strafverfahren nur in 18 von 915 Fällen, wovon 17 zur Teilgruppe Wirtschaftskriminalität zählen, von einer Beschlagnahme betroffen sind. Adressat des Zwangsmittels ist in diesen Fällen jedoch nicht das Geldinstitut, sondern der Beschuldigte, dessen Forderung aus dem Kontoführungsvertrag mit Beschlag belegt wird. Demgegenüber ist in keinem einzigen Verfahren festzustellen, daß ein Kreditinstitut direkt von der Durchführung straf-

prozessualer Zwangsmittel betroffen wäre. Dies dürfte mit der vor allem in den untersuchten Wirtschaftsstrafverfahren verbreiteten Praxis der Strafverfolgungsbehörden zusammenhängen, nach der Ermittlung der Konten und kontoführenden Institute der Beschuldigten für die hierzu gespeicherten Daten einen richterlichen Beschlagnahmebeschluß zu erwirken, dem Geldinstitut aber zur Abwendung der Beschlagnahme die Herausgabe der Kontenunterlagen freizustellen. Dies geschieht üblicherweise durch ein Schreiben der Staatsanwaltschaft, wobei in Einzelfällen zu beobachten ist, daß Kreditinstitute die gewünschten Informationen schon auf Ersuchen der Polizei zur Verfügung stellen. Diese Praxis im Verhältnis von Strafverfolgungsinstanzen und Banken deutet eher auf Kooperation als auf Zwang.

Abb. 41: Kooperation der Strafverfolgungsinstanzen mit Banken und Kreditinstituten nach Teilgruppen der Aktenanalyse



In der Tat sind Formen der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane mit Banken und Kreditinstituten bei 228 von 623 Beschuldigten der Aktenanalyse (36,6 %) zu finden (Abbildung 41), und zwar zum weit überwiegenden Teil in der Teilgruppe der Wirtschaftsstrafverfahren. Wenn sie auch in den meisten Fällen ausschließlich auf Initiative der Strafverfolgungsbehörden zustande kommen, gibt es doch - vor allem in der Gruppe der Verfahren wegen Wirtschaftskriminalität - eine nicht zu vernachlässigende Minderheit von Kooperationen, in denen auch eine Eigeninitiative der Geldinstitute erkennbar wird. Gegenstand der Kooperation sind zumeist einzelne Auskünfte (117 Nennungen), gefolgt von der Herausgabe von Unterlagen (59 Nennungen). Verglichen mit Banken, ist die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit Wirtschaftsauskunfteien (8 Fälle) und Versicherungsgesellschaften (13 Fälle) ausgesprochen selten und jedenfalls bei den letzteren von einem starken Eigeninteresse der jeweiligen Versicherungen geprägt, besonders wenn sich diese in der Rolle der Geschädigten befinden (vgl. etwa Fall 17).

Eine zusätzliche Validierungsmöglichkeit bieten auch hier die Daten der Expertenbefragung. Auf die Frage nach privaten Stellen, mit denen bei der Suche nach Gewinnen aus Straftaten zusammengearbeitet wird, umfassen Banken und Kreditinstitute mehr als ein Drittel (67 von 181) aller Nennungen, Wirtschaftsauskunfteien mit 32 Nennungen ein weiteres Sechstel. Bei den im Rahmen der Fallgestaltungen routinemäßiger Suche nach Vermögenswerten als typisch genannten Ermittlungsformen machen Durchsuchungen und Ermittlungen bei Banken mit 51 von 519 Nennungen zwar nur weniger als 10 % der Antworten aus. Doch befinden sich die eindeutig auf Kreditinstitute bezogenen Ermittlungsmaßnahmen angesichts der überaus vielfältigen Antworten auf diese offene Frage¹ nach der Häufigkeit der Nennungen damit bereits an dritter Stelle nach allgemeinen Durchsuchungen (63) und Sicherstellung auswertbarer Unterlagen (56 Nennungen). Mit vergleichbaren relativen Häufigkeiten lassen sich die auf Banken und Kreditinstitute bezogenen Ermittlungsmaßnahmen auch in den Falldarstellungen zu gezielten Ermittlungen von Gewinnen aus Straftaten (40 von 397 genannten Ermittlungsmaßnahmen) und zu Fällen, in denen der dingliche Ar-

¹ Siehe zu diesem Gesichtspunkt bereits Dessecker/Smettan 1989: 611.

rest verhängt wurde (15 von 123 Nennungen zu Ermittlungsmaßnahmen) feststellen.

Die Hypothese, nach welcher bestimmte Organisationen der Privatwirtschaft eher Adressaten von Zwangsmitteln als freiwillige Kooperationspartner sind, läßt sich für die Daten der hier untersuchten Fälle hinsichtlich der Banken und Kreditinstitute damit insoweit widerlegen, als diese zwar - wenn auch vergleichsweise selten - als Dritte von Beschlagnahmen in Strafverfahren gegen ihre Kunden betroffen sind, direkte Zwangsmittel gegen Banken aber in keinem einzigen Strafverfahren der Aktenanalyse auftreten. Andererseits treten Kooperationsformen zwischen Banken und Strafverfolgungsinstanzen nicht selten auf, und auch in der Wahrnehmung der befragten Angehörigen dieser Instanzen erscheinen Banken eher als Partner einer Zusammenarbeit. Zwar erscheint der Begriff der Freiwilligkeit innerhalb solcher Kooperationen prekär²; er kann jedoch anhand der vorliegenden Daten nicht weiter geklärt werden.

² Daß das innerhalb der Reichweite (straf-)rechtlicher Sanktionen auch sonst gilt, zeigen die Diskussionen um die Strafbefreiung beim Rücktritt vom Versuch und bei Kronzeugenregelungen.

10. Ermittlungsinteresse des Strafverfolgungsstabs

Gegenstand des vorletzten Abschnitts des empirischen Teils der Arbeit sind subjektive Sichtweisen der Akteure in den Instanzen der Strafverfolgung. Die Hypothese ist:

(9.) Die Angehörigen des Strafverfolgungsstabs sind in erster Linie an der Überführung Tatverdächtiger interessiert. Das Interesse an einer Systematisierung der Gewinnabschöpfung tritt demgegenüber zurück.

Tabelle 31: Bewertung von Zielsetzungen bei Ermittlungstätigkeiten durch Angehörige der Kriminalpolizei, Zollfahndung und Staatsanwaltschaft sowie der Steuerfahndung (Mittelwerte und Rangreihen)

	Kriminalpolizei, Zollfahndung, StA (1)	Steuer- fahndung (2)	chi ² : p <
Ermittlungen im Umfeld des Täters (N ₁ = 160; N ₂ = 56)	1,59 (1.)	1,41 (2.)	0,01
entlastende Ermittlungen (N ₁ = 159; N ₂ = 56)	1,65 (2.)	1,75 (4.)	0,05
Sicherstellen von Tatwerkzeugen (N ₁ = 165; N ₂ = 53)	1,79 (3.)	2,47 (6.)	0,01
Sicherstellen von Bargeld und Vermögenswerten (N ₁ = 170; N ₂ = 56)	2,07 (4.)	2,29 (5.)	0,05
Sicherstellen von Waren bei Einfuhrverboten (N ₁ = 163; N ₂ = 55)	2,10 (5.)	3,56 (7.)	0,01
Schadenswiedergutmachung (N ₁ = 152; N ₂ = 50)	2,85 (6.)	1,52 (3.)	0,01
Durchsetzung von Steuerforderunger (N ₁ = 156; N ₂ = 56)	2,90 (7.)	1,21 (1.)	0,01
1 = immer; 2 = hāufig; 3 = selten; 4 =	nie		

Die Hypothese, zu deren Prüfung hauptsächlich die **Befragungs-daten** der Polizeidienststellen einschließlich der Zollfahndung und der Staatsanwaltschaften in Betracht kommen, geht davon aus, daß die Prioritäten bei der Ermittlungstätigkeit sich in den Einstellungen der Akteure wiederfinden. Die Darstellung beschäftigt sich zunächst mit den in einer geschlossenen Frage nach Zielsetzungen bei Ermittlungstätigkeiten erhobenen Daten, um dann zum generellen Interesse der Befragten an dem Thema Gewinnabschöpfung überzugehen. Im Hinblick auf die rechtspolitische Diskussion wurden weiterhin eigene Vorschläge der befragten Experten zur Erleichterung der Verhängung diesbezüglicher Sanktionen erfragt, worauf vier konkret beschriebene Regelungsmöglichkeiten nach ihrer Geeignetheit beurteilt werden sollten. Schließlich gaben die Befragten Einschätzungen der präventiven Wirkung einer erleichterten Gewinnabschöpfung ab.

Mit der in Tabelle 31 wiedergegebenen Verteilung der Mittelwerte wird versucht, bestimmte Aspekte der Ermittlungsarbeit in Form von Teilzielen aus dem allgemein üblicherweise mit der Aufklärung der Tat charakterisierten Zweck strafrechtlicher Ermittlungstätigkeit auszudifferenzieren. Auffällig sind zunächst sehr unterschiedliche Gewichtungen zwischen den Bewertungen der im Regelfall zuständigen Strafverfolgungsinstanzen einerseits und der hier als Kontrollgruppe dienenden Steuerfahndung andererseits. Während ein zentraler Aspekt von Steuerstrafsachen - die Durchsetzung von Steuerforderungen, die durch die Tat verkürzt wurden - bei den Antworten der Steuerfahndungsbeamten an der Spitze steht, nimmt derselbe Aspekt in der Einschätzung der allgemeinen Strafverfolgungsinstanzen die Schlußposition ein - wenn auch mit nur geringem Abstand zum Gesichtspunkt der Schadenswiedergutmachung, der bei der Steuerfahndung wiederum auf einer vorderen Position erscheint. Entsprechend ihrer speziellen Aufgabenstellung überrascht auch nicht die bei der Steuerfahndung erheblich größere Streubreite hinsichtlich der schon zur Ermöglichung eines Vergleiches allgemeiner formulierten Items. Das als Maßnahme zur Sicherung der Gewinnabschöpfung in Betracht kommende Ziel "Sicherstellen von Bargeld und Vermögenswerten" schneidet bei beiden Vergleichsgruppen mit einem mittleren Platz und der durchschnittlichen Bewertung als noch häufig ab, wobei sich die Gruppen lediglich auf dem 5 %-Niveau signifikant unterscheiden.

Tabelle 32: Bewertung von Aussagen zur rechtspolitischen Diskussion über die Gewinnabschöpfung durch Angehörige der Kriminalpolizei, Zollfahndung und Staatsanwaltschaft sowie der Steuerfahndung (Mittelwerte und Anzahl valider Angaben)

	Kriminalpolizei, Zollfahndung, StA	Steuer- fahndung	chi²: p <
Sehen Sie einen direkten Zusammenhang zwischen dieser Diskussion und ihrer eigenen Tätigkeit?	1,31 (n = 171)	1,48 (n = 60)	0,01
Können Sie sich einzelne Fälle vorstellen, bei denen Gesetzes- änderungen Einfluß auf ihre Ermittlungstätigkeit hätten?	1,20 (n = 154)	1,16 (n = 60)	0,05
Hätten Gesetzesänderungen Einfluß auf ihre alltägliche Ermittlungsarbeit?	1,31 (n = 154)	1,36 (n = 56)	0,05
Könnten Sie durch einen erleichterten Zugriff auf Vermögensvorteile Ihre Ermittlungstätigkeit effektiver gestalten?	1,20 (n = 169)	1,28 (n = 60)	(n.s.)
Setzen Sie sich selbst aktiv für oder gegen eine solche Gesetzesänderung ein?	1,67 (n = 170)	1,78 (n = 60)	0,01
Sprechen Sie oft mit Ihren Kollegen über mögliche Gesetzesänderungen in diesem Zusammenhang?	1,41 (n = 171)	1,33 (n = 58)	0,01
1 = ja; 2 = nein			

Tabelle 32 enthält Einschätzungen zu Fragen danach, inwieweit die befragten Experten Zusammenhänge zwischen der **rechtspolitischen Diskussion** über die Gewinnabschöpfung in der Öffentlichkeit und ihrer eigenen Tätigkeit sehen. Sie gibt damit gleichzeitig Auskunft über ihr allgemeines Interesse an dem Thema der Untersuchung. Charakteristisch ist zunächst, daß nur das Item, das eigene Aktivitäten anspricht, zur negativen Seite (über 1,5) tendiert.

Solange dagegen lediglich Bewertungen gefragt sind, neigen alle Experten eher dazu, Zusammenhänge mit ihrer Arbeit zu bejahen. Weiter fällt auf, daß bei Anlegung eines strengen Maßstabs zur Feststellung überzufälliger Unterschiede zwischen den Gruppen nur drei der Fragen auf dem 1 %-Niveau signifikant trennen. Danach sehen die befragten Angehörigen der allgemeinen Strafverfolgungsinstanzen eher einen direkten Zusammenhang mit ihrer eigenen Tätigkeit, sprechen aber seltener als die befragten Steuerfahndungsbeamten mit ihren Kollegen über mögliche Gesetzesänderungen auf dem Gebiet der Gewinnabschöpfung. Kommen solche Gespräche jedoch zustande, setzen sie sich eher aktiv für oder gegen bestimmte Lösungen ein.

Auf die offene Frage nach eigenen Lösungsvorschlägen zur Erleichterung der Gewinnabschöpfung werden von 193 Befragten ganz überwiegend Änderungen im Bereich strafrechtlicher Sanktionen vorgeschlagen. Beweislastumkehr und Beweisvermutungen dominieren dabei mit 85 von insgesamt 252 Nennungen (34 %), was angesichts ihrer häufigen Erwähnung in der öffentlichen Diskussion nicht verwundert. Doch möchten 24 Befragte solche Beweisregelungen auf das Betäubungsmittelstrafrecht begrenzen. 40 weitere Antworten beziehen sich in allgemeiner Weise auf die Sanktionen Verfall und Einziehung. Des weiteren wurden den Befragten vier konkret formulierte Vorschläge mit der Bitte vorgelegt, diese nach ihrer Geeignetheit für eine Erleichterung der Gewinnabschöpfung zu beurteilen. Dabei handelt es sich um (1.) die Einführung einer Vorschrift, nach der bei bestimmten Delikten die Herkunft von Vermögenswerten aus Straftaten vermutet wird, (2.) eine Verlängerung der Frist zur Beantragung der richterlichen Bestätigung einer Sicherstellung möalicher Vermögensvorteile vorläufigen Straftaten, (3.) eine Herabsetzung der Verdachtsschwelle für die vorläufige Sicherstellung, (4.) eine Meldepflicht der Banken hinsichtlich Zahlungsbewegungen, die einen bestimmten Betrag überschreiten. Eine Zusammenfassung der Antworten enthält Tabelle 33.

Tabelle 33: Bewertung von Regelungsvorschlägen zur Erleichterung der Gewinnabschöpfung durch Angehörige der Kriminalpolizei, Zollfahndung und Staatsanwaltschaft

	sehr geeignet (1)	geeignet (2)	ungeeignet (3)	völlig ungeeignet (4)	n
Herkunftsvermutung	60 (35,3 %)	80 (47,1 %)	27 (15,9 %)	3 (1,8 %)	170
Fristverlängerung	20 (12,0 %)	52 (31,3 %)	72 (43,4 %)	22 (13,3 %)	166
niedrigere Verdachtsschwelle	33 (19,8 %)	79 (47,3 %)	49 (29,3 %)	6 (3,6 %)	167
Meldepflicht der Banken	15 (9,0 %)	51 (30,7 %)	55 (33,1 %)	45 (27,1 %)	166

Aufgrund der Mittelwerte ergibt sich eine klare Rangfolge der vier Regelungsvorschläge in der Einschätzung durch die Befragten. Die größte Wertschätzung erfährt mit einem Mittelwert von 1.84 der Vorschlag einer Herkunftsvermutung, die als Beweisregel den in der Beantwortung der offenen Frage favorisierten Modellen der Beweislastumkehr nahekommt. Ebenfalls noch als geeignet wird mit einem Mittelwert von 2,17 der auf Sicherungsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren bezogene Vorschlag zur Herabsetzung der Verdachtsschwelle beurteilt, während die beiden anderen Regelungsmöglichkeiten von den Befragten eher als ungeeignet eingestuft werden: die Fristverlängerung mit einem Mittelwert von 2,58, eine Meldepflicht der Kreditinstitute mit 2,78. Signifikante Unterschiede zwischen den Instanzen ergeben sich lediglich im Hinblick auf die Beurteilung einer Herkunftsvermutung für Vermögensgegenstände, die von den befragten Richtern und Staatsanwälten negativer eingestuft wird als von den Polizei- und Zollfahndungsbeamten, und für den Vorschlag zur Meldepflicht im Zahlungsverkehr, wo sich ein vergleichbarer Trend - doch nur überzufällig auf dem 5 %-Niveau erkennen läßt. Nach der Zuständigkeit der Befragten für Betäubungsmittel- oder Wirtschaftsdelikte ergeben sich keinerlei signifikante Unterschiede.

Tabelle 34: Bewertung von Aussagen zur Präventionswirkung der Gewinnabschöpfung durch Angehörige der Kriminalpolizei, Zollfahndung und Staatsanwaltschaft

Die Aussage trifft	sicher zu	eher zu	eher nicht zu	sicher nicht zu	Mittel wert
	(1)	(2)	(3)	(4)	
(1)	41	75	43	11	2,14
n = 170	(24,1 %)	(44,1 %)	(25,3 %)	(6,5 %)	
(2)	45	57	57	10	2,19
n = 169	(26,6 %)	(33,7 %)	(33,7 %)		_,
(3)	19	70	69	11	2,57*
n = 169	(11,2 %)	(41,4 %)	(40,8 %)	(6,5 %)	
(4)	22	50	78	19	2,56
n = 169	(13,0 %)	(29,6 %)	(46,2 %)	(11,2 %)	
(5)	21	56	67	25	2,57
n = 169	(12,4 %)	(33,1 %)	(39,6 %)	(14,8 %)	
(6)	21	77	58	11	2,35
n = 167	(12,6 %)	(46,1 %)	(34,7 %)	(6,6 %)	-
(7)	15	58	66	21	2,58
n = 160	(9,4 %)	(36,2 %)	(41,2 %)	(13,1 %)	
(8)	68	84	17	1	3,29*
n = 170	(40,0 %)	(49,4 %)	(10,0 %)	(0,6 %)	

^{*} Da diese Aussagen negative präventive Effekte zum Gegenstand haben, wurde die Skalierung der Antworten für die Mittelwertsberechnung umgekehrt.

Einschätzungen zu möglichen **präventiven Wirkungen** der Gewinnabschöpfung faßt Tabelle 34 zusammen. Den Befragten wurden 8 Aussagen über mögliche Wirkungen einer Erleichterung der Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen vorgelegt:

"Wenn es den Verfolgungsorganen leichter gemacht wird, Vermögensvorteile aus Straftaten abzuschöpfen, dann

- (1.) kann die Kriminalität in der Grauzone zwischen legalen und illegalen Geschäften erheblich vermindert werden.
- (2.) können die kriminellen Aktivitäten organisierter Banden erheblich vermindert werden.

- (3.) werden organisierte Banden dazu veranlaßt, ihre kriminellen Aktivitäten zunehmend ins Ausland zu verlagern.
- (4.) wird der Anreiz, kriminelle Handlungen zu begehen, um Gewinne zu machen, stark gesenkt werden.
- (5.) wird den organisierten Banden 'die Substanz entzogen'.
- (6.) werden sich die Überlegungen von Wirtschaftsstraftätern über Kosten und Nutzen ihrer Taten ändern.
- (7.) werden die Aktivitäten organisierter Banden auf dem Drogenmarkt wirksam verringert.
- (8.) Die Gruppe von Straftätern, die sehr hohe Gewinne erwirtschaftet, ist so flexibel, daß sie schnell Methoden findet, um mögliche Gesetzesänderungen zu umgehen."

Abgesehen von der 8. Aussage, die die hohe Flexibilität von Straftätern mit hohen Tatgewinnen thematisiert, und wo der Mittelwert stark zur Seite einer geringen präventiven Wirkung gewinnabschöpfender Sanktionen tendiert, variieren die Mittelwerte nur in einem schmalen Intervall um die Skalenhälfte. Überzufällige Unterschiede nach der Zuständigkeit der Befragten für Betäubungsmitteloder Wirtschaftskriminalität sind nicht festzustellen. Zwischen den Strafverfolgungsinstanzen ergeben sich signifikante Unterschiede lediglich für die Aussagen Nr. 2 und 4 und auf dem 5 %-Niveau. Bei beiden Items sind die Erwartungen der Polizei- und Zollfahndungsbeamten an präventive Effekte der Gewinnabschöpfung etwas positiver als die der Staatsanwälte und Richter.

In den Einstellungen der befragten Angehörigen der Strafverfolgungsinstanzen manifestiert sich eine Einordnung der Gewinnabschöpfung im mittleren Bereich unter verschiedenen Zielsetzungen strafrechtlicher Ermittlungen hinter täterbezogenen Ermittlungen, aber deutlich vor dem Ziel der Schadenswiedergutmachung. Ein generelles Interesse der Befragten an dem Untersuchungsthema läßt sich durchaus feststellen, jedenfalls solange nicht eigene Aktivitäten gefragt sind. Auch machen vier Fünftel der Befragten eigene Vorschläge für eine Effektivierung gewinnabschöpfender Regelungen, auch wenn diese sich inhaltlich weitgehend an der Dis-

kussion in der Öffentlichkeit orientieren. Andererseits wird die präventive Wirkung der Gewinnabschöpfung durchweg zurückhaltend beurteilt.

11. Gründe für die seltene Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen

Am Schluß des empirischen Teils der Arbeit steht der Versuch, gängige Annahmen über Gründe für die vielfach als defizitär empfundene Praxis der Gewinnabschöpfung zu überprüfen. Drei Ursachenfelder werden näher betrachtet:

(10.) Die - verglichen mit anderen strafrechtlichen Sanktionen - seltene Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen läßt sich zurückführen auf Schwierigkeiten bei der Identifikation von Gewinn aus Straftaten, verfahrensökonomische Erwägungen der beteiligten Instanzen und Unzulänglichkeiten im normativen Bereich.

a) Bivariate Zusammenhänge

Die bereits behandelten Schwierigkeiten vermögensbezogener Ermittlungen wirken sich den bisherigen bivariaten Auswertungen zufolge nicht in einheitlicher Weise auf die Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen aus. Was die Lokalisierung der Vermögensvorteile aus der Tat betrifft, so unterscheiden sich die Fälle, in denen ein Vermögensvorteil bei einem Beschuldigten des untersuchten Strafverfahrens entstanden ist, signifikant von denen, wo dies im Vermögen Dritter erfolgte. Ein ähnlicher Unterschied besteht im Hinblick auf eine spätere Vermögensverlagerung der Gewinne.1 Demgegenüber ergibt sich für die Gewinnabschöpfung kein statistisch bedeutsamer Unterschied danach, ob sich die entstandenen Vermögensvorteile im Ausland befinden oder nicht. Auch dort, wo sich aus den Strafverfahrensakten Anhaltspunkte gezielter Geldwäsche ergeben, beeinflußt dieses Vorgehen die Abschöpfung des entstandenen Gewinns aus Straftaten nicht in statistisch signifikanter Weise. Ebenso zeigen sich bei einer Differenzierung der Ein-

¹ Vgl. hierzu bereits oben S. 251.

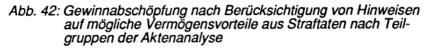
künfte der Beschuldigten nach legalen und illegalen Quellen keine bedeutsamen Unterschiede.

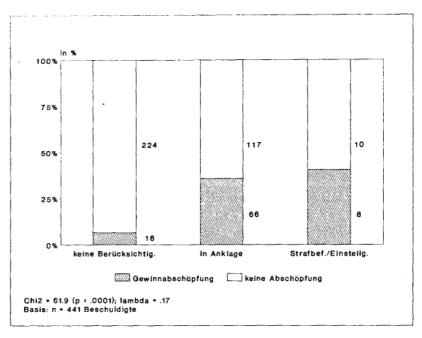
Anders scheint es bei der Frage nach Verdachtsmomenten dafür zu sein, daß Vermögen durch Straftaten erworben wurde: fehlen solche Verdachtsmomente aufgrund der Aktenanalyse ganz oder lassen sie sich nicht von vornherein ausschließen, so werden jeweils bei einem Fünftel der Beschuldigten gewinnabschöpfende Sanktionen verhängt, liegen solche Verdachtsmomente aber nahe, steigt der Anteil der Gewinnabschöpfung auf das Doppelte an. Diese auf dem 5 %-Niveau statistisch signifikanten Unterschiede werden sich jedoch in der anschließenden Diskriminanzanalyse als methodisch bedingter Artefakt erweisen.

Verfahrensökonomische Erwägungen der Strafverfolgungsinstanzen finden sich in der Expertenbefragung in verschiedenen Variablen, wobei ihre Häufigkeit stark variiert. Antworten der Befragten, die sich diesem Bereich zuordnen lassen, treten vergleichsweise häufig bei offenen Fragen nach Gründen für den Verzicht auf vermögensbezogene Sicherungsmaßnahmen in einzelnen Strafverfahren auf, so bezüglich des dinglichen Arrests (15 von 37 Fällen) und der Beschlagnahme nach § 111c StPO (27 von 89 Fällen). Dagegen erscheinen sie im Zusammenhang mit dem Ausbleiben einer gewinnbezogenen Entscheidung im Hauptverfahren (6 von 39 Angaben) wesentlich seltener.

In Akten werden sich, davon ist auszugehen, solche Erwägungen nur teilweise niederschlagen. Handeln im Strafverfahren erfordert zwar im allgemeinen mehr Legitimation gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten als Nichthandeln. Dennoch ist zumindest dort, wo das Gesetz selbst den Weg zu Beschränkungen frei macht, eine Registrierung in Akten zu erwarten, zumal die einschlägigen Normen auch regeln, in welcher Form solche Entscheidungen zu ergehen haben.² Andererseits läßt sich überprüfen, ob für die Gewinnabschöpfung erhebliche Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren in späteren Phasen noch eine Rolle spielen.

² Siehe z.B. §§ 154a I 3, 430 II 2 StPO.

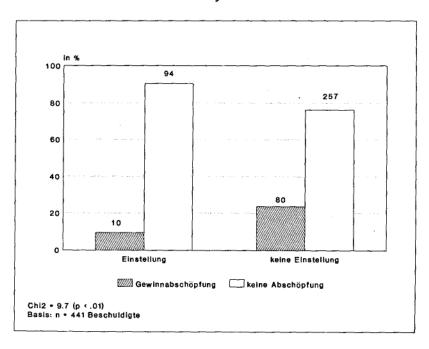




Hinweise auf mögliche Vermögensvorteile bleiben bei der ermittlungsabschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft häufig unberücksichtigt. In solchen Fällen werden gewinnabschöpfende Sanktionen erwartungsgemäß in signifikanter Weise seltener verhängt als gegen solche Beschuldigte, bei denen gewinnbezogene Hinweise in Anklageschrift, Strafbefehlsantrag oder Einstellungsbeschluß herangezogen werden (Abbildung 42): der Anteil der Beschuldigten mit gewinnabschöpfenden Sanktionen wächst bei Berücksichtigung von Hinweisen auf mögliche Vermögensvorteile auf 36 % bei Anklageerhebung und 44 % in den allerdings wenigen Fällen von Strafbefehl und Einstellung. Soweit sich andererseits verfahrensökonomische Erwägungen der Staatsanwaltschaft in Teileinstellungen niederschlagen - dies wird für die Fälle angenommen, in denen die Entscheidung auf die Ermessensvorschriften der §§ 153 - 154a StPO gestützt wird -, läßt sich allerdings kein sta-

tistisch interpretierbarer Zusammenhang mit der Häufigkeit der Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen feststellen. Verzichten die Strafverfolgungsbehörden ausdrücklich auf (weitere) Ermittlungen zu Vermögensvorteilen - dies trifft für das Ermittlungsverfahren bei 56 Beschuldigten, für das gerichtliche Verfahren bei 7 Beschuldigten zu -, so besteht in keiner Phase des Strafverfahrens ein signifikanter Zusammenhang mit der Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen.

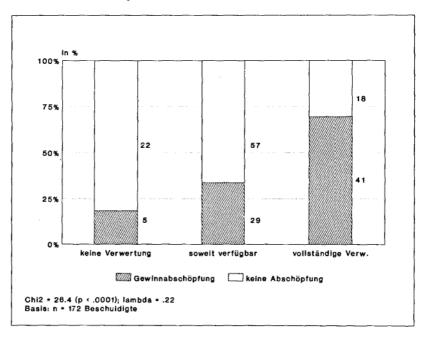
Abb. 43: Gewinnabschöpfung nach Verfahrenseinstellung durch das Gericht in der Aktenanalyse



Einen generellen Zusammenhang zwischen Verfahrenseinstellungen durch das Gericht und der Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen zeigt Abbildung 43: bei den Beschuldigten mit gerichtlichen Einstellungsentscheidungen nehmen die Fälle mit gewinnabschöpfenden Sanktionen lediglich ein Zehntel gegenüber einem knappen Viertel in der Gruppe der Beschuldigten ohne gerichtliche

Einstellung ein. Betrachtet man bei diesem Vergleich nur die Teileinstellungen, so verschwindet jedoch der Zusammenhang.

Abb. 44: Gewinnabschöpfung nach Verwertung gewinnbezogener Beweismittel durch das Gericht nach Teilgruppen der Aktenanalyse



Mit einem Lambda-Wert von 0,22 als vergleichsweise eng erscheint der Zusammenhang zwischen dem Grad der Verwertung vorhandener Beweismittel hinsichtlich der Gewinnabschöpfung durch das Gericht und der Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen (Abbildung 44): kann von einer Ausschöpfung dieser Beweismittel nicht die Rede sein, liegt der Anteil der Beschuldigten, aus deren Straftaten Vermögensvorteile entstanden sind und gegen die irgendeine Form der Gewinnabschöpfung angewandt wird, unter einem Fünftel. Werden die Beweismittel hinsichtlich der Gewinnabschöpfung dagegen verwertet, soweit sie verfügbar sind, steigt der Anteil entsprechender Sanktionen auf ein Drittel, bei vollständi-

ger Verwertung sogar auf rund 70 % der betroffenen Beschuldigten an.

Zwischen der Erkenntnis, daß normative Unzulänglichkeiten die Rechtsanwendung erschweren können, und deren empirischer Überprüfung liegen Hindernisse, die nicht leicht zu überwinden sind. Einerseits läßt sich die Nichtanwendung bestimmter Rechtsnormen konstatieren. Die Vorschriften der §§ 442 I, 430 StPO, die Staatsanwaltschaft und Gericht ein Absehen von Verfall und Einziehung ermöglichen, soweit diese neben der zu erwartenden Hauptsanktion nicht ins Gewicht fallen oder einen unangemessenen Aufwand erfordern oder die Herbeiführung der Entscheidung über die anderen Rechtsfolgen der Tat unangemessen erschweren würden, werden in den Strafverfahren der Stichprobe kein einziges Mal angewandt. Dasselbe gilt andererseits für die Vorschriften über die Verfalls- und Einziehungsbeteiligung Dritter, denen Rechte an betroffenen Vermögensgegenständen zustehen können (§§ 442 I, 431 StPO). Obwohl diese beiden prozessualen Gestaltungsformen zu völlig unterschiedlichen Rechtsfolgen führen - die erste zu einer Vereinfachung, die zweite eher zu einer Komplizierung des Strafverfahrens -, scheint die Strafrechtspraxis beide gleichermaßen zu ignorieren. Ähnliches läßt sich über § 111i StPO sagen, der es dem Gericht zugunsten Geschädigter ermöglicht, die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen, die nicht für verfallen erklärt werden, in bestimmten Fällen im Urteil aufrechtzuerhalten: diese Norm wurde bei einem einzigen Beschuldigten in einem Verfahren wegen betrügerischer Warentermingeschäfte angewandt. Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, daß die Untersuchung sich nur auf zwei Bundesländer bezieht, regionale Unterschiede bei der Anwendung des Strafrechts aber bekanntermaßen nicht unterschätzt werden sollten. Deswegen wäre der Schluß auf eine allgemeine Nichtanwendung dieser Normen in Strafverfahren vor deutschen Gerichten nicht zulässig. Gleichwohl ist zu beachten, daß der Zuschnitt der Aktenanalyse auf Strafverfahren, in denen entweder gewinnabschöpfende Sanktionen verhängt worden sind oder die schwere gewinnorientierte Straftaten zum Gegenstand haben, weite Bereiche des Anwendungsfelds der Normen umfaßt. Wenn sie hier nicht angewandt werden, ist zu fragen, wo sonst mögliche Anwendungsfälle

zu finden wären. Bei § 111i StPO ist der Tatbestandsbereich aufgrund mehrerer kumulativer Voraussetzungen (Vermögensvorteil aus einer Straftat, Beschlagnahme nach § 111c StPO, konkurrierende Ansprüche durch die Tat geschädigter Personen, Verurteilung, Absehen vom Verfall lediglich wegen der konkurrierenden Ansprüche oder wegen Beschränkung des Verfahrens auf andere Rechtsfolgen, Unbilligkeit einer sofortigen Aufhebung der Beschlagnahme) so eng beschränkt, daß weitere Anwendungsfälle kaum denkbar erscheinen. Anders ist es bei den Vorschriften der §§ 430 ff. StPO, die prinzipiell für alle Einziehungen gelten.

Gruppiert man die bei den Beschuldigten, in deren Strafverfahren irgendein Vermögensvorteil entstanden ist, ersichtlichen Schwierigkeiten der Gewinnabschöpfung danach, ob diese Schwierigkeiten die Anwendung der in erster Linie für die Gewinnabschöpfung relevanten Normen der §§ 111b ff. StPO, 73 ff. StGB betreffen oder ob andere oder keine Schwierigkeiten der Gewinnabschöpfung feststellbar sind3, so ergeben sich zwischen den drei Gruppen hoch signifikante Unterschiede. Während bei Schwierigkeiten der zuerst genannten Art nur gegen 10 % der Beschuldigten gewinnabschöpfende Sanktionen verhängt werden, steigt der Anteil der Gewinnabschöpfung bei den Beschuldigten in Verfahren mit anderen Schwierigkeiten auf ein Viertel, beim Fehlen jeglicher bei der Aktenanalyse feststellbarer Schwierigkeiten auf 28 % an.4 Aus der Sicht der Erwähnung normativer Probleme der Gewinnabschöpfung im Urteil ergeben sich dagegen keine interpretierbaren statistischen Unterschiede hinsichtlich der Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen. Dies deutet darauf hin, daß solche Schwierigkeiten von der Strafrechtspraxis gerade dann im schriftlichen Urteilstext thematisiert werden, wenn sie im Einzelfall gelöst sind. Dafür spricht auch, daß die gerichtlichen Ausführungen zu Problemen der Gewinn-

³ Unter den 58 Fällen dieser Art befinden sich 23, bei denen der Ausschluß des Verfalls durch konkurrierende Ansprüche Geschädigter (§ 73 I 2 StGB) problematisch wird, und 20, in denen die Schwierigkeit in der Bestimmung der Höhe eines Vermögensvorteils liegt. Der Nachweis eines Vermögensvorteils beim Verfall (7 Nennungen) folgt mit großem Abstand und kommt als Problempunkt ebenso häufig vor wie normative Schwierigkeiten der Sicherstellung von Vermögensvorteilen.

⁴ Siehe hierzu bereits oben S. 240 f.

abschöpfung in wesentlich geringerem Maß variieren als die allgemein im Verfahren auftretenden diesbezüglichen Schwierigkeiten.

Die bivariate Überprüfung möglicher Gründe für die seltene Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen führt demnach für keines der drei Ursachenfelder zu einem eindeutigen Ergebnis. Bei den Schwierigkeiten der Identifikation von Gewinn aus Straftaten sind es Gewinnentstehung in Vermögen Dritter, eine spätere Gewinnverlagerung in ein anderes Vermögen und - bei weniger strengen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit überzufälliger Unterschiede das Fehlen von Hinweisen auf einen illegalen Vermögenserwerb. die mit geringen Häufigkeiten der Gewinnabschöpfung zusammenhängen. Dagegen produzieren die Lokalisierung möglicher Vermögensvorteile im Ausland. Hinweise auf Geldwäsche und auf illegale Einkünfte schon hier keine signifikanten Unterschiede im Hinblick auf die Gewinnabschöpfung. Neben der fehlenden oder unvollständigen Verwertung vermögens- und gewinnbezogener Hinweise und Beweismittel weisen unter den Indikatoren verfahrensökonomischer Erwägungen allenfalls die gerichtlichen Einstellungen einen Zusammenhang mit geringen Häufigkeiten der Gewinnabschöpfung auf, während sowohl für staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Teileinstellungen als auch für ausdrückliche Hinweise auf einen mögliche Vermögensvorteile betreffenden Ermittlungsverzicht keine signifikanten Unterschiede auftreten. Hinsichtlich normativer Unzulänglichkeiten ist lediglich dann ein Zusammenhang mit der Gewinnabschöpfung in der angenommenen Richtung festzustellen. wenn man sie unmittelbar über eine Einschätzung der Schwierigkeiten des jeweiligen Verfahrens bei der Aktenauswertung erfaßt, nicht aber nach ihrer Erwähnung in gerichtlichen Entscheidungen oder nach der Anwendung verfahrensbeschränkender Entscheidungen. Über Annahme oder Verwerfung der Untersuchungshypothese ist jedoch erst nach einem weiteren, nun multivariaten Schritt der Datenauswertung zu befinden.

b) Diskriminanzanalyse

Eine weitere Aufklärung von Gründen für die seltene Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen ist von einer multivariaten Analysemethode zu erwarten, die in der Lage ist, den in der Hypothese angenommenen Gesamtzusammenhang jenseits einzelner Beziehungen zwischen jeweils nur zwei Größen zu überprüfen. Multivariate Analyseverfahren ermöglichen nicht nur die gleichzeitige Betrachtung zahlreicher potentieller Einflußfaktoren und werden schon dadurch sozialen Verhältnissen eher gerecht als eine theoriegeleitete, aber doch von anderen Einflußgrößen isolierte bivariate Betrachtungsweise. Vor allem sind sie dazu geeignet, Scheinkorrelationen aufzudecken.

Da die gebildete Variable Gewinnabschöpfung als abhängige Variable lediglich nominal skaliert ist - sie gibt an, ob gegen einen Beschuldigten, soweit ein Tatgewinn entstanden ist, irgendeine gewinnabschöpfende Sanktion verhängt wurde oder nicht -, kommt unter bestimmten, noch zu erläuternden Voraussetzungen hierfür eine Diskriminanzanalyse in Betracht. Die Diskriminanzanalyse⁵ ermöglicht die gleichzeitige Untersuchung mehrerer unabhängiger Merkmalsvariablen im Hinblick auf Unterschiede zwischen zwei oder mehr Gruppen einer abhängigen Variablen. Ihr Grundprinzip besteht wie bei anderen multivariaten Verfahren in der Zusammenfassung der in zahlreichen Merkmalsvariablen enthaltenen Information bei minimalem Informationsverlust. Mathematisch geschieht dies mittels einer sogenannten Linearkombination. Die hierzu dienende Diskriminanzfunktion enthält verschiedene Parameter, die durch das Verfahren der Diskriminanzanalyse möglichst optimal geschätzt werden sollen. Im hier anwendbaren einfachsten Fall von zwei Gruppen läßt sich die Diskriminanzfunktion anschaulich als eine Gerade darstellen, auf die einzelne Elemente und Gruppenmittelwerte projiziert werden. Gruppenunterschiede erscheinen dann als Distanzen auf dieser Geraden.

⁵ Siehe zur Anwendung dieser Methode Backhaus u.a. 1987: 162 ff. und Klecka 1980.

Gesucht wird eine Diskriminanzfunktion, die zwischen den Gruppen der Beschuldigten, gegen die eine gewinnabschöpfende Sanktion verhängt wird (Gruppe 1), und jener, aus deren Straftaten ein Gewinn entstanden ist, ohne daß eine Abschöpfung erfolgt (Gruppe 2), im Hinblick auf Variablen, die Schwierigkeiten der Identifikation von Gewinn aus Straftaten, verfahrensökonomische Erwägungen der beteiligten Instanzen und normative Unzulänglichkeiten abbilden, möglichst gut trennt. Wie bereits ausgeführt6, zählen zur ersten Gruppe 90, zur zweiten 351 Beschuldigte. Die einzubeziehenden Merkmalsvariablen müssen grundsätzlich intervallskaliert sein, doch können auch dichotome und nach Zerlegung in mehrere Dummy-Variablen⁷ auch andere nominalskalierte Variablen in die Analyse einbezogen werden. Im übrigen setzt die Diskriminanzanalyse allgemein eine multivariate Normalverteilung der diskriminierenden Variablen sowie homogene Kovarianzmatrizen der Gruppen voraus. Beide Annahmen können hier nicht in vollem Umfang bestätigt werden. Allerdings erscheint es bei der Größe der Stichprobe und vorsichtiger Interpretation der Ergebnisse nach der neueren Methodenliteratur gleichwohl vertretbar, eine Diskriminanzanalyse durchzuführen.8 Als Merkmalsvariablen werden ausgewählt:

- Gewinnentstehung bei Beschuldigtem (V42)

Gewinnentstehung bei Dritten (V50)

- Gewinnverbleib im Entstehungsvermögen (V50A)
- Gewinnverlagerung (V50A)
 Gewinn im Ausland (V46-48)
- illegale Einkünfte (V114)
- legale Einkünfte (V114)

illegales Vermögen naheliegend (V116)

Einstellung durch die Staatsanwaltschaft (V228A-249A, V255-264)
 Teileinstellung durch die Staatsanwaltschaft (V228A-249A, V255-264)

gerichtliche Einstellung (V623A)
 gerichtliche Teileinstellung (V623A)

- Ermittlungsverzicht durch die Staatsanwaltschaft (V223-224)

- Ermittlungsverzicht durch das Gericht (V593-594)

- normative Probleme im Urteil (V607)

⁶ Siehe oben S. 258.

Niehe zu diesem Verfahren, in dem eine nominal skalierte Variable mit m Ausprägungen ohne Informationsverlust in m - 1 alternative Dummy-Variablen zerlegt wird, etwa Backhaus u.a. 1987: 168 und Gaensslen/Schubö 1973: 144 ff.

⁸ Bortz 1977: 718; Klecka 1980: 62.

- normative Probleme im Verfahren (V54)
- sonstige Probleme der Gewinnabschöpfung (V54)
- Verfahrenskomplexität

Die Schätzung der Diskriminanzfunktion für die beiden Gruppen und die 18 Merkmalsvariablen erfolgt **schrittweise** mit der SPSSX-Prozedur DISCRIMINANT.⁹ Bei diesem Vorgehen wird Schritt für Schritt jeweils diejenige Merkmalsvariable in die Diskriminanzfunktion aufgenommen, die bestimmte Gütekriterien optimiert, bis keine der ausgewählten Variablen mehr gewisse Mindestanforderungen¹⁰ erreicht. Auf diese Weise werden in die Diskriminanzfunktion nur die Variablen einbezogen, die zusammengenommen am meisten zur Trennung der Gruppen beitragen. Für explorative Zwecke ist diese Methode besonders gut geeignet. Tabelle 35 zeigt das Ergebnis:

Tabelle 35: Ergebnis der schrittweisen Diskriminanzanalyse (n = 214 Beschuldigte)

Schritt	aufgenommene Variable	Wilks' Lambda	
1	ERSTVER	0,79618	Gewinnverbleib im Entstehungsvermögen
2	DRITTVER	0,77220	Gewinnentstehung bei Dritten
3	ILLEGEIN	0,75765	illegale Einkünfte
4	GNORM	0,74466	normative Probleme im Urteil
5	GEINSTEL	0,73749	gerichtliche Einstellung
6	EINSTELL	0,72889	Einstellung durch Staatsanwaltschaft
7	PROBNORM	0,72134	normative Probleme im Verfahren
8	PROBSONS	0,70898	sonstige Probleme der Gewinnabschöpfung

Die Berechnung der Diskriminanzfunktion erfolgt in acht Schritten, wobei jeweils eine zusätzliche Variable in der Reihenfolge von oben nach unten berücksichtigt wird. Der Wert für Wilks' Lambda ist jeweils der niedrigste unter den nach dem vorigen Schritt noch nicht aufgenommenen Variablen. Die auf diese Weise ermittelte Diskrimi-

⁹ Vgl. hierzu Schubö/Uehlinger 1986: 241 ff.

¹⁰ Vgl. zur schrittweisen Diskriminanzanalyse ausführlich Klecka 1980: 52 ff. Im einzelnen werden folgende Selektionskriterien gewählt: Minimierung von Wilks' Lambda, einem inversen Maß für die Güte der Trennung zwischen den Gruppen; höchstens 38 Auswertungsschritte; Toleranz größer als 0,001; f-ein größer als 1; f-aus kleiner als 1.

nanzfunktion trennt hochsignifikant zwischen den beiden Gruppen der Beschuldigten mit Gewinnabschöpfung und mit Gewinn ohne Abschöpfung ($chi^2 = 71,54$; p < 0,001) und weist einen beachtlichen Korrelationskoeffizienten C = 0,54 auf. Von den für die Diskriminanzanalyse ausgewählten 18 Variablen werden bei der Berechnung der Funktion lediglich acht berücksichtigt. Die anderen zehn Variablen tragen, auch soweit sie bivariate Zusammenhänge mit der Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen aufweisen, zur Unterscheidung der beiden Gruppen keine zusätzliche Information bei. die über den von den acht diskriminierenden Variablen in ihrem Zusammenwirken ausgedrückten Informationsgehalt hinausgeht. Ausgeschieden werden die Variablen Gewinnentstehung bei Beschuldigtem, Gewinnverlagerung, Gewinn im Ausland, legale Einkünfte, illegaler Vermögenserwerb, beide Variablen zum Ermittlungsverzicht und zu Teileinstellungen sowie der Summenindex zur Verfahrenskomplexität. Die in die Funktion eingehenden diskriminierenden Variablen decken Teile aller drei in der Hypothese angesprochenen Bereiche ab. Über die Bedeutung der Merkmalsvariablen innerhalb der Diskriminanzfunktion informiert Tabelle 36:

Tabelle 36: Standardisierte Diskriminanzkoeffizienten

ERSTVER	0,81233	Gewinnverbleib im Entstehungsvermögen
GNORM	0,33609	normative Probleme im Urteil
PROBNORM	-0,31494	normative Probleme im Verfahren
PROBSONS	-0,27865	sonstige Probleme der Gewinnabschöpfung
DRITTVER	-0,25979	Gewinnentstehung bei Dritten
ILLEGEIN	0,25063	illegale Einkünfte
EINSTELL	0,23222	Einstellung durch Staatsanwaltschaft
GEINSTEL	-0,17868	gerichtliche Einstellung

Tabelle 36 führt die diskriminierenden Merkmalsvariablen nach ihrer Bedeutung für die Diskriminanzfunktion auf: je größer der standardisierte Diskriminanzkoeffizient, desto wichtiger ist der Beitrag einer Variablen zur Trennung der beiden Gruppen im Rahmen der ermittelten Funktion, wobei das Vorzeichen belanglos ist. Diese Rangfolge stimmt nicht mit der Reihenfolge der Variablenauswahl bei der schrittweisen Berechnung der Diskriminanzfunktion überein, die ja durch die isolierte Trennkraft der einzelnen Merkmalsvariablen

und nicht durch ihr Zusammenwirken bestimmt wird. Bei weitem am meisten zur Trennung der beiden Gruppen innerhalb der Diskriminanzfunktion trägt der Gewinnverbleib im Entstehungsvermögen bei. Mit großem Abstand folgen die beiden Variablen zu den normativen Problemen der Gewinnabschöpfung, wobei aber sonstige Probleme von kaum geringerer Bedeutung sind. Am unteren Ende stehen zwei Variablen zu Verfahrenseinstellungen.

Die Trennkraft der gefundenen Diskriminanzfunktion läßt sich weiter überprüfen, wenn man die durch sie bewirkte Klassifikation der Untersuchungsobjekte mit deren tatsächlicher Gruppenzugehörigkeit vergleicht. Problematisch vor allem bei einer schrittweisen Berechnung der Funktion ist dabei jedoch der Verzerrungseffekt, der auftritt, wenn diejenigen Untersuchungsobjekte klassifiziert werden sollen, die schon der Schätzung der Funktion zugrunde liegen. Teilt man die Menge der Beschuldigten in zwei Teile, von denen der eine zur Berechnung der Diskriminanzfunktion, der andere zur Klassifikation herangezogen wird, läßt sich ein solcher Stichprobeneffekt vermeiden. Aus diesem Grund wird die Diskriminanzfunktion nicht auf der Basis aller Individuen berechnet, sondern lediglich aufgrund der Datensätze von 214 zufällig ausgewählten Beschuldigten (das ist etwa jeder zweite derjenigen, bei denen die Merkmalsvariablen keine fehlenden Werte aufweisen).11 Anschließend werden alle übrigen Beschuldigten nach der Diskriminanzfunktion klassifiziert:

Tabelle 37: Klassifikationsmatrix (n = 331 Beschuldigte)

	Anzahl	geschätzte Gruppenzugehörigkeit		
	Besch.	(1)	(2)	
(1) Gewinnabschöpfung	45	21 (46,7 %)	24 (53,3 %)	
(2) Gewinn ohne Abschöpfung	182	22 (12,1 %)	160 (87,9 %)	
ungruppiert: kein Gewinn	104	1 (1,0 %)	103 (99,0 %)	

¹¹ Zu diesem Vorgehen Schubö/Uehlinger 1986: 242 f.; Klecka 1980: 51 f.

Die Klassifikationsmatrix (Tabelle 37) weist für die Beschuldigten, deren Datensätze nicht bereits der Berechnung der Diskriminanzfunktion zugrunde lagen, 79,7 % korrekte Zuordnungen aus. Dieser Wert liegt deutlich über der bei Gewichtung der Wahrscheinlichkeit für die Gruppenzugehörigkeit mit der Größe der Gruppen und zufälliger Zuordnung zu erwartenden Trefferquote von 67,5 %. Angesichts der Höhe des erreichten Anteils korrekter Zuordnungen erscheint die errechnete Diskriminanzfunktion gut zur Trennung zwischen den beiden Gruppen geeignet; die teilweise Verletzung der Grundannahmen für die Anwendung der Diskriminanzanalyse kann sich demnach nur wenig nachteilig ausgewirkt haben.

Die Hypothese, nach der sich die seltene Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen durch Schwierigkeiten bei der Identifikation von Gewinn aus Straftaten, verfahrensökonomische Erwägungen der beteiligten Instanzen und Unzulänglichkeiten im normativen Bereich erklären läßt, kann demnach in mehrfacher Hinsicht präzisiert werden. Die acht Merkmalsvariablen, die zur Trennung der Gruppen der Beschuldigten mit Gewinnabschöpfung und mit Gewinn ohne Abschöpfung im Rahmen der errechneten Diskriminanzfunktion beitragen, verteilen sich über alle drei Bereiche. Schwierigkeiten der Identifikation von Gewinn aus Straftaten sind demnach insofern für die Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen relevant, als sie mit dem Verbleib des Tatgewinns im Entstehungsvermögen, illegalen Einkünften des Beschuldigten und der Gewinnentstehung im Vermögen Dritter zusammenhängen. Gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen beeinflussen die Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen ebenfalls; daß sie Ausdruck verfahrensökonomischer Erwägungen sind, läßt sich anhand der Aktenanalyse jedoch nur voraussetzen, nicht aber überprüfen. Unzulänglichkeiten der einschlägigen Rechtsnormen spielen für die Gewinnabschöpfung eine Rolle, gleichgültig ob im gerichtlichen Verfahren oder im Strafverfahren allgemein; doch sind die bei der Aktenauswertung erfaßten sonstigen Probleme der Strafverfahrenspraxis bei der Anwendung der Gewinnabschöpfung von kaum geringerer Bedeutung. Andere Gesichtspunkte, die in der bivariaten Betrachtung noch als einflußreich erschienen, tragen in der Diskriminanzanalyse nichts Zusätzliches zur Unterscheidung der beiden Gruppen bei. Das gilt für Hinweise auf illegalen Vermögenserwerb ebenso wie für den Summenindex zur Verfahrenskomplexität.

12. Zusammenfassung der Ergebnisse

In Thesen lassen sich die Ergebnisse der empirischen Untersuchung wie folgt zusammenfassen:

- (1.) Gewinne aus Straftaten entstehen in rund drei Vierteln der in der Aktenanalyse untersuchten Verfahren wegen schwerer Wirtschaftsdelikte, aber nur in einer geringen Zahl der untersuchten Strafverfahren im Zusammenhang mit Großsicherstellungen von Betäubungsmitteln. Wie die Deskription der wegen dieser Betäubungsmitteldelikte verhängten Sanktionen zeigt, werden diese von den Strafverfolgungsinstanzen als vergleichsweise schwere Delikte definiert, obwohl sie zu einem großen Teil bloße Transporte betreffen. Nach ihrer Höhe weisen die festgestellten Gewinne extreme Schwankungsbreiten auf, wobei sehr hohe Beträge in erster Linie bei auf die Erlangung von Kredit abzielenden Betrugsdelikten, sehr niedrige Beträge vor allem im Handel mit illegalen Drogen dessen Schwerpunkt in der Untersuchung auf den konsumnahen Ebenen liegt ermittelt werden. Soweit Gewinn festgestellt wird, ist in allen Teilgruppen Bargeld seine dominierende Form.
- (2.) Gewinnabschöpfung wird in den untersuchten Strafverfahren überwiegend in einfach gelagerten Fällen praktiziert. Die Verhängung gewinnabschöpfender Sanktionen erfolgt eher wegen solcher Taten, die von einzelnen in kurzer Zeit und vergleichsweise planlos begangen werden, wobei kein materieller Schaden verursacht wird, der Tatgewinn im Vermögen des Täters entsteht und bis zur Entscheidung des Gerichts auch dort verbleibt. Gewinnabschöpfung erfolgt eher in Strafverfahren, die relativ kurz dauern, die durch geringen Aktenumfang, eine wenig umfangreiche Anklageschrift und eine kurze Hauptverhandlung gekennzeichnet sind, die nicht durch parallele Verfahren in gleicher Sache belastet werden und in denen der Verbleib des Tatgewinns nicht problematisch ist. Berechnet man aus den Einzelvariablen, die sich als Indikatoren der Verfahrenskomplexität verstehen lassen, einen zusammenfassenden Komplexitätsindex, so ergibt sich lediglich bei bivariater Betrachtungsweise ein Zusammenhang von Verfahrenskomplexität und Ge-

winnabschöpfung, der sich in multivariaten Analysen nicht aufrechterhalten läßt.

- (3.) Die Hypothese, nach der die **Abschöpfungsbeträge** nur einen geringen Teil des entstandenen Gewinns umfassen, läßt sich für die Strafverfahren der Aktenanalyse nicht halten. Soweit die Höhe des Tatgewinns von den Strafverfolgungsinstanzen ermittelt und in den Verfahrensakten festgehalten wird, wird bei den Beschuldigten auch der größere Teil davon abgeschöpft.
- (4.) Für das Unterbleiben vermögensbezogener Sicherungsmaßnahmen sind nach der Expertenbefragung Beweisprobleme ohne Rücksicht darauf von Bedeutung, ob sie sich auf die rechtliche Qualifikation vorhandener Vermögensvorteile beziehen oder nicht. Anhaltspunkte besonderer Schwierigkeiten der Identifikation von Gewinn aus Straftaten zeigen sich in Variablen zur Gewinnentstehung und -verlagerung. Doch ermöglichen die Untersuchungsdaten keine scharfe Trennung zwischen Schwierigkeiten des Feststellens von Vermögensgegenständen und Schwierigkeiten der Unterscheidung nach der Legalität ihres Erwerbs.
- (5.) Auch wenn vermögensbezogene Ermittlungen in der Untersuchung allgemein als häufig erscheinen, sind sie nach ihrer Methode nur zu einem kleinen Teil auf gewinnorientierte Delikte zugeschnitten und außer in den Akten der Wirtschaftsstrafverfahren von eher geringem Umfang. Gewinnbezogene Ermittlungen, die nicht lediglich als Nebenprodukt anderer Ermittlungsmaßnahmen erscheinen und bei denen deswegen mit einer gewissen Berechtigung von systematischem Vorgehen die Rede sein kann, sind immerhin bei jedem fünften Beschuldigten der Aktenanalyse festzustellen. Doch sind gerichtliche Beweisaufnahmen über Gewinne aus Straftaten eine seltene Ausnahme.
- (6.) Gewinnabschöpfende Sanktionen und vermögensbezogene Sicherungsmaßnahmen werden eher gegen die Beschuldigten der Aktenuntersuchung verhängt, die geständig sind. Gewinnabschöpfende Sanktionen werden eher gegen diejenigen ausgesprochen, die in ihren Einlassungen auf mögliche Gewinne aus Straftaten eingehen. Im Hinblick auf die Rolle von Zufallsfunden fällt auf, daß ge-

rade in den Fällen, in denen sich gewinnbezogene Ermittlungen lediglich als Nebenprodukt feststellen lassen, vergleichsweise häufig vermögensbezogene Sicherungsmaßnahmen wie auch gewinnabschöpfende Sanktionen eingesetzt werden.

- (7.) In der internationalen **Zusammenarbeit der Strafverfolgungsinstanzen** im formellen wie informellen Rechtshilfeverkehr sind vermögensbezogene Ermittlungen innerhalb der untersuchten Strafverfahren von wesentlicher Bedeutung. Ob dies auch für ihre Zusammenarbeit innerhalb der nationalstaatlichen Grenzen gilt, muß offenbleiben.
- (8.) Banken erscheinen in der Aktenanalyse wie in der Befragung eher als mit den Strafverfolgungsinstanzen kooperierende Partner. Dementsprechend sind keine unmittelbar gegen sie gerichteten Zwangsmittel festzustellen.
- (9.) In den Einstellungen der befragten Angehörigen der Strafverfolgungsinstanzen manifestiert sich eine Einordnung der Gewinnabschöpfung unter verschiedenen Zielsetzungen strafrechtlicher Ermittlungen hinter täterbezogenen Ermittlungen, aber deutlich vor dem Ziel der Schadenswiedergutmachung. Ein generelles Interesse der Befragten an dem Untersuchungsthema läßt sich durchaus feststellen, jedenfalls solange nicht eigene Aktivitäten gefragt sind.
- (10.) Mögliche Gründe für die vergleichsweise seltene Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen sind nach der Aktenanalyse sowohl im Bereich der Entstehung von Gewinnen aus Straftaten wie bei besonderen Schwierigkeiten der wegen gewinnorientierter Delikte eingeleiteten Strafverfahren zu suchen. Während in der bivariaten Auswertung zahlreiche Variablen aus diesen beiden Bereichen die Beschuldigten nach der Anwendung oder Nichtanwendung gewinnabschöpfender Sanktionen trennen, reduziert sich ihre Zahl in der Diskriminanzanalyse auf 8 Einzelvariablen, die in die Diskriminanzfunktion eingehen. Darunter trägt der Gewinnverbleib im Entstehungsvermögen am meisten zu einer Trennung der beiden Beschuldigtengruppen bei, gefolgt vom Auftreten normativer und sonstiger Schwierigkeiten der Gewinnabschöpfung im Verfahren.

VI. Gewinn- und Erlösabschöpfung als kriminalpolitisches Konzept

Leitlinien für Änderungen des geltenden Rechts der Gewinnabschöpfung können sich nicht unmittelbar aus rechtssystematischen und kriminologischen Analysen ergeben. Es gibt keine sachlogischen Gesetzmäßigkeiten, aus denen die Richtigkeit der Abschaffung, Einschränkung, Beibehaltung oder Ausweitung einer als ineffektiv erkannten Rechtsnorm zwingend folgte. Der zwangsläufig von subjektiven Vorstellungen der Diskussionsteilnehmer geprägte Charakter des Verwertungszusammenhangs wissenschaftlicher Erkenntnisse ist nie ernsthaft bezweifelt worden.¹

Bevor deshalb die Diskussion um die Effektivität des geltenden Rechts (1.) sowie die bisherige Reformdiskussion (2.) nachgezeichnet und nach einer Rekapitulation der Untersuchungsergebnisse um eine eigene Stellungnahme ergänzt wird (VII.), erscheint es unumgänglich, das dahinter stehende allgemeine kriminalpolitische Konzept in Umrissen zu skizzieren.

Ist die Perspektive der Implementationsforschung durch eine eher pragmatische Orientierung und vorsichtige Ansätze zu induktiven Verallgemeinerungen gekennzeichnet, kann es sich eine Wissenschaftsauffassung, die sich entschieden von der Praxis der Strafrechtsanwendung wie der Gesetzgebung und ihren jeweiligen Verwertungsinteressen distanziert², demgegenüber leisten, die Reflexion über Strafe und Strafrecht von den Hauptströmungen sozialwissenschaftlichen Denkens speisen zu lassen und statt der Verfolgung eigener kriminalpolitischer Ambitionen den Staat und seine Kriminalpolitik zum Gegenstand der Analyse zu machen. Diese ei-

¹ Grundlegend ist noch heute Weber 1904.

² Vgl. mit Deutlichkeit etwa Kreißl/Ludwig 1983: 84; Sack 1990: 27 ff.

gensinnige Abstinenz aus der Bestrebung, sich nicht zur Produzentin staatlicher Gebrauchsartikel machen zu lassen, wird jedoch mit dem Verzicht erkauft, als problematisch erkannte Entwicklungen des Strafrechts irgendwie anders beeinflussen zu wollen als eben durch Kritik von außen. Das ist für kriminologische Forschung zumindest dann unbefriedigend, wenn sie sich mit Themen beschäftigt, die nicht nur aus theoretischen Gründen bedeutsam, sondern anderswobereits Gegenstand kriminalpolitischer Auseinandersetzungen sind. Deswegen liegt hier eine Position näher, die auf die Möglichkeiten kritischer Praxis - und keine andere sollte aus wissenschaftlicher Erkenntnis folgen - setzt, anstatt bei der Frage stehenzubleiben, ob es überhaupt angebracht sei, praktisch zu werden.3 Eine solche Praxis könnte in einer negativen Kriminalpolitik im Sinne Gustav Radbruchs zu liegen. Er bezieht sich in erster Linie auf die Verbesserung, vor allem die Vermeidung der Freiheitsstrafe durch Einschränkung der Strafdrohungen, durch die Ermöglichung des Unterbleibens der Anklage und des Absehens von Strafe bei Geringfügigkeit der Schuld und der Tat, durch Ersatz der kurzfristigen Freiheitsstrafe durch die Geldstrafe und durch Gewährung von Bewährungsfristen. Auch wenn solche Reformforderungen heute weitgehend eingelöst sind, handelt es sich doch nur um "Einzelverbesserungen eines auch in Zukunft fragwürdigen Ganzen"4. Daß das Ziel der möglichst weitgehenden Beschneidung formeller sozialer Kontrolle damit nicht erledigt ist, zeigen abolitionistische Forderungen nach Entkriminalisierung durch "negative Reformen" wie auch differenziertere Strategien der "Zermürbung" des Strafrechts, Strategien der "Liberalisierung und Depönalisierung" wie auch Hoffnungen auf eine Infragestellung nicht erhaltenswerter normativer Strukturen durch "das analytische Gift der Soziologie".5 Die Abschaffung des Strafrechts wird zwar selbst als fernes Ziel den Regelungsproblemen sich fortwährend modernisierender moderner Gesellschaften nicht gerecht. Darauf weisen nicht nur die umstandslosen Rückgriffe so-

³ Scheerer 1989: 35 ff.

⁴ Radbruch 1929: 138, 140.

⁵ Siehe zu den verschiedenen Positionen in dieser Reihenfolge Schumann 1986, Stanley Cohen 1988, Albrecht/Dünkel/Spieß 1981 und Kreißl 1989.

zialer Bewegungen auf das Strafrecht und die vor allem in Großbritannien zu beobachtenden Ansätze zu einer "realistischen". gleichwohl aber mit kritischem Anspruch auftretenden Kriminologie hin, sondern auch eine Herrschaftssoziologie, die die Folgen des staatlichen Gewaltmonopols nicht ignorieren kann.6 Aber trotz und gerade wegen der Anpassungen des Strafrechts an die Erfordernisse einer Gesellschaft, die man je nach theoretischer Präferenz negativ durch die Überwindung dominierender Einflüsse des Industrialismus, des Kapitalismus oder der Moderne oder auch positiv durch ein neues Etikett wie das einer Risikogesellschaft kennzeichnen kann⁷, läßt sich Radbruchs aus den zwanziger Jahren stammende Diagnose "der heutigen Hypertrophie von Strafgesetzen" gleichzeitig erneuern und modifizieren: während nämlich das Strafrecht mit seinen präventiven und repressiven Instrumenten unablässig bemüht ist, aktuellen Definitionen sozialer Probleme zu entsprechen, laufen alternative Reaktionsweisen Gefahr, es nicht nur partiell zu ersetzen, sondern das Kontrollnetz noch weiter auszudehnen. Die Warnung vor einem vorschnellen Anbieten funktionaler Äquivalente⁸ ist deshalb nur zu berechtigt.

Damit kann eine Anknüpfung an verbreitete Richtlinien der Kriminalpolitik⁹ erfolgen. Üblicherweise werden mehrere Stufen unterschieden, auf denen Reformen des Strafrechts auf Rationalität zu überprüfen sind. Daß sie sich primär auf die Bildung strafrechtlicher Verbotstatbestände beziehen, hindert nicht ihre Übertragung auf Sank-

⁶ Zu letzterer von Trotha 1986: 54 ff.

⁷ Eine Aufarbeitung entsprechender Gesellschaftstheorien ist an dieser Stelle nicht im Entfernten möglich. Angezeigt erscheint immerhin der Hinweis auf einen Beitrag von Peter-Alexis Albrecht (1988) zur Rolle des Strafrechts in der von Ulrich Beck (1986) so genannten Risikogesellschaft und die Bemerkungen Reinhard Kreißls (1989) über mögliche Folgen der Verwissenschaftlichung sozialer Kontrolle.

⁸ Scheerer 1989: 33 f.

⁹ Vgl. Schünemann 1979: 197 ff. sowie Achenbach 1985b: 161 ff. und Voß 1987: 139 ff., welche die Kriterien des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit betonen.

tionsnormen. 10 Ausgangspunkt ist die Forderung, daß das Strafrecht dem Schutz von Rechtsgütern zu dienen habe. Kriterium der Kriminalisierung ist danach die nachzuweisende Sozialschädlichkeit eines Verhaltens. Zu der so umrissenen Strafwürdigkeit muß die Strafbedürftigkeit des Verhaltens kommen. Sie setzt nicht nur voraus, daß die in Betracht gezogene Vorschrift zu diesem Zweck geeignet erscheint, sondern daß sie darüber hinaus auch erforderlich ist, um Rechtsgutsverletzungen zu begegnen. Das Strafrecht wird als subsidiäres Regelungssystem verstanden und darf erst dann eingreifen, wenn nicht ein milderes Mittel - zum Beispiel eine außerstrafrechtliche Alternative - eine ebenso gute Schutzwirkung gewährleisten kann. Dabei ist anhand einer Kosten-Nutzen-Analyse zu überprüfen, ob die unerwünschten Nebenfolgen einer strafrechtlichen Regelung ihrem voraussichtlichen Nutzen nicht gleichkommen oder ihn überwiegen, ob sie mit anderen Worten also dazu führen, daß eine ins Auge gefaßte Norm als unverhältnismäßig im engeren Sinne erscheint. Das Strafrecht ist unter diesem Aspekt fragmentarisch; nur "behutsam und zurückhaltend" soll es eingesetzt werden.11

Vor allem auf der Ebene der Strafwürdigkeit sind Wertungen nicht zu vermeiden: was als sozial gefährlich angesehen wird, hängt an der Definition des Rechtsguts. Das verdeutlichen vor allem solche Entwicklungen, die sich als Krisenphänomene der Folgenorientierung im Strafrecht interpretieren lassen. 12 Rechtsgüterschutz im traditionellen Sinn betont gerade den fragmentarischen Charakter des Strafrechts als letztes Eingriffsmittel des Gesetzgebers zur punktuellen Repression konkreter Rechtsgutsverletzungen. Zur Steuerung von Problemlagen und zur flächendeckenden Prävention gefährlicher Situationen werden vor allem zwei Strategien gewählt: die Einführung abstrakter Gefährdungsdelikte und die Mobilisierung

¹⁰ Das macht etwa Brandt 1987: 123 ff. deutlich, der das Subsidiaritätsprinzip als Leitbild für eine Minimierung von Eingriffen auf der Ebene der Sanktionierung begreift.

¹¹ Das fordert das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur strafrechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (BVerfGE 39, 1, 47).

¹² Hassemer 1989: 557 f.

symbolischer auf Kosten instrumenteller Funktionen des Strafrechts. Setzt sich das Interesse der Beherrschung von Risiken durch, bereitet es allenfalls sprachliche Schwierigkeiten, passende Rechtsgüter zu erfinden, wenn man sie nur allgemein genug bestimmt. Die Volksgesundheit im Betäubungsmittelstrafrecht, der überindividuelle Schutz des menschlichen Wohls im Umweltstrafrecht oder die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts im Wirtschaftsstrafrecht sind geläufige Beispiele. Symbolische Gesetzgebung dient andererseits nicht konkret bestimmten Zwecken; ihre Effektivität läßt sich nicht daran überprüfen, ob sie solche Zwecke erreicht oder nicht. Ihre Intention bezieht sich vielmehr darauf, durch soziales Handeln in Frage gestellte Werte zu bekräftigen, die Handlungsfähigkeit des Staates in Krisensituationen zu demonstrieren oder angesichts realer Machtverhältnisse aktuell nicht entscheidbare Konfliktsituationen durch einen dilatorischen Kompromiß zu stabilisieren. 13 Ihre Anwendung im Strafrecht erscheint in besonderem Maße fragwürdig, weil sie die stellvertretende Kriminalisierung einzelner nicht zur Repression eines als solches schädlichen Handelns, sondern zur Erreichung ganz anderer Zwecke einsetzt. Allein instrumenteller Rechtsgüterschutz kann aber den Einsatz des Strafrechts legitimieren.

Selbst wenn man fordert, daß Gefährlichkeitshypothesen empirisch überprüft werden müssen¹⁴, entgeht man Bewertungsproblemen nicht von vornherein, weil aufgrund einer solchen Überprüfung wieder eine Entscheidung zu treffen ist. Und wer Widersprüche zu anderen Teilgebieten der Rechtsordnung vermeiden will, ist ebenfalls darauf verwiesen, Prioritäten zu setzen. Allerdings nützt es der Rationalität der rechtspolitischen Diskussion, wenn man gewisse formale Vorkehrungen trifft. Herbert Jäger hat dazu vorgeschlagen, bestimmte - beispielsweise rechtsvergleichende - Argumente für die Entscheidung darüber, ob ein Verhalten überhaupt kriminalisiert werden soll, als irrelevant zu disqualifizieren und darüber hinaus das Gesetzgebungsverfahren wie einen Strafprozeß zu gestalten, in dem allgemein festgelegte Entscheidungskriterien und Beweis-

¹³ Siehe die Typologien von Kindermann 1985: 230 ff. und Voß 1987: 25 ff.

¹⁴ So Jäger 1983: 87 f., Voß 1987: 163 ff.

grundsätze gelten. 15 Daß Prozesse der Gesetzgebung in der Realität anders verlaufen, hindert nicht, diesen Vorschlag aufzugreifen. Jäger diskutiert fünf grundsätzliche Positionen im Hinblick auf bleibende Zweifel an den Voraussetzungen der Normierung eines Sachverhalts im Strafrecht. Die erste überträgt den strafprozessualen In-dubio-Grundsatz auf die Gesetzgebung und entscheidet "in dubio pro libertate", also für einen Verzicht auf den erwogenen Eingriff. Position 2 weist denjenigen, die für eine Änderung der geltenden Rechtslage eintreten, die Darlegungs- und Beweislast zu. Position 3 vertraut auf eine Wahrscheinlichkeitsaussage aufgrund einer Risikoabwägung. Die vierte Meinung ist die schlichte Umkehrung der ersten und erklärt Strafrechtsnormen für akzeptabel, sobald sich schädliche Wirkungen eines Verhaltens nicht ausschließen lassen ("in dubio contra libertatem"). Die fünfte Auffassung schließlich tritt im Zweifel den Rückzug an und überläßt das Feld der politischen Dezision. Am angemessensten für die Einschätzung vorliegender Reformvorschläge zur Effektivierung der Gewinnabschöpfung im Strafrecht erscheint unter Berücksichtigung des umschriebenen eigenen Vorverständnisses Version 2, die gegenüber in Aussicht genommenen Strafrechtsverschärfungen im Zweifel dem geltenden Recht den Vorzug gibt. (Im Hinblick auf Entkriminalisierungsvorschläge wäre sie allerdings zu modifizieren.) Denn während die dezisionistische Lösung eine eigene Stellungnahme im Zweifel gerade verhindert und Version 4 zur Ermöglichung negativer Kriminalpolitik prinzipiell ungeeignet ist, scheiden die beiden anderen Positionen eher deswegen aus, weil sie zu wenig klare Kriterien enthalten.16

¹⁵ Jäger 1983: 90 ff.

¹⁶ Jäger selbst bezieht hier nicht eindeutig Stellung und plädiert allgemein für eine Verwissenschaftlichung des Gesetzgebungsverfahrens.

1. Zur Diskussion über die Effektivität des geltenden Rechts

Die Kritik am gegenwärtigen Rechtszustand ist vielfältig. Abgesehen davon, daß über das System der Sanktionen gegen das Eigentum allgemein nach wie vor gestritten wird - diese Ansätze sollen hier nicht weiter dargestellt werden, weil sie sich eher auf die unterschiedlichen Funktionen der Einziehung konzentrieren und keinen direkten Bezug zur Gewinnabschöpfung herstellen -, macht sich die Kritik sowohl an den materiellen Sanktionsvorschriften als auch an den prozessualen Sicherungsmöglichkeiten fest. Das verwundert nicht, weil beide eng zusammenhängen. Daß die Bedeutung der Verfallsvorschriften in der Strafverfolgungspraxis gering ist, ist schon kurz nach ihrer Einführung im Allgemeinen Teil des Strafrechts erkannt worden.1 Die Kritik am geltenden Recht beschränkt sich häufig nicht auf Einzelheiten, sondern bezieht sich auf den gesamten Regelungszusammenhang. Stimmen, die den geltenden Rechtszustand insgesamt als gelungene Lösung bezeichnen, sind ausgesprochen selten.² Schwerpunkte der Einwände sind zum einen die grundsätzliche Abhängigkeit des Verfalls von der zivilrechtlichen Güterordnung, zum anderen die gesetzlichen Beweisanforderungen. Die wesentlichste Ursache der praktischen Bedeutungslosigkeit der §§ 73 ff. StGB liege in deren Ausschluß durch Ansprüche von Tatopfern.3 Die Regelung des § 73 I 2 StGB werde geradezu zum Totengräber des Verfalls und bewirke immer wieder. vor allem bei besonders umfangreichen betrügerischen Handlungen, daß sich die Tat doch auszahle.4 Weitere Stolpersteine würden

¹ Brenner 1977.

² Vgl. vor allem Herzog 1987: 323 und Merz 1989.

³ So etwa Güntert 1983: 91; Schmitt 1984: 299; Poerting/Seitz/Störzer 1987: 295; Dreher/Tröndle 1991: Rn. 1c zu § 73.

⁴ Eberbach 1986: 107 f. Eser 1969: 298 hatte schon vor Inkrafttreten des Gesetzes die Meinung vertreten, daß in einem generellen Ausschluß der Gewinnabschöpfung allein im Hinblick auf die Existenz etwaiger privater Ersatzansprüche ein übersteigertes Streben nach Prozeßökonomie liege.

der Praxis durch die Beschränkung des Verfalls auf den Nettogewinn und auf Gegenstände im Eigentum des Betroffenen in den Weg gelegt. Genau besehen geht es dabei um die Beweisanforderungen für das Eingreifen der strafrechtlichen Gewinnabschöpfung: auch die bestehenden Schätzungsmöglichkeiten und die Abkoppelung des Verfahrens vom Zivilrecht bei gesetzwidrigen Veräußerungsgeschäften werden nämlich als unzureichend angesehen.5 Was die einschlägigen strafprozessualen Vorschriften betrifft, so wird bemängelt, ihre Anforderungen an die Ermittlungsbeamten seien zu hoch. Es werde verlangt, im Zeitpunkt der Beschlagnahme schon hinreichend sicher abschätzen zu können, ob die vorliegenden Verdachtsmomente für eine spätere Einziehungs- oder Verfallsanordnung ausreichen würden, was in der Praxis oft ein Ding der Unmöglichkeit sei.6 Eher berechtigt erscheint der Vorwurf unnötiger Normkomplexität. Es ist davon die Rede, die Perfektionssucht des Gesetzgebers habe in §§ 111b ff. StPO ein legislatorisches Monstrum geboren, das durch die Häufung verschiedenartiger Ziele und unanschauliche Gesetzgebungstechnik eine Berührungsangst der Rechtsanwender produziere, die die Verwirklichungschancen dieser Normen deutlich gefährde.7 Von den sonstigen Rechtsinstituten, die im Einzelfall gewinnabschöpfende Funktionen übernehmen können, ist vor allem die kumulative Geldstrafe des § 41 StGB der Kritik ausgesetzt. Allerdings ergeben sich die Argumente eher aus dem Bestreben nach konsequenter Durchführung des Tagessatzsystems als aus der Einschätzung, die Sanktion eigne sich nicht zur Gewinnabschöpfung.8

⁵ Vgl. Güntert 1983: 95 ff.; Eberbach 1986: 106 f.; Dreher/Tröndle 1991: Rn. 1c zu § 73.

⁶ Hoffmann 1984: 619.

⁷ Achenbach 1985a: 11; ähnlich Schäfer 1986: Rn. 1, 12 ff. zu § 111b.

⁸ Grebing 1978a: 71; Schmitt 1984: 297.

2. Darstellung und Kritik vorliegender Reformentwürfe

a) Überblick

Obwohl verschiedene Einzelfragen des Rechts der Gewinnabschöpfung mithin schon bald nach Inkrafttreten des neuen Allgemeinen Teils im Jahre 1975 aufgegriffen wurden, ist erst gegen Ende der achtziger Jahre eine Diskussion entstanden, die zur Formulierung konkreter Reformvorschläge geführt hat. Zunächst legte Meyer rechtspolitische Empfehlungen zur Neugestaltung der Gewinnabschöpfung (auch) bei Betäubungsmitteldelikten vor, die im wesentlichen im Sanktionensystem des Allgemeinen Teils ansetzen. Neben Detailänderungen beim Verfall, der funktional einer Erlösabschöpfung angenähert werden und durch konkurrierende Ersatzansprüche von Tatverletzten nur noch dann ausgeschlossen werden soll, sobald diese bereits rechtskräftig tituliert sind, schlägt er in Anlehnung an das österreichische Recht die Einführung der Abschöpfung des Taterlöses als neue Nebenstrafe vor. Im Strafverfahrensrecht wird erwogen, zur Verbesserung der Sicherstellungsmöglichkeiten die Vorschriften über die Vermögensbeschlagnahme auf die Verbrechenstatbestände des § 30 I BtmG zu erweitern. Darüber hinaus wird ein Straftatbestand der Geldwäsche als Rechtspflegedelikt konzipiert.1

Seit Herbst 1989 befinden sich Gesetzentwürfe in der parlamentarischen Beratung, die überwiegend die Einführung oder Änderung einzelner Sanktionsnormen betreffen. Am weitesten unter diesen Ansätzen geht der Entwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Vermögensstrafe in einem neuen, als Blankettvorschrift ausgestalteten § 43a StGB.² Die Sanktion wird zunächst allein für "wesensmäßig auf Gewinnerzielung" gerichtete Tatbestände des Betäubungsmittelgesetzes vorgesehen. Sie soll neben Freiheits-

¹ Meyer 1989: 487 ff.

² BT-Drs. 11/5461 vom 25.10.1989.

strafen von mehr als 2 Jahren verhängt werden können und in der Höhe, sieht man einmal von dem allgemeinen Grundsatz der Schuldangemessenheit ab, allein durch den Wert des vorhandenen Vermögens, der auch geschätzt werden kann, begrenzt werden. Für den Fall der Uneinbringlichkeit soll eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 2 Jahren festgesetzt werden. Als Sicherungsmittel kommt nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfs der dingliche Arrest in Betracht, nach der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung insoweit zustimmt, die Beschlagnahme des gesamten Vermögens oder auch einzelner Vermögensbestandteile, sofern eine Arrestanordnung nicht ausreichend erscheint.

Unterhalb der Vermögensstrafe, wo sie "mit Rücksicht auf das geringe Gewicht des Tatvorwurfs" nicht verhängt werden kann oder "der Nachweis einer kriminellen Herkunft des Tätervermögens nicht möglich ist", soll nach einem weiteren Gesetzentwurf der Bundesregierung der in einem neuen § 73d StGB zu regelnde Erweiterte Verfall eingreifen.3 Auch diese neue Sanktionsform soll nur bei ausdrücklicher Verweisung anwendbar sein, und zwar nach dem Entwurf zunächst in Fällen gewerbs- oder bandenmäßig sowie mit nicht geringen Mengen begangener Betäubungsmitteldelikte. Ihre Anwendung soll anders als die der Vermögensstrafe zwingend sein, und zwar schon dann, wenn "die Umstände die Annahme rechtfertigen", daß Gegenstände aus (beliebigen) rechtswidrigen Taten erlangt worden sind. Die Begründung interpretiert diese Voraussetzung als "ganz hohe Wahrscheinlichkeit", bei der sich die deliktische Herkunft von Vermögensgegenständen "für einen objektiven Betrachter geradezu aufdrängt". Als Sicherungsmittel werden die bestehenden Möglichkeiten der §§ 111b ff. StPO vorgesehen.

Schließlich schlägt ein von der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag eingebrachter Entwurf die Einführung einer neuen Nebenstrafe **Abschöpfung des Taterlöses** in § 44a StGB vor. 4 Diese Sanktion soll nach dem Wortlaut des Entwurfs bei unrechtmäßigen

³ BT-Drs. 11/6623 vom 9.3.1990.

⁴ BT-Drs. 11/5313 vom 4.10.1989. Der Entwurf ist in einer bis auf die früher obligatorische Berlin-Klausel textidentischen Fassung von neuem in den Bundestag eingebracht worden (BT-Drs. 12/731 vom 12.6.1991).

Bereicherungen durch beliebige Straftaten zwingend eingreifen und im Strafverfahrensrecht durch eine Vermögensbeschlagnahme gesichert werden können, sofern wegen eines Verbrechenstatbestands des Staatsschutz-, Umwelt-, Waffen- oder Betäubungsmittelstrafrechts zumindest ein Haftbefehl erlassen worden ist. Inhaltlich verwandt, aber systematisch enger an das geltende Sanktionenrecht angelehnt ist der Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes über den Erweiterten Verfall, § 73 StGB auf das Bruttoprinzip umzustellen und auf diese Weise eine allgemeine Erlösabschöpfung vorzusehen.⁵

Alle diese Entwürfe sind mit Ablauf der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gegenstandslos und bis auf den SPD-Entwurf zur Abschöpfung des Taterlöses als Nebenstrafe seitdem in dieser Form nicht mehr in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden. Statt dessen werden die unterschiedlichen Lösungsansätze überwiegend im Rahmen von Reformentwürfen aufgegriffen, die jeweils auf die Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsformen abgestimmt sind.

Am weitesten dürfte ein vom Bundesrat inzwischen beim 12. Deutschen Bundestag eingebrachter Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der **Organisierten Kriminalität** (OrgKG) gehen.⁶ Der Gesetzentwurf enthält neben zahlreichen Einzelpunkten, die sich etwa auf Strafschärfungen für verschiedene gewerbs- und bandenmäßig begangene Delikte, Regelungen des Einsatzes verdeckter Ermittler, technischer Fahndungsmittel und der Rasterfahndung sowie die Verbesserung des Zeugenschutzes beziehen, auch Bestimmungen über die Einführung der Vermögensstrafe, des Erwei-

⁵ BT-Drs. 11/6623, S. 13 f.

⁶ Die ursprüngliche Fassung (BT-Drs. 11/7663 vom 10.8.1990) wurde anläßlich der erneuten Einbringung beim Bundestag unwesentlich modifiziert (vgl. BR-Drs. 219/91 vom 15.4.1991 und BR-Prot. 629, S. 152). Die Bundesregierung hat diesen Entwurf mit grundsätzlich positiver Stellungnahme dem Bundestag zugeleitet (BT-Drs. 12/989 vom 25.7.1991).

terten Verfalls, der Erlösabschöpfung beim Verfall und eines Straftatbestandes der Geldwäsche.

Ein weiteres Feld der Strafgesetzgebung, auf dem auch Reformen der Gewinnabschöpfung diskutiert werden, ist das der Bestrebungen zur Erschwerung illegaler Waffenexporte. Im Gesetzgebungsverfahren forderte der Bundesrat die Einführung der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls für alle Straftaten nach dem Au-Benwirtschafts- und dem Kriegswaffenkontrollgesetz, die SPD-Fraktion im Bundestag die Einführung der Abschöpfung des Taterlöses sowie der Vermögensbeschlagnahme als Sicherungsmittel.7 Beschlossen wurde in diesem Zusammenhang die Erlösabschöpfung beim Verfall nach dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie eine Klarstellung der Sicherstellungsvorschrift des § 111b StPO. Diese Änderungen waren politisch offenbar außer Streit; zwar scheiterte der vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf zunächst im Vermittlungsausschuß, doch ist das Gesetz mittlerweile zustandegekommen und bereits am 29.2.1992 in Kraft getreten.9

Eine kleine Reform des Verfallsrechts enthält schließlich der noch nicht abschließend beratene, von der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf eines 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, während der konkurrierende Regierungsentwurf auf eine Regelung dieser Materie verzichtet. Vorgeschlagen wird eine Korrektur des Verfallsgegenstandes, der im "wirtschaftlichen Vorteil" bestehen soll, und eine Begrenzung des

⁷ Vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und der Strafprozeßordnung (BT-Drs. 12/209 vom 7.3.1991), der mittlerweile vom Bundestag für erledigt erklärt wurde (BT-Prot. 12/1226 vom 22.3.1991). Den im Bundestag abgelehnten SPD-Entwurf enthält BT-Drs. 12/120 vom 20.2.1991.

⁸ Der Bundesrat hatte den Gesetzentwurf am 7.6.1991 ein zweites Mal abgelehnt (BT-Drs. 12/703 vom 10.6.1991).

⁹ Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.2.1992 (BGBI. I 372).

¹⁰ BT-Drs. 12/376 vom 17.4.1991 (SPD); BT-Drs. 12/192 vom 5.3.1991 (Bundesregierung).

§ 73 I 2 StGB auf rechtskräftig festgestellte Ersatzansprüche der Tatverletzten. Außerdem soll die Gewinnabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht jedenfalls bei Unternehmen ausschließlich vom Verfall übernommen werden.

b) Zu den Vorschlägen im einzelnen

In der Diskussion sind gegenwärtig demnach zwei neue Sanktionen (Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall), bestimmte Änderungen beim Verfall, die Vermögensbeschlagnahme als eine neue Sicherungsform sowie ein neuer Straftatbestand der Geldwäsche. Dagegen liegen im Hinblick auf außerstrafrechtliche Regelungsansätze bislang keine ausformulierten Änderungsvorschläge vor.

aa) Vermögensstrafe

Nach dem früheren Vorschlag der Bundesregierung, den der Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität aufgreift, soll die zentrale Vorschrift über die Verhängung der Vermögensstrafe in § 43a StGB folgendermaßen lauten:

- "(1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe). Vermögensvorteile, deren Verfall angeordnet wird, bleiben bei der Bewertung des Vermögens außer Ansatz. Der Wert des Vermögens kann geschätzt werden.
- (2) § 42 gilt entsprechend.
- (3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat."

Während die Bundesratsvorlage die Formulierungsvorschläge zur Einfügung der Sanktion in das Strafgesetzbuch unverändert übernimmt, weitet sie ihren Anwendungsbereich deutlich aus. Hatte die Bundesregierung die neue Sanktion zunächst auf bestimmte Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz beschränkt sehen wollen (nämlich Anbau, Herstellung, Handeltreiben, Ein-, Aus- und Durch-

fuhr sowie Inverkehrbringen und unerlaubte Verschreibung von Betäubungsmitteln, weiter Bereitstellen von Geldmitteln für den unerlaubten Handel und das Verschaffen einer Gelegenheit zum Konsum, außerdem sämtliche Tatbestände des § 30 BtmG), so will der Bundesrat die Sanktion darüber hinaus für die Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige, den Besitz und die Abgabe nicht geringer Mengen an Betäubungsmitteln sowie gewerbs- oder bandenmäßig begangene Delikte der Geldfälschung, Wertzeichenfälschung, Vorbereitung einer Geldfälschung, Fälschung von Vordrucken für Euroschecks und Euroscheckkarten, des Menschenhandels, der Zuhälterei, des Diebstahls, der Hehlerei, Geldwäsche und der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels zulassen, wobei entsprechende Strafnormen teilweise erst durch dasselbe Gesetz geschaffen werden sollen. Diese Erweiterungen werden von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme übernommen, soweit nicht gewerbsmäßige Delikte in Frage stehen.11

Die Vorschläge zur Einführung der Vermögensstrafe sind die einzigen, über die sich bereits eine gewisse Diskussion außerhalb der Gesetzgebungsorgane und Ministerien entwickelt hat. Dabei wird die Einführung einer Vermögensstrafe überwiegend abgelehnt, auch wenn das Ziel einer Effektivierung der Gewinnabschöpfung in den meisten Beiträgen befürwortet wird. Zu unterscheiden sind drei Argumentationslinien: eine strafrechtliche, eine verfassungsrechtliche und eine historisch-politische.

Aus strafrechtlicher Sicht wird kritisiert, die vorliegenden Entwürfe unternähmen die Einführung einer neuen Hauptstrafe, die mit dem bestehenden Sanktionensystem jedoch unverträglich sei. Die Unbrauchbarkeit dieser Lösung zeige sich auch darin, daß sie - auch aus der Sicht der Verfasser der Reformentwürfe - nicht verallgemeinerungsfähig sei. Letztlich seien die Entwürfe "weder notwendig noch ausgegoren"¹². Zunächst fällt auf, daß in den Titel des Allgemeinen Teils, der die Strafen betrifft, ein neuer Untertitel über die

¹¹ BT-Drs. 12/989, S. 52 ff.

¹² So das Fazit von Schoreit 1990: 4. Zur Kritik der Vermögensstrafe aus strafrechtlicher Sicht weiter Arzt 1990: 5 f.; Meyer 1990b: 87 f.; Strafrechtsausschuß des Deutschen Anwaltvereins 1990.

Vermögensstrafe eingefügt werden soll. Die Vermögensstrafe wird also nicht als Nebenstrafe qualifiziert, obwohl sie nur in Verbindung mit längeren Freiheitsstrafen anwendbar sein soll. Andererseits soll sie auch nicht ohne Einschränkung zur Hauptstrafe avancieren, sondern in einem mehr oder weniger weit gezogenen Kreis von Delikten anwendbar sein, die der organisierten Kriminalität zugerechnet werden. Damit erhält sie eine eigenartige Zwischenstellung, die sich mit derjenigen des Verfalls unter den Sanktionen gegen das Eigentum vergleichen läßt. Die aus strafrechtssystematischer Sicht anzustrebende Klarheit der Sanktionsnormen wird dadurch nicht erzielt. Die Reformentwürfe fügen den ohnehin nicht wenigen gewinnabschöpfenden Sanktionen schlicht eine weitere hinzu (die allerdings in ihrer Wirkung über die Abschöpfung des durch die verfahrensgegenständliche Tat erzielten Gewinns weit hinausreicht) und erklären ihren Vorrang gegenüber der kumulativen Geldstrafe und ihre Subsidiarität gegenüber dem Verfall, anstatt die Gewinnabschöpfung zu vereinheitlichen. Auf diese Weise wird auch das wegen seiner Einzelfallgerechtigkeit eingeführte Tagessatzsystem bei der Geldstrafe ein weiteres Mal konterkariert. 13 Obwohl die Verhängung der Vermögensstrafe nur zur Entstehung eines staatlichen Zahlungsanspruchs führt, liegt ihre tatsächliche Wirkung in einer Vermögenskonfiskation. 14 Das gilt vor allem dann, wenn sie nicht nur durch dinglichen Arrest, sondern durch eine in § 111p StPO vorgesehene Beschlagnahme des gesamten inländischen und - jedenfalls nach dem Text der Entwürfe - auch des ausländischen Vermögens des Beschuldigten gesichert werden kann, die ihm jegliche Verfügungsbefugnis unter Lebenden nimmt.

Verfassungsrechtlich läßt sich die Vermögensstrafe zum einen unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgebots, zum anderen unter

Die Begründung zum Bundesratsentwurf bezeichnet die Vermögensstrafe ausdrücklich als "eine besondere, nicht nach dem Tagessatzsystem (§ 40 StGB) zu bemessende Geldstrafe" (BT-Drs. 11/7663, S. 21). Dem entspricht das Erfordernis einer Ersatzfreiheitsstrafe und die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen, nicht aber der Ausschluß der gemeinnützigen Arbeit (Schoreit 1990: 3 f.). Lemke 1990: 89 sieht ebenfalls keinen Widerspruch zum Tagessatzsystem.

¹⁴ Lemke 1990: 89; Meyer 1990b: 87; Strafrechtsausschuß des Deutschen Anwaltvereins 1990.

dem des Eigentumsschutzes problematisieren. Das Justizgrundrecht des Art. 103 II GG gilt nicht nur für den Unrechtstatbestand. sondern auch für die Höhe der Strafandrohung. Geldstrafen in unbegrenzter Höhe sind mit dem Bestimmtheitsgebot nicht vereinbar. 15 Nun enthält die geplante Sanktionsnorm zur Einführung der Vermögensstrafe mit dem Bezug auf das gegenwärtige Vermögen durchaus eine gewisse Begrenzung nach oben, die sich allerdings nicht generell-abstrakt aus dem Gesetzestext ablesen und auch nicht wie im Tagessatzsystem der Geldstrafe aus einem abstrakt angedrohten Höchstmaß in Verbindung mit einem weiteren Faktor herleiten läßt, der sich erst aus den jeweiligen Einkommensverhältnissen des Täters ergibt. Vielmehr stellt § 43a StGB der Entwurfsfassung ausschließlich auf die individuellen Vermögensverhältnisse ab. Berücksichtigt man die Funktion des Bestimmtheitsgrundsatzes, der gewährleisten soll, daß Tragweite und Anwendungsbereich einer strafrechtlichen Vorschrift Normadressaten klar zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen¹⁶, ist das Argument kaum von der Hand zu weisen. daß jeder den Wert seines Vermögens kennen oder doch ermitteln kann. Höchst problematisch erscheint unter diesem Gesichtspunkt allenfalls die Aufhebung dieses Strafrahmens im Fall der nachträglichen Gesamtstrafenbildung durch § 55 II 2 StGB der Entwurfsfassung.17

Daß das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG betroffen ist, ergibt sich aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu öffentlichrechtlichen Geldleistungspflichten, die die Vermögensverhältnisse des Betroffenen grundlegend beeinträchtigen. Kommt ihre Wirkung einer Konfiskation gleich, so kann ein Verstoß gegen die Eigen-

¹⁵ So schon Dürig 1960: Rn. 108 zu Art. 103 II GG. Anders noch die ältere Rechtsprechung (siehe etwa BGHSt 13, 190, 191). Das Bundesverfassungsgericht geht auf diese Frage nur im Rahmen der Erörterung des Rückwirkungsverbots ein (BVerfGE 25, 269, 286).

¹⁶ So das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung: BVerfGE 25, 269 (285); 75, 329 (341).

¹⁷ Schoreit 1990: 2.

tumsgewährleistung des Grundgesetzes in Betracht kommen. 18 In einem solchen Zugriff auf das gesamte vorhandene Vermögen liegt ia gerade die Pointe der Vermögensstrafe. Allerdings ist zu prüfen. ob die Sanktion sich nicht als zulässige Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 I 2 GG darstellt. Die ältere Grundrechtsdogmatik verneint dies für eine Konfiskation des gesamten Vermögens und will eine solche Sanktion allenfalls nach Ausspruch einer Verwirkung des Eigentumsgrundrechts durch das Bundesverfassungsgericht gem. Art. 18 GG zulassen. 19 Nach Auffassung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist insoweit nicht nur zu prüfen, ob ein Gesetz formell zustandegekommen ist, sondern auch zu fordern, daß es in materieller Hinsicht mit dem Grundgesetz in Einklang steht. Aus der Verfassung leitet sie eine grundlegende Wertentscheidung für ein sozial gebundenes Privateigentum ab, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Belangen der Gemeinschaft und individuellen Interessen gebiete. Prüfungsmaßstab ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Daß der Verlust von Eigentum als Nebenfolge einer strafgerichtlichen Verurteilung als Schranke des Eigentumsgrundrechts vom Grundgesetz stillschweigend zugelassen wird, dürfte jedenfalls dort nicht in Frage stehen, wo es um die Einziehung von Verbrechensprodukten und werkzeugen eines schuldhaft handelnden Täters geht.²⁰ Etwas anderes könnte für die Konfiskation des gesamten Vermögens schon deswegen gelten, weil man insoweit angesichts der Abschaffung der 1934 eingeführten Vermögenseinziehung durch ein Gesetz des Alliierten Kontrollrats im Jahre 1946 nicht mit einer stillschweigenden Zulassung durch den Verfassungsgeber argumentieren kann.²¹ Daß die wirksame Bekämpfung organisierter Kriminalität als wichtiges

¹⁸ So ausdrücklich BVerfGE 23, 288 (315) in einer Entscheidung zum Lastenausgleichsrecht. Die Rechtsprechung, die anhand steuer- und sozialrechtlicher Leistungspflichten entwickelt wurde (vgl. etwa BVerfGE 63, 312, 327 zur Ersatzerbschaftssteuer für Familienstiftungen; BVerfGE 78, 232, 243 zur landwirtschaftlichen Alterssicherung), hat einen solchen Fall bislang noch nie angenommen.

¹⁹ So namentlich Werner Weber 1954: 365 f.

²⁰ Das hat das Bundesverfassungsgericht allerdings nur in einem obiter dictum bemerkt. Vgl. BVerfGE 22, 387 (422).

²¹ Strafrechtsausschuß des Deutschen Anwaltvereins 1990: 248 f.

Gemeinwohlinteresse zu bewerten ist, läßt sich kaum bezweifeln. Daß allerdings ein derart einschneidendes Mittel in einem rechtsstaatlich verstandenen Strafrecht als geeignet und erforderlich erscheint, steht keineswegs fest. Jedenfalls wird man die seltene Verhängung des Verfalls allein kaum als Indiz ausreichen lassen können. Abgesehen davon, daß der Weg zu dieser Form der Gewinnabschöpfung bisher in vielen Deliktsgruppen, die etwa vom Bundesratsentwurf als Erscheinungsformen organisierter Kriminalität definiert werden, schon von Gesetzes wegen versperrt ist, zeigen gerade die Ergebnisse der eigenen Untersuchung, daß Gewinnentstehung auch bei Verstößen, die aus der Sicht der Entwurfsverfasser wesensmäßig auf Gewinnerzielung gerichtet erscheinen, keineswegs eine notwendige Folge der Tat darstellt.22 Schließlich verbleiben erhebliche Zweifel daran, ob die Vermögensstrafe, die ja gerade in Fällen eingreifen soll, die der Verfall nachgewiesenermaßen aus Straftaten stammender Vermögensvorteile nicht mehr erfassen würde, noch als verhältnismäßig im engeren Sinne betrachtet werden kann. Faktisch läßt sie im Einzelfall von dem Grundrecht des Art. 14 GG nichts mehr übrig.23

Schließlich ist zu bemerken, daß eine Einführung der Vermögensstrafe historisch an eine Tradition totalitärer Strafrechtssysteme anknüpft. Die überkommenen Formen der Vermögenskonfiskation, die während der Aufklärung und im 19. Jahrhundert von den liberalen Strafrechtskodifikationen jedenfalls im materiellen Strafrecht abgeschafft wurden, sind nämlich im 20. Jahrhundert unter dem Aspekt ihrer Effektivität im Rahmen eines "Feindstrafrechts" wieder aufgegriffen worden. Die von den Nationalsozialisten durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens 1934 eingeführte Vermögenseinziehung gem. § 86 StGB diente als Mittel zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz von Personen, die als Urheber oder Rädelsführer hochverräterischer

²² Siehe oben S. 231.

²³ Meyer 1990b: 87; Strafrechtsausschuß des Deutschen Anwaltvereins 1990: 249.

Unternehmen verurteilt wurden.24 Diese Norm wurde zwar durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 von 1946 aufgehoben, doch ist die Gesetzgebung des Alliierten Kontrollrats ihrerseits nicht frei von Anleihen bei der Vermögenskonfiskation.²⁵ Das Strafrecht der DDR übernahm aus der Besatzungszeit stammende Sanktionsnormen über die Vermögenseinziehung zunächst in verschiedene Einzelgesetze²⁶, später als § 57 in das Strafgesetzbuch von 1968, das sie im wesentlichen bei Staatsschutzdelikten und schweren Delikten gegen die sozialistische Volkswirtschaft neben Freiheitsstrafen ab 3 Jahren zuließ. Diese Vorschrift wurde durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz 1990 aufgehoben, ist jedoch für Fälle des verbrecherischen Vertrauensmißbrauchs (§ 165 StGB a.F. der DDR) auch nach dem Einigungsvertrag weiter in Kraft.27 Diese Bestimmung, die auf wenige Strafverfahren gegen ehemalige Mitglieder der DDR-Staatsführung zugeschnitten ist, ist möglicherweise selbst in der engen Auslegung, die das Bundesverfassungsgericht Art. 19 I 1 GG gibt²⁸, als unzulässiges Einzelfallgesetz anzusehen. Im übrigen

²⁴ So die Erläuterung bei von Dohnanyi 1936: 143; vgl. auch Eser 1969: 27 f. Die amtliche Begründung (DJ 1934, 595) gibt sich eher moderat: das Gesetz habe sich "lediglich zur Aufgabe gestellt, das geltende Strafgesetzbuch und das Verfahrensrecht für ein Teilgebiet bis zu ihrer Ablösung durch das neue Recht den gegenwärtigen praktischen Bedürfnissen anzupassen". Zu diesen "Anpassungen" gehört vor allem die Einrichtung des Volksgerichtshofs. Ausführlich zu der sog. "Verratsnovelle" und ihrer Anwendung Werle 1989: 108 ff.

²⁵ Vgl. Art. II Nr. 3 KRG Nr. 10 vom 20.12.1945 (KRABI. 53), das Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit unter Strafe stellt.

Vgl. etwa §§ 1 I, 13 III der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23.9.1948 (ZVOBI. 439) und § 2 II des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 21.4.1950 (GBI. 327).

^{27 § 10} S. 2 des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 29.6.1990 (GBI. I 526) zählt zu den wenigen nach Anlage II B Kap. III C zum Einigungsvertrag weitergeltenden Strafgesetzen der DDR.

²⁸ Danach ist ein Verfassungsverstoß anzunehmen, wenn bei Erlaß eines abstrakt formulierten Gesetzes absehbar ist, auf welche Einzelfälle es Anwendung finden wird, und diese nicht sachgerecht von anderen, vergleichbaren Sachverhalten abgegrenzt werden. Vgl. BVerfGE 10, 234 (242); 36, 383 (401).

gelten ihr dieselben verfassungsrechtlichen Bedenken, die auch einer Einführung der Vermögensstrafe entgegenstehen.²⁹

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die in den Gesetzentwürfen der Bundesregierung und des Bundesrates vorgesehene Vermögensstrafe durchgreifenden strafrechtlichen, verfassungsrechtlichen wie auch historisch-politischen Bedenken begegnet.

bb) Erweiterter Verfall

Die Reichweite der Gesetzentwürfe zum Erweiterten Verfall ist demgegenüber enger begrenzt. Trotz einer Lockerung der Beweisanforderungen soll diese Sanktion nur solche Vermögensgegenstände erfassen, die aus Straftaten stammen. Auch diesen Vorschlag übernimmt die Bundesratsvorlage aus einem früheren Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die zentrale Vorschrift in § 73d StGB soll demnach künftig folgendermaßen lauten:

- "(1) Ist eine rechtswidrige Tat nach einem Gesetz begangen worden, das auf diese Vorschrift verweist, so ordnet das Gericht den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers auch dann an, wenn die Umstände die Annahme rechtfertigen, daß diese Gegenstände für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn ein Gegenstand dem Täter oder Teilnehmer nur deshalb nicht gehört oder zusteht, weil er den Gegenstand für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt hat. § 73 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Ist der Verfall eines bestimmten Gegenstandes nach der Tat ganz oder teilweise unmöglich geworden, so finden insoweit die §§ 73a und 73b sinngemäß Anwendung.
- (3) Ist nach Anordnung des Verfalls nach Absatz 1 wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die der Täter oder Teilnehmer vor der Anordnung begangen hat, erneut über den Verfall von Gegenständen des Täters oder Teilnehmers zu entscheiden, so berücksichtigt das Gericht hierbei die bereits ergangene Anordnung.
- (4) § 73c gilt entsprechend."

Ähnlich wie die Vermögensstrafe wollte die Bundesregierung den Erweiterten Verfall nach ihrem ursprünglichen Entwurf für solche

²⁹ Mit anderer Begründung zum selben Ergebnis kommt Schneiders 1990: 1052 f., der einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz annimmt. Eser 1991a: 259 äußert ebenfalls Bedenken aus rechtsstaatlicher Sicht.

Tathandlungen vorschreiben, "die wesensmäßig auf Gewinnerzielung gerichtet sind oder zumindest eine enge Einbindung in den entgeltlichen Betäubungsmittelumsatz in größerem Umfang indizieren"30. Die Abgrenzung der Tatbestände, bei denen beide Sanktionen anwendbar sein oder zwingend angewandt werden sollten, stimmt nach den Entwürfen der Bundesregierung nicht völlig überein. So soll die Vermögensstrafe schon in Fällen des Handeltreibens und der Einfuhr geringer Mengen an Betäubungsmitteln eingreifen. der Erweiterte Verfall aber nicht. Umgekehrt sollen Abgabe und Besitz nicht geringer Mengen zwingend zum Erweiterten Verfall führen. während eine Vermögensstrafe ausgeschlossen ist. Der Bundesratsentwurf beseitigt nur die zweite dieser Unstimmigkeiten, läßt die erste bestehen und sieht den Erweiterten Verfall im übrigen fast überall dort vor, wo auch die Verhängung der Vermögensstrafe möglich sein soll.31 Neuerdings tendiert die Bundesregierung dazu, den Erweiterten Verfall bei gewerbsmäßigem Handeln zuzulassen, für die Anwendbarkeit der Vermögensstrafe jedoch Bandenmäßigkeit zu fordern.32

Anders als bei der Vermögensstrafe laufen im Hinblick auf diese Änderungsvorschläge strafrechtliche und verfassungsrechtliche Argumentationen zusammen, weil die **Unschuldsvermutung** nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund des Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang genießt. Sie fordert in erster Linie ein prozeßordnungsgemäßes Verfahren zum Beweis des Gegenteils, bevor Entscheidungen getroffen werden, die den Nachweis von Schuld erfordern, schützt aber auch vor Nachteilen, die Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, wenn ihnen kein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren zur Schuldfeststellung und Strafbemessung vorausgegangen ist.³³ Die Unschuldsvermutung ver-

³⁰ BT-Drs. 11/6623, S. 9.

³¹ Die einzige Ausnahme ist der vorgeschlagene § 30b BtmG, der eine Verfolgung ausländischer Drogenvertriebsorganisationen als kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB ermöglichen soll. Dort ist nur die Vermögensstrafe, nicht der Erweiterte Verfall vorgesehen.

³² BT-Drs. 12/989, S. 52 ff.

³³ BVerfGE 74, 358 (370 f.); 82, 106 (114 f.).

bietet nicht strafprozessuale Sicherungsmaßnahmen wie die Untersuchungshaft oder die Sicherstellung potentieller Verfallsgegenstände. Sie schließt es aber aus, im Vorgriff auf die Strafe Maßnahmen zu verhängen, die in ihrer Wirkung einer Strafe oder strafähnlichen Sanktion gleichkommen.34 Sie schließt es auch aus, bei der Einstellung eines Privatklageverfahrens vor Schuldspruchreife dem Beschuldigten die Kosten mit der Begründung aufzuerlegen, er habe die Tat schuldhaft begangen, oder ihm in der Begründung der mit einer Verfahrenseinstellung gem. § 153 II StPO verbundenen Auslagenentscheidung strafrechtliche Schuld zuzuweisen.35 Auch gesetzliche Beweisregeln im Strafrecht verstoßen nicht per se gegen die Unschuldsvermutung. In einer älteren Entscheidung geht das Bundesverfassungsgericht so weit, eine zum Zeitpunkt seiner Entscheidung bereits aufgehobene Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechts, die bei der Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben ausdrücklich eine Beweislastumkehr vorsah, für verfassungskonform zu erklären, wobei es allerdings nicht explizit auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung Bezug nimmt und die Unterschiede zum materiellen und formellen Strafrecht hervorhebt.36 Nach neuerer Auffassung ist allerdings davon auszugehen, daß die Unschuldsvermutung vor Umkehrungen der Beweislast, aber auch vor schuldpräsumierenden gesetzlichen Beweisregeln schützt. Die Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission, die für die Auslegung rechtsstaatlicher Grundsätze des Grundgesetzes heranzuziehen ist, unterscheidet zwischen (unzulässigen) Schuld-

³⁴ So BVerfGE 19, 342 (347) in einer Entscheidung zur Haftverschonung; BVerfGE 82, 106 (117) zur Auslagenentscheidung nach einer Verfahrenseinstellung gem. § 153 II StPO.

Siehe zum Privatklageverfahren BVerfGE 74, 358 (375), zu § 153 II StPO BVerfGE 82, 106 (119 f.). Die Begründung des Regierungsentwurfs, nach der die Unschuldsvermutung allgemein, also jenseits bloß verfahrensbezogener Bewertungen, Maßnahmen nicht verbiete, "die bereits aufgrund einer bestimmten Verdachtslage zulässig sind oder die nur eine hypothetische Schuldbeurteilung enthalten" (BT-Drs. 11/6623, S. 5), enthält eine Mißdeutung dieser Entscheidung. Allerdings ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (siehe Kühl 1988) und des Bundesverfassungsgerichts in den Einzelheiten etwas uneinheitlich (zusammenfassend die abweichende Meinung von Mahrenholz, BVerfGE 82, 106, 122 f.).

³⁶ BVerfGE 9, 167 (170 ff.). Der Sachverhalt ist heute in § 130 OWiG geregelt.

vermutungen und (zulässigen) Beweisvermutungen als tatsächlichen Schlußfolgerungen aus bewiesenen Tatsachen; diese müssen in sich vernünftig und widerlegbar sein.37 Daran ist der Erweiterte Verfall zu messen. § 73d StGB in der Entwurfsfassung setzt voraus, daß das Gericht den Nachweis einer rechtswidrigen Tat nach einem Gesetz führt, das auf diese Vorschrift verweist, und daß Gegenstände vorhanden sind, deren Herkunft aus der Tat weder bewiesen noch widerlegt ist. In diesem Fall soll die Beweisregel eingreifen, nach der "die Umstände" entscheidend sind. Da es beim Erweiterten Verfall nicht um die Frage geht, ob überhaupt eine strafrechtliche Sanktion verhängt werden darf, sondern um die Art und Reichweite einer Nebensanktion, führt allerdings die Trennung zwischen Schuld- und Beweisvermutungen nicht zu einem eindeutigen Ergebnis. Man könnte sowohl begründen, der Erweiterte Verfall setze eine unzulässige Schuldvermutung voraus, als auch vertreten, es handle sich lediglich um eine Beweisvermutung. Die erste Ansicht erscheint plausibler. Denn die bewiesene Tatsachengrundlage, auf die die gesetzliche Beweisregel baut, besteht lediglich in der Begehung einer bestimmten Tat. Welche Anhaltspunkte darüber hinaus für die Herkunft der Verfallsgegenstände aus (irgendwelchen) rechtswidrigen Taten sprechen müssen, wird von den Gesetzentwürfen in keiner Weise konkretisiert. Die einschränkende Auslegung, die die Bundesregierung ihrem Entwurf gibt³⁸, findet im Wortlaut des Gesetzesvorschlags keine Grundlage.

Ausschlaggebend für die Beurteilung des Erweiterten Verfalls im Licht der Unschuldsvermutung erscheint ein anderer Gesichtspunkt. Nach der Beweisregel soll es ausreichen, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß potentielle Verfallsgegenstände aus beliebigen anderen Delikten stammen. Abgesehen davon, daß diese Hürde für die Anwendung der Sanktion nicht gerade hoch ist - was

³⁷ Vgl. EKMR Collection of Decisions 42, 135 in einem Verfahren wegen eines britischen Gesetzes, das "living on the immoral earnings of a prostitute" unter Strafe stellt. Siehe zur Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention ausführlich Vogler 1986: Rn. 414 ff. zu Art. 6 MRK.

³⁸ Die Herkunftsmöglichkeit aus rechtswidrigen Taten müsse sich "von allen in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten als die ganz überwiegend wahrscheinlichste" darstellen (BT-Drs. 11/6623, S. 7). Dreher/Tröndle (1991: Rn. 1c zu § 73) folgern daraus, die Zugriffsmöglichkeiten dürften minimal sein.

sie nach dem Sinn der Reformentwürfe auch nicht sein soll -, wird weder ausgeschlossen, daß der Erweiterte Verfall möglicherweise aus einer bereits verjährten Tat stammende Gegenstände ergreift, noch, daß das Gericht den Erlös aus einer Tat für verfallen erklärt. wegen der der Beschuldigte bereits rechtskräftig freigesprochen wurde. Und im Ergebnis führt die Anordnung des Erweiterten Verfalls dazu, daß dem Beschuldigten mittels einer strafrechtlichen Sanktion Gegenstände dauerhaft entzogen werden können, ohne daß der Verdacht, sie seien illegal erworben, jemals prozeßordnungsgemäß überprüft worden ist. Die faktische Wirkung des Erweiterten Verfalls kommt der einer Verdachtsstrafe gleich.39 Zwar weist die Begründung des Regierungsentwurfs, um solchen Einwänden zu begegnen, mehrfach darauf hin, die Sanktion sei keine Strafe, sondern lediglich eine kondiktionsähnliche Ausgleichsmaßnahme - weshalb nach den Entwürfen als Anlaß der Sanktionierung lediglich eine rechtswidrige Tat, aber keine Schuldfeststellung erforderlich sein soll.40 Aber für die Vereinbarkeit einer strafrechtlichen Sanktion mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung kann es auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht darauf ankommen, ob die Sanktion vom Gesetzgeber als Strafe bezeichnet wird.41 Der Erweiterte Verfall bezieht sich gerade auf solche Gegenstände, deren illegale Herkunft nicht erwiesen ist. Er beschränkt sich auch nicht auf die Wiederherstellung eines möglichen früheren Vermögensstands, sondern erfaßt nach dem Bruttoprinzip potentiell illegal erworbene Gegenstände ohne Rücksicht auf mit dem Erwerb zusammenhängende Aufwendungen des Täters, also nicht nur den Gewinn, sondern den Erlös. 42 Und obwohl die Entwürfe auch gewisse präventive Tendenzen verfolgen, indem sie darauf abzielen, den Beschuldigten das Investitionskapital für die Begehung weiterer Straftaten zu entziehen, liegt ihr Hauptgewicht doch auf der Ergänzung und Verschärfung

³⁹ Arzt 1990: 5.

⁴⁰ BT-Drs. 11/6623, S. 5 ff.

⁴¹ Siehe insbesondere BVerfGE 19, 342 (347); 82, 106 (117).

⁴² BT-Drs. 11/6623, S. 13. Dieser Aspekt wird im folgenden Abschnitt ausführlicher behandelt (S. 367).

repressiver Wirkungen der Hauptstrafe. Sie wollen die Person der Straftäter treffen. All das spricht dafür, den Erweiterten Verfall ähnlich wie die Dritteinziehung als strafähnliche Maßnahme zu qualifizieren. Daraus folgt, daß die vorgeschlagene Sanktionsform mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht zu vereinbaren ist.

Prüfungsmaßstab für die Verfassungskonformität der Gesetzentwürfe ist daneben auch hier das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 I GG. Daß dieses Grundrecht betroffen ist, liegt anders als bei der Vermögensstrafe auf der Hand. Grundsätzlich ist gegen den Verlust von Eigentum als Nebenfolge einer strafgerichtlichen Verurteilung aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts einzuwenden.44 Ob allerdings derart weitreichende Grundrechtseingriffe, wie sie die Entwürfe zum Erweiterten Verfall vorsehen, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch als zulässige Bestimmung der Schranken des Eigentums erscheinen können, läßt sich bezweifeln. Die Pointe des Erweiterten Verfalls liegt ja gerade darin, daß er den Entzug des Eigentums auch dort zuläßt, wo der möglicherweise illegale Erwerb nicht in einem ordentlichen Strafverfahren nach richterlicher Überzeugung festgestellt, sondern lediglich aufgrund einer Einschätzung der Umstände nach Wahrscheinlichkeitskriterien angenommen wird.

Der Erweiterte Verfall läßt sich aus diesen Gründen weder mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung noch mit der grundrechtlichen Eigentumsgarantie in Einklang bringen.

cc) Verfall

Einzelne Vorschläge zur Reform der bestehenden Verfallsvorschriften finden sich in dem Regierungsentwurf zum Erweiterten Verfall wie auch in dem Bundesratsentwurf zur organisierten Krimi-

⁴³ Siehe allgemein zu dieser Abgrenzung bei Sanktionen gegen das Vermögen Eser 1969: 89 f.; zur Dritteinziehung und zu Ausnahmefällen, in denen schon dem Verfall nach geltendem Recht eine strafähnliche Wirkung zukommen kann, Eser 1991b: Rn. 19 vor § 73 StGB.

⁴⁴ Das hat auch das Bundesverfassungsgericht in anderem Zusammenhang gelegentlich bemerkt. Vgl. BVerfGE 22, 387 (422).

nalität. Sie stimmen wörtlich überein mit einer am 29.2.1992 bereits in Kraft getretenen Änderung, die Bestandteil eines Gesetzentwurfs zur Verschärfung der Kontrollen bei Rüstungsexporten ist. § 73 StGB hat danach folgende Fassung erhalten:

- "(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verhetzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde.
- (2) Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. Sie kann sich auch auf die Gegenstände erstrecken, die der Täter oder Teilnehmer durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder aufgrund eines erlangten Rechts erworben hat.
- (3) Hat der Täter oder Teilnehmer für einen anderen gehandelt und hat dadurch dieser etwas erlangt, so richtet sich die Anordnung des Verfalls nach den Absätzen 1 und 2 gegen ihn.
- (4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der ihn für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat. **45

Alleiniger Inhalt der Änderungen ist die Ersetzung des Nettoprinzips durch das **Bruttoprinzip**, der Gewinnabschöpfung durch die Erlösabschöpfung als Ziel der Sanktion. Das ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext, aber doch eindeutig aus den Begründungen der Entwürfe. Dagegen wird die mißverständliche Formulierung des § 73 IV StGB ebensowenig korrigiert wie die strikte Bindung der Sanktion an das Nichtbestehen von Ersatzansprüchen der Tatverletzten.

⁴⁵ Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28.2.1992 (BGBI. I 372). Änderungen gegenüber dem früheren Recht sind unterstrichen.

⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 12/289, S. 20 f.; 11/7663, S. 21 f. Daß als "weitergreifende Umschreibung der Gesamtheit des aus der Tat Erlangten" (BT-Drs. 11/6623, S. 13) ausgerechnet die Formulierung "etwas erlangt" gewählt wurde, ist wenig glücklich, zumal die Entwürfe daran festhalten, der Verfall sei als quasi-kondiktionelle Ausgleichsmaßnahme zu verstehen. In §§ 812 I 1, 818 III BGB wird dieselbe Formulierung nämlich so ausgelegt, daß Gegenstand eines Bereicherungsanspruchs nur ein noch vorhandener Vermögensvorteil sein kann (st. Rspr.; siehe schon BGHZ 1, 75, 81).

Die Einführung des Bruttoprinzips beim Verfall ist insofern problematisch, als die Sanktion dadurch ihren Charakter wandelt. Sie ergreift nicht mehr bloß den Gewinn aus der Tat, der sich erst durch Abzug mit der Tatbegehung zusammenhängender Aufwendungen des Täters ergibt, sondern den Erlös. Darin liegt zunächst eine Verschlechterung der Rechtsstellung wegen gewinnorientierter Straftaten verurteilter Täter in all den Fällen, in denen solche Aufwendungen entstanden sind. Das bedeutet aber auch, daß nun eine Abschöpfung des Erlöses bei Verlustgeschäften erfolgt. Eine Korrektur ermöglicht allein im Einzelfall die Härteklausel des § 73c I StGB. Erlösabschöpfung ist mehr als nur die Wiederherstellung des Vermögensstands vor der Tat. Mit der Zufügung eines zusätzlichen Strafübels verliert der Verfall den Charakter einer guasi-kondiktionellen Ausgleichsmaßnahme und wird zu einer strafähnlichen Sanktion, vergleichbar mit der Dritteinziehung. Daher ist es inkonsequent, wie bisher eine bloß rechtswidrige Tat für sein Eingreifen ausreichen zu lassen. Vielmehr folgt schon aus strafrechtssystematischen Erwägungen, daß eine schuldhafte Straftat vorliegen muß. Nichts anderes ist auch unter dem Blickwinkel der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie zu fordern.

Eine teils dahinter zurückbleibende, teils weitergehende Detailänderung schlägt ein von der SPD-Bundestagsfraktion vorgelegter Entwurf eines 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vor. Danach soll § 73 StGB folgende Fassung erhalten:

- "(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt insoweit nicht, als dem Gericht eine rechtskräftige Entscheidung vorgelegt wird, in der ein aus der Tat erwachsener Anspruch des Verletzten festgestellt wird, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vorteil beseitigt oder mindert.
- (2) Die Anordnung des Verfalls erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen. Sie kann sich auch auf die Gegenstände erstrecken, die der Täter oder Teilnehmer durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstandes oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder aufgrund eines erlangten Rechts erworben hat.
- (3) Hat der Täter oder Teilnehmer für einen anderen gehandelt und hat dadurch dieser den Vermögensvorteil [sic] erlangt, so richtet sich die Anordnung des Verfalls nach den Absätzen 1 und 2 gegen ihn.

- (4) Der Verfall eines Gegenstandes wird auch angeordnet, wenn er einem Dritten gehört oder zusteht, der den Vermögensvorteil [sic] für die Tat oder sonst in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat.
- (5) Wird eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erst nach Anordnung des Verfalls vorgelegt, wird die Anordnung insoweit nicht mehr vollstreckt. Soweit die Anordnung des Verfalls bereits vollstreckt ist, richtet sich der Anspruch des Verletzten bis zur Höhe des durch die Vollstreckung Erlangten gegen den Staat."⁴⁷

Dieser Vorschlag ist zurückhaltender als die bereits in Kraft getretene Änderung, weil er den Verfall durch die Einführung des "etwas weiteren" Begriffs des wirtschaftlichen Vorteils dem Bruttoprinzip lediglich annähern will, ohne am Charakter einer quasi-kondiktionellen Ausgleichsmaßnahme etwas ändern zu wollen. 48 Dagegen hätte eine Reform des § 73 I 2 StGB im Sinne des Vorschlags weitreichende Folgen. Der Verfall würde zum ersten Mal seit seiner Einführung zu einer überall im Strafrecht anwendbaren Sanktion. Er wäre nicht nur im Bereich der Umweltkriminalität, sondern auch bei allen Wirtschafts- und Vermögensdelikten grundsätzlich zwingend zu verhängen. Die Folgen für das strafrechtliche Kontrollsystem sind kaum zu unterschätzen. So wäre beispielsweise im Zusammenhang mit jeder Verurteilung wegen eines Diebstahls zu prüfen, ob zusätzlich zu einer Hauptstrafe der Verfall wirtschaftlicher Vorteile angeordnet werden muß. Und das wäre durchaus die Regel, weil die Härtevorschrift des § 73c StGB unverändert nur eng begrenzte Ausnahmen zuläßt. In diesem Zusammenhang sollte zumindest erwogen werden, ob eine Ermessensvorschrift wie bei der Einziehung nicht flexibler und praxisgerechter wäre. Im übrigen entstehen durch die umfassende Erweiterung des Anwendungsbereichs der Gewinnabschöpfung Folgeprobleme, auf die der Gesetzentwurf nicht eingeht. Vordringlich zu klären wäre die Frage des Verfahrens und des Rechtswegs für die Verfolgung von Ansprüchen der Tatverletzten gegen den Staat, nachdem der Tatgewinn im Strafverfahren für verfallen erklärt worden ist. Dafür bietet § 439

⁴⁷ Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind unterstrichen.

⁴⁸ So ist wohl jedenfalls einer der Verfasser (Meyer 1990a: 489) zu verstehen.

StPO mit dem Nachverfahren bei der Einziehung einen Ansatzpunkt.

Nach einem weiteren Gesetzentwurf der SPD-Fraktion soll der Verfall durch eine weitere Sanktion zur **Abschöpfung des Taterlöses** ergänzt werden. Danach soll in den Allgemeinen Teil lediglich ein neuer § 44a StGB mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"Hat sich der Täter durch die Begehung einer oder mehrerer strafbarer Handlungen unrechtmäßig bereichert, so ist er zur Zahlung eines dem Wert des Erlangten entsprechenden Geldbetrages zu verurteilen."

Leider wirft dieser Vorschlag mehr Fragen auf, als er beantwortet. 49 Zunächst bestehen gewisse Widersprüche zwischen dem vorgeschlagenen Gesetzestext und der Begründung. Dort ist davon die Rede, die Sanktion solle eine Erlösabschöpfung ermöglichen, während sich die Vorschrift selbst als zwingend darstellt. Während die Begründung auf die Notwendigkeit eines nachhaltigeren Vorgehens gegen die organisierte und Wirtschaftskriminalität abstellt50, betrifft der Gesetzesvorschlag selbst jeden Kleindiebstahl, der zumindest mit einem Strafbefehl sanktioniert wird. Die Stellung des Vorschlags innerhalb des bestehenden Sanktionensystems läßt der Entwurf völlig im Unklaren, sieht man einmal davon ab, daß die neue Sanktion als Nebenstrafe qualifiziert wird. Offen bleibt auch, weshalb dem Implementationsdefizit der Gewinnabschöpfung mit der Einführung einer völlig neuen Sanktion abgeholfen werden soll, während als erwiesenermaßen "wirkungslos" bezeichnete Vorschriften (wozu der Entwurf nicht nur Verfall und kumulative Geldstrafe, sondern auch die Einziehung rechnet) bestehen bleiben sollen, ohne daß ihr Verhältnis zu der neuen Nebenstrafe geklärt würde.

dd) Vermögensbeschlagnahme

Während das bereits in Kraft getretene Gesetz zur Erschwerung illegaler Rüstungsexporte sich im Strafprozeßrecht neben einer Än-

⁴⁹ Siehe auch die Kritik von Arzt 1990: 5.

⁵⁰ BT-Drs. 11/5313, S. 4; BT-Drs. 12/731, S. 4.

derung bei der Telefonüberwachung auf eine klarere Formulierung des § 111b StPO beschränkt, geht der Bundesratsentwurf eines Gesetzes gegen die organisierte Kriminalität so weit, bei einer zu erwartenden Vermögensstrafe zur Sicherung nicht nur den strafprozessualen dinglichen Arrest, sondern darüber hinaus auch eine Vermögensbeschlagnahme vorzusehen. Diesem Regelungsvorschlag hat auch die Bundesregierung zugestimmt.⁵¹ Eine neue Vorschrift in § 111p StPO soll danach lauten:

- "(1) Unter den Voraussetzungen des § 1110 Abs. 1 [dringende Gründe für die Annahme, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Vermögensstrafe vorliegen] kann das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlag belegt werden, wenn die Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe im Hinblick auf Art oder Umfang des Vermögens oder aus sonstigen Gründen durch eine Arrestanordnung nach § 1110 nicht gesichert erscheint.
- (2) Die Beschlagnahme ist auf einzelne Vermögensbestandteile zu beschränken, wenn dies nach den Umständen, namentlich nach der zu erwartenden Höhe der Vermögensstrafe, ausreicht, um deren Vollstreckung sicherzustellen.
- (3) Mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme verliert der Beschuldigte das Recht, das in Beschlag genommene Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen. In der Anordnung ist die Stunde der Beschlagnahme angegeben.
- (4) §§ 1110 Abs. 3 [Anordnungsbefugnis des Richters, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft; eine richterliche Bestätigung muß die Staatsanwaltschaft innerhalb einer Woche, der Beschuldigte kann sie jederzeit beantragen], 291, 292 Abs. 2, 293 gelten entsprechend.
- (5) Der Vermögensverwalter hat der Staatsanwaltschaft und dem Gericht über alle im Rahmen der Verwaltung des Vermögens erlangten Erkenntnisse, die dem Zweck der Beschlagnahme dienen können, Mitteilung zu machen."

Diese Lösung soll ein schlagkräftiges Sicherungsmittel vor allem für solche Fälle liefern, in denen die für den Regelfall zur Sicherung einer künftigen Vermögensstrafe und für die bestehenden gewinnabschöpfenden Sanktionen weiterhin vorgesehene zweistufige Option mit Arrestanordnung und Einzelzwangsvollstreckung wegen undurchsichtiger Vermögensverhältnisse keinen Erfolg verspricht. Der Entwurf lehnt sich eng an die bereits bestehenden Möglichkeiten der Vermögensbeschlagnahme im Strafprozeß gegen

⁵¹ BT-Drs. 12/989, S. 59.

Abwesende und wegen Staatsschutzdelikten an52, modifiziert aber einige Details. Ihre Wirkung soll wie in §§ 292 I, 443 III StPO in einem absoluten Verfügungsverbot unter Lebenden bestehen. Die ausdrückliche Nennung der Verwaltungsbefugnis erscheint überflüssig, da sie auch nach den bestehenden Vorschriften dem Pfleger zufällt.53 Auch seine Mitteilungspflicht dürfte sich bereits aus der entsprechenden Anwendung der §§ 1915 I, 1802, 1839 BGB ergeben. In die Systematik des Strafprozeßrechts würde es darüber hinaus besser passen, die Beschlagnahme wie in §§ 292 I, 443 III StPO erst mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam werden zu lassen und die Anordnungsbefugnis wie in § 443 II StPO in strikterer Weise dem Richter vorzubehalten. Darüber hinaus enthält der Vorschlag zwei wesentliche Neuerungen. Zum einen ermöglicht § 111p II der Entwurfsfassung eine Beschränkung der Beschlagnahme auf einzelne Gegenstände und erlaubt damit eine flexiblere Handhabung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wogegen an sich keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Zum anderen ergreift er prinzipiell auch das Auslandsvermögen, ist insoweit allerdings auf das Funktionieren der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen angewiesen. Und trotz verschiedener Bemühungen, sie zumindest auf normativer Ebene auch im Hinblick auf die Durchsetzung vermögensbezogener Sicherungsmaßnahmen und gewinnabschöpfender Sanktionen zu effektivieren54, macht dieses Instrumentarium vor allem im Hinblick auf nationale Gesetze, die keinen engen Zusammenhang zwischen Straftat und Gewinnabschöpfung mehr fordern, wichtige Ausnahmen. Jedenfalls solange die Vermögensbeschlagnahme zur Sicherung einer so fragwürdigen Sanktion wie der Vermögensstrafe dienen soll, erscheint ihre Erweiterung auf ausländisches Vermögen deshalb wenig sachgerecht.

⁵² Siehe hierzu oben S. 50 f.

⁵³ Gollwitzer 1986: Rn. 6 zu § 292 StPO; Kleinknecht/Meyer/Meyer-Goßner 1991: Rn. 2 zu § 292 StPO.

⁵⁴ Dazu gehört vor allem ein seit dem 8.11.1990 zur Unterzeichnung aufgelegtes Übereinkommen des Europarates über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten (European Treaty Series 141, 1990). Siehe dazu Meyer 1990b: 87 f.; Pieth 1990: 559 f.

Daß diese Anbindung an die Vermögensstrafe nicht zwingend ist, zeigt ein - im Parlament allerdings bereits abgelehnter - Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Kontrolle illegaler Waffenexporte, der die Vermögensbeschlagnahme lediglich in einen losen Zusammenhang mit der dort als Sanktion vorgeschlagenen erlösabschöpfenden Nebenstrafe bringt. Danach soll § 443 StPO folgende Fassung erhalten:

- "(1) Das im Geltungsbereich des Gesetzes befindliche Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens nach den §§ 81 bis 83 Abs. 1, §§ 94, 96 Abs. 1, §§ 97a, 100, 322a Abs. 1 oder § 322b Abs. 1 oder 2, § 330 Abs. 1 bis 4 oder § 330a Abs. 1 des Strafgesetzbuches, § 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 des Waffengesetzes oder § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie § 30 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann mit Beschlag belegt werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt. Sie wirkt, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, bis zur Beendigung der Vollstreckung.
- (2) Die Beschlagnahme wird durch den Richter angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme vorläufig anordnen; die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Richter bestätigt wird.
- (3) Die Vorschriften der §§ 291 bis 293 gelten entsprechend. 55

Auf diese Weise soll die bisher verfahrenssichernd und präventiv verstandene Vorschrift über den engen Anwendungsbereich der Staatsschutzdelikte hinaus verallgemeinert und gleichzeitig einem Funktionswandel unterworfen werden, indem sie allgemein zur Beschlagnahme möglicher Erlöse aus schweren gewinnorientierten Straftaten dienen soll. Dabei können zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch einzelne Gegenstände beschlagnahmt werden, während die Wirksamkeit der Maßnahme zeitlich ausgedehnt wird. Mindestvoraussetzung bleibt aber der Erlaß eines Haftbefehls.

⁵⁵ BT-Drs. 12/120, S. 5. Die zitierten Tatbestände sind teilweise nicht Gesetz geworden. Änderungen gegenüber dem geltenden Recht sind unterstrichen.

ee) Geldwäsche

Die Reformbemühungen zur Einführung von Strafvorschriften gegen die Geldwäsche sind besonders durch ein Zusammenspiel nationaler und supranationaler Ebenen der Rechtssetzung gekennzeichnet. Im internationalen Recht fordert zum einen das Wiener Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988 eine Kriminalisierung der Geldwäsche durch die Unterzeichnerstaaten. Dieses Übereinkommen ist bereits in Kraft getreten, von der Bundesrepublik aber noch nicht ratifiziert worden, und enthält einen gewissen Mindeststandard für nationale Straftatbestände gegen die wissentliche Umwandlung und Verschiebung von Erlösen aus dem illegalen Drogenhandel.56 Über das Betäubungsmittelstrafrecht hinaus greifen das am 8.11.1990 zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen des Europarates über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten⁵⁷ sowie die Richtlinie des Rates der EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10.6.1991.58 Diese EG-Richtlinie gilt für alle Arten von Kredit- und Finanzinstituten, also nicht nur für Banken, und verpflichtet die Mitgliedsstaaten nicht nur zur Untersagung der Geldwäsche, soweit sie Vermögenswerte "aus einer kriminellen Tätigkeit" betrifft, sondern auch zu bankrechtlichen Vorkehrungen wie etwa der Einführung von Identifikationspflichten bei bestimmten Kredit- und Finanzgeschäften. Demgegenüber soll das Europaratsübereinkommen in erster Linie ein auf Erträge aus Straftaten bezogenes internationales Rechtshilfesystem schaffen. enthält aber auch gewisse Mindestanforderungen an das nationale Strafrecht im Hinblick auf Geldwäschedelikte und gewinnabschöpfende Sanktionen.

⁵⁶ Abgedruckt bei Körner 1990: 998 ff. Vgl. dazu Fülbier 1990: 2026 und Pieth 1990: 559.

⁵⁷ European Treaty Series 141 (1990).

⁵⁸ ABI. EG Nr. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

Der vom Bundesrat beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität enthält folgende Fassung eines Tatbestands der Geldwäsche in einem neuen § 261 StGB:

- "(1) Wer einen Vermögensgegenstand, der aus einem
- Verbrechen eines anderen,
- Vergehen eines anderen nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder
- 3. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangenen Vergehen

herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand
- sich oder einem Dritten verschafft oder
- für sich oder einen Dritten verwendet, entgegennimmt, annimmt, anlegt, verwahrt, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Geldwäsche verbunden hat.
- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat eines anderen herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.
- (7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a sowie §§ 43a, 73d sind anzuwenden.
- (8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Taten herrühren, wenn die Taten auch am Tatort mit Strafe bedroht sind.
- (9) Wegen Geldwäsche wird nicht bestraft, wer

- die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlaßt, wenn nicht die Tat in diesem Zeitpunkt ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte, und
- in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.
- (10) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 5 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter durch die frei-willige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus oder eine in Absatz 1 genannte rechtswidrige Tat eines anderen aufgedeckt werden konnte."59

Der insgesamt wenig übersichtliche Tatbestand kann seine Herkunft aus dem Betäubungsmittelstrafrecht nicht verbergen, obwohl er außer Erlösen aus illegalen Drogengeschäften - auf die Menge der Betäubungsmittel kommt es nicht an - auch solche aus beliebigen Verbrechen und von Mitgliedern einer kriminellen Vereinigung begangenen Vergehen erfaßt. Perfektionistisch werden zehn Tathandlungen genannt, aber in der Entwurfsbegründung nicht gegeneinander abgegrenzt, obwohl sie sich nach dem Wortsinn der Bezeichnungen teils überschneiden, teils identisch sind. Auch sonst finden sich redundante Formulierungen. Und die Kronzeugenregelung des § 261 X der Entwurfsfassung ist § 31 Nr. 1 BtmG direkt nachgebildet.

Während Absatz 1 mit einer Kombination aus Erfolgs- und konkreten Gefährdungsdelikten die inländische Rechtspflege und ihre Aufgabe, die Wirkungen von Straftaten zu beseitigen, schützen soll, lehnt sich der Auffangtatbestand in Absatz 2 an das Wiener Suchtstoffübereinkommen an und erfaßt vor allem Geldgeschäfte in Kenntnis der im Sinne von Absatz 1 illegalen Herkunft der Gegenstände. Beweisschwierigkeiten soll vor allem durch die Kriminalisierung leichtfertigen Handelns in Absatz 5 begegnet werden. Die Beziehungsgegenstände der Geldwäsche unterliegen nach Absatz 7 auch dann der Einziehung, wenn sie nicht dem Täter gehören; Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall sollen schon bei einfachen

⁵⁹ BR-Drs. 219/91, S. 5 f.

Fällen anwendbar sein. Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag grundsätzlich zu, setzt sich aber für Änderungen hauptsächlich bei der Umschreibung der Tathandlung und der Anwendbarkeit erlösabschöpfender Sanktionen ein. Insbesondere will sie die Vermögensstrafe nur bei bandenmäßigem Handeln, den Erweiterten Verfall aber schon bei Gewerbsmäßigkeit zulassen.⁶⁰

Daneben liegt ein gesetzestechnisch wesentlich einfacherer Entwurf der SPD-Fraktion im Bundestag vor, nach welchem ein neuer § 257a StGB die Geldwäsche erfassen soll:

"Wer Geld verwahrt, annimmt oder auch nur vorübergehend bei sich ein- oder anlegen läßt, von dem er weiß oder annehmen muß, daß es aus einer rechtswidrigen Tat stammt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."⁶¹

Dieser Vorschlag geht teils weiter, teils ist er enger begrenzt als der Bundesratsentwurf. Er läßt einerseits jede rechtswidrige Vortat genügen, verzichtet andererseits aber auf eine Bestrafung des Versuchs.

ff) Außerstrafrechtliche Regelungen

Ein Straftatbestand gegen Geldwäsche kann über bloße Gesetzessymbolik nur hinauskommen, wenn er durch präventiv wirkende
bank- und wirtschaftsrechtliche Normen ergänzt wird. Trotz gelegentlicher beschwichtigender Äußerungen vor allem von Regierungsvertretern scheint man darin allerdings in der Bundesrepublik
kein besonders dringliches Problem zu sehen; statt der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen setzt die Bundesregierung eher auf Gespräche mit der Kreditwirtschaft. Diesbezügliche Reformentwürfe
sind erst angekündigt. Eine inhaltliche Konkretisierung ist anhand
der bereits in Kraft getretenen EG-Richtlinie vom 10.6.1991 immerhin möglich. Danach sind die Mitgliedsstaaten bis Ende 1992 verpflichtet, Kredit- und Finanzinstituten einschließlich Versicherungsunternehmen sowie sonstigen Berufen und Unternehmen, die we-

⁶⁰ BT-Drs. 12/989, S. 53.

⁶¹ BT-Drs. 12/731 vom 12.6.1991.

gen ihrer Beteiligung am Barzahlungsverkehr als Beteiligte an Geldwäschehandlungen in Frage kommen, die Identifikation ihrer Kunden bei Beginn der Geschäftsbeziehungen, eine besonders sorgfältige Prüfung ungewöhnlicher Transaktionen sowie die Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden über Tatsachen, die auf strafbare Geldwäsche hindeuten, vorzuschreiben. Schadensersatzansprüche und eine Strafverfolgung wegen Verletzungen des Bankgeheimnisses durch solche Anzeigen werden ausgeschlossen. Außerdem sollen geeignete interne Kontrollmaßnahmen zur Pflicht werden. Die Bankenaufsichtsbehörden sollen mit den Strafverfolgungsinstanzen zusammenarbeiten. In diesem Rahmen bewegen sich auch die in den Gesetzgebungsorganen erörterten Forderungen. So forderte der Bundesrat die Bundesregierung auf, gesetzlich eine Identifikationspflicht bei größeren Bareinzahlungen und eine Anzeigepflicht für Verdachtsfälle einzuführen.62

Teilweise bestehen entsprechende Regelungen bereits aus anderen Gründen. So enthält das Gebot der formalen Kontenwahrheit in § 154 II 1 AO eine Identifikationspflicht bei der Kontoführung, Verwahrung von Wertsachen und Pfändern und der Überlassung von Schließfächern. Es gilt jedoch nicht für Einzahlungen auf Konten Dritter, für Sorten-, Edelmetall- und Wertpapiertafelgeschäfte. Und die entsprechenden Daten müssen schon nach geltendem Recht 6 Jahre gespeichert bleiben (§§ 147 III AO, 257 IV HGB). Darüber hinaus soll eine allgemeine Identifikationspflicht bei Bareinzahlungen über einer bestimmten Grenze eingeführt werden; entsprechende Meldungen sollen ausschließlich zur Verfolgung der Geldwäsche, nicht aber zu weiteren Ermittlungen verwertet werden dürfen. Dagegen soll die Geldwäsche offenbar nicht ausdrücklich

⁶² BR-Drs. 75/90 (Beschluß) vom 11.5.1990.

⁶³ Fülbier 1990: 2027.

Die Bundesregierung faßte dafür zunächst einen Betrag von 100.000 DM ins Auge (vgl. etwa Süddeutsche Zeitung vom 20.4.1990: "Bonn errichtet höhere Hürden gegen Geldwäsche"). Allerdings liegt der nach Art. 3 II der EG-Richtlinie geltende Betrag von 15.000 ECU (rund 30.000 DM) erheblich niedriger.

als verbotenes Geschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes bezeichnet werden, wie gelegentlich gefordert wird.⁶⁵

Alle in Frage kommenden Regelungen stehen im Konfliktfeld zwischen der wirksamen Prävention und Repression der Geldwäsche und der Finanzierung gewinnorientierter Straftaten einerseits, der Funktion des legalen Wirtschaftsverkehrs einschließlich dort möglicherweise akzeptierter Verstöße vor allem gegen das Steuerrecht andererseits. Je weitgehender Banken und Kreditinstitute zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden verpflichtet werden, desto weniger leicht überhörbar sind ihre Warnungen vor gesamtwirtschaftlichen Nachteilen durch Kapitalflucht und vor einer Schwächung des Vertrauens "der Kundschaft, vor allem der mit schlechter Steuermoral", zumal es "sich bei der Steuerhinterziehung um ein international geduldetes Unwesen" handle.66 In der Tat kann der Versuch, zwischen einem begrenzten Personenkreis unerwünschter möglicher Geldwäscher und der großen Zahl als Kunden willkommener potentieller Steuerhinterzieher zu differenzieren, nur gelingen, wenn die Schwelle für die Anwendbarkeit spezieller Sorgfalts- und Auskunftspflichten möglichst hoch angesetzt wird. Das zeigt nicht nur der Vorschlag, eine allgemeine Identifikationspflicht erst ab Bareinzahlungen von Beträgen ab 100.000 DM vorzusehen, sondern auch die Warnung vor einer strafrechtlichen Sanktionierung fahrlässiger Verstöße der Banken. 67 Eine schärfere Überwachung des Geldverkehrs würde sich im übrigen schlecht mit der traditionellen Zurückhaltung gegenüber Bankkunden nicht nur bei der Besteuerung, sondern auch bei der Aufklärung von Steuerstraftaten vertragen. Der früher nur als Verwaltungsvorschrift gefaßte sogenannte Bankenerlaß des Bundesfinanzministeriums wurde durch das Steuerreformgesetz 1990 in § 30a AO übernommen. Danach haben die Finanzbehörden auf das Vertrauensverhältnis zwischen

⁶⁵ Siehe den Antrag der SPD-Bundestagsfraktion: Unterbindung der Geldwäsche zur Bekämpfung des Rauschgifthandels (BT-Drs. 11/5738 vom 21.11.1989); dazu auch Fülbier 1990: 2031 ff.

⁶⁶ Beispielhaft Fülbier 1990: 2030.

Fülbier 1990: 2030 f. Wie §§ 54 II, 55 II KWG zeigen, sind fahrlässige Straftaten dem Bankrecht nicht etwa fremd.

Kreditinstituten und deren Kunden besonders Rücksicht zu nehmen, sie dürfen keine allgemeinen Überwachungsmaßnahmen vornehmen, keine Kontrollmitteilungen fertigen und in Vordrucken für Steuererklärungen nicht die Angabe der Nummern von Konten und Depots verlangen. Dagegen bestehen Meldepflichten der Kreditinstitute bislang lediglich nach dem Außenwirtschaftsgesetz - überwiegend für statistische Zwecke wie die Erstellung der Zahlungsbilanz - und im Zusammenhang mit der Erhebung eher marginaler Abgaben, nämlich der Kapitalverkehrsteuer und der Erbschaftssteuer. Nach ersten Äußerungen zu der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über die Praxis der Besteuerung von Kapitalerträgen ist trotz einer bis Ende 1992 fälligen Überprüfung des § 30a AO nicht zu erwarten, daß sich daran allzu viel ändern wird.

⁶⁸ Diese Praxis hat das Bundesverfassungsgericht mittlerweile in einem Urteil vom 27.6.1991 (BVerfG NJW 1991, 2129) für verfassungswidrig erklärt.

⁶⁹ Kritisch unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit schon Hoffschmidt 1989: 111 ff.

VII. Zusammenfassung und Ertrag der Untersuchung

Nach einer einleitenden begrifflichen Klärung, die vom geltenden deutschen Strafrecht ausgeht und Gewinn aus einer Straftat als Differenz des wirtschaftlichen Erlöses und des wirtschaftlichen Aufwands der Tat bestimmt, läßt sich aufgrund der rechtssystematischen Analyse festhalten, daß Gewinnabschöpfung innerhalb des strafrechtlichen Sanktionensystems charakteristischerweise in Zwischen- und Übergangsbereichen erscheint. Zwar kennt das Strafrecht den Verfall als nach ihrer Anlage fast ausschließlich gewinnabschöpfende Sanktion, die zudem in recht ausdifferenzierter Weise normiert ist. Gleichwohl bereitet es Schwierigkeiten, diese Rechtsfolge einer der beiden Spuren des Sanktionensystems eindeutig zuzuordnen, weil sie sich systematisch an der Einziehung orientiert. Neben dem Verfall sind weitere Sanktionen imstande. gewinnabschöpfende Funktionen zu übernehmen. Das gilt für Auflagen zur Schadenswiedergutmachung oder zum Unrechtsausgleich ebenso wie für die kumulative Geldstrafe, die die beiden Hauptstrafen schlicht miteinander verbindet. Verglichen mit anderen Rechtsordnungen und anderen Rechtsgebieten des innerstaatlichen Rechts wie dem Ordnungswidrigkeiten- und Steuerrecht, erscheint dieses Modell als eher zurückhaltend im Hinblick auf die Belastung der Beschuldigten, aber vielleicht gerade deswegen als bemerkenswert komplex.

Gewinninteressen werden vor allem in solchen **kriminologischen Theorien** der Kriminalitätsentstehung berücksichtigt, die sich im weitesten Sinne als ökonomische verstehen lassen. Das läßt sich anhand von Analysen des Strafrechts und der Kriminalität verdeutlichen, die von rationalen Kosten-Nutzen-Erwägungen ausgehen, ihren Erklärungsanspruch aber nicht auf den Bereich der Vermögensdelikte beschränken. Deshalb lösen sie sich von der Vorstellung,

Kosten und Nutzen seien ausschließlich direkt in Geldbeträgen angebbare Größen, und psychologisieren diese Begriffe. Dem kommt in der Soziologie und Sozialpsychologie das Bestreben entgegen, gängige Theorien der Kriminalität und der Kriminalitätskontrolle als Theorien rationaler Entscheidungen zu reformulieren. Trotz starker Betonung methodologischer Fragen ist nicht zu übersehen, daß diese Theorien empirisch noch wenig überprüft sind. Als Anwendungsgebiete werden daher vor allem solche Formen von Kriminalität in Betracht kommen, für die Gewinnentstehung nach verbreiteter Einschätzung einen entscheidenden Faktor darstellt.

Traditionell gilt dies für Phänomene der Wirtschaftskriminalität, und zwar unabhängig davon, welche begriffliche Eingrenzung man vornimmt. Deshalb überrascht zunächst, wie wenige verläßliche Daten zum Ausmaß entstandener Gewinne aus Wirtschaftsstraftaten vorliegen. Andererseits ist für den illegalen Drogenhandel festzustellen, daß ihm nach den vorhandenen ökonomischen Studien jedenfalls im weltwirtschaftlichen Maßstab eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt. Empirische Untersuchungen der Handelsstrukturen deuten andererseits darauf hin, daß sich die entstehenden Gewinne auf den konsumfernen Stufen des Verteilungssystems konzentrieren, obwohl der Wertzuwachs dort vergleichsweise gering bleibt - weshalb es wenig Sinn macht, den Wert großer Mengen sichergestellter Betäubungsmittel in Einzelhandelspreisen anzugeben.

Gewinnabschöpfung wird rechtspolitisch in erster Linie als neue Strategie der Drogenkontrolle in Betracht gezogen. In ökonomischen Modellrechnungen schneidet sie allerdings im Vergleich zu einer Intensivierung traditioneller Maßnahmen strafrechtlicher Drogenkontrolle sehr schlecht ab, wobei sich Auswirkungen des Strafrechts auf Drogenmärkte ohnehin erst messen lassen, wenn man eine drastische Vermehrung des Bekämpfungsaufwands unterstellt. Unter diesen Umständen liegt es nahe, Formen der Legalisierung und Entkriminalisierung als gewinnorientierte Kontrollstrategien zu untersuchen. Dabei wird klar, daß Gewinnabschöpfung und Entkriminalisierung sich nicht grundsätzlich gegenseitig ausschließen: Gewinn- und Erlösabschöpfung kann auch Mittel einer Drogenpolitik

sein, die darauf aus ist, die strafrechtliche Kontrolle einzugrenzen, wenn sie auf konsumferne Ebenen des Drogenhandels konzentriert wird.

Trotz der Bedeutung, die der Gewinnentstehung im Zusammenhang mit der Wirtschaftskriminalität gemeinhin beigemessen wird, zieht man gewinnabschöpfende Sanktionen als Kontrollinstrumente dort eher in Randbereichen, beispielsweise bei Umweltdelikten größerer Unternehmen, bei Kartellverstößen oder auch der Geldwäsche, in Betracht. Diese Beschränkung versteht sich nicht von selbst, wie ausländische Rechtsordnungen deutlich machen. Auffällig ist jedoch die verbreitete Unterscheidung der Eingriffsintensität gewinnabschöpfender Sanktionen nach dem fraglichen Deliktsbereich. Während ihre Ausgestaltung zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität stark von dem Bestreben geprägt ist, Grundrechte der Beschuldigten im Strafverfahren nicht zu verkürzen und einen Weg zur Schadenswiedergutmachung zu öffnen, setzt man bei der Drogenkontrolle auf tiefgreifende Zwangsmittel und eine Beschneidung des Rechtsschutzes bis hin zur Beweislastumkehr.

Was die Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen betrifft, läßt sich ihre geringe praktische Bedeutung in der Bundesrepublik schon aus der Strafverfolgungsstatistik ersehen. International ist die empirische Informationsgrundlage schmal; aus einigen Ländern mit eher weitreichenden Formen der Gewinnabschöpfung sind keinerlei Daten verfügbar. Vorläufig läßt sich immerhin festhalten, daß die Erweiterung von Eingriffsbefugnissen der Strafverfolgungsinstanzen tendenziell zu einem deutlichen Zuwachs der erfaßten Vermögenswerte führt. Andererseits sprechen die Daten aus den USA dafür, daß trotzdem letztlich nur kleine Bruchteile der mutmaßlich erzielten Gewinne abgeschöpft werden.

Der eigenen empirische Untersuchung zur Implementation der Gewinnabschöpfung kommt demnach ein explorativer Charakter zu. Sie stützt sich auf eine Analyse von 335 Strafverfahrensakten aus Baden-Württemberg und Hessen, die schwere Betäubungsmittelund Wirtschaftsdelikte sowie Verfahren betreffen, in denen die Sanktionen Verfall (§ 73 StGB) und Geldstrafe neben Freiheitsstrafe (§ 41 StGB) verhängt wurden, sowie auf eine Befragung von 293

Experten der Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Zoll- und Steuerfahndung und der Landgerichte.

Die empirische Untersuchung zeigt, daß in rund drei Vierteln der untersuchten Verfahren wegen schwerer Wirtschaftsdelikte, aber nur in einer geringen Zahl der Verfahren wegen Betäubungsmitteldelikten **Gewinne** aus den jeweiligen Straftaten entstehen, wobei es sich überwiegend um Bargeld handelt. Hohe Gewinnbeträge finden sich besonders bei Betrugsdelikten, die auf Krediterlangung gerichtet sind, niedrige vor allem im (konsumnahen) Drogenhandel.

Gewinnabschöpfung wird überwiegend in einfachen Fällen praktiziert, und zwar eher gegen geständige Beschuldigte, zumal wenn sie sich zu möglichen Gewinnen aus Straftaten einlassen. Sie erfaßt, wo sie angewandt wird, den größeren Teil des ermittelten Tatgewinns. Vermögensbezogene Ermittlungen erscheinen zwar häufig (auch in der internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsinstanzen), sind aber nur zu einem kleinen Teil ausschließlich auf gewinnorientierte Delikte zugeschnitten und - außer bei Wirtschaftsstrafverfahren - eher von geringem Umfang.

Die befragten Angehörigen der Strafverfolgungsinstanzen ordnen die Gewinnabschöpfung nach ihrer Wichtigkeit unter verschiedenen Zielsetzungen strafrechtlicher Ermittlungen im Mittelfeld ein: hinter täterbezogenen Ermittlungen, aber deutlich vor der Schadenswiedergutmachung.

Mögliche **Gründe** für die vergleichsweise seltene Anwendung der Gewinnabschöpfung liegen nach der Aktenanalyse sowohl im Bereich der Entstehung von Gewinn aus Straftaten wie auch bei besonderen Schwierigkeiten diesbezüglicher Strafverfahren.

Kriminalpolitische Reformvorschläge müssen von der verbreiteten Kritik am bestehenden Rechtszustand ausgehen. Allerdings ergibt sich aufgrund einer Durchsicht der vorliegenden Entwürfe kein geschlossenes Konzept, sondern eher disparate Ansätze jeweils zur Korrektur einzelner Regelungen. Aus der Sicht einer Position negativer Kriminalpolitik wirken diese mehr oder weniger konkreten Re-

formvorstellungen gerade dort, wo sie die am weitesten reichenden Wirkungen nach sich ziehen sollen, nämlich im Zusammenhang mit der Einführung neuer strafrechtlicher Sanktionen, nicht nur teilweise wenig durchdacht, sondern erscheinen unter strafrechtssystematischen und verfassungsrechtlichen Aspekten auch höchst problematisch. Andererseits erscheint das gegenwärtig bestehende Recht der Gewinnabschöpfung im Strafrecht aus verschiedenen Gründen wenig sachgerecht.1 Es ist unnötig kompliziert, auf zu viele Sanktionsformen verteilt und nimmt an der falschen Stelle Rücksicht auf Tatgeschädigte. Die generelle Ausklammerung aller Wirtschaftsund Vermögensdelikte durch die zentrale gewinnabschöpfende Sanktion, den Verfall, erscheint verfehlt, zumal die eigene empirische Untersuchung zeigt, daß in den meisten der untersuchten Verfahren wegen schwerer Wirtschaftsdelikte Tatgewinne von beträchtlicher Höhe entstanden sind. Insofern erfaßt auch die gegenwärtige rechtspolitische Diskussion mit ihrer weitgehenden Beschränkung auf Betäubungsmittel- und organisierte Kriminalität nur einen Ausschnitt des potentiellen Regelungsbereichs. Andererseits läßt sich festhalten, daß die allgemeinen Erwartungen an eine Reform der Gewinnabschöpfung nicht nur angesichts der mit aller Vorsicht zu beurteilenden ausländischen Erfahrungen mit einschneidenden gewinn- und erlösabschöpfenden Sanktionen, sondern auch aus der Sicht der eigenen Untersuchungsergebnisse als zu hoch angesetzt erscheinen. Die Gründe für die seltene Anwendung der Gewinnabschöpfung lassen sich nicht eng eingrenzen, sondern liegen offenbar auf verschiedenen Ebenen. Auch lassen sich die Schwierigkeiten entsprechender Strafverfahren keineswegs allein auf das unangemessene Normprogramm zurückführen.

Mit den folgenden rechtspolitischen **Thesen** soll daher versucht werden, ein Konzept der Rationalisierung des Strafrechts im Sinne negativer Kriminalpolitik für die Gewinnabschöpfung zu konkretisieren. Sie knüpfen an die Ergebnisse der eigenen Untersuchung, an

Deswegen scheint die Position Felix Herzogs (1987: 323 ff.), wonach das geltende Recht einen vernünftigen Ausgleich zwischen Strafverfolgungsinteressen, der Sicherung von Ansprüchen der Geschädigten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darstelle, nicht in allen Punkten angemessen.

einzelne Punkte der bisherigen Reformdiskussion, aber auch an in dieser Diskussion noch nicht aufgenommene Vorschläge an.²

- (1.) Sanktionen, die den Gewinn oder Erlös aus Straftaten abschöpfen, sind angesichts der zumindest bei schweren Wirtschaftsdelikten verbreiteten Gewinnentstehung wesentliches Element eines Strafrechts, das sich vorrangig den gerechten Ausgleich von Unrecht zum Ziel setzt. Sie sollten daher prinzipiell wegen aller Straftaten verhängt werden können, aus denen ein Tatgewinn entstanden ist. Die Funktion der Gewinn- oder Erlösabschöpfung sollte durch eine Nebensanktion im Allgemeinen Teil des Strafrechts erfüllt werden.
- (2.) Wo der Verfall in den untersuchten Strafverfahren zur Anwendung kam, konnte er meist auch den größten Teil des entstandenen Gewinns erfassen. Prinzipiell erscheint das vorhandene Regelungsmodell daher nicht ungeeignet. Die Abschöpfung von Gewinn oder Erlös aus Straftaten sollte dementsprechend durch eine einheitliche Sanktion erfolgen, die aus den bisher nebeneinander bestehenden Rechtsfolgen Verfall und Einziehung zu entwickeln ist. Neben der Funktion der Gewinn- oder Erlösabschöpfung käme dieser Sanktion auch die Aufgabe zu, verurteilten Personen Tatmittel, Tatprodukte und in bestimmten Fällen Beziehungsgegenstände der Tat zu entziehen. Die Reform der Gewinnabschöpfung ist von derjenigen des Einziehungsrechts nicht zu trennen.
- (3.) Wie die empirische Untersuchung zeigt, liegen wesentliche Gründe für die seltene Anwendung gewinnabschöpfender Sanktionen in den normativ geprägten Schwierigkeiten entsprechender Strafverfahren. Die Normkomplexität des bisherigen Verfallsrechts ist daher zu vermindern. Die Möglichkeit, die Sanktion bereits wegen einer rechtswidrigen Tat zu verhängen, sollte aufgegeben werden. Auf das Erfordernis, den Tatgewinn unter Berücksichtigung von

² Um eine Rationalisierung strafrechtlicher Gewinnabschöpfung bemüht sind vor allem Eser (1969: 284 ff., 380) und Fried (1988: 410 ff.). Trotz aller Unterschiede zwischen deutschem und US-amerikanischem Recht gibt es in ihren Ansätzen bemerkenswerte Gemeinsamkeiten, beispielsweise im Hinblick auf die Rolle der Schadenswiedergutmachung. Zum Gerechtigkeitspotential der Gewinnabschöpfung besonders Kaiser 1989.

Aufwendungen des Täters zu errechnen, sollte zugunsten einer Erlösabschöpfung mit strafähnlicher Wirkung verzichtet werden. Diese Sanktion sollte wie die Einziehung lediglich fakultativ vorgesehen werden, um den Begründungsaufwand für ein Absehen von der Erlösabschöpfung vor allem in Bagatellfällen gering zu halten. Wie sich in der Aktenanalyse nämlich ebenfalls zeigen ließ, werden prozessuale Möglichkeiten der Verfahrensbeschränkung jedenfalls in den untersuchten Strafverfahren von der Praxis nicht angenommen. Die Formulierung der geltenden Drittverfallsklausel des § 73 IV StGB ist schließlich im Sinne der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers klarzustellen.

- (4.) Der Erlösabschöpfung sollte dort, wo individuellen Geschädigten wirtschaftliche Schäden entstanden sind, die Funktion der Schadenswiedergutmachung zukommen. Die Erlösabschöpfung im Strafverfahren sollte daher ausgeschlossen werden, soweit Geschädigte einen vollstreckbaren Titel wegen Ausgleichsansprüchen gegen den Beschuldigten vorlegen. In allen übrigen Fällen sollte die Entschädigung bis zur Höhe des abgeschöpften Erlöses in einem Nachverfahren erfolgen, für das im Regelfall eine Zuständigkeit des Rechtspflegers bei der Staatsanwaltschaft begründet werden könnte.
- (5.) Ein Bedürfnis für eine kumulative Geldstrafe ist schon nach geltendem Recht kaum zu erkennen, wie bereits die in unerwartet extremer Weise seltene Anwendung der Vorschrift in der eigenen Untersuchungsstichprobe zeigt; im Zusammenhang mit der Einführung einer einheitlichen Erlösabschöpfung ist § 41 StGB zu streichen. Erst recht sind weitergehende Vermögenssanktionen wie die Vermögensstrafe oder der Erweiterte Verfall abzulehnen. Zu einer Relativierung des Tagessatzsystems bei der Geldstrafe besteht kein Anlaß.
- (6.) Die Bedeutung des Gewinnverbleibs im Entstehungsvermögen für eine erfolgreiche Anwendung der Gewinnabschöpfung verdeutlicht die Wichtigkeit schneller vorläufiger Zugriffsmöglichkeiten der Strafverfolgungsinstanzen. Wie weitere Ergebnisse der eigenen empirischen Untersuchung zeigen, hängen Schwierigkeiten der Gewinnabschöpfung nach geltendem Recht auch mit der Durch-

führung vermögensbezogener Ermittlungen zusammen, die sich durch Reformen des Strafprozeßrechts, die in besonderem Maß unter dem Vorbehalt rechtsstaatlicher Verträglichkeit stehen, nur in engen Grenzen erleichtern lassen. Grundsätzlich sollte das System vermögensbezogener Sicherstellungsmaßnahmen nicht verändert werden. Keine Bedenken bestehen gegen eine klarere Formulierung des § 111b StPO und gegen eine vorsichtige Erweiterung der Vermögensbeschlagnahme, die jedoch unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen hat.

- (7.) Das Strafrecht taugt nur in engen Grenzen zur Bewältigung sozialer Konflikte. Ob ein Straftatbestand gegen Geldwäsche einen entscheidenden Beitrag zur Repression oder Prävention gewinnorientierter Straftaten leisten kann, ist zu bezweifeln. Auch bei einer Erfassung aller denkbaren Tathandlungen wird seine Anwendung meist an Beweisschwierigkeiten scheitern. Zudem steht er in einem unüberwindbaren Wertungswiderspruch zur Selbstbeschränkung des Staates bei der Besteuerung und Verfolgung von Straftaten der Bankkunden. Solange daran nichts geändert werden soll, wäre es konsequent, auf eine selbständige Kriminalisierung der Geldwäsche zu verzichten.
- (8.) Auf außerstrafrechtliche Kontrollmittel, die sich an professionell am Geldverkehr beteiligte Institutionen, vor allem an Kreditinstitute, richten, sollte daher das Schwergewicht der Maßnahmen gegen Geldwäsche und Finanzierung von Straftaten gelegt werden. Die Einführung allgemeiner Anzeigepflichten für bestimmte Geldflüsse liefe jedoch Gefahr, unüberschaubare und letztlich nutzlose Datensammlungen zu produzieren, könnte Umgehungsmöglichkeiten nicht ausschließen und würde eher legale wirtschaftliche Betätigungen behindern als illegale unterbinden. Deswegen muß es ausreichen, Identifikations- und Registrierungspflichten vorzusehen und Anzeigepflichten erst eingreifen zu lassen, wenn der Verdacht von Straftaten gegeben ist.
- (9.) Das problemgeladene Verhältnis von Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren macht schließlich deutlich, daß eine simple Übernahme steuerrechtlicher Modelle in das allgemeine Strafrecht nicht ernsthaft in Betracht kommen kann. Sie sähe sich denselben

Bedenken ausgesetzt, die auch gegen Vorschläge wie die Vermögensstrafe oder den Erweiterten Verfall sprechen. Angesichts seiner vollkommen differenten Funktion ist andererseits davor zu warnen, das Steuerrecht und seine Möglichkeit der Gewinnabschöpfung durch Verzinsung gezielt anstelle strafrechtlicher Sanktionen zu mobilisieren.

Anhang

1. Falldokumentationen

Im folgenden werden einige exemplarische Falldarstellungen der im Rahmen der Aktenanalyse erhobenen Strafverfahren abgedruckt. Sie sind nach Kriterien der Gewinnentstehung und -abschöpfung und nach Deliktsgruppen geordnet.

a) Verfahren mit Gewinnabschöpfung

aa) Betäubungsmitteldelikte

Fall 1

Es handelt sich um ein umfangreiches Verfahren wegen gewerbsmäßiger Einfuhr von und Handeltreiben mit Heroin und Kokain. Insgesamt wurde gegen 19 Beschuldigte ermittelt; etliche Verfahren wurden abgetrennt. Anfang August 1985 erhielt die Kriminalpolizei einen Hinweis aus der Drogenszene, daß eine bestimmte Händlergruppe aus einer nahegelegenen Großstadt guten Stoff verkaufe. Bei der Observierung einer Verkaufsaktion kam es dann zu zahlreichen Festnahmen von Drogensüchtigen, die Stoff erwerben wollten, und zwei Händlerinnen (B1 und B2). Da die Betroffenen geständig waren und nach und nach z.T. recht umfangreiche Aussagen machten, konnten Erkenntnisse über weitere an der Einfuhr der Drogen Beteiligte gesammelt werden.

Vorliegend wurde das Verfahren gegen fünf Verurteilte (B1-B5) ausgewertet. Dabei handelt es sich um zwei Ehepaare (B2-B3 sowie B4-B5) und eine weitere Beschuldigte B1, die mit dem Sohn (S) des ersten Ehepaares - einem getrennt verfolgten Heranwachsenden - befreundet war. Die zwei Ehepaare bewohnten ein Haus und waren miteinander gut bekannt. Bei einem gemeinsamen Treffen im Juni 1985 kam das Gespräch auf die Geldschwierigkeiten des einen Paars (Verbindlichkeiten in Höhe von 24.600 DM). Es kam die Idee auf, mit dem Verkauf von Heroin, das in Holland beschafft werden sollte, Geld zu verdienen. B3 und B4 verfügten nämlich über Kontakte zur Drogenszene. Das Geld sollte zwischen B2 und B3 einerseits und B4 andererseits geteilt werden. B5 war mit der Sache an sich nicht einverstanden, ließ sich jedoch dazu bringen, die anderen nach Holland zu fahren.

In der Zeit von Juni bis Juli 1985 kam es dann zu insgesamt drei Fahrten der Beschuldigten B2-B5 nach Holland, an der jeweils noch ein Bekannter von B4 aus der Drogenszene teilnahm. Dabei wurden insgesamt 9 g Kokain und 33 g Heroin erworben. Den Verkauf des Stoffs in Deutschland übernahm B3. Dafür wurde der Stoff gestreckt. In einem Fall ist dies unsachgemäß geschehen, so daß es Absatzschwierigkeiten gab. B4 gab deshalb zunächst an, sie hätte das Rausschgift weggeworfen. Wie sich herausstellte, hatte sie jedoch Kontakt zu S aufgenommen und diesen beauftragt, das Heroin zu verkaufen. Hierbei war dessen Freundin B1 behilflich, indem sie ihn mit ihrem Auto fuhr.

B3, der Kontakt zum Prostitutionsmilieu hatte (er wurde in diesem Zusammenhang wegen Zuhälterei angeklagt, das Verfahren wegen des hier vorliegenden jedoch nach § 154 II StPO eingestellt), nahm in der Folgezeit in einer nahen Großstadt Kontakt zu einem Mann auf, von dem er annahm, daß dieser mit Rauschgift handelte. Gemeinsam mit seiner Frau sprach er ihn darauf an und erwarb nach und nach insgesamt 315 g Heroin von ihm. Da B2 und B3 inzwischen mitbekommen hatten, daß ihr Sohn für B4 Heroin verkaufte, kamen sie auf die Idee, ihn für sich einen Teil des Heroins absetzen zu lassen, was sie von demselben Lieferanten kauften. Bei einem Gespräch mit dem Sohn und B1 kam man überein, daß er gemeinsam mit B1 von B2 und B3 das Rauschgift erhalten und weiterverkaufen sollte. B1 - ebenfalls finanziell ziemlich am Ende - ging darauf ein. In der Folgezeit wurde wie abgemacht verfahren, wobei B3 und B4 die 1 g-Portionen, B1 und S die kleinen Packs (insgesamt mindestens 120 g) verkauften und einen Teil des Erlöses an B3 abführten. Ihnen blieb ein Gewinn von ca. 40 DM pro Pack. Im August kam es dann zur Festnahme von B1 und B2, die ausnahmsweise an diesem Tag gemeinsam verkauften.

B1 hat gemeinsam mit S insgesamt ca. 16.000 DM verdient. Mit dem Geld finanzierten sie ihren gemeinsamen Lebensunterhalt und den Kauf eines Autos. Dieser Wagen wurde beschlagnahmt und im Wege der Notveräußerung nach § 111b StPO versteigert. B2 erhielt für den Verkauf des Heroins nur jeweils kleinere Beträge von 50 - 100 DM, von denen sie den Unterhalt für sich und ihre Familie bestritt. Außerdem kaufte sich das Ehepaar B2-B3 einen Campingbus, der ebenfalls notveräußert werden sollte, jedoch verschwunden war. Miet- und sonstige Schulden wurden nicht beglichen. Den Hauptanteil des Geldes (insgesamt wohl etwa 65.000 DM) hatte B3 eingestrichen; er hatte zum Zeitpunkt seiner Verhaftung das aus den Verkäufen übrig gebliebene Geld in Höhe von 19.000 DM versteckt. Nach Angaben des Gerichts ist es nach der unwiderlegten Einlassung von B3 zwischenzeitlich abhanden gekommen. Angeblich wurde es aus seinem Auto gestohlen. Aus den Akten ergibt sich jedoch der Verdacht, daß B3 das Geld seiner Freundin hat zukommen lassen. S hat im Ermittlungsverfahren ausgesagt, daß es sich zudem um eine Summe von 30.000 DM gehandelt haben soll. Das Gericht ging jedoch auf einen Hilfsbeweisantrag diesbezüglich nicht ein, sondern nahm zugunsten des B3 an, das Geld sei verschwunden. B4 hat lediglich einen kleinen Gewinn erzielt, B5 gar nichts.

B1 wurde wegen fortgesetzten gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Heroin in einer nicht geringen Menge zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt. B2, B3 und B4 wurden wegen fortgesetzter gemeinschaftlicher Einfuhr und Handeltreibens mit nicht geringen Mengen Betäubungsmittel zu Freiheitsstrafen von 4 Jahren (B3) und je 2 Jahren auf Bewährung verurteilt. Das bei B1 und B2 bei ihrer Festnahme gefundene Geld (nur 170 DM) sowie die Fahrzeuge, die sie offensichtlich mit Geldern aus Betäubungsmittelgeschäften erworben hatten, wurden eingezogen. Ebenso das beschlagnahmte Rauschgift. B5 wurde wegen seines geringen Tatbeitrags und aufgrund der Tatsache, daß er nur seiner Frau zuliebe mitgemacht hatte, lediglich als Gehilfe zum fortgesetzten gemeinsamen Handel mit einer nicht geringen Drogenmenge zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten auf Bewährung verurteilt.

Fall 2

In diesem Verfahren wegen Betäubungsmitteldelikten wurde zunächst gegen 18 Beschuldigte ermittelt. Gegen zwei Beschuldigte (A und B) wurde Anklage erhoben; sie hatten Heroin in Amsterdam ge- und in Deutschland gewinnbringend verkauft. Die anderen Beschuldigten sind überwiegend Kunden bzw. andere Leute aus der Drogenszene, die gesondert verfolgt wurden. Das Verfahren begann dadurch, daß in einem anderen Drogenverfahren eine Telefonüberwachung stattfand und sich hierdurch der Verdacht ergab, A würde in größerem Still mit Heroin handeln.

A, ein 28jähriger Tischler, und B, ein 26jähriger Gelegenheitsarbeiter, kannten sich von einer gemeinsamen Strafverbüßung. Es gelang ihnen jedoch nicht, im Anschluß daran wieder Fuß zu fassen; sie lebten von Arbeitslosenunterstützung. B, der bereits seit seinem 15. Lebensjahr heroinabhängig war, begann angesichts der unbefriedigenden Situation erneut, Heroin zu nehmen. Im Januar 1986 beschlossen sie, durch Heroinkauf in Amsterdam und Verkauf in Deutschland Geld zu machen. Dabei kam es wohl A auf den finanziellen Gewinn, B insbesondere darauf an, für sich selbst Stoff zu beschaffen. In der Zeit von Januar bis September 1986 sind sie insgesamt 10mal teils gemeinsam, teils A allein nach Amsterdam gefahren und haben dort insgesamt mindestens 485 g Heroin gekauft, das sie hier zunächst über dritte Personen, später A allein verkauften. B erhielt von A dafür seinen Heroinbedarf ausgeteilt.

Das Gericht ging davon aus, daß A in dieser Zeit mindestens einen Gewinn von 86.200 DM gemacht hat, wobei dieser im einzelnen nicht zu ermitteln sei. Diese Summe wurde durch eine überschlägige Rechnung unter Abzug aller Ausgaben ermittelt. A hatte allein ausweislich einer von ihm geschriebenen Schuldnerliste 52.000 DM Außenstände aus Heroinverkäufen. A hat aufwendig gelebt (Auto, Motorrad, Anlage, Videorecorder, Schmuck, Kamera, Prostitution).

A wurde wegen fortgesetzter, teilweise gemeinschaftlicher Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie gewerbsmäßigen Handeltreibens, weiterhin wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis angeklagt. Weitere kleinere Vorwürfe derselben Art wurden nicht genauer spezifiziert, sondern nach §§ 154, 154a StPO eingestellt. B wurde wegen gemeinschaftlicher Einfuhr und Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge angeklagt, weiterhin wegen Erwerbs und Abgabe von Betäubungsmitteln.

In der Hauptverhandlung haben A und B jeweils auf die bei ihnen sichergestellten Betäubungsmittel und Betäubungsmittel-Utensilien verzichtet. A verzichtete weiterhin auf das bei ihm sichergestellte Auto. Bezüglich eines Arrestanspruchs von 100.000 DM war bereits im Ermittlungsverfahren der dingliche Arrest verhängt und in ein ebenfalls bei A sichergestelltes Motorrad, ein Schmuckstück und Bargeld in niederländischer Währung vollzogen worden. Gegen ihn hat A sich nach Rechtskraft des Urteils vergeblich gewehrt. Der Arrestbefehl wurde vom zuständigen Oberlandesgericht aufrechterhalten.

A wurde wie angeklagt zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Außerdem wurde der Verfall eines Betrags von 50.000 DM angeordnet. Eine isolierte Führerscheinerteilungssperre wurde ausgesprochen. B wurde wegen gemeinschaftlicher Einfuhr und Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie wegen Beihilfe zur Einfuhr einer nicht geringen Menge von Heroin in Tateinheit mit Beihilfe zum Heroinhandel zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Seine Fahrerlaubnis wurde entzogen. Das Gericht hat hinsichtlich einer der "Einkaufsfahrten" aufgrund einer etwas anderen Sicht der Interessenkonstellation (B hätte nur die Tat von A unter-

stützen wollen, um selbst Stoff zu bekommen) lediglich Beihilfe und nicht wie angeklagt Mittäterschaft angenommen.

Alle Beteiligten haben Revision eingelegt. B und die Staatsanwaltschaft haben ihre Revisionen zurückgenommen. Die Revision von A wurde als unbegründet verworfen, führte jedoch zur Änderung des Rechtsfolgenausspruchs dahingehend, daß nicht der Verfall von 50.000 DM, sondern nur von 30.000 DM angeordnet wurde. Dies wurde damit begründet, daß die Außenstände von 52.000 DM vom Gewinn in Abzug zu bringen seien und von daher der tatsächlich erzielte Gewinn nicht wesentlich mehr als 30.000 DM betragen haben könne.

Fall 3

Der Beschuldigte, der in einer ländlichen Gegend lebt, wurde aufgrund eines anonymen Telefonanrufs bei der Kriminalpolizei, nach dem er zu einem bestimmten Zeitpunkt einem getrennt verfolgten weiteren Beschuldigten in dessen Wohnung Haschisch verkaufen wollte, unmitteibar nach diesem Geschäft festgenommen. Bei ihm wurden etwa 500 g, bei dem Käufer 150 g Haschisch gefunden. Außerdem hatte der Beschuldigte, der zum Tatzeitpunkt arbeitslos war, 1.800 DM Bargeld bei sich. Nachdem er zunächst weder bei der Polizei noch gegenüber dem Haftrichter Angaben zur Sache gemacht hatte, teilte sein Verteidiger nach etwa 2 Wochen Untersuchungshaft mit, der Beschuldigte wolle nunmehr bei der Staatsanwaltschaft aussagen. Er gab an, das Haschisch in Kommission für einen Bekannten aus einem Nachbardorf in einem Waldstück gelagert zu haben; es sei ausschließlich für den getrennt verfolgten Käufer bestimmt gewesen, der jedoch zur Zeit nicht genügend Geld gehabt habe, so daß nur ein Geschäft über eine Teilmenge zustandegekommen sei. Der Beschuldigte machte auch detaillierte Angaben zu einem der Polizei bislang nicht bekanntgewordenen früheren Geschäft mit demselben Käufer.

Aus dem Geschäft, bei dem er festgenommen worden war, stamme ein Erlös von 1.350 DM, von dem er selbst nur eine Provision von 148 DM für sich behalten sollte, während er den Rest an den Auftraggeber abgeführt habe. An dem früheren Geschäft habe er ebenfalls 1 DM/g, also etwa 330 DM verdient.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage zum Schöffengericht wegen unerlaubten Handeltreibens mit nicht geringen Mengen in zwei Fällen. Das Schöffengericht verurteilte den Beschuldigten unter Anwendung des § 31 Nr.1 BtmG zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Obwohl der Beschuldigte in der Hauptverhandlung ausdrücklich auf die Rückgabe des beschlagnahmten Geldes und des Haschischs verzichtet hatte, wurde das Haschisch im Urteil eingezogen und ein Betrag von 1.350 DM für verfallen erklärt. Außerdem wurde eine Geldzahlungsauflage von 5.000 DM ausgesprochen.

Fall 4

Auf den Beschuldigten wurde die Polizei durch das Geständnis eines getrennt verfolgten Haschischhändlers aufmerksam, der angab, ihm in einem Zeitraum von einem Jahr in 6 Lieferungen rund 13 kg Haschisch verkauft zu haben. Bei einer Wohnungsdurchsuchung wurden nur wenige Gramm gefunden, außerdem 1.400 DM Bargeld und neben einem nach dem Waffengesetz verbotenen Gegenstand auch verschiedene Gegenstände, die auf Handelsgeschäfte hindeuteten.

Der Beschuldigte machte nach einigen Wochen in der Untersuchungshaft umfangreiche Angaben, die die Aussage des Lieferanten hinsichtlich Mengen und Preisen im wesentlichen bestätigten. Auch nannte er seine Abnehmer. Allerdings erklärte er, einen beträchtlichen Teil selbst konsumiert oder an Bekannte unentgeltlich oder zum Selbstkostenpreis abgegeben zu haben, weshalb letztlich kein beträchtlicher Gewinn entstanden sei. In der Tat ergibt sich bei einem Vergleich des jeweiligen Aufwands und Ertrags rechnerisch trotz der erheblichen Mengen an Betäubungsmitteln nur ein Gewinn von rund 3.400 DM.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage zum Schöffengericht wegen 6 Fällen des Handeltreibens mit nicht geringen Mengen in Tateinheit mit Erwerb von Betäubungsmitteln, teilweise auch mit Veräußerung und Abgabe nicht geringer Mengen. Wegen weiterer Vorwürfe des unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum von anderen Lieferanten (meist in der Schweiz), des unerlaubten Besitzes eines Nunchaku sowie des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte anläßlich seiner Festnahme stellte sie das Verfahren gem. § 154 I StPO ein.

Das Schöffengericht verurteilte den Beschuldigten wegen der angeklagten Delikte unter Anwendung von § 31 BtmG zu 2 Jahren Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. 5.000 DM wurden für verfallen erklärt, wofür Ratenzahlung gewährt wurde; die beschlagnahmten 1.400 DM Bargeld wurden auf den Verfallsbetrag angerechnet. Außerdem wurden dem Beschuldigten Urinkontrollen auferlegt.

Den für verfallen erklärten Gewinn berechnete das Gericht folgendermaßen: Der Beschuldigte habe für rund 9.900 DM (Einkaufspreis) Haschisch selbst konsumiert. Davon seien 900 DM "für Unkosten" abzusetzen, so daß sich ein Gewinn von 9.000 DM in Form ersparter Aufwendungen schätzen lasse. Dabei sei es dem Gericht angemessen erschienen, einen Teil dieses Gewinns in Höhe von 5.000 DM abzuschöpfen. In der Hauptverhandlung legte der Beschuldigte einen Steuerbescheid vor, in welchem der aus dem Handel mit Haschisch entstandene Gewinn auf 20.000 DM geschätzt wurde, wofür er rund 7.000 DM Steuern nachzahlen sollte. Offenbar legte er gegen diesen Bescheid Einspruch ein; das Finanzamt erhielt die Strafakten zur Einsichtnahme.

Fall 5

Beschuldigt sind zwei kolumbianische Staatsangehörige, die von Bogotá kommend auf einem deutschen Flughafen zwischenlandeten und nach Paris weiterreisen wollten. B2 fiel bei einer Kontrolle auf, B1 wurde wegen seiner ähnlichen Flugscheinnummer und Reiseroute daraufhin gezielt kontrolliert. Beide trugen Schuhe mit Kokain, außerdem transportierten sie zusammen etwa 170 mirabellengroße, mit Kokain gefüllte Beutel im Körper. Die Gesamtmenge betrug über 1,2 kg.

B1 hatte seiner Einlassung zufolge Bekannten in einem Café von seiner aussichtslosen wirtschaftlichen Lage erzählt, da seine Geschäfte als Kaufmann auf dem Markt wegen der in Kolumbien herrschenden Wirtschaftskrise immer schlechter gingen und er hoch verschuldet war. Daraufhin wurde er von einem am Nebentisch sitzenden Unbekannten darauf angesprochen, einen Kokaintransport nach Europa durchzuführen. B2, der von Gelegenheitsarbeiten seine Familienangehörigen mit ernähren mußte, lernte beim Fußballspiel einen Mann kennen, der ihm Geld lieh, von dem die Familie drei Monate leben konnte. Dann verlangte er plötzlich die Rückzahlung und bot B2 in diesem Zusammenhang an, einen Kokaintransport durchzuführen. B2 bekam 500\$ Bargeld für

Reisespesen, B1 800 \$ als Anzahlung, außerdem wurden ihm nach Ablieferung des Kokains in Paris weitere 3.000 \$ versprochen. Die 1.300 \$, die die Beschuldigten bei sich hatten, wurden im Ermittlungsverfahren aufgrund richterlicher Anordnung gem. § 111b StPO beschlagnahmt.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage zur Strafkammer, wobei der Verfall des beschlagnahmten Geldes beantragt wurde. Die Strafkammer verurteilte beide Beschuldigten zu Freiheitsstrafen von jeweils 3 Jahren 6 Monaten und zog Flugtickets, Kokain und Schuhe sowie 1.300 \$ ein. Weshalb auch das Geld eingezogen wurde, begründete die Kammer nicht im einzelnen. B2 hatte im Ermittlungsverfahren ausgesagt, von den 500 \$ einen Teil ausgegeben zu haben. Das Urteil wurde rechtskräftig, ohne daß Rechtsmittel eingelegt worden wären.

Fall 6

Der Beschuldigte, ein 62jähriger Kleinhändler, ist indischer Staatsangehöriger. In seinem Reisegepäck wurden bei einem Zwischenaufenthalt auf einem deutschen Flughafen - er wollte von Bombay nach Madrid reisen - vier Anzüge gefunden, in die insgesamt 1,2 kg Heroin eingenäht waren. Er war wegen Steuerschulden und der bevorstehenden Hochzeit seiner Tochter in finanziellen Schwierigkeiten. Ein Händler, von dem er Textilien bezog, machte ihm das Angebot, gegen eine Belohnung, die sowohl die Steuerschuld wie auch den Aufwand für die Hochzeit der Tochter abgedeckt hätte, einen Herointransport nach Europa durchzuführen. Zusätzlich erhielt er die Flugscheine und 500 \$ sowie 500 Rupien für Reisespesen. Auch das für Spanien erforderliche Visum besorgte der Auftraggeber.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen; wegen weiterer Vorwürfe der mittelbaren Falschbeurkundung und des Gebrauchs falscher Beurkundungen stellte sie das Verfahren gem. § 170 II StPO ein. Die Strafkammer verunteilte den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren. Das Heroin, die Koffer, ein Flugschein sowie das noch vorhandene Bargeld im Wert von 1.200 DM wurden eingezogen.

bb) Wirtschaftsdelikte

Fall 7

Gegenstand des Strafverfahrens ist die Geschäftstätigkeit einer in einer Großstadt ansässigen GmbH, die mittels Telefonverkäufern Warentermingeschäfte vermittelte. Die Gesellschaft wurde 1978 gegründet und stellte ihre Geschäftstätigkeit im Frühjahr 1981 ein. Ein Jahr später wurde der Konkursantrag einer Krankenkasse mangels Masse abgelehnt. Beschuldigt sind neben den beiden Geschäftsführern, von denen einer auch alleiniger Gesellschafter war, sämtliche Telefonverkäufer, die irgendwann für die Gesellschaft arbeiteten. Das Strafverfahren richtet sich insgesamt gegen 20 Beschuldigte. Die Gesellschaft vermittelte fast ausschließlich sog. Optionen auf Warentermingeschäfte. Die Beschuldigten nahmen mit potentiellen Kunden telefonisch Kontakt auf. Zeigten diese schließlich Interesse, nachdem ihnen hohe Gewinnchancen zugesagt worden waren, wurde ihnen meist eine Broschüre zugesandt; wenig später wurden die Kunden erneut angerufen. In den Telefongesprächen wurden die charakteristischen Risiken des Warentermingeschäfts verschwiegen: da die

Gesellschaft zur Finanzierung ihrer sehr hohen Geschäftskosten Aufschläge in einer Höhe bis zu 366 % auf die Prämien der börsennotierten Optionen vornahm, war es selbst bei extremen Kursbewegungen an der Börse äußerst unwahrscheinlich, daß Kunden in die Gewinnzone kamen. Insgesamt wurden von 84 Kunden 2,4 Millionen DM - teilweise durch Vermittlung von Rechtsanwälten investiert. 43 Anleger verloren ihr gesamtes Kapital, 38 verloren den größten Teil davon, 1 Anleger erhielt seinen Einsatz zurück, und lediglich 2 Anleger erzielten Gewinne. Insgesamt gingen 85 % des eingesetzten Kapitals verloren. Selbst wenn eine Option mit Gewinn ausgeübt wurde, wurde das Guthaben für den Abschluß eines weiteren Warentermingeschäfts verwandt, und zwar auch gegen den erklärten Willen der Anleger. Lediglich 7 Geschädigte stellten Strafanzeige, 8 machten zivilrechtliche Ersatzansprüche - teilweise gerichtlich geltend.

B1 war Firmengründer, Anteilseigner und bis auf die letzten Monate der Geschäftstätigkeit auch Geschäftsführer, danach "Berater" der GmbH. Er legte die Aufschläge auf die Börsenpreise fest, leitete die Telefonverkaufer, soweit erforderlich, an und war für die Geschäfte mit Börsenmaklern verantwortlich, tätigte aber auch selbst Geschäftsabschlüsse. B2 wurde erst in der sich verschärfenden Krise der Gesellschaft Geschäftsführer, als sich B1 zurückziehen und die Gesellschaft an einen der Telefonkunden veräußern wollte. Dieser Verkauf der Gesellschaft sorgte kurzzeitig für flüssige Mittel in einer Phase, als kaum noch weitere Telefongeschäfte zustande kamen. Allerdings ist die zivilrechtliche Wirksamkeit der in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge zweifelhaft.

B1 erhielt über einen längeren Zeitraum monatliche Bezüge von 10.000 DM sowie eine Kapital-Lebensversicherung mit einer Prämie von monatlich 1.000 DM. Nach seinem Ausscheiden als Geschäftsführer erhielt er noch ein Beraterhonorar von etwa 27.000 DM. Weiterhin mietete er auf Kosten der Firma verschiedene Luxusfahrzeuge; eines ließ er für etwa 50.000 DM auf Rechnung der Firma umbauen. B2 erhielt neben seinen Verkäuferprovisionen während seiner Geschäftsführertätigkeit ein Gehalt von 3.500 DM. Daneben entnahm er etwa 120.000 DM aus dem Vermögen der Gesellschaft für sich privat. Insgesamt erhielt er etwa 195.000 DM. Alle übrigen Beschuldigten waren lediglich als Telefonverkäufer tätig; sie erhielten je nach Erfahrung 10-18 % Provision auf die erfolgten Geschäftsabschlüsse.

Gegen 4 Beschuldigte erhob die Staatsanwaltschaft Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer, wobei Teilbereiche gem. § 154a I StPO eingestellt wurden. Im Hinblick auf 5 Beschuldigte wurde das Verfahren wegen erfolgter oder zu erwartender Verurteilungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für andere Firmen als Telefonverkäufer von Warenterminoptionen gem. § 154 I StPO eingestellt. 4 weitere Beschuldigte wurden nach Abtrennung ihrer Verfahren getrennt verfolgt. Das Verfahren gegen 7 Beschuldigte wurde gem. § 170 II StPO eingestellt, da diese entweder keine Geschäfte getätigt hatten oder nicht zu ermitteln waren; möglicherweise wurden bei den telefonischen Kontakten mit potentiellen Kunden teilweise Falschnamen verwandt. Das Verfahren gegen einen Beschuldigten wurde von der Wirtschaftsstrafkammer gem. § 205 StPO vorläufig eingestellt.

B1 wurde wegen gemeinschaftlich begangenen fortgesetzten Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten auf Bewährung und gem. § 41 StGB zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu 100 DM verurteilt. Die Geldstrafe wurde zur Gewinnabschöpfung verhängt; der konkret von B1 erzielte Vermögensvorteil wurde vom Gericht nicht beziffert. B2 wurde wegen fortgesetzter Untreue zu einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten auf Bewährung verurteilt. B3, ein als Ver-

kaufsleiter eingesetzter Telefonverkäufer, wurde wegen der hier in Frage stehenden Tat wegen fortgesetzten Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten auf Bewährung und einer Geldauflage von 5.000 DM an die Staatskasse verurteilt. Allen Verurteilten wurden Meldeauflagen erteilt. Die von B1 eingelegte und mit der Verletzung materiellen Rechts begründete Revision wurde vom BGH als unbegründet verworfen.

Fall 8

In diesem Verfahren wurde gegen 3 Personen im Zusammenhang mit einem Kapitalanlagedelikt im Bereich der Kosmetikindustrie ermittelt. Der Geschäftsführer (B2) einer GmbH & Co. KG gründete mit einem angestellten Chemiker dieser Firma (B1) 1975 eine Beteiligungs-KG, die Kommanditanteile über eine weitere Firma vertrieb. B1 und B2 fungierten hierbei als Komplementäre der KG, B1 fungierte zusätzlich als Geschäftsführer. Die Kommanditeinlage von 200.000 DM sollte nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft entgegen den Behauptungen der Beschuldigten von den Geldern der geworbenen übrigen Zeichner abgezweigt werden. Es wurden Kommanditanteile in Höhe von 400.000 DM von privaten Anlegern geworben. Diesen wurde vorgespiegelt, die Gelder würden zum Erwerb von Beteiligungen an einem eingeführten, erfolgreichen Unternehmen verwendet. Tatsächlich wurden die Gelder im wesentlichen zur Gewährung von ungesicherten Darlehen an die mit erheblichen Verlusten wirtschaftende GmbH & Co. KG verwandt. Über das Vermögen der GmbH & Co. KG wurde 1975 das Konkursverfahren eröffnet. Weiterhin wurden die Gelder zur Sanierung einer mittellosen im Aufbau begriffenen AG in Zürich verwendet. Außerdem wurde den Anlegem verschwiegen, daß von den Geldern vorweg eine Provision von 30 % an die Firma ging, die mit dem Vertrieb der KG-Anteile beauftragt war. Weiterhin haben die Beschuldigten B1 und B2 insgesamt 18 ungedeckte Schecks in Höhe von 640.500 DM ausgestellt.

Das Verfahren gegen B2 endete, weil der Beschuldigte im Laufe des Ermittlungsverfahrens verstarb, mit einer Einstellung. Hinsichtlich der Vorwürfe des Scheckbetrugs gegen B1 wurde das Verfahren nach § 154 I StPO eingestellt. Ansonsten wurde Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet, jedoch ist es später zu einer Einstellung gekommen, nach welcher Vorschrift und aus welchen Gründen, ließ sich wegen fehlender Unterlagen nicht feststellen.

Den Ermittlungen gegen B3 lag der Verdacht der Untreue zugrunde. B3, ein Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer, hatte das Treuhandkonto für die Beteiligungs-KG geführt. Ihm wurde vorgeworfen, gegen die ihm aus dem Treuhandauftrag entstandenen Pflichten, die Vermögensinteressen der Anleger wahrzunehmen, nicht erfüllt zu haben und an der auftragswidrigen Verwendung der Gelder mitgewirkt zu haben. Die Staatsanwaltschaft hat ohne Angabe von Gründen dem Beschuldigten eine Einstellung nach § 153a I StPO gegen Zahlung von 40.000 DM vorgeschlagen; durch gerichtliches Einwirken unter Hinweis auf den dem Beschuldigten entstandenen Vermögensvorteil wurde die Summe auf 50.000 DM erhöht. Das Verfahren wurde nach erfolgter Zahlung endgültig eingestellt.

Die Gelder aus der Straftat sind offensichtlich im übrigen in die Konkursmasse der GmbH & Co. KG eingegangen. Auch die Beteiligungs-KG ging in Konkurs.

cc) sonstige Delikte

Fall 9

Der Beschuldigte, ein Zeitsoldat, wurde von Anwohnern gestört, als er an einem fremden Fahrzeug die Radkappen abmontierte. Daraufhin verließ er fluchtartig den Tatort und ließ nicht nur die Radkappen, sondern auch sein eigenes Fahrzeug zurück. Bei der polizeilichen Vernehmung gab er an, er habe sich lediglich geärgert, weil er beim CB-Funken gestört worden sei, die Radkappen habe er nicht entwenden wollen. Er gab jedoch zu, einem unbekannten Geschädigten in einem Parkhaus 4 andere Radkappen entwendet zu haben. 4 weitere, die in der Kaserne gefunden wurden, habe er von einem Unbekannten in einer Diskothek erworben. Nachdem sie für die Räder des Fahrzeugs eines Freundes nicht gepaßt hätten, habe er sie verschenken wollen.

Bezüglich des Vorwurfs der Hehlerei stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gem. § 154 I StPO ein, im übrigen erhob sie Anklage zum Strafrichter wegen vollendeten und versuchten Diebstahls. Da der Beschuldigte in der Hauptverhandlung nicht erschien, wurde gem. § 408a StPO ein Strafbefehl erlassen, mit dem eine Gesamtgeldstrafe von 25 Tagessätzen zu 40 DM festgesetzt und der Verfall der 4 Radkappen, deren Eigentümer nicht feststellbar war, angeordnet wurde. Die Radkappen im Wert von rund 100 DM wurden von dem Gerichtsvollzieher verwertet; der Erlös betrug 25 DM.

Fall 10

Dem Beschuldigten werden im Strafverfahren insgesamt 122 Einbruchsdiebstähle, überwiegend in Apotheken, Gaststätten und Ladengeschäften und teilweise unter Mitführung von - in früheren Einbruchsdiebstählen erbeuteten - Schußwaffen, sowie ein bei einem Einbruchsdiebstahl in eine Apotheke begangener Mord an deren Inhaber vorgeworfen. Aufgrund gleichartiger Vorgehensweise - meist Abdrehen von Zylinderschlössern an Zugangstüren -, der örtlichen Zusammenhänge, dem Auffallen seines Fahrzeugs in der Nähe eines Tatorts sowie eines Hinweises aus seinem Bekanntenkreis wurde der Beschuldigte ermittelt. Gegenüber der Polizei und bei einer richterlichen Vernehmung gab er die Einbruchsdiebstähle zu und räumte auch ein, den Apotheker erschossen zu haben, doch habe sich der Schuß im Gerangel mit dem Opfer unabsichtlich gelöst.

Die Verfahren gegen mehrere weitere Beschuldigte, denen Tatbeteiligung an einzelnen Einbruchsdiebstählen vorgeworfen wurde, wurden von der Staatsanwaltschaft abgetrennt. Wegen einzelner Einbruchsdiebstähle erfolgten Einstellungen gem. § 170 II StPO.

Im übrigen wurde Anklage zum Schwurgericht erhoben, das den Beschuldigten wegen Mordes in Tateinheit mit Diebstahl mit Waffen zu lebenslanger Freiheitsstrafe, wegen 21 vollendeten Diebstahlsfällen, davon 2 mit Waffen, und 2 Fällen des versuchten Diebstahls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren 6 Monaten sowie wegen weiterer 5 Fälle des vollendeten und eines versuchten Diebstahls unter Einbeziehung der Strafe aus einer früheren Verurteilung zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 6 Monaten verurteilte. Die Fahrerlaubnis wurde auf Dauer entzogen. Ein Kraftrad wurde eingezogen, da es bei einem der Einbrüche benutzt worden war. Außerdem wurde der Verfall eines Autos des Beschuldigten angeordnet, da er zu dessen Kauf Gelder verwendet habe, die aus seinen Beutezügen stammten; in der Maßnahme liege

keine unbillige Härte, nachdem schwere Gesetzesverstöße den Erwerb erst ermöglicht hätten.

Gegen das Urteil legten sowohl die Verteidigung wie auch die Staatsanwaltschaft Revision ein. Die Revision der Verteidigung, mit welcher lediglich die allgemeine Sachrüge erhoben wurde, wurde durch Beschluß des Bundesgerichtshofs als unbegründet verworfen. Demgegenüber erfolgte auf die Revision der Staatsanwaltschaft, mit der ausschließlich die zusätzliche Anordnung der Sicherungsverwahrung erstrebt wurde, eine Zurückverweisung an eine andere Strafkammer des Landgerichts, das aufgrund der zweiten Hauptverhandlung Sicherungsverwahrung verhängte. Die dagegen gerichtete neuerliche Revision des Beschuldigten wurde als unbegründet verworfen.

Sobald der Beschuldigte als Tatverdächtiger ermittelt worden war, erfolgten umfangreiche Ermittlungen zu dessen Vermögensverhältnissen. Dabei stellte sich heraus, daß er bei geringen legalen Bezügen vom Arbeitsamt - er absolvierte eine Umschulung - hohe Ausgaben insbesondere durch Anschaffungen von Fahrzeugen hatte. Außerdem bezahlte er verschiedene Geldschulden in bar und in sehr kleiner Stückelung. Auf ein Sparbuch zahlte er kurze Zeit nach der Entlassung aus der Strafhaft wegen einer früheren Verurteilung 14.000 DM ein. Soweit die gestohlenen Gegenstände - die Polizei ermittelte einen Gesamtwert von über 130.000 DM - noch auffindbar waren, wurden sie an die Geschädigten zurückgegeben.

Fall 11

Die Beschuldigten, die aus Nordrhein-Westfalen stammten und sich aus gemeinsam verbrachter Strafhaft kannten, waren durch Gelegenheitsarbeiten auf Baustellen in eine ländliche Region Baden-Württembergs gekommen. Zu einem Zeitpunkt, als beide keine Arbeit hatten, entschlossen sie sich, Einbruchsdiebstähle in Gaststätten zu begehen, wobei sie es in erster Linie auf den Inhalt von Geldspielautomaten abgesehen hatten. Gegenstand des hier ausgewerten Strafverfahrens sind 5 Taten an 3 Orten; weitere Einbruchsdiebstähle, die mit dieser Serie in Zusammenhang standen, wurden von anderen Staatsanwaltschaften verfolgt.

Das erbeutete Bargeld - nach den Feststellungen des Gerichts im vorliegenden Verfahren rund 12.000 DM - teilten die Beschuldigten unter sich auf und zahlten es bei verschiedenen Postämtern und Banken in Münzen auf ihre Sparkonten ein, soweit sie es nicht zum Lebensunterhalt verbrauchten. Bei Durchsuchungen der Wohnungen wurden bei B1 2 Postsparbücher, bei B2 Kontoauszüge und Einzahlungsbelege gefunden.

Die Staatsanwaltschaft erhob in diesem Verfahren Anklage zum Schöffengericht wegen 3 vollendeten und einem versuchten Fall des Bandendiebstahls. Eine weitere Anklage wegen Bandendiebstahls wurde vom Gericht mit dem vorliegenden Verfahren zur gemeinsamen Aburteilung verbunden. Das Schöffengericht verurteilte beide wegen 4 vollendeter und einem Fall versuchten Bandendiebstahls, und zwar B1 unter Einbeziehung einer weiteren Freiheitsstrafe der ein an einem anderen Ort begangenes ähnliches Vergehen zugrunde lag, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 10 Monaten, B2 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren B1, mit dessen Fahrzeug beide unterwegs gewesen waren, wurde die Fahrerlaubnis für 2 Jahre entzogen.

Des weiteren verhängte das Gericht eine gewinnabschöpfende Sanktion, die offenbar auf den Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft zurückgeht,

"hinsichtlich der Forderung auf die Postsparbücher" den Verfall anzuordnen. Im Urteilstenor sprach das Gericht hierzu aus, von jedem der beiden Beschuldigten seien 6.000 DM einzuziehen. In den Gründen wird ausgeführt, nach §§ 73, 73a StGB sei "bei jedem der beiden Angeklagten ein Wertersatz von je 6.000 DM verfallen".

Fall 12

Der Beschuldigte, ein alkoholabhängiger Sozialhilfeempfänger, besserte sein Budget auf, indem er die Münzeinwurfschlitze etlicher Telefonzellen im Stadtgebiet einer Großstadt mit Papierchen verstopfte, um an das Münzgeld zu gelangen, das arglose Telefonbenutzer anschließend in die Telefonautomaten warfen. Beim Stochem in einem Münztelefon mit einer Haarnadel wurde er von einer Zivilstreife der Polizei erwischt, wobei sich herausstellte, daß er einen Betrag von 4.- DM in Groschen herausgeholt hatte.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage zum Strafrichter wegen Störung von Fernmeldeanlagen und fortgesetzten Diebstahls. Das Verfahren endete mit einer Verurteilung zu 4 Monaten Freiheitsstrafe und Einziehung der 4,- DM.

b) Verfahren wegen Straftaten mit Gewinn ohne Abschöpfung

aa) Betäubungsmitteldelikte

Fall 13

Der in diesem Verfahren verurteilte 30jährige bolivianische Landarbeiter wurde beim Kokaintransport von Bolivien nach Amsterdam im September 1985 von der Zollfahndung an einem deutschen Flughafen entdeckt. In seinem Gepäck hatte er Kleidungsstücke, die mit ca. 1 kg Kokainflüssigkeit getränkt waren.

Er reiste gemeinsam mit dem weiteren Beschuldigten, einem Rechtsanwalt und Immobilienhändler, der ebenfalls aus Bolivien kam. Dieser hatte selbst jedoch keine Drogen dabei. Eine Tatbeteiligung dieses Beschuldigten wurde von beiden Beteiligten geleugnet, angeblich hätte man sich vor der Abreise kennengelernt und sei deswegen gemeinsam gereist. Der Anwalt konnte beim Haftprüfungstermin die Aufhebung der Haft erreichen, obwohl merkwürdige Terminübereinstimmungen zwischen den Reisedaten der beiden Beschuldigten bestanden. Das Verfahren gegen ihn wurde nach § 170 II StPO eingestellt. Im nachhinein ergaben sich jedoch durch Informationen der US-Drogenbekämpfungsbehörde DEA Hinweise auf eine mögliche Beteiligung des weiteren Beschuldigten. Dieser ist in Bolivien wegen Drogendelikten festgenommen worden.

Der hier Verurteilte hat die Tat zunächst abgestritten, dann jedoch umfangreiche Aussagen gemacht. Er sollte für den Drogentransport anschließend 2000 US-Dollar Lohn erhalten. Motiv für die Tat war die schlechte finanzielle Situation der Familie, die dadurch begründet war, daß erhebliche Kosten für die herzkranke Tochter aufgewendet werden mußten.

Der Beschuldigte wurde wegen Handeltreibens mit einer nicht geringen Menge Betäubungsmittel zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Das Kokain, Kleidungsstücke und das Flugticket wurden eingezogen. Das bei dem Beschuldigten befindliche Geld (insgesamt umgerechnet ca. 600 DM) hatte sich dessen Verteidiger abtreten lassen.

Fall 14

Der Beschuldigte, ein 35jähriger in den USA lebender Nigerianer, der dort als Taxifahrer arbeitete, wurde im Oktober 1985 von der Zollfahndung an einem deutschen Flughafen mit 179 g Heroin in den Schuhen festgenommen. Er kam aus Indien und wollte in die USA weiterreisen.

Er legte ein umfassendes Geständnis über seine Tätigkeit als Rauschgifthändler ab (er sei nicht reiner Kurier, sondern verfüge über eigene Kontakte und reise selbständig) und gab zahlreiche Hinweise auf seine Lieferanten in Indien und Abnehmer in den USA. Daraufhin wurden recht umfangreiche internationale Ermittlungen angestellt, die auch zur Festnahme eines Hintermannes geführt haben. Er hatte bei einer Taxifahrt jemanden kennengelernt, der ihm Heroin gab, und so Kontakt zur Drogenszene erhalten. Nach einem Sachverständigengutachten ist der Beschuldigte selbst abhängig, jedoch nicht in dem Maße, wie er selbst angibt.

Seit 1983 hatte er für einen Auftraggeber in den USA insgesamt 9 Fahrten unternommen, bei denen er jeweils ca. 200 g Heroin aufkaufte. Ca. 75 g davon hat der Beschuldigte für sich verwendet, den Rest in den USA mit einem jeweiligen Gewinn von 5.000 bis 6.000 Dollar verkauft. Insgesamt hat er einen Gewinn von ca. 90.000 DM gemacht. Hinsichtlich des Verbleibs dieses Geldes wurden keine Ermittlungen angestellt. Es ist wohl auch davon auszugehen, daß der Beschuldigte, der eine 6köpfige Familie unterhielt, das Geld verbraucht hat.

Der Beschuldigte wurde wegen fortgesetzten Handeltreibens in 9 Fällen in Tateinheit mit Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge angeklagt. Ein im Zwischenverfahren erstelltes Gutachten zur Schuldfähigkeit des Beschuldigten kam zu dem Schluß, daß keine hochgradige Abhängigkeit und keine Anhaltspunkte für eine verminderte Steuerungsfähigkeit vorlägen.

Der Beschuldigte wurde wie angeklagt zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verunteilt. § 31 BtmG kam ihm zugute, § 21 StGB wurde abgelehnt. Die bei dem Beschuldigten sichergestellten noch nicht abgeflogenen Tickets, das Rauschgift und die Schuhe, in dem das Heroin transportiert wurde, wurden eingezogen. Die Revision des Beschuldigten wegen Verletzung materiellen und formellen Rechts wurde durch Beschluß als unbegründet verworfen.

bb) Wirtschaftsdelikte

Fall 15

Die Beschuldigte betrieb einen Handel mit Diamanten als Einzelfirma. Sie verkaufte die Edelsteine fast ausschließlich an vermögende Privatleute, die sie durch Anzeigen in überregionalen Tageszeitungen geworben hatte. Nach ihren Angaben steigerte sich der Jahresumsatz bis auf mehrere Millionen DM, wobei sie von einem boomartigen Preisanstieg bis etwa 1980 profitierte.

Grundlage der Wertbestimmung der Diamanten waren den Steinen beigefügte Expertisen, die jedoch in zahlreichen Fällen Reinheits- und Farbgrade vorspiegelten, die den - teilweise erheblich schlechteren - Werten der beigefügten Steine nicht entsprachen. Die Käufer, ausschließlich Laien, vertrauten meist auf die Richtigkeit der Expertisen. Bei einzelnen Kontrolluntersuchungen durch andere Gutachter stellte sich allerdings die Unrichtigkeit heraus. Dabei kam es verschiedentlich zu Zivilprozessen, die teils durch Vergleich erledigt wurden, teils auch mit einer Verurteilung der Beschuldigten endeten. Zumindest in einem Fall ging ein Prozeß in letzter Instanz für die Beschuldigte aus. In einigen Fällen erfolgte teilweise oder völlige Schadenswiedergutmachung durch Austausch der gelieferten Steine oder Rückzahlung des Kaufpreises.

Spätestens, als Anfang der 80er Jahre ein rapider Preisverfall auf dem Diamantenmarkt stattfand, möglicherweise auch aufgrund zunehmender Schwierigkeiten mit den Kunden, geriet die Beschuldigte in wirtschaftliche Bedrängnis. Dabei spielte eine Rolle, daß sie aus früherer geschäftlicher Betätigung noch hohe Schulden abzutragen hatte, daß die geschäftlichen Unkosten sehr hoch waren - beispielsweise durch Reisen mit einem angemieteten Privatflugzeug und die Beschuldigte, die den Unterhalt ihrer Familie finanzierte, auch privat einen aufwendigen Lebensstil pflegte. In dieser Situation bat sie verschiedene Bekannte und Kunden um die Gewährung von Darlehen mit dem Versprechen, das Geld kurzfristig und mit sehr hohen Zinsen zurückzahlen. Eine Rückzahlung erfolgte nicht; als Pfand gegebene Diamanten waren teils erheblich weniger wert als in den beigefügten Expertisen angegeben, teils handelte es sich um wertlose Nachbildungen. Zu diesem Zeitpunkt versuchten bereits zahlreiche Gläubiger erfolglos, Forderungen gegen die Beschuldigte zu vollstrecken. Des weiteren schädigte sie verschiedene Hoteliers und den Vermieter ihrer zusammen mit einer getrennt verfolgten Geschäftspartnerin gemieteten Wohnung durch Nichtzahlung der Miete und beging Warenkreditbetrug, um nach der Trennung von ihrem Ehemann eine Wohnungseinrichtung anzuschaffen.

Die Staatsanwaltschaft faßte diese Vorwürfe zu einem Sammelverfahren zusammen und erhob Anklage zur Strafkammer wegen - teils fortgesetzten - Betrugs in 20 Fällen, tateinheitlich damit begangener Urkundenfälschung in 7 Fällen, Untreue und Unterschlagung in jeweils 3 Fällen. Wegen weiterer Betrugsvorwürfe erfolgten Verfahrenseinstellungen, und zwar teilweise gem. § 170 II StPO, soweit Verjährung eingetreten war, im übrigen gem. § 154 I StPO.

Aufgrund einer über einen Zeitraum von 6 Wochen dauernden Hauptverhandlung, während der das Verfahren wegen weiterer Einzeltaten gem. § 154 II StPO eingestellt wurde, verurteilte die Strafkammer die Beschuldigte wegen Betrugs in 19 Fällen in Tateinheit mit 6 Fällen der Urkundenfälschung sowie wegen versuchten Betrugs und Untreue zu 4 Jahren 6 Monaten Gesamtreiheitsstrafe. Dieses Urteil wurde rechtskräftig, nachdem die Beschuldigte, die nach Auskunft der jeweils zuständigen Gerichte ansonsten nicht mit einer Einstellung mehrerer weiterer Strafverfahren gem. § 154 II StPO hätte rechnen können, ihre Revision zurücknahm.

Die Vermögensvorteile aus den hier angeklagten Taten belaufen sich auf rund 2 Mio. DM. Der Verbleib der Gelder wurde nicht im einzelnen ermittelt; da die Diamanten fast ausschließlich gegen Barzahlung veräußert wurden - auch im Urteil der Strafkammer findet sich der Verdacht, zahlreiche Geschädigte hätten mit durch Steuerhinterziehung erworbenen Schwarzgeldern bezahlt -, ließ sich bei länger zurückliegenden Geschäften nicht einmal mehr der genaue Zeitpunkt feststellen. Das einzige während des Strafverfahrens zweifelsfrei festgestellte Vermögen der Beschuldigten selbst bestand in 10 Diamanten im Wert von rund 200.000 DM, die die Beschuldigte für 600.000 DM hatte veräußern wollen.

Nachdem sich der tatsächliche Wert herausgestellt hatte und Anzeige erstattet worden war, wurden sie im Verlauf des Strafverfahrens durch richterlichen Beschluß beschlagnahmt und später von der Beschuldigten zusätzlich zu einer Bankbürgschaft von 50.000 DM als Kaution hinterlegt. Der angebliche Herausgabeanspruch der Beschuldigten wurde von verschiedenen Gläubigern gepfändet. Nach Abschluß des Strafverfahrens erfolgte durch die Staatsanwaltschaft eine Hinterlegung beim Amtsgericht. Ob die Beschuldigte des weiteren vermögensrechtliche Ansprüche gegen ihren früheren Ehemann hatte, ist unklar. Zwar gab sie an, ein ihm gehörendes Hausgrundstück mit eigenen Mitteln gekauft zu haben, andererseits war aber von Gütertrennung die Rede.

Fall 16

Ein in Frankreich getrennt verfolgter französischer Staatsangehöriger wurde an der deutsch-französischen Grenze kontrolliert. Die Zollbeamten fanden Papiere und Unterlagen bei ihm, die den Verdacht eines Devisenvergehens nach damals geltendem französischem Recht begründeten. Aufgrund der Unterlagen konnte die Geschäftsbeziehung zu dem in dem ausgewerteten Verfahren beschuldigten Deutschen (B1) festgestellt werden.

Dieser war Abteilungsleiter eines großen Warenhauses und für den Einkauf von Waren zuständig, die er von dem erwähnten Franzosen bezog. B1 ließ sich auf Anraten seiner Ehefrau (B2) eine Provision in Höhe von 5 % pro Kauf bezahlen. Er kassierte somit "Vergütungen" dafür, daß er bei der französischen Firma einkaufte. Diese wurden zusammen mit den Waren seiner Arbeitgeberin in Rechnung gestellt. Das Geld wurde von dem französischen Geschäftspartner auf das Konto von B2 überwiesen. Die Höhe dieser Vergütungen belief sich auf 1.000.000 DM, die für die Bezahlung eines Neubaus (einem Haus im Wert von 750.000 DM), für Urlaubsreisen und für sonstige Zwecke ausgegeben wurden. Dem Warenhaus entstand letztlich ein Schaden von 650.000 DM, der teilweise von den Beschuldigten wiedergutgemacht wurde.

Obwohl im Ermittlungsverfahren zur Sicherung der geschädigten Firma der dingliche Arrest angeordnet wurde, sollte das Verfahren zunächst nach § 153a StPO gegen eine Geldauflage von 200.000 DM an die Staatskasse eingestellt werden. Die Einhaltung der festgesetzten Zahlungsfrist von 6 Monaten war den Beschuldigten nach ihrem Vorbringen jedoch nicht möglich, da sie die Wiedergutmachungsleistungen sowie eine Steuerschuld von 500.000 DM zu zahlen hatten. Daraufhin klagte die Staatsanwaltschaft beide Beschuldigten an, und zwar B1 wegen Untreue zulasten seiner Arbeitgeberin, B2 wegen Änstiftung zur Untreue und beide Beschuldigten darüber hinaus wegen gemeinschaftlicher Erpressung.

Das Hauptverfahren wurde von der Wirtschaftsstrafkammer nur bezüglich der Untreue und der Anstiftung zur Untreue eröffnet, da nach Ansicht des Gerichts für eine Erpressung kein hinreichender Tatverdacht vorlag. B1 wurde wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung und zu einer Geldbuße in Höhe von 40.000 DM an gemeinnützige Einrichtungen verurteilt. B2 wurde wegen Anstiftung zur Untreue zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten auf Bewährung und zu einer Geldbuße in Höhe von 20.000 DM an eine gemeinnützige Einrichtung verurteilt. Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.

Fall 17

In diesem umfangreichen Betrugs- und Konkursverfahren wurde gegen insgesamt 57 Beschuldigte ermittelt, wobei jedoch nur gegen zehn Personen Anklage erhoben wurde. Nach Anklageerhebung wurden nach und nach die Verfahren eingestellt, zu einer Hauptverhandlung ist es nicht mehr gekommen.

Die beiden Hauptbeschuldigten A und B hatten 1977 gemeinsam eine GmbH gegründet, die sich mit Vertrieb und Wartung von Fahrzeugen zweier italienischer Automarken befaßte, 1978 kam noch ein Gebrauchtwagenhandel hinzu. Bereits bei Gründung der GmbH war kaum Eigenkapital vorhanden. Über das Vermögen dieser GmbH wurde 1982 ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt, der jedoch mangels Masse abgelehnt wurde. Im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Niedergang der Firma sollen die Beschuldigten auf die Idee gekommen sein, mit Neu- und Gebrauchtfahrzeugen absichtlich Unfälle herbeizuführen oder vorzutäuschen, um sodann gegenüber den Versicherungen zu Unrecht Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Dadurch sollte die Zahlungsfähigkeit der Firma verbessert werden. Durchgeführt wurden die Unfälle von einer Gruppe von überwiegend italienischen Staatsbürgern, die laut der Aussage eines der Beteiligten lediglich geringere Bargeldbeträge hierfür erhalten haben. Der geldwerte Vorteil ist laut Staatsanwaltschaft weiter in der unentgeltlichen Benutzung der Kraftfahrzeuge zu sehen.

In der Zeit von 1978 bis 1980 wurden von den Beteiligten Unfälle vorsätzlich herbeigeführt und die Wagen von der GmbH notdürftig oder überhaupt nicht repariert. Die GmbH erstellte überhöhte Rechnungen, die bei den Versicherungen eingereicht wurden. Teilweise hatten nicht einmal fingierte Verkehrsunfälle stattgefunden. Insgesamt haben die verschiedenen Versicherungen Leistungen in Höhe von 181.000 DM erbracht, denen keine entsprechenden Gegenleistungen gegenüberstanden. Die Versicherungssummen sind teilweise an die weiteren Beschuldigten C-J, teilweise an die GmbH ausgezahlt worden, die sich die Forderungen hatte abtreten lassen. Weiterhin haben A und B es als Geschäftsführer der GmbH unterlassen, Konkurs anzumelden, obwohl die Firma bereits Anfang Juni 1982 zahlungsunfähig war und bereits vier Wochen vor Konkursantragstellung durch B den Geschäftsbetrieb eingestellt hatte.

Nach Anzeigeerstattung im Jahre 1979 durch eine geschädigte Versicherung wurde 1984 Anklage wegen (teilweise versuchten) Betrugs erhoben. A und B wurden außerdem wegen unterlassener Konkursanmeldung angeklagt. Das Verfahren gegen drei der betroffenen Italiener wurde - weil deren Aufenthalt nicht zu ermitteln war - abgetrennt und nach § 205 StPO vorläufig eingestellt. Später hat das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung bezüglich dieser Beschuldigten abgelehnt. Bei weiteren fünf Beschuldigten wurde das Verfahren nach § 153 II StPO mit Zustimmung des Gerichts eingestellt. Schließlich wurde dann auch das Verfahren gegen B nach § 153 II und gegen A nach § 154 II StPO eingestellt. Gegen A deshalb, weil dem Gericht mittlerweile ein Urteil gegen A in anderer Sache vorlag, durch das A wegen Untreue in 7 Fällen, davon tateinheitlich in 4 Fällen mit Urkundenfälschung, zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr auf Bewährung verurteilt worden war. Wegen des langen Zeitablaufs im ausgewerteten Verfahren, meinte die Staatsanwaltschaft, würde bei einer erneuten Verurteilung wieder eine Freiheitsstrafe auf Bewährung herauskommen, eine Verfahrenseinstellung nach § 154 II StPO sei daher geboten.

c) Verfahren wegen Straftaten ohne Gewinnentstehung

Fall 18

Beschuldigt ist ein französischer Staatsangehöriger, der aus Kolumbien kommend auf einem deutschen Flughafen in ein Flugzeug nach Genf umsteigen wollte. Bei einer Kontrolle seines Gepäcks wurde in doppelten Böden zweier Reisetaschen insgesamt 1,5 kg Kokain guter Qualität gefunden.

Der Beschuldigte gab zunächst an, von einem unbekannten Kolumbianer darauf angesprochen worden zu sein, ob er jenem einen Gefallen tun und etwas nach Frankreich mitnehmen könne. Später gestand er jedoch die Tat in allen Einzelheiten: Er sei vom früheren Ehemann seiner Schwester mehrmals aufgefordert worden, Kokain aus Kolumbien nach Frankreich zu transportieren, das dieser teils selbst im Raum Paris absetzen, teils an kolumbianische Geschäftspartner weitergeben wollte. Dieser habe schließlich die versprochene Belohnung so weit erhöht (auf 80.000 FF), daß er den Kopf verloren und eingewilligt habe. Er habe von seinem Auftraggeber, der in Frankreich auf diese Einlassung hin gesondert verfolgt wurde, das Geld für den Flug, zwei Reisetaschen für den Transport, die Telefonnummer eines Kontaktmanns in Kolumbien, 500 \$ für Reisespesen und 8.500 \$ für den Kokain-Einkauf erhalten. In Kolumbien sei das Kokain in seiner Abwesenheit in die Taschen eingearbeitet worden. Nach ein paar Tagen Aufenthalt sei er schließlich nach Europa zurückgeflogen.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen versuchter Durchfuhr in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit nicht geringen Mengen Betäubungsmitteln, die von der Strafkammer mit abweichender rechtlicher Würdigung (lediglich Handeltreiben mit nicht geringen Mengen) zur Hauptverhandlung zugelassen wurde. Nach einer dreistündigen Hauptverhandlung, in der der Beschuldigte sein umfassendes Geständnis wiederholte, wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren 6 Monaten verurteilt, wobei von der Strafmilderungsmöglichkeit des § 31 Nr.1 BtmG Gebrauch gemacht wurde. Kokain, Flugticket und Reisetaschen wurden eingezogen. Das Urteil wurde sofort rechtskräftig. Nach Verbüßung der halben Strafe wurde der Beschuldigte nach Frankreich abgeschoben.

Über die Reisespesen hinaus hat der Beschuldigte nichts erhalten. Die Ermittlungen der französischen Polizei ergaben, daß er in der Schweiz ein Sparkonto mit etwa 40.000 Fr. besaß. Die Umstände deuteten darauf hin, daß dabei lediglich die damals geltenden französischen Devisenbeschränkungen umgangen werden sollten.

Der Auftraggeber des Beschuldigten hat in Frankreich umfangreiche Angaben gemacht. Er sei Drucker von Beruf, daneben aber Geschäftsführer einer in Genf ansässigen Firma, die mit Edelsteinen handle. Anläßlich einer Geschäftsreise nach Kolumbien sei er von Kolumbianern auf den Kokainhandel angesprochen worden, habe es aber abgelehnt, selbst einen Transport durchzuführen. In das Geschäft mit dem hier Beschuldigten habe er selbst 70.000 FF, die Kolumbianer 105.000 FF investiert. Der Fortgang der Ermittlungen in Frankreich ergibt sich aus den vorliegenden Verfahrensakten nicht mehr.

Fall 19

Beschuldigt sind zwei pakistanische Staatsangehörige, die auf der Reise von Peshawar in Pakistan nach London auf einem deutschen Flughafen umsteigen wollten, wobei in ihren Koffern insgesamt 3,9 kg Heroin gefunden wurden.

Nach ihren Einlassungen war es B1 nach mehrjährigem Aufenthalt in Saudi-Arabien nicht gelungen, in Pakistan wieder Fuß zu fassen; er lebte zuletzt von sporadischen Autoverkäufen. B2 will Rechtsanwalt werden, wozu ihm angeblich nur noch ein halbjähriges Praktikum fehlt. Angesichts der wirtschaftlichen Notlage seiner Familie eröffnete er ein Elektrogeschäft, das wegen ständiger Privatentnahmen hoch verschuldet ist. Beide lernten sich geschäftlich kennen.

B1 kam durch Zeitungsartikel über hohe Gewinnmöglichkeiten durch Heroinschmuggel auf die Idee, seine wirtschaftliche Notlage - er hat eine Familie mit fünf Kindern zu ernähren - auf diesem Weg zu bessern. Er sprach B2 darauf an, dessen ähnliche Situation ihm bekannt war. Dieser willigte ein. Darauf wandte sich B1 über einen Verwandten, dessen Rolle bei der Tat nicht weiter aufgeklärt wurde, an einen Schauspieler und Immobilienhändler, dessen Verwicklung in illegale Geschäfte offenbar allgemein bekannt war; dieser wurde im Wege polizeilicher Rechtshilfe in Pakistan als Zeuge vernommen, wobei der Inhalt seiner Aussage jedoch nicht feststellbar ist. Dieser Hintermann bot B1 an, er solle zusammen mit einem Begleiter zwei Koffer mit jeweils etwa 2 kg Heroin nach London transportieren, wofür jeder Kurier eine Belohnung von 5-6.000 \$ erhalten sollte.

B1 erhielt von dem Hintermann in der Folge die beiden Koffer mit Heroinverstecken, die Telefonnummer einer Kontaktperson in London und Geld für die Flugtickets. Die Beschuldigten flogen dann zunächst nach Deutschland, wo sie festgenommen wurden.

Nach anfänglichem Bestreiten seiner Kenntnis irgendwelcher Hinterleute arbeitete B1 in der Folge mit der Zollfahndung zusammen und rief mehrmals seinen Auftraggeber in Pakistan unter einem Vorwand an, wobei die Telefongespräche überwacht wurden. Dieser erklärte sich unter verschiedenen Bedingungen bereit, selbst nach London zu kommen. Dies scheiterte daran, daß die Ermittlungsbeamten aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen keine Chance sahen, des Hintermanns mit einiger Sicherheit auf diese Weise habhaft zu werden.

Die Staatsanwaltschaft erhob gegen beide Beschuldigten Anklage zur Strafkammer wegen gemeinschaftlicher versuchter Durchfuhr und unerlaubten Handeltreibens mit nicht geringen Mengen an Betäubungsmitteln. Beide wurden wegen unerlaubten Handeltreibens mit nicht geringen Mengen zu Freiheitsstrafen von 8 Jahren 6 Monaten bzw. 7 Jahren 6 Monaten verurteilt; Heroin und Flugscheine wurden eingezogen. Ihre Revisionen wurden als unbegründet verworfen. Beide Beschuldigten haben keinen Gewinn aus der Tat gezogen, selbst ihre Spesen - außer dem Flug - bezahlten sie selbst.

Fall 20

Der Beschuldigte, ein spanischer Staatsangehöriger, fiel bei einer Zollkontrolle auf einem deutschen Flughafen auf, wo er aus Thailand kommend nach Lissabon umsteigen wollte. Bei einer körperlichen Durchsuchung wurden in seinem Enddarm 6 Behältnisse mit insgesamt 160 g Heroin entdeckt.

Der Beschuldigte, der seit mehreren Jahren heroinabhängig ist, gab an, er habe das Heroin wegen des in Thailand niedrigen Preises in einem größeren Vorrat zum Eigenverbrauch gekauft. Aus einem beschlagnahmten Brief an seine Familie ergaben sich allerdings Anhaltspunkte für sein Vorhaben, zumindest einen Teil in Spanien zu verkaufen. Den Einkauf für insgesamt 1.500 \$ bestritt er von einem Großteil der Ersparnisse, die er gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin hatte.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen unerlaubter Einfuhr nicht geringer Mengen in Tateinheit mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln. Die Strafkammer verurteilte den Beschuldigten unter Anwendung von § 21 StGB wegen Einfuhr nicht geringer Mengen in Tateinheit mit unerlaubtem Erwerb zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren 6 Monaten. Das Heroin wurde eingezogen. Nach der Verwerfung der Revision verbüßte der Beschuldigte die Hälfte der Strafe in einer deutschen Vollzugsanstalt; danach erfolgte die Abschiebung nach Spanien.

Einen Gewinn hat er nicht erzielt.

Fall 21

Beschuldigt sind zwei spanische Staatsbürgerinnen, die miteinander befreundet sind. Sie wurden an einem deutschen Flughafen festgenommen, wo sie von New Delhi kommend nach Lissabon umsteigen wollten. In ihren Schuhen wurden jeweils etwa 500 g Heroin gefunden.

Die Beschuldigten, von denen eine Schneiderin ist, die andere zusammen mit ihrem Ehemann eine Boutique betreibt, waren nach Indien geflogen, um dort günstig Stoffe einzukaufen, aus denen sie Kleidungsstücke anfertigen und in Spanien verkaufen wollten. Dort lernten sie in einem Restaurant einen ihnen sympathisch erscheinenden Europäer kennen, der ihnen eine Belohnung von jeweils 2,5 Millionen Ptas dafür in Aussicht stellte, eine kleine Menge Heroin (die Rede war von 50 g pro Schuh) nach Deutschland zu transportieren. Angesichts der sehr hohen Gewinnmöglichkeit - für einen solchen Betrag hätten sie ansonsten etwa zweieinhalb Jahre gearbeitet - ließen sie sich auf das ihnen keineswegs risikolos erscheinende Geschäft ein, zumal sie etwas Heroin geschnupft und die Wirkung als wohltuend empfunden hatten.

Den Auftraggeber sollten sie im Transitbereich des deutschen Flughafens wiedertreffen und ihm das Heroin auf der Toilette übergeben. Der Versuch einer von der Zollfahndung überwachten Übergabe scheiterte, da der Kontaktmann nicht mehr erschien.

Die Staatsanwaltschaft erhob gegen beide Beschuldigte Anklage wegen tateinheitlich begangenen Handeltreibens und Einfuhr nicht geringer Mengen von Betäubungsmitteln und Bannbruchs, die von der Strafkammer unverändert zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.

Nach eintägiger Hauptverhandlung wurden beide zu Freiheitsstrafen von 4 Jahren 6 Monaten verurteilt, Heroin und Transportbehältnisse wurden eingezogen. Die Beschuldigten erzielten keine Vermögensvorteile aus der Tat.

Fall 22

Der beschuldigte kolumbianische Staatsbürger, ein Taxifahrer, wurde aus Bogotà kommend auf einem deutschen Flughafen festgenommen, wo er in ein Flugzeug nach Italien umsteigen wollte. Er hatte 56 Behältnisse mit insgesamt 340 g Kokain geschluckt.

Nach zwei Unfällen mit seinem Taxi konnte er nach seiner Einlassung längere Zeit kein Geld verdienen. Seine Schulden wuchsen, zumal er außer dem Fahrzeug noch ein kleines Haus abzuzahlen hatte. Auf der Suche nach möglichen Darlehensgebern in seinem Bekanntenkreis traf der Beschuldigte einen ehemaligen Schulfreund, der ihm 3.000 \$ für einen Kokaintransport im Körper nach Europa in Aussicht stellte. Bei seiner Vermehmung nannte der Beschuldigte die Namen des Schulfreunds, eines weiteren Vermittlers sowie der Kontaktperson, die er in Italien treffen sollte.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage zur Strafkammer, die den Beschuldigten wegen tateinheitlich begangener Einfuhr und Handeltreibens mit nicht geringen Mengen an Betäubungsmitteln unter Anwendung von § 31 l Nr.1 BtmG zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren 9 Monaten verurteilte. Das Kokain und ein Flugschein wurden eingezogen.

Eine Anzahlung auf die Entlohnung erhielt der Beschuldigte offenbar nicht. Wer den Flug bezahlte, wurde nicht ermittelt. Nach Verbüßung von 19 Monaten Freiheitsstrafe wurde er in sein Heimatland abgeschoben. Ein Jahr später wurde er am Flughafen von Rom festgenommen, als er in einem Koffer 1,4 kg Kokain transportierte.

Fall 23

Das Strafverfahren richtet sich gegen einen deutschen Staatsangehörigen, der auf der Rückreise von Indien auf einem deutschen Flughafen mit insgesamt 290 g Heroin (im Handgepäck und im Körper) und einer kleinen Menge Rohopium angetroffen wurde.

Nachdem der Beschuldigte nicht zur Sache aussagte, erhob die Staatsanwaltschaft Anklage zur Strafkammer wegen unerlaubter Einfuhr in Tateinheit mit Handeltreiben mit nicht geringen Mengen Betäubungsmitteln. Wegen weiterer Vorwürfe des Bannbruchs und Handeltreibens mit Heroin in Deutschland wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Die Strafkammer verurteilte den Beschuldigten nach eintägiger Hauptverhandlung, während der er ein Teilgeständnis ablegte, wegen unerlaubter Einfuhr in Tateinheit mit Handeltreiben, jeweils mit nicht geringen Mengen, und Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren. Drogen und Flugschein wurden eingezogen.

Der Beschuldigte bestritt, mit dem mitgeführten Heroin Handel treiben zu wollen, er habe sich lediglich wegen des günstigen Einkaufspreises in Indien einen größeren Vorrat anlegen wollen. Aufgrund der Hauptverhandlung kam die Strafkammer nicht zu der Feststellung, der Beschuldigte sei heroinabhängig, jedoch wurde später zugunsten einer Therapie zunächst gem. § 35 BtmG von der Strafvollstreckung abgesehen.

Im Ermittlungsverfahren teilte eine Kriminalpolizei-Dienststelle am Heimatort des Beschuldigten zunächst mit, dieser besitze in Indien ein Bankkonto mit ei-

nem Guthaben von etwa 100.000 \$, das er durch Heroingeschäfte in Thailand erzielt habe. Eine Sicherstellung des mitgeführten Bargelds gem. § 111b StPO erfolgte jedoch nicht, da eine Rückfrage der Staatsanwaltschaft keine als Beweis verwertbaren Erkenntnisse erbrachte, daß es aus Straftaten stammte. 2.700 \$ wurden aufgrund einer Abtretungserklärung an den Verteidiger des Beschuldigten, weitere 340 DM an den Beschuldigten selbst ausgezahlt.

Fall 24

Der Beschuldigte ist ein in Indonesien lebender Schweizer, der bei seiner Kontrolle auf einem deutschen Flughafen mit 3 Präservativen mit Heroin im Körper und einer Whiskyflasche mit Heroinlösung angetroffen wurde; insgesamt handelte es sich um etwa 300 g in Pulverform.

Bei seinen Vernehmungen gab er an, das Heroin ausschließlich als Vorrat für einen längeren Aufenthalt in der Schweiz, wohin er weiterreisen wollte, zum Eigenverbrauch mit sich geführt zu haben. Er sei seit Jahren abhängig, wobei er die Droge durch Schnupfen zu sich nehme. Der Einkauf sei in Thailand erfolgt.

Die Staatsanwaltschaft erhob Anklage zur Strafkammer wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen in Tateinheit mit Besitz und wegen Bestechung, da der Beschuldigte einem ihn kontrollierenden Zollbeamten Geld angeboten hatte. Letzterer Vorwurf wurde in der Hauptverhandlung gem. § 154 II StPO eingestellt. Im übrigen wurde der Beschuldigte wegen Einfuhr in Tateinheit mit Handeltreiben mit nicht geringen Mengen an Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren 6 Monaten verurteilt, wobei Heroin, Flasche und Flugscheine für einen Rückflug nach Indonesien eingezogen wurden.

Nach Verbüßung der halben Strafe wurde er - offenbar aufgrund einer Vereinbarung zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung - aus der Haft entlassen und in die Schweiz abgeschoben.

Bargeld in Höhe von einigen 100 DM trat der Beschuldigte bereits im Ermittlungsverfahren zur Sicherung der Honoraransprüche an seinen Verteidiger ab. Das Geld wurde an den Verteidiger ausbezahlt, bevor durch eine Auskunft der schweizerischen Polizei bekannt wurde, daß der Beschuldigte drei Wochen vor seiner Festnahme etwa 35.000 US-\$ auf ein Bankkonto in Singapur eingezahlt hatte. Ein Bestätigungsschreiben über diese Einzahlung wurde in der Schweiz bei einem Bruder des Beschuldigten gefunden, dem Handel mit Heroin vorgeworfen wurde, das er eingestandermaßen von dem Beschuldigten erhalten hatte. Der weitere Fortgang der Ermittlungen in der Schweiz läßt sich aus der Akte nicht verfolgen.

Fall 25

Beschuldigt werden drei nigerianische Staatsangehörige, die auf der Durchreise von Bombay nach Lagos beim Umsteigen auf einem deutschen Flughafen kontrolliert wurden. Während B1 keine Drogen bei sich hatte, fanden sich bei den beiden anderen 50 g bzw. 170 g Heroin in Körperverstecken.

B1 wurde nach zwei Wochen aus der Haft entlassen, da nach Auffassung des Gerichts kein dringender Tatverdacht bestand. Anhaltspunkte, daß er irgendetwas mit den beiden anderen zu tun hatte, lagen gleichwohl vor. So fand sich in seinem Gepäck die Hotelrechnung eines der beiden anderen Beschuldigten,

und sein Reisepaß war möglicherweise gefälscht. Das Verfahren gegen ihn wurde analog § 205 StPO eingestellt.

Gegen die beiden anderen Beschuldigten, die in ihren Geständnissen auch die Bezugsadresse für das Heroin in Indien und die Vermittler in Nigeria angaben, erhob die Staatsanwaltschaft Anklage zur Strafkammer. Sie wurden wegen Einfuhr in Tateinheit mit Handeltreiben mit nicht geringen Mengen an Betäubungsmitteln zu Freiheitsstrafen von 2 bzw. 3 Jahren verurteilt, das Heroin wurde eingezogen.

Beiden waren lediglich Erfolgshonorare versprochen worden, so daß sie aus den Taten keine Vermögensvorteile erzielten.

2. Variablenverzeichnis der Aktenanalyse

a) Aligemeine Daten zum Verfahren

V2	Verfahrens-Nummer
V3	Anzahl der Beschuldigten im Verfahren
V4	Teilstichprobe
V4A	Erfolgte eine verfahrensbezogene Auswertung bereits in einem früheren Bogen?
V5	ermittlungsführende Staatsanwaltschaft (örtlich)
V6	ermittlungsführende Staatsanwaltschaft (sachlich)
V7	Gericht der Anklage oder des Strafbefehls nach Bundesland
V8	Gericht der Anklage oder des Strafbefehls (sachlich)
V9	Anzahl der Beschuldigten im Verfahren (§ 163a StPO) - mit Totaleinstellung gem. § 170 II StPO
V12	- mit sonstiger Einstellung durch die Staatsanwaltschaft
V13	- mit Strafbefehl
V14	- mit Anklage
V17	- mit Einstellung durch das Gericht
V18	- mit Totalfreispruch
V19	- mit Verurteilung
V20	Zeitpunkt des Verfahrensbeginns (ggf. bei der Polizei)
V22	Zeitpunkt der Abschlußentscheidung der Staatsanwaltschaft (bei § 153a I StPO: endgültige Einstellung)
V23	Zeitpunkt der gerichtlichen Abschlußentscheidung 1. Instanz (bei § 153a II StPO: vorläufige Einstellung)
V24	Zeitpunkt der Rechtskraft gegen den letzten Beschuldigten (§ 153a II StPO: endgültige Einstellung)
V25	Umfang des Aktenstoffes in Blatt
V26	Entetahung das Verfahrens durch

V27 kenntnisgebende Person

b) Daten zu Tat/Tatverdacht/Sachverhalt:

,	
V29	Zeitpunkt der (ersten) Tat
V30	Zeitpunkt der letzten Tat
V31	Tatort nach Ländern
V32-33	weitere Tatorte nach Ländern (§ 9 StGB - Mehrfachnennungen)
V34	Gegenstand der Ermittlungen
V35-37	Art der Betäubungsmittel (Mehrfachnennungen)
V38	Funktionsebene innerhalb des Drogenmarktes (ggf. überwiegend)
V39-40	spezifizierte Tatstruktur (Mehrfachnennungen)
V41	Ausmaß der Planung bei Tatbegehung
V42	Hat ein Beschuldigter aus der Tat irgendeinen Vermögensvorteil erzielt?
V43-45	Art der Vermögensvorteile (Mehrfachnennungen)
V46-48	Wo befinden sich die Vermögensvorteile? (Mehrfachnennungen)
V49	Gesamtwert der Vermögensvorteile in DM
V50	Bei wem ist der Vermögensvorteil (zum überwiegenden Teil) entstanden?
V50A	Befinden sich die Vermögensvorteile zum Zeitpunkt der Gerichts- entscheidung 1. Instanz noch in dem Vermögen, wo sie entstanden sind?
V50B	Wem sind die Vermögensvorteile (überwiegend) zugeflossen?
V51	Gibt es Anhaltspunkte für gezielte Maßnahmen der "Geldwäsche"?
V52-53	Methoden der "Geldwäsche" (Mehrfachnennungen)
V54	Probleme der Gewinnabschöpfung im Verfahren
V55	Fand vor Einleitung des Strafverfahrens ein Bußgeldverfahren statt?
V56	Bußgeldverfahren: Person des Beschuldigten
V57	Tatvorwurf im Bußgeldbescheid (ggf. Schwerpunkt)
V58	Höhe der Geldbuße in DM

V59	Adressat der Geldbuße
V60	Höhe des Verfalls (§ 29a OWiG) in DM
V61	Höhe der Einziehung des Wertersatzes (§ 25 OWiG) in DM
V62	Höhe der Abführung des Mehrerlöses (§ 8 WiStG) in DM
V63	festgestellte Vermögensvorteile in DM
V64	Rechtskraft des Bußgeldbescheids

c) Daten zu Schaden und Opfer:

-,	
V65-67	Art der Opfer (Mehrfachnennungen)
V68	Anzahl der Opfer
V69	Anzahl der natürlichen Personen als Opfer
V70	Angaben zur am schwersten geschädigten natürlichen Person: Alter zur Tatzeit in Jahren
V71	Geschlecht
V72	Staatsangehörigkeit
V73	Familienstand
V74	soziale Beziehung zum Täter
V75	eigene juristische Kompetenz der Opfer
V76	anwaltliche Vertretung der Opfer (ggf. überwiegend)
V77	Beteiligung der Opfer am Strafverfahren
V78	Art des Schadens
V81	Höhe des materiellen Gesamtschadens in DM: - nach Angaben der Staatsanwaltschaft (Anklageschrift)
V82	- nach Feststellungen des Gerichts 1.Instanz
V83	Objekt, an dem (ggf. überwiegend) Schaden eintrat
V84	Anzahl der Opfer, die zu irgendeinem Zeitpunkt Ersatzansprüche geltend machten
V85	Art der Geltendmachung (ggf. überwiegend)
V86	Ausgleich des Schadens (ggf. überwiegend)

d) Daten zur Person des Beschuldigten:

V87	Geschlecht
V88	Alter zur Tatzeit in Jahren
V89	Staatsangehörigkeit
V90	Familienstand
V91	Anzahl der Kinder
V92	Auszug aus dem Bundeszentralregister
V93	Anzahl der Vorstrafen laut Registerauszug
V94	höchste Vorstrafe nach Registerauszug
V95	frühere Entscheidungen mit gewinnabschöpfenden Sanktionen
V96	laufende Strafverfahren neben dem hier ausgewerteten
V97	Eintragung im Gewerbezentralregister
V98	Schulbildung (höchster Stand)
V99	Berufsausbildung (höchster Stand)
V100	Berufsausbildung (überwiegend)
V101	berufliche Stellung zur Tatzeit
V102	Wirtschaftsklasse
V103	Wechsel oder Verlust der beruflichen Stellung
V104	Zusammenhang der beruflichen Veränderung mit Tatvorwurf
V110	Auffälligkeiten in der Lebensführung
V112	monatliche Bruttoeinkünfte zur Tatzeit in DM
V113	monatliche Nettoeinkünfte zur Tatzeit in DM
V114	Art der Einkünfte (ggf. überwiegend)
V114A	Besitzt der Beschuldigte Vermögen?
V115	Vermögen des Beschuldigten in DM
V115A-C	Art der Vermögensgegenstände (Mehrfachnennungen)
V116	Bestehen Verdachtsmomente, daß das Vermögen durch Straftaten erworben wurde?

V119 laufende Strafverfahren gegen Personen, die mit dem Beschuldigten zusammenleben, wegen derselben Tat

V120 Besteht ein Zusammenhang zwischen Tatvorwurf und beruflicher Stellung des Beschuldigten?

e) Daten zum Betrieb des Beschuldigten:

*	
V121	Klassifizierung (ggf. überwiegend)
V122	Rechtsform
V123	jährlicher Umsatz zur Tatzeit in DM
V124	Anhaltspunkte für wirtschaftliche Notlage des Betriebs
V125	Ermittlungen gegen Vorgesetzte des Beschuldigten
V126	Ermittlungen gegen dem Beschuldigten innerbetrieblich gleich- oder nachgeordnete Personen
V127	Anzahl der Personen im Betrieb, gegen die außer dem Beschuldigten ermittelt wird

f) Daten zum Verfahrensgang - Verfahren insgesamt:

V130	Zeitpunkt der Konkretisierung des Tatverdachts auf den Beschuldigten
V132	Zeitpunkt der staatsanwaltschaftlichen Abschlußentscheidung (bei § 153a I StPO: endgültige Einstellung)
V133	Zeitpunkt der Abschlußentscheidung des Gerichts 1.Instanz (bei § 153a II StPO: vorläufige Einstellung)
V134	Zeitpunkt der Rechtskraft (bei § 153a II StPO: endgültige Einstellung)
V135	anwaltliche Vertretung des Beschuldigten
V136	eigene juristische Kompetenz des Beschuldigten
V137	vorläufige Festnahme des Beschuldigten
V138	Haftbefehl
V139	Dauer der Untersuchungshaft in Monaten
V140	Durchsuchungen

V141-141B Ort der Durchsuchungen (Mehrfachnennungen)

Beschlagnahmen, Sicherstellungen

V142

V143-143	B Ort der Beschlagnahme (Mehrfachnennungen)
V144	Rechtsgrundlage der Beschlagnahme (ggf. überwiegend)
V145-147	beschlagnahmte Gegenstände (Mehrfachnennungen)
V148	beschlagnahmte Betäubungsmittel (ggf. überwiegend)
V149	beschlagnahmte Menge an Betäubungsmitteln in g
V150	Wer hat die Beschlagnahme angeordnet?
V151	Wurde die Beschlagnahme richterlich bestätigt?
V151A-C	Behandlung der beschlagnahmten Gegenstände (Mehrfachnennungen)
V152	Antrag auf dinglichen Arrest
V153	Arrestanspruch
V154	Höhe des Arrestanspruchs in DM
V155	Arrestgrund
V156	Vermögensbeschlagnahme
V157	vorläufiges Berufsverbot (§ 132a StPO)
V158	Telefonüberwachung
V159	Dauer der Telefonüberwachung in Tagen
V160	Absehen von Einziehung und Verfall (§§ 430, 442 I StPO)
V161	paralleles OWi-Verfahren desselben Zusammenhangs
V162	zivil- oder verwaltungsrechtliche Parallelverfahren gegen den Beschuldigten
V162A	Gegenstand der Parallelverfahren (ggf. überwiegend)
V163	zuständige Behörde oder Gericht
V164	Ausgang/Stand des Verfahrens
V165	paralleles ausländisches Strafverfahren gegen den Beschuldigten
V166	Ersuchen der deutschen Strafverfolgungsbehörden um internationale Rechtshilfe (auch auf Polizeiebene)
V167	Land (ggf. überwiegend)
V168	Inhalt des Rechtshilfeersuchens (ggf. überwiegend)
V169	Hängt das Rechtshilfeersuchen mit möglichen Vermögensvorteilen aus Straftaten zusammen?

g) Daten zum Verfahrensgang - Ermittlungsverfahren:

V173 Dauer selbständiger (polizeilicher) Ermittlungen vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft V175 Beteiligung an den Gesamtermittlungen: Schutzpolizei V176 Kriminalpolizei V177 Sondereinheiten der Landespolizeidirektion/Regierungspräsidien V178 Landeskriminalamt Bundeskriminalamt V179 V180 Bundesgrenzschutz, bayer, Grenzpolizei V181 Zollfahndung V182 Zollkriminalinstitut V183 Steuerfahndung V184 Bundesamt für Finanzen V185 Anzahl verantwortlicher Vernehmungen des Beschuldigten: insgesamt V186 durch Polizei und sonstige Fahndungseinheiten V187 durch Staatsanwaltschaft V188 durch Richter im Ermittlungsverfahren (auch Haftrichter) V189 Aktenvermerke über informelle Gespräche mit dem Beschuldigten oder seinem Anwalt: seitens Polizei und sonstiger Fahndungseinheiten V190 seitens der Staatsanwaltschaft V190A Macht der Beschuldigte Einlassungen zum Tatvorwurf? V191 Umfang schriftlicher Stellungnahmen von Beschuldigtenseite (auch Anwalt) zum Tatvorwurf in Blatt V192 Ergebnis der Einlassungen des Beschuldigten im Hinblick auf die nicht gem. § 170 II StPÖ eingestellten Tatvorwürfe V193-193B Inhalt der Einlassungen des Beschuldigten (Mehrfachnennungen) Wechselt das Einlassungsverhalten des Beschuldigten im Ergebnis V194 während der Ermittlungen?

V195-197 Äußerungen des Beschuldigten zur Motivation (Mehrfachnennungen)

V198	Aktivitäten des Beschuldigten zur Schadenswiedergutmachung
V199	Kooperation mit Verwaltungsbehörden bei Ermittlungen: - Meldebehörden
V199A	Gegenstand der Kooperation (ggf. überwiegend)
V200	- Ausländerbehörden
V200A	Gegenstand der Kooperation (ggf. überwiegend)
V201	- Arbeitsämter
V201A	Gegenstand der Kooperation (ggf. überwiegend)
V202	- Gesundheitsämter
V202A	Gegenstand der Kooperation (ggf. überwiegend)
V203	- Krankenversicherungsträger
V203A	Gegenstand der Kooperation (ggf. überwiegend)
V204	- Rentenversicherungsträger
V204A	Gegenstand der Kooperation (ggf. überwiegend)
V205	- Finanzverwaltung (außer Fahndungsstellen)
V205A	Gegenstand der Kooperation (ggf. überwiegend)
V206	Kooperation mit anderen Stellen bei Ermittlungen: - Banken und Kreditinstitute
V206A	Gegenstand der Kooperation (ggf. überwiegend)
V207	- Wirtschaftsauskunfteien
V207A	Gegenstand der Kooperation (ggf. überwiegend)
V208	- private Versicherungsgesellschaften
V208A	Gegenstand der Kooperation (ggf. überwiegend)
V212	mißlungene Kooperationsversuche der Strafverfolgungsorgane
V213	Anzahl der vernommenen Zeugen
V214	Anzahl der gutachterlichen Stellungnahmen
V215-216	Art der Gutachter (Mehrfachnennungen)
V217	Haben Ermittlungen zu möglichen Vermögensvorteilen aus Straftaten stattgefunden?
V218	Umfang der Ermittlungen zu Vermögensvorteilen

V219-221	Art der Ermittlungen zu Vermögensvorteilen (Mehrfachnennungen)
V222	Anlaß der Ermittlungen zu Vermögensvorteilen (ggf. überwiegend)
V223-224	(ausdrücklicher) Verzicht auf (weitere) Ermittlungen zu Vermögensvorteilen (Mehrfachnennungen)
V225-249	A von der Staatsanwaltschaft festgestellte Straftaten des Beschuldigten (Mehrfachnennungen) - Straftatbestände - Beteiligungsform - Erscheinungsform - spezifizierte Tatstruktur - Art der Abschlußentscheidung
V250	Anzahl der festgestellten real konkurrierenden Fälle
V251	Anzahl festgestellter Fälle in Fortsetzungszusammenhang
V252-254	von der Staatsanwaltschaft festgestellte Ordnungswidrigkeiten (Mehrfachnennungen)
V255-264	Einstellungen nach § 170 II StPO (Mehrfachnennungen) - Straftatbestände - spezifizierte Tatstruktur
V265	Fallgruppe bei Einstellung gem. § 170 II StPO
V267-270	Einstellungsgründe § 170 II StPO (Mehrfachnennungen)
V271	Mitteilungen von der Einstellung
V272	Klageerzwingungsverfahren
V273	Beweisprobleme bei den Tatteilen, die nicht nach § 170 II StPO eingestellt wurden
V274	Ausschöpfung der Beweismittel
V275-277	Gründe für die Beweisprobleme nach eigener Feststellung (Mehrfachnennungen)
V278	Hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren (teilweise oder in vollem Umfang) gemäß § 153a I StPO vorläufig eingestellt?
V279-282	Einstellungsgründe § 153a I StPO (Mehrfachnennungen)
V283	Einstellungsgründe lediglich aus Formblatt
V284	Fundstellen der Einstellungsgründe (ggf. überwiegend)
V285	erstmalige Einstellungserwägung durch
V286	Art der Auflage oder Weisung (ggf. überwiegend)
V287	Höhe der Geldauflage in DM

V288	Geldauflage zur Gewinnabschöpfung
V289	Höhe der Schadenswiedergutmachung in DM
V290	Zustimmungsanfrage bei Gericht
V291	Zustimmungsanfrage beim Beschuldigten
V292	Erfüllung der Auflagen und Weisungen
V294	Hat die Staatsanwaltschaft eine Abschlußentscheidung (teilweise oder insgesamt) zurückgenommen oder wurde eine Abschlußentscheidung der Staatsanwaltschaft vom Gericht abgelehnt?
V295	Hat die Staatsanwaltschaft über die Tatvorwürfe gegen den Beschuldigten einheitlich entschieden?
V296	Art der Abschlußentscheidung der Staatsanwaltschaft
V328	Umfang der Anklageschrift in Blatt
V328A	Wurde ein Strafbefehl erlassen?
V329	Anzahl der Tagessätze im Strafbefehl
V330	Höhe der Tagessätze in DM
V331	Einziehung und Verfall im Strafbefehl (ggf. überwiegend)
V332-334	eingezogene oder für verfallen erklärte Gegenstände (Mehrfachnennungen)
V335	Höhe der Einziehung des Wertersatzes/des Verfalls/des Wertersatzverfalls in DM
V336	Höhe der Geldbuße nach § 30 OWiG in DM
V337	Wurde gegen den Strafbefehl Einspruch erhoben?
V338	Wurde auf den Einspruch eine Hauptverhandlung durchgeführt?
V338A	Hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren (teilweise oder in vollem Umfang) nach § 153 I StPO eingestellt?
V339-342	Einstellungsgründe § 153 I StPO (Mehrfachnennungen)
V343	erstmalige Einstellungsanregung durch
V344	Zustimmungsanfrage bei Gericht
V345	Zustimmungsanfrage beim Beschuldigten
V346	Ergeben sich aus dem Ermittlungsverfahren irgendwelche Hinweise auf mögliche Vermögensvorteile aus Straftaten?
V347	Fundstelle (ggf. überwiegend)

V348 Berücksichtigung der Hinweise auf mögliche Vermögensvorteile bei der Verfolgung der Tat

h) Daten zum Verfahrensgang - Gericht 1.Instanz:

n) Daten zum Verranrensgang - Gericht 1.Instanz:		
V349	Stellungnahmen von Beschuldigtenseite im Zwischenverfahren: Umfang in Blatt	
V350	gerichtliche Entscheidung im Zwischenverfahren	
V350A	Gericht der Hauptverhandlung	
V351	Anzahl der Hauptverhandlungstage	
V352	Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung (ggf. überwiegend)	
V353	Vertretung durch den ermittlungsführenden Staatsanwalt?	
V354	Art der Verteidigung	
V355	Anzahl gleichzeitig tätiger Verteidiger des Beschuldigten	
V356	Ablehnungsanträge gegen Richter	
V357	Entscheidung über Ablehnungsanträge	
V358	Mitverhandlung über weitere Strafsachen?	
Die folgen	den Variablen beziehen sich nur auf den vorn behandelten Teil!	
V358A	Wurden Beweisanträge gestellt?	
V359	Anzahl der Beweisanträge von Beschuldigtenseite	
V360	Beweisthema	
V361	Anzahl der Beweisanträge von Seiten der Staatsanwaltschaft	
V362	Beweisthema	
V363	Ergebnis der Einlassungen des Beschuldigten in der Hauptverhandlung	
V363A-C	Inhalt der Einlassungen des Beschuldigten (Mehrfachnennungen)	
V364-366	Äußerungen des Beschuldigten zur Motivation (Mehrfachnennungen)	
V367	Anzahl der vernommenen Zeugen	
V368	Anzahl der Sachverständigen zu persönlichen Belangen des Beschuldigten (z.B. Schuldfähigkeit)	
V369	Anzahl der Sachverständigen zu Tatfragen	

V370-371	Art der Sachverständigen (Mehrfachnennungen)
V372	Intelligenzeinstufung aufgrund des Gutachtens
V373	Konzentrationsfähigkeit, Aufmerksamkeit
V374	Gedächtnis
V375	Urteilsvermögen
V376	Leistungsmotivation
V377	Aggressivität
V378	emotionale Stabilität/Labilität
V379	Extra-/Introversion
V380	Grundstimmung
V381	Offenheit
V382	Geselligkeit
V383	Gehemmtheit
V384	Dominanzstreben
V385	Ehe, Partnerschaft, Familie
V386	Freundes- und Bekanntenkreis
V387	psychosomatische Störungen
V388	sexuelle Abnormitäten
V389	besonderer Egozentrismus
V390	besondere Behinderung der affektiven Entfaltung
V391	besondere Kontaktstörungen
V392	besondere Neigung zu Gewalt und Aggressionen
V393	besondere persönliche Abhängigkeitsbeziehungen
V394	Erfolgte eine förmliche Beweisaufnahme über mögliche Vermögensgegenstände aus Straftaten?
V395	Beweismittel zu Vermögensvorteilen (ggf. überwiegend)
V396	Anordnung der Verfalls- oder Einziehungsbeteiligung
V397	Wurde Nachtragsanklage erhoben?

V497

V398-412	Gegenstand der Nachtragsanklage: - Straftatbestände - Beteiligungsform - Erscheinungsform - spezifizierte Tatstruktur
V414-425	A Gegenstand des Schlußantrags der Staatsanwaltschaft: - Straftatbestände - Beteiligungsform - Erscheinungsform - beantragte Entscheidungsform
V447A	Beantragt die Staatsanwaltschaft die Verhängung irgendeiner Sanktion?
V448	Art der beantragten Strafe
V449	beantragte Nebensanktionen und Maßnahmen
V450	beantragte Auflagen und Weisungen
V451	beantragte Freiheitsstrafe in Monaten
V452	beantragte Geldstrafe: Anzahl der Tagessätze
V453	Höhe der beantragten Tagessätze in DM
V454	beantragte Geldbuße (OWiG) in DM
V455	Adressat der Geldbuße
V456	beantragte Schadenswiedergutmachung und Geldauflagen in DM
V457-459	Gegenstände, deren Einziehung oder Verfall beantragt wird (Mehrfachnennungen)
V460	Verhältnis des Strafmaßantrags zu weiteren, hier nicht ausgewerteten Tatvorwürfen
V462-473	A Gegenstand des Schlußantrags der Beschuldigtenseite: - Straftatbestände - Beteiligungsform - Erscheinungsform - beantragte Entscheidungsform
V492A	Wird von der Beschuldigtenseite die Verhängung irgendeiner Sanktion beantragt?
V493	beantragte Strafe
V494	beantragte Nebensanktionen und Maßnahmen
V495	beantragte Auflagen und Weisungen
V496	beantragte Freiheitsstrafe in Monaten

beantragte Geldstrafe: Höhe in Tagessätzen

V498	beantragte Geldstrafe: Höhe der Tagessätze in DM
V499	beantragte Geldbuße (OWiG) in DM
V500	Adressat der Geldbuße
V501	beantragte Schadenswiedergutmachung und Geldauflagen in DM
V502	Verhältnis des Strafmaßantrags zu hier nicht ausgewerteten, weiteren Tatvorwürfen
V503	Ist der Beschuldigte vom Gericht verurteilt worden?
V504-522	Gegenstand der Verurteilung: - Straftatbestände - Beteiligungsform - Erscheinungsform
V523	Wurde der Beschuldigte freigesprochen?
V524-542	Gegenstand des Freispruchs: - Straftatbestände - Beteiligungsform - Erscheinungsform
V543	Wurde das Verfahren vom Gericht (teilweise oder in vollem Umfang) eingestellt?
V544	Art der Einstellung (ggf. überwiegend)
V545-563	Gegenstand der Einstellung: - Straftatbestände - Beteiligungsform - Erscheinungsform
V564	Hat das Gericht gegen den Beschuldigten irgendwelche Sanktionen verhängt?
V565	verhängte Strafe/Hauptsanktion
V566	verhängte Nebensanktionen und Maßnahmen
V567	verhängte Auflagen und Weisungen
V568	verhängte Freiheitsstrafe in Monaten
V569	Geldstrafe: Anzahl der Tagessätze
V570	Geldstrafe: Höhe der Tagessätze in DM
V571	verhängte Geldbuße (OWiG) in DM
V572	Adressat der Geldbuße
V573	Schadenswiedergutmachung und Geldauflagen in DM
V574	verhängte gewinnabschöpfende und ähnliche Sanktionen

V575	vom Gericht festgestellte Vermögensvorteile in DM
V576	Art der Feststellung
V577-579	eingezogene oder für verfallen erklärte Gegenstände (Mehrfachnennungen)
V580	Grund der Einziehung (ggf. überwiegend)
V581-583	Einziehung: Fallgruppe (Mehrfachnennungen)
V584-585	Grund des Verfalls (Mehrfachnennungen)
V586	Geldstrafe neben Freiheitsstrafe: Fallgruppe
V587-589	Geldstrafe neben Freiheitsstrafe: Ausführungen zur Begründung (Mehrfachnennungen)
V589A	Hat das Gericht ein Urteil gefällt?
V590	Feststellungen zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten
V590A	Wie werden diese Feststellungen im Urteil (überwiegend) verwertet?
V591-592	Ausführungen des Gerichts zu Problemen der Gewinnabschöpfung (Mehrfachnennungen)
V593-594	(ausdrücklicher) Verzicht auf Gewinnabschöpfung (Mehrfachnennungen)
V595	Aufrechterhaltung der Beschlagnahme § 111i StPO
V596	Ausschöpfung der Beweismittel hinsichtlich Gewinnabschöpfung
V598	Verhältnis des Strafausspruchs zu weiteren, hier nicht ausgewerteten Tatvorwürfen
V599	Umfang des Urteils in Blatt
V600	Ausführungen im Begründungszusammenhang: - Sozialbiographie des Beschuldigten
V601	- wirtschaftliche Situation des Beschuldigten
V602	- wirtschaftliche Situation des Betriebs
V603	- Schaden/Schädlichkeit der Tat
V604	- Belange von Geschädigten
V605	- Verhalten des Beschuldigten nach der Tat
V606	- Ermittlungstätigkeit und Beweissicherung der Strafverfolgungs- organe
V607	- strafrechtliches Instrumentarium der Gewinnabschöpfung

V630

V608 Beurteilung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten V609-613 wesentliche strafschärfende Gesichtspunkte (Mehrfachnennungen) V614-618 wesentliche strafmildernde Gesichtspunkte (Mehrfachnennungen) V619 Strafmilderung bei Betäubungsmitteldelikten V620 Freispruch: Fallgruppen V622-623 Gründe für Beweisnot etc. (Mehrfachnennungen) V623A Hat das Gericht das Verfahren (teilweise oder in vollem Umfang) eingestellt? V624 Form der Einstellungsentscheidung V625 erstmalige Anregung der Einstellung durch V626-629 Einstellungsgründe §§ 153, 153a StPO (Mehrfachnennungen)

i) Daten zum Verfahrensgang - Rechtsmittelverfahren:

endgültige Einstellung bei § 153a II StPO

V631 Wurden von irgendeinem Verfahrensbeteiligten Rechtsmittel eingelegt?

V632 Berufung eingelegt

V633 Ergebnis des Berufungsverfahrens

V634 Hat das Berufungsgericht über den Gegenstand der Berufung, soweit sie den Beschuldigten betrifft, einheitlich entschieden?

V635-649 Gegenstand der Verurteilung:

- Straftatbestände

Beteiligungsform
 Erscheinungsform

V649A Hat das Gericht den Beschuldigten (teilweise oder in vollem Umfang) freigesprochen?

V650-664 Gegenstand des Freispruchs:

Straftatbestände

Beteiligungsform

Erscheinungsform

V664A Hat das Gericht das Verfahren (teilweise oder in vollem Umfang) eingestellt?

V665 Art der Einstellung (ggf. überwiegend)

V666 Form der Einstellungsentscheidung

V667-681	Gegenstand der Einstellung: - Straftatbestände - Beteiligungsform - Erscheinungsform
V682	verhängte Auflagen und Weisungen (ggf. überwiegend)
V683	Schadenswiedergutmachung und Geldauflagen in DM
V683A	Hat das Berufungsgericht irgendwelche Sanktionen verhängt?
V684	verhängte Strafe/Hauptsanktion
V685	verhängte Nebensanktionen und Maßnahmen
V686	verhängte Freiheitsstrafe in Monaten
V688	Geldstrafe: Anzahl der Tagessätze
V689	Geldstrafe: Höhe der Tagessätze in DM
V690	Geldbuße (OWiG) in DM
V691	Adressat der Geldbuße
V692	Schadenswiedergutmachung und Geldauflagen in DM
V693	gewinnabschöpfende und ähnliche Sanktionen
V694	vom Gericht festgestellte Vermögensvorteile in DM
V695	Art der Feststellung der Vermögensvorteile
V696-698	eingezogene oder für verfallen erklärte Gegenstände (Mehrfachnennungen)
V699	Grund der Einziehung (ggf. überwiegend)
V700-702	Einziehung: Fallgruppe (Mehrfachnennungen)
V703-704	Verfall: Grund (Mehrfachnennungen)
V705	Geldstrafe neben Freiheitsstrafe: Fallgruppe
V706-708	Geldstrafe neben Freiheitsstrafe: Ausführungen zur Begründung (Mehrfachnennungen)
V709	Feststellungen des Berufungsgerichts zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten
V710	Hat irgendein Verfahrensbeteiligter Revision eingelegt?
V711	Gegenstand der Revision
V712	Form der Revisionsentscheidung
V713	Inhalt der Revisionsentscheidung

V714-728 Gegenstand der Verurteilung: - Straftatbestände

- Beteiligungsform Erscheinungsform

V729-743 Gegenstand des Freispruchs: - Straftatbestände

- Beteiligungsform
 Erscheinungsform
- gewinnabschöpfende und ähnliche Sanktionen V744

Literaturverzeichnis

- Abraham Abramovsky (1986): Money-laundering and narcotics prosecution. Fordham Law Review 54 (1986), 471-505
- Hans Achenbach (1982): Polizeiliche Inverwahrnahme und strafprozessuales Veräußerungsverbot. Neue juristische Wochenschrift 35 (1982), 2809-2810
- ders. (1985a): Vermögensrechtlicher Opferschutz im strafprozessualen Vorverfahren. In: Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. Dezember 1985, hg. von Hans-Dieter Schwind. Berlin 1985, 7-21
- ders. (1985b): Die Rolle des Strafgesetzes bei der sozialen Kontrolle der Wirtschaftsdevianz. In: Recht und Wirtschaft. Ringvorlesung im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück 1984/85. Köln 1985, 147-168
- Michael Adams (1984): Ist die Ökonomie eine imperialistische Wissenschaft? Über Nutz und Frommen der Ökonomischen Analyse des Rechts. Jura 6 (1984), 337-349
- Patricia A. Adler (1985): Wheeling and dealing. An ethnography of an upper-level drug dealing and smuggling community. New York 1985
- Jay S. Albanese (1989): Organized crime in America. 2nd ed. Cincinnati 1989
- Hans-Jörg Albrecht (1980): Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems. Die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionen. Berlin 1980
- ders. (1986): Zu den Zusammenhängen zwischen Drogenproblemen und Drogenkontrolle. In: Und wenn es künftig weniger werden. Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge, hg. von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. München 1987, 419-434
- ders. (1987): Bundesrepublik Deutschland. In: Betäubungsmittelstrafrecht in Westeuropa. Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Auftrag des Bundeskriminalamts, hg. von Jürgen Meyer. Freiburg 1987, 63-168
- ders. (1989a): Bundesrepublik Deutschland. In: Jürgen Meyer, Axel Dessecker, Jürgen Rüdiger Smettan (Hg.), Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. Rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung. Wiesbaden 1989. 25-84

- ders. (1989b): Kriminologische Perspektiven der Wiedergutmachung. Theoretische Ansätze und empirische Befunde. In: Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Internationales strafrechtlich-kriminologisches Kolloquium in Freiburg i.Br., hg. von Albin Eser, Günther Kaiser, Kurt Madlener. Freiburg 1990, 43-72
- Hans-Jörg Albrecht, Frieder Dünkel, Gerhard Spieß (1981): Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 64 (1981), 310-326
- Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmthout (1989): European perspectives on drug policies. In: Drug policies in Western Europe, ed. by Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmthout. Freiburg 1989, 425-473
- Peter-Alexis Albrecht (1988): Das Strafrecht auf dem Weg vom liberalen Rechtsstaat zum sozialen Interventionsstaat - Entwicklungstendenzen des materiellen Strafrechts. In: 12. Strafverteidigertag 22.-24. April 1988 in Heidelberg. Mehr gesellschaftliche Konflikte - mehr oder weniger Strafrecht? Strafverteidigung und materielles Strafrecht. o.O. 1989, 30-63
- Bruce K. Alexander (1990): Alternatives to the war on drugs. Journal of Drug Issues 20 (1990), 1-27
- Abdon Alinovi (1985): Relazione della Commissione parlamentare sul fenomeno della mafia. Soveria Mannelli 1986
- Pino Arlacchi (1983): Mafiose Ethik und der Geist des Kapitalismus. Die unternehmerische Mafia. Frankfurt/M. 1989
- Gunther Arzt (1989): Das schweizerische Geldwäschereiverbot im Lichte amerikanischer Erfahrungen. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 106 (1989), 160-201
- ders. (1990): Geldwäscherei eine neue Masche zwischen Hehlerei, Strafvereitelung und Begünstigung. Neue Zeitschrift für Strafrecht 10 (1990), 1-6
- Hans-Joachim Asmus (1988): Der Staatsanwalt ein bürokratischer Faktor in der Verbrechenskontrolle? Zeitschrift für Soziologie 17 (1988), 117-131
- Asset forfeiture a seldom used tool in combatting drug trafficking. Report by the Comptroller General of the United States to the Honorable Joseph R. Biden, United States Senate. Washington 1981
- Klaus Backhaus, Bernd Erichson, Wulff Plinke, Christiane Schuchard-Ficher, Rolf Weiber (1987): Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung. 4. Aufl. Berlin 1987
- Bernard S. Bailor (1987): Currency and foreign transaction reporting laws and the Money Laundering Control Act of 1986. Drug Law Report 1 (1987), 289-299
- Jürgen Banscherus (1977): Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht. Wiesbaden 1977

- Joachim Barmann (1989): Belgien. In: Jürgen Meyer, Axel Dessecker, Jürgen Rüdiger Smettan (Hg.), Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. Rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung. Wiesbaden 1989, 1-24
- Hans Baumgartner, Fridolin Triet (1989): Höhere Effizienz im Kampf gegen das organisierte Verbrechen. Straftatbestand der Geldwäscherei kein Allheilmittel. Neue Zürcher Zeitung Nr.47, 25./26,2,1989
- dies. (1990): Geldwäscherei: neue Strafnormen. Erster Schritt der Schweizer Regierung in Richtung Offenlegung. Kriminalistik 44 (1990), 275-278
- Michael Baurmann (1987): Zweckrationalität und Strafrecht. Argumente für ein tatbezogenes Maßnahmerecht. Opladen 1987
- Ronald Bayer (1977): Heroin decriminalization and the ideology of tolerance: a critical view. Law and Society Review 12 (1978), 301-318
- Philip T. Bean, Christine K. Wilkinson (1988): Drug taking, crime and the illicit supply system. British Journal of Addiction 83 (1988), 533-539
- Line Beauchesne (1989): De la criminalisation à la légalisation des drogues: de Charybde en Scylla? Criminologie 22 (1989), 67-83
- Ulrich Beck (1986): Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt/M. 1986
- Gary S. Becker (1968): Kriminalität und Strafe. Ein ökonomischer Ansatz. In: ders., Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens. Tübingen 1982, 39-96
- ders. (1976): Einleitung. In: ders., Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens. Tübingen 1982, 1-15
- Peter Behrens (1986): Die ökonomischen Grundlagen des Rechts. Politische Ökonomie als rationale Jurisprudenz. Tübingen 1986
- Peter Benkendorff (1984): Die Zollfahndung (Organisation, Aufgaben und Befugnisse). Der deutsche Zollbeamte 1984, F37-40, F54-58
- Hans Benninghaus (1990): Einführung in die sozialwissenschaftliche Datenanalyse. München 1990
- Michael L. Benson, Esteban Walker (1988): Sentencing the white-collar offender. American Sociological Review 53 (1988), 294-302
- Jeremy Bentham (1780): An introduction to the principles of morals and legislation. Ed. by James H. Burns, Herbert L.A. Hart. London 1982
- Friedrich Helmut Berckhauer (1981): Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten. Bericht über eine Aktenuntersuchung. Freiburg 1981
- Bericht der Bundesregierung über die Rechtsprechung nach den strafrechtlichen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes in den Jahren 1985 bis 1987. BT-Drs. 11/4329 vom 11.4.1989

- Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1989/90 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet. BT-Drs. 12/847 vom 26.6.1991
- Godwin Bernard (1983): An economic analysis of the illicit drug market. International Journal of the Addictions 18 (1983), 681-700
- Paolo Bernasconi (1986): Schweizerische Erfahrungen bei der Untersuchung und strafrechtlichen Erfassung der Geldwäscherei. In: Macht sich Kriminalität bezahlt? Aufspüren und Abschöpfen von Verbrechensgewinnen. Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 10.-13. November 1986. Wiesbaden 1987, 165-214
- ders. (1988): Geldwäscherei und organisierte Kriminalität. Analyse und Vorschläge auf der Basis der schweizenschen Gerichts- und Polizeipraxis. In: ders., Finanzunterwelt. Gegen Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen. Zürich 1988, 25-54
- Michael Bersten (1990): Defining organised crime in Australia and the USA.

 Australian and New Zealand Journal of Criminology 23 (1990), 39-59
- Marie-Andrée Bertrand (1989): Résurgence du mouvement antiprohibitionniste. Criminologie 22 (1989), 121-133
- Peter Bilsdorfer (1986): Das materielle Steuerstraf- und Bußgeldrecht. In: Gerhard Suhr, Axel Naumann, Peter Bilsdorfer, Steuerstrafrecht Kommentar zu §§ 369-412 AO. 4. Aufl. Herne 1986, 35-265
- Erhard Blankenburg (1975): Die Aktenanalyse. In: Empirische Rechtssoziologie, hg. von dems. München 1975, 193-198
- Erhard Blankenburg, Klaus Sessar, Wiebke Steffen (1978): Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978
- Heinrich Boge (1986): Gewinnabschöpfung als "dritte Dimension" der Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und des Rauschgiftschmuggels. In: Macht sich Kriminalität bezahlt? Aufspüren und Abschöpfen von Verbrechensgewinnen. Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 10.-13. November 1986. Wiesbaden 1987, 89-96
- Jürgen Bortz (1977): Statistik, Für Sozialwissenschaftler, 3, Aufl. Berlin 1989
- ders. (1984): Lehrbuch der empirischen Forschung für Sozialwissenschaftler. Berlin 1984
- Johanna Bosch (1989): Italien. In: Jürgen Meyer, Axel Dessecker, Jürgen Rüdiger Smettan (Hg.), Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. Rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung. Wiesbaden 1989, 249-261
- André Bossard (1987): Drug traffickers: multiple profiles. In: International drug trafficking, ed. by Dennis Rowe. Chicago 1988, 45-59
- Wilfried Bottke (1991): Empfiehlt es sich, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Wirtschaftsstraftaten zu verstärken? Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht 10 (1991), 81-91

- Karlheinz Boujong (1987): Kommentierung zu §§ 430 ff. StPO. In: Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, hg. von Gerd Pfeiffer. 2. Aufl. München 1987
- John Braithwaite (1985): White-collar crime. Annual Review of Sociology 11 (1985), 1-25
- Ewald Brandt (1987): Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für Entpönalisierungen im Kriminalrecht. Ammersbek 1988
- Michael Breland (1975): Lernen und Verlernen von Kriminalität. Ein lernpsychologisches Konzept der Prävention im sozialen Rechtsstaat. Opladen 1975
- Markus Brender (1989): Die Neuregelung der Verbandstäterschaft im Ordnungswidrigkeitenrecht. Rheinfelden 1989
- Karl Brenner (1977): Gewinnverfall, eine vernachlässigte Strafvorschrift. Deutsche Richterzeitung 55 (1977), 203-206
- Hans Jürgen Bruns (1986): Anmerkung zu BGH NJW 1985, 1719. Juristische Rundschau 1986, 71-75
- James M. Buchanan (1972): A defense of organized crime? In: The economics of crime and punishment. A conference sponsored by American Enterprise Institute for Public Policy Research, ed. by Simon Rottenberg. Washington 1973, 119-132
- Paul Burrows, Cento G. Veljanovski (1981): Introduction: the economic approach to law. In: The economic approach to law, ed. by Paul Burrows, Cento G. Veljanovski. London 1981, 1-34
- Samuel Cameron (1986): An empirical study of malicious false fire alarm calls. International Review of Law and Economics 6 (1986), 33-44
- ders. (1988): The economics of crime deterrence: a survey of theory and evidence. Kyklos 41 (1988), 301-323
- James T. Carey (1968): The college drug scene. Englewood Cliffs 1968
- Ken Carlson, Joan Peterson, Lindsey Stellwagen, Naomi Goldstein, Herbert Weisberg (1983): Unreported taxable income from selected illegal activities. Vol. I: Consensual crimes. Cambridge, MA 1984
- Cheryl Carpenter, Barry Glassner, Bruce D. Johnson, Julia Loughlin (1988): Kids, drugs, and crime. Lexington 1988
- Roy A. Carr-Hill, Nicholas H. Stern (1979): Crime, the police and criminal statistics. An analysis of official statistics for England and Wales using econometric methods. London 1979
- Nils Christie (1989): Reflections on drugs. In: Drug policies in Western Europe, ed. by Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmthout. Freiburg 1989, 41-47
- Ronald V. Clarke, Derek B. Cornish (1985): Modeling offenders' decisions: a framework for research and policy. Crime and Justice 6 (1985), 147-185

- Günter Clauß, Heinz Ebner (1966): Grundlagen der Statistik für Soziologen, Pädagogen, Psychologen und Mediziner. 4. Aufl. Thun 1982
- Marshall B. Clinard (1952): The black market. A study of white-collar crime.

 Montclair 1969
- Marshall B. Clinard, Richard Quinney (1967): Criminal behavior systems. A typology. 2nd ed. Cincinnati 1986
- Marshall B. Clinard, Peter C. Yeager (1980): Corporate crime. New York 1980
- William G. Cochran (1951): The chi² test of goodness of fit. Annals of Mathematical Statistics 23 (1952), 315-345
- John Collins Coffee (1980): Corporate crime and punishment: a non-Chicago view of the economics of criminal sanctions. American Criminal Law Review 17 (1980), 419-476
- Mark A. Cohen (1988): Pain, suffering, and jury awards: a study of the cost of crime to victims. Law and Society Review 22 (1988), 537-555
- ders. (1989): Corporate crime and punishment: a study of social harm and sentencing practice in the federal courts, 1984-1987. American Criminal Law Review 26 (1989), 605-660
- Stanley Cohen (1988): The object of criminology: reflections on the new criminalization. In: ders., Against criminology. New Brunswick 1988, 235-276
- James William Coleman (1987): Toward an integrated theory of white-collar crime. American Journal of Sociology 93 (1987), 406-439
- Mark Colvin, John Pauly (1983): A critique of criminology: toward an integrated structural-Marxist theory of delinquency production. American Journal of Sociology 89 (1983), 513-551
- Jean-François Couvrat, Nicolas Pless (1988): La face cachée de l'économie mondiale. Paris 1988
- Peter Cramer (1989): Kommentierung zu § 30 OWiG. In: Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hg. von Karlheinz Boujong. München 1989
- Crime and secrecy: The use of offshore banks and companies. Hearings before the Permanent Subcommittee on Investigations of the Committee on Governmental Affairs, United States Senate, 98th Congress, 1st Session. March 15, 16, and May 24, 1983. Washington 1983
- Criminal statistics England and Wales 1989. Statistics relating to crime and criminal proceedings for the year 1989. London 1990
- Hazel Croall (1988): Mistakes, accidents, and someone else's fault: the trading offender in court. Journal of Law and Society 15 (1988), 293-315
- Gerhard Dannecker, Jutta Fischer-Fritsch (1989): Das EG-Kartellrecht in der Bußgeldpraxis. Köln 1989

- Axel Dessecker, Jürgen Rüdiger Smettan (1988): Does crime pay? Possibilities for criminological research on the origin and sequestration of proceeds of crime. In: Crime and criminal justice. Criminological research in the 2nd decade at the Max Planck Institute in Freiburg, ed. by Günther Kaiser, Isolde Geissler. Freiburg 1988, 337-351
- dies. (1989): Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. Kriminologische Untersuchung. In: Jürgen Meyer, Axel Dessecker, Jürgen Rüdiger Smettan (Hg.), Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. Rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung. Wiesbaden 1989, 539-681
- Jörg Detzkies (1989): Frankreich. In: Jürgen Meyer, Axel Dessecker, Jürgen Rüdiger Smettan (Hg.), Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. Rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung. Wiesbaden 1989, 103-156
- Albert DiChiara (1989): Ideology, agency and the limits of power: the social construction of marihuana decriminalization. Ann Arbor 1990
- Ian Dobinson, Patrizia Poletti (1989): Buying and selling heroin. A study of heroin user/dealers. Sydney o.J.
- Dieter Dölling (1984): Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis, hg. von Helmut Kury. Köln 1984, 265-286
- Uwe Dörmann, Karl-Friedrich Koch, Hedwig Risch, Werner Vahlenkamp (1990): Organisierte Kriminalität - wie groß ist die Gefahr? Expertenbefragung zur Entwicklung der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund des zusammenwachsenden Europa. Wiesbaden 1990
- Hans von Dohnanyi (1936): Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.4.1934. In: Reinhard Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nachtrag zur 18. Aufl.: Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935. Tübingen 1936, 129-182
- John Dombrink, James W. Meeker (1984): Racketeering prosecution: the use and abuse of RICO. Rutgers Law Journal 16 (1985), 633-654
- dies. (1986): Beyond "buy and bust": nontraditional sanctions in federal drug law enforcement. Contemporary Drug Problems 13 (1986), 711-740
- John Dombrink, James W. Meeker, Julie Paik (1988): Fighting for fees drug trafficking and the forfeiture of attorney's fees. Journal of Drug Issues 18 (1988), 421-436
- Nicholas Dom, Nigel South (1987): Reconciling policy and practice. In: A land fit for heroin? Drug policies, prevention and practice, ed. by Nicholas Dom, Nigel South. Basingstoke 1987, 146-169
- dies. (1990): Drug markets and law enforcement. British Journal of Criminology 30 (1990), 171-188
- Eduard Dreher, Herbert Tröndle (1991): Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 45. Aufl. München 1991

- Drug law enforcement strategy (DEA, Coast Guard, Customs). Hearing before the Select Committee on Narcotics Abuse and Control, House of Representatives, 99th Congress, 1st Session. May 24, June 8, 1983. Washington 1984
- Frieder Dünkel (1986): Kriminalisierung und Entkriminalisierung von Drogentätern in der Bundesrepublik Deutschland. In: Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis, hg. von Manfred Brusten, Josef M. Häußling, Peter Malinowski. Stuttgart 1986, 229-266
- Günter Dürig (1960): Kommentierung zu Art. 103 II GG. In: Theodor Maunz u.a., Grundgesetz. Kommentar. Band IV, München 1990
- Wolfgang Eberbach (1985): Einziehung und Verfall beim illegalen Betäubungsmittelhandel. Eine Untersuchung anhand von Fällen. Neue Zeitschrift für Strafrecht 5 (1985), 294-301
- ders. (1986): Zwischen Sanktion und Prävention Möglichkeiten der Gewinnabschöpfung nach dem StGB. In: Macht sich Kriminalität bezahlt? Aufspüren und Abschöpfen von Verbrechensgewinnen. Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 10.-13. November 1986. Wiesbaden 1987, 97-118
- Irmgard Eisenbach-Stangl (1989): Drogenpolitik in den 80er Jahren: Drogenkrieg und AIDS. Kriminalsoziologische Bibliografie 16 (1989), 63/64, 3-15
- Ulrich Eisenberg (1990): Kriminologie. 3. Aufl. Köln 1990
- Delbert S. Elliott, David Huizinga, Suzanne S. Ageton (1985): Explaining delinquency and drug use. Beverly Hills 1985
- Rainer Endriß, Klaus Malek (1986): Betäubungsmittelstrafrecht. München 1986
- E.L. Engelsman (1989): Dutch policy on the management of drug-related problems. British Journal of Addiction 84 (1989), 211-218
- Ergebnisse der Steuer- und Zollfahndung 1989. BMF-Finanznachrichten 46/1990, 1-3
- Peter Erlinghagen, Klaus Zippel (1974): Der "Mehrerlös" als Grundlage der Bußgeldfestsetzung bei Kartellverstößen. Der Betrieb 1974, 953-959
- Albin Eser (1969): Die strafrechtlichen Sanktionen gegen das Eigentum. Dogmatische und rechtspolitische Untersuchungen zu Einziehung, Unbrauchbarmachung und Gewinnverfall. Tübingen 1969
- ders. (1991a): Deutsche Einheit: Übergangsprobleme im Strafrecht. Goltdammer's Archiv für Strafrecht 138 (1991), 241-268
- ders. (1991b): Kommentierung zu §§ 73 ff. StGB. In: Strafgesetzbuch. Kommentar, begründet von Adolf Schönke, fortgeführt von Horst Schröder. 24. Aufl. München 1991
- Kathryn Ann Farr (1990): Revitalizing the drug decriminalization debate. Crime and Delinquency 36 (1990), 223-237

- Federal drug enforcement progress report 1986. Submitted to the Congress by the National Drug Policy Board pursuant to the National Narcotics Act of 1984 (21 U.S.C. §§ 1201-1204). o.O. 1987
- Roy A. Feigenbaum (1973): The economics of heroin. In: An economic analysis of crime. Selected readings, ed. by Lawrence J. Kaplan, Dennis Kessler. Springfield 1976, 220-236
- David Feldman (1988): Criminal confiscation orders. The new law. London 1988
- Marcus Felson (1985): Linking criminal choices, routine activities, informal control, and criminal outcomes. In: The reasoning criminal. Rational choice perspectives on offending, ed. by Derek B. Cornish, Ronald V. Clarke. New York 1986, 119-128
- Allen B. Fields (1984): "Slinging weed". The social organization of streetcorner marijuana sales. Urban Life 13 (1984), 247-270
- Henry C. Finney, Henry R. Lesieur (1982): A contingency theory of organizational crime. Research in the Sociology of Organizations 1 (1982), 255-299
- Bernhard Firgau (1989): Steuerlich bedingte Vorteilsminderungen beim Verfall. Neue juristische Wochenschrift 42 (1989), 2112-2113
- Sima Fishman, Kathleen Rodenrys, George Schink (1986): The income of organized crime. In: President's Commission on Organized Crime: The impact: organized crime today. Report to the President and the Attorney General. Washington 1986, 413-494
- Brent Fisse (1988): The Proceeds of Crime Act, the rise of money-laundering offenses and the fall of principle. Criminal Law Journal 13 (1989), 5-23
- ders. (1989): Confiscation of proceeds of crime: funny money, serious legislation. Criminal Law Journal 13 (1989), 368-402
- Jürgen Frank (1986a): Ökonomische Modelle der Abschreckung. Kriminologisches Journal 19 (1987), 55-65
- ders. (1986b): Die "Rationalit\u00e4t" einer \u00f6konomischen Analyse des Rechts. Zeitschrift f\u00fcr Rechtssoziologie 7 (1986), 191-211
- Horst Franzheim (1989): Der Verfall des Vermögensvorteils in Umweltstrafsachen - sein Umfang und seine Berechnung. Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht 8 (1989), 87-90
- Detlev Frehsee (1987): Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein kriminalpolitischer Beitrag zur Suche nach alternativen Sanktionsformen. Berlin 1987
- Arie Freiberg (1988): Ripples from the bottom of the harbour: some social ramifications of taxation fraud. Criminal Law Journal 12 (1988), 136-192
- Arie Freiberg, Brent Fisse (1992): Criminal forfeiture and confiscation. North Ryde 1992 (im Erscheinen)

Literaturverzeichnis

- Michael C. de Frênes (1984): Das US-amerikanische Kartellstrafrecht. Köln 1984
- Bruno S. Frey, Karl-Dieter Opp (1979): Anomie, Nutzen und Kosten. Eine Konfrontierung der Anomietheorie mit ökonomischen Hypothesen. Soziale Welt 30 (1979), 275-294
- David J. Fried (1988): Rationalizing criminal forfeiture. Journal of Criminal Law and Criminology 79 (1988), 328-436
- Jürgen Friedrichs (1973): Methoden empirischer Sozialforschung. 10. Aufl. Opladen 1982
- Andreas Fülbier (1990): Geldwäscherei: Bankangestellte im Dienst der Ermittlungsbehörden. Wertpapier-Mitteilungen 49 (1990), 2025-2034
- Helmut Fünfsinn (1987): Die "Zumessung" der Geldauflage nach § 153a I Nr. 2 StPO. Neue Zeitschrift für Strafrecht 7 (1987), 97-103
- Hermann Gaensslen, Werner Schubö (1973): Einfache und komplexe statistische Analyse. Eine Darstellung der multivariaten Verfahren für Sozialwissenschaftler und Mediziner. 2. Aufl. München 1976
- Helmut Geiter, Michael Walter (1989): Anmerkung zu OLG Hamburg NStZ 1988, 274. Strafverteidiger 9 (1989), 212-213
- Thomas Gibbons (1982): The utility of economic analysis of crime. International Review of Law and Economics 2 (1982), 173-191
- Robert W. Gillespie (1988): Criminal fines: do they pay? Justice System Journal 13 (1988), 365-378
- Thierry Godefroy, Bernard Laffargue (1989): Les coûts du crime en France. Données 1984, 1985, 1986 et 1987. Paris 1989
- Erich Göhler (1990): Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. 9. Aufl. München 1990
- Alan D. Gold (1989): Proceeds of crime. A manual with commentary on Bill C-61. Toronto 1989
- Walter Gollwitzer (1986): Kommentierung zu §§ 213 ff. StPO. In: E. Löwe, Werner Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar. 24. Aufl., hg. von Peter Rieß. Berlin 1987
- Erich Goode (1970): The marijuana smokers. New York 1970
- Heike Gramckow (1990): Die Drogenpolitik der Bush-Administration und die Entwicklung des Drogenproblems in den USA. Aus Politik und Zeitgeschichte 42/1990, 28-39
- Gerhardt Grebing (1978a): Die Geldstrafe im deutschen Recht nach Einführung des Tagessatzsystems. In: Die Geldstrafe im schen Recht, hg. von Hans-Heinrich Jescheck, Gerhardt Grebing. Baden-Baden 1978, 13-164

- ders. (1978b): Die Geldstrafe in rechtsvergleichender Darstellung. In: Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht, hg. von Hans-Heinrich Jescheck, Gerhardt Grebing. Baden-Baden 1978, 1183-1358
- Andrea M. Grilli (1987): Preventing billions from being washed offshore: a growing approach to stopping international drug trafficking. Syracuse Journal of International Law and Commerce 14 (1987), 65-88
- Walter Gropp (1984): Anmerkung zu OLG Düsseldorf OLGSt Nr. 2 zu § 94 StPO. Neue Zeitschrift für Strafrecht 4 (1984), 568-569
- Groupe d'action financière (1990): La lutte contre le blanchiment de capitaux. Rapport demandé par les chefs d'Etat lors du sommet de l'Arche. Paris 1990
- Lothar Güntert (1983): Gewinnabschöpfung als strafrechtliche Sanktion. Eine Untersuchung zu den Verfallsbestimmungen der §§ 73 bis 73d des Strafgesetzbuches. Köln 1983
- Hans-Ludwig Günther (1989): Das Recht der Ordnungswidrigkeiten Aufbruch zu neuen Ufern. In: 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland - 40 Jahre Rechtsentwicklung. Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1989, hg. von Knut Wolfgang Nörr. Tübingen 1990, 381-394
- Joan Neff Gurney (1980): Prosecution by appointment only: the discovery, investigation, and prosecution of economic crime. Ann Arbor 1981
- Hans Haferkamp (1987): Theorie sozialer Probleme. Kritik der neueren nordamerikanischen Problemsoziologie. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 39 (1987), 121-131
- John Hagan, Ilene H. Nagel, Celesta Albonetti (1980): The differential sentencing of white-collar offenders in ten federal district courts. American Sociological Review 45 (1980), 802-820
- Winfried Hassemer (1989): Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz. Neue Zeitschrift für Strafrecht 9 (1989), 553-559
- Susanne Hein (1989): Schweiz. In: Jürgen Meyer, Axel Dessecker, Jürgen Rüdiger Smettan (Hg.), Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. Rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung. Wiesbaden 1989, 375-395
- John M. Heineke (1978): Economic models of criminal behavior: an overview. In: Economic models of criminal behavior, ed. by John M. Heineke. Amsterdam 1978, 1-33
- ders. (1988): Crime, deterrence, and choice: testing the rational behavior hypothesis. American Sociological Review 53 (1988), 303-305
- Wolfgang Heinz (1984): Konzeption und Grundsätze des Wirtschaftsstrafrechts (einschließlich Verbraucherschutz). Kriminologischer Teil. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 96 (1984), 417-451

- Anthony Henman (1985): Cocaine futures. In: Anthony Henman, Roger Lewis, Tim Malyon: Big deal. The politics of the illicit drug business. London 1985, 118-189
- Dieter Hermann (1987): Die Konstruktion von Realit\u00e4t in Justizakten. Zeitschrift f\u00fcr Soziologie 16 (1987), 44-55
- Felix Herzog (1987): Die "dritte Dimension" der Verbrechensbekämpfung: Abschöpfen von Verbrechensgewinnen. Kritische Justiz 20 (1987), 321-331
- Henner Hess (1989): Der illegale Drogenhandel. In: Drogen und Drogenpolitik. Ein Handbuch, hg. von Sebastian Scheerer, Irmgard Vogt. Frankfurt/M. 1989, 447-485
- Bernd Hildenstab (1990): Die Gewinnabschöpfung im Umweltstrafverfahren. Diss. Köln 1990
- Hans Hilger (1982): § 290 StPO ein weiterer Weg der "Zurückgewinnungshilfe" neben § 111b III StPO? Neue Zeitschrift für Strafrecht 2 (1982), 374-375
- Sally T. Hillsman, Joyce L. Sichel, Barry Mahoney (1984): Fines in sentencing: a study of the fine as a criminal sanction. Washington 1984
- Eike von Hippel (1986): Reform des Ausgleichs von Umweltschäden? Zeitschrift für Rechtspolitik 19 (1986), 233-235
- Travis Hirschi (1969): Causes of delinquency. Berkeley 1969
- ders. (1985): On the compatibility of rational choice and social control theories of crime. In: The reasoning criminal. Rational choice perspectives on offending, ed. by Derek B. Cornish, Ronald V. Clarke. New York 1986, 105-118
- Travis Hirschi, Michael Gottfredson (1986): Towards a general theory of crime. In: Explaining criminal behaviour. Interdisciplinary approaches, ed. by Wouter Buikhuisen, Sarnoff A. Mednick. Leiden 1988, 8-26
- dies. (1987): Causes of white-collar crime. Criminology 25 (1987), 949-974
- Gero Hoffmann (1984): Reicht unser Beschlagnahmerecht noch aus? Probleme bei der Abschöpfung von Vermögenswerten, die aus illegalem Rauschgifthandel erlangt worden sind. Monatsschrift für deutsches Recht 38 (1984), 617-621
- Dieter Hoffschmidt (1989): Steueramnestie und Schutz von Bankkunden eine gesetzgeberische Fehlleistung? Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 1989, 102-125
- Eckhard Horn (1984): Anmerkung zu BGHSt 32, 60. Juristische Rundschau 1984, 211-213
- ders. (1987): Kommentierung zu §§ 38 ff. StGB. In: Hans-Joachim Rudolphi, Eckhard Horn, Erich Samson, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. Frankfurt/M. Stand 1988

- Barbara Huber (1989): Großbritannien. In: Jürgen Meyer, Axel Dessecker, Jürgen Rüdiger Smettan (Hg.), Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. Rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung. Wiesbaden 1989, 181-248
- Louk Hulsman, Hilde van Ransbeek (1983): Evaluation critique de la politique des drogues. Déviance et société 7 (1983), 271-280
- Francis A.J. Ianni, Elizabeth Reuss-Ianni (1972): A family business. Kinship and social control in organized crime. New York 1972
- James A. Inciardi (1986): The war on drugs. Heroin, cocaine, crime and public policy. Palo Alto 1986
- Investigations of major drug trafficking organizations. Report to the Honorable Joseph R. Biden, jr., United States Senate, by the US General Accounting Office. Washington 1984
- Herbert Jäger (1983): Strafgesetzgebung als Prozeß. In: Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag, hg. von Günter Kohlmann. Köln 1983, 83-96
- Katherine Marie Jamieson (1989): Corporate crime and organizational processes. Ann Arbor 1989
- Bruce D. Johnson, Paul J. Goldstein, Edward Preble, James Schmeidler, Douglas S. Lipton, Barry Spunt, Thomas Miller (1985): Taking care of business. The economics of crime by heroin abusers. Lexington 1985
- Kirk A. Johnson (1986): Federal court processing of corporate, white-collar, and common crime economic offenders over the past three decades. Mid-American Review of Sociology 11 (1986), 25-44
- Hermann Käbisch (1984): Zum Vorgehen der Steuerfahndung gem. §§ 73 ff. StGB, § 111b StPO. Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht 3 (1984), 10-14
- Günther Kaiser (1988): Kriminologie. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1988
- ders. (1989): Gewinnabschöpfung als kriminologisches Problem und kriminalpolitische Aufgabe. In: Festschrift für Herbert Tröndle zum 70. Geburtstag am 24. August 1989, hg. von Hans-Heinrich Jescheck, Theo Vogler. Berlin 1989, 685-704
- Salomón Kalmanovitz (1991): Die Ökonomie des Drogenhandels in Kolumbien.
 In: Koka Kokain. Reportagen, Analysen und Dokumente aus den Andenländern, hg. von Ciro Krauthausen. München 1991, 113-127
- John Kaplan (1988): Taking drugs seriously. Public Interest 92 (1988), 32-50
- K. William Kapp (1963): Soziale Kosten der Marktwirtschaft. Das klassische Werk der UmweltÖkonomie, hg. von der K. William und Lore Kapp-Stiftung für die Integration und die Humanisierung der Sozialwissenschaften, Frankfurt/M. 1979
- Clifford L. Karchmer (1983): Money laundering and the organized underworld. In: The politics and economics of organized crime, ed. by Herbert E. Alexander, Gerald E. Caiden. Lexington 1985, 37-48

- Alexander Karmann (1985): Größe und Formen der Schattenwirtschaft und ihr Verhältnis zur Wirtschaft. In: Peter Gross, Peter Friedrich (Hg.), Positive Wirkungen der Schattenwirtschaft? Baden-Baden 1988, 87-107
- Susanne Karstedt-Henke (1981): Aktenanalyse. Ein Beitrag zur Methodenkritik der Instanzenforschung. In: Soziale Probleme und soziale Kontrolle. Neue empirische Forschungen, Bestandsaufnahmen und kritische Analysen, hg. von Günter Albrecht, Manfred Brusten. Opladen 1982, 195-208
- Georges Kellens (1991): Précis de pénologie et de droit des sanctions pénales. La mesure de la peine. Liège 1991
- Hans-Jürgen Kerner (1986): Der Verbrechensgewinn als Tatanreiz aus kriminologischer Sicht. In: Macht sich Kriminalität bezahlt? Aufspüren und Abschöpfen von Verbrechensgewinnen. Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 10.-13. November 1986. Wiesbaden 1987, 17-50
- Wolfram Keup (1990): Kokainmißbrauch in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Untersuchung zur Aufhellung des Konsums sowie der Handelsund Beschaffungsmuster von Kokain unter Einbeziehung von Daten des "Frühwarnsystems zur Erfassung der Mißbrauchsmuster chemischer Substanzen in der Bundesrepublik Deutschland". Wiesbaden 1990
- Harald Kindermann (1985): Symbolische Gesetzgebung. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie 13 (1988), 222-245
- William R. Klecka (1980): Discriminant analysis. Beverly Hills 1980
- Mark A.R. Kleiman (1989): Marijuana. Costs of abuse, costs of control. New York 1989
- Theodor Kleinknecht, Karlheinz Meyer, Lutz Meyer-Goßner (1991): Strafprozeßordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. 40. Aufl. München 1991
- Alvin K. Klevorick (1983): On the economic theory of crime. Nomos 27 (1985), 289-309
- Joachim Klos (1987): Die Beschlagnahme von Geld durch die Steuerfahndung. Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht 6 (1987), 121-126
- Harald Hans Körner (1990): Betäubungsmittelgesetz. 3. Aufl. München 1990
- Christoph Krehl (1985): Die Ermittlung der Tatsachengrundlage zur Bemessung der Tagessatzhöhe bei der Geldstrafe. Frankfurt/M. 1985
- Reinhard Kreißl (1989): Soziologie und soziale Kontrolle. Mögliche Folgen einer Verwissenschaftlichung des Kriminaljustizsystems. In: Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung? Analysen zur Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens, hg. von Ulrich Beck, Wolfgang Bonß. Frankfurt/M. 1989, 420-456

- Reinhard Kreißl, Wolfgang Ludwig (1983): Rationalisierung des Strafrechts durch Kriminologen? In: Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis, hg. von Manfred Brusten, Josef M. Häußling, Peter Malinowski. Stuttgart 1986. 73-85
- Ursula Kreß (1983): Motive für die Begehung von Steuerhinterziehungen. Diss. Köln 1983
- Arthur Kreuzer (1975): Drogen und Delinquenz. Eine jugendkriminologisch-empirische Untersuchung der Erscheinungsformen und Zusammenhänge. Wiesbaden 1975
- Arthur Kreuzer, Christoph Gebhardt, Marcel Maassen, Marlene Stein-Hilbers (1981): Drogenabhängigkeit und Kontrolle. Kriminologische Untersuchung über Phänomenologie des Heroinkonsums und polizeiliche Drogenkontrolle. Wiesbaden 1981
- Edwin Kube (1990): Zum Entscheidungsverhalten von Straftätern. Konsequenzen für die Straftatenverhütung. In: Hans-Jürgen Kerner, Günther Kaiser (Hg.), Kriminalität. Persönlichkeit, Lebensgeschichte und Verhalten. Festschrift für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag. Berlin 1990, 561-578
- Kristian Kühl (1988): Rückschlag für die Unschuldsvermutung aus Straßburg. Die neueste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 6 II MRK. Neue juristische Wochenschrift 41 (1988), 3233-3239
- Josef Kürzinger (1978): Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978
- Harald J. Kunz (1975): Die Ökonomik individueller und organisierter Kriminalität. Köln 1976
- ders. (1985): Zur Entstehung und Verhaltenswirkung sozialer Normen, mit einigen Argumenten für eine ökonomisch-rationale Kriminalpolitik. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 68 (1985), 201-215
- Karl Lackner (1979): Kommentierung zu § 263 StGB. In: Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. 10. Aufl., hg. von Hans-Heinrich Jescheck, Wolfgang Ruß, Günther Willms. Berlin 1988
- Ernst-Joachim Lampe (1982): Wirtschaftsstrafrecht. In: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW), zugleich Neuauflage des Handwörterbuchs der Sozialwissenschaften, hg. von Willi Albers u.a. 9. Band. Stuttgart 1988, 310-326
- John Langer (1977): Drug entrepreneurs and dealing culture. Social Problems 24 (1977), 377-386
- Pierre Lascoumes (1979): Justice pénale et délinquance d'affaires. Paris 1979
- James R. Lasley (1988): Toward a control theory of white-collar offending. Journal of Quantitative Criminology 4 (1988), 347-362

- Heinrich Laufhütte (1987): Kommentierung zu §§ 111b ff. StPO. In: Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, hg. von Gerd Pfeiffer. 2. Aufl. München 1987
- Dwight R. Lee (1983): On substituting a socially costless penalty for costly detection. International Review of Law and Economics 3 (1983), 179-185
- Michael Lemke (1990): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Vermögensstrafe. Strafverteidiger 10 (1990), 87-90
- Karl-Heinz Lenhard (1989): Es ist fünf vor zwölf. Zur organisierten Kriminalität und ihrer wirksamen Bekämpfung. Kriminalistik 43 (1989), 194-199
- Michael Levi (1981): The phantom capitalists. The organisation and control of long-firm fraud. London 1981
- ders. (1987): Regulating fraud. White-collar crime and the criminal process.

 London 1987
- ders. (1989): Fraudulent justice? Sentencing the business criminal. In: Paying for crime, ed. by Pat Carlen, Dee Cook. Milton Keynes 1989, 86-108
- Gilbert Levin, Edward B. Roberts, Gary B. Hirsch (1975): The persistent poppy.

 A computer-aided search for heroin policy. Cambridge, MA 1975
- René Lévy (1987): Du suspect au coupable: le travail de police judiciaire. Genève 1987
- Roger Lewis, Richard Hartnoll, Susan Bryer, Emmanuelle Daviaud, Martin Mitcheson (1985): Scoring smack: the illicit heroin market in London, 1980-1983. British Journal of Addiction 80 (1985), 281-290
- Karlhans Liebl (1984): Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974 bis 1981. Freiburg 1984
- ders. (1988): Statistik als Rechtstatsachenforschung ein Abschlußbericht zur Bundesweiten Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht 7 (1988), 83-87
- Friedrich Lösel, Werner Wüstendörfer (1974): Zum Problem unvollständiger Datenmatrizen in der empirischen Sozialforschung. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 26 (1974), 342-357
- Nancy Lord (1989): A practical model for drug regulation. In: Drug policy 1989-1990. A reformer's catalogue, ed. by Arnold S. Trebach, Kevin B. Zeese. 2nd ed. Washington 1990, 371-399
- Niklas Luhmann (1964): Funktionen und Folgen formaler Organisation. 3. Aufl. Berlin 1976
- ders. (1978): Organisation und Entscheidung. In: ders., Soziologische Aufklärung 3. Soziales System, Gesellschaft, Organisation. Opladen 1981, 335-389

- Gerard E. Lynch (1987): RICO: the crime of being a criminal. Columbia Law Review 87 (1987), 661-764, 920-984
- John Lynxwiler, Neal Shover, Donald Clelland (1984): Determinants of sanction severity in a regulatory bureaucracy. In: Corporations as criminals, ed. by Ellen Hochstedler. Beverly Hills 1984, 147-165
- Susanne MacGregor (1989): Choices for policy and practice. In: Drugs and British society. Responses to a social problem in the eighties, ed. by Susanne MacGregor. London 1989, 170-200
- Ann Majchrzak (1984): Methods for policy research. Beverly Hills 1984
- Michael D. Maltz (1985): Toward defining organized crime. In: The politics and economics of organized crime, ed. by Herbert E. Alexander, Gerald E. Caiden. Lexington 1985, 21-35
- Tim Malyon (1985): Love seeds and cash crops the cannabis commodity market. In: Anthony Henman, Roger Lewis, Tim Malyon: Big deal. The politics of the illicit drug business. London 1985, 63-107
- Robert Marks (1988): A freer market for heroin in Australia: alternatives to subsidizing organized crime. Journal of Drug Issues 20 (1990), 131-176
- ders. (1989): Prohibition or regulation: an economist's view of Australian heroin policy. Australian and New Zealand Journal of Criminology 23 (1990), 65-87
- Ineke Haen Marshall, Oscar Anjewierden, Hans van Atteveld (1990): Toward an "Americanization" of Dutch drug policy? Justice Quarterly 7 (1990), 391-420
- Frederick T. Martens (1986): Organized crime control: the limits of government intervention. Journal of Criminal Justice 14 (1986), 239-247
- Ross L. Matsueda, Irving Piliavin, Rosemary Gartner (1988): Economic assumptions versus empirical research. American Sociological Review 53 (1988), 305-309
- Renate Mayntz (1983): Zur Einleitung: Probleme der Theoriebildung in der Implementationsforschung. In: dies. (Hg.), Implementation politischer Programme II. Ansätze zur Theoriebildung. Opladen 1983, 7-24
- dies. (1987): Politische Steuerung und gesellschaftliche Steuerungsprobleme -Anmerkungen zu einem theoretischen Paradigma. Jahrbuch zur Staatsund Verwaltungswissenschaft 1 (1987), 89-110
- Lee R. McPheters (1976): Criminal behavior and the gains from crime. Criminology 14 (1976), 137-152
- Volker Meinberg (1985): Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen. Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StPO. Freiburg 1985
- ders. (1988): Empirische Erkenntnisse zum Vollzug des Umweltstrafrechts. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 100 (1988), 112-157

- Hans-Gerd Meine (1990): Die Strafzumessung bei der Steuerhinterziehung. Heidelberg 1990
- Helmut Merz (1989): Gewinnabschöpfung: vorhandene Mittel richtig einsetzen. Replik auf Lenhards Artikel "Es ist fünf vor zwölf". Kriminalistik 43 (1989), 609-611
- Jürgen Meyer (1989): Rechtsvergleichender Querschnitt. In: ders., Axel Dessecker, Jürgen Rüdiger Smettan (Hg.), Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. Rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung. Wiesbaden 1989, 463-490
- ders. (1990a): Anmerkung zu BGHSt 36, 251. Juristische Rundschau 1990, 208-209
- ders. (1990b): Gewinnabschöpfung durch Vermögensstrafe? Zeitschrift für Rechtspolitik 23 (1990), 85-89
- Robert J. Michaels (1987): The market for heroin before and after legalization. In: Dealing with drugs. Consequences of government control, ed. by Ronald Hamowy. Lexington 1987, 289-326
- Chester N. Mitchell (1989): Le crime organisé et la guerre aux stupéfiants: crise et réforme. Criminologie 22 (1989), 41-65
- ders. (1990): The drug solution. Regulating drugs according to principles of efficiency, justice and democracy. Ottawa 1990
- Money laundering legislation. Hearing of the Committee on the Judiciary, United States Senate, 99th Congress, 1st session. Washington 1986
- Mark Harrison Moore (1977): Buy and bust. The effective regulation of an illicit market in heroin. Lexington 1977
- Norval Morris, Gordon Hawkins (1970): The honest politician's guide to crime control. Chicago 1970
- Adolf Moxter (1977): Bilanztheorien. In: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW), zugleich Neuauflage des Handwörterbuchs der Sozialwissenschaften, hg. von Willi Albers u.a. 1. Band. Stuttgart 1988, 670-686
- Ekkehard Müller (1983): Die Stellung der juristischen Person im Ordnungswidrigkeitenrecht. Köln 1985
- Rudolf Müller, Heinz-Bernd Wabnitz (1986): Wirtschaftskriminalität. Eine Darstellung der typischen Erscheinungsformen mit praktischen Hinweisen zur Bekämpfung. 2. Aufl. München 1986
- Heinz Müller-Dietz (1987): Zur Befreiung des Strafrechts vom zivilistischen Denken am Beispiel der Schadenswiedergutmachung (§ 56b II Nr. 1 StGB). In: Gedächtnisschrift für Dietrich Schultz, hg. von Günther Jahr. Köln 1987, 253-269
- Ethan A. Nadelmann (1988): The case for legalization. Public Interest 92 (1988), 3-31

- Nationaler Rauschgiftbekämpfungsplan. Maßnahmen der Rauschgiftbekämpfung und der Hilfe für Gefährdete und Abhängige, hg. vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister des Innern. Bonn 1990
- James L. O'Neill (1987): Asset forfeiture. In: International drug trafficking, ed. by Dennis Rowe. Chicago 1988, 115-133
- Karl-Dieter Opp (1989): The economics of crime and the sociology of deviant behaviour. A theoretical confrontation of basic propositions. Kyklos 42 (1989), 405-430
- Gerd Orlopp (1989): Kommentierung zu §§ 191 ff., 369 ff. AO. In: Franz Klein, Gerd Orlopp, Abgabenordnung - einschließlich Steuerstrafrecht. 4. Aufl. München 1989
- Hans-Jochen Otto (1982): Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie? Freiburg 1982
- Christoph Pachmann (1985): "Gigantisches illegales und internationales Finanznetz". Die Notwendigkeit der Suche und Beschlagnahme von Gewinnen aus dem illegalen Drogenhandel. Kriminalistik 39 (1985), 182-205
- Jeffrey S. Parker (1989): Criminal sentencing policy for organizations: the unifying approach of optimal penalties. American Criminal Law Review 26 (1989), 513-604
- Talcott Parsons, Neil J. Smelser (1956): Economy and society. A study in the integration of economic and social theory. 4th ed. London 1966
- Raymond Paternoster (1989): Decisions to participate in and desist from four types of common delinquency: deterrence and the rational choice perspective. Law and Society Review 23 (1989), 7-40
- Butz Peters (1990): Die Absahner. Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik, Reinbek 1990
- Llad Phillips, Harold L. Votey (1981): The economics of crime control. Beverly Hills 1981
- Mark Pieth (1990): Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten: zu den Hintergründen und Risiken der neuen Gesetzgebung. Strafverteidiger 10 (1990), 558-562
- Arthur C. Pigou (1952): The economics of welfare. 4th ed. London 1960
- Arno Pilgram (1980): Grundsätze einer rationalen Drogenpolitik. In: Drogenpolitik zwischen Therapie und Strafe, hg. von Rudolf Mader, Hans Strotzka. Wien 1980, 507-525
- Irving Piliavin, Rosemary Gartner, Craig Thornton, Ross L. Matsueda (1986): Crime, deterrence, and rational choice. American Sociological Review 51 (1986), 101-119

- Peter Poerting, Norbert Seitz, Hans Udo Störzer (1987): Gewinnabschöpfung und Umweltstraftaten. In: Polizei und Umwelt. Teil 2, hg. von Günter Schulze, Heinrich Lotz. Wiesbaden 1987, 287-348
- J. Michael Polich, Phyllis L. Ellickson, Peter Reuter, James P. Kahan (1984): Strategies for controlling adolescent drug use. Prepared under a grant from The Conrad Hilton Foundation. Santa Monica 1984
- A. Mitchell Polinsky, Steven Shavell (1979): The optimal tradeoff between the probability and magnitude of fines. American Economic Review 69 (1979), 880-891
- Polizeiliche Kriminalstatistik 1986 ff., hg. vom Bundeskriminalamt. Wiesbaden 1987 ff.
- Werner W. Pommerehne, Hans C. Hartmann (1980): Ein ökonomischer Ansatz zur Rauschgiftkontrolle. Jahrbuch für Sozialwissenschaft 31 (1980), 102-143
- John Popham, Matthew Probus (1988): Structured transactions in money laundering: dealing with tax evaders, smurfs, and other enemies of the people. American Journal of Criminal Law 15 (1988), 83-114
- Heinrich Popitz (1967): Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe. Tübingen 1968
- Richard A. Posner (1980): Optimal sentences for white-collar criminals. American Criminal Law Review 17 (1980), 409-418
- ders. (1985): An economic theory of the criminal law. Columbia Law Review 85 (1985), 1193-1231
- ders. (1986): Economic analysis of law. 3rd ed. Boston 1986
- Gary Winfield Potter (1988): A case study of organized crime in a declining industrial city. Ann Arbor 1989
- Edward Preble, John J. Casey, jr. (1969): Taking care of business the heroin user's life on the street. International Journal of the Addictions 4 (1969), 1-24
- President's Commission on Organized Crime (1984): The cash connection. Organized crime, financial institutions, and money laundering. Interim report to the President and the Attorney General. Washington o.J.
- dies. (1986): The impact: organized crime today. Report to the President and the Attorney General. Washington 1986
- Manfred Prisching (1977): Ökonomische Rechtslehre? Über die Prämissen und Grenzen des "economic approach" im Recht. In: Reformen des Rechts. Festschrift zur 200-Jahr-Feier der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, hg. von ders. Graz 1979, 995-1020
- Profits of crime and their recovery. Report of a committee chaired by Sir Derek Hodgson. London 1984

- David J. Pyle (1983): The economics of crime and law enforcement. New York 1983
- Stephan Quensel (1982): Drogenelend. Cannabis, Heroin, Methadon: für eine neue Drogenpolitik. Frankfurt/M. 1982
- ders. (1989): Cannabispolitik. In: Drogen und Drogenpolitik. Ein Handbuch, hg. von Sebastian Scheerer, Irmgard Vogt. Frankfurt/M. 1989, 396-407
- William von Raab (1986): US-amerikanische Regelungen und Maßnahmen zur Abschöpfung des Verbrechensprofits. In: Macht sich Kriminalität bezahlt? Aufspüren und Abschöpfen von Verbrechensgewinnen. Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden vom 10.-13. November 1986. Wiesbaden 1987, 215-222
- Gustav Radbruch (1929): Einführung in die Rechtswissenschaft. 11. Aufl. Stuttgart 1964
- Rolf C. Radtke (1985): Schuldstatut und Eingriffsrecht. Systematische Grundlagen der Berücksichtigung von zwingendem Recht nach deutschem IPR und dem EG-Schuldvertragsübereinkommen. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 84 (1985), 325-357
- Rauschgift-Jahresbericht 1989 Bundesrepublik Deutschland, hg. vom Bundeskriminalamt. Wiesbaden 1990
- Rauschgiftkriminalität in Baden-Württemberg. Jahresbericht 1987 ff. Stuttgart o.J.
- Erich Rebscher, Werner Vahlenkamp (1988): Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland. Bestandsaufnahme, Entwicklungstendenzen und Bekämpfung aus der Sicht der Polizeipraxis. Wiesbaden 1988
- Lawrence John Redlinger (1975): Marketing and distributing heroin: some sociological observations. Journal of Psychedelic Drugs 7 (1975), 331-353
- Axel R. Reeg (1989): Die neueste Reform des spanischen Drogenstrafrechts. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 101 (1989), 756-770
- Franz Reich, Ben Beierle (1988): Psychologische Motivforschung bei wirtschaftskriminellen Delikten. Ein Beitrag zur forensischen Psychologie. Diplomarbeit Bamberg o.J.
- Albert J. Reiss jr., Albert D. Biderman (1980): Data sources on white-collar lawbreaking. Washington 1980
- Rudolf Rengier (1985): Anmerkung zu BGHSt 33, 37. Juristische Rundschau 1985, 249-251
- Karl-Heinz Reuband (1989): Illegale Drogen. Ein Sozialindikatorenreport. Jahrbuch zur Frage der Suchtgefahren 1990, 113-155
- Peter Reuter (1983): Disorganized crime. The economics of the visible hand. Cambridge, MA 1983

- ders. (1988): Quantity illusions and paradoxes of drug interdiction: federal intervention into vice policy. Law and Contemporary Problems 51 (1988), 233-252
- Peter Reuter, Mark A.R. Kleiman (1986): Risks and prices: an economic analysis of drug enforcement. Crime and Justice 7 (1986), 289-340
- Christian-Nils Robert (1985): Délinquance d'affaires: l'illusion d'une politique criminelle. Zeitschrift für schweizerisches Recht NF 104 (1985) II, 1-133
- Philippe Robert, Thierry Godefroy (1977): Le coût du crime ou l'économie poursuivant le crime. Genève 1977
- Hans-Joachim Rudolphi (1986): Kommentierung zu §§ 111b ff. StPO. In: ders., Wolfgang Frisch, Klaus Rogall, Ellen Schlüchter, Jürgen Wolter, Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Frankfurt/M. 1986
- Christiaan Frederik Rüter (1987): Die strafrechtliche Drogenbekämpfung in den Niederlanden. Ein Königreich als Aussteiger? Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 100 (1988), 385-404
- Werner Rüther (1986): Ursachen für den Anstieg polizeilich festgestellter Umweltschutzdelikte. Berlin 1986
- Fritz Sack (1990): Das Elend der Kriminologie und Überlegungen zu seiner Überwindung. Ein erweitertes Vorwort. In: Philippe Robert, Strafe, Strafrecht, Kriminologie. Eine soziologische Kritik. Frankfurt/M. 1990, 15-55
- Rüdiger Sannwald (1986): Die Vorteilsabschöpfung nach § 17 Abs. 4 OWiG bei Verstößen gegen handwerks- und gewerberechtliche Vorschriften. Gewerbe-Archiv 32 (1986), 84-87
- Ernesto Ugo Savona (1986): Condizioni e limiti all'efficacia della legislazione antimafia. In: La legge antimafia tre anni dopo. Bilancio di un'esperienza applicativa, a cura di Giovanni Fiandaca, Salvatore Costantino. Milano 1986, 195-231
- Gerhard Schäfer (1986): Kommentierung zu §§ 111b ff. StPO. In: E. Löwe, Werner Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar. 24. Aufl., hg. von Peter Rieß. Berlin 1988
- ders. (1990): Praxis der Strafzumessung. München 1990
- Karl Schäfer (1979): Kommentierung zu §§ 73 ff. StGB. In: Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. 10. Aufl., hg. von Hans-Heinrich Jescheck, Wolfgang Ruß, Günther Willms. Berlin 1985
- Sebastian Scheerer (1989): Vom Praktischwerden. Kriminologisches Journal 21 (1989), 30-42
- Thomas C. Schelling (1967): Economics and criminal enterprise. In: ders., Choice and consequence. Cambridge, MA 1984, 158-178
- Kip Schlegel (1990): Just deserts for corporate criminals. Boston 1990

- Niklaus Schmid (1985): Wirtschaftskriminalität in der Schweiz. Eine Übersicht über die Erscheinungsformen Bilanz des Erreichten und Nichterreichten bei ihrer Bekämpfung Möglichkeiten einer besseren Bekämpfung im Rahmen pendenter Gesetzgebungsvorlagen. Zeitschrift für schweizerisches Recht NF 104 (1985) II, 135-293
- Karsten Schmidt (1990): Zur Verantwortung von Gesellschaften und Verbänden im Kartell-Ordnungswidrigkeitenrecht. Diskussionsbeitrag eines Wirtschaftsrechtlers zu § 30 OWiG und zum Verständnis der Bußgeldpraxis nach dem GWB. Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht 9 (1990), 131-138
- Peter Schmidt, Ann D. Witte (1984): An economic analysis of crime and justice.
 Theory, methods, and applications. Orlando 1984
- Henning Schmidt-Semisch (1990): Überlegungen zu einem legalen Zugang zu Heroin für alle. Kriminologisches Journal 22 (1990), 122-139
- Rudolf Schmitt (1984): Aktivierung des "Verfalls"! In: Gedächtnisschrift für Peter Noll, hg. von Robert Hauser, Jörg Rehberg, Günter Stratenwerth. Zürich 1984, 295-302
- Kurt Schmoller (1989): Österreich. In: Jürgen Meyer, Axel Dessecker, Jürgen Rüdiger Smettan (Hg.), Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. Rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung. Wiesbaden 1989, 327-365
- Uwe Schneiders (1990): Die Regelungen über das materielle Strafrecht im Einigungsvertrag. Monatsschrift für deutsches Recht 44 (1990), 1049-1054
- Rainer Schnell, Paul B. Hill, Elke Esser (1988): Methoden der empirischen Sozialforschung. 2. Aufl. München 1989
- Heinz Schöch (1984): Strafverfolgung und Strafzumessung bei der Steuerhinterziehung. In: Walter T. Haesler (Hg.), Politische Kriminalität und Wirtschaftskriminalität. Diessenhofen 1984, 227-241
- ders. (1989): Vorläufige Ergebnisse der Diskussionen zu einem Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM) im Arbeitskreis deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer. In: Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Internationales strafrechtlich-kriminologisches Kolloquium in Freiburg i.Br., hg. von Albin Eser, Günther Kaiser, Kurt Madlener. Freiburg 1990, 73-82
- Armin Schoreit (1990): Für und gegen eine Vermögensstrafe. Stellungnahme zu dem Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Vermögensstrafe -(StRÄndG) der Bundesregierung nebst bayerischer Initiative. Monatsschrift für deutsches Recht 44 (1990), 1-4
- Hans-Jürgen Schroth (1986): Der Regelungsgehalt des 2. Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts. Zeitschnft für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht 5 (1986), 158-165
- Werner Schubö, Hans-Martin Uehlinger (1986): SPSSX. Handbuch der Programmversion 2.2. Stuttgart 1986

- Bernd Schünemann (1979): Unternehmenskriminalität und Strafrecht. Eine Untersuchung der Verantwortlichkeit der Unternehmen und ihrer Führungskräfte nach geltendem und geplantem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Köln 1979
- ders. (1991): Ist eine direkte strafrechtliche Haftung von Wirtschaftsunternehmen zulässig und erforderlich? Vortrag an der International Conference on Environmental Criminal Law, Taipei, 18.-21. März 1991
- Waldemar Schütz (1975): Methoden der mittel- und langfristigen Prognose. Eine Einführung. München 1975
- Heinz Schulz (1987): Die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität. Ein Handbuch für die Praxis. Heidelberg 1987
- Karl F. Schumann (1986): Progressive Kriminalpolitik und die Expansion des Strafrechtssystems. In: Heribert Ostendorf (Hg.), Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften. Festschrift für Lieselotte Pongratz. München 1986, 371-385
- Edwin M. Schur (1965): Crimes without victims. Deviant behavior and public policy. Abortion homosexuality drug addiction. Englewood Cliffs 1965
- Sentences of imprisonment. A review of maximum penalties. Report of the Advisory Council on the Penal System. London 1978
- Susan P. Shapiro (1985): The road not taken: the elusive path to criminal prosecution for white collar offenders. Law and Society Review 19 (1985), 179-217
- Lester P. Silverman, Nancy L. Spruill (1975): Urban crime and the price of heroin. Journal of Urban Economics 4 (1977), 80-103
- Carl P. Simon, Ann D. Witte (1982): Beating the system. The underground economy. Boston 1982
- Sally S. Simpson (1986): The decomposition of antitrust: testing a multi-level, longitudinal model of profit squeeze. American Sociological Review 51 (1986), 859-875
- Martin Slotty (1987): Kommentierung zu §§ 29 ff. BtmG. In: D. Pfeil, L. Hempel, R. Schiedermair, Martin Slotty, Betäubungsmittelrecht. Kommentar mit Textsammlung in 2 Bänden. 2. Aufl. Frankfurt/M. 1984
- Jürgen Rüdiger Smettan (1992): Geld und die kriminelle Entscheidung. Die Entscheidung zu krimineller Bereicherung in Abhängigkeit von materiellem Gewinn, von Risiken und Kosten. Eine empirische Untersuchung. Diss. Freiburg 1992 (im Erscheinen)
- Karla R. Spaulding (1989): "Hit them where it hurts": RICO criminal forfeitures and white-collar crime. Journal of Criminal Law and Criminology 80 (1989), 197-292
- Statistisches Jahrbuch 1989 für die Bundesrepublik Deutschland, hg. vom Statistischen Bundesamt. Stuttgart 1989

- Wiebke Steffen (1976): Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Strafakten als Grundlage kriminologischer Forschung: methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In: Paul J. Müller (Hg.), Die Analyse prozeβ-produzierter Daten. Stuttgart 1977, 89-108
- Marlene Stein-Hilbers (1980): Was passiert mit Fixern? Strategien der Drogenpolitik. Kriminologisches Journal 12 (1980), 17-34
- Joachim Steindorf (1989): Kommentierung zu §§ 17 f. OWiG. In: Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hg. von Karlheinz Boujong. München 1989
- Gerry Stimson (1987): The war on heroin: British policy and the international trade in illicit drugs. In: A land fit for heroin? Drug policies, prevention and practice, ed. by Nicholas Dorn, Nigel South. Basingstoke 1987, 35-61
- Strafrechtsausschuß des Deutschen Anwaltvereins (1990): Stellungnahme "Vermögensstrafe". Anwaltsblatt 40 (1990), 247-250
- Strafverfolgung 1975 ff., hg. vom Statistischen Bundesamt. Stuttgart 1977 ff.
- Günter Stratenwerth (1990): Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil I und II: Teilrevisionen 1987 bis 1990. Straftaten gegen Leib und Leben Insiderstrafrecht Straftaten gegen die Familie Geldwäscherei. Bern 1990
- Walter Stree (1991): Kommentierung zu §§ 38 ff. StGB. In: Strafgesetzbuch. Kommentar, begründet von Adolf Schönke, fortgeführt von Horst Schröder. 24. Aufl. München 1991
- Alfred Stümper (1990): Rauschgift Pestilenz unserer Zeit. Über die Schwierigkeit einer einheitlichen Sichtweise. Kriminalistik 44 (1990), 226-230
- Edwin H. Sutherland (1939): White-collar-Kriminalität. In: Kriminalsoziologie, hg. von Fritz Sack, René König. Frankfurt/M. 1968, 187-200
- Edwin H. Sutherland, Donald R. Cressey (1978): Criminology. 10th ed. Philadelphia 1978
- Thomas S. Szasz (1974): Das Ritual der Drogen. Wien 1978
- Paul W. Tappan (1947): Who is the criminal? American Sociological Review 12 (1947), 96-102
- Tax havens: measures to prevent abuse by taxpayers. In: International tax avoidance and evasion. Four related studies. Paris 1987, 19-57
- Taxation and the abuse of bank secrecy. In: International tax avoidance and evasion. Four related studies. Paris 1987, 107-112
- lan Temby (1988): The Proceeds of Crime Act. One year's experience. Criminal Law Journal 13 (1989), 24-30
- Manfred Teufel (1982): Die Wirtschaftskriminalität aus polizeilicher Sicht. Bedeutung, Entwicklung, Gefährlichkeit und verschiedene Erscheinungsformen. Die Polizei 73 (1982), 274-281

- Berndt Georg Thamm (1989): Drogenfreigabe Kapitulation oder Ausweg? Pro und contra zur Liberalisierung von Rauschgiften als Maßnahme zur Kriminalitätsprophylaxe. Hilden 1989
- Klaus Tiedemann (1987): Strafbarkeit und Bußgeldhaftung von juristischen Personen und ihren Organen. In: Old ways and new needs in criminal legislation. Documentation of a German-Icelandic colloquium on the development of penal law in general and economic crime in particular, ed. by Albin Eser, Jonatan Thormundsson. Freiburg 1989, 157-185
- ders. (1989): Stand und Ziele der internationalen kriminologischen Forschung auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität. In: Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie. Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag, hg. von Walter Melnizky, Otto F. Müller. Wien 1989, 445-464
- Klaus Tipke, Heinrich Wilhelm Kruse (1988): Abgabenordnung Finanzgerichtsordnung. Kommentar zur AO 1977 und FGO (ohne Steuerstrafrecht). 13. Aufl. Köln 1988
- Catherine Trautmann (1990): La lutte contre la toxicomanie et le trafic des stupéfiants. Rapport au Premier ministre. Paris 1990
- Herbert Tröndle (1978): Kommentierung der §§ 38 ff. StGB. In: Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. 10. Aufl., hg. von Hans-Heinrich Jescheck, Wolfgang Ruß, Günther Willms. Berlin 1985
- Trutz von Trotha (1986): Distanz und Nähe. Über Politik, Recht und Gesellschaft zwischen Selbsthilfe und Gewaltmonopol. Tübingen 1986
- Austin T. Turk (1984): Criminology and socio-legal studies. In: Perspectives in criminal law. Essays in honour of John Ll. J. Edwards, ed. by Anthony N. Dobb, Edward L. Greenspan. Aurora 1984, 309-334
- Theo Vogler (1986): Kommentierung zu Art. 6 II MRK. In: Heribert Golsong u.a., Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Köln 1986
- Irmgard Vogt, Sebastian Scheerer (1989): Drogen und Drogenpolitik. In: Drogen und Drogenpolitik. Ein Handbuch, hg. von Sebastian Scheerer, Irmgard Vogt. Frankfurt/M. 1989, 1-50
- Monika Voß (1987): Symbolische Gesetzgebung. Fragen zur Rationalität von Strafgesetzgebungsakten. Ebelsbach 1989
- Adam Wagstaff, Alan Maynard (1988): Economic aspects of the illicit drug market and drug enforcement policies in the United Kingdom. A Home Office Research and Planning Unit report. London 1988
- Hugo von Wallis (1989): Kommentierung zu §§ 218 ff. AO. In: Walter Hübschmann, Ernst Hepp, Armin Spitaler, Kommentar zur Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung. 9. Aufl. Köln 1989
- Ingo Walter (1985): Secret money. The world of international financial secrecy. London 1985

- Susanne Walther (1989): Vereinigte Staaten von Amerika. In: Jürgen Meyer, Axel Dessecker, Jürgen Rüdiger Smettan (Hg.), Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. Rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung. Wiesbaden 1989, 413-462
- Max Weber (1904): Die "Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hg. von Johannes Winckelmann. 7. Aufl. 1988, 146-214
- ders. (1921): Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. 5. Aufl., hg. von Johannes Winckelmann. Tübingen 1976
- Ulrich Weber (1980): Die Überspannung der staatlichen Bußgeldgewalt. Kritische Bemerkungen zur neueren Entwicklung des materiellen Ordnungswidrigkeitenrechts. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 92 (1980), 313-345
- Werner Weber (1954): Eigentum und Enteignung. In: Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, hg. von Franz L. Neumann, Hans Carl Nipperdey, Ulrich Scheuner. Band II. Berlin 1954, 331-399
- Adam K. Weinstein (1988): Prosecuting attorneys for money laundering: a new and questionable weapon in the war on crime. Law and Contemporary Problems 51 (1988), 369-386
- David Weisburd, Elin Waring, Stanton Wheeler (1990): Class, status, and the punishment of white-collar criminals. Law and Social Inquiry 15 (1990), 223-243
- Gerhard Werle (1989): Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin 1989
- Eugen Weschke, Karla Heine-Heiß (1990): Organisierte Kriminalität als Netzstrukturkriminalität. Teil 1: Befragung von Kriminalbeamten in Berlin (West) zu Straftätergruppierungen. Berlin 1990
- Stanton Wheeler, Mitchell Lewis Rothman (1982): The organization as weapon in white-collar crime. Michigan Law Review 80 (1982), 1403-1426
- Stanton Wheeler, David Weisburd, Nancy Bode (1982): Sentencing the white-collar offender: rhetoric and reality. American Sociological Review 47 (1982), 641-659
- Stanton Wheeler, David Weisburd, Elin Waring, Nancy Bode (1988): Whitecollar crimes and criminals. American Criminal Law Review 25 (1988), 331-357
- Ben Whitaker (1987): The global fix. The crisis of drug addiction. London 1988
- Helmut Willke (1987): Entzauberung des Staates. Grundlinien einer systemtheoretischen Argumentation. Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft 1 (1987), 285-308
- Walter Wilts (1989): Kommentierung zu §§ 22 ff. OWiG. In: Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hg. von Karlheinz Boujong. München 1989

- Steven Wisotsky (1986): Breaking the impasse in the war on drugs. New York 1986
- Peter Wulf (1984): Strafprozessuale und kriminalpolitische Fragen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung auf der Grundlage empirischer Untersuchungen. Heidelberg 1984
- Erwin Zimmerli (1984): Wirtschaftskriminalität in der Schweiz. Rechtliche und gesetzgeberische Probleme aus präventiver Sicht. In: Walter T. Haesler (Hg.), Politische Kriminalität und Wirtschaftskriminalität. Diessenhofen 1984, 285-362
- Urs Zulauf (1989): Die Eidgenössische Bankenkommission und Geldwäscherei. Recht 1989, 79-90

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Umsatzschätzungen zum illegalen Drogenhandel in Einzelhandelspreisen (Angaben in Milliarden \$)	116
Tabelle 2: Vermögensrechtliche Maßnahmen nach dem italienischen Gesetz Nr. 646/82 in den Jahren 1982-85	169
Tabelle 3: Verurteilte und confiscation orders nach dem englischen Drug Trafficking Offences Act 1986 in den Jahren 1987-89	171
Tabelle 4: Beschlagnahmen von Vermögenswerten (asset seizures) und Einziehungen (forfeitures) bei Drogendelikten in den USA 1970-88	173
Tabelle 5: Ausgewertete Akten und Ausfälle nach Teilgruppen	204
Tabelle 6: Ausfallgründe nach Teilgruppen der Aktenanalyse	207
Tabelle 7: Zusammensetzung der Stichprobe der Expertenbefragung (n = 293)	207
Tabelle 8: Gewinnabschöpfende Sanktionen hinsichtlich Beschuldigter in Verfahren mit Gewinnentstehung nach Teilgruppen (n = 90)	213
Tabelle 9: Selektion bei der Gewinnabschöpfung: Fallzahlen in der Expertenbefragung (n = 233)	214
Tabelle 10: Deliktsstruktur nach Teilgruppen in der Aktenanalyse (n = 576 Beschuldigte)	214
Tabelle 11: Täterschaft und Teilnahme nach Deliktsgruppen (n = 573 Beschuldigte)	216
Tabelle 12: Vollendung und Versuch nach Deliktsgruppen (n = 573 Beschuldigte)	217
Tabelle 13: Tatstruktur nach Teilgruppen (n = 568 Beschuldigte)	217
Tabelle 14: Gewinnentstehung nach Deliktsstruktur (n = 330 Verfahren)	231
Tabelle 15: Gewinnentstehung nach Tatstruktur (n = 324 Verfahren)	233

	: Höhe des Tatgewinns nach Tatstruktur (n = 175 Verfahren)	235
	: Art der Vermögensvorteile nach Teilgruppen (n = 217 Verfahren)	238
Tabelle 18	: Gewinnabschöpfung nach Art entstandener Vermögens- vorteile (n = 438 Beschuldigte)	250
Tabelle 19	: Index zur Verfahrenskomplexität nach Teilgruppen	257
	r: Index zur Verfahrenskomplexität nach Vergleichsgruppen 2	259
	: eta-Korrelationen zwischen Einzelmerkmalen und Summenindex	262
Tabelle 22	: Komplexitätsindex (Mittelwerte) bei abgewandelter Be- rechnungsweise	263
	: Abgeschöpfte Beträge nach Teilgruppen (n = 84 Beschuldigte)	266
	: Abschöpfungsquote nach Teilgruppen (n = 74 Beschuldigte)	267
	: Hinweise und Verdachtsmomente für möglichen Gewinn aus Straftaten in der Befragung (Mittelwerte)	271
	E: Formen der Suche nach Vermögensgegenständen in der Expertenbefragung: Vergleich der Mittelwerte nach Deliktsbereichen	273
	': Art der Ermittlungen zu Vermögensvorteilen nach Teil- gruppen der Aktenanalyse (n = 358 Beschuldigte)	273
	: Gezielte Ermittlungen nach Vermögensgegenständen nach Instanzen (Expertenbefragung)	287
	: Zusammenarbeit der Ermittlungsorgane mit Strafverfol- gungsinstanzen und Verwaltungsbehörden (Daten der Aktenanalyse)	300
	: Bedeutung der Ermittlungen zu Vermögenswerten im Rahmen von Fällen der internationalen Rechtshilfe (Mittelwerte nach Instanzen der Expertenbefragung)	304
	: Bewertung von Zielsetzungen bei Ermittlungstätigkeiten durch Angehörige der Kriminalpolizei, Zollfahndung und Staatsanwaltschaft sowie der Steuerfahndung (Mittelwerte und Rangreihen)	310
	und nangremen)	,,,

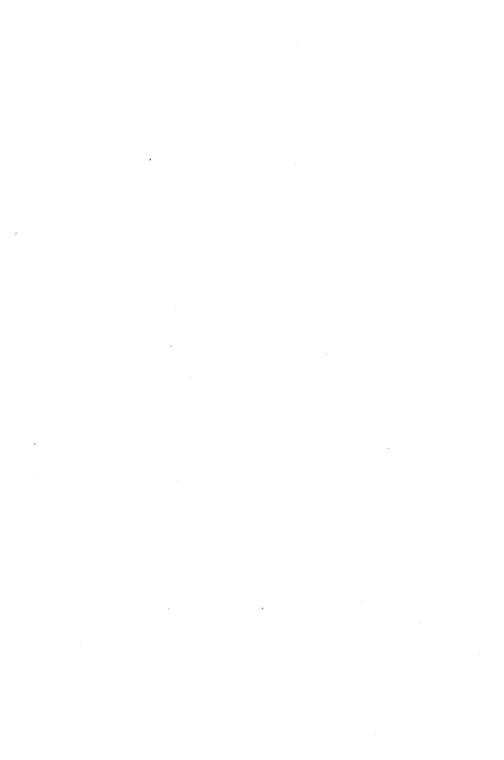
Tabelle 32: Bewertung von Aussagen zur rechtspolitischen Dis- kussion über die Gewinnabschöpfung durch Angehörige der Kriminalpolizei, Zollfahndung und Staatsanwaltschaft sowie der Steuerfahndung (Mittelwerte und Anzahl valider	,
Angaben)	312
Tabelle 33: Bewertung von Regelungsvorschlägen zur Erleichterung der Gewinnabschöpfung durch Angehörige der Kriminalpolizei, Zollfahndung und Staatsanwaltschaft	314
Tabelle 34: Bewertung von Aussagen zur Präventionswirkung der Gewinnabschöpfung durch Angehörige der Kriminalpolizei, Zollfahndung und Staatsanwaltschaft	315
Tabelle 35: Ergebnis der schrittweisen Diskriminanzanalyse (n = 214 Beschuldigte)	328
Tabelle 36: Standardisierte Diskriminanzkoeffizienten	329
Tabelle 37: Klassifikationsmatrix (n = 331 Beschuldigte)	330

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung	1: Verfallsanordnungen bei Erwachsenen und Heran- wachsenden 1975-1989	164
Abbildung	2: Verfallsanordnungen und Verurteilungen (Promilleanteile) 1976-1989	165
Abbildung	3: Verfahrensgang aller ausgewerteten Verfahren	210
Abbildung	4: Verfahrensgang für die Beschuldigten aller ausgewerteten Verfahren	211
Abbildung	5: Beschlagnahmte Betäubungsmittel nach beschlag- nahmter Menge	220
Abbildung	6: Funktionsebene im Drogenmarkt nach Art der Betäubungsmittel	221
Abbildung	7: Höhe des materiellen Gesamtschadens in DM nach Teilgruppen der Aktenanalyse	223
Abbildung	8: Sanktionierung nach Teilgruppen der Aktenanalyse	224
Abbildung	9: Hauptsanktion nach Teilgruppen der Aktenanalyse	225
Abbildung	10: Dauer der Freiheitsstrafe nach Teilgruppen der Aktenanalyse	227
Abbildung	11: Gewinnentstehung im Verfahren nach Teilgruppen der Aktenanalyse	230
Abbildung	12: Höhe des Tatgewinns in DM nach Teilgruppen der Aktenanalyse	234
Abbildung	13: Gewinnentstehung nach Funktionsebene im Drogen- markt	236
Abbildung	14: Vermögenszuordnung des Gewinns bei Entstehung nach Teilgruppen der Aktenanalyse	237
Abbildung	15: Gewinnabschöpfung nach Problemen der Gewinn- abschöpfung im Verfahren	241
Abbildung	16: Gewinnabschöpfung nach Verfahrensdauer in der Aktenanalyse	242

Abbildung	17: Gewinnabschöpfung nach Aktenumfang in der Aktenanalyse	243
Abbildung	18: Gewinnabschöpfung nach Umfang der Anklageschrift in der Aktenanalyse	244
Abbildung	19: Gewinnabschöpfung nach Dauer der Hauptverhand- lung in der Aktenanalyse	245
Abbildung	20: Gewinnabschöpfung nach Parallelverfahren in der Aktenanalyse	246
Abbildung	21: Gewinnabschöpfung nach Tatzeitraum in der Aktenanalyse	247
Abbildung	22: Gewinnabschöpfung nach Anzahl der Tatbestände in der Aktenanalyse	248
Abbildung	23: Gewinnabschöpfung nach Anzahl der Beschuldigten in der Aktenanalyse	249
Abbildung	24: Gewinnabschöpfung nach Grad der Planung bei Tat- begehung in der Aktenanalyse	250
Abbildung	25: Gewinnabschöpfung nach Schadensentstehung in der Aktenanalyse	252
Abbildung	26: Rechtsgrundlage der Beschlagnahme nach Teil- gruppen der Aktenanalyse	274
Abbildung	27: Hinweise auf mögliche Vermögensvorteile nach Teilgruppen der Aktenanalyse	280
Abbildung	28: Hauptfundstelle der Hinweise auf Vermögensvorteile nach Teilgruppen der Aktenanalyse	281
Abbildung	29: Berücksichtigung der Hinweise auf Vermögensvorteile nach Teilgruppen der Aktenanalyse	282
Abbildung	30: Umfang der Ermittlungen zu Vermögensvorteilen nach Teilgruppen der Aktenanalyse	284
Abbildung	31: Gerichtliche Ausschöpfung gewinnbezogener Beweismittel nach Teilgruppen der Aktenanalyse	285
Abbildung	32: Gerichtliche Verwertung gewinnbezogener Beweis- mittel nach diesbezüglicher Beweisaufnahme in der Aktenanalyse	288
	33: Vermögensbezogene Sicherungsmaßnahmen nach Ergebnis der Einlassungen in der Aktenanalyse	291
Ŭ	34: Vermögensbezogene Sicherungsmaßnahmen nach Umfang vermögensbezogener Ermittlungen in der Akten- analyse	293

	35: Gewinnabschöpfung nach Ergebnis der Einlassungen des Beschuldigten in der Aktenanalyse 2	94
Abbildung	36: Gewinnabschöpfung nach Umfang vermögens- bezogener Ermittlungen in der Aktenanalyse 2	95
_	37: Gewinnabschöpfung nach förmlicher Beweisaufnahme zu möglichen Vermögensvorteilen aus Straftaten in der Aktenanalyse	96
	38: Internationale Rechtshilfeersuchen nach Teilgruppen der Aktenanalyse 3	01
	39: Land der Rechtshilfeersuchen nach Teilgruppen der Aktenanalyse 3	02
•	40: Rechtshilfeersuchen wegen möglicher Vermögens- vorteile aus Straftaten nach Teilgruppen der Aktenanalyse	03
•	41: Kooperation der Strafverfolgungsinstanzen mit Banken und Kreditinstituten nach Teilgruppen der Aktenanalyse 3	07
Abbildung	42: Gewinnabschöpfung nach Berücksichtigung von Hinweisen auf mögliche Vermögensvorteile aus Straftaten in der Aktenanalyse 3	20
Abbildung	43: Gewinnabschöpfung nach Verfahrenseinstellung durch das Gericht in der Aktenanalyse 3	21
Abbildung	gewinnbezogener Beweismittel durch das Gericht in der	, 22



Kriminologische Forschungsberichte

aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br. Herausgegeben von Prof. Dr. Günther Kaiser

Band 49

Frieder Dünkel:

Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug.

Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin.

Freiburg 1992, 455 Seiten. ISBN 3-922498-58-2

DM 29.80

Band 50

G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.):

Victims and Criminal Justice.

Victimological Research: Stocktaking and Prospects.

Freiburg 1991, 762 Seiten. ISBN 3-922498-52-3

DM 29,80

Band 51

G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.):

Victims and Criminal Justice.

Legal Protection, Restitution and Support.

Freiburg 1991, 778 Seiten. ISBN 3-922498-53-1

DM 29.80

Band 52

G. Kaiser, H. Kury, H.-J. Albrecht (Hrsg.):

Victims and Criminal Justice.

Particular Groups of Victims.

Freiburg 1991, 2 Teilbände, 951 Seiten. ISBN 3-922498-54-X

DM 29,80

Bände 50, 51 und 52 zusammen

DM 75,00

Band 53

Michael Kaiser:

Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren.

Implementation und Evaluation des "Opferschutzgesetzes".

Freiburg 1992, 401 Seiten. ISBN 3-922498-59-0

DM 29,80

In Vorbereitung:

Helmut Kury (Hrsg.):

Gesellschaftliche Umwälzung:

Kriminalitätserfahrungen, Straffälligkeit und soziale Kontrolle.

Das Erste Deutsch-deutsche Kriminologische Kolloquium.

ca. 300 Seiten, erscheint im August 1992.

Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br.

Herausgegeben von Professor Dr. Dr. h.c. Albin Eser, M.C.J.

Aus unserem Verlagsprogramm ...

Band S 27 Berthold Kaib
BETÄUBUNGSMITTELSTRAFRECHT IN MALAYSIA
UND SINGAPUR
Freiburg 1991, 346 Seiten

Band S 31 Axel R. Reeg
DIE BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN
BETÄUBUNGSMITTELKRIMINALITÄT
IM SPANISCHEN STRAFRECHT
Freiburg 1992, 185 Seiten

EIGENVERLAG Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg

In der Forschungsreihe des Bundeskriminalamtes ist erschienen:

Sonderband Jürgen Meyer/Axel Dessecker/Jürgen R. Smettan (Hrsg.)
GEWINNABSCHÖPFUNG BEI BETÄUBUNGSMITTELDELIKTEN
Rechtsvergleichende und kriminologische Untersuchung
Wiesbaden 1989, 681 Seiten